NÖ
GEMEINDEORDNUNG

Kommentar

Zitiervorschlag:
Kommentar zur NÖ GO 1973[3], NÖ Gemeindeverwaltungsschule und Kommunalakademie, Seite …

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:
NÖ Gemeindeverwaltungsschule und Kommunalakademie, Landhausplatz 1,
3109 St. Pölten, Tel. 02742/9005-2580 DW, http://www.gvs.at

NÖ
GEMEINDEORDNUNG

Kommentar

mit eingehender Erläuterung
und Verarbeitung der Rechtsprechung
nach dem Stand 1.Oktober 2002

herausgegeben von

NÖ Gemeindeverwaltungsschule
und Kommunalakademie

auf Grundlage des Kommentars

der NÖ Studiengesellschaft –

Verein für kommunale Administration (3.Auflage)

St. Pölten 2004

Vorwort

Die ersten Pläne für die Herausgabe der 1.Auflage dieses Kommentars reichten in das Jahr 1965 zurück. Es sollte zunächst eine über den Stand der neuen Rechtslage, wie sie nach dem Wirksamwerden der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 in Niederösterreich geschaffen wurde, rasch orientierende Textausgabe der neuen NÖ Gemeindeordnung entstehen. Eine gewisse Rechtsunsicherheit, die die neuen Rechtsvorschriften – insbesondere jene über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde – hervorriefen, bewog jedoch den Herausgeber zu einer eingehenderen Bearbeitung des Stoffes. Nach der späteren Absicht des Herausgebers war daher ein Kommentar vorgesehen, mit dessen Hilfe ein weitreichender Überblick über das neue Gemeinderecht, vor allem aber über die Vorschriften betreffend den eigenen Wirkungsbereich, ermöglicht werden sollte. Dazu war es aber notwendig, die weitere Rechtsentwicklung, und zwar seitens der Gesetzgebung und der Rechtsprechung, abzuwarten. Dies führte dazu, daß die erste kommentierte Ausgabe der NÖ Gemeindeordnung erst im Jahre 1971 erscheinen konnte.

In der Zwischenzeit wurde die NÖ Gemeindeordnung mehrfach novelliert, was dazu geführt hat, daß die Aussagekraft des Kommentars – der infolge des großen Interesses sehr bald vergriffen war – nur mehr teilweise den Anforderungen entsprochen hat. Dazu kommt, daß die Judikatur der Höchstgerichte in der Zwischenzeit einen beachtlichen Umfang angenommen hat, der es geboten erscheinen ließ, die Materie „NÖ Gemeindeordnung“ zu überarbeiten und an eine 2. Auflage des Kommentars zur NÖ Gemeindeordnung zu denken.

Bei der Bearbeitung der Erläuterungen konnten – wie schon bei der 1. Auflage – die von den Mitgliedern der Studiengesellschaft in den verschiedenen Bereichen der Verwaltung erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen verwertet werden.

Gleiches gilt sinngemäß für die Erarbeitung der nunmehr vorliegenden 3. Auflage. Vor allem die umfangreiche Novelle des Jahres 1999 und die Judikatur der Höchstgerichte ließen es geboten erscheinen, die Materie „NÖ Gemeindeordnung“ neuerlich zu überarbeiten und auf den nunmehr geltenden Stand zu bringen.

Nachdem sich die NÖ Studiengesellschaft – Verein für kommunale Administration mit 30.6.2003 aufgelöst hat, wurden die Autorenrechte von der NÖ Gemeindeverwaltungsschule und Kommunalakademie erworben. Wir freuen uns daher, Ihnen dieses Werk nunmehr auch elektronisch zur Verfügung stellen zu können.

Der Herausgeber

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis V
Die Entwicklung des Gemeindeorganisationsrechtes IX
NÖ Gemeindeordnung 1973 1
I.Hauptstück Die Gemeinde 1
1.Abschnitt Allgemeine Bestimmungen 1
§ 1 Rechtliche Stellung und Begriff 1
§ 2 Name 3
§ 3 Stadt- und Marktgemeinden 4
§ 4 Wappen und Farben 5
§ 5 Siegel 7
2.Abschnitt Gemeindegebiet 7
§ 6 Gebietsänderungen 7
§ 7 Grenzänderungen 8
§ 8 Vereinigung 9
§ 9 Trennung 10
§ 10 Neubildung und Aufteilung 11
§ 11 Grenzstreitigkeiten 12
§ 12 Gemeinsame Bestimmungen 12
§ 13 Verfahren bei Gebietsänderungen 14
3.Abschnitt Vereinigung zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung 15
§ 14 Verwaltungsgemeinschaft 15
§ 15 Satzung der Verwaltungsgemeinschaft 17
4.Abschnitt Gemeindemitglieder und Ehrungen durch die Gemeinde 18
§ 16 Gemeindemitglieder, Initiativrecht 18
§ 16a Verfahren des Initiativantrages 19
§ 16b Behandlung des Initiativantrages 20
§ 17 Ehrungen durch die Gemeinde 20
5.Abschnitt Organe der Gemeinde 21
§ 18 Allgemeine Bestimmungen 21
§ 19 Gemeinderat 22
§ 20 Wahl- und Funktionsperiode 23
§ 21 Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates 25
§ 22 Rechte der Mitglieder des Gemeinderates 26
§ 23 (entfällt) 27
§ 24 Gemeindevorstand 27
§ 25 (entfällt) 28
§ 26 Bürgermeister 28
§ 27 Verhinderung und Vertretung des Bürgermeisters 29
§ 28 (entfällt) 30
§ 29 Entschädigungen 30
6.Abschnitt Gemeinderatsausschüsse 30
§ 30 Zusammensetzung und Rechte der Mitglieder 30

II.Hauptstück Wirkungsbereich der Gemeinde 31

1.Abschnitt Einteilung des Wirkungsbereiches 31

§ 31 Begriff 31

§ 32 Eigener Wirkungsbereich 32

§ 33 Selbständiges Verordnungsrecht 43

§ 34 Übertragener Wirkungsbereich 45

2.Abschnitt Wirkungskreis der Gemeindeorgane und der Gemeinderatsausschüsse 46

§ 35 Gemeinderat 46

§ 36 Gemeindevorstand (Stadtrat) 52

§ 37 Bürgermeister 55

§ 38 Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich 57

§ 39 Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich 60

§ 40 Ortsteile, Ortsvorsteher 61

§ 41 Verantwortlichkeit 62

§ 42 Gemeindeamt (Stadtamt) 64

§ 43 Gemeinderatsausschüsse 66

3.Abschnitt Geschäftsführung der Gemeindeorgane und der Gemeinderatsausschüsse 66

§ 44 Allgemeine Bestimmungen 66

§ 45 Einberufung und Vorsitz 67

§ 46 Tagesordnung 68

§ 47 Öffentlichkeit 70

§ 48 Beschlußfähigkeit 71

§ 49 Sitzungspolizei 72

§ 50 Befangenheit 73

§ 51 Abstimmung 75

§ 52 Aufhebung von Beschlüssen 77

§ 53 Sitzungsprotokoll 78

§ 54 Hemmung des Vollzuges 80

§ 55 Urkunden 80

§ 56 Besondere Bestimmungen für den Gemeindevorstand (Stadtrat) 81

§ 57 Besondere Bestimmungen für die Gemeinderatsausschüsse 82

§ 58 Geschäftsordnungen für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand (Stadtrat) und die Gemeinderatsausschüsse 83

4.Abschnitt Verwaltungsakte und Verwaltungsverfahren 84

§ 59 Verordnungen der Gemeinde 84

§ 60 Instanzenzug 85

§ 61 Vorstellung 86

§ 62 Vollstreckung 95

5.Abschnitt Volksbefragung 97

§ 63 Anordnung einer Volksbefragung 97

§ 64 Ausschreibung der Volksbefragung 97

§ 65 Abstimmungsbehörden und Verfahren 98

§ 66 Abstimmungsergebnis und Durchführung 98

III.Hauptstück Gemeindewirtschaft 99

1.Abschnitt Gemeindeeigentum 99

§ 67 Gemeindevermögen ... 99
§ 68 Wirtschaftliche Unternehmungen, Beteiligungen ... 100
§ 69 Erhaltung und Verwaltung des Gemeindevermögens ... 102
§ 70 Vermögensnachweis ... 103
§ 71 Öffentliches Gut ... 104

2.Abschnitt Gemeindehaushalt ... 105
§ 72 Mittelfristiger Finanzplan und Voranschlag ... 105
§ 73 Beschluß des Voranschlages ... 109
§ 74 Haushaltsermächtigung des Bürgermeisters ... 112
§ 75 Nachtragsvoranschlag ... 112
§ 76 Durchführung des Voranschlages ... 114
§ 77 Aufnahme von Darlehen ... 115
§ 78 Gewährung von Darlehen und Haftungsübernahme ... 116
§ 79 Kassenkredite ... 117

3.Abschnitt Rechnungs- und Prüfungswesen ... 117
§ 80 Kassenführung ... 117
§ 81 Buchführung ... 118
§ 82 Prüfungsausschuß ... 119

4.Abschnitt Rechnungsabschluß ... 120
§ 83 Erstellung des Rechnungsabschlusses ... 120
§ 84 Beschluß des Rechnungsabschlusses ... 121

IV.Hauptstück Aufsicht über die Gemeinden ... 121
§ 85 Ausübung des Aufsichtsrechtes ... 121
§ 86 Aufsichtsbehörde ... 124
§ 87 Auskunfts- und Anzeigepflicht ... 125
§ 88 Verordnungsprüfung ... 126
§ 89 Überprüfung der Gemeindegebarung ... 127
§ 90 Genehmigungspflicht ... 129
§ 91 Abhilfe bei Nichterfüllung von Verpflichtungen ... 131
§ 92 Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen ... 132
§ 93 Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Bescheiden ... 133
§ 94 Auflösung des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes ... 134
§ 95 Parteistellung ... 137

V.Hauptstück Konstituierung des Gemeinderates, Wahl von Gemeindeorganen ... 140

1.Abschnitt Konstituierung des Gemeinderates ... 140
§ 96 Erste Sitzung ... 140
§ 97 Gelöbnis ... 141

2.Abschnitt Wahl des Bürgermeisters, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse ... 141
§ 98 Allgemeines ... 141
§ 99 Wahl des Bürgermeisters ... 142
§ 100 Annahme der Wahl ... 143
§ 101 Wahl der geschäftsführenden Gemeinderäte (Stadträte) ... 143
§ 102 Wahlvorschläge ... 144
§ 103 Wahlvorgang, Bewertung der Stimmzettel ... 145
§ 104 Unterbleiben des Wahlvorschlages ... 145

§ 105 Wahl der (des) Vizebürgermeister(s) ... 146
§ 106 Niederschrift, Kundmachung des Wahlergebnisses ... 146
§ 107 Wahl der Gemeinderatsausschüsse und deren Vorsitzenden ... 146

3.Abschnitt Anfechtung der Wahlen des Bürgermeisters, des Gemeindevorstandes (Stadtrates), der Ausschüsse, der Ausschußvorsitzenden und der Ausschußvorsitzendenstellvertreter ... 148
§ 108 Anfechtungsberechtigung, Anfechtungsfrist, Anfechtungsgründe ... 148
§ 109 Anfechtungsverfahren ... 148

4.Abschnitt Amtsverzicht, Mandatsverlust ... 149
§ 110 Mandatsverzicht und Mandatsverlust als Gemeinderat ... 149
§ 111 Amtsverzicht und Amtsverlust als Bürgermeister oder Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates) ... 150
§ 112 Mißtrauensantrag ... 152
§ 113 Amtsverzicht und Amtsverlust als Vorsitzender oder Mitglied eines Gemeinderatsausschusses ... 153

5.Abschnitt Besetzung freier Stellen ... 153
§ 114 Besetzung eines Gemeinderatsmandates ... 153
§ 115 Neuwahl des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters und Ergänzungswahlen in den Gemeindevorstand (Stadtrat) sowie der Ausschüsse ... 154

6.Abschnitt Sonstiges ... 154
§ 116 Kosten ... 154
§ 117 Drucksorten ... 155

VI.Hauptstück Eigener Wirkungsbereich, Übergangs- und sonstige Bestimmungen ... 155
§ 118 Eigener Wirkungsbereich ... 155
§ 119 Interessenvertretungen der Gemeinden ... 155
§ 120 Fristen ... 156
§ 121 Bruchzahlenberechnung ... 157
§ 122 Weitergeltung von Rechten ... 157
§ 123 Weibliche Form von Funktionsbezeichnungen ... 157
§ 124 Verfassungsbestimmungen ... 157

ANHANG ... 159
NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG) ... 159
Kremser Stadtrecht 1977 ... 184
St. Pöltner Stadtrecht 1977 ... 185
Waidhofner Stadtrecht 1977 ... 186
Wr. Neustädter Stadtrecht 1977 ... 187
Bundes-Verfassungsgesetz (Auszug) ... 188
Finanz-Verfassungsgesetz 1948 ... 190
Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz ... 194
NÖ Gemeindeverbandsgesetz ... 195
NÖ Kassen– und Buchführungsverordnung ... 203
Verordnung über die mittelfristigen Finanzpläne der Gemeinden ... 207

Sachverzeichnis ... 208

Abkürzungsverzeichnis

aaO	=	am angeführten Ort
ABGB	=	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS 946/1811
AbgEO	=	Abgabenexekutionsordnung, BGBl.Nr. 104/1949
Abl.	=	Amtsblatt
Abs.	=	Absatz, Absätze
AG	=	Aktiengesellschaft
AHG	=	Amtshaftungsgesetz, BGBl.Nr. 20/1949
allg.	=	allgemein
Anh.	=	Anhang
Anm.	=	Anmerkung
Art.	=	Artikel
AVG	=	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.51
B	=	Beschluß
BAO	=	Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961
BGBl.	=	Bundesgesetzblatt
BGH	=	Deutscher Bundesgerichtshof
Bgld.	=	Burgenland (-ländisch)
BKA	=	Bundeskanzleramt
BM	=	Bundesministerium
B-VG	=	Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
B-VG-Novelle 1962	=	Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1962, BGBl.Nr. 205
bzw.	=	beziehungsweise
CIC	=	codex iuris canonici
dgl.	=	dergleichen
d.h.	=	das heißt
d.i.	=	das ist
DPL	=	Dienstpragmatik der Landesbeamten, LGBl.2200
DRGBl.	=	Deutsches Reichsgesetzblatt
d.s.	=	das sind
DSG 2000	=	Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999
DVG	=	Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, BGBl.Nr. 29
E	=	Erkenntnis
EB	=	Erläuternde Bemerkungen
EB B-VG-Novelle 1962	=	Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage einer Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1962-639 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX.GP
ecolex	=	Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
EG	=	Europäische Gemeinschaft
EGVG	=	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, BGBl.50
EO	=	Exekutionsordnung, RGBl.Nr. 79/1896
Erl.	=	Erläuterungen

ESVG	=	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995
etc.	=	et cetera
EU	=	Europäische Union
EvBl	=	Evidenzblatt, Beilage der Österreichischen Juristischen Zeitung
FAG	=	Finanzausgleichsgesetz
ff	=	folgende
Fin.StrG	=	Finanzstrafgesetz, BGBl.Nr. 129/1958
F-VG 1948	=	Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl.Nr. 45
G	=	Gesetz
GBDO	=	Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400
GBGO	=	Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976, LGBl. 2440
GBlfdLÖ	=	Gesetzblatt für das Land Österreich
Gdo	=	Gemeindeordnung
GesmbH	=	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GewO	=	Gewerbeordnung
GO	=	Gemeindeordnung
GO 1864	=	NÖ Gemeindeordnung 1864, Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, V. Stück
GP	=	Gesetzgebungsperiode
GPVG	=	NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, LGBl.2002
GVBG	=	Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420
Hrsg.	=	Herausgeber
i.d.F.	=	in der Fassung
inkl.	=	inklusive
i.S.	=	im Sinne
JBl	=	Juristische Blätter
JGS	=	Justizgesetzsammlung
Jonak-Kövesi	=	Jonak-Kövesi, Das österreichische Schulrecht, 7.Auflage
KDZ	=	Kommunalwissenschaftliches Dokumentationszentrum
KEG	=	Kommandit-Erwerbsgesellschaft
KG	=	Kommanditgesellschaft
LDG	=	Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl.302
leg.cit.	=	legis citata(e)
LGBl.	=	Landesgesetzblatt
LGuVBl	=	Landesgesetz- und Verordnungsblatt
lit.	=	litera(e)
LWO	=	NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGBl.0300
lt.	=	laut
MinVO	=	Ministerialverordnung
NÖ	=	Niederösterreich(isch)
NÖ AO 1977	=	NÖ Abgabenordnung 1977, LGBl.3400
NÖ BO 1996	=	NÖ Bauordnung 1996, LGBl.8200
NÖ GO 1973	=	NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000

NÖ GRWO 1994	=	NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl.0350
NÖ JWG 1991	=	NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, LGBl. 9270
NÖ LV 1979	=	NÖ Landesverfassung 1979, LGBl.0001
NÖ ROG 1976	=	NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl.8000
Nr.	=	Nummer
OGH	=	Oberster Gerichtshof
ÖGZ	=	Österreichische Gemeinde-Zeitung
ÖHW	=	Öffentliches Haushaltswesen
OHG	=	offene Handelsgesellschaft
OÖ	=	Oberösterrreich(isch)
ÖJZ	=	Österreichische Juristenzeitung
PfSchErh-GG	=	Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl.163/1955
PfSchG	=	NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl.5000
PGS	=	Politische Gesetzessammlung
Pkt.	=	Punkt
RGBl.	=	Reichsgesetzblatt
RHG	=	Rechnungshofgesetz 1948, BGBl.Nr. 144
RS	=	Rundschreiben
S.	=	Seite
SchOG	=	Schulorganisationsgesetz, BGBl.242/1962
SchPfG	=	Schulpflichtgesetz 1985, BGBl.76
SchUG	=	Schulunterrichtsgesetz, BGBl.472/1986
Schul-ROP	=	Schulraumordnungsprogramm, LGBl.8000/29
Slg.	=	Sammlung
Stb	=	„Der Staatsbürger“, Beilage zu den „Salzburger Nachrichten“
StGB	=	Strafgesetzbuch
StGBl.	=	Staatsgesetzblatt
Stmk	=	Steiermark (-märkisch)
StPO	=	Strafprozeßordnung
StVO 1960	=	Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr.159
sublit.	=	Unterteilung
SZ	=	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil-(und Justizverwaltungs-)Sachen
TP	=	Tarifpost
u.a.	=	unter anderem / und andere
u.ä.	=	und ähnliche
u.dgl.	=	und dergleichen
UstG 1994	=	Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl.Nr. 663
usw.	=	und so weiter
v.	=	vom
v.H.	=	vom Hundert
VfGG	=	Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl.Nr. 85
VfGH	=	Verfassungsgerichtshof

VfSlg.	=	Verfassungsgerichtshof, amtliche Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse
vgl.	=	vergleiche
VO	=	Verordnung
VRV	=	Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung, BGBl. II Nr. 369/1999
VStG	=	Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl.Nr. 52
V-ÜG 1920	=	Verfassungs-Übergangsgesetz 1920, BGBl.Nr. 2
V-ÜG 1929	=	Verfassungs-Übergangsgesetz 1929, BGBl.Nr. 393
VVG	=	Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl.53
VwGG	=	Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl.Nr. 10
VwGH	=	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg.	=	Verwaltungsgerichtshof, amtliche Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse
WGG	=	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz dRGBl. I S. 438/1940
WRG	=	Wasserrechtsgesetz 1959
Z.	=	Ziffer
z.B.	=	zum Beispiel
ZfV	=	Zeitschrift für Verwaltung
zit.	=	zitiert
Zl.	=	Zahl
ZPO	=	Zivilprozeßordnung, RGBl.Nr. 113/1895

Die Entwicklung des Gemeindeorganisationsrechtes

Die Voraussetzungen zur Ausstattung der Gemeinden mit weitgehenden Befugnissen der Selbstverwaltung wurden erst durch die politischen Ereignisse des Jahres 1848 geschaffen. Im Sinne der absolutistischen Staatsauffassung konnten vorher die Gemeinden nur Verwaltungssprengel sein. Die Landgemeinden waren als „untertänige Verbände" dem Grundherrn, die „landesfürstlichen" Städte und Märkte den landesfürstlichen Behörden unterstellt.

Die Forderungen des Revolutionsjahres 1848 waren auch auf eine Dezentralisation der Verwaltung gerichtet. Die oktroyierte Märzverfassung vom 4.3.1849, RGBl. Nr. 150, gewährleistete den Gemeinden die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten und die freie Wahl ihrer Vertreter. Die Durchführung dieser Grundgedanken vollzog das provisorische Gemeindegesetz vom 17.3.1849, RGBl. Nr. 170, dessen vielzitierte Proklamation „Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde" heute noch kommunalpolitisches Leitbild ist.

Mit der Rückkehr zum Absolutismus (Silvesterpatent vom 31.12.1851, RGBl. Nr. 2/1852) wurden die Grundsätze des provisorischen Gemeindegesetzes vorübergehend aufgehoben. Die Gemeindeordnung vom 24.4.1859, RGBl. Nr. 59, erkannte der Gemeinde lediglich die Stellung der untersten territorialen Einheit in einer zentral geführten Verwaltungsorganisation zu.

In die Zeit des Versuches der Neugestaltung der staatlichen Verfassungsordnung, die mit der Einrichtung der konstitutionellen Monarchie im Jahre 1867 abschließt, fiel auch die Erlassung des Reichsgemeindegesetzes vom 5.3.1862, RGBl. Nr. 18, das wieder zu den Leitgedanken des provisorischen Gemeindegesetzes zurückkehrte. Das Reichsgemeindegesetz 1862 war für die weitere Entwicklung des Gemeinderechtes richtungweisend und bildete auch den Grundstein zu der 100 Jahre später geschaffenen Gemeindeverfassung 1962.

Der damaligen Verfassungsrechtslage entsprechend enthielt das Reichsgemeindegesetz 1862 Grundsätze, deren Ausführung den Ländern oblag. In Niederösterreich wurde die Ausführung mit der Gemeindeordnung vom 31.3.1864, LGuVBl Nr. 5, vollzogen.

Die Gemeindeselbstverwaltung, wie sie sich nach den Grundsätzen des Reichsgemeindegesetzes 1862, mit dem ein selbständiger Wirkungskreis der Gemeinde eingerichtet wurde, darstellte, erfuhr durch die folgende Rechtsentwicklung bedeutende Einbußen.

Schon durch das Gesetz über die Reichsvertretung vom 21.12.1867, RGBl. Nr. 141, wurde die Zuständigkeit zur Regelung der Gemeindeangelegenheiten auf die Länder übertragen, die damit vom Reichsgemeindegesetz 1862 abweichende gemeinderechtliche Bestimmungen treffen konnten. Die Umgestaltung der verfassungsrechtlichen Ordnung nach dem Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie führte zu einer weiteren Beeinträchtigung der Gemeindeselbstverwaltung. So konnte es nach einer – vom Verfassungsgerichtshof übernommenen – Rechtsansicht in jenen Angelegenheiten, in welchen nach der Kompetenzverteilung des Bundes-Verfassungsgesetzes dem Bund die Vollziehung zukam, keinen selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde geben. Zwar wurden einzelne Bestimmungen des Reichsgemeindegesetzes 1862 durch § 8 Abs.5 lit.f des Verfassungsübergangsgesetzes 1920 in der Fassung vom Jahre 1925 unter den besonderen Schutz der Bundesverfassung gestellt, so daß der einfachen Gesetzgebung eine sich in Widerspruch zu diesen Bestimmungen setzende Änderung des Gemeinderechtes verwehrt war. Doch war die Gemeindeselbstverwaltung, wie der Verfassungsgerichtshof in der Folge aussprach, nur insoweit gewährleistet, als den Gemeinden nach dem Stand der Rechtslage vom 1.10.1925, dem Tage des Inkrafttretens der Verfassungsübergangsnovelle 1925, ein Wirkungsbereich eingeräumt war. Damit trat eine gewisse Erstarrung („Versteinerung") des Bereiches der Gemeindeselbstverwaltung ein.

Seit 1919 wurden die Gemeindevertretungen aufgrund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechtes nach den Grundsätzen des Verhältniswahlverfahrens gewählt.

Die Niederösterreichische Gemeindeordnung 1864 wurde nach den Bestimmungen des Verfassungsübergangsgesetzes 1920 als landesgesetzliche Vorschrift in die bundesstaatliche Rechtsordnung rezipiert. Sie wurde erst mit 31.12.1965 außer Kraft gesetzt.

Während der Geltung der Verfassung 1934 war das Wahlrecht in die Gemeindevertretungen suspendiert. Im übrigen blieb in Niederösterreich die Gemeindeordnung 1864 unberührt.

Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30.1.1935, DRGBl. I S.49, die während der Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich ab 1.10.1938 in Geltung stand, wurde durch die Kundmachung der provisorischen Staatsregierung vom 10.7.1945, StGBl. Nr. 68, mit 15.7.1945 als aufgehoben erklärt. Mit dem gleichzeitig in Kraft getretenen Vorläufigen Gemeindegesetz vom 10.7.1945, StGBl. Nr. 66, wurden das Reichsgemeindegesetz und die übrigen österreichischen Gemeindegesetze, damit auch die Niederösterreichische Gemeindeordnung 1864, „in dem Umfang, in dem sie vor Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den österreichischen Ländern in Kraft gestanden sind", wieder in Wirksamkeit gesetzt. Das Vorläufige Gemeindegesetz ordnet ferner an, daß alle Vorschriften, die dem Bundesverfassungsrecht nach dem Stand vom 5.3.1933 widersprachen oder die erlassen wurden, um das Gemeinderecht mit der Verfassung 1934 in Einklang zu bringen, aufgehoben sind und daß an ihre Stelle sinngemäß die entsprechenden Vorschriften des früheren Gemeinderechtes treten. Trotz ihrer Umständlichkeit (vgl. ADAMOVICH-SPANNER, Handbuch des Österreichischen Verfassungsrechts, 1957, S.269) bewirkte diese Rezeptionsbestimmung in Niederösterreich eine klare Rechtslage, da, wie schon erwähnt wurde, die Gemeindeordnung 1864 während der Geltung der Verfassung 1934 keiner Änderung unterzogen worden war.

Im Jahre 1920 war den Gemeinden die künftige Neuordnung des Gemeinderechtes verheißen worden (vgl. Art.115 bis 120 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962). Erst im Jahre 1962 wurde den Forderungen der Gemeinden auf Einlösung des Versprechens des Bundesverfassungsgesetzgebers Rechnung getragen. Der Nationalrat beschloß am 12.7.1962 das Bundesverfassungsgesetz, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Regelung der Grundsätze des Gemeinderechtes und damit im Zusammenhang stehende Bestimmungen abgeändert werden (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962). Das Gesetz wurde im BGBl. Nr. 205/1962 verlautbart.

Die Initiative zur Neuordnung ging von den beiden repräsentativen Gemeindebünden aus. Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage einer Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 sagen hiezu (S.8): „In den letzten Jahren haben nun der Städtebund und der Gemeindebund ihrerseits die Initiative ergriffen, um Vorschläge für die Verwirklichung des Verfassungsprogrammes von 1920, soweit es die Ortsgemeinden betrifft, auszuarbeiten. Diese Vorschläge der beiden bundesweiten Gemeindebünde (Österreichischer Gemeindebund und Österreichischer Städtebund) stellen einen sehr beachtlichen und durchaus positiv zu beurteilenden Versuch dar, die Grundlagen für die Verwirklichung des Gemeindeautonomieprogrammes der Bundesverfassung von 1920 zu liefern". Über die Entstehungsgeschichte der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 vgl. ferner KINZL-SCHÜTZ, Die Reform des österreichischen Gemeinderechtes, ÖGZ 1961, Heft 4, S.1ff, und NEUHOFER, Die Verwirklichung der Gemeindeselbstverwaltung in Österreich in: 20 Jahre Österreichischer Gemeindebund 1947-1967, S.21. Letzterer faßt den Werdegang der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 in folgenden Punkten zusammen:

a) Immer wieder wurde auf den österreichischen Gemeinde- und Städtetagen nach dem 2.Weltkrieg die verfassungsgesetzliche Neuregelung der Gemeindeselbstverwaltung gefordert. Am 28.2.1955 wurde die ‚Studienkommission des Österreichischen Städtebundes für die Entwicklung des Gemeinderechtes' gebildet. Der Studienkommission gehörten Praktiker aus der Gemeindeverwaltung, Vertreter der Wissenschaft, des Verwaltungsgerichtshofes und des Bundeskanzleramtes an.

b) Im Jahre 1958 wurde der Entwurf einer Gemeinde-Verfassungsnovelle von der Studienkommission fertiggestellt und am 22.11.1958 vom 14. Österreichischen Städtetag genehmigt.

c) Sodann wurde der Entwurf einer Gemeinde-Verfassungsnovelle mit dem Österreichischen Gemeindebund im Jahre 1959 abgestimmt; mit den Bundesländern konnte eine Übereinstimmung nicht hergestellt werden.

d) Am 2.10.1960 überreichten der damalige Obmann des Österreichischen Städtebundes und spätere Bundespräsident Jonas, sowie der Obmann des Österreichischen Gemeindebundes, Abgeordneter zum Nationalrat Bürgermeister Grundemann, den gemeinschaftlichen Entwurf einer Gemeinde-Verfassungsnovelle der Bundesregierung mit dem Ersuchen um Aufnahme in das Gesetzgebungsprogramm.

e) Die Bundesländer betrachteten den Entwurf Städtebund-Gemeindebund in verschiedenen Punkten als Beeinträchtigung ihrer Interessen und legten dem Bundeskanzleramt einen Gegenentwurf für eine Gemeinde-Verfassungsnovelle vor.

f) Das Bundeskanzleramt erstellte einen Kompromißentwurf mit teilweiser Berücksichtigung der Länderwünsche und versendete diesen am 28.11.1961 zur Stellungnahme. Dieser Entwurf wurde sodann letztlich am 25.4.1962 von der Bundesregierung genehmigt und mit einigen Abänderungen durch den Verfassungsausschuß vom Nationalrat in seiner Sitzung am 12.7.1962 einstimmig angenommen und am 20.7.1962 im Bundesgesetzblatt unter der Nr. 205 kundgemacht."

Durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 wurde, fußend auf den Grundsätzen des Reichsgemeindegesetzes 1862, eine neue verfassungsgesetzliche Grundlage des österreichischen Gemeinderechtes geschaffen. Die neue Verfassungsrechtslage weist, soweit sie die für die Gemeindeselbstverwaltung wesentlichen Regelungen betrifft, insbesondere folgende Änderungen auf:

1. Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde wird neu umschrieben. Die Definition soll künftigen Entwicklungsmöglichkeiten Rechnung tragen können.
2. Es ist Sache des Gesetzgebers, die von der Gemeinde zu besorgenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches als solche zu „bezeichnen", d.h. für die Vollziehung verbindlich dem eigenen Wirkungsbereich zuzuweisen.
3. Das Recht der privatwirtschaftlichen Betätigung (d.i. das Recht der Gemeinde, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, sowie wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben) steht der Gemeinde ohne Rücksicht darauf zu, ob auf diese Tätigkeit die sonst vorgesehenen Begriffsmerkmale des eigenen Wirkungsbereiches zutreffen.
4. Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde umfaßt auch Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung.
5. Die Gemeinde besitzt die Befugnis, in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ein selbständiges Verordnungsrecht auszuüben, soweit dies zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen erforderlich ist.
6. Für einzelne Zwecke der Gemeindeverwaltung können Gemeindeverbände durch die zuständige Gesetzgebung oder im Wege der Vollziehung gebildet werden. Soweit solche Gemeindeverbände Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besorgen sollen, ist den verbandsangehörigen Gemeinden ein maßgebender Einfluß auf die Besorgung der Aufgaben des Verbandes einzuräumen.
7. Das Aufsichtsrecht der staatlichen Behörden wurde weiterentwickelt und verfeinert. Hervorzuheben ist:
   a) Gegen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassene letztinstanzliche Bescheide ist nur mehr die „Vorstellung" an die Aufsichtsbehörde zulässig, die den Bescheid der Gemeindebehörde, wenn durch ihn Rechtes des Einschreiters verletzt werden, aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zu verweisen hat.
   b) Die im eigenen Wirkungsbereich erlassenen Verordnungen der Gemeinde dürfen von der Aufsichtsbehörde – wegen Gesetzwidrigkeit – nur durch Verordnung aufgehoben werden. Die Gemeinde ist zur Anfechtung einer solchen Verordnung der Aufsichtsbehörde unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof legitimiert.

Die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 stellte, wie schon im Gesetzestitel zum Ausdruck kommt, nur die Grundsätze des Gemeinderechtes auf. Die Ausführung der Grundsätze haben die Länder durch Neuerlassung oder Änderung ihrer Gemeindeordnungen vorgenommen. Der Bund ist zuständig,

1. das Aufsichtsrecht insoweit gesetzlich zu regeln und auszuüben, als der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung umfaßt (vgl. hiezu das Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz, BGBl.Nr. 123/1967), und
2. die in den einzelnen Bundesgesetzen geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches als solche zu bezeichnen (vgl. oben Z.2).

Der Landtag von Niederösterreich hat am 7.12.1965 das Gesetz, mit dem für die Gemeinden Niederösterreichs mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut eine Gemeindeordnung erlassen wird (NÖ Gemeindeordnung), beschlossen. Der Vorlage haben die beiden im Landtag vertretenen politischen Parteien, die Österreichische Volkspartei und die Sozialistische Partei Österreichs, ihre Zustimmung gegeben. Dem Entwurf der Gemeindeordnung lagen die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, die

Gemeindeordnung 1864 und vor allem die vom Österreichischen Gemeindebund gemeinsam mit dem Österreichischen Städtebund ausgearbeitete „Mustergemeindeordnung“ zugrunde (vgl. das Stenographische Protokoll über die 5.Sitzung der II.Session der VIII.Gesetzgebungsperiode des Landtages von Niederösterreich, S.33, 36, 39 und 44). Das Gesetz wurde im 41.Stück des Landesgesetzblattes für das Land Niederösterreich, Jahrgang 1965, unter der Nr.369 kundgemacht. Dem Auftrag des Bundesverfassungsgesetzgebers entsprechend (§ 5 Abs.1 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962) trat die Niederösterreichische Gemeindeordnung mit 31.12.1965 in Kraft. Mit demselben Tag traten die Gemeindeordnung 1864 und andere, das Gemeindeorganisationsrecht betreffende Gesetze außer Kraft (§ 98 Abs.1 und 2).

Mit Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 9.10.1973 wurde die vom Landtag geänderte Gemeindeordnung als „NÖ Gemeindeordnung 1973“ wiederverlautbart. Die Verlautbarung im Landesgesetzblatt erfolgte am 16.11.1973.

In weiterer Folge kam es zu mehreren Novellen der NÖ Gemeindeordnung 1973, die jedoch für die Entwicklung des Gemeindeorganisationsrechtes nicht von inhaltlicher Bedeutung waren.

Es ging vielmehr um Fragen der Anpassung an geänderte Situationen wie

- die Frage, in welcher Weise die Trennung von Gemeinden vor sich gehen soll,
- die Genehmigungspflicht im Bereich der Förderung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds,
- die Notwendigkeit, die NÖ Gemeindeordnung 1973 an die neue Gemeinderatswahlordnung anzupassen und
- die Einräumung des Kommunalwahlrechtes für Bürger der Europäischen Union, wobei den Unionsbürgern das passive Wahlrecht zum Gemeindevorstand und zum Bürgermeister nicht eingeräumt wurde.

Inhaltlich von Bedeutung war die 8.Novelle zur NÖ Gemeindeordnung 1973. Dem Motivenbericht zur Regierungsvorlage vom 18.Mai 1999 betreffend die Novelle der NÖ GO 1973 (IVW3-GO-3/31-99) ist zur Absicht des Gesetzgebers und zum Inhalt folgendes zu entnehmen:

„Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung am 10.November 1994 einen Antrag seines Kommunalausschusses angenommen, womit die NÖ Landesregierung aufgefordert wurde, zur Beratung und Erarbeitung von Änderungen des Gemeinderechts eine Arbeitsgruppe einzusetzen und dem Landtag eine Regierungsvorlage vorzulegen. Diese Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des NÖ Landtagsklubs der ÖVP, des Klubs der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, des NÖ Landtagsklubs der Freiheitlichen, der ehemaligen NÖ Landesfraktion des Liberalen Forums, des Verbandes der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich und des Verbandes Freiheitlicher und unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs hat in insgesamt 21 Sitzungen an einer Neufassung der NÖ Gemeindeordnung 1973 gearbeitet. Organisatorisch betreut wurde diese Arbeitsgruppe von der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung.

Das Ziel der Reform des geltenden Gemeinderechts ist es, den Gemeinden ein Instrumentarium zu geben, das es erlaubt, den wesentlich gestiegenen Anforderungen sowohl in quantitativer, als auch in qualitativer Hinsicht in rascher und effizienter Weise gerecht zu werden. Insbesondere sollen in einer Gemeinde ähnlich einem mittleren oder größeren Unternehmen die richtungsweisenden Entscheidungen vom obersten Organ getroffen werden, dieses aber von vielen kleineren Geschäftsfällen entlastet werden. Die nicht richtungsweisenden Entscheidungen sollen – entsprechend den positiven Erfahrungen aus der Privatwirtschaft – von einem kleineren, effizient arbeitenden und schlagkräftigen Kollegialorgan oder einer Einzelperson getroffen werden. Dies soll zu einer Entlastung und Aufwertung des Gemeinderates führen. Andererseits sollen die Entscheidungen ,die von einer nicht so grundsätzlichen Bedeutung sind, in die Kompetenz des Bürgermeisters oder des Gemeindevorstandes (Stadtrates) fallen.

Ein weiteres Ziel der geplanten Gemeindeordnungsnovelle ist auch eine Verwaltungsvereinfachung bei der Entscheidungsfindung und bei der Durchführung der Entscheidungen. Darüber hinaus sollen auch einige Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 sprachlich klarer und einfacher gefaßt werden.

Ferner soll der demokratiepolitische Grundsatz stärker betont und der Minderheitenschutz verbessert werden.“

Diese Novelle zur NÖ Gemeindeordnung 1973 ist mit bestimmten Ausnahmen am 16.9.1999 in Kraft getreten.

Für die Entwicklung des Gemeindeorganisationsrechtes von Bedeutung waren auch die Schaffung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl.0350, und des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes, LGBl.1026.

Den Gesetzesmaterialien aus dem Jahr 1994 ist im Hinblick auf das Wahlrecht zu entnehmen:

„Die derzeit in Kraft stehende Gemeindewahlordnung geht in großen Teilen auf das Verfassungsgesetz vom 27.Juni 1929, LGBl.166/1929, zurück. Eine umfangreichere Novelle dieser Vorschrift erfolgte im Jahre 1954 (LGBl.100/1954), danach erfolgten im wesentlichen lediglich Anpassungen an Vorgaben, die durch Änderungen der einschlägigen Bestimmungen des Bundesverfassungsrechtes (Art.117 Abs.2 B-VG) bedingt waren.

Die geänderte Verfassungslage (aktives und passives Wahlalter) einerseits und andererseits die Erfahrungen, die bei der Vollziehung der GWO gemacht worden sind, boten den Anlaß einer gänzlichen Neufassung.

Diese erwies sich aus vielen Gründen als sehr zweckmäßig. Die derzeit in Kraft stehende Gemeindewahlordnung hält sich in ihrer Systematik nicht an den zeitlichen Ablauf eines Wahlverfahrens. So folgen den Bestimmungen über die Wahlausschreibung (§§ 1 und 2 GWO) Regelungen über die davon zeitlich weit auseinanderliegende Angelobung (§ 3 GWO) bzw. den Mandatsverzicht und Mandatsverlust (§§ 4, 5 und 6 GWO).

Gleichzeitig wurden dem Beispiel der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO), LGBl.0300, folgend, die Bestimmungen über die vom allgemeinen Vertretungskörper zu wählenden Organe aus der Wahlordnung für den allgemeinen Vertretungskörper ausgeschieden. Alle Vorgänge nach der Konstituierung des Gemeinderates wie die Wahl des Bürgermeisters, des Gemeindevorstandes (Stadtsenates) und der Gemeinderatsausschüsse wurden in die Gemeindeordnung einerseits und in die Stadtrechte andererseits eingegliedert."

Das bedeutet, daß durch die vorgenommene, im wesentlichen systematische, Änderung ein Beitrag zur Rechtsbereinigung geleistet werden konnte.

Was das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz anlangt, waren die Absichten dem Grunde nach gleich jenen, die zur 8.Novelle zur NÖ Gemeindeordnung 1973 geführt haben. Abweichende Regelungen von sonstigen organisationsrechtlichen Bestimmungen für die Gemeinden wurden für die Statutarstädte – Krems an der Donau, St.Pölten, Waidhofen an der Ybbs und Wiener Neustadt – nur insoweit beibehalten, als sie sachlich gerechtfertigt sind. Dadurch wurde dem Erfordernis, stadtspezifischen Erfordernissen Rechnung zu tragen, entsprochen.

Der Vollständigkeit halber sei noch auf die vom NÖ Landtag am 28.Juni 2001 (LGBl.1000-12) beschlossene Novelle zur NÖ Gemeindeordnung 1973 hingewiesen. Sie brachte im wesentlichen Änderungen bzw. Klarstellungen der Rechtslage im Zusammenhang mit Mandatsverzichten, der Auflösung des Gemeinderates sowie der Fortführung der Geschäfte der Gemeinde nach einer Gemeinderatswahl sowie die Beseitigung aufgetretener Rechtsunsicherheiten.

Schrifttumsnachweis:

ADAMOVICH-SPANNER, Handbuch des Österreichischen Verfassungsrechts, 1957, S.267; SOZIALWISSENSCHAFTLICHE ARBEITSGEMEINSCHAFT, Rechtsgutachten Nr.6; GRÖLL, Gemeindefreiheit, 1962, S.9ff; KINZL-SCHÜTZ, Die Reform des österreichischen Gemeinderechtes, ÖGZ 1961, Heft 4, S.1ff; LEHNE, Demokratie ohne Illusionen, 1967, S.98ff; LOEBENSTEIN, Gedanken zu einer Neuordnung des Gemeindeverfassungsrechts, Österreichische Gemeinderundschau, Folge 1/1963, S.9ff; LOEBENSTEIN-ERMACORA, Die verfassungsrechtliche Stellung der Gemeinden in: 10 Jahre Österreichischer Gemeindebund 1947-1957; NEUHOFER, Die Verwirklichung der Gemeindeselbstverwaltung in Österreich in: Österreichischer Gemeindebund 1947-1967, S.19ff, Gemeinderecht, 2.Auflage, 1998; PETZ, Gemeindeverfassung 1962, 1965, S.13ff; WALTER, Die Gemeinde – Baustein des Staates in: Kärntner Hochschulwochen – Berichte, Heft 8, S.70ff; BERCHTOLD, Gemeindeaufsicht, 1972.

NÖ Gemeindeordnung 1973

LGBl.1000-12

I.Hauptstück
Die Gemeinde

1.Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Rechtliche Stellung und Begriff

(1) Das Land Niederösterreich gliedert sich in Gemeinden. Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel.

(2) Die Gemeinde ist selbständiger Wirtschaftskörper Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.

(3) Jedes Grundstück muß zu einer Gemeinde gehören.

---

§ 1 stimmt mit Art.116 Abs.1 und 2 B-VG überein. Hiezu sagen die Erl. zur Regierungsvorlage einer B-VG-Novelle 1962:

Eine Definition des Begriffes **„Gemeinde“** zu geben ist zwar entbehrlich, wohl aber muß verfassungsgesetzlich klargestellt werden, daß die Gemeinden als Gebietskörperschaften organisiert sind, woraus sich ihre behördliche und wirtschaftliche Handlungsfähigkeit ergibt. Sind die Gemeinden mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet, so ist darin auch die Vermögensfähigkeit enthalten, somit die Fähigkeit Vermögen zu erwerben, hierüber zu verfügen, einen Haushalt zu beschließen und Abgaben zu erheben.

Daraus ergibt sich, daß weder durch die B-VG-Novelle 1962 noch durch die NÖ GO 1973 die Gemeinden neu geschaffen werden. Es wird lediglich die schon bisher bestandene rechtliche Existenz der Gemeinden als Gebietskörperschaften bestätigt. Da demnach die Rechtssubjekte dieselben geblieben sind, bedarf es auch keiner Regelung der Rechtsnachfolge.

Die NÖ GO 1973 spricht von der „Gemeinde“ schlechthin. Es ist darunter die **„Ortsgemeinde“** zu verstehen (Art.115 Abs.1 B-VG), die früher auch **„politische Gemeinde“** genannt wurde. Zu unterscheiden davon ist die zu Steuer- und Vermessungszwecken errichtete **„Katastralgemeinde“** (vgl. auch § 1 des provisorischen Gemeindegesetzes, RGBl.Nr. 170/1849: Unter der Ortsgemeinde versteht man in der Regel die als selbständiges Ganzes vermessene Katastralgemeinde, insoferne nicht mehrere derselben bereits faktisch eine einzige selbständige Ortsgemeinde bilden) und die **„Gebietsgemeinde“**, das ist eine (durch Art.120 B-VG dem Bundesverfassungsgesetzgeber vorbehaltene) Zusammenfassung von Ortsgemeinden auf Bezirksebene.

Auch die **Städte mit eigenem Statut** - die neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen haben - sind Ortsgemeinden (Art.115 Abs.1 und 116 Abs.3 B-VG).

Die Stadtrechte der NÖ Städte mit eigenem Statut sind im LGBl.1010 (Krems an der Donau), 1015 (St. Pölten), 1020 (Waidhofen an der Ybbs) und 1025 (Wiener Neustadt) verlautbart; siehe weiters auch NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (Anhang).

Über das Gemeindegebiet vgl. den 2.Abschnitt und allg. Erl. zu § 6.

Abs.1: Abs.1 entspricht dem Art.116 Abs.1 B-VG. Dieser stimmt zwar im wesentlichen mit der lediglich Programm gebliebenen Verfassungsbestimmung des bisherigen Art.116 Abs.1 B-VG überein („Verwaltungssprengel und Selbstverwaltungskörper, in die sich die Länder gliedern, sind die Ortsgemeinden ...“); doch rückt die neue Formulierung - dem Hauptanliegen der B-VG-Novelle 1962 entsprechend - deutlich die Stellung der Gemeinde als Selbstverwaltungskörper in den Vordergrund.

Anzahl und **Name** der NÖ Gemeinden sowie ihre Stellung als Gemeinde (Marktgemeinde, Stadtgemeinde oder Stadt mit eigenem Statut) sind im Gesetz über die Gliederung des Landes NÖ in Gemeinden, LGBl.1030, enthalten.

Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft. Wesensmerkmale der Gebietskörperschaft sind Rechtspersönlichkeit (hinsichtlich des Begriffes „juristische Person“ vgl. Erl. zu § 4 Abs.3) öffentlichen Rechts und Gebietshoheit (vgl. ANTONIOLLI-KOJA, Allgemeines Verwaltungsrecht, 1986, S.298). Eine Gebietshoheit ist anzunehmen, wenn ein nach räumlichen Merkmalen umgrenzter Personenkreis der in den Gesetzen festgelegten Herrschaft einer staatlichen Einrichtung unterworfen ist (vgl. VwSlg. 590 F/1952 und Slg. 3577 F/1967).

Gebietskörperschaften sind - außer den Gemeinden - die Länder und der Bund. Die Einrichtung von **„Gebietsgemeinden“** (auf Bezirksebene) bleibt zufolge Art.120 B-VG der Bundesverfassungsgesetzgebung vorbehalten, die Ausführung hiezu obliegt der Landesgesetzgebung. Über die Frage, ob Gemeindeverbände Gebietskörperschaften sind, vgl. BERCHTOLD. Über die Bildung von Gemeindeverbänden, ÖGZ 1969, S.484, und KOJA, Gemeindeverbände und Bundesverfassung, S.45ff).

Mit der B-VG-Novelle BGBl.Nr.490/1984 wurden die Angelegenheiten der **Gemeindeverbände** neu geregelt (Art.116a B-VG). Die Neuerungen dieser Novelle lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die freiwillige Bildung von Gemeindeverbänden durch Vereinbarung der betreffenden Gemeinden ist nur mehr zur Besorgung von Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde möglich.

2. Darüber hinaus wird - so wie bisher - die (zwangsweise) Bildung von Gemeindeverbänden im Wege der Vollziehung zulässig sein, wobei solche Gemeindeverbände im Bereich sowohl des eigenen als auch des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde geschaffen werden dürfen.

   Die zwangsweise Bildung eines Gemeindeverbandes bedarf allerdings keiner Anregung von Gemeinden, es darf aber die Funktion der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper und Verwaltungssprengel nicht gefährdet werden.

3. Die Landesgesetzgebung hat die Organisation auch jener Gemeindeverbände zu regeln, die im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes (bundesgesetzlich oder durch Akte der Vollziehung) gebildet worden sind. Organisationsrechtliche Bestimmungen sind insbesondere die Einrichtungen der Organe und die Festlegung ihrer Zuständigkeiten, Stimmrechte, Geschäftsführung, Wirtschaftsführung, Kostenersätze und Haftung.

Die Bildung von Gemeindeverbänden ist im NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBI.1600, allgemein geregelt.

Eine besondere Art von Gemeindeverbänden sind die Schulgemeinden nach dem PfSchG, LGBI.5000 bzw. dem PfSchErh-GG, BGBI.Nr. 163/1955.

Die **Ortschaften** und **Ortsteile** sind keine Gebietskörperschaften, da ihnen keine Rechtspersönlichkeit zukommt (vgl. §§ 2 Abs.4 und 40).

Aus der Organisation der Gemeinde als Gebietskörperschaft ergibt sich ihre Eigenschaft als Rechtssubjekt. Einen Teil der **Rechtsfähigkeit**, d.i. die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, bildet die **Vermögensfähigkeit** (Abs.2). Die Gemeinde besitzt das Recht auf **Selbstverwaltung**. Darunter versteht die moderne Rechtswissenschaft jene Organisationsform der Verwaltung, die durch relative Unabhängigkeit ausgezeichnet ist (ANTONIOLLI-KOJA, Allgemeines Verwaltungsrecht, 1986, S.17). Unter „Verwaltung“ ist die „staatliche Vollziehung außerhalb der Gerichtsbarkeit“ (ADAMOVICH-FUNK, Allgemeines Verwaltungsrecht, 1984, S.22) zu verstehen. Die Gemeinde als Selbstverwaltungskörper zählt schon begrifflich zu jenen Rechtsträgern, die nur Aufgaben der Verwaltung erfüllen können. Neben den klassischen Selbstverwaltungskörpern, den Gemeinden, gibt es heute eine Reihe anderer Selbstverwaltungskörper, insbesondere auf beruflichem und sozialem Gebiet (Kammern und Sozialversicherungsträger).

Das Wesen der gemeindlichen Selbstverwaltung, wie sie sich aufgrund der B-VG-Novelle 1962 und der NÖ GO 1973 darstellt, besteht darin, daß den Gemeinden ein bestimmter Bereich der Verwaltungsaufgaben (eigener Wirkungsbereich, § 32 Abs.1 und 2) zur eigenverantwortlichen, d.h. weisungsfreien Besorgung (§ 32 Abs.3) übertragen wird. Der **„eigene Wirkungsbereich“** umfaßt demnach die Angelegenheiten, auf die sich das Recht zur Selbstverwaltung erstreckt. Zum **„übertragenen Wirkungsbereich“** werden hingegen die Angelegenheiten gezählt, die die Gemeinde nach den Weisungen des Bundes und des Landes zu besorgen hat (§§ 34 und 39). Die Gemeinde ist insoweit, als sie Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches zu besorgen hat, **„Verwaltungssprengel“**.

Dem bundesstaatlichen Aufbau unserer Verfassung entsprechend gibt es zwei Bereiche der staatlichen Vollziehung, den Vollziehungsbereich des Bundes und den Vollziehungsbereich der Länder. Die den Gemeinden zur eigenverantwortlichen Besorgung übertragenen Angelegenheiten verbleiben weiterhin im Bereich der Bundesvollziehung oder im Bereich der Landesvollziehung. (Zur Frage, ob die Privatwirtschaftsverwaltung der Bundes- bzw. Landesvollziehung zuzurechnen ist, vgl. NEUHOFER, Handbuch des Gemeinderechtes, 2.Auflage, 1998, S.236). Auch die Besorgung der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ist daher **„staatliche Verwaltung“** (vgl. den unverändert gebliebenen Begriff im Art.18 Abs.1 und Art.120 B-VG). Der strengen Ausdrucksweise des Gesetzgebers folgend dürfte daher auch nicht von „staatlichen Organen“ - im Gegensatz zu Gemeindeorganen - sondern von „Organen außerhalb der Gemeinde“ (vgl. § 32 Abs.3 in Übereinstimmung mit Art.118 Abs.4 B-VG) gesprochen werden.

Die Zugehörigkeit der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zum Vollziehungsbereich des Bundes oder zu dem der Länder drückt sich insbesondere in folgendem aus:

1. Die Zuständigkeit zur Ausübung des Aufsichtsrechtes durch den Bund oder das Land richtet sich danach, ob die Maßnahme der Gemeinde, die Gegenstand der aufsichtsbehördlichen Prüfung ist, im Vollziehungsbereich des Bundes oder der Länder getroffen worden ist (vgl. allg. Erl. zu § 85).
2. Die Zuständigkeit zur Anfechtung einer im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassenen Verordnung nach Art.139 B-VG hängt davon ab, ob die Angelegenheit, in der die Verordnung erlassen worden ist, zum Vollziehungsbereich des Bundes oder der Länder gehört (vgl. Erl. zu § 88 Abs.3).

Die Grenzen der gemeindlichen Selbstverwaltung werden durch das **Aufsichtsrecht** bestimmt (vgl. Erl. zu § 85). Zur Sicherung dieser Grenzen räumt die B-VG-Novelle 1962 den Gemeinden Parteistellung im aufsichtsbehördlichen Verfahren und ein Beschwerderecht an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ein (Art.119a Abs.9 B-VG und § 95). Neu geschaffen wurde die rechtliche Möglichkeit, beim VfGH die Prüfung und Aufhebung von Verordnungen zu beantragen, durch die Verordnungen im Bereich der gemeindlichen Selbstverwaltung wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben worden sind (§ 88 und Art.139 B-VG i.d.F. des § 3 Z.1 der B-VG-Novelle 1962).

In der Literatur werden oft die Ausdrücke **„Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde“** und **„Gemeindeautonomie“** in gleicher Bedeutung verwendet. Das hat historische Gründe. Die Gemeindefreiheit wurde im 19.Jahrhundert unter dem Begriff „Gemeindeautonomie“ errungen (PETZ, Gemeindeverfassung 1962, 1965, S.18 und 19). Heute wird in der Rechtswissenschaft unter „Gemeindeautonomie“ nur mehr eine Funktion der Selbstverwaltung, nämlich das Satzungsrecht der Gemeinde (§ 33) verstanden (ERMACORA, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte, S.594).

Abs.2: Im Abs.2 wird zunächst der Bereich der **Privatwirtschaftsverwaltung** (oder **Wirtschaftsverwaltung**) der Gemeinde umschrieben. Er umfaßt das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, sowie wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben. Hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Privatwirtschafts- und Hoheitsverwaltung vgl. Erl. zu § 32 Abs.2.

Daß die Gemeinde selbständiger Wirtschaftskörper ist, d.h. **Vermögensfähigkeit** besitzt, ergibt sich unmittelbar aus ihrer Rechtsstellung als Gebietskörperschaft. Der erste Satz des Abs.2 soll daher offenbar nur zum zweiten Satz, der zunächst den Bereich der Wirtschaftsverwaltung der Gemeinde umschreibt, überleiten. Von der Vermögensfähigkeit ist die **Handlungsfähigkeit** zu unterscheiden. Die Gemeinde kann als juristische Person nur durch die dazu berufenen Organe handeln (vgl. § 18).

Bestehen in einer Gemeinde nach außen hin selbständig wirkende Einrichtungen wie z.B. Bauhöfe, Bäder, Friedhöfe u.dgl. ohne eigene Rechtspersönlichkeit, dann müssen die betreffenden Rechtsakte wie Verträge aller Art, behördliche Genehmigungen oder die

Einräumung anderer Rechte immer auf die Gemeinde als Trägerin dieser Einrichtungen lauten. So kann z.B. ein Fahrzeug nur für die Gemeinde und nicht für den Bauhof zugelassen werden.

Der Gemeinde steht das Recht der Wirtschaftsverwaltung „innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze" zu. Nach den EB B-VG-Novelle 1962 (S.14) wird dadurch dem Bundes- und Landesgesetzgeber verwehrt, diskriminierende Vorschriften gegenüber den Gemeinden im Bereich der Wirtschaftsverwaltung aufzustellen. Damit wird es unzulässig sein, im Bereich der Wirtschaftsverwaltung die Gemeinden an andere gesetzliche Vorschriften zu binden als an jene, die auch für andere juristische Personen Geltung haben. Das auch für den Bereich der Wirtschaftsverwaltung geltende **Rechtsstaatsprinzip** (vgl. § 32 Abs.3 und Erl.) erfährt hier insoferne eine gewisse Einschränkung, als besondere Gesetze, die die wirtschaftliche Tätigkeit der Gemeinden regeln, nicht erlassen werden dürfen (PETZ, Gemeindeverfassung 1962, 1965, S.64; KOBZINA, Rechtsstaat, Demokratie und Freiheit, JBl 1966, S.602). Über die Führung wirtschaftlicher Unternehmungen durch die Gemeinde vgl. § 68 und Erl.

Die Wirtschaftsverwaltung unterliegt als Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Aufsicht nach dem IV.Hauptstück. Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Abs.2 und einzelnen Maßnahmen des Aufsichtsrechtes vgl. §§ 68 Abs.1. 90 und Erl.

In Ausführung des Art.116 Abs.2 B-VG wird im Abs.2 den Gemeinden neben dem Recht der Wirtschaftsverwaltung das Recht eingeräumt, im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen (vgl. III.Hauptstück 2.Abschnitt) und Abgaben auszuschreiben (vgl. § 35 Abs.2 Z.14). Die **Haushaltsführung** und die **Abgabenausschreibung** dürfen nur im Rahmen der Finanzverfassung erfolgen. Damit bringt der Gesetzgeber zweifelsfrei zum Ausdruck, daß die Gemeinde bei der Haushaltsführung und Abgabenausschreibung an das F-VG 1948 und an die aufgrund dieses Verfassungsgesetzes ergangenen einfachen Gesetze, insbesondere der Finanzausgleichsgesetze (nunmehr FAG 2001, BGBI. I Nr.3/2001) gebunden ist (vgl. VfSlg. 5961/1969). Eine unmittelbare Bindung an das F-VG 1948 besteht insbesondere hinsichtlich folgender Angelegenheiten (vgl. PETZ, Gemeindeverfassung 1962, 1965, S.65):

1. § 16 F-VG 1948: Regelung der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden durch das BM für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof (VRV).
2. § 13 F-VG 1948: Bindung der Gemeinde bei Gewährung von Bedarfszuweisungen und zweckgebundenen Zuschüssen an bestimmte Bedingungen.
3. Die Ausschreibung von Gemeindeabgaben erfolgt nicht unmittelbar aufgrund des Art.116 Abs.2 B-VG bzw. der NÖ GO 1973, sondern aufgrund der im Rahmen der Ermächtigungen der §§ 7 Abs.5 und 8 Abs.5 F-VG 1948 erlassenen Bundes- und Landesgesetze.

Gemäß § 8 Abs.2 PfSchErh-GG kann die Landesregierung bestimmen, daß die beteiligten Gemeinden Umlagen oder Schulerhaltungsbeiträge zu leisten haben, wenn mehrere Gemeinden zu einem Sprengel gehören oder in sonstiger Weise an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligt sind. Die näheren Bestimmungen sind im PfSchG, LGBI.5000, enthalten.

Aus dem FAG 2001 ergeben sich **Beschränkungen** hinsichtlich der Ausschreibung von Abgaben (vgl. § 16 FAG 2001 und Erl. zu § 35 Z.19).

Die im § 1 Abs.2 angeführten Angelegenheiten gehören ohne Rücksicht darauf, ob die Merkmale der Generalklausel des § 32 Abs.1 gegeben sind oder nicht, zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (vgl. Erl. zu § 32 Abs.1).

Vom **freien Beschlußrecht** (im Sinne des § 8 Abs.5 F-VG 1948) Gebrauch zu machen, bedeutet nichts anderes, als Abgaben im Sinne des Art.116 Abs.2 B-VG auszuschreiben. Die Angelegenheit der Ausschreibung von Abgaben fällt demnach in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (VfSlg. 5359/ 1966).

Abs.3: Mit dieser Bestimmung wird die Existenz und die Neubildung eines **„gemeindefreien Gebietes"**, wie es noch im § 12 Abs.2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935, RGBI I, S.49, vorgesehen war, ausgeschlossen.

§ 2
Name

(1) Die Änderung des Namens einer Gemeinde bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch den neuen Namen öffentliches Ärgernis erregt werden kann oder der neue Name mit dem Namen einer anderen Gemeinde im Bundesgebiet gleichlautend oder diesem verwechselbar ähnlich ist.

(2) Bei der Vereinigung, Trennung oder Neubildung von Gemeinden bestimmt die Landesregierung nach Anhörung der beteiligten Gemeinden den Namen der neuen Gemeinde.

(3) Die Änderung des Namens einer Gemeinde oder die Bestimmung des Namens einer neuen Gemeinde ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(4) Zusammenhängende Siedlungen innerhalb einer Gemeinde können als Ortschaften bezeichnet werden, ohne daß ihnen Rechtspersönlichkeit zukommt.

(5) Auf die Änderung des Namens einer Ortschaft oder die Bestimmung eines neuen Namens finden diese Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

(6) Die aus der Durchführung der Namensänderung etwa erwachsenden Kosten sind von der Gemeinde zu tragen.

_____

Diese Bestimmung regelt die Änderung des **Namens** einer Gemeinde, die Bestimmung des Namens einer neuen Gemeinde, die Bezeichnung einer Siedlung als Ortschaft und die Änderung des Namens einer Ortschaft.

Über die Namen der **Katastralgemeinden** ist in der NÖ GO 1973 keine Regelung enthalten. Die Katastralgemeinde ist kein Rechtsinstitut der Gemeindeorganisation (vgl. allg. Erl. zu § 6).

Der Name der Gemeinde ist im **Gemeindesiegel** zu führen (§ 5).

Abs.1: Die **Namensänderung** ist durch den Gemeindevorstand zu beschließen. Da es nicht im § 35 als Aufgabe des Gemeinderates ausgewiesen ist, fällt diese Aufgabe in die Kompetenz des Gemeindevorstandes (siehe Generalklausel § 36 Abs.1).

Der **Genehmigungsvorbehalt** findet im Art.119a Abs.8 B-VG die verfassungsgesetzliche Deckung (vgl. allg. Erl. zu § 90). Die Genehmigung einer in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Maßnahme ist nur im Rahmen des Aufsichtsrechtes verfassungsrechtlich zulässig. Der Gemeinde kommt daher im Genehmigungsverfahren Parteistellung zu (vgl. § 95 und Erl.).

Die Landesregierung hat die Namensänderung zu genehmigen, wenn nicht einer der im Abs.1 aufgezählten Versagungstatbestände gegeben ist.

Durch das Gesetz über die Gliederung des Landes NÖ in Gemeinden, LGBI.1030, das seiner rechtspolitischen Zielsetzung nach der Rechtsbereinigung in NÖ dienen soll, wurde in übersichtlicher Form eine „authentische Liste“ der NÖ Gemeinden, der Schreibweise ihrer Namen und ihrer allfälligen Stellung als Markt- oder Stadtgemeinde geschaffen. Eine derogatorische Wirkung in bezug auf die Bestimmungen des § 2 kommt diesem Gesetz nicht zu. Daraus folgt, daß eine vom Gemeindevorstand beschlossene Namensänderung der Genehmigung durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde bedarf. Unabhängig davon ist die Landesregierung verpflichtet, bei Genehmigung einer Namensänderung für eine Berichtigung der „authentischen Liste“ im Gesetz über die Gliederung des Landes NÖ in Gemeinden Sorge zu tragen.

Unter **„Ärgernis“** kann die „lebhafte Empfindung des Unerlaubten und Schändlichen in einer Handlung anderer sowie dasjenige, was gegen die Ehrbarkeit, die guten Sitten und die allgemeine Meinung streitet“ verstanden werden (ADELUNG, Wörterbuch der hochdeutschen Mundart, 1811, zitiert im VwSlg. 2263/1951). „Öffentliches Ärgernis“ entsteht also, wenn diese Wirkung in der Öffentlichkeit hervorgerufen wird.

Hinsichtlich des Verhältnisses dieser Bestimmung zu § 88 vgl. dort Erl. zu Abs.1.

Abs.2: Die Vereinigung, Trennung und Neubildung werden in den §§ 6, 8, 9, 10, 12 und 13 geregelt.

Die Landesregierung wird hier offenbar deshalb zur Namensbestimmung berufen, weil durch diese Gebietsänderungen ein neues Rechtssubjekt entsteht. Die Namensbestimmung hat durch Verordnung (vgl. Erl. zu § 33) der Landesregierung zu erfolgen.

Vor der Namensbestimmung hat die Landesregierung die beteiligten Gemeinden **anzuhören**. Den beteiligten Gemeinden ist demnach Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hinsichtlich des Verhältnisses dieser Bestimmung zum Gesetz über die Gliederung des Landes NÖ in Gemeinden vgl. Erl. zu Abs.1.

Abs.3: Hier wird die **Kundmachung der Namensänderung** im Landesgesetzblatt vorgeschrieben. Diese Bestimmung richtet sich an die Landesregierung als das zur Vollziehung des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBI.0700, berufene Organ. Gemäß § 3 Abs.1 lit.e dieses Gesetzes sind Kundmachungen, soweit dies in anderen Rechtsvorschriften angeordnet wird, im Landesgesetzblatt zu verlautbaren. Darüber hinaus ist die Namensänderung im Sinne des § 59 kundzumachen, da der bezügliche Beschluß des Gemeindevorstandes wegen seiner Wirkung nach außen als Verordnung zu werten ist (vgl. allg. Erl. zu § 33). Die Kundmachung darf erst nach erteilter Genehmigung erfolgen (vgl. den ersten Satz des Abs.1).

Die Bestimmung des Namens einer Gemeinde ist nur im Landesgesetzblatt kundzumachen (vgl. Abs.2 und Erl.).

Abs.4: Die historische Bedeutung der **„Ortschaft“** - als unterste Besiedlungseinheit - liegt darin, daß sie seinerzeit die örtliche Grundlage der Katastralgemeinde und diese wiederum die Grundlage bei der Bildung der Ortsgemeinde gewesen ist.

Die Bezeichnung als „Ortschaft“ im Sinne des Abs.4 ist zunächst topographisch bedeutsam. Diese Bezeichnung wird darüber hinaus bei der Auslegung landesgesetzlicher Vorschriften, die keine eigene Begriffsbestimmung enthalten, herangezogen werden können.

Die Ortschaft kann mit dem **Ortsteil** im Sinne des § 40 zusammenfallen. In diesem Falle finden auch die Bestimmungen des § 40 Anwendung.

Abs.5: Die bis zum Inkrafttreten der GO (31. 12. 1965) bestandenen Ortschaftsbezeichnungen bleiben unberührt.

Zur Änderung eines **Ortschaftsnamens** bedarf es eines Beschlusses des Gemeindevorstandes (siehe Erl. zu Abs.1 erster Satz) und der Genehmigung der Landesregierung. Der Beschluß ist im Sinne des § 59 kundzumachen (vgl. Erl. zu Abs.3). Für eine neue Ortschaftsbezeichnung ist die Landesregierung zuständig (Abs.3). Diese Maßnahme ist im Landesgesetzblatt kundzumachen (vgl. Erl. zu Abs.2). Das Anhörungsrecht (Abs.2) steht auch hier der Gemeinde und nicht etwa den Bewohnern der Ortschaft zu.

Abs.6: Zur Kostentragungspflicht der Gemeinde tritt die Verpflichtung des Hauseigentümers, die Aufstellung oder Anbringung von Teilen der öffentlichen Straßenbeleuchtung und von Tafeln zur Straßenbezeichnung auf seinem Grundstück oder an seinem Bauwerk zu dulden (§ 31 Abs.8 NÖ BO 1996).

§ 3
Stadt- und Marktgemeinden

(1) Gemeinden, denen eine überragende Bedeutung zufolge ihrer Bevölkerungszahl sowie ihrer geographischen Lage und ihres baulichen, wirtschaftlichen und kulturellen Gepräges zukommt, können auf ihren Antrag durch Landesgesetz zur Stadt erhoben werden; sie führen die Bezeichnung „Stadtgemeinde“.

(2) Gemeinden, denen besondere Bedeutung zufolge ihrer geographischen Lage und ihres wirtschaftlichen Gepräges zukommt oder die ein Marktrecht besitzen, können auf ihren Antrag durch Landesgesetz zum Markt erhoben werden; sie führen die Bezeichnung „Marktgemeinde“.

_____

Sowohl die Erhebung zur Stadt als auch zum Markt sind dem Landesgesetzgeber vorbehalten. Dem § 3 kommt daher nur deklaratorische Bedeutung zu. Dies bedeutet einerseits, daß auf die Stadt- oder Markterhebung kein Rechtsanspruch besteht, und andererseits, daß für den Landesgesetzgeber für die Stadt- oder Markterhebung weitere, hier nicht aufgezählte Kriterien maßgebend sein können. Durch das Erfordernis eines Landesgesetzes soll die besondere Bedeutung der Stadt- und Markterhebung zum Ausdruck gebracht werden.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Gliederung des Landes NÖ in Gemeinden, LGBl.1030, das war am 1.Dezember 1978, erfolgt dies durch Änderung des erwähnten Gesetzes in der Form, daß in der „authentischen Liste“ dem Gemeindenamen die Bezeichnung als Markt- oder Stadtgemeinde beigefügt wird.

Die Erhebung zur Stadtgemeinde oder zur Marktgemeinde bewirkt folgendes: Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Stadtgemeinde“ bzw. „Marktgemeinde“; in Stadtgemeinden führen der Gemeindevorstand und die geschäftsführenden Gemeinderäte die Bezeichnung **„Stadtrat“** (§ 24 Abs.1); das Gemeindeamt trägt dort die Bezeichnung **„Stadtamt“** (§ 42). Im übrigen besitzen weder die Stadtgemeinden noch die Marktgemeinden oder deren Bewohner eine Sonderstellung; die NÖ GO 1973 gilt - von den Bezeichnungsunterschieden abgesehen - für alle Gemeinden in gleicher Weise.

Von der Stadtgemeinde ist die **Stadt mit eigenem Statut** zu unterscheiden. Auf Antrag einer Gemeinde mit mindestens 20.000 Einwohnern ist dieser zufolge Art.116 Abs.3 B-VG durch Landesgesetz ein eigenes Statut zu verleihen, wenn Landesinteressen nicht gefährdet werden. Die Stadt mit eigenem Statut hat neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen. Das Organisationsrecht der NÖ Städte mit eigenem Statut ist in folgenden Landesgesetzen geregelt: Krems an der Donau, LGBl.1010; St. Pölten, LGBl.1015; Waidhofen an der Ybbs, LGBl.1020; Wiener Neustadt, LGBl.1025; siehe weiters auch NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (Anhang).

Abs.1: Die Voraussetzungen für die **Stadterhebung** gehen über die für die Markterhebung hinaus. Die Gemeinde muß auch hinsichtlich ihrer Bevölkerungszahl, ihres baulichen Gefüges (kommunale Einrichtungen wie Wasserversorgungsanlagen, Kanalisation, ausgebautes Straßennetz usw.) und ihres kulturellen Gepräges (Schulen, auch höherer Organisationsform, Volksbildungseinrichtungen, Theater usw.) überragende Bedeutung besitzen.

Abs.2: Zu den Voraussetzungen für die Markterhebung zählt auch der Besitz des **Marktrechtes**. Darunter ist das einer Gemeinde zuerkannte Recht zur Abhaltung von Märkten zu verstehen. Die Rechtslage wird durch gewerberechtliche Vorschriften bestimmt (vgl. insbesondere die Bestimmungen der §§ 327 bis 331 GewO). Das Marktrecht wurde seinerzeit durch landesfürstliche, später kaiserliche Privilegien erworben.

Der Bestand des Marktrechtes hat einerseits nicht zwingend die Erhebung zum Markt zur Folge; das Marktrecht ist andererseits nur eines der Merkmale, das zur Markterhebung führen kann.

§ 4
Wappen und Farben

(1) Die Landesregierung kann Gemeinden auf Antrag des Gemeinderates das Recht zur Führung eines Wappens verleihen. Die Abbildung und Beschreibung des Wappens hat den Grundsätzen der Heraldik zu entsprechen; das Wappen ist in einer Wappenurkunde darzustellen.

(2) Die Verleihung eines Gemeindewappens ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(3) Der Gebrauch des Gemeindewappens durch physische oder juristische Personen sowie durch Personengesellschaften des Handelsrechtes bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Die Bewilligung darf nur für genau bezeichnete Zwecke erteilt werden, wenn ein der Gemeinde abträglicher Gebrauch des Gemeindewappens nicht zu befürchten ist. Die Bewilligung kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erteilt werden. Ein Widerruf ist zulässig, wenn von dem Wappen ein der Gemeinde abträglicher Gebrauch gemacht wird.

(4) Die dem Gemeinderat obliegende Festsetzung der Gemeindefarben bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

(5) Die unbefugte Führung oder Verwendung des Gemeindewappens ist eine Verwaltungsübertretung.

_____

Unter einem **Wappen** ist eine nach den Grundsätzen der **Heraldik** (Wappenkunde – vgl. Abs.1 zweiter Satz) gestaltete bzw. gezeichnete Darstellung zu verstehen, deren hervortretendes Zeichen aus einem Schild besteht, in welchem Heroldstücke, natürliche und gemeine Figuren zu einem symbolhaften Bild vereinigt werden. Unter den Heroldstücken versteht man Bilder, die durch Teilung der Schildfläche (Balken, Pfähle, Sparren, Kreuze) entstehen. Die natürlichen Figuren bestehen aus Darstellungen der Natur, der Tier- und Pflanzenwelt (Sterne, Mond, Löwe, Wolf, Panther, Lilien, Rosen, Trauben, Weinhecke, Bäume usw.); die gemeinen Figuren sind Darstellungen von Dingen, die von Menschen geschaffen wurden (Mäuer, Türme, Häuser, Werkzeuge, Waffen usw.). Die Wappenkunde verwendet nur vier Farben, nämlich Rot, Blau, Grün und Schwarz, sowie zwei Metalle, und zwar Gold und Silber, die durch Gelb und Weiß wiedergegeben werden.

Für die Beschreibung des Gemeindewappens ist von besonderer Wichtigkeit, daß die vom Beschauer aus gesehene linke Seite mit rechts oder vorne, die rechte Seite aber mit links oder hinten angesprochen wird. Für die Gestaltung eines Gemeindewappens gilt als Regel, je einfacher und übersichtlicher es ist, desto besser ist es. Für den Inhalt des Wappens und die Gestaltung des Wappenbildes erscheint es notwendig, die Geschichte der Gemeinde, die Erwerbstätigkeit der Bevölkerung, die Zugehörigkeit zu ehemaligen Grundherrschaften, zum Lande Niederösterreich und zum Bundesstaat Österreich zu beachten und diese in einfacher Form darzustellen. Das Gemeindewappen soll für den dauernden Gebrauch gestaltet werden, so daß allzu moderne oder zu konservative Darstellungen zu vermeiden sind.

Die **Farben** der **Gemeindefahne** und der **Gemeindeflagge** (Abs.4) sind aus dem Gemeindewappen abzuleiten. Als Farben können insbesondere verwendet werden: Rot, Grün, Blau und Schwarz sowie die in Farben umgesetzten Metalle: Gold = Gelb und Silber = Weiß. Die Gemeindefahne soll höchstens zwei oder drei Farben beinhalten, da sonst kein klarer Eindruck erzielt wird. Unter einer Fahne ist ein durch Fahnennägel an einer Fahnenstange befestigtes farbiges Tuch zu verstehen; dem gegenüber unter einer Flagge eine Fahne, die an einem Mast mittels einer Leine herabgezogen werden kann und mindestens an einer Querstange befestigt ist.

Bei der Festsetzung der Fahnen- und Flaggenfarben ist gleich dem Wappen darauf zu achten, daß die Reihung der Farben entweder bei der Fahne vom Fahnenknopf abwärts erfolgt oder bei der Flagge auf der heraldisch rechten Seite (die vom Beschauer aus gesehene linke Seite) beginnt.

In die Gemeindefahne und Gemeindeflagge kann eine Darstellung des Gemeindewappens eingezeichnet werden; hiebei ist jedoch zu beachten, daß diese Wappendarstellung entweder deutlich von den Farben der Gemeindefahne abgesetzt ist (weiße oder schwarze Umrandung des Wappens) oder bei gespaltenen Gemeindewappen gewechselte Farben (Rot-Weiß auf Weiß-Rot) verwendet werden.

Abs.1: Durch diese Regelung wird allen Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, die Verleihung des Rechtes zur **Führung eines Wappens** zu beantragen. Die Verleihung dieses Rechtes an einzelne Katastralgemeinden oder andere Teile der Gemeinde ist nicht vorgesehen, da das Wappen die gesamte Gemeinde repräsentiert.

Der Gesetzgeber spricht im Abs.1 von der Führung, im Abs.3 vom Gebrauch des Gemeindewappens. Mangels einer inhaltlichen gesetzlichen Beschränkung wird unter Führung jede Verwendung des Gemeindewappens **durch die Gemeinde** zu verstehen sein.

Die Wappenverleihung ist vom Gemeinderat zu beantragen. Da der Antrag auf Verleihung auf ein bestimmtes Wappen gerichtet sein muß, wird die Gemeinde ihre Absichten hinsichtlich der Wappengestaltung durch Beibringung eines Wappenentwurfes darzulegen haben. Hiebei ist es zweckmäßig, das Einvernehmen mit dem Archiv des Amtes der NÖ Landesregierung zu pflegen.

Das Recht zur Führung des Wappens wird in einer Wappenurkunde dokumentiert. In dieser Wappenurkunde wird in künstlerisch-feierlicher Form das Gemeindewappen dargestellt und beschrieben. Die Wappenurkunde ist eine Urkunde im Sinne des § 14 Abs.1 der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl.0001/1. Danach sind die im Namen des Landes auszustellenden Urkunden vom Landeshauptmann oder einem seiner Stellvertreter und dem zuständigen Mitglied der Landesregierung oder seinem Stellvertreter zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

Über die Form der Verleihung enthält das Gesetz keine ausdrückliche Regelung. Es ist die Bescheidform zu wählen, da der Gemeinde hiedurch ein Recht verliehen wird (über den Bescheidbegriff vgl. Erl. zu § 61 Abs.1).

Abs.2: Die Kundmachung der Wappenverleihung hat nach den Bestimmungen des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl.0700, zu erfolgen.

Abs.3: Im Gegensatz zu Abs.1 regelt Abs.3 den **Gebrauch** des Gemeindewappens. Darunter ist, wie der Zusammenhang mit Abs.1 ergibt, die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte zu verstehen. **Juristische Person** ist „jeder, außer dem Menschen, von der Rechtsordnung anerkannte Träger von Rechten und Pflichten“ (ANTONIOLLI-KOJA, Allgemeines Verwaltungsrecht, 1986, S.285). Die **Personengesellschaften des Handelsrechtes** (offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft) gelten nicht als juristische Personen, sie werden daher neben diesen genannt.

Die Bewilligung ist bescheidmäßig zu erteilen. Im Bewilligungsbescheid ist der Verwendungszweck genau zu bezeichnen. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn ein der Gemeinde **abträglicher Gebrauch** des Gemeindewappens zu befürchten ist. Darunter wird ein Gebrauch zu verstehen sein, durch den die Interessen der Gemeinde als Gebietskörperschaft (vgl. § 1 Abs.1 und Erl.) beeinträchtigt werden können. Für das Verfahren zur Erteilung der Bewilligung gelten, da keine besonderen Verfahrensvorschriften vorgesehen sind, die Bestimmungen des AVG. Daraus folgt, daß dem Antragsteller ein Rechtsanspruch auf Entscheidung zusteht. Zufolge § 58 Abs.2 AVG sind Bescheide zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird. Der Gesetzgeber sieht im Gegenstand lediglich zwei Versagungsgründe vor. Einerseits darf die Bewilligung nur für genau bestimmte Zwecke erteilt werden und andererseits darf kein Grund vorliegen, daß ein für die Gemeinde abträglicher Gebrauch zu besorgen ist. Liegt keiner der beiden Versagungsgründe vor, ist davon auszugehen, daß die Bewilligung zur Führung des Gemeindewappens zu erteilen ist, da ein Versagungsbescheid nicht entsprechend den Verfahrensgrundsätzen des AVG begründbar ist.

Der letzte Satz des Abs.3 muß im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip (Art.18 und 130 Abs.2 B-VG; vgl. auch Erl. zu § 32 Abs.3) so ausgelegt werden, daß ein Widerruf in anderen Fällen als eines abträglichen Gebrauches nicht zulässig ist.

Das Recht zur Führung des **Landeswappens** ist im Gesetz über den Schutz der NÖ Landessymbole, LGBl.0500, geregelt. Unter „Gebrauch (Führung, Verwendung) des Gemeindewappens“ bzw. „Führung des Landeswappens“ ist die Verwendung des Wappens in dessen Vollausformung zu verstehen. Die Landesregelung geht über jene des Abs.5 insofern hinaus, als auch die (bewilligungsfreie) Führung und Verwendung von Teilen des Landeswappens so geschützt wird, wie das Landeswappen selbst.

Abs.4: Die **Gemeindefarben** sind aus dem Gemeindewappen nach den Grundsätzen der Heraldik abzuleiten (vgl. allg. Erl.). Der Wortlaut des Abs.4 läßt darauf schließen, daß der Gesetzgeber die Festsetzung der Gemeindefarben dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuordnet. Die Genehmigung der Landesregierung ist demnach als aufsichtsbehördliche Genehmigung im Sinne des Art.119a Abs.8 B-VG zu werten. Der Gemeinde kommt daher im Genehmigungsverfahren Parteistellung zu (vgl. § 95 und Erl.).

Da der Abs.2 nur auf das Gemeindewappen Anwendung findet, ist eine Kundmachung der Genehmigung der Gemeindefarben nicht erforderlich.

Abs.5: Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit Abs.3, der den nichtamtlichen Gebrauch des Gemeindewappens an eine Bewilligung knüpft. Die **unbefugte Führung oder Verwendung** des Gemeindewappens wird als Verwaltungsübertretung erklärt. Da keine Aussage über die Strafart und das Strafausmaß getroffen wird, gibt hierüber Art.VII EGVG Auskunft. Demnach kommen Geld-

strafen bis zu € 218,--, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, Arrest bis zu zwei Wochen in Betracht. Der Gesetzgeber hat auch über die Ausübung des Strafrechts durch die Gemeinde keine Aussage getroffen. Es kommt daher die subsidiäre Zuständigkeitsbestimmung des § 26 Abs.1 VStG zur Anwendung. Die Bestrafung in erster Instanz obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

Die unbefugte Verwendung des Gemeindewappens kann auch den Tatbestand anderer strafrechtlicher Vorschriften erfüllen (§ 6 Abs.1 Markenschutzgesetz 1970, BGBI.Nr.260, i.d.F. BGBI.I Nr. 111/1999; § 31 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), BGBI.Nr.448/1984).

§ 5
Siegel

(1) Die Gemeinden haben im Gemeindesiegel die Bezeichnung Gemeinde, Markt- oder Stadtgemeinde, den Namen der Gemeinde und den des Verwaltungsbezirkes zu führen.

(2) Gemeinden, denen das Recht zur Führung eines Wappens verliehen wurde, haben im Gemeindesiegel dieses Wappen mit dem im Abs.1 genannten Text als Umschrift zu führen.

Über die **Verwendung** des **Gemeindesiegels** ist nur im § 55 eine Regelung enthalten. Demnach ist das Siegel zwingend nur für die Fertigung von Urkunden zu verwenden. Eine sonstige Verwendung könnte in einer Geschäftsordnung für das Gemeindeamt (vgl. Erl. zu § 42 Abs.1) getroffen werden.

Der Mißbrauch des Gemeindesiegels steht unter anderem auch unter strafgerichtlicher Drohung. Hinsichtlich des strafrechtlichen Mißbrauches zum Schutz des Gemeindesiegels vgl. § 227 Abs.1 StGB betreffend Vorbereitung der Fälschung öffentlicher Urkunden oder Beglaubigungszeichen.

Abs.1: Aus dieser Bestimmung ist im Zusammenhang mit § 55 zu schließen, daß jede Gemeinde ein Siegel zu besitzen hat. Unter dem „Namen“ der Gemeinde (§ 2) kann nur der volle (ungekürzte) Name zu verstehen sein.

Eine „authentische Liste“ der Namen der Gemeinden enthält das Gesetz über die Gliederung des Landes NÖ in Gemeinden, LGBl.1030.

Abs.2: Über die Wappenführung vgl. § 4.

Die **Darstellung des Gemeindewappens** hat klar und deutlich zu sein, wobei grundsätzlich nur die Schilddarstellung gezeigt werden soll. Bei besonders kleinen Gemeindesiegeln kann auch die Schilddarstellung vereinfacht werden. Das Gemeindewappen soll im Siegel unter Verwendung der heraldischen Schraffierungen wiedergegeben werden.

Das Wort Umschrift besagt, daß der Name der Gemeinde und der des Verwaltungsbezirkes am Rande des Siegels anzubringen sind.

Die Form des Siegels ist mangels einer gesetzlichen Regelung dem Ermessen der Gemeinde anheimgestellt.

2.Abschnitt
Gemeindegebiet

§ 6
Gebietsänderungen

(1) Gebietsänderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Grenzänderungen (§ 7), die Vereinigung von Gemeinden (§ 8), die Trennung einer Gemeinde (§ 9) sowie die Neubildung und Aufteilung einer Gemeinde (§ 10).

(2) Änderungen des Gemeindegebietes dürfen nur aus Gründen der durch dieses Gesetz geregelten öffentlichen Interessen, insbesondere wegen einer Änderung der raumordnungspolitischen Voraussetzungen, die zu der bestehenden Gemeindestruktur geführt haben, erfolgen. Weiters ist darauf Bedacht zu nehmen, daß auch nach der Gebietsänderung jede der beteiligten Gemeinden fähig ist, die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erfüllen und den Standard der kommunalen Leistung aufrecht zu erhalten.

(3) Vor Gebietsänderungen gegen den Willen beteiligter Gemeinden sind alle beteiligten Gemeinden anzuhören.

Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft. Ihre Grundlage ist daher die Personengemeinschaft eines bestimmten Gebietes (vgl. Erl. zu § 1 Abs.1).

Das Gemeindegebiet begrenzt den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Gemeinde im Bereich der Hoheitsverwaltung. Über die örtliche Zuständigkeit im behördlichen Verfahren vgl. § 3 AVG und § 49 NÖ AO 1977. Im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung (z.B. Grunderwerb oder Führung eines Gewerbebetriebes) ist die Gemeinde nicht an die Gemeindegrenzen gebunden (vgl. Erl. zu § 32 Abs.2).

Das Gemeindegebiet (**Gemeindegrenze**) bestimmt sich gemäß § 2 Abs.1 des Gesetzes über die Gliederung des Landes NÖ in Gemeinden, LGBl.1030, nach dem Stand der Gemeinden am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, das war der 30.11. 1978.

Zufolge § 5 Abs.2 der B-VG-Novelle 1962 traten die bisherigen Bestimmungen über die Organisation der Gemeindeverwaltung außer Kraft und das neue Organisationsrecht (die neue Gemeindeordnung) in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt waren für die Bestimmung der Gemeindegrenzen folgende Rechtsnormen von Bedeutung:

1. Gemeindeordnung 1864,
2. Provisorisches Gemeindegesetz, RGBI.Nr.170/1849,
3. Verordnung über die Einführung der deutschen Gemeindeordnung im Land Österreich vom 15. 9. 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich 408, und
4. Kundmachung der provisorischen Staatsregierung vom 10.7. 1945, StGBI. 68, über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des deutschen Reiches.

Ab dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung 1965 waren Änderungen des Gemeindegebietes nur nach diesem Abschnitt zu vollziehen.

Durch die Förderung von freiwilligen **Gemeindezusammenlegungen** aufgrund des Beschlusses des Landtages vom 2.7.1964 verringerte sich die Anzahl der Gemeinden von 1652 auf 814. Durch das NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetz 1971, LGBl.1450, wurden darüber hinaus zwangsweise Gemeindezusammenlegungen verfügt; die Anzahl der Gemeinden verringerte sich auf 560. Durch die mittlerweile erfolgten Gemeindetrennungen erhöhte sich die Anzahl der Gemeinden auf 573 (Stand 1.1.2002).

Zur Problematik der zwangsweisen Gemeindezusammenlegungen vgl. VfSlg. 6697/1972. Darin hat der VfGH ausgesprochen, daß der österreichische Verfassungsgesetzgeber die kommunale Selbstverwaltung zumindest den Grundsätzen nach entsprechend abgesichert und Vorkehrungen getroffen hat, die eine Verteidigung dieses Selbstverwaltungsbereiches gewährleisten. Die Gemeinde ist als Institution verfassungsrechtlich verankert. Die einzelne Gemeinde hat jedoch kein Recht auf eine „ungestörte Existenz“ (vgl. auch WALTER in ÖGZ 1978, S.146 ff).

Die im § 20 Abs.1 NÖ GO 1973 erfolgte Festsetzung der Funktionsperiode des Gemeinderates gilt nur für den Normalfall, nicht aber auch für den Fall der Auflösung von Gemeinden; der Landesgesetzgeber ist daher durch diese Landesverfassungsbestimmung nicht gehindert, durch einfaches Landesgesetz die Auflösung von Gemeinden zu beschließen (VfSlg. 8219/1977).

Zufolge § 8 Abs. können sich zwei oder mehrere aneinandergrenzende Gemeinden aufgrund übereinstimmender mit Zweidrittelmehrheit gefaßter Gemeinderatsbeschlüsse mit Genehmigung der Landesregierung zu einer neuen Gemeinde vereinigen, so daß sie als eigene Gemeinden zu bestehen aufhören.

Abs.1: Die **Gebietsänderung** im Sinne der NÖ GO 1973 ist der Überbegriff. Unterschieden wird zwischen bloßen Grenzänderungen, die den Rechtsbestand der beteiligten Gemeinde nicht berühren und jenen Änderungen, die in den Rechtsbestand der beteiligten Gemeinden eingreifen. Die NÖ GO 1973 sieht dabei die Vereinigung von Gemeinden, das bedeutet die Verschmelzung von zwei oder mehreren Gemeinden zu einer neuen Gemeinde, die Trennung einer Gemeinde, das bedeutet die Teilung einer Gemeinde in zwei oder mehrere Gemeinden, wobei die ursprüngliche Gemeinde in ihrer Rechtsstellung bestehen bleibt, und die Neubildung und Aufteilung einer Gemeinde, das bedeutet die Neubildung einer Gemeinde aus Gebietsteilen aneinandergrenzender Gemeinden bzw. die Aufteilung einer Gemeinde auf zwei oder mehrere angrenzende Gemeinden, vor.

Veränderungen im Laufe eines Flusses, der die Grenze zwischen Gemeinden bildet, bewirken an sich nicht die Änderung der Gemeindegrenzen. Hiezu bedarf es auch hier des in den §§ 7, 12 und 13 vorgesehenen Verfahrens.

Abs.2: Diese Bestimmung umschreibt die **Voraussetzungen** für die Änderungen des Gemeindegebietes; diese Voraussetzungen müssen daher in allen in diesem Abschnitt geregelten Fällen der Gebietsänderung vorliegen.

Die Formulierung läßt erkennen, daß die **öffentlichen Interessen**, die hier zu berücksichtigen sind, vor allem Gemeindeinteressen, aber auch Interessen der anderen Gebietskörperschaften (Bund, Land) sein werden. Eine Änderung des Gemeindegebietes wird z.B. dann im wirtschaftlichen Interesse der Gemeinde liegen, wenn nur durch eine Erweiterung des Gemeindegebietes industrielle Gründungen möglich werden. Gemeindegrenzen können nämlich der Aufschließung von Grundflächen (Kanalisation, Wasserversorgung, Elektrizitätsversorgung, Verkehrswege usw.) hindernd entgegenstehen. Neben den wirtschaftlichen Interessen können aber auch hoheitliche Aufgaben der Gemeinde, z.B. Aufgaben im Rahmen der Feuerpolizei, für die Änderung des Gemeindegebietes bestimmend sein.

Unter den gesetzlich obliegenden **Aufgaben** sind die durch die NÖ GO 1973 (vgl. insbesondere §§ 32 und 39) oder durch andere Gesetze den Gemeinden übertragenen Aufgaben zu verstehen.

Weiters muß auch gewährleistet sein, daß der Standard der kommunalen Leistungen ungeschmälert erhalten bleibt.

Die Fähigkeit der Gemeinde, ihre Aufgaben zu erfüllen, bestimmt sich vor allem nach ihrer finanziellen **Leistungsfähigkeit** (etwa Ausstattung der Gemeinde mit Verwaltungseinrichtungen); doch können auch andere Umstände, so die geographische Struktur des in Betracht kommenden Gebietes maßgebend sein.

Abs.3: Das **Anhörungsrecht** der Gemeinden besteht in dem Recht, von der beabsichtigten Gebietsänderung Kenntnis zu erhalten und dazu Stellung zu nehmen.

§ 7
Grenzänderungen

(1) Zur Änderung in den Grenzen von Gemeinden, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhören, sind übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden und die Genehmigung der Landesregierung erforderlich.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Grenzänderung den im § 6 Abs.2 angeführten Voraussetzungen widerspricht.

(3) Gegen den Willen einer beteiligten Gemeinde kann bei Vorliegen der im § 6 Abs.2 angeführten Voraussetzungen eine Änderung der Grenzen von Gemeinden nur durch Landesgesetz erfolgen.

Unter § 7 fallen nicht jene **Grenzänderungen**, durch die die betreffenden Gemeinden zu bestehen aufhören, nämlich die Fälle der Vereinigung, Trennung und Aufteilung. Auch die Neubildung einer Gemeinde (§ 10) ist kein Fall der Grenzänderung im Sinne dieser Bestimmung.

Über die Voraussetzungen und das Verfahren vgl. die §§ 6, 12 und 13.

Abs.1: Zu einer Grenzänderung sind übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden und eine Genehmigung der Landesregierung erforderlich. Es müssen daher von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden inhaltlich übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse gefaßt werden. Eine textliche Übereinstimmung ist nicht erforderlich. Im Gegensatz zu § 8 ff reichen Mehrheitsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden aus. Darunter sind jene Gemeinden zu verstehen, deren Grenzen geändert werden. Die Genehmigung der Landesregierung ist als aufsichtsbehördliche Genehmigung im Sinn des Artikel 119a Abs.8 B-VG zu werten. Die Genehmigung hat mit Bescheid zu erfolgen. Der Gemeinde kommt im Genehmigungsverfahren Parteistellung zu.

Die an der Grenzänderung beteiligten Gemeinden haben den genehmigten Gemeinderatsbeschluß, der sich nach seinem Inhalt an die Allgemeinheit wendet (VfSlg. 8648/1979), als Verordnung (vgl. Erl. zu § 33) kundzumachen (vgl. § 59).

Abs.2: Die Landesregierung hat die Genehmigung zu erteilen, wenn die im § 6 Abs.2 geforderten Voraussetzungen vorliegen (vgl. § 90 Abs.5 und Erl.).

Abs.3: Erfolgt eine Grenzänderung durch **Landesgesetz**, so kann im Landesgesetz auch eine allenfalls erforderliche **vermögensrechtliche Auseinandersetzung** enthalten sein. In erster Linie wird jedoch auch hier ein Übereinkommen zwischen den beteiligten Gemeinden im Sinne des § 12 Abs.3 anzustreben sein.

§ 8
Vereinigung

(1) Zwei oder mehrere aneinandergrenzende Gemeinden können sich auf Grund übereinstimmender mit jeweils einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefaßter Gemeinderatsbeschlüsse mit Genehmigung der Landesregierung zu einer neuen Gemeinde vereinigen, so daß sie als eigene Gemeinde zu bestehen aufhören.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Vereinigung den im § 6 Abs.2 angeführten Voraussetzungen widerspricht.

(3) Zur Vereinigung zweier oder mehrerer aneinandergrenzender Gemeinden gegen den Willen einer beteiligten Gemeinde ist bei Vorliegen der im § 6 Abs.2 angeführten Voraussetzungen ein Landesgesetz erforderlich.

(4) Die Vereinigung hat den vollständigen Übergang der Rechte und Pflichten auf die neue Gemeinde zur Folge. Vor der Vereinigung kann jedoch in einer Vereinbarung festgelegt werden, daß die aus der Verwaltung des eingebrachten unbeweglichen Vermögens erzielten Früchte bis längstens zehn Jahre ausschließlich für die Bestreitung von außerordentlichen Vorhaben im Interesse der einbringenden Gemeinde zu verwenden sind. Eine solche Vereinbarung ist in die gemäß Abs.1 erforderlichen Gemeinderatsbeschlüsse als Bestandteil derselben aufzunehmen.

Durch eine **Vereinigung** im Sinne des § 8 verschmelzen die beteiligten Gemeinden zu einer neuen Gemeinde. Die bisherigen Gemeinden gehen als Rechtssubjekte unter. Von der Vereinigung ist die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft bzw. die Gründung eines Gemeindeverbandes zu unterscheiden. Die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung berührt die Rechtsstellung der beteiligten Gemeinden nicht. Auch durch die Bildung eines Gemeindeverbandes im Sinne des Artikel 116a B-VG bleibt die rechtliche Existenz der verbandsgründenden Gemeinden unberührt.

Die Vereinigung ist nicht auf Gemeinden eines politischen Bezirkes beschränkt. Es muß sich um aneinandergrenzende Gemeinden handeln. Vgl. auch § 12 Abs.6.

Die Vereinigung kann auf freiwilliger Basis (Abs.1) oder zwangsweise (Abs.3) erfolgen. Über die Voraussetzungen und das Verfahren vgl. §§ 6, 12 und 13.

Abs.1: Fehlen die formalen Voraussetzungen für das Zustandekommen eines Gemeinderatsbeschlusses ist die Genehmigung zu versagen.

Dem Erfordernis der Übereinstimmung der Gemeinderatsbeschlüsse - es müssen mit jeweils einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefaßte Gemeinderatsbeschlüsse sein - wird durch inhaltliche Übereinstimmung entsprochen sein, weil es hier auf die **Willensübereinstimmung** ankommt. Die Willensübereinstimmung muß aber alle gesetzlichen Tatbestandsmerkmale der Vereinigung umfassen. Wörtliche Übereinstimmung ist nicht erforderlich. Fehlt die Willensübereinstimmung, dann hat die Landesregierung keine Zuständigkeit zur Genehmigung (VfSlg. 5678/1968).

Die **Genehmigung** der Landesregierung ist als Maßnahme der Gemeindeaufsicht aufzufassen. Die Genehmigung oder die Versagung hat durch Bescheid zu erfolgen. Der Bescheid ist nicht nur der Gemeinde, sondern auch allen Mitgliedern des Gemeinderates zuzustellen. Dieser Bescheid entfaltet normative Wirkung und kann unter Umständen in der Folge zum Mandatsverlust für bestehen-

de Gemeinderäte führen. Diese können somit den Genehmigungsbescheid beim Verfassungsgerichtshof bekämpfen (VfGH 29.9.1993, B1033/90). Beschwerdelegitimiert sind nur jene Mitglieder des Gemeinderates, die zum Zeitpunkt der Gemeindevereinigung Gemeinderäte waren. Ersatzmänner auf der Liste von wahlwerbenden Parteien sind nicht beschwerdelegitimiert, da in ihre Rechtssphäre durch die Vereinigung nicht eingegriffen wird (VfGH 6.10.1988, B911/88).

Abs.2: Die Landesregierung hat die Genehmigung zu erteilen, wenn die im § 6 Abs.2 geforderten Voraussetzungen vorliegen (vgl. § 90 Abs.5 und Erl.). Gemäß § 2 Abs.2 hat im Falle der Vereinigung von Gemeinden die Landesregierung den Namen der neuen Gemeinde zu bestimmen.

Abs.3: Wird eine Vereinigung durch ein Landesgesetz gegen den Willen einer beteiligten Gemeinde verfügt, so darf dies nur bei Vorliegen der im § 6 Abs.2 genannten Voraussetzungen erfolgen. Für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit des Landesgesetzes ist darauf abzustellen, ob die Prognoseentscheidung zum Zeitpunkt der Erlassung des Gesetzes zutreffend war. Es kommt hiebei auf die Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des Gesetzes an. Da ein solches Gesetz eine einmalige Maßnahme, nämlich die Vereinigung von Gemeinden zum Inhalt hat, kann bei einer allfälligen Prüfung nur untersucht werden, ob die verfügte Maßnahme zum Zeitpunkt der Erlassung gerechtfertigt war. Eine nachträglich eingetretene andere Entwicklung kann allenfalls eines der Hilfskriterien bei der Lösung der Frage sein, ob die damals getroffene Prognose vertretbar war oder nicht (VfGH 3.3.1988, B617/87).

Abs.4: Der vollständige **Übergang der Rechte und Pflichten** auf die neue Gemeinde schließt die Begründung eines Sondereigentums einer beteiligten Gemeinde aus.

Vereinbarungen der beteiligten Gemeinden, die den vollständigen (d.h. auch dauernden) Übergang der Rechte und Pflichten auf die neue Gemeinde hindern sollen, hätten zur Folge, daß ein Vereinigungsbeschluß im Sinne des Abs.1 nicht zustande gekommen ist (vgl. Erl. zu Abs.1).

Zufolge des ersten Satzes tritt der Übergang der Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinden auf die neue Gemeinde kraft Gesetzes ein. Ein Übereinkommen im Sinne des § 12 Abs.3 ist hier demnach nicht abzuschließen. Der Übergang der Rechte und Pflichten tritt mit dem im Genehmigungsbescheid bzw. mit dem in der Verordnung bestimmten Zeitpunkt ein (vgl. § 12 Abs4).

Im Falle einer freiwilligen Vereinigung kann im Sinne des zweiten Satzes eine Vereinbarung über eine besondere, allein dem Interesse der einbringenden Gemeinde dienende Nutzung des eingebrachten unbeweglichen Vermögens getroffen werden.

Durch die Vereinigung von Gemeinden werden deren Rechte und Verbindlichkeiten nur insoweit berührt, als sie den betreffenden Gemeinden gegeneinander zustanden, alle übrigen aber bleiben als Rechte und Verbindlichkeiten der neuen, vergrößerten Gemeinde aufrecht fortbestehen (VfSlg. 2013/1950).

Unbeschadet der fortbestehenden Einverleibung des Eigentumsrechtes einer früheren, jetzt nicht mehr bestehenden Gemeinde kommen der neuen Gemeinde kraft Gesetzes auch ohne Verbücherung das Eigentumsrecht an allen der früheren Gemeinde gehörenden Grundstücken und damit auch die aus allfälligen Mietverträgen sich ergebenden Ansprüche des Vermieters zu (OGH 4.1.1972, 5 Ob 343/71).

Unter den „Rechten“, die auf die neue Gemeinde übergehen, sind auch die von den Organen der ehemals selbständigen Gemeinden getroffenen behördlichen Anordnungen und der damit verbundene Anspruch auf deren Durchführung bzw. Vollziehung zu verstehen (VwGH 24.6.1968, Zl. 1376/66, OGH 4.1.1972, 5 Ob 343/71).

Auch generelle behördliche Anordnungen, worunter auch Rechtsverordnungen zu verstehen sind, sind, soferne sie nicht ausdrücklich durch Organe der Nachfolgergemeinde aufgehoben werden, von diesen zu vollziehen. Für diese Rechtsauffassung spricht auch, daß Flächenwidmungspläne, die sich unbestrittenermaßen als Verordnungen darstellen, nicht durch die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer neuen Gemeinde untergehen, sondern auch in der neu gebildeten Gemeinde ihre Rechtswirksamkeit weiterhin behalten.

§ 9
Trennung

(1) Eine Gemeinde kann auf Verlangen durch Verordnung der Landesregierung in zwei oder mehrere Gemeinden getrennt werden, wenn entweder

1. ein mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefaßter Beschluß des Gemeinderates, der auch ein Konzept über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zu enthalten hat, vorliegt, oder
2. eine Volksbefragung über die Trennung der Gemeinde, die auch ein Konzept über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung beinhaltet, die Zustimmung von jeweils mindestens drei Viertel der Abstimmenden in den neu zu bildenden Gemeinden unter Beteiligung von jeweils mindestens zwei Drittel der Abstimmungsberechtigten in jeder der neu zu bildenden Gemeinden erreicht.

In beiden Fällen müssen die im § 6 Abs.2 angeführten Voraussetzungen für eine Gebietsänderung vorliegen.

In die Verordnung der Landesregierung ist das vom Gemeinderat beschlossene bzw. das der Abstimmung unterzogene Konzept der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung aufzunehmen. Bezweifelt die Landesregierung jedoch, daß das vom Gemeinderat beschlossene Konzept ohne zusätzliche, über den üblichen Rahmen hinausgehende Förderungen für die Gemeinden deren Lebensfähigkeit gewährleistet, kann sie das Konzept von einer Volksabstimmung nach § 63 in der zu trennenden Gemeinde abhängig machen. Spricht sich dabei in wenigstens einer der neu zu schaffenden

Gemeinden die Mehrheit gegen das vom Gemeinderat beschlossene Konzept aus, so gilt dieses als nicht zustande gekommen.

(2) Gegen ihren Willen kann eine Gemeinde bei Vorliegen der im § 6 Abs.2 angeführten Voraussetzungen nur durch Landesgesetz in zwei oder mehrere Gemeinden getrennt werden. Das Landesgesetz hat auch die vermögensrechtliche Auseinandersetzung (§ 12 Abs.3) zu regeln.

Durch die **Trennung** einer Gemeinde hört die Gemeinde auf, rechtlich zu bestehen. An ihre Stelle treten zwei oder mehrere neue Gemeinden. Im Gegensatz hiezu wird bei der Aufteilung (§ 10) eine Gemeinde auf bestehende Gemeinden aufgeteilt.

Über die Voraussetzungen und das Verfahren vgl. §§ 6, 12 und 13.

Die Trennung erfolgt auf Verlangen der Gemeinde oder der Gemeindebürger durch Verordnung der Landesregierung oder gegen den Willen der Gemeinde durch ein Landesgesetz.

Abs.1: Eine freiwillige Trennung kann aufgrund eines Verlangens der Gemeinde oder der Gemeindebürger erfolgen. Verlangt die Gemeinde die Trennung, so bedarf es eines mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefaßten Beschlusses. Das Verlangen kann aber auch von den Gemeindebürgern unmittelbar im Wege des Vorliegens einer Volksbefragung erfolgen. Die Volksbefragung muss dabei getrennt in den zukünftig zu bildenden Gemeindegebieten unter einer Beteiligung von jeweils zwei Drittel der Abstimmungsberechtigten vorgenommen werden. Dabei müssen in jedem Gebiet mindestens drei Viertel der Abstimmenden die Trennung begehren.

In beiden Fällen müssen jeweils Konzepte über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung vorliegen. Die Trennung selbst erfolgt durch Verordnung der Landesregierung. Die Verordnung darf nur dann erlassen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 6 Abs.2 vorliegen. Auf die Erlassung der Verordnung besteht kein Rechtsanspruch (vgl. Erl. zu § 13 Abs.4). Bestehen bei der Landesregierung Zweifel darüber, daß das vom Gemeinderat beschlossene Konzept über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung die Lebensfähigkeit der Gemeinden gewährleisten kann, so hat sie das Konzept einer Volksbefragung zu unterziehen. Auch in diesem Fall ist die Volksbefragung getrennt in den neuzubildenden Gemeinden durchzuführen. Spricht sich in einem Gebietsteil die Mehrheit der Bürger gegen das Vermögenskonzept aus, so gilt dies als nicht zustandegekommen und hat demnach die Trennung zu unterbleiben.

Abs.2: Auch gegen den Willen einer Gemeinde ist eine Gemeindetrennung möglich. Diesfalls hat die Trennung durch Landesgesetz zu erfolgen. Darin sind auch die vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen vorzunehmen.

Der Beschluß über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung muss eine inhaltliche Aufteilung der Vermögensansprüche beinhalten. Es genügt nicht, wenn sich der Gemeinderat mit diesem Thema beschäftigt und beschließt, eine Vermögensauseinandersetzung abzulehnen (VfGH 16.10.1992, B1407/91).

Kommt es infolge der Trennung der Gemeinde zur Versetzung von Gemeindebediensteten auf die neu zu schaffenden Gemeindeämter, so steht den Gemeindebediensteten nicht das Recht zu, die Verordnung der Landesregierung oder das Landesgesetz, mit dem die Gemeinde getrennt wurde, unmittelbar zu bekämpfen. Die Versetzung der Gemeindebediensteten erfolgt nämlich nicht aufgrund der Trennungsverordnung sondern ist als dienstrechtliche Maßnahme anzusehen, die ihre Grundlage im Gemeindevertragsbedienstetengesetz hat (VfGH 23.2.1998, V13/97, V14/97).

§ 10
Neubildung und Aufteilung

(1) Durch Landesgesetz kann bei Vorliegen der im § 6 Abs.2 angeführten Voraussetzungen eine neue Gemeinde aus Gebietsteilen aneinandergrenzender Gemeinden gebildet werden.

(2) Durch Landesgesetz kann bei Vorliegen der im § 6 Abs.2 angeführten Voraussetzungen eine Gemeinde auf zwei oder mehrere angrenzende Gemeinden aufgeteilt werden.

(3) Durch Landesgesetz nach Abs.1 und 2 ist auch die vermögensrechtliche Auseinandersetzung (§ 12 Abs.3) zu regeln.

Die **Neubildung** und die **Aufteilung** einer Gemeinde erfolgt durch Landesgesetz. Das Landesgesetz hat in diesen Fällen auch die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zu regeln. Obzwar keine Gemeinde einen Anspruch auf Neubildung oder Aufteilung hat, ist eine Anregung durch die betroffene Gemeinde an den Landesgesetzgeber denkbar.

Über das Verfahren vgl. §§ 12 und 13.

Abs.1: Bei der Neubildung einer Gemeinde wird eine neue Gemeinde aus Gebietsteilen mehrerer aneinandergrenzender Gemeinden gebildet. Die bisherigen Gemeinden bleiben als Rechtssubjekt weiter bestehen. Dadurch unterscheidet sich die Neubildung von einer Trennung von Gemeinden.

Abs.2: Bei der Aufteilung wird eine Gemeinde auf zwei oder mehrere angrenzende Gemeinden aufgeteilt. Dadurch verringert sich die Anzahl der Gemeinden, weil die bisherige Gemeinde als Rechtssubjekt untergeht.

§ 11
Grenzstreitigkeiten

(1) Zur Entscheidung eines Streites über den Verlauf von Grenzen zwischen zwei oder mehreren Gemeinden ist die Landesregierung berufen.

(2) Zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung im strittigen Gebiet hat die Landesregierung durch Verordnung ein Organ jener an der Grenzstreitigkeit beteiligten Gemeinde, die schon bisher das strittige Gebiet verwaltet hat, mit der vorläufigen Verwaltung bis zur rechtskräftigen Erledigung nach Abs.1 zu betrauen.

Durch die Schlichtung eines **Grenzstreites** wird keine Gebietsänderung bewirkt. Gegenstand der Entscheidung bilden Grenzen, deren Verlauf bestritten ist.

Durch die Entscheidung der Landesregierung über den Grenzstreit tritt in den privatrechtlichen Eigentums- und Besitzverhältnissen keine Änderung ein.

Da durch die Entscheidung über den Verlauf der strittigen Grenze keine Gebietsänderung eintritt, finden auch die Bestimmungen der §§ 12 und 13 keine Anwendung.

Abs.1: Zur Entscheidung über den Verlauf einer Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden ist die Landesregierung berufen. Zwar sieht Abs.1 nicht ausdrücklich vor, wie diese Entscheidung zu treffen ist, jedoch knüpft Abs.2 im Zusammenhang mit der vorläufigen Betrauung mit der Verwaltung des strittigen Gebietes an eine rechtskräftige Erledigung nach Abs.1 an. Unbestritten ist, daß die Entscheidung der Landesregierung im Hoheitsbereich zu treffen ist. Zumal nur im Zusammenhang mit Bescheiden von „rechtskräftigen Erledigungen“ gesprochen wird, ist daraus zu schließen, daß die Entscheidung durch Bescheid zu ergehen hat. Dieser Bescheid ist den beteiligten Gemeinden zuzustellen. Er kann auch bei den Höchstgerichten angefochten werden.

Abs.2: Die Worte **„vorläufige Verwaltung“** lassen darauf schließen, daß sich das Organ auf die notwendigen Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung dienen, wird beschränken müssen. Nach der Formulierung des Abs.2 kann jedes Gemeindeorgan (§ 18) mit der vorläufigen Verwaltung betraut werden. Die Betrauung mit der Verwaltung hat durch Verordnung der Landesregierung zu erfolgen.

§ 12
Gemeinsame Bestimmungen

(1) In den Fällen der §§ 8, 9 und 10 Abs.1 sind von der Landesregierung für die neu geschaffenen Gemeinden die Neuwahlen des Gemeinderates innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung der Gebietsänderung, nach Wirksamkeit des die Gebietsänderung anordnenden Landesgesetzes oder der diese verfügenden Verordnung auszuschreiben. In den Fällen der §§ 7 und 10 Abs.2 hat die Landesregierung den Gemeinderat aufzulösen und innerhalb von sechs Monaten nach Auflösung die Neuwahlen des Gemeinderates auszuschreiben, wenn die Gebietsänderung eine Änderung der Einwohnerzahl zur Folge hat, durch die eine Änderung der Anzahl der Gemeinderäte bewirkt wird oder wenn der durch die Änderung verursachte Zu- oder Abgang an Einwohnern die bisher auf ein Gemeinderatsmandat entfallende Anzahl von Einwohnern erreicht.

(2) Wenn jedoch innerhalb von sechs Monaten vor den allgemeinen Gemeinderatswahlen eine Neuwahl des Gemeinderates gemäß Abs.1 stattfindet, so gilt sie als allgemeine Gemeinderatswahl. In diesem Fall hat die allgemeine Gemeinderatswahl zu unterbleiben.

(3) In den Fällen von Gebietsänderungen ist erforderlichenfalls zwischen den beteiligten Gemeinden ein Übereinkommen über die Auseinandersetzung des Gemeindeeigentums und den Übergang von sonstigen Rechten und Pflichten der berührten Gemeinden untereinander sowie über die Tragung der Kosten abzuschließen, welches der Genehmigung der Landesregierung bedarf. Kommt ein solches Übereinkommen nicht binnen Jahresfrist zustande, so hat die Landesregierung einen Vergleichsversuch zu unternehmen. Kommt auch hiebei ein solches Übereinkommen binnen einer Frist von sechs Monaten nicht zustande, so hat die Landesregierung durch Bescheid nach Maßgabe der hiebei auszugleichenden Interessen und Belastungsverschiebungen zu entscheiden. Der Bescheid bewirkt den Übergang, die Beschränkung und die Aufhebung von Rechten und Pflichten. Um die Berichtigung des Grundbuches, des Wasserbuches und anderer öffentlicher Bücher kann die zuständige Behörde auch von der Landesregierung ersucht werden. Übereinkommen oder Bescheide im Sinne dieses Absatzes sind durch zwei Wochen ortsüblich kundzumachen.

(4) Gebietsänderungen dürfen nur mit Beginn eines Kalenderjahres in Geltung gesetzt werden.

(5) Alle durch die Gebietsänderung verursachten Amtshandlungen sind von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

(6) Änderungen in den Grenzen der Gemeinden, durch die die Grenzen der Gerichtsbezirke berührt werden, bedürfen - unbeschadet der Bestimmungen der §§ 6 bis 10 - der Zustimmung der Bundesregierung. Hat eine solche Änderung in den Grenzen der Gemeinden auch Änderungen in den Sprengeln der Verwaltungsbezirke zur Folge, so sind sie durch Verordnung der Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung zu verfügen.

Abs.1: Für die neugeschaffenen Gemeinden hat ebenso eine Neuwahl des Gemeinderates stattzufinden, wie in den Fällen, in denen eine Grenzänderung oder eine Aufteilung einer Gemeinde auf zwei oder mehrere angrenzenden Gemeinden eine Änderung in der Anzahl der vorzusehenden Gemeinderäte oder eine Verschiebung in der Gewichtung pro Gemeinderatsmandat eintritt. Die Neuwahlen sind innerhalb von sechs Monaten nach der Wirksamkeit der Gebietsänderung auszuschreiben. Der Wahltermin sollte dabei so anberaumt werden, daß die neugewählten Organe der Gemeinde mit dem Tag, mit dem die Gebietsänderung gilt, ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Dies hat allerdings zur Folge, daß die Wahlen schon zu einem Zeitpunkt stattfinden bevor die Gebietsänderung in Geltung gesetzt wird.

Die **Wirksamkeit** des die Gebietsänderung anordnenden Landesgesetzes bzw. der diese verfügenden Verordnung bestimmt sich nach § 9 NÖ VerlautbarungsG, LGBI.0700. Danach beginnt die verbindende Kraft der im Landesgesetzblatt enthaltenen Verlautbarungen, wenn nicht anderes ausdrücklich bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Landesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird. Im Falle des § 8 Abs.1 beginnt die sechsmonatige Frist, innerhalb der die Landesregierung die Neuwahl auszuschreiben hat, im Zeitpunkt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides zu laufen. Von diesem Zeitpunkt ist der Tag an dem die Gebietsänderung in Geltung gesetzt wird, der auf den ersten Tag eines Kalenderjahres fallen muß (Abs.4 und § 13 Abs.3), zu unterscheiden.

In den Fällen der §§ 8, 9 und 10 Abs.1 ist der Gemeinderat nicht aufzulösen, da eine Gemeinde zu bestehen aufhört bzw. neu entsteht. Hingegen bedarf es in den Fällen der §§ 7 und 10 Abs.2 unter den bezeichneten Voraussetzungen der Auflösung des Gemeinderates in jenen Gemeinden, deren Grenzen geändert werden. Neuwahlen sind im Falle einer die Anzahl der Gemeinderäte bewirkenden Änderung der Einwohnerzahl (§ 19 Abs.1) und im Falle der Änderung der Einwohnerzahl unter bzw. über jene Anzahl von Einwohnern, die bisher auf ein Gemeinderatsmandat entfällt, auszuschreiben. Für den ersten Fall ist § 19 Abs.2 zu beachten, wonach nur unter den dort bezeichneten Voraussetzungen eine Neuermittlung der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates vorzunehmen ist. Im zweiten Fall gilt diese Voraussetzung, daß sich nämlich die Bevölkerungsverschiebung durch das Volkszählungsergebnis ziffernmäßig feststellen läßt, nicht. Dem Gesetzgeber kommt es hier offenbar auf die entsprechende politische Vertretung aller Gebietsteile im Gemeinderat an.

Die Neuwahl richtet sich nach den Bestimmungen des § 20 und der NÖ GRWO 1994. Die besonderen Bestimmungen für die Wahlausschreibung bei Gebietsänderungen sind im § 5 NÖ GRWO 1994 geregelt.

Abs.2: Diese Bestimmung stellt eine Ausnahme von den Regelungen über die Funktionsperiode (§ 20) und die Verpflichtung der Landesregierung zur Ausschreibung von allgemeinen Gemeinderatswahlen (§ 1 NÖ GRWO) dar.

Abs.3: Die hier vorgesehene **vermögensrechtliche Auseinandersetzung** hat jedenfalls dann nicht zu erfolgen, wenn schon durch Gesetz oder Verordnung eine Regelung getroffen ist (vgl. §§ 9 und 10). Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung ist im Falle der Vereinigung nicht erforderlich, da diese gemäß § 8 Abs.4 den vollständigen Übergang der Rechte und Pflichten auf die neue Gemeinde zur Folge hat.

Die Formulierung „vermögensrechtliche Auseinandersetzung“ (§§ 9 und 10) und „Auseinandersetzung des Gemeindeeigentums“ lassen erkennen, daß Übereinkommen nach Abs.3 nur aus dem Privatrecht fließende Rechte und Pflichten zum Inhalt haben können. Die Hoheitsrechte und die im öffentlichen Recht begründeten Pflichten kommen der neuen Gemeinde und der Gemeinde, deren Gebiet geändert worden ist, aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Stellung zu (vgl. auch das in den Erl. zu § 8 Abs.4 zitierte Erkenntnis des VwGH ZI. 1376/1966).

Der Abschluß des vermögensrechtlichen Übereinkommens fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (vgl. Erl. zu § 7 Abs.1 und 2, § 8 Abs.1 und 2). Kommt ein Übereinkommen nicht zustande, dann ist die Angelegenheit nicht mehr geeignet, durch die Gemeinde innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden (§ 32 Abs.1). Allfällige Vollziehungsmaßnahmen aufgrund der Entscheidung der Landesregierung fallen demnach in den übertragenen Wirkungsbereich der beteiligten Gemeinden (vgl. §§ 34 und 39).

Die Jahresfrist beginnt im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Gebietsänderung im Sinne des Abs.1 (vgl. Erl. zu Abs.1) zu laufen. Es kann jedoch schon vor dem Wirksamkeitsbeginn der Gebietsänderung die vermögensrechtliche Auseinandersetzung erfolgen. Kommt ein Übereinkommen innerhalb eines Jahres - aufgrund eines Vergleichsversuches der Landesregierung innerhalb weiterer sechs Monate - nicht zustande, dann geht die Zuständigkeit zur vermögensrechtlichen Auseinandersetzung kraft Gesetzes auf die Landesregierung über.

Abs.4: Gebietsänderungen dürfen nur mit Beginn eines Kalenderjahres in Geltung gesetzt werden. Es muß sich zwar nicht um das unmittelbar folgende Jahr handeln, jedenfalls jedoch ein Jahreserster sein, der in der Zukunft liegt. Rückwirkende Regelungen erscheinen problematisch, da damit womöglich in gesetzte Hoheitsakte eingegriffen wird.

Wenn eine Gebietsänderung durch Landesgesetz erfolgt, ist der Landesgesetzgeber an diese Terminisierung zwar nicht gebunden, es erscheint jedoch zweckmäßig auch in diesen Fällen die Geltung der Regelung mit Beginn eines Kalenderjahres festzusetzen.

Abs.5: Eine Befreiung von Bundes-Verwaltungsabgaben kann nur durch den Bund verfügt werden.

Abs.6: Durch diese Bestimmung wird nur auf das schon in der Bundesverfassung bei Grenzänderungen, durch die die Grenzen der Gerichtsbezirke oder politischen Bezirke berührt werden, vorgesehene Verfahren hingewiesen (§ 8 Abs.5 lit.d V-ÜG 1920). Wie sich aus den Worten „unbeschadet der Bestimmungen der §§ 6 bis 10“ ergibt, ist in diesen Fällen das in diesem Abschnitt geregelte Verfahren nicht entbehrlich.

§ 13
Verfahren bei Gebietsänderungen

(1) Die auf Grund der §§ 7 bis 9 gefaßten Gemeinderatsbeschlüsse sind in den betreffenden Gemeinden durch zwei Wochen kundzumachen. Während dieser Zeit ist allen Gemeindemitgliedern und Personen, die an der Gebietsänderung ein rechtliches Interesse nachzuweisen vermögen, die Einsichtnahme in allfällige Vereinbarungen und die Abgabe von Erinnerungen zu ermöglichen. In der Kundmachung sind Ort und Zeit der Einsichtnahme bekanntzugeben.

(2) Zu den abgegebenen Erinnerungen hat der Gemeinderat der betreffenden Gemeinde Stellung zu nehmen. Die Erinnerungen und die hiezu abgegebenen Stellungnahmen sind der Landesregierung vorzulegen.

(3) In den Landesgesetzen nach den §§ 7 Abs.3, 9 Abs.2 und 10 ist der Zeitpunkt zu bestimmen, mit dem die Gebietsänderung in Kraft tritt. In den Fällen der §§ 7 Abs.1, 8 und 9 Abs.1 bestimmt diesen die Landesregierung.

(4) Wird die Vereinigung (§ 8) von einer Gemeinde oder von einem Drittel der wahlberechtigten Gemeindemitglieder der beteiligten Gemeinden oder von der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung angeregt, so sind zunächst die für eine Vereinigung sprechenden Umstände von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erheben. Das Erhebungsergebnis ist den Gemeinden zur Kenntnis zu bringen und mit einer Stellungnahme des Gemeinderates der Landesregierung vorzulegen.

(5) Im Falle von Gebietsänderungen gemäß den §§ 7 bis 10 sind die Organe der neuen Gemeinde so rechtzeitig zu wählen, daß sie mit dem gemäß Abs.3 bestimmten Zeitpunkt ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Ist dies nicht möglich, so ist ein Regierungskommissär und ein Beirat zu bestellen, wobei auf das bei der letzten Gemeinderatswahl in jeder der neu zu bildenden Gemeinden festgestellte Stimmenverhältnis Bedacht zu nehmen ist. Hiebei gelten § 24 Abs.1 hinsichtlich der Anzahl der Beiratsstellen sowie § 94 Abs.3, Abs.5 und Abs.6 sinngemäß.

Abs.1 und 2: Das hier geregelte **Verfahren** zur Abgabe von Erinnerungen durch Gemeindemitglieder (§ 16 Abs.1) und solche Personen, deren rechtliche Interessen durch die Gebietsänderung berührt werden, ist auf die Fälle der freiwilligen Gebietsänderungen (§ 7 Abs.1, § 8 Abs.1 und § 9 Abs.1) beschränkt; den anderen Fällen der Gebietsänderungen liegen keine Gemeinderatsbeschlüsse (vgl. Abs.1 erster Satz) zugrunde.

Werden in den Fällen des § 7 Abs.3, § 8 Abs.3, § 9 Abs.2 und § 10 Gemeinderatsbeschlüsse, die auf eine Gebietsänderung abzielen, gefaßt, so kann es sich nur um eine Anregung handeln, die Verordnung oder das Gesetz zu erlassen. Das in den Abs.1 und 2 geregelte Verfahren ist daher in diesen Fällen nicht durchzuführen. Eine Sonderregelung über die Anregung der Vereinigung enthält Abs.4.

Der Begriff **„rechtliches Interesse“** im Sinne des Abs.1 wird keineswegs dem gleichlautenden Begriff des § 8 AVG gleichzusetzen sein. Darunter wird vielmehr jedes durch die Rechtsordnung im Bereich des öffentlichen Rechtes (z.B. Recht auf Inanspruchnahme kommunaler Versorgungseinrichtungen) und des Privatrechtes (Eigentum, Besitz usw.) geschützte Individualinteresse zu verstehen sein.

Der Gesetzgeber hat den schon im § 66 der GO 1864 verwendeten Begriff der **Erinnerungen** übernommen. Wie sich aus Abs.2 ergibt, sind darunter Meinungsäußerungen zu verstehen. Der Gemeinderat ist verpflichtet, zu den Erinnerungen Stellung zu nehmen. Dadurch wird der zur Entscheidung berufene Gemeinderat dazu verhalten, sich mit der Meinung der Bevölkerung über die geplante Gebietsänderung auseinanderzusetzen. Die Landesregierung hat nur im Rahmen der Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs.2 die Erinnerungen zu berücksichtigen.

Über die Meinungsäußerung hinausgehende Rechte werden den Gemeindemitgliedern und den anderen durch die Gebietsänderung betroffenen Personen durch Abs.1 und 2 nicht eingeräumt.

Abs.3: Bei der Festsetzung, wann die Gebietsänderung in Kraft tritt (in Geltung gesetzt wird), ist einerseits darauf Bedacht zu nehmen, daß noch Zeit verbleibt, um die Neuwahl der Organe vorzubereiten bzw. durchzuführen. Zwar ist der Landesgesetzgeber nicht daran gebunden, die Gebietsänderung nur mit Beginn eines Kalenderjahres in Geltung zu setzen, jedoch erscheint es zielführend, wenn sich der Landesgesetzgeber an die im § 12 Abs.4 vorgenommene Selbstbindung auch hält.

Abs.4: Die Bestimmung gilt nur für den **Fall der Vereinigung**. Gegenstand der Regelung sind jene Fälle, in welchen die Initiative zur Vereinigung nicht von allen beteiligten Gemeinden, sondern nur von einer oder mehreren Gemeinden, von der Bevölkerung oder von der Behörde ausgeht. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, aufgrund der Anregung die für die Vereinigung sprechenden Umstände zu erheben und das hier vorgesehene Verfahren weiterzuführen. Mit der Übernahme der bereits im wesentlichen im § 89a GO 1864 enthaltenen Regelung hat der Gesetzgeber auch hier sein Interesse an kommunalpolitisch zweckmäßigen Vereinigungen der Gemeinden zum Ausdruck gebracht.

Zur Abgabe von Erinnerungen wird es nur dann kommen können, wenn in den beteiligten Gemeinden übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse gefaßt werden. Liegen diese vor, dann ist das Verfahren nach Abs.1 und 2 weiterzuführen.

Nicht nur die Vereinigung, sondern auch andere Gebietsänderungen können angeregt werden (vgl. Erl. zu Abs.1 und 2), doch ist nur im Falle der Vereinigung das hier geregelte Verfahren durchzuführen.

Die Landesregierung hat im Falle des § 8 Abs.1 und 2 das Verfahren durch Erlassung eines Bescheides abzuschließen. Sind die Voraussetzungen des § 8 Abs.3 gegeben, dann wird die Vereinigung durch ein Landesgesetz vollzogen.

Abs.5: Im Falle einer Gebietsänderung, die Neuwahlen nach sich ziehen muß, bleiben die bisherigen Organe der Gemeinde bis zum Inkrafttreten der Gebietsänderung im Amt. Dies sollte grundsätzlich der Beginn eines Kalenderjahres sein. Damit wird abweichend vom § 20 Abs.1 und § 24 Abs.3 eine Verkürzung der Funktionsperiode vorgenommen.

Sind im Falle von Gebietsänderungen Neuwahlen erforderlich, so sind die Neuwahlen so rechtzeitig auszuschreiben und abzuhalten, daß die neugewählten Organe mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebietsänderung ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Dies bedeutet jedoch, daß die Gemeinderatswahlen und die Organwahlen bereits vor dem Inkrafttreten der Gebietsänderung durchzuführen sind.

Können die Wahlen nicht so rechtzeitig durchgeführt werden, daß mit dem Inkrafttreten der Gebietsänderung die Organe ihre Amtstätigkeit aufnehmen können, so sind ein Regierungskommissär und ein Beirat zu bestellen. Erscheint die Bestellung des Regierungskommissärs einfach, wird die Beiratsbestellung umso schwieriger. „Auf das bei der letzten Gemeinderatswahl in jeder der neu zu bildenden Gemeinden festgelegte Stimmverhältnis“ kann nämlich nur dann Bedacht genommen werden, wenn sich die neu zu bildenden Gemeinden mit bisherigen Wahlsprengeln decken. Ist dies nicht der Fall, ist ein Stimmenverhältnis nicht feststellbar. In diesem Fall wird bei der Besetzung der Beiratsstellen das bisherige Stimmenverhältnis im Gemeinderat (der beteiligten Gemeinden) heranzuziehen sein.

Aufgrund der sinngemäßen Anwendung des § 94 Abs.5 ist auf erstattete Parteienvorschläge Bedacht zu nehmen. Fehlen solche, ist der Beirat von der Landesregierung zu bestellen.

3.Abschnitt
Vereinigung zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung

§ 14
Verwaltungsgemeinschaft

(1) Gemeinden desselben Verwaltungsbezirkes können sich auf Grund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse in Angelegenheiten des eigenen und des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung zusammenschließen (Verwaltungsgemeinschaft). Ein solcher Zusammenschluß bedarf der Genehmigung der Landesregierung, wenn es sich um Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches handelt.

(2) Die Genehmigung nach Abs.1 ist zu versagen, wenn die Satzung den Vorschriften des § 15 nicht entspricht und die Errichtung der Verwaltungsgemeinschaft nicht im Interesse der Vereinfachung und Verbilligung der Geschäftsführung der Gemeinden gelegen sowie die Erfüllung der gemeinsam zu führenden Aufgaben nicht gewährleistet ist.

(3) Gegen den Willen auch nur einer Gemeinde kann eine Verwaltungsgemeinschaft, soferne diese zur Erfüllung bestimmter Aufgaben (Abs.1) oder zur Vereinfachung und Verbilligung der Geschäftsführung der Gemeinden notwendig ist, durch Verordnung der Landesregierung errichtet werden. § 15 gilt sinngemäß.

(4) Die Selbständigkeit der Gemeinden wird durch den Zusammenschluß zu einer Verwaltungsgemeinschaft nicht berührt. Die Verwaltungsgemeinschaft hat das erforderliche Personal und die erforderlichen Sachmittel bereitzustellen. Sie besitzt insoweit Rechtspersönlichkeit. Die gemäß § 15 Z.3 in der Satzung zu bezeichnenden Geschäfte sind im Namen der jeweils zuständigen Gemeinde unter der Leitung und Aufsicht des Bürgermeisters dieser Gemeinde zu führen.

(5) Die mit der gemeinschaftlichen Geschäftsführung verbundenen Kosten (Personal- und Sachaufwand) sind von den beteiligten Gemeinden entsprechend dem in der Satzung festgelegten Beitragsverhältnis zu tragen. Vollstreckbare Kostenanteile sind auf Antrag der Verwaltungsgemeinschaft von der Bezirksverwaltungsbehörde im Verwaltungswege einzubringen.

(6) Der Zusammenschluß zu einer Verwaltungsgemeinschaft sowie ihre Auflösung ist tunlichst mit dem Beginn des Haushaltsjahres (§ 72) festzusetzen. Der Zusammenschluß und die Auflösung sind im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

(7) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Gemeindeaufsicht finden auf die Verwaltungsgemeinschaft sinngemäße Anwendung.

Im Gegensatz zu § 8 regelt der 3.Abschnitt die **Vereinigung** von Gemeinden zur gemeinschaftlichen **Geschäftsführung**, ohne daß diese ihre Selbständigkeit verlieren. Diese Möglichkeit war in Niederösterreich auch schon nach früheren gesetzlichen Regelungen gegeben.

Die **Aufgabe der Verwaltungsgemeinschaft** ist auf die gemeinsame Geschäftsführung beschränkt. Zufolge Abs.4 wird die Selbständigkeit der Gemeinden durch den Zusammenschluß nicht berührt. Die Verwaltungsgemeinschaft besitzt nur insoweit Rechtspersönlichkeit, als sie das (zur gemeinsamen Geschäftsführung) erforderliche Personal und die (zur gemeinsamen Geschäftsführung) erforderlichen Sachmittel bereitstellt. Dadurch wird der Verwaltungsgemeinschaft die rechtliche Möglichkeit gegeben, im eigenen Namen den Personal- und Sachaufwand für die gemeinsame Geschäftsführung zu tragen und den Kostenersatz von den beteiligten Gemeinden zu verlangen.

Aus Abs.4 ergibt sich ferner, daß auch die Stellung der Organe der zur Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gemeinden nicht berührt wird. Die Verwaltungsgemeinschaft selbst ist kein Organ der Gemeinde. Sie ist, soweit sie nicht im eigenen Namen tätig wird (vgl. oben), lediglich **Hilfsapparat** des jeweils zuständigen Gemeindeamtes (§ 42). Da der Bürgermeister zufolge § 37 Abs.1 Vorstand des Gemeindeamtes ist, bestimmt der Gesetzgeber im letzten Satz des Abs.4, daß die Verwaltungsgemeinschaft unter der Leitung und Aufsicht des jeweils zuständigen Bürgermeisters die Geschäfte zu führen hat.

Gemäß § 1 Abs.3 GBDO finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zu einer Verwaltungsgemeinschaft Anwendung.

Das B-VG sieht Verwaltungsgemeinschaften nicht ausdrücklich vor; ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit ist aber grundsätzlich zu bejahen (vgl. NEUHOFER, Handbuch des Gemeinderechts, 2.Auflage, 1998, S.551f, OBERNDORFER, Gemeinderecht und Gemeindewirklichkeit, 1971, S.275f, GALLENT, Gemeinde und Verfassung, 1978, S.181f).

Von der Verwaltungsgemeinschaft sind die **Gemeindeverbände** zu unterscheiden (Art.116a B-VG). Zur Bildung von Gemeindeverbänden vgl. das NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl.1600; vgl. weiter BERCHTOLD, ÖGZ 1969, S.427ff und 484, NEUHOFER, Handbuch des Gemeinderechts, 2.Auflage, 1998, S.557f, OBERNDORFER, Gemeinderecht und Gemeindewirklichkeit, 1971, S.281ff. Hinsichtlich der Bildung von Schulgemeinden siehe PfSchG, LGBl.5000.

Abs.1: Der Zusammenschluß erfolgt **„zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung“** (vgl. § 42 Abs.1 und Erl.). Gegenstand der gemeinschaftlichen Geschäftsführung kann jede Aufgabe des eigenen und des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches sein. Verbunden damit ist die Bereitstellung des erforderlichen Personals und der erforderlichen Sachmittel (Abs.4).

Die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft auf freiwilliger Grundlage erfolgt durch **übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse**. Es wird inhaltliche Übereinstimmung ausreichen (vgl. Erl. zu § 7 Abs.1).

Die Genehmigung der Landesregierung ist nur dann erforderlich, wenn die Verwaltungsgemeinschaft in einer vom Land übertragenen Angelegenheit die Geschäfte führen soll. Auch hier wird die Genehmigung im aufsichtsbehördlichen Verfahren erteilt (vgl. Erl. zu § 2 Abs.1 und § 7 Abs.2), da die Verwaltungsgemeinschaft nicht die vom Land übertragene Angelegenheit zu besorgen, sondern lediglich als Hilfsapparat des jeweils zuständigen Gemeindeamtes die Geschäfte in dieser Angelegenheit zu führen hat. Die Geschäftsführung (im Sinne des § 42 Abs.1 - vgl. Erl. oben) ist aber jedenfalls eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches (vgl. Erl. zu § 32 Abs.2 Z.1).

Abs.2: Die **Genehmigung** wird zu erteilen sein, wenn nicht einer der hier genannten Versagungsgründe vorliegt (vgl. Erl. zu § 90 Abs.5). Ein Versagungsgrund im Hinblick auf die Erfüllung der gemeinsam zu führenden Aufgaben wäre z.B. gegeben, wenn die Satzung für die Bestellung des gemeinsamen Personals Einstimmigkeit verlangen würde.

Abs.3: Eine Maßnahme nach dieser Bestimmung wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn die Landesregierung gegenüber Gemeinden, die gesetzliche Aufgaben nicht erfüllen, aufsichtsbehördliche Maßnahmen vermeiden will. Die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft durch **Verordnung** setzt allerdings voraus, daß die Landesregierung der Meinung ist, daß die Gemeinden durch den Zusammenschluß mit Hilfe eines gemeinsamen Personals oder gemeinsamer Sachmittel ihre Aufgaben erfüllen können.

Abs.4: Vgl. die allg. Erl.

Die Verpflichtung zu Bereitstellung des Personals und der Sachmittel besteht nur insoweit, als dies zur Führung der gemeinsamen Geschäfte erforderlich ist. Unter „Sachmittel“ wird der **Amtssachaufwand** und der **Zweckaufwand** zu verstehen sein. Nach dem E des VfSlg. 2395/1952 fallen jene Aufwendungen, die den Amtsorganen die Besorgung ihrer Amtsgeschäfte ermöglichen sollen (Kanzleierfordernisse, Beleuchtungs- und Beheizungsaufwand u.dgl.) unter den Sachaufwand; den Gegensatz hiezu bildet der Zweckaufwand, der jene Aufwendungen bezeichnet, die unmittelbar für den Zweck gemacht werden, den zu verfolgen oder zu fördern sich das Gemeinwesen zur Aufgabe gestellt hat (Herstellung und Erhaltung von Einrichtungen mit anstalts- oder anstaltsähnlichem Charakter wie z.B. Krankenhäuser - Wasserbauten, Straßen usw.).

Die Worte **„im Namen der jeweils zuständigen Gemeinde** unter der Leitung und Aufsicht des Bürgermeisters dieser Gemeinde“ können im Zusammenhang mit der Bestimmung, wonach die Selbständigkeit der zusammengeschlossenen Gemeinden unberührt bleibt, nur so verstanden werden, daß die Verwaltungsgemeinschaft die Erledigung der Angelegenheit für das jeweils zuständige Gemeindeorgan vorzubereiten hat (vgl. allg. Erl.). Es liegt keine Delegierung einer behördlichen Zuständigkeit vor, wenn eine Erledigung zwar von einem Beamten der Verwaltungsgemeinschaft - unter Verwendung eines sie benennenden Dienstsiegels - unterfertigt ist, die Fertigungsklausel jedoch erkennen läßt, daß die Erledigung für das jeweils zuständige Organ erfolgt. Der behördliche Akt ist nämlich in diesem Fall dem zuständigen Organ der Gemeinde zuzurechnen (VfSlg. 5483/1967).

Abs.5: Die **Einbringung** vollstreckbarer Kostenanteile obliegt zunächst der Verwaltungsgemeinschaft selbst, der ja nach Abs.4 in beschränktem Umfang Rechtspersönlichkeit zukommt. Durch den zweiten Satz wird im Bedarfsfall die politische Exekution (§ 1 Abs.1 Z.3 VVG) gewährt.

Abs.6: Die **Verlautbarung** im Landesgesetzblatt erfolgt durch die Landesregierung. Im Falle der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft durch Verordnung (Abs.3) hat die Kundmachung im Landesgesetzblatt konstitutive Wirkung; bei der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft auf freiwilliger Grundlage hat die Verlautbarung im Landesgesetzblatt nur deklarative Bedeutung.

Abs.7: Die Verwaltungsgemeinschaft unterliegt der **Aufsicht** nach dem IV.Hauptstück. Als Aufsichtsmittel werden in der Regel das Auskunftsrecht (§ 87) und die Überprüfung der Gebarung (§ 89) in Betracht kommen.

§ 15
Satzung der Verwaltungsgemeinschaft

Bei Errichtung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 14 ist durch den Gemeinderat der beteiligten Gemeinden die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft zu beschließen. Die Satzung hat zu enthalten:

1. die Namen der beteiligten Gemeinden;
2. Name, Sitz, Geschäftsführung und Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft;
3. die Bezeichnung der gemeinsam zu führenden Geschäfte;
4. die Bestellung des gemeinsamen Personals;
5. das Verfahren bei Aufnahme und Ausscheiden von Gemeinden;
6. das Beitragsverhältnis der beteiligten Gemeinden zu den Kosten (Personal- und Sachaufwand) der gemeinschaftlichen Geschäftsführung und
7. die Vermögensauseinandersetzung bei Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft und die Bedingungen des Ausscheidens einzelner Gemeinden.

Die **Satzung** unterliegt der Genehmigung der Landesregierung, wenn die Verwaltungsgemeinschaft Geschäfte in einer vom Land übertragenen Angelegenheit führen soll (§ 14 Abs.1). Für eine Verwaltungsgemeinschaft, die durch **Verordnung** gebildet wurde, ist auch die Satzung durch Verordnung zu erlassen (§ 14 Abs.3).

Z.1: Die Tätigkeit der Verwaltungsgemeinschaft darf sich nur auf die in der Satzung bezeichneten Gemeinden erstrecken.

Z.2: Der **Name der Verwaltungsgemeinschaft** kann auf die Namen der zusammengeschlossenen Gemeinden, auf den Gegenstand der gemeinsam zu führenden Geschäfte oder auf andere örtliche sowie sachliche Gegebenheiten hinweisen.

Der **Sitz** der Verwaltungsgemeinschaft wird in der Regel in einer der beteiligten Gemeinden sein. Er könnte jedoch auch außerhalb des Gebietes der zusammengeschlossenen Gemeinden liegen.

Unter **Geschäftsführung** ist die Art der Besorgung der Geschäfte der Verwaltungsgemeinschaft zu verstehen (vgl. Erl. zu § 42 Abs.1). Unter dem zur **Vertretung** berufenen Organ ist jenes Organ zu verstehen, das die Verwaltungsgemeinschaft als Rechtsperson vertritt. Im übrigen sind ja die Erledigungen für die jeweils zuständigen Gemeindeorgane vorzubereiten (vgl. allg. Erl. zu § 14 und Erl. zu § 14 Abs.4).

Z.3: Hier ist der Gegenstand der gemeinsam zu führenden Geschäfte zu bezeichnen (vgl. Erl. zu § 14 Abs.1).

Z.4: Hier sind insbesondere die Zahl der Bediensteten, die Art des Dienstverhältnisses und der Tätigkeitsbereich der Bediensteten zu regeln (vgl. § 14 Abs.4 zweiter Satz und Erl.).

Z.5: Hier ist das **Verfahren** bei Aufnahme und Ausscheiden von Gemeinden zu regeln. Darunter sind insbesondere zu verstehen: Regelung der Art und des Umfanges der Mitwirkung der zusammengeschlossenen Gemeinden bei der Aufnahme und beim Ausscheiden von Gemeinden; Regelung des Zeitpunktes der Wirksamkeit der Aufnahme, des Ausscheidens und der Kundmachung dieser Vorgänge (vgl. § 14 Abs.6).

Handelt es sich um eine Verwaltungsgemeinschaft, die Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches besorgt, dann wird im Sinne des § 14 Abs.1 zweiter Satz für die Aufnahme und für das Ausscheiden von Gemeinden die Genehmigung der Landesregierung erforderlich sein.

Die vermögensrechtlichen Bedingungen für das Ausscheiden (Aufnahme) werden in der Z.7 behandelt.

Z.6: Vgl. § 14 Abs.5 und Erl. In der Praxis wird das Beitragsverhältnis insbesondere nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinden bestimmt.

Z.7: Über den Begriff **Vermögensauseinandersetzung** vgl. § 12 Abs.3 und Erl. Eine Vermögensauseinandersetzung ist erforderlich, weil die Verwaltungsgemeinschaft im Rahmen ihrer Rechtspersönlichkeit (vgl. § 14 Abs.4) Trägerin von Rechten und Pflichten sein kann.

Das Verfahren bei Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft bedarf keiner Regelung in der Satzung, da die Auflösung wie die Bildung durch übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse (vgl. § 14 Abs.1 und Erl.) zu erfolgen haben wird. Lediglich im Falle des § 14 Abs.3 obliegt die Auflösung der Landesregierung.

Unter den **Bedingungen des Ausscheidens** sind im Gegensatz zu Z.5 die materiellen Voraussetzungen für das Ausscheiden zu verstehen. So wird in der Satzung gefordert werden können, daß eine „Kündigungsfrist“ eingehalten wird und allfällige anteilige Kosten beglichen werden, ferner könnte die Frage einer zivilrechtlichen Haftung der ausgeschiedenen Gemeinden für Verbindlichkeiten der Verwaltungsgemeinschaft geregelt werden.

4.Abschnitt
Gemeindemitglieder und Ehrungen durch die Gemeinde

§ 16
Gemeindemitglieder, Initiativrecht

(1) Gemeindemitglieder sind Personen, die in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich zum Gemeinderat wahlberechtigt sind, oder bei Erreichung des Wahlalters wahlberechtigt wären.

(2) Das Initiativrecht der Gemeindemitglieder besteht im Verlangen, daß Aufgaben besorgt oder Maßnahmen getroffen werden, soweit sie im Interesse der Gemeinde oder einzelner Ortsteile liegen. Es ist auf den eigenen Wirkungsbereich beschränkt. Ausgeschlossen vom Initiativrecht sind individuelle Verwaltungsakte und Angelegenheiten, die ganz oder überwiegend auf Abgaben Einfluß haben.

(3) Das Initiativrecht wird durch einen Initiativantrag ausgeübt. Dieser muß enthalten:

a) ein bestimmtes Begehren;

b) das Organ, an das er gerichtet ist;

c) den Namen und die Adresse eines Zustellungsbevollmächtigten und dessen Vertreters;

d) den Namen und die Adresse sowie die Unterschrift der Unterstützer in der erforderlichen Anzahl.

(4) Der Initiativantrag muß von mindestens so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, als bei der letzten Gemeinderatswahl Stimmen für die Erlangung eines Gemeinderatsmandates notwendig waren.

Abs.1: Zur Feststellung der Gemeindemitgliedschaft ist zu prüfen, ob die Person zum Gemeinderat wahlberechtigt ist oder bei Erreichung des Wahlalters wahlberechtigt wäre. Damit knüpft die Gemeindemitgliedschaft an das Wahlrecht an. Dies deswegen, da mit einer B-VG-Novelle aus dem Jahr 1994 grundsätzlich der Begriff des ordentlichen Wohnsitzes beseitigt wurde. In Artikel 117 Abs.2 B-VG wurde jedoch dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt, daß auch Staatsbürger, die in der Gemeinde einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, wahlberechtigt sind. Von dieser Möglichkeit hat der Niederösterreichische Landtag Gebrauch gemacht und in der NÖ GRWO 1994 festgelegt, daß auch jene Bürger zum Gemeinderat wahlberechtigt sind, die zwar nicht den Hauptwohnsitz aber den ordentlichen Wohnsitz zum Stichtag begründet haben. Durch diesen Verweis auf die Wahlberechtigung wird nunmehr erzielt, daß Gemeindemitglieder jene Personen sind, die in der Gemeinde den ordentlichen Wohnsitz aufweisen. Eine andere Regelung hätte womöglich zu dem Ergebnis geführt, daß Personen zum Gemeinderat wahlberechtigt sind, die nicht Gemeindemitglieder sind. Somit erscheint die Anknüpfung der Gemeindemitgliedschaft an das Wahlrecht sachgerecht.

Mit dem Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union war es auch erforderlich, den Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union das kommunale Wahlrecht einzuräumen (vgl. Richtlinie der EU 94/80/EG vom 19.12.1994). Dies ist mit Beschluß des Landtages vom 28.3.1996 erfolgt. Demnach können auch EU-Bürger, die in einer Gemeinde wahlberechtigt sind, Gemeindemitglieder sein.

Wahlberechtigt sind jene österreichische Staatsbürger und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Im § 18 Abs.6 NÖ GRWO 1994 sind die näheren Voraussetzungen für einen ordentlichen Wohnsitz bestimmt. Hier wird festgelegt, daß der ordentliche Wohnsitz einer Person an jenem Ort begründet wird, welchen sie zu einem Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen, beruflichen oder gesellschaftlichen Betätigung zu gestalten die Absicht hatte. Dies bedeutet allerdings nicht, daß die Absicht dahin gehen muß, an dem gewählten Ort für immer zu bleiben; es genügt, daß der Ort nur bis auf weiteres zu diesem Mittelpunkt frei gewählt worden ist. Die Dauer des Aufenthaltes allein ist bei Beurteilung, ob ein ordentlicher Wohnsitz vorliegt, unerheblich. Der ordentliche Wohnsitz setzt die Inanspruchnahme einer für die ganzjährige Benützung geeigneten Wohnung voraus.

Ein ordentlicher Wohnsitz liegt unbeschadet einer polizeilichen Meldung oder sonstigen, gesetzlichen Erfassung der Person, jedenfalls vor, wenn

a) eine Wohnung auch nur zu bestimmten Zeiten des Jahres oder der Woche, jedoch immer wiederkehrend bewohnt wird,

b) jemand wegen einer nicht nur vorübergehenden beruflichen Tätigkeit an einem Ort von einer Wohnmöglichkeit Gebrauch machen muß,

c) jemand am ordentlichen Wohnsitz jener Person wohnt, mit der er in aufrechter Ehe oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebt. (vgl. VfGH v. 26.2.1987, B998/86)

Zur ähnlichen Regelung in der burgenländischen Gemeindewahlordnung 1992 hat der Verfassungsgerichtshof ausgeführt, daß Art.117 Abs.2 B-VG keinen Anhaltspunkt dafür bietet, daß der Landesgesetzgeber, wenn er von der in dieser Bestimmung eingeräumten Ermächtigung (vorzusehen, daß auch Staatsbürger, die in der Gemeinde einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, wahlberechtigt sind“,) Gebrauch macht, den Inhalt des Begriffes „Wohnsitz“ nicht in der Weise bestimmen dürfte, wie dies in der burgenländischen Gemeindewahlordnung festgelegt worden sei. Aus den Gesetzesmaterialien zur B-VG-Novelle ergibt sich vielmehr, daß der Bundesverfassungsgesetzgeber die Länder diesbezüglich zu einer weitgehend autonomen Regelung ermächtigen wollte. Der hiedurch eingeräumte Regelungsspielraum wird nicht überschritten, wenn – wie dies auch die NÖ GRWO 1994 vorsieht – an Kriterien der „wirtschaftlichen, beruflichen oder gesellschaftlichen Betätigung“ für einen ordentlichen Wohnsitz angeknüpft wird (VfGH 1.03.1999, B2515/97).

Abs.2: Das Initiativrecht räumt den Gemeindemitgliedern das Recht ein, das Verlangen zu stellen, daß Aufgaben besorgt oder Maßnahmen getroffen werden. Es ist auf den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde beschränkt (vgl. dazu § 32).

Ausgenommen vom Initiativrecht sind, ebenso wie bei Initiativen auf Landesebene, antragsbedürftige individuelle Verwaltungsakte und überwiegend abgabenrechtliche Angelegenheiten. Das bedeutet, daß z.B. die Erteilung einer Baubewilligung oder die Festsetzung von Wasser- oder Kanalgebühren nicht Gegenstand eines solchen Rechtes sein kann.

Im Mittelpunkt des Initiativrechtes muß das Gesamtinteresse der in der Gemeinde verkörperten Gemeinschaft oder von Teilen derselben (Ortsteile) stehen, z.B. Schaffung von Freizeitanlagen, Einrichtungen der Volksbildung, Ausbau von Straßen, Gestaltung des Ortsbildes, Durchführung einer Volksbefragung u.dgl.

Gegenstand der Initiativen ist ein bestimmtes Verlangen, das sich auch auf eine bloß grundsätzliche Anregung beschränken kann. Es ist darauf gerichtet, daß eine in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallende Aufgabe besorgt wird und bestimmte Maßnahmen getroffen werden. Aufgaben, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, können sowohl hoheitlicher als auch privatwirtschaftlicher Natur sein.

Abs.3: Eine Initiative wird durch einen Initiativantrag eingeleitet. Für den Initiativantrag gelten bestimmte formale Voraussetzungen. Die Initiative erfordert, um einer Behandlung zugeführt werden zu können, einer Unterstützung durch so viele zum Gemeinderat Wahlberechtigte, wie bei der letzten Gemeinderatswahl für die Erlangung eines Gemeinderatsmandates notwendig waren. Die Initiative wird durch einen Zustellbevollmächtigten vertreten. Durch den Zustellbevollmächtigten und dessen Vertreter wird die Gesamtheit der Unterstützer eines beim Gemeindeamt eingebrachten Initiativantrages repräsentiert. Nur durch ihn (bzw. seinen Vertreter) – und nicht etwa auch durch einzelne Unterstützer – können sie nach außen hin ihren Willen in rechtsverbindlicher Form kund tun (vgl. VfSlg. 2043/1950). Zur Namhaftmachung eines neuen Zustellbevollmächtigten wäre ein entsprechender Beschluß der Mehrheit der Unterstützer des Initiativantrages notwendig (VfGH 17.6.2000, B900/99).

Abs.4: Zur weiteren Behandlung des Initiativantrages ist es erforderlich, daß dieser entsprechend unterstützt wird. Als Unterstützer kommen nur (aktiv) Wahlberechtigte in der Gemeinde in Betracht. Die Anzahl bestimmt sich nach der bei der letzten Gemeinderatswahl ermittelten Wahlzahl. Als Wahlzahl gilt die Zahl, welche in der Reihe die sovielte ist, als die Zahl der zu vergebenen Gemeinderatsmandate beträgt (vgl. § 53 NÖ GRWO).

§ 16a
Verfahren des Initiativantrages

(1) Der Initiativantrag ist beim Gemeindeamt (Stadtamt) einzubringen. Entspricht der Antrag den Vorschriften des § 16 Abs.3, hat der Bürgermeister eine Sitzung der Gemeindewahlbehörde zur Prüfung des Antrages einzuberufen. Die Sitzung hat binnen vier Wochen ab Einlangen des Antrages stattzufinden.

(2) Entspricht der Initiativantrag nicht den Vorschriften des § 16 Abs.3, hat der Bürgermeister dem Zustellungsbevollmächtigten schriftlich mitzuteilen, daß die Behandlung des Antrages durch die Gemeindewahlbehörde unterbleibt, und die Gründe dafür anzugeben.

(3) Die Gemeindewahlbehörde hat Initiativanträge darauf zu überprüfen, ob die Unterstützer in der notwendigen Anzahl zum Gemeinderat wahlberechtigt sind. Als Stichtag dabei gilt der Tag des Einlangens des Antrages beim Gemeindeamt (Stadtamt).

(4) Entspricht der Antrag der Vorschrift des Abs.3 erster Satz, so ist er vom Organ, an das er gerichtet ist, zu behandeln. Entspricht der Antrag dieser Vorschrift nicht, so hat der Vorsitzende der Gemeindewahlbehörde dem Zustellungsbevollmächtigten mitzuteilen, daß die Behandlung durch das angerufene Organ unterbleibt und die Gründe dafür anzugeben.

In den einzelnen Bestimmungen wird der Begriff „(schriftlich) mitzuteilen“ verwendet. Zur Frage, ob und allenfalls wie gegen die von den Organen durchgeführten Mitteilungen ein Rechtsschutz besteht, wird die Praxis zeigen. Zur Zeit gibt es dazu noch keine Judikatur.

Abs.1: Der Initiativantrag ist beim Gemeindeamt einzubringen. Der Bürgermeister hat daraufhin den Antrag dahingehend zu überprüfen ob die Formalerfordernisse des § 16 Abs.3 erfüllt werden. Unter die Formalerfordernisse des § 16 Abs.3 fällt auch das Erfordernis der entsprechenden Unterstützung. Hier wird der Bürgermeister allerdings nur zu überprüfen haben, ob die Initiative von so vielen Personen unterstützt wird, als bei der letzten Gemeinderatswahl Stimmen für die Erlangung eines Gemeinderatsmandates notwendig waren. Ob diesen Personen auch das Wahlrecht zukommt, hat der Bürgermeister nicht zu prüfen. Liegt die Unterstützung in der erforderlichen Anzahl vor und entspricht der Antrag auch den sonstigen Formalerfordernissen, hat der Bürgermeister eine Sitzung der Gemeindewahlbehörde zur Prüfung des Antrages einzuberufen. Die Gemeindewahlbehörde hat allerdings bloß zu prüfen, ob die Unterstützer des Initiativantrages auch wahlberechtigt sind. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob durch einen allfälligen Wegfall von Unterstützern – wenn diese nicht wahlberechtigt sind – der Initiativantrag die erforderliche Unterstützung aufweist. Eine nochmalige Überprüfung der anderen Kriterien des § 16 Abs.3 obliegt der Gemeindewahlbehörde nicht.

Abs.2: Ergibt die Überprüfung durch den Bürgermeister, daß der Initiativantrag den Formalerfordernissen des § 16 Abs.3 nicht entspricht, so hat der Bürgermeister dem Zustellbevollmächtigten schriftlich mitzuteilen, daß eine weitere Behandlung des Antrages durch die Gemeindewahlbehörde unterbleibt. Das Verfahren vor der Gemeindewahlbehörde wird dadurch gar nicht in Gang gesetzt.

Abs.3: Die Prüfung der Gemeindewahlbehörde hat sich darauf zu beschränken, ob die Unterstützer in der Gemeinde wahlberechtigt sind, und ob sie in der für die Behandlung einer Initiative ausreichenden Anzahl vorliegen. Bei der Beurteilung der Wahlberechtigung der Unterstützer ist jener Tag anzunehmen, an dem der Initiativantrag bei der Gemeinde einlangt.

Abs.4: Ist der Initiativantrag durch die erforderliche Anzahl von Unterstützern unterstützt, so ist er von der Gemeindewahlbehörde jenem Organ weiterzuleiten, an das er gerichtet ist. Entspricht der Antrag diesen Voraussetzungen nicht, so ist der Antrag nicht an das angerufene Organ weiterzuleiten, sondern dem Zustellbevollmächtigten eine Mitteilung darüber zu machen, weshalb eine Weiterleitung unterblieben ist.

§ 16b
Behandlung des Initiativantrages

(1) Fällt die Behandlung des Initiativantrages in den Wirkungskreis des Gemeinderates oder Gemeindevorstandes (Stadtrates), hat der Bürgermeister dafür zu sorgen, daß die Behandlung unter Einhaltung der Geschäftsordnungsbestimmungen in die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung des zuständigen Organes aufgenommen wird.

(2) Hat der Initiativantrag keine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches zum Gegenstand, betrifft er individuelle Verwaltungsakte oder Angelegenheiten, die ganz oder überwiegend auf Abgaben Einfluß haben sowie Maßnahmen, die von den zuständigen Gemeindeorganen bereits verwirklicht worden sind, hat das angerufene Organ seine Behandlung abzulehnen, sonst die Angelegenheit zu behandeln.

(3) Betrifft eine Initiative die Anordnung einer zulässigen Volksbefragung und wird diese Initiative von mehr als 10 % aller Wahlberechtigten unterstützt, muß der Gemeinderat die Volksbefragung anordnen, sofern der Gegenstand vom zuständigen Gemeindeorgan nicht bereits erledigt worden ist und der Zustellungsbevollmächtigte nicht auf der Durchführung der Volksbefragung beharrt. Ob die Initiative von mehr als 10 % aller Wahlberechtigten unterstützt wird, überprüft die Gemeindewahlbehörde im Rahmen des Prüfungsverfahrens nach § 16a Abs.3.

(4) Der Zustellungsbevollmächtigte ist vom Ergebnis der Behandlung des Initiativantrages durch den Bürgermeister zu verständigen.

Abs.1: Der Bürgermeister ist Vorsitzender der Gemeindewahlbehörde. Ihm obliegt es daher, bei Erfüllung der Formalerfordernisse für die weitere Behandlung der Initiative Vorsorge zu treffen. Bezieht sich der Initiativantrag auf den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters, so hat er die erforderlichen Handlungen unmittelbar zu setzen. Betrifft es Aufgaben des Gemeinderates oder Gemeindevorstandes, so ist der Bürgermeister dazu verpflichtet, die Behandlung der Initiative als Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung des zuständigen Organes zu setzen.

Abs.2: Abs.2 korrespondiert mit § 16 Abs.2, der den zulässigen Umfang des Initiativrechtes umschreibt. Die Behandlung einer unzulässigen Initiative ist abzulehnen. Eine an sich zulässige Initiative, die sich darauf bezieht, daß Maßnahmen gesetzt werden, die bereits verwirklicht worden sind, ist ebenfalls abzulehnen (zum Begriff „abzulehnen“ vgl. diesbezüglich allg. Erl. zu § 16a). Zulässige Initiativen sind vom zuständigen Organ zu behandeln. Die Behandlungspflicht umschließt jedoch nicht die Verpflichtung, der Initiative auch zu entsprechen. Das Recht der Antragsteller erschöpft sich darin, daß der Antrag einer Behandlung zugeführt werden muß.

Abs.3: Eine besondere Erledigung eines Initiativantrages ist vorgesehen, wenn die Initiative die Durchführung einer Volksbefragung beantragt. Wird der Initiativantrag in diesem Fall von 10 Prozent der Wahlberechtigten unterstützt, muß der Gemeinderat die Volksbefragung anordnen. Ob die Initiative in der erforderlichen Anzahl unterstützt ist, ist im Rahmen des Prüfverfahrens durch die Gemeindewahlbehörde festzustellen. Hat die Volksbefragung ein Thema zum Inhalt, das von den zuständigen Gemeindeorganen bereits erledigt wurde, kann die Volksbefragung unterbleiben. In diesem Fall ist der Zustellbevollmächtigte darüber zu verständigen. Beharrt der Zustellbevollmächtigte dennoch auf der Durchführung der Volksbefragung, so ist diese – obwohl die Maßnahme bereits durchgeführt wurde – dennoch anzuordnen. Die Durchführung der Volksbefragung obliegt dem Gemeinderat. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 63 ff. Damit ist auch klargestellt, daß die Formulierung der Fragestellung der Volksbefragung dem Gemeinderat obliegt. Sie muß sich allerdings, um dem Initiativantrag zu entsprechen, an dem Thema orientieren, das im Initiativantrag vorgegeben ist.

§ 17
Ehrungen durch die Gemeinde

(1) Der Gemeinderat kann Personen, die sich um die Gemeinde oder um die Gemeinden im allgemeinen verdient gemacht haben, durch Ehrungen auszeichnen.

(2) Insbesondere kann der Gemeinderat Personen, die sich im Sinne des Abs.1 besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernennen. Ein solcher Beschluß erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

(3) Ehrungen können vom Gemeinderat mit mindestens der gleichen Stimmenmehrheit widerrufen werden, mit der sie beschlossen wurden, falls sich der Ausgezeichnete dieser Ehre unwürdig erwiesen hat. Die Ehrung gilt als widerrufen, wenn der Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, die in

der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl.0350, als Wahlausschließungsgrund angeführt wird, rechtskräftig verurteilt wurde.

Abs.1: Die **Ehrung** kann begrifflich in der Hauptsache nicht in materiellen Werten bestehen. Der Geehrte besitzt keine unmittelbar aus der NÖ GO 1973 ableitbaren Sonderrechte. Die Ehrung liegt im Ermessen des Gemeinderates.

Durch das DSG 2000 wurden sämtliche personenbezogenen Daten unter Schutz gestellt, soweit daran ein schutzwürdiges Interesse insbesondere im Hinblick auf die Achtung des Privat- und Familienlebens besteht (§ 1 Abs.1 DSG 2000). Die Daten dürfen gemäß § 7 Abs.2 DSG 2000 nur verarbeitet werden, wenn

1. sie aus einer gemäß Abs.1 zulässigen Datenanwendung stammen und
2. der Empfänger dem Übermittelnden seine ausreichende gesetzliche Zuständigkeit oder rechtliche Befugnis – soweit diese nicht außer Zweifel steht – im Hinblick auf den Übermittlungszweck glaubhaft gemacht hat und
3. durch Zweck und Inhalt der Übermittlung die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzt werden.

Diese strengen Schutzbestimmungen machen es erforderlich, die Übermittlung von Daten zum Zwecke der Ehrung von Personen durch Land und Gemeinden in einem eigenen Gesetz (NÖ Ehrungsgesetz, LGBl.0515) zu regeln. Danach kann das Land NÖ Personen anläßlich bestimmter Geburts- und Hochzeitsjubiläen sowie für besondere soziale Handlungen ehren. Die Gemeinden haben zum Zwecke der vorgenannten Ehrungen an der Ermittlung der erforderlichen Daten mitzuwirken und sind weiters berechtigt, die für die Ehrungen im eigenen Wirkungsbereich erforderlichen Daten zu ermitteln.

Außer der Ernennung zum **Ehrenbürger** (Abs.2) kommen insbesondere die Verleihung eines Ehrenringes, einer Ehrenplakette, die Benennung von Straßen, Plätzen und Gebäuden, die Errichtung eines Denkmales usw. in Betracht.

Der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft ist keine Voraussetzung für die Ehrung.

Die Voraussetzungen für eine Ehrung sind Verdienste um eine bestimmte Gemeinde oder um die Gemeinden im allgemeinen, doch können Verdienste um den Gesamtstaat auch Verdienste im Kommunalbereich einschließen.

Die Ehrung ist zwar ihrem Wesen nach ein einseitiger Akt, doch empfiehlt es sich, vor der Beschlußfassung die Bereitschaft zur Annahme der Ehrung festzustellen.

Abs.2: Vgl. Erl. zu Abs.1.

Zum Erfordernis der Dreiviertelmehrheit vgl. Erl. zu § 51 Abs.1.

Abs.3: Der Ausspruch über den **Widerruf** nach dem ersten Satz des Abs.3 hat durch Bescheid zu erfolgen, da es sich um den Entzug eines gesetzlich vorgesehenen Rechtes handelt (vgl. Erl. zu § 61 Abs.1). Unter der gleichen Stimmenmehrheit wird mindestens jenes bei der Beschlußfassung über die Ehrung bestandene tatsächliche Mehrheitsverhältnis im Gemeinderat zu verstehen sein.

Nach dem zweiten Satz des Abs.3 tritt der Widerruf kraft Gesetzes ein, ohne daß es eines behördlichen Aktes der Gemeinde bedarf.

Hinsichtlich der Wahlausschließungsgründe vgl. § 19 NÖ GRWO 1994.

5.Abschnitt
Organe der Gemeinde

§ 18
Allgemeine Bestimmungen

(1) Organe der Gemeinde sind unbeschadet der folgenden Bestimmungen der Gemeinderat, der Gemeindevorstand (Stadtrat) und der Bürgermeister.

(2) Der Gemeinderat kann auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses das Gemeindeamt zum Organ der Gemeinde bestellen, wenn die Organisation des Gemeindeamtes nach Verwaltungszweigen getrennt eingerichtet ist und das erforderliche Fachpersonal zur Verfügung steht.

Durch den 5.Abschnitt über die **Organe der Gemeinde** wird Art.117 Abs.1 B-VG ausgeführt. Im Art.117 Abs.1 B-VG sind als Organe der Gemeinde der Gemeinderat, der Gemeindevorstand und der Bürgermeister vorgesehen. Die B-VG-Novelle 1962 überläßt es dem Landesgesetzgeber, allfällige weitere Gemeindeorgane vorzusehen.

Es gibt keine Bestimmung der Bundesverfassung, die es dem einfachen Gesetzgeber verbieten würde, zur Beratung der verfassungsgesetzlich vorgesehenen Gemeindeorgane zusätzliche Organe (hier Beirat nach dem Vorarlberger FremdenverkehrsG; Anm.: diesen Beirat gibt es nach dem neuen Vorarlberger Tourismusgesetz nicht mehr) zu schaffen. Die verfassungsgesetzlich vorgesehenen Gemeindeorgane sind vom Landesgesetzgeber „jedenfalls“ vorzusehen (Art.117 Abs.1 B-VG), woraus sich ergibt, daß er zusätzlich auch andere Gemeindeorgane schaffen kann (VfSlg. 6921/1972).

Die **Bestellung** der Gemeindeorgane ist eine Frage der Gemeindeorganisation. Es ist daher dem Gemeinderechtsgesetzgeber die Regelung der Frage vorbehalten, welche Organe der Gemeinde zur Vollziehung zuständig sind (VfSlg. 5415/1966). Die Regelung muß allerdings nicht in der Gemeindeordnung enthalten sein.

Es widerspräche der Vorschrift des Art.118 Abs.4 B-VG gemäß der die Gemeinde die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zu besorgen hat -, würde die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches vom Gesetzgeber an Stellen übertragen werden, die nicht Organe der betreffenden Gemeinde sind (VfSlg. 5647/1967).

Gemeindeorgane sind durch zwei Merkmale gekennzeichnet:

1. das Organ hat Aufgaben der Gemeinde zu besorgen und
2. das Organ wird im eigenen Wirkungsbereich bestellt (vgl. Erl. zu § 32 Abs.2 Z.1).

Unter „Organ" versteht man eine Person (**Einzelorgan**) oder eine zu einer Einheit zusammengefaßte Mehrheit von Einzelpersonen (**Kollegialorgan**), deren Willensakte innerhalb eines bestimmten sachlichen und örtlichen Bereiches Rechtswirkungen für und gegen eine juristische Person erzeugen (NAWIASKY, Allgemeine Rechtslehre, 2.Auflage, S.188). Die Gemeinde handelt durch ihre Organe. Die Willensäußerungen der Gemeindeorgane werden als Äußerungen der Gemeinde angesehen.

In Anlehnung an Art.117 Abs.1 B-VG versteht die NÖ GO 1973 unter dem Organ der Gemeinde offenbar nur die Person (Personenmehrheit), die im eigenen Namen (unmittelbar) für und gegen die Gemeinde Rechtswirkungen begründen kann. Unter diesen Organbegriff fallen außer den im § 18 Abs.1 genannten Organen (Gemeinderat, Gemeindevorstand, Bürgermeister): der (die) Vizebürgermeister und der allenfalls gemäß § 27 bestellte geschäftsführende Gemeinderat, wenn diese den Bürgermeister vertreten; die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die gemäß § 37 Abs.2 Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches besorgen; der Ortsvorsteher (§ 40), soweit er Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches besorgt; die mit der Durchführung der Volksbefragung betraute Gemeindewahlbehörde (§ 65 Abs.1); das Gemeindeamt, wenn es zum Organ bestellt wurde (Abs.2); der Regierungskommissär (§ 94 Abs.4).

Unter diesen (engeren) Organbegriff fallen nicht jene Personen, die nicht im eigenen Namen, sondern nur im Namen dieser Gemeindeorgane für und gegen die Gemeinde (mittelbar) Rechtswirkungen zu erzeugen vermögen. Sie sind **„Hilfsorgane"** der Gemeinde, ihre Willensäußerungen sind jenen Gemeindeorganen, in deren Namen sie tätig werden, zuzurechnen (vgl. VfSlg. 5483/1967). Hilfsorgane in diesem Sinne sind insbesondere: das Gemeindeamt, wenn es nicht zum Organ bestellt wurde (§ 42 Abs.1); die Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates, die gemäß § 39 Abs.3 Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches besorgen; der Ortsvorsteher (§ 40), soweit er Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches besorgt.

Erfüllen die Organe der Gemeinde Aufgaben der Hoheitsverwaltung (vgl. Erl. zu § 32 Abs.2), dann sind sie **Behörden**. Auch hier wird die Tätigkeit der Hilfsorgane (z.B. Gemeindepolizei) den zuständigen Organen (z.B. Bürgermeister) zugerechnet (vgl. ANTONIOLLI, Allgemeines Verwaltungsrecht, 1954, S.143).

Über die Zeichnungsbefugnisse des Bürgermeisters und der anderen Gemeindeorgane vgl. Erl. zu § 37 Abs.1.

Abs.1: Die Worte „unbeschadet der folgenden Bestimmungen" nehmen offenbar nicht nur auf Abs.2 Bezug (vgl. allg. Erl.).

Abs.2: Eine **Gliederung nach Verwaltungszweigen** wird dann anzunehmen sein, wenn die Verwaltungszweige (Allgemeine Verwaltung, Baupolizei, Abgabenverwaltung, Buchhaltung, Wirtschaftliche Unternehmungen u.a.) administrativ getrennt geführt werden. Jedenfalls erforderlich ist es, daß für jeden wichtigen Verwaltungszweig mindestens ein Gemeindebediensteter als Sachbearbeiter zur Verfügung steht, wie aus den Worten „erforderliches Fachpersonal" geschlossen werde kann.

Der Wirkungskreis des Gemeindeamtes als Gemeindeorgan ist im § 42 Abs.3 umschrieben. Dem Gemeindeamt obliegt demnach die Besorgung der behördlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches an Stelle des Bürgermeisters (vgl. § 38 Abs.1 Z.2). Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung (vgl. Erl. zu § 32 Abs.2) und des übertragenen Wirkungsbereiches (vgl. § 39) können demnach vom Gemeindeamt als Gemeindeorgan nicht besorgt werden. Hier hat es bei der Hilfsapparateigenschaft des Gemeindeamtes (vgl. allg. Erl. und Erl. zu § 42) zu verbleiben.

Das Gemeindeamt kann nur nach Maßgabe des § 42 Abs.1 als Organ der Gemeinde bestellt werden. Der Bürgermeister ist daher auch Vorstand des zum Gemeindeorgan bestellten Gemeindeamtes. Als Vorstand ist er allein dem Gemeinderat gemäß § 41 Abs.1 verantwortlich. Die disziplinäre Verantwortlichkeit der Gemeindebediensteten wird durch die Organeigenschaft des Gemeindeamtes nicht berührt (vgl. Erl. zu § 41 Abs.1).

Der Rechtszug gegen Bescheide des Gemeindeamtes als Gemeindeorgan geht zufolge § 60 Abs.2 unmittelbar an den Gemeindevorstand.

§ 19
Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat besteht in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

		bis	500	aus	13 Mitgliedern,
von	501	bis	1.000	aus	15 Mitgliedern,
von	1.001	bis	2.000	aus	19 Mitgliedern,
von	2.001	bis	3.000	aus	21 Mitgliedern,
von	3.001	bis	4.000	aus	23 Mitgliedern,
von	4.001	bis	5.000	aus	25 Mitgliedern,
von	5.001	bis	7.000	aus	29 Mitgliedern,
von	7.001	bis	10.000	aus	33 Mitgliedern,
von	10.001	bis	20.000	aus	37 Mitgliedern,
von	20.001	bis	30.000	aus	41 Mitgliedern,
von	mehr als		30.000	aus	45 Mitgliedern.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates ist nach dem letzten, dem Tag der Wahlausschreibung vorausgegangenen Volkszählungsergebnis zu ermitteln; seit der letzten Volkszählung eingetretene Änderungen des Gemeindegebietes, die eine Änderung der Einwohnerzahl zur Folge hatten, sind hiebei zu berücksichtigen, soferne sich diese auf Grund des letzten Volkszählungsergebnisses ziffernmäßig feststellen läßt.

(3) Mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates, die derselben Wahlpartei (§ 29 Abs.1 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) angehören, bilden den Gemeinderatsklub dieser Wahlpartei. Jeder Gemeinderatsklub hat aus seiner Mitte dem Bürgermeister einen Klubsprecher bekanntzugeben.

Der **Gemeinderat** ist gemäß Art.117 Abs.1 B-VG ein von den Wahlberechtigten der Gemeinde zu wählender allgemeiner Vertretungskörper. Hinsichtlich des Begriffes „allgemeiner Vertretungskörper" vgl. Erl. zu § 21 Abs.2.

Da der Gemeinderat im B-VG als allgemeiner Vertretungskörper bezeichnet wird, finden die Bestimmungen der Art.20, 61, 92, 122, 134, 141, 147 und 148g B-VG Anwendung.

Der Aufgabenbereich des Gemeinderates ist im § 35 und seine Geschäftsführung im 3.Abschnitt des II.Hauptstückes geregelt.

Abs.1: Die hier festgelegte **Anzahl der Mitglieder** des Gemeinderates gilt für die ganze Funktionsperiode des Gemeinderates. Bei jeder Neuwahl ist zu prüfen, ob sich im Sinne der Abs.1 und 2 eine Verschiebung in der Mitgliederzahl ergibt. Zu einer Neuwahl kommt es bei bestimmten Gebietsänderungen (§ 12 Abs.1), nach Ablauf der Funktionsperiode (§ 20 Abs.1) und im Falle der Auflösung des Gemeinderates (§§ 20 Abs.2 und 94 Abs.1 und 2).

Abs.2: Hier werden die Voraussetzungen bestimmt, unter welchen bei einer Neuwahl eine geänderte Einwohnerzahl und im Sinne des Abs.1 eine geänderte Mitgliederzahl zugrundezulegen ist. Eine **Volkszählung**, durch die eine Verschiebung der Einwohnerzahl festgestellt wird, ist erst bei der dieser nachfolgenden Gemeinderatswahl zu berücksichtigen. Im übrigen können Bevölkerungsverschiebungen nur dann einen Einfluß auf die Berechnung der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates ausüben, wenn sie durch eine **Änderung des Gemeindegebietes** (vgl. 2.Abschnitt) bewirkt werden. Doch tritt auch in diesem Falle nur dann eine **Neuberechnung** der Mitgliederzahl des Gemeinderates ein, wenn sich die Gebietsänderung auf eine Gebietseinheit (z.B. Katastralgemeinde, Stadtbezirk) bezieht, für die das Volkszählungsergebnis ziffernmäßig festgestellt werden kann.

Abs.3: Die **Gemeinderatsklubs** sind die organisatorische Zusammenfassung aller jener Mitglieder des Gemeinderates, die derselben wahlwerbenden Partei im Sinne der NÖ GRWO 1994 angehören. Zu ihrer Bildung sind mindestens zwei Gemeinderäte erforderlich.

Dem Gemeinderatsklub kommt gemäß § 26 ABGB Privatrechtsfähigkeit zu (vgl. dazu auch Univ.Ass. Dr. Andreas VONKILCH, Zur privatrechtlichen Rechtsfähigkeit und Vertretung von Klubs und Fraktionen in den allgemeinen Vertretungskörpern, JBl, Jg.122, Heft 2, Februar 2000, S.77).

Parteien im Sinne des § 29 NÖ GRWO 1994 sind alle Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung beteiligen. Der hier verwendete Parteienbegriff ist somit weiter als jener nach dem Parteiengesetz, BGBl.Nr. 404/1975. Die NÖ GO 1973 weist den Gemeinderatsklubs ausdrücklich keine besonderen Aufgaben zu (vgl. jedoch § 53 Abs.3 und Erl.). Ihre Aufgabenstellung ergibt sich vielmehr aus den Satzungen oder sonstigen organisationsrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Parteien.

Jede Partei hat einen Klubsprecher namhaft zu machen. Besondere Aufgaben kommen dem Klubsprecher nicht zu. Für etliche Bereiche (z.B. Fertigung des Sitzungsprotokolles, Ausfolgung einer Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes) können die Klubsprecher herangezogen werden.

Weitere Rechtsvorschriften über die Bildung und den Austritt aus einem Gemeinderatsklub sieht die Gemeindeordnung nicht vor. Da die Gemeinderatsklubs keine finanziellen Beiträge erhalten (gestaffelt nach der Größe des Klubs) und die gesamte Rechtsstellung nicht mit den Landtags- bzw. den Nationalratsklubs vergleichbar sind, erübrigt sich eine weitere Auseinandersetzung (vgl. VfGH 13.2.1993, A10/93 und B563/93).

Vom Gemeinderatsklub ist der Begriff „Gemeinderatsfraktion" zu unterscheiden. Die Gemeinderatsfraktion ist eine Einrichtung aufgrund der Parteistatuten der einzelnen wahlwerbenden Gruppen. Der Gemeinderatsfraktion können auch Personen, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, angehören (z.B. Ortsvorsteher, Gemeindeparteiobmänner). Diese Unterscheidung ist vor allem im Hinblick auf die Amtsverschwiegenheit von Bedeutung. Angelegenheiten, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, dürfen zwar im Gemeinderatsklub, aber nicht in der Gemeinderatsfraktion behandelt werden (Zur privatrechtlichen Rechtsfähigkeit und Vertretung von Klubs und Fraktionen in den allgemeinen Vertretungskörpern,Univ.Ass. Dr. Andreas Vonkilch, JBl, Jg. 122, Heft 2, Februar 2000, S.77).

§ 20
Wahl- und Funktionsperiode

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates werden von den Wahlberechtigten in der Gemeinde auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt (Wahlperiode). Die Funktionsperiode des Gemeinderates beginnt mit der Angelobung der Gemeinderatsmitglieder und endet – abgesehen von den Fällen der Auflösung des Gemeinderates gemäß § 20 Abs.2 und § 94 Abs.1 und Abs.2 – mit der Angelobung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder.

(2) Der Gemeinderat kann jederzeit innerhalb der Wahlperiode seine Auflösung beschließen. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder erforderlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 94.

(3) Öffentlich-rechtliche Bedienstete und die mit der Besorgung behördlicher Aufgaben betrauten privatrechtlichen Bediensteten des Landes, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde, die sich um ein Gemeinderatsmandat bewerben, sind für die erforderliche Zeit zum Zwecke der Wahlwerbung

ab dem Tage der Einbringung des Wahlvorschlages und, falls sie gewählt werden, auch zur Ausübung ihres Mandates oder Amtes ohne Beeinträchtigung ihres Diensteinkommens und ihrer Dienstlaufbahn vom Dienst freigestellt. Das Nähere bestimmen die Dienstrechtsgesetze.

---

§ 20 führt zum Teil die Bestimmungen des Art.117 Abs.2 B-VG aus. Er enthält lediglich die wesentlichen Grundsätze des Wahlverfahrens. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der NÖ GRWO 1994 enthalten.

Abs.1: Die Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht) ist im § 17 NÖ GRWO 1994 geregelt.

Die hier aufgezählten Grundsätze des Wahlrechtes gelten in gleicher Weise für die Wahl des Nationalrates, der Landtage und des Bundespräsidenten (Art.26, 60 und 95 B-VG). Demnach bedeutet für die Wahl des Gemeinderates: **gleiches Wahlrecht**, daß jeder Wähler nur eine Stimme abgeben darf und daß bei der Ermittlung der Mandate jede Stimme gegenüber anderen abgegebenen Stimmen gleichviel gilt (vgl. BOYER, Wahlrecht in Osterreich, S.74ff); **unmittelbares** oder **direktes Wahlrecht**, daß die Wahlberechtigten die Mitglieder des Gemeinderates ohne Zwischenschaltung von Wahlmännern wählen; **geheimes Wahlrecht**, daß die Abgabe der Stimme in einer für die Wahlbehörde und die Öffentlichkeit nicht erkennbaren Weise zu geschehen hat; **persönliches Wahlrecht**, daß die Abstimmung durch persönliches Erscheinen des Wahlberechtigten selbst zu geschehen hat (KLECATSKY-MORSCHER, Das Österreichische Bundesverfassungsrecht, 1982, S.315).

Das **Verhältniswahlrecht** besteht im Gegensatz zum Mehrheitswahlrecht (wobei die Mehrheit in den einzelnen Wahlkreisen entscheidet) und im Gegensatz zum Minderheitswahlrecht (das neben der Majorität nur eine einzige Minderheit - die relativ stärkste - zur Vertretung zuläßt) darin, daß allen Wahlparteien von zahlenmäßig erheblicher Bedeutung eine Vertretung im Gemeinderat nach Maßgabe ihrer Stärke gesichert wird. Charakteristisch für das Wesen des Verhältniswahlrechtes sind zwei Umstände:

1. daß Träger des Rechtes auf verhältnismäßige Vertretung nicht das Individuum, sondern die Wahlpartei ist,
2. daß die Idee der Proporzionalität darauf gerichtet ist, zwar womöglich allen Wahlparteien eine verhältnismäßige Vertretung zu gewähren, jedoch mit Ausschluß jener kleinen Gruppen, welche die Mindestzahl - die sogenannte Wahlzahl - nicht erreichen, über die eine Wahlpartei verfügen muß, um wenigstens ein einziges Mandat zu erhalten (vgl. VfSlg. 1381/1931).

Unterschieden wird nunmehr zwischen der Wahlperiode und der Funktionsperiode. Während die Wahlperiode grundsätzlich fünf Jahre dauert, wird bestimmt, dass die Funktionsperiode grundsätzlich von der Angelobung der Gemeinderatsmitglieder bis zur neuerlichen Angelobung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder andauert. Dies bedeutet, dass dann, wenn aufgrund einer Gemeinderatsauflösung zwischenzeitig Neuwahlen stattfinden, die Funktionsperiode kürzer ist als die allgemeine Wahlperiode. Die Landesregierung trifft die Verpflichtung, die (Neu)Wahl des Gemeinderates durch Verordnung so rechtzeitig auszuschreiben, daß die erste Sitzung des neugewählten Gemeinderates frühestens 3 Monate vor oder spätestens 3 Monate nach Ende der Wahlperiode stattfinden kann (§ 1 Abs.1 NÖ GRWO1994). In diesem Fall spricht man von allgemeinen Gemeinderatswahlen. Kommt es innerhalb von 6 Monaten vor den allgemeinen Gemeinderatswahlen zu einer Neuwahl des Gemeinderates, so gilt diese Wahl als allgemeine Gemeinderatswahl. In diesem Fall hat die allgemeine Gemeinderatswahl zu unterbleiben (vgl. § 12 Abs.2).

Die Funktionsperiode beginnt mit der Angelobung der neugewählten Mitglieder des Gemeinderates in der konstituierenden Sitzung und dauert bis zur Angelobung der neugewählten Gemeinderatsmandatare aufgrund einer allgemeinen Gemeinderatswahl. Dies bedeutet, daß Neuwahlen innerhalb des Fünfjahreszeitraumes die Wahlperiode nicht unterbrechen. Da die konstituierenden Sitzungen in den Gemeinden zu unterschiedlichen Zeitpunkten stattfinden, kann man von einer allgemein gültigen Wahlperiode für alle Gemeinden Niederösterreichs nicht sprechen

Die Funktionsperiode kann auch als sogenannte Amtsperiode bezeichnet werden. Die Gemeinderatsmandatare werden für den Zeitraum der Funktionsperiode gewählt. Obwohl die Funktionsperiode erst mit der Angelobung in der konstituierenden Sitzung beginnt, wird das einzelne Mandat bereits mit der Wahl (Kundmachung des Wahlergebnisses an der Amtstafel § 55 NÖ GRWO 1994) erlangt. Dies ergibt sich daraus, daß die Mitglieder des Gemeinderates zur konstituierenden Sitzung einzuladen sind, ein Mitglied des Gemeinderates sein Mandat verliert, wenn er sich weigert, das Gelöbnis zu leisten (§ 110 Abs.2 lit.c), oder er vor der Angelobung auf das Mandat verzichtet (§ 110 Abs.1). Daraus ergibt sich ein Auseinanderfallen von Funktionsperiode und Zeitraum des Mandats. Nur für bestimmte Ämter ist vorgesehen, daß sie bis zur Angelobung der neuen Funktionsträger im Amt bleiben (vgl. § 94 Abs.3, wonach der Bürgermeister bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters im Amt bleibt). Würde man die Auffassung vertreten, daß die gewählten Gemeinderäte bis zur Angelobung der neugewählten Gemeinderäte ihr Mandat behalten, würde dies zur Konsequenz haben, daß von der Wahl bis zur Angelobung der alte und neugewählte Gemeinderat parallel nebeneinander bestehen. Daß dies nicht der Fall sein soll, liegt auf der Hand. Praktische Bedeutung kommt dieser Frage für den Fall zu, daß der Gemeinderat gleich nach der Wahl wegen Mandatsverzicht aufzulösen ist. Es kann doch wohl nur so sein, daß nach einer Wahl der neugewählte Gemeinderat aufzulösen ist und nicht der vor der Wahl im Amt befindliche. Zur Zulässigkeit des Mandatsverzichts und der Auflösung vgl. § 94.

Abs.2: Der Gesetzgeber verlangt nicht, daß für die **Auflösung (Selbstauflösung)** besondere Gründe vorliegen. Jedenfalls müssen sie im Auflösungsbeschluß nicht genannt sein. Im Gegensatz zu § 51 wird hier gefordert, daß zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates, d.h. der gewählten Mitglieder, der Auflösung zustimmen. Das besondere Mehrheitserfordernis von zwei Drittel der Mitglieder ist nicht verständlich. Auf der einen Seite sieht die Gemeindeordnung vor, daß der Gemeinderat aufzulösen ist, wenn während der Funktionsperiode weniger als zwei Drittel der Gemeinderatsmandate besetzt sind (§ 94 Abs.2), auf der anderen Seite ist ein Zweidrittelbeschluß für die Selbstauflösung erforderlich. Die Minderheit von mehr als einem Drittel (beispielsweise bei 37 Gemeinderäten mindestens 13) hat es somit in der Hand, einerseits einen Beschluß auf Selbstauflösung zu verhindern, andererseits die Auflösung durch die Landesregierung zu erzwingen.

Über die Auswirkungen der Auflösung des Gemeinderates auf die Funktionsperiode bzw. die Aufgabenstellung des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes vgl. § 94 und Erl.

Abs.3: Hier wird die **Dienstfreistellung** eines Gemeindevertragsbediensteten oder eines Gemeindebeamten aus Anlaß der Bewerbung um ein Gemeinderatsmandat und der Ausübung eines Gemeinderatsmandats geregelt. Aus kompetenzrechtlichen Gründen findet diese Regelung nur auf bestimmte Dienstnehmergruppen Anwendung.

Der letzte Satz verweist auf die Dienstrechtsgesetze. Für die Landes- und Gemeindebediensteten kommen insbesondere die Bestimmungen des § 45 DPL, § 50 Landes-Vertragsbedienstetengesetz, § 95 GBDO und § 32a GVBG in Betracht.

Für im Abs.3 nicht angeführte öffentliche Bedienstete, die sich um ein Gemeinderatsmandat bewerben oder ein solches ausüben, besteht kein Anspruch auf Dienstfreistellung, da dies in den entsprechenden Dienstrechtsgesetzen nicht angeführt ist (§ 17 Beamtendienstrechtsgesetz 1979, BGBl.Nr.333, i.d.F. BGBl. I Nr. 102/2000, für die Bundesbediensteten einschließlich Bundeslehrer bzw. § 15 Landeslehrerdienstrechtsgesetz, BGBl.Nr.302/1984, i.d.F. BGBl. I Nr. 96/2000, für die Landeslehrer). Im Hinblick auf die Bestimmungen des Art.7 Abs.2 B-VG wird jedoch von den Dienstbehörden die Gewährung eines Sonderurlaubes für die Ausübung des Mandates zu gewähren sein, sofern keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen.

In Art. 59a und 59b B-VG ist geregelt, daß öffentlich Bediensteten, die sich um ein Mandat im Nationalrat bewerben, die für diese Bewerbung erforderliche freie Zeit zu gewähren ist. Für die Ausübung eines Nationalrats- oder Bundesratsmandats ist der Bedienstete im erforderlichen Ausmaß dienstfrei oder außer Dienst zu stellen. Dienstbezügegebühren entsprechend der im Dienstverhältnis tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung, höchstens aber 75 % der Dienstbezüge. Das Beamtendienstrecht 1979 sieht vor, daß Beamte, die Bürgermeister oder Mitglied eines Gemeindevorstandes oder eines Gemeinderates sind, auf Antrag die erforderliche Dienstfreistellung zu gewähren ist. Dies jedoch nur dann, wenn dem Bund von der Gebietskörperschaft, für die der Beamte tätig wird, Ersatz geleistet wird oder der Beamte diese Dienstfreistellung unter anteiliger Kürzung der Bezüge beantragt. Erfolgt eine Außerdienststellung unter Entfall der Bezüge, so gilt diese Zeit als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit.

Auch nach der Dienstpragmatik des Landes und nach dem Landes-Vertragsbedienstetengesetz bzw. der GBDO und dem GVBG ist vorgesehen, daß Bediensteten, die sich um ein Mandat im Gemeinderat bewerben, die erforderliche freie Zeit zu gewähren ist. Ebenso ist die für die Ausübung des Mandats erforderliche Zeit zu gewähren. Eine Kürzung der Dienstbezüge ist jedoch nicht vorgesehen.

Zum passiven Wahlrecht gehört auch das Recht, ungehindert sein Mandat durch die ganze Amtsdauer ausüben zu können. Es kann aber aus Art.7 Abs.2 B-VG, demzufolge den öffentlichen Bediensteten einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet ist, nicht abgeleitet werden, daß öffentliche Beamte, die ein Gemeinderatsmandat ausüben, nicht an einen anderen Dienstort versetzt werden dürfen (vgl. auch VfSlg. 5003/1965).

§ 21
Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates

(1) Die allgemeinen Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates ergeben sich aus dem in diesem Gesetz vorgesehenen Gelöbnis.

(2) Die Amtsverschwiegenheit erstreckt sich auf alle den Mitgliedern ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit dauert nach Beendigung der Mitgliedschaft zum Gemeinderat fort. Von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit können die Mitglieder des Gemeinderates nur vom Gemeinderat entbunden werden.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates haben an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Ist ein Mitglied des Gemeinderates nicht nur vorübergehend von der bekanntgegebenen Abgabestelle abwesend, so hat es dies im vorhinein dem Bürgermeister unter Bekanntgabe der Dauer der Abwesenheit mitzuteilen. Ist ein geladenes Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dem Bürgermeister den Verhinderungsgrund unverzüglich mitzuteilen.

Die Pflichten des Gemeinderates ergeben sich im Wesentlichen aus dem Gelöbnis, das der Gemeinderat in der konstituierenden Sitzung vor der Wahl des Bürgermeisters vor dem Altersvorsitzenden ablegen muß (§ 97). Die Pflichten werden im § 21 näher ausgeführt. Die Verletzung dieser Pflichten kann zum Mandatsverlust (vgl. § 110 Abs.2) führen. Es können aber auch in anderen Rechtsvorschriften Sanktionen enthalten sein.

Abs.1: Diese Bestimmung verweist auf die Gelöbnisformel gemäß § 97. Damit wird den Mitgliedern des Gemeinderates vor allem die Verpflichtung auferlegt, ihr Amt unter Beachtung der Bundesverfassung, der Landesverfassung und aller übrigen Rechtsvorschriften auszuüben. Zu diesen Rechtsvorschriften gehört auch die NÖ GO 1973.

Abs.2: Die Verpflichtung zur **Amtsverschwiegenheit** ergibt sich aus Art.20 Abs.3 B-VG. Danach sind zur Amtsverschwiegenheit auch alle mit Aufgaben der Gemeindeverwaltung betrauten Organe verpflichtet. Im Abs.2 wird vom gesetzlichen Vorbehalt des Art.20 Abs.3 B-VG („...soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist...") insoweit Gebrauch gemacht, als die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit auch nach Erlöschen des Gemeinderatsmandates fortdauert und eine Entbindung von der Amtsverschwiegenheit durch den Gemeinderat vorgesehen ist. Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bezieht sich nicht nur auf mündliche, sondern auch auf schriftliche Äußerungen.

Im Verfahren nach dem AHG (vgl. allg. Erl. zu § 41), besteht für die als Organ, als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmenden Personen keine Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses (§ 13 Abs.1 AHG).

Die Verletzung der Amtsverschwiegenheit kann auch auf anderen Gebieten Rechtsfolgen nach sich ziehen (vgl. insbesondere §§ 301 und 310 StGB, §§ 251 und 252 FinStrG, §§ 238 und 239 NÖ AO 1977).

Gemäß Art.20 Abs.3 B-VG besteht die Amtsverschwiegenheit für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt. Der Gemeinderat ist ein allgemeiner Vertretungskörper (vgl. Art.117 Abs.1 B-VG; (vgl. auch Amtsdelikte, Amtsverschwiegenheit, Datenschutz, NÖ Studiengesellschaft für Verfassungs- und Verwaltungsrechtsfragen – Verein für kommunale Administration, 1999).

Das Wesen des **„allgemeinen Vertretungskörpers“** liegt darin, daß er nicht die Interessen bestimmter, etwa nach Stand, Beruf oder Bekenntnis gleichartiger Personen zu vertreten, sondern die Interessen aller innerhalb eines bestimmten Gemeindegebietes lebenden Menschen wahrzunehmen hat (VfSlg. Anh 3/1956).

Die Parteien haben kein subjektives öffentliches Recht, daß Beamte vom Amtsgeheimnis entbunden werden. Insbesondere kann aus Art.20 B-VG ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Entbindung von der Amtsverschwiegenheit nicht abgeleitet werden. Denn bei dieser Bestimmung handelt es sich um ein Organisationsrecht, das eine Verpflichtung der Verwaltungsorgane, nicht aber Rechte der Einzelpersonen festlegt (VfSlg 3005/1956).

Abs.3: Hier wird die sich aus dem Mandat ergebende Verpflichtung normiert, an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Sinngemäß gilt diese Verpflichtung auch für die anderen Organe einer Gemeinde. Allerdings hat das mehrmalige unentschuldigte Fernbleiben von den Gemeinderatssitzungen zur Folge, daß dies als Weigerung gilt, das Mandat auszuüben und in der Folge den Mandatsverlust nach sich zieht (§ 110 Abs.2), während das unentschuldigte Fernbleiben von Gemeindevorstandssitzungen zu einer Abberufung von diesem Amt führen kann (§ 111 Abs.3 lit.c). Die Verpflichtung, an den Gemeinderatssitzungen teilzunehmen, wird insofern relativiert, als sie dann nicht besteht, wenn sich der Gemeinderat von der Teilnahme an der Sitzung „entschuldigt“. Für die „Entschuldigung“ müssen keine besonderen Gründe vorliegen. Sie besteht darin, dem Bürgermeister bekanntzugeben, daß man sich nicht an der „Abgabestelle“ aufhält. Die Entschuldigung bedarf keiner Annahme durch den Bürgermeister. Durch die Mitteilung der Abwesenheit von der Abgabestelle wird bewirkt, daß der Gemeinderat zur Sitzung nicht einzuladen ist. Damit wird der Bezug zur Einladung zur Gemeinderatssitzung (§ 45 Abs.3) hergestellt. Bei der Einladung zur Gemeinderatssitzung im Postwege finden die Bestimmungen des Zustellgesetzes Anwendung. Als Abgabestelle kommt in erster Linie die Wohnung oder die Unterkunft des Gemeinderates in Betracht. Nicht normiert ist, wie lang die Dauer der Abwesenheit von der Abgabestelle betragen kann. Gedacht ist an eine vorübergehende Abwesenheit von der Abgabestelle. In begründeten Fällen (z.B. Krankheit) kann sie auch länger andauern. Ist die Abwesenheit jedoch länger (z.B. wegen eines Auslandsaufenthaltes länger als ein Jahr), so obliegt es dem Gemeinderat in Ausübung seiner politischen Verantwortung sein Mandat zurückzulegen.

Während die Bekanntgabe der vorübergehenden Abwesenheit dazu führt, daß der Gemeinderat nicht zur Sitzung des Gemeinderates eingeladen wird, so kann sich ein Gemeinderat bei nachträglichem Eintritt eines Verhinderungsgrundes durch unverzügliche Mitteilung an den Bürgermeister von der Sitzungsteilnahme entschuldigen. In beiden Fällen bewirkt dies, daß die Abwesenheit von der Gemeinderatssitzung als entschuldigt gilt. In beiden Fällen ist es trotz einer Entschuldigung möglich, daß die Gemeinderäte an der Sitzung teilnehmen.

§ 22
Rechte der Mitglieder des Gemeinderates

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat insbesonders das Recht, bei den Sitzungen des Gemeinderates zu den Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen, Anfragen und Anträge zu stellen, sowie das Stimmrecht auszuüben. Die Anfragen sind vom Bürgermeister spätestens in der nächsten Gemeinderatssitzung zu beantworten. Eine Nichtbeantwortung ist zu begründen. Jedes Mitglied des Gemeinderates hat überdies das Recht, jene Akten einzusehen, auf die sich Verhandlungsgegenständen einer anberaumten Gemeinderatssitzung beziehen. Die Ergebnisse der Vorberatung in den Ausschüssen und im Gemeindevorstand einschließlich der Anträge an den Gemeinderat sind diesen Akten beizuschließen. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten müssen auch Kopien der Akten auf Kosten des Mitgliedes des Gemeinderates hergestellt werden.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates sind bei Ausübung ihres Mandates frei und an keinen Auftrag gebunden.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates haben das Recht, die Amtsbezeichnung „Gemeinderat“ zu führen.

(4) Die im Abs.1 angeführten Rechte gelten sinngemäß auch für die Mitglieder des Gemeindevorstandes.

Hier werden einzelne, aus dem Wesen des öffentlichen Mandates herrührende **Rechte der Mitglieder des Gemeinderates** genannt.

Den Mitgliedern des Gemeinderates kommt Immunität, wie sie den Mitgliedern des Nationalrates, Bundesrates und der Landtage zusteht, nicht zu.

Abs.1: Beispielhaft werden Rechte eines Gemeinderates im Zusammenhang mit Gemeinderatssitzungen aufgezählt. Diese umfassen das Recht der Sitzungsteilnahme einschließlich dem Recht, sich durch Akteneinsicht auf die Verhandlungsgegenstände vorzubereiten, das Wort zu ergreifen, Anfragen und Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Klargestellt ist, daß diese Rechte jeweils nur im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen ausgeübt werden können. Die Verhandlungsgegenstände ergeben sich aus der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung.

§ 22 verbrieft das Recht des Gemeinderates auf Einsichtnahme in die Akten von Verhandlungsgegenständen (hinsichtlich des Rechtes auf Akteneinsicht in den Ausschüssen vgl. § 30 Abs.2 und Erl.). Sinn dieser Bestimmung ist die Sicherung des Informationsrechtes der Gemeinderatsmitglieder (VwGH 18.12.1991, 91/01/0107). Das Akteneinsichtsrecht soll dem Gemeinderat eine objektive Entscheidung ermöglichen. Aus diesem Grund umfaßt der Akt auch das Ergebnis der Vorberatungen in den Ausschüssen und im Gemeindevorstand einschließlich der vom Gemeindevorstand gestellten Anträge. Das Akteneinsichtsrecht bezieht sich allerdings bloß auf jene Bereiche, die Verhandlungsgegenstand der Gemeinderatssitzung sind. Der Verhandlungsgegenstand ergibt sich aus der Tagesordnung. Das Akteneinsichtsrecht besteht ab dem Zeitpunkt der Einladung zur Gemeinderatssitzung bis zum Beginn dieser. Das Akteneinsichtsrecht kann vom Gemeinderat während der Öffnungszeiten des Gemeindeamtes ausgeübt werden. Eine Einschränkung auf sogenannte Amtsstunden wird nicht angenommen werden können. Allerdings besteht kein Anspruch außerhalb der Zeit, in der das Gemeindeamt besetzt ist, die Akteneinsicht auszuüben. Eine Akteneinsicht während der Sitzung wird auszuschließen sein, da ansonsten ein geregelter Sitzungsablauf nicht möglich ist. Der letzte Satz räumt den Mitgliedern des Gemeinderates auch das Recht ein, sich Kopien der Akten jener Verhandlungsgegenstände herstellen zu lassen, die vom Gemeinderat in der anberaumten Sitzung behandelt werden. Die Kopien sind auf Kosten des Gemeinderates herzustellen. Ist am Gemeindeamt keine Kopiermöglichkeit vorhanden, so besteht die Möglichkeit, sich Aufzeichnungen zu machen. Das Akteneinsichtsrecht umfaßt nicht das Recht, die Akten außerhalb des Gemeindeamtes zu kopieren. Die Bestimmung muß auch im Zusammenhang mit § 21 Abs.2 über die Amtsverschwiegenheit gesehen werden. Die Verletzung der Amtsverschwiegenheit kann nämlich nicht nur durch mündliche Weitergabe von Informationen erfolgen, sondern auch durch Weitergabe von Schriftstücken.

Nach Maßgabe der Erteilung des Wortes durch den Vorsitzenden hat der Gemeinderat das Recht, sich zu Wort zu melden und zum Verhandlungsgegenstand das Wort zu ergreifen. Das Recht, das Wort zu ergreifen, kann demnach durch den Vorsitzenden eingeschränkt werden. Abschweifende Wortmeldungen werden mit dem „Ruf zur Sache“ geahndet bzw. kann dem Redner das Wort entzogen werden (§ 49). Ein Ausschluß, einen Antrag zu stellen bzw. das Stimmrecht auszuüben, kommt nicht in Betracht. Ob und wann ein Antrag zur Abstimmung gebracht wird, ist Sache des Vorsitzenden. Auch Anfragen müssen sich konkret auf Verhandlungsgegenstände der Gemeinderatssitzung beziehen. Durch das Anfragerecht wird keine allgemeine Fragestunde eröffnet. Die Anfragen sind an den Bürgermeister zu richten und von diesem entweder sofort oder spätestens in der nächsten Gemeinderatssitzung zu beantworten. Daraus folgt, daß die Anfragebeantwortung grundsätzlich mündlich zu erfolgen hat. Eine schriftliche Beantwortung vor der nächsten Gemeinderatssitzung ist denkbar. Durch die Anfragebeantwortung wird die Anfrage erledigt. Eine Debatte über die Anfragebeantwortung ist nicht vorgesehen.

Abs.2: Hier wird das **Prinzip des freien Mandates**, wie es für die Mitglieder des Nationalrates und Bundesrates im Art.56 B-VG und für die Mitglieder des Landtages im Art.19 NÖ LV 1979 niedergelegt ist, verankert. Danach sollen die Mandatare weder an einen bestimmten Auftrag ihrer Wähler noch an einen solchen ihrer Wahlpartei gebunden sein. Aus dem Gedanken der Repräsentation ergibt sich vielmehr, daß sie die Interessen des gesamten Gemeindevolkes zu vertreten haben. Aus der Formulierung „und an keinen Auftrag gebunden“ kann allerdings geschlossen werden, daß der Mandatar sich zwar nicht binden lassen muß, aber die Bindung etwa an seine Wahlpartei freiwillig auf sich nehmen kann. So gesehen ist der allgemein geübte Fraktionszwang rechtlich unbedenklich. Dem Fraktionszwang liegt das eminente Interesse der Wahlpartei, daß nach außen nur einheitliche Willensäußerungen sichtbar werden, zugrunde. Unter **Fraktion** (BOYER, Wahlrecht in Österreich, S.161) versteht man im politischen Sinne die fest organisierte Verbindung der Abgeordneten einer Wahlpartei innerhalb einer Körperschaft. Den Mitgliedern des Gemeinderates ist die Ausübung ihres Mandates während der ganzen Funktionsperiode verfassungsgesetzlich gewährleistet; der Ausschluß aus der Partei zieht nicht den Mandatsverlust nach sich (VfSlg. 3426/1958 und 3560/1959). Zufolge Art.141 Abs.1 lit.e B-VG können Mitglieder des Gemeinderates Bescheide gemäß § 110 Abs.3, durch die der Verlust ihres Mandates ausgesprochen wird, vor dem VfGH anfechten.

Abs.4: Den Gemeindevorstandsmitgliedern stehen sinngemäß die selben Rechte zu wie dem Gemeinderat.

§ 23
(entfällt)

§ 24
Gemeindevorstand

(1) Der Gemeindevorstand besteht aus dem(n) Vizebürgermeister(n) und den geschäftsführenden Gemeinderäten. In Stadtgemeinden führen der Gemeindevorstand und die geschäftsführenden Gemeinderäte die Bezeichnung Stadtrat. In Gemeinden mit über 2.000 Einwohnern kann der Gemeinderat beschließen, daß ein zweiter Vizebürgermeister zu wählen ist. In Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern kann der Gemeinderat beschließen, daß auch ein dritter Vizebürgermeister zu wählen ist. Wenn mehrere Vizebürgermeister gewählt werden, führen diese nach der Reihenfolge ihrer Wahl die Amtsbezeichnung erster, zweiter oder dritter Vizebürgermeister.

Die Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes darf den dritten Teil der Zahl der Gemeinderäte nicht übersteigen; sie hat aber jedenfalls zu betragen:

in Gemeinden		bis	1.000	Einwohner	4 Mitglieder
von	1.001	bis	5.000	Einwohner	5 Mitglieder
von	5.001	bis	7.000	Einwohner	6 Mitglieder
von	7.001	bis	10.000	Einwohner	7 Mitglieder
von	10.001	bis	20.000	Einwohner	8 Mitglieder
von	mehr als		20.000	Einwohner	9 Mitglieder

§ 19 Abs.2 gilt sinngemäß.

§ 25
(entfällt)

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer seiner Funktionsperiode aus seiner Mitte die geschäftsführenden Gemeinderäte und aus der Mitte der geschäftsführenden Gemeinderäte den oder die Vizebürgermeister (Gemeindevorstand). Die Funktionsperiode des Gemeindevorstandes beginnt mit der Angelobung des neugewählten Bürgermeisters.

(3) Die Funktionsperiode des bisherigen Gemeindevorstandes endet mit der Angelobung des neugewählten Bürgermeisters, es sei denn, daß bei Auflösung des Gemeinderates die Landesregierung zur einstweiligen Besorgung der Gemeindegeschäfte einen Regierungskommissär bestellt. Im letzteren Falle endet die Funktionsperiode mit dem Amtsantritt des Regierungskommissärs.

Durch diese Bestimmung wird zum Teil Art.117 Abs.1 und 5 B-VG ausgeführt. Gemäß Art.117 Abs.1 B-VG muß der **Gemeindevorstand** (Stadtrat) vom Landesgesetzgeber als Gemeindeorgan (vgl. § 18 und Erl.) eingerichtet werden.

Die dem Gemeindevorstand als Kollegialorgan übertragenen Aufgaben sind im § 36 aufgezählt. Daneben können auch einzelne Mitglieder des Gemeindevorstandes zur Besorgung von Aufgaben des eigenen oder übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde berufen werden (vgl. §§ 37 Abs.2 und 39 Abs.3). Dies ist hinsichtlich des eigenen Wirkungsbereiches verfassungsrechtlich unbedenklich, weil im Art.117 Abs.1 B-VG die Organe der Gemeinde nicht erschöpfend aufgezählt sind; hinsichtlich des übertragenen Wirkungsbereiches ist die Möglichkeit der Delegation im Art.119 Abs.3 B-VG auch verfassungsrechtlich vorgesehen.

Die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes ist im 3.Abschnitt des II.Hauptstückes, insbesondere im § 56, geregelt. Hinsichtlich der Bezüge für einzelne Mitglieder des Gemeindevorstandes vgl. das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl.0032. Hinsichtlich der Verantwortlichkeit vgl. § 41, hinsichtlich des Amtsverlustes vgl. insbesondere § 111.

Abs.1: Der Gemeindevorstand besteht aus dem(n) Vizebürgermeister(n) und den geschäftsführenden Gemeinderäten. Der Bürgermeister gehört dem Gemeindevorstand nicht an, ist jedoch Vorsitzender des Gemeindevorstandes (vgl. § 37 Abs.2). Dem Bürgermeister kommen somit die Befugnisse eines Vorsitzenden (Einladung zu den Sitzungen, Sitzungsführung, Antragstellung etc.) zu. Er darf jedoch an den Abstimmungen nicht teilnehmen (§ 44 Abs.3).

Die Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes ist vom Gemeinderat am Beginn der Funktionsperiode vor der Wahl des Gemeindevorstandes zu beschließen. Die Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes hängt dabei von der Anzahl der Einwohner der Gemeinde ab. Maßgeblich ist die Anzahl der Hauptwohnsitzer, die bei der letzten Volkszählung festgestellt wurde. Veränderungen in der Anzahl der Hauptwohnsitzer während einer Volkszählungsperiode werden nicht berücksichtigt. Zweitwohnsitzer werden ebenfalls nicht berücksichtigt. Vorgegeben ist ein Rahmen, wobei die Mindestanzahl der Vorstandsstellen gestaffelt nach der Größe der Gemeinde festgelegt ist. Maximal darf der Gemeindevorstand mit einem Drittel der Zahl der Gemeinderäte festgelegt werden.

Nach der Festlegung der Anzahl der Gemeindevorstandsmitglieder hat der Gemeinderat die Anzahl der Vizebürgermeister zu beschließen. Zwingend ist nur die Bestellung eines Vizebürgermeisters vorgesehen. Ob in Gemeinden mit über 2.000 oder 10.000 Einwohnern ein zweiter und auch ein dritter Vizebürgermeister bestellt wird, liegt im Ermessen des Gemeinderates. Über die Wahl der geschäftsführenden Gemeinderäte vgl. §§ 101 ff.

Abs.2: Die Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, die Wahl der geschäftsführenden Gemeinderäte und der Vizebürgermeister erfolgt für die Dauer der Funktionsperiode. Dies bedeutet, daß die Anzahl der Gemeindevorstandsmitglieder zu Beginn der Funktionsperiode für die gesamte Dauer der Funktionsperiode fixiert wird. Obwohl hier festgelegt wird, daß die Wahl für die Dauer der Funktionsperiode erfolgt und die Funktionsperiode des Gemeinderates 5 Jahre (§ 20 Abs.1) dauert, ist die Bestimmung so zu verstehen, daß bei Neuwahlen innerhalb der Funktionsperiode der neugewählte Gemeinderat auch die Anzahl der Gemeindevorstandsstellen und die Mitglieder des Gemeindevorstandes neu wählen muß. Als Gemeindevorstandmitglied kann nur ein Gemeinderat gewählt werden. Die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien haben nach Maßgabe der erreichten Stimmen Anspruch auf die Vorstandsstellen. Die Ermittlung der jeder Partei zukommenden Vorstandsstellen erfolgt nach dem d'Hondtschen System. Es ist ausdrücklich zulässig, daß eine vorschlagsberechtigte Wahlpartei auch Personen vorschlägt, die nicht auf ihrem Wahlvorschlag kandidiert haben (§ 102 Abs.1).

Die Funktionsperiode des Gemeindevorstandes ist von der Funktionsperiode des Gemeinderates zu unterscheiden. Während die Funktionsperiode des Gemeinderates mit der Angelobung seiner Mitglieder in der konstituierenden Sitzung beginnt bzw. wieder endet, knüpft die Funktionsperiode des Gemeindevorstandes an die Angelobung des neugewählten Bürgermeisters. Gemäß § 8 Abs.5 lit.b Übergangsgesetz vom 1.Oktober 1920, i.d.F. BGBl.Nr. 368 vom Jahre 1925 hat der Bürgermeister und Bürgermeister-Stellvertreter dem Bezirkshauptmann vor Antritt des Amtes das Gelöbnis auf die Bundesverfassung und die Landesverfassung zu leisten.

Abs. 3: Durch die Auflösung des Gemeinderates (§ 94) wird der Gemeindevorstand (Stadtrat) nur insoweit betroffen, als er nur in jenen Angelegenheiten vom Bürgermeister zu hören ist, die eines Beschlusses des Gemeinderates bedürfen. Die Eigenkompetenz des Gemeindevorstandes (§ 36) geht damit verloren. Sind jedoch so viele Gemeindevorstandsstellen (Stadtratstellen) erledigt, daß der Gemeindevorstand (Stadtrat) nicht beschlußfähig ist, dann hat die Landesregierung den Gemeindevorstand aufzulösen (vgl. § 94 Abs.5). Über die Beschlußfähigkeit des Gemeindevorstandes (Stadtrates) vgl. § 56 und Erl.

§ 25
(entfällt)

§ 26
Bürgermeister

Der Bürgermeister wird aus der Mitte der Gemeinderäte vom Gemeinderat gewählt.

Gemäß Art.117 Abs.1 B-VG muß der Bürgermeister von der Landesgesetzgebung als Gemeindeorgan vorgesehen werden. Er hat dem Gemeinderat anzugehören. Die näheren Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters sind in den §§ 99 ff geregelt.

War es aufgrund der bisherigen Bundesverfassungsrechtslage erforderlich, daß der Bürgermeister vom Gemeinderat gewählt wird, ist es aufgrund der B-VG-Novelle BGBl.Nr. 504/1994 (Art.117 Abs.6 zweiter Satz) zulässig, daß in der Landesverfassung vorgesehen wird, daß der Bürgermeister direkt von den zur Wahl des Gemeinderates Berechtigten gewählt wird. Damit hält zwar der Bundesverfassungsgesetzgeber an der Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat fest, ermöglicht es jedoch dem Landesverfassungsgesetzgeber die Direktwahl des Bürgermeisters zu ermöglichen. Der niederösterreichische Landesverfassungsgesetzgeber hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht (vgl. VfGH 13.10.1998, G297/97).

Der Wirkungskreis des Bürgermeisters ist in den §§ 37 bis 39 geregelt. Der Bürgermeister ist allein das zur Besorgung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches berufene Organ. Auch im Falle der Besorgung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches durch Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates sind diese im Namen des Bürgermeisters tätig (§ 39 Abs.3). Zufolge § 54 fällt in den Wirkungskreis des Bürgermeisters auch die Hemmung des Vollzuges von Beschlüssen der Kollegialorgane.

Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (§ 45 Abs.5) und im Gemeindevorstand (§ 37 Abs.2). Die Vertretung des Bürgermeisters ist im § 27, das Mißtrauensvotum gegen den Bürgermeister im § 112, seine Bezüge im NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 und seine Verantwortlichkeit im § 41 geregelt. Für den Amtsverlust gelten die Bestimmungen des § 111. Weitere Fälle des Amtsverlustes sind im § 41 Abs.2 geregelt, darüber hinaus im § 13 Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz.

§ 27
Verhinderung und Vertretung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Vizebürgermeister vertreten. Sind mehrere Vizebürgermeister gewählt, so vertreten sie den Bürgermeister in der Reihenfolge ihrer Wahl.

(2) Wenn der Bürgermeister und der (die) Vizebürgermeister verhindert sind, wird der Bürgermeister durch den von ihm bestimmten oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung durch den vom Gemeindevorstand (Stadtrat) berufenen geschäftsführenden Gemeinderat (Stadtrat) vertreten. In diesem Fall wird der Gemeindevorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.

Ein Vertreter des Bürgermeisters als Organ der Gemeinde ist zwar in der B-VG-Novelle 1962 nicht zwingend vorgesehen (vgl. Art.117 Abs.1 B-VG), doch ist eine Regelung hierüber im Interesse einer ordentlichen Gemeindeverwaltung unerläßlich. Abs.1 und 2 regeln die Vertretung des Bürgermeisters im Falle der Verhinderung. § 115 trifft Vorsorge für den Fall des Freiwerdens des Amtes des Bürgermeisters und des (der) Vizebürgermeisters (Vizebürgermeister).

Abs.1: Durch diese Bestimmung wird dem (den) **Vizebürgermeister** (Vizebürgermeistern) eine **gesetzliche Vertretungsbefugnis** eingeräumt. Es bedarf keines weiteren Ermächtigungsaktes. Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich mangels einer Einschränkung auf den gesamten Wirkungskreis des Bürgermeisters. Von der gesetzlichen Vertretungsbefugnis ist die Vertretung des Bürgermeisters im gesellschaftlichen Bereich (z.B. Teilnahme an Veranstaltungen, Übernahme von Repräsentationsverpflichtungen) zu unterscheiden. In diesem Bereich kann der Bürgermeister jedes Mitglied des Gemeinderates, aber auch Gemeindebedienstete mit seiner Vertretung beauftragen.

Die gesetzliche Vertretungsbefugnis gilt für die Dauer der Verhinderung. Darunter wird jeder Umstand zu verstehen sein, der dem Bürgermeister die Ausübung seines Amtes unmöglich macht. So ist der Bürgermeister beispielsweise in den Fällen seines Amtsverlustes, seines Todes oder seiner Befangenheit (§ 50) an der Ausübung seines Amtes verhindert. Bei Krankheit muß unterschieden werden, ob der Bürgermeister trotz seiner Krankheit die wesentlichen Aufgaben erfüllen kann, oder ob die Krankheit ihn daran hindert. Wenn er sich in einer Intensivstation befindet, ist er jedenfalls verhindert. Bettlägerigkeit allein ist noch kein Hinderungsgrund, solange er in der Lage ist, Akten zu unterschreiben und Anordnungen zu erteilen. Es sei denn, daß die Bettlägerigkeit so lange dauert, daß er den Vorsitz im Gemeindevorstand und im Gemeinderat nicht ausüben kann.

Im Gegensatz zum Bürgermeister besitzt(en) der (die) Vizebürgermeister als Mitglied(er) des Gemeindevorstandes (§ 24 Abs.1) auch im Vertretungsfalle das Stimmrecht im Gemeindevorstand. Die Erwägungen für den Ausschluß des Bürgermeisters von der Mitgliedschaft zum Gemeindevorstand und vom Stimmrecht (vgl. Erl. zu § 24 Abs.1) treffen hier nicht zu.

Die Fälle, in welchen ein zweiter und ein dritter Vizebürgermeister gewählt werden können, ergeben sich aus § 24 Abs.1. Die Reihenfolge der Wahl, die auch für die Reihenfolge in der Vertretung maßgebend ist, wird im § 105 geregelt.

Abs.2: Für die Fälle, daß der Bürgermeister und der (die) Vizebürgermeister verhindert sind, kann der Bürgermeister ein Mitglied des Gemeindevorstandes mit seiner Vertretung betrauen. In Ermangelung einer anders lautenden gesetzlichen Bestimmung steht es in diesem Fall dem Bürgermeister frei, entweder generell ein Mitglied des Gemeindevorstandes mit der Vertretung zu betrauen oder eine Vertretungsregelung im konkreten Anlaßfall zu treffen. Eine Einschränkung der Vertretungsbefugnis auf bestimmte Aufgaben ist jedoch nicht zulässig.

Fehlt die im Gesetz vorgesehene Vertretung des Bürgermeisters (Vizebürgermeister oder vom Bürgermeister bestelltes Mitglied des Gemeindevorstandes), so ist der Gemeindevorstand (Stadtrat) zur Berufung eines Vertreters von seinem an Jahren ältesten Mitglied einzuberufen. Die hier vorgesehenen Vertretungsregelungen haben Verordnungscharakter.

Ein Weisungsrecht des Bürgermeisters gegenüber Mitgliedern des Gemeindevorstandes besteht lediglich hinsichtlich der an diese durch ihn übertragenen Geschäfte, nicht aber für solche, die einzelnen Mitgliedern von Gesetzes wegen zustehen (so die Vertretung des Bürgermeisters, wenn auch dessen Stellvertreter verhindert oder befangen ist) (VwSlg. 9996/1979).

§ 28
(entfällt)

§ 28
(entfällt)

§ 29
Entschädigungen

Das Amt als Mitglied des Gemeinderates oder als Ortsvorsteher ist ein Ehrenamt. Inwieweit den Mitgliedern des Gemeinderates und den Ortsvorstehern für den mit der Ausübung ihres Mandates oder Amtes verbundenen Aufwand eine Entschädigung gebührt, wird durch eigenes Gesetz geregelt.

Die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher waren im NÖ Gemeinde-Bezügegesetz, LGBl.1005, geregelt. Mit dem Bezügebegrenzungsgesetz, BGBl. I Nr.64/1997, wurden die Bezüge aller öffentlichen Funktionäre auf eine neue Basis gestellt. Gemäß Art.1 § 1 Abs.2 des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre hat die Landesgesetzgebung die Bezüge innerhalb der Obergrenzen des Abs.1 festzulegen, wobei der Bezug nach quantitativen und qualitativen Kriterien für Länder und Gemeinden abzustufen ist. Mit dem nunmehr geltenden NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl.0032, wurden auch die Bezüge der Gemeindefunktionäre neu geregelt. Die Bestimmungen gelten seit 1.Juli 1998. Für den Bürgermeister ist ein Bezug vorgesehen. Dieser ist vom Gemeinderat mit Verordnung festzulegen. Gestaffelt nach der Größe der Gemeinde sind Prozentsätze eines so genannten Ausgangsbetrages vorgesehen. Der Ausgangsbetrag entspricht dem Bezug eines Abgeordneten zum Nationalrat. Innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens ist der Bezug nach Kriterien wie der Größe (Fläche und Einwohnerzahl auch der Zweitwohnsitzer) der Gemeinde und der besonderen Aufgabenstellung der Gemeinde in wirtschaftlicher, kultureller, sozialer oder sonstiger Funktion und die sich daraus ergebende Arbeitsbelastung festzulegen. Der Bezug gebührt 14 mal jährlich.

Für die anderen Funktionäre ist kein Bezug sondern eine Entschädigung vorgesehen. Die Entschädigungen gebühren 12 mal jährlich und sind vom Gemeinderat ebenfalls in der Verordnung festzulegen. Das Gesetz gibt für die übrigen Funktionäre gestaffelt Prozentsätze des Bezuges des Bürgermeisters als Höchstentschädigung vor. Die konkrete Entschädigung ist vom Gemeinderat festzusetzen.

Der Bezug des Bürgermeisters gilt als Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988 und ist demgemäß steuerpflichtig; eine Bezugsverrechnung ist vorzunehmen. Die Entschädigung der übrigen Funktionäre sind Funktionsgebühren im Sinne des Einkommensteuergesetzes und sind als sonstige Einkünfte zu versteuern.

Das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz sieht für neueintretende Bürgermeister keine Pensionsregelung mehr vor. Die Bürgermeister haben den Pensionsversicherungsbeitrag zu leisten. Durch diesen Beitrag wird die Bemessungsgrundlage für die Berufspension bis zur Höchstbemessungsgrundlage erhöht. Übersteigen Berufseinkommen und Bürgermeisterbezug die Höchstbemessungsgrundlage in der gesetzlichen Sozialversicherung, wird der Pensionsversicherungsbeitrag für den übersteigenden Betrag rückerstattet. Neben dem Pensionsversicherungsbeitrag kann sich der Bürgermeister freiwillig entscheiden, eine Leistung an eine Pensionskasse vorzunehmen. In diesem Fall verringert sich sein Bezug und die Sonderzahlung auf zehn Elftel und hat die Gemeinde einen Beitrag in der Höhe von 10 Prozent der verringerten Bezüge und der Sonderzahlung an die vom Bürgermeister gewählte Pensionskasse zu überweisen. Dies bewirkt, daß ab dem gesetzlichen Pensionsalter eine Zusatzpension gebührt.

Für Bürgermeister, die am 1.Juli 1998 bereits eine 10jährige Amtszeit erreicht haben bzw. die zum 1.Juli 1998 zwar noch keine 10jährige Amtszeit erreicht hatten, jedoch optiert haben, im alten System zu bleiben, gebührt, wenn sie eine 10jährige Amtszeit erreichen, eine Bürgermeisterpension nach dem NÖ Gemeinde-Bezügegesetz.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Bezüge des Bürgermeisters und die Entschädigungen für die übrigen Funktionäre auch der Krankenversicherungspflicht unterliegen bzw. in Abhängigkeit der Höhe der Entschädigung unterliegen können (vgl. auch NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, NÖ Studiengesellschaft für Verfassungs- und Verwaltungsrechtsfragen – Verein für kommunale Administration, 1998).

6.Abschnitt
Gemeinderatsausschüsse

§ 30
Zusammensetzung und Rechte der Mitglieder

(1) Für einzelne Zweige oder für besondere Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches kann der Gemeinderat aus seiner Mitte Gemeinderatsausschüsse bilden. Der Gemeinderat hat die Zahl der Ausschüsse, ihren Wirkungskreis sowie die Zahl der Mitglieder, die mindestens drei betragen muß, zu bestimmen. Auf jeden Fall ist ein Gemeinderatsausschuß mit der Prüfung der Gebarung (Prüfungsausschuß) zu betrauen. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses muß 20 % der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates, aufgerundet auf die nächsthöhere ungerade Zahl, betragen (z.B. bei 19 Mitgliedern des Gemeinderates fünf Mitglieder des Prüfungsausschusses).

(2) Die vom Ausschuß zu behandelnden Akten sind auf Verlangen dem Vorsitzenden vorzulegen. Die Mitglieder des Ausschusses haben das Recht, während der Sitzung in diese Akten Einsicht zu nehmen. Dem Prüfungsausschuß sind die Unterlagen erst während der Sitzung vorzulegen.

Die Gemeinderatsausschüsse zählen nicht zu den Organen der Gemeinde. Dies ist eindeutig aus dem vom Gesetzgeber gewählten System (die Gemeinderatsausschüsse werden nicht in dem mit „Organe der Gemeinde“ überschriebenen 5.Abschnitt, sondern in einem eigenen Abschnitt behandelt), aber auch aus dem Wirkungskreis der Gemeinderatsausschüsse (§ 43) zu schließen (vgl. allg. Erl. zu § 18). Auch der Prüfungsausschuß (Abs.1 letzter Satz und Abs.2) ist kein Gemeindeorgan.

Demgegenüber ist der Schulausschuß nach § 42 PfSchG, kein Gemeinderatsausschuß im Sinne der NÖ GO 1973, sondern das dem Gemeindevorstand und Gemeinderat vergleichbare Organ des Gemeindeverbandes „Schulgemeinde“.

Ist eine Gemeinde gesetzlicher Schulerhalter, so hat der Gemeinderat einen Schulausschuß zu bestellen (§ 43 Abs.1 PfSchG). Eine Gemeinde ist gesetzlicher Schulerhalter, wenn keine Schulgemeinde zu bilden ist. Eine Schulgemeinde ist nur zu bilden, wenn der Schulsprengel über das Gebiet einer Ortsgemeinde hinausgeht und neben der Sitzgemeinde anderen beteiligten Gemeinden ein Vertreter im Schulausschuß zukommt (§ 41 PfSchG).

Die Gemeinderatsausschüsse können nur Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches besorgen. Dies ergibt sich auch aus § 43, wonach die Gemeinderatsausschüsse lediglich jene Angelegenheiten, für die sie gebildet wurden, vorzuberaten und einen bestimmten Antrag beim Gemeindevorstand (Stadtrat) einzubringen haben. Dieser kann jedoch nur im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde tätig werden.

Abs.1: Dieser Absatz sieht Ausschüsse „für einzelne Zweige“ und „für besondere Aufgaben“ des eigenen Wirkungsbereiches vor. Ausschüsse für einzelne Zweige werden grundsätzlich für die Dauer der Funktionsperiode zu bestellen sein, hingegen werden die für besondere Aufgaben gebildeten Gemeinderatsausschüsse (z.B. Wasserleitungsbauausschuß) nach Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben durch den Gemeinderat wieder aufzulösen sein.

Die Bestimmung des Abs.1, wonach der Gemeinderat (wohl am Beginn der Funktionsperiode) die Zahl der Ausschüsse zu bestimmen hat, schließt die Änderung dieser Zahl während der Funktionsperiode nicht aus. Doch ist bei jeder Änderung der Anzahl der Gemeinderatsausschüsse § 107 Abs.1 zu berücksichtigen.

Es hängt von den Erfordernissen der Gemeindeverwaltung ab, ob und welche Ausschüsse bestellt werden. Die NÖ GO 1973 schreibt zwingend nur die Bestellung des Prüfungsausschusses vor.

Die Bestimmung, wonach der Gemeinderat die Zahl der Ausschüsse festzusetzen hat, ist im Zusammenhang mit § 35 Z.7 von Bedeutung, da sich nach der Zahl der Ausschüsse die Zahl der zu besetzenden Obmannstellen ergibt (vgl. auch Erl. dort).

Hinsichtlich des Wirkungskreises der Gemeinderatsausschüsse vgl. § 43, hinsichtlich der Geschäftsführung § 57.

Auch die Auflösung der Gemeinderatsausschüsse obliegt dem Gemeinderat (§ 35 Z.12).

Durch den letzten Satz dieser Bestimmung soll erreicht werden, daß alle im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien, denen eine über die Geringfügigkeit hinausgehende Bedeutung zukommt, im Prüfungsausschuß vertreten sind.

Bei der Berechnung der Zahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses kommt § 121 nicht zur Anwendung.

Vorschriften über die Unvereinbarkeit mit bestimmten Funktionen in der Gemeinde bestehen nur für den Prüfungsausschuß.

Abs.2: Durch diese Bestimmung wird das Recht auf Akteneinsicht der Mitglieder der Gemeinderatsausschüsse nunmehr erstmals eindeutig geregelt. Demnach steht während der Ausschußsitzung jedem Ausschußmitglied das Recht zu, in die Akten Einsicht zu nehmen, die Gegenstand der Ausschußsitzung sind. Die diesbezüglichen Unterlagen sind vom Vorsitzenden entsprechend vorzubereiten.

Kein Recht auf Akteneinsicht vor der Sitzung besteht jedoch für Mitglieder des Prüfungsausschusses einschließlich des Vorsitzenden. Damit wird klargestellt, daß der Prüfungsausschuß nur während einer Sitzung seine Prüfungstätigkeit als Kollegialorgan entfalten und auch der Vorsitzende nicht „auf eigene Faust“ Prüfungen vornehmen kann.

II.Hauptstück
Wirkungsbereich der Gemeinde

1.Abschnitt
Einteilung des Wirkungsbereiches

§ 31
Begriff

Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist ein eigener und ein vom Bund oder Land übertragener.

Das II.Hauptstück trägt mit seiner Überschrift „**Wirkungsbereich** der Gemeinde“ der Terminologie der B-VG-Novelle 1962 (Art.118 B- VG) Rechnung. Der Begriff „ Wirkungskreis“ wird vom Gesetzgeber demgegenüber bei Umschreibung des Aufgabengebietes der Gemeindeorgane (vgl. 2.Abschnitt) verwendet.

Durch die Bestimmung des § 31 wird Art.118 Abs.1 B-VG ausgeführt. Die Teilung des Wirkungsbereiches in einen eigenen und einen übertragenen kommt schon im § 1 zum Ausdruck (vgl. die Erl. dort). Der Inhalt der Begriffe „eigener Wirkungsbereich“ und „übertragener Wirkungsbereich“ wird in den §§ 32 bis 34 näher bestimmt.

In den EB zur B-VG-Novelle 1962 (S.16f) wird die Frage aufgeworfen, ob der Einteilung des Wirkungsbereiches in einen eigenen und einen übertragenen überhaupt Berechtigung zukommt, denn auch im eigenen Wirkungsbereich werde die Gemeinde in Durchführung der Gesetze tätig. In dieser Unterscheidung komme nur ein größerer und ein geringerer Grad von Selbständigkeit zum Ausdruck. Dieser „größere Grad von Selbständigkeit“ ist aber für die Gemeindeverwaltung von wesentlicher Bedeutung. Er ist das, was die Selbstverwaltung eigentlich ausmacht. Dem größeren Grad der Dezentralisation entspricht nämlich eine geringere Einwirkungsmöglichkeit des Staates. Sie drückt sich in folgendem aus (vgl. LOEBENSTEIN, Gedanken zu einer Neuordnung des Gemeindeverfassungsrechts, Österreichische Gemeinderundschau, Folge 1/1963, S.20):

a) die Gemeinde ist berechtigt, im eigenen Wirkungsbereich frei von Weisungen vorzugehen (vgl. § 32 Abs.3);

b) der Staat ist auf das Mittel der Aufsicht beschränkt (vgl. IV.Hauptstück);

c) Rechtsmittel gegen Bescheide der Gemeindebehörden an Organe außerhalb der Gemeinde sind nur in sehr eingeschränktem Umfange zulässig (vgl. § 32 Abs.3 und § 61);

d) der eigene Wirkungsbereich ist gewissermaßen unveräußerlich, und zwar insofern, als es eines Antrages der Gemeinde bedarf, wenn Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches durch Verordnung der Landesregierung bzw des Landeshauptmannes auf eine staatliche Behörde übertragen werden sollen (vgl. § 32 Abs.4);

e) eine Übertragung des der Gemeinde nach Art.118 Abs.6 B-VG zustehenden Verordnungsrechtes ist ausgeschlossen (vgl. § 32 Abs.4).

§ 32
Eigener Wirkungsbereich

(1) Der eigene Wirkungsbereich umfaßt neben den im § 1 Abs.2 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

(2) Der Gemeinde sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten gewährleistet:

1. Bestellung der Gemeindeorgane, unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden; Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben;
2. Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthoheit, unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Disziplinar-, Qualifikations- und Prüfungskommissionen;
3. örtliche Sicherheitspolizei (Art.15 Abs.2 Bundesverfassungsgesetz), örtliche Veranstaltungspolizei;
4. Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde, örtliche Straßenpolizei;
5. Flurschutzpolizei;
6. örtliche Marktpolizei;
7. örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiete des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens;
8. Sittlichkeitspolizei;
9. örtliche Baupolizei, soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art.15 Abs.5 Bundes-Verfassungsgesetz), zum Gegenstand hat; örtliche Feuerpolizei, örtliche Raumplanung;
10. örtliche Maßnahmen zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs;
11. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;
12. freiwillige Feilbietungen beweglicher Sachen.

(3) Die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches besorgt die Gemeinde im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung, frei von Weisungen und - vorbehaltlich der Vorstellung nach § 61 sowie der Angelegenheiten der Bodenreform (Art.12 Abs.2 Bundes-Verfassungsgesetz) - unter Ausschluß eines Rechtsmittels an ein Verwaltungsorgan außerhalb der Gemeinde.

(4) Auf Antrag einer Gemeinde kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde übertragen werden. Soweit durch eine solche Verordnung eine Zuständigkeit auf eine Bundesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Bundesregierung. Auf die Dauer der Wirksamkeit einer solchen Verordnung ist die Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde eine Angelegenheit der staatlichen Verwaltung und als solche dem in Betracht kommenden administrativen Instanzenzug unterworfen. Die Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Verordnungsrecht nach § 33 Abs.1.

Durch die Bestimmungen über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde wird Art.118 Abs.2, 3, 4 und 7 B-VG ausgeführt. Vgl. auch § 1 Abs.1 sowie § 31 und Erl.

Abs.1: Für die Zugehörigkeit zum eigenen Wirkungsbereich sind maßgebend:

a) die Angelegenheiten müssen im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft liegen;

b) die Angelegenheiten müssen geeignet sein, durch die Gemeinde besorgt zu werden;

c) die Beschränkung des eigenen Wirkungsbereiches auf die örtlichen Grenzen der Gemeinde bedeutet nicht nur eine territoriale, sondern auch eine leistungsmäßige Abgrenzung.

Dieser Begriffsbestimmung liegt der Gedanke zugrunde, daß die Gemeinde als erste Anlaufstelle des öffentlichen Lebens mit Funktionen erfüllt werden soll, und die höheren Ebenen, wie Land und Bund, grundsätzlich nur subsidiär in Erscheinung zu treten haben, und zwar dann, wenn die kleinere Gemeinschaft Aufgaben zu besorgen hätte, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen (EB zu Art.118 B-VG-Novelle 1962). Doch ist die Frage, wonach es sich bestimmt, ob eine Aufgabe im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen ist, nicht etwa verschieden je nach Organisation, Art, Größe und Umfang einzelner Gemeinden zu beurteilen. Es ist vielmehr ein gewisser Durchschnitt der Gemeinden zugrunde zu legen.

Bei dieser Beurteilung ist nicht von der konkreten, im Einzelfall zuständigen Gemeinde, sondern vielmehr von der „Gemeinde" schlechthin, das heißt der Art der Gebietskörperschaft, der **abstrakten** Gemeinde, auszugehen (VfSlg. 5409/1966, 5647/ 1967,7325/1974).

Seit der B-VG-Novelle 1962 erstreckt sich der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde nicht nur auf Landesangelegenheiten, sondern auch auf Angelegenheiten, die in Gesetzgebung (Vollziehung) Bundessache sind. Dies wird durch die Worte „im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes" (Art.118 Abs.4 B-VG und § 32 Abs.3) zum Ausdruck gebracht.

Es muß nicht im Einzelfall geprüft werden, ob die Begriffsmerkmale des eigenen Wirkungsbereiches auf die im § 1 Abs.2 angeführten Angelegenheiten (Wirtschaftsverwaltung und Abgabenausschreibung) zutreffen. Der Gesetzgeber stellt durch die Worte „neben den im § 1 Abs.2 angeführten Angelegenheiten" die gesetzliche Vermutung auf, daß diese Merkmale von vornherein gegeben sind.

Daß die Gemeinden zu privatwirtschaftlichen Betätigungen berechtigt sind, gründet sich nicht nur auf die aus Art.116 Abs.2 B-VG erfließenden Ermächtigung, privatautonom zu handeln, sondern erfließt zusätzlich aus der Garantie des Art.118 Abs.2 B-VG, wonach das Recht auf Selbstverwaltung auch für den Bereich privatwirtschaftlicher Betätigungen gewährleistet und damit in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden eingeschlossen wird. Jeder Eingriff in dieses Recht, der die verfassungsgesetzlich vorgesehene Aufsicht überschreitet, ist mit dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden somit unvereinbar (VfSlg. 9885/1983).

Zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehört unter anderem auch ihr Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen. Daraus folgt aber, daß der Gemeinde auch die Verwaltung des öffentlichen Gutes so weit anvertraut ist, als es in ihrem - objektiv zu beurteilenden (VwSlg. 7210/A) - Interesse liegt und sie geeignet ist, diese innerhalb ihrer örtlichen Grenzen zu besorgen (OGH 13.6.1979, 1 Ob 7/79).

Ein auf einer Ermächtigung des Bundes- bzw. Landesgesetzgebers gemäß § 7 Abs.5 F-VG 1948 und § 8 Abs.5 F-VG 1948 beruhendes freies Beschlußrecht der Gemeinden fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß Art.118 Abs.2 B-VG in Verbindung mit Art.116 Abs.2 B-VG, der unter anderem das Recht umfaßt, (nur) im Rahmen der Finanzverfassung Abgaben auszuschreiben (VfGH 15.12.1994, G24/93).

Die Gemeinden als abgabehebeberechtigte Gebietskörperschaften haben allerdings, wie der Verfassungsgerichtshof mehrfach betonte, keinen Rechtsanspruch darauf, daß eine ihnen zur Ausschreibung überlassene Steuer von dem für deren Regelung zuständigen Gesetzgeber auf eine bestimmte Weise geregelt wird. Insbesondere können die Gemeinden – es sei denn als Abgabepflichtige – durch gesetzliche Steuerbefreiungen und durch die Regelung von Steuertatbeständen nicht in ihrer Rechtssphäre berührt sein (VfGH 7.3.1995, G44/93).

Die Grundsteuer ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe. Während die Gemeinden nur ermächtigt werden, durch Beschluß der Gemeindevertretung die Hebesätze der Grundsteuer festzusetzen, wird dem Bund die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer mit Ausnahme der Gebiete der zeitlich befristeten Grundsteuerbefreiungen und des Verfahrens in Grundsteuerangelegenheiten zugewiesen. Die Feststellung der Dauer und des Ausmaßes der zeitlichen Grundsteuerbefreiungen – die von den Ländern in Ausführung von Grundsatzgesetzen des Bundes geregelt werden (§ 32a NÖ Wohnungsförderungsgesetz) – wiederum obliegt den Gemeinden, ebenso die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer sowie deren Einhebung und zwangsweise Einbringung.

Die Gemeinden als abgabehebeberechtigte Gebietskörperschaften haben also keinen Rechtsanspruch darauf, daß diese Grundsteuer von dem für ihre Regelung zuständigen Gesetzgeber auf eine bestimmte Weise geregelt wird. Insbesonders können die Gemeinden durch gesetzliche Steuerbefreiungen und durch die Regelung von Steuertatbeständen nicht in ihrer Rechtssphäre berührt sein (VfGH 15.12.1994, G245/93).

§ 17 FAG bezeichnet unter anderem die in § 15 Abs.1 und 3 geregelten Aufgaben als solche des eigenen Wirkungsbereiches. Landesgesetze, die eine solche Ermächtigung konkretisieren, regeln daher lediglich eine Angelegenheit, deren Zugehörigkeit zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde bereits feststeht (VfSlg. 9749/1983).

Im Hinblick auf die Zuständigkeitsnorm des § 8 Abs.1 F-VG 1948 ist die Landesgesetzgebung nicht gehindert, gesetzliche Regelungen auch auf dem Gebiet von solchen ausschließlichen Gemeindeabgaben zu treffen, die der Bundesgesetzgeber gemäß § 7 Abs.5 F-VG 1948 dem freien Beschlußrecht der Gemeinden anheim gestellt hat, soferne derartige Regelungen die bundesgesetzlich erteilte Ermächtigung lediglich konkretisieren und nicht einschränken. Ab Inkrafttreten eines solchen Landesgesetzes hat die Abgabenerhebung der Gemeinde nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften zu erfolgen, und die Verordnung der Gemeinde ist im zeitlichen und sachlichen Geltungsbereich des Landesgesetzes unanwendbar. Andererseits enthebt eine solche landesgesetzliche Regelung die Gemeinde der Notwendigkeit, selbst die für die Abgabenerhebung erforderliche materiell-rechtliche Regelung durch

Gemeindeverordnung zu treffen, sodaß sich die Gemeinde in diesem Fall bei Ausübung ihres freien Beschlußrechtes auf das „Ob“ der Abgabenerhebung beschränken kann (VfGH 2.10.1999, B1620/97).

Die **Zuordnung** einer Angelegenheit zum eigenen Wirkungsbereich obliegt gemäß Art.118 Abs.2 zweiter Satz B-VG dem Gesetzgeber. Er hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Hinsichtlich der **Bezeichnung** können aus der Judikatur des VfGH (Slg. 5409/1966, 5415/1966, 8155/1977) folgende Grundsätze abgeleitet werden :

1. Die Bezeichnung des eigenen Wirkungsbereiches obliegt dem zur Regelung der konkreten Materie nach den Art.10 bis 15 B-VG jeweils zuständigen Gesetzgeber.
2. Der Gesetzgeber hat bei Erlassung jedes Gesetzes zu prüfen, ob und inwieweit die im Gesetz geregelten Angelegenheiten solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sind. Unterbleibt diese Bezeichnung, so ist die konkrete gesetzliche Regelung nicht im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen; das Gesetz ist allerdings insoweit verfassungswidrig. Die Vollziehung ist an diese vom Gesetzgeber getroffene Feststellung gebunden. Sie darf also nicht etwa feststellen, daß ein von der Gesetzgebung als zum eigenen Wirkungsbereich gehörend bezeichneter Gesetzesinhalt kein solcher ist. Umgekehrt darf sie eine vom Gesetzgeber nicht als Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches bezeichnete Materie auch nicht als Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches behandeln. Daraus ergibt sich, daß die Bezeichnung im Sinne des Art.118 Abs.2 zweiter Satz BVG konstitutiven Charakter hat.
3. Die Bezeichnung darf nicht in der Weise erfolgen, daß bloß angeordnet wird, der gesetzliche Inhalt gehöre so weit zum eigenen Wirkungsbereich, als er von der Generalklausel erfaßt werde. Der Gesetzgeber hat vielmehr festzustellen, ob und inwieweit auf den Gesetzesinhalt die Generalklausel zutrifft und je nach dem Ergebnis den Inhalt der Regelung als zum eigenen Wirkungsbereich gehörend zu bezeichnen oder nicht. Der Gesetzgeber selbst hat also die Grenze zu ziehen. Er darf die Subsumtion der Gesetzesmaterie unter die Generalklausel und damit die Grenzziehung nicht der Vollziehung überlassen.
4. Während die zuständige Bundes- und Landesgesetzgebung in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aufgrund der Anordnung des Art.118 Abs.2 zweiter Satz B-VG die sachliche Grenze festlegt, bestimmt die Gemeinderechtsgesetzgebung nach Art.115 Abs.2 erster Satz B-VG, welche Organe der Gemeinde zur Vollziehung der so abgegrenzten Materie zuständig sind.
5. Die Zuordnung durch den Gesetzgeber unterliegt - wie andere gesetzliche Regelungen - der nachprüfenden Kontrolle des VfGH.

Der eigene und der übertragene Wirkungsbereich sind durch das B-VG absolut getrennt. Es ist daher ausgeschlossen, daß eine Angelegenheit (Voranschlag gemäß Bgld. PflichtschulorganisationsG) zugleich beiden Wirkungsbereichen zugewiesen wird (VfSlg. 6622/1971).

Unter „Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft“ ist kein subjektives faktisches Interessiertsein zu verstehen, weil sich hier eine schwankende Regelung ergeben würde; es muß sich um ein objektives und daher stetiges „Interessiertsein-Sollen“ handeln (VwSlg. 7210/1967).

Auf die Generalklausel des Art.118 Abs.2 B-VG (§ 32 Abs.1 NÖ GO 1973) ist zurückzugreifen, wenn bei der Auslegung der einzelnen dem eigenen Wirkungsbereich zugewiesenen Begriffe (Abs.2 Z.1 bis 12) sozusagen in Randgebieten Zweifel bestehen (VwSlg. 7210/1967 und VfSlg. 5807/1968).

Aus der Verfassung (Art.118 Abs.2, Art.15 Abs.2, Art.119 a Abs.8 B-VG) ergibt sich, daß die Zuordnung einer Angelegenheit zum eigenen Wirkungsbereich nicht dadurch ausgeschlossen ist, daß die Angelegenheit auch überörtliche Interessen berührt (VfSlg. 6060/1969).

Die Entscheidung darüber, ob eine Gemeinde einen Antrag an die Landesregierung (hier auf Anerkennung als Kurort) stellen soll oder nicht, stellt nach der Generalklausel eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches dar (VwSlg. 7214/1967).

Im Sinne der Bestimmungen der Art.116 Abs.2 und 118 Abs.2 und Abs.3 B-VG muß davon ausgegangen werden, daß privatwirtschaftliche Interessen der Gemeinden der Ausübung behördlicher Funktionen nicht entgegenstehen, ebensowenig deren Verpflichtung zur Wahrung verschiedener, möglicherweise kollidierender öffentlicher Interessen, bzw. zur Abwägung öffentlicher und privater Interessen von Normunterworfenen. Den Gemeindeorganen ist vielmehr grundsätzlich zuzubilligen, daß sie ungeachtet der jeweiligen Interessenlage der Gemeinde ihre Entscheidung in behördlichen Angelegenheiten dem Gesetz entsprechend treffen (VwSlg. 10549/1981).

Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde wird in hoheitsrechtlichen Belangen nicht dadurch eingeschränkt, daß sich der betreffende Hoheitsakt allenfalls auf Gemeindevermögen bezieht. Die Befugnis des Bürgermeisters (hier: im Sinne des § 64 Abs.2 der Stmk. Gemeindeordnung 1967), den Amtssachverständigen als Verhandlungsleiter zu delegieren, wird ebensowenig wie die Beiziehung ihrer Amtssachverständigen davon berührt, daß die Gemeinde als Grundeigentümer Partei des betreffenden Verfahrens ist (VwSlg. 8303/1972).

Die in Ausführung des § 36 des Wasserrechtsgesetzes 1959 erlassenen Bestimmungen des (Kärntner) Gemeindewasserversorgungsgesetzes (Anschluß an eine Gemeindewasserleitung), das nur solche Wasserversorgungsanlagen erfaßt, deren Versorgungsbereich das Gemeindegebiet nicht überschreitet, sind dem eigenen Wirkungsbereich zuzuzählen (VwSlg. 7161/1967, 7401/1968). Vgl. für Niederösterreich das NÖ Wasserleitungsanschlußgesetz 1978, LGBI.6951.

Der Anschlußzwang gemäß § 11 des Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 gehört zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde im Vollziehungsbereich des Bundes (VwSlg. 8954/1975).

Auch die Handhabung der Verwaltungsverfahrensgesetze ist von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen, und zwar je nach der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Angelegenheit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde aus dem Bereich der Bundesvollziehung oder der Landesvollziehung (VfSlg. 6674/1972).

Bei Ordnungs- und Mutwillensstrafen handelt es sich um ein von der Verwaltungsstrafe wesensmäßig verschiedenes Disziplinarmittel. In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde obliegt daher die Handhabung der §§ 34 f AVG der für die Besorgung dieser Angelegenheiten zuständigen Behörde (VwSlg. 8457/1973).

Die Vorschreibung von Schulerhaltungsbeiträgen liegt nicht im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der schulerhaltenden Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft. Sie liegt nämlich im selben Ausmaß, in dem sie im Interesse der schulerhal-

tenden Gemeinde liegt, auch im Interesse der beitragspflichtigen Gemeinde. Ein Interesse der schulerhaltenden Gemeinde überwiegt nicht. Das Interesse am einzelnen Beitrag ist von beiden Seiten her gleich groß (VfSlg. 6622/1971).

Die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes zählt nicht zum eigenen Wirkungsbereich (VwSlg. 7227/1967, VfSlg. 5579/1967), ebenso kann eine Beteiligung der Gemeinde an Vollstreckungsaufgaben nur im übertragenen Wirkungsbereich erfolgen (VwSlg. 7368/1968).

Inhalt der Jagdangelegenheiten sind landesgesetzliche Regelungen der Jagdausübung im allgemeinen Interesse der Jagdwirtschaft und der Jagdpolizei. Daß diese Angelegenheiten nicht unter Art.118 Abs.3 B-VG fallen, ist offenkundig. Sie werden aber auch nicht von der Generalklausel des Art.118 Abs.2 erster Satz B-VG erfaßt. Es handelt sich um keine Angelegenheit, die im ausschließlichen oder Überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen ist. Die Jagdausübung kann nämlich über die Gemeindegrenzen hinausgreifen; sie muß nicht auf Jagdgebiete beschränkt sein, die innerhalb der Gemeindegrenzen liegen, es kann aus jagdwirtschaftlichen und jagdpolizeilichen Gründen erforderlich sein, Jagdgebiete zu schaffen, die sich über mehrere Gemeindegebiete erstrecken (VfSlg. 6549/1971).

Die Wahrnehmung subjektiver Rechte der Gemeinde im Zusammenhang mit der Jagdausübung fällt in ihren eigenen Wirkungsbereich gemäß Art.116 Abs.2 B-VG. Vom Begriff „selbständiger Wirtschaftskörper" im Sinne dieser Stelle des B-VG wird nämlich die Gemeinde als Träger aller jener Rechte umfaßt, die keine Hoheitsbefugnis zum Inhalt haben (Privatrecht, subjektive öffentliche Rechte). Das Recht, über Vermögen aller Art zu verfügen, von dem im zweiten Satz des Art.116 Abs.2 B-VG die Rede ist, umfaßt auch die Dispositionsbefugnis über die genannten Rechte. Solche Rechte nimmt die Gemeinde etwa wahr, wenn sie als Eigenjagdberechtigte auftritt (VfSlg. 6549/1971).

Die Versagung einer Baubewilligung unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des Landschaftsbildes zählt nicht zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (VwSlg. 7538/1969, 7586/1969).

Der Naturschutz gehört nicht zu den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (VwGH 6.10.1969, Zl. 592/685/761/777/69).

Der örtliche Landschaftsschutz fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (VfSlg. 89441,1980).

Eine landesgesetzliche Regelung, deren Gegenstand ausschließlich die Wahrung der agrarpolitischen Interessen des landwirtschaftlichen Grundverkehrs ist, ist im Hinblick auf die Verfassungsvorschriften betreffend den eigenen Wirkungsbereich unbedenklich (VfSlg. 6029/1969).

Die Untersagung der Buschenschank nach §9 NÖ Buschenschankgesetz dient überwiegend überörtlichen Interessen wie z.B. der Einhaltung der in den §§ 1 bis 8 enthaltenen Abgrenzungsbestimmungen zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes im Sinne der GewO. §9 NÖ Buschenschankgesetz beinhaltet also keine Regelung, deren Vollziehung ausschließlich oder überwiegend gemeindeeigenen Interessen dient (VwGH 7.6.2000, Zl.2000/01/0150).

Zur Abgrenzung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde vgl. weiters HUNDEGGER, Die Gemeinde und ihre Wirkungsbereiche, 1971, Ergänzung 1977.

Abs.2: Der **Katalog** der im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgenden Aufgaben wurde vom Landesgesetzgeber in Ausführung des Art.118 Abs.3 B-VG aufgenommen. In der B-VG-Novelle 1962 wurde der Katalog „unter Berücksichtigung des Grundsatzes erstellt, daß die Gemeinde alle diejenigen Aufgaben zu erfüllen hat, die sie als unterste Zusammenfassung der Staatsbürger auf territorialer Grundlage angesichts des lokalen Charakters dieser Aufgaben am besten und einfachsten durchzuführen in der Lage ist" (EB zur B-VG-Novelle 1962, S.18).

Die Aufzählung ist nicht erschöpfend (vgl. das Wort „insbesondere"). Es wird hier eine unwiderlegbare Vermutung für die Zugehörigkeit der aufgezählten Aufgaben zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde aufgestellt (VfSlg. 5409/1966). Der eigene Wirkungsbereich wird durch diese Aufzählung nicht etwa eingeengt, sondern es wird vielmehr hiedurch die Möglichkeit eröffnet, neben den aufgezählten Punkten auch weitere bisher nicht bekannte Fälle der Besorgung im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches zuzuweisen. Das Ziel der Aufzählung ist es, Unterlagen für die Gestaltung des eigenen Wirkungsbereiches zu liefern (EB zur B-VG-Novelle 1962, S.18).

Einzelnen Angelegenheiten ist das Wort **„örtlich"** vorangestellt (Z.3, 4, 6, 7, 9 und 10). Aus der Umschreibung des Begriffes „örtliche Sicherheitspolizei" im Art.15 Abs.2 B-VG (vgl. Art.118 Abs.3 Z.3 B-VG), die wörtlich mit der Generalklausel des Art.118 Abs.2 B-VG (§ 32 Abs.1) übereinstimmt, muß wohl geschlossen werden, daß auch bei jenen Angelegenheiten, denen das Wort „örtliche" vorangestellt ist, die Grenze des eigenen Wirkungsbereiches an Hand der allgemeinen Definition des Abs.1 zu bestimmen ist (vgl. VfSlg. 5415/1966, Slg. 5807/1968, VwSlg. 7210/1967). Darauf verweisen auch die EB B-VG-Novelle 1962, S.18: „Allerdings ist hier durch die Wortbildung ‚örtlich', die nicht nur territorial zu verstehen ist, auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden Bedacht zu nehmen" (vgl. Erl. zu Abs.1).

Die einzelnen Punkte des Art.118 Abs.3 B-VG müssen, obwohl für sie an sich in gleicher Weise die Bindung an Art.118 Abs.2 B-VG gilt, gesondert untersucht werden, weil sich infolge der Verschiedenheit der Materien bei Anwendung desselben Prinzips verschiedene Ergebnisse einstellen können (VwSlg. 7210/1967).

Die Aufzählung erfaßt nur **behördliche** Aufgaben. Über die Zugehörigkeit der Angelegenheiten der Wirtschaftsverwaltung, der Haushaltsführung und der Abgabenausschreibung zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ist schon im Abs.1 eine Aussage enthalten (vgl. Erl. zu Abs.1 und § 1 Abs.2).

Unter den behördlichen Aufgaben sind die Aufgaben der **Hoheitsverwaltung** zu verstehen. Man spricht von Hoheitsverwaltung oder obrigkeitlicher Verwaltung, wenn der Staat in der Verwaltung als Träger dieser ihm eigentümlichen Gewalt auftritt, von **Privatwirtschaftsverwaltung** oder Wirtschaftsverwaltung, wenn der Staat wie ein Privater handelt. In der Hoheitsverwaltung herrscht Über- und Unterordnung, das heißt der Staat tritt als Träger überragender Macht- und Staatsgewalt dem seiner Macht unterworfenen Bürger gegenüber. In der Privatwirtschaftsverwaltung begibt sich der Staat seiner Macht, in der Hoheitsverwaltung bedient er sich des Verwaltungsaktes, des Bescheides; in der Privatwirtschaftsverwaltung des Vertrages, wenn er sich nicht sogar einem Bescheid unterwirft, z.B. als Träger einer Gasthauskonzession (ANTONIOLLI-KOJA, Allgemeines Verwaltungsrecht, 1986, S.21). In dieselbe Richtung weist auch die Judikatur des VfGH (vgl. etwa Slg. 3183/1957 und 3262/1957: „Für die Abgrenzung des Gebietes der Privatwirtschaftsverwaltung von dem der Hoheitsverwaltung kommt es auf die Motive und den Zweck der Tätigkeit nicht an. Entscheidend ist vielmehr, welche rechtstechnischen Mittel die Gesetzgebung zur Verwirklichung der zu erfüllenden Aufgaben

bereitgestellt hat. Hat der Gesetzgeber den Verwaltungsträger mit keinen Zwangsbefugnissen ausgerüstet, so liegt keine Hoheitsverwaltung, sondern Privatwirtschaftsverwaltung vor").

Der Gemeinde als Vermögensträgerin (Art.116 Abs.2 B-VG) ist privatrechtsförmiges Handeln nur insoweit eröffnet, als der Gesetzgeber nicht öffentlich-rechtliche Handlungsformen zwingend vorgesehen hat (hier Aufschließungsbeitrag). (VwSlg. 5523/F/1980)

Die bescheidmäßige Vorschreibung von Wasserleitungsbaubeiträgen und Interessentenbeiträgen für den Kanalbau durch eine Gemeinde sowie die Eintreibung der damit vorgeschriebenen Leistungen fallen in den Bereich der Hoheitsverwaltung der Gemeinde; daß die Errichtung von Wasserleitungs- und Abwasseranlagen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgt, ändert daran nichts (OGH 26.9.1985, 13 Os 119/84).

Die Aufzählung umfaßt sowohl Angelegenheiten aus der Landes- als auch aus der Bundesvollziehung (vgl. Erl. zu § 1 Abs.1). Der Landesgesetzgeber (Gemeinderechtsgesetzgeber) mußte die abstrakt umschriebenen Tatbestände des Art.118 Abs.3 B-VG auch insoweit übernehmen, als sie Angelegenheiten der Bundesvollziehung betreffen, weil es sich auch hier um Grundsätze nach Art.115 Abs.2 erster Satz B-VG handelt, die der Ausführung bedürfen (VfSlg. 5409/1966, 5415/1966).

Zu den behördlichen Aufgaben zählt auch die Erlassung von Durchführungsverordnungen in den angeführten Bereichen. Die Grundlage zur Erlassung der Durchführungsverordnung kann entweder im speziellen Materiengesetz oder unmittelbar aus Art.18 Abs.2 B-VG, der die Verwaltungsbehörden innerhalb ihres Wirkungsbereiches zu Erlassungen von (Durchführungs-)Verordnungen ermächtigt, ohne daß es dazu einer zusätzlichen Ermächtigung durch den einfachen Gesetzgeber bedürfte, begründet sein. Die unmittelbar durch Art.18 Abs.2 B-VG erteilte Ermächtigung zur Erlassung von Durchführungsverordnungen gilt auch für jene Fälle, in denen zur Vollziehung einer gesetzlichen Vorschrift, die einer ausdrücklichen Verordnungsermächtigung entbehrt, die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich berufen sind. Auch in solchen Fällen leitet sich die den zuständigen Gemeindebehörden zukommende Befugnis zur Erlassung einer Durchführungsverordnung nicht aus der einfach-gesetzlichen Vorschrift, auf die sich die Verordnung inhaltlich stützt und deren Konkretisierung sie dient, sondern unmittelbar aus Art.18 Abs.2 B-VG ab (VfGH 12.3.1988, G159/87).

Z.1: Hinsichtlich des Begriffes Gemeindeorgane vgl. § 18 und Erl.

Der Begriff **„Bestellung"** wird hier im weiteren Sinne - in der die Wahl einschließenden Bedeutung - zu verstehen sein.

Durch die Wendung „unbeschadet der Zuständigkeit **überörtlicher Wahlbehörden**" wird zum Ausdruck gebracht, daß zwar die Angelegenheit der Bestellung der Gemeindeorgane, insbesondere durch Wahl, im eigenen Wirkungsbereich verbleibt, jedoch durch die Wahlordnung den überörtlichen Wahlbehörden über das Aufsichtsrecht hinausgehende Befugnisse eingeräumt werden können (VfSlg. 5471/1967, 5973/1969). So könnte beispielsweise die Ausschreibung der Gemeinderatswahl - auch in einzelnen Gemeinden - (vgl. § 1 Abs.1 GWO, nunmehr NÖ GRWO 1994) und die Bestellung der Gemeindewahlbehörden (vgl. § 19 Abs.6 GWO, nunmehr § 9 NÖ GRWO 1994) überörtlichen Wahlbehörden übertragen werden. Diese Angelegenheiten sind nicht solche des eigenen Wirkungsbereiches. Diese spezielle Regelung schließt die Geltung des Art.119a Abs.5 B-VG (§ 61 NÖ GO 1973) in einem die Wahl in die Gemeindeorgane betreffenden Wahlverfahren aus (VfSlg. 8848/1980).

Die Angelegenheiten der Bezüge der Mitglieder der Gemeindeorgane liegen zumindest im überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft und sind geeignet, durch die Gemeinschaft innerhalb der örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Einerseits spricht der wesensgemäß enge Zusammenhang zwischen der Bestellung der Gemeindeorgane und der Entscheidung über einen Ersatz des Verdienstentganges an ein Gemeindeorgan dafür, letztere Angelegenheit unter die Generalklausel des Art.118 Abs.2 B-VG zu subsumieren. Für die Zuordnung zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde spielt es keine Rolle, ob der Vollzug einer Angelegenheit die Gemeinde selbst finanziell belastet (VfGH 4.10.1997, G387/96).

Die **inneren Einrichtungen** zur Besorgung der Gemeindeaufgaben stehen insofern im Gegensatz zu den Gemeindeorganen (vgl. § 18 und Erl.), als sie nicht nach außen im eigenen Namen Rechtswirkungen zu erzeugen vermögen. Als solche Einrichtungen kommen beispielsweise das Gemeindeamt soweit es nicht Gemeindeorgan ist (§ 18 Abs.2) - oder die Verwaltungsgemeinschaft (§§ 14 und 15) in Betracht.

Hinsichtlich der Einrichtungen in Angelegenheiten des Gemeindesanitätsdienstes vgl. Erl. zu Z.7.

Z.2: Unter **Bestellung der Gemeindebediensteten** ist hier im weiteren Sinne die Begründung des Dienstverhältnisses zu verstehen. Die Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis erfolgt durch Ernennung, die Aufnahme des Vertragsbediensteten durch Abschluß des Dienstvertrages. Dem eigenen Wirkungsbereich ist darüber hinaus die **„Ausübung der Diensthoheit"** gegenüber den Gemeindebediensteten vorbehalten. Dieser Begriff, der auch vom Bundesverfassungsgesetzgeber verwendet wird (vgl. Art.14 Abs.4 lit.a und Art.21 Abs.3 B-VG), kann im gegebenen Zusammenhang nur im Sinne der Handhabung der Dienstrechtsvorschriften für die Gemeindebediensteten verstanden werden. Soweit nicht der Vorbehalt hinsichtlich überörtlicher Kommissionen (vgl. unten) wirksam wird, obliegt die Handhabung der Dienstrechtsvorschriften für die Gemeindebediensteten der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich.

Die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenzen in den Angelegenheiten des Gemeinderechtes sind im Art.21 B-VG wie folgt geregelt:

„(1) Den Ländern obliegt die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes einschließlich des Dienstvertragsrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit für alle diese Angelegenheiten im Abs.2 und im Art.14 Abs.2 und Abs.3 lit.d nicht anderes bestimmt ist. Über Streitigkeiten aus vertraglichen Dienstverhältnissen entscheiden die Gerichte.

(2) Den Ländern obliegt die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten (Abs.1) und der Personalvertretung der Bediensteten der Länder, soweit die Bediensteten nicht in Betrieben tätig sind. Soweit nach dem ersten Satz nicht die Zuständigkeit der Länder gegeben ist, fallen die genannten Angelegenheiten in die Zuständigkeit des Bundes."

Hinsichtlich der in Niederösterreich geltenden Gemeindedienstrechtsvorschriften vgl. Erl. zu § 35 Abs.2 Z.21.

Disziplinar- und Qualifikationskommissionen sind nur für öffentlich-rechtliche Bedienstete eingerichtet.

Hinsichtlich der Angelegenheiten des Gemeindesanitätsdienstes vgl. Erl. zu Z.7.

Z.3: Maßnahmen des Staates zum Schutze gegen Gefahren, die der öffentlichen Ordnung drohen, sind Polizeimaßnahmen. Polizeimaßnahmen gehören zu jener Verwaltungsmaterie, der die zu bekämpfende Gefahr zuzuordnen ist; das ist jene Materie, die den Schutz des bedrohten Teiles der öffentlichen Ordnung mitumfaßt. Es gibt besondere Gefahren und allgemeine Gefahren. Eine Gefahr ist dann eine besondere, wenn sie entweder primär nur in einer bestimmten Verwaltungsmaterie auftritt oder wenn sie zwar nicht auf eine einzelne Verwaltungsmaterie beschränkt ist, aber innerhalb der einzelnen Materien in bestimmten allein für diese typischen Abarten auftritt.

Gegen besondere Gefahren gerichtete Maßnahmen des Staates fallen unter den Begriff **„Verwaltungspolizei“**. Die Bekämpfung von allgemeinen Gefahren ist dagegen **„Sicherheitspolizei“**; allgemeine Gefahren sind solche, die nur der Verwaltungsmaterie Sicherheitspolizei, sonst aber keiner anderen Materie im Sinne der vorstehenden Ausführungen zugeordnet werden können. Alle Polizei, die nicht Verwaltungspolizei ist, ist daher Sicherheitspolizei (VfSlg. 3650/1959). Zur Problematik dieser Unterscheidung vgl. insbesondere ANTONIOLLI-KOJA, Allgemeines Verwaltungsrecht, 1986, S.574f.

Die Angelegenheiten der **örtlichen Sicherheitspolizei** werden im Art.15 Abs.2 B-VG als jener Teil der Sicherheitspolizei definiert, der im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die Merkmale der örtlichen Sicherheitspolizei stimmen demnach mit jenen des eigenen Wirkungsbereiches schlechthin (vgl. Abs.1) überein. Über die Bedeutung dieser Übereinstimmung vgl. allg. Erl. zu Abs.2. Vgl. auch § 38 Abs.2 und Erl.

Für die Abgrenzung der örtlichen Sicherheitspolizei zur Sicherheitspolizei des Bundes kommt es darauf an, ob es um jenen Teil der Sicherheitspolizei geht, der das Interesse der Gemeinde zunächst berührt, ob also räumliche Grundlage des geschützten Interesses nur das Gemeindegebiet oder ein Teil davon ist, und ob die Gemeinde die Angelegenheit innerhalb ihrer Grenzen durch eigene Kräfte besorgen kann (VfSlg. 9653/1983).

Eine Anordnung der nächtlichen Haustorsperre ist der örtlichen Sicherheitspolizei und damit im Sinne des Art.118 Abs.3 Z.3 B-VG dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzuordnen und kann in verfassungsrechtlich zulässiger Weise in Form einer ortspolizeilichen Verordnung im Sinne des Art.118 Abs.6 B-VG getroffen werden (VfSlg. 6926/1972).

Die Grundlage zur Erlassung selbständiger Verordnungen auf dem Gebiete der Sicherheitspolizei ist im § 33 zu finden (vgl. Erl. dort). In den Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei steht dem Bund die Befugnis zu, die Führung dieser Angelegenheiten durch die Gemeinde zu beaufsichtigen und wahrgenommene Mängel durch Weisung an den Landeshauptmann (Art.103 B-VG) abzustellen. Zu diesem Zwecke können auch Inspektionsorgane des Bundes in die Gemeinde entsendet werden; hievon ist in jedem einzelnen Fall der Landeshauptmann zu verständigen (Art.15 Abs.2 B-VG). Ergibt sich in einzelnen Gemeinden die Notwendigkeit, wegen Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung besondere Maßnahmen zu treffen, so kann der zuständige Bundesminister mit diesen Maßnahmen für die Dauer der Gefährdung eigene Bundesorgane betrauen (Art.102 Abs.7 B-VG).

Wachkörper sind bewaffnete oder uniformierte oder sonst nach militärischem Muster eingerichtete Formationen, denen Aufgaben polizeilichen Charakters übertragen sind. Zu den Wachkörpern im vorstehenden Sinne sind insbesondere nicht zu zählen: das zum Schutz einzelner Zweige der Landeskultur, wie der Land- und Forstwirtschaft (Feld-, Flur- und Forstschutz), des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen aufgestellte Wachpersonal, die Organe der Marktaufsicht, der Feuerwehr (§ 5 Abs.1 V-ÜG 1929). Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde, der eine Bundessicherheitswache beigegeben ist, darf von einer anderen Gebietskörperschaft ein Wachkörper nicht aufgestellt und unterhalten werden (Art.102 Abs.5 B-VG). Die außerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches von Bundespolizeibehörden, denen eine Bundessicherheitswache beigegeben ist, vorhandenen Gemeindewachkörper bleiben bis zu einer anderen bundesgesetzlichen Regelung bestehen. Eine Neuerrichtung solcher Wachkörper oder Änderungen ihrer Organisation bedürfen bis dahin der Genehmigung des Bundesministers für Inneres (§ 5 Abs.3 V-ÜG 1929).

Es kann aus keiner gesetzlichen Vorschrift abgeleitet werden, daß die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei einen Gemeindewachkörper erfordert. Es widerspricht aber auch jeder Erfahrung, daß die örtliche Sicherheitspolizei eine nach militärischem Muster eingerichtete Formation erfordere (VfSlg. 5789/1968).

Durch Art.VIII B-VG-Novelle 1974 wurden auch Maßnahmen zur Verfolgung von Ehrenkränkungen in Gesetzgebung und Vollziehung der Kompetenz der Länder zugeordnet. Demgemäß wurde mit dem Bundesgesetz vom 11.7.1974, BGBl.Nr.496, mit dem das ABGB geändert wird, die Bestimmung des § 1339 ABGB aufgehoben, welche bisher die Grundlage für die Verfolgung von Ehrenkränkungen als Verwaltungsübertretungen geboten hat. Nunmehr sind die entsprechenden Bestimmungen in den §§ 4 und 5 des NÖ Polizeistrafgesetzes, LGBl.4000, enthalten.

Durch Art.I Z.15 B-VG-Novelle 1974 wurde die „Wahrung des öffentlichen Anstandes und die Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärms“ ausdrücklich als Teil der „örtlichen Sicherheitspolizei“ erklärt. Durch diese Neufassung des Art.15 Abs.2 B-VG wurde die Judikatur des VfGH, die die genannte Angelegenheit zur allgemeinen Sicherheitspolizei zählte, korrigiert. Die Erlassung der diesbezüglichen - bisher in Art.VIII EGVG als Bundesrecht enthaltenen - Regelungen fällt nun in die Kompetenz der Länder (vgl. NÖ Polizeistrafgesetz), und die Vollziehung - mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens -in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Art.118 Abs.3 Z 3 B-VG). Durch diese Neuregelung ist nicht nur eine Kompetenzerweiterung der Länder erfolgt, sondern darüber hinaus auch gleichzeitig der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde erweitert worden. Dies eröffnet wiederum die Möglichkeit, daß die genannten Angelegenheiten durch „ortspolizeiliche Verordnungen“ der Gemeinde geregelt werden; vgl. MAYER-RILL-FUNK-WALTER, Neuerungen im Verfassungsrecht, 1976, S.19.

Als ortspolizeiliche Verordnung in diesem Sinn käme z.B. ein Verbot der Inbetriebnahme von Motorrasenmähern oder Motorsägen zu bestimmten Zeiten in Betracht.

Es gibt offenkundig Veranstaltungen, die zu untersagen nicht bloß im Interesse der Gebietskörperschaft „Gemeinde“ gelegen ist. Es genügt beispielsweise, auf einen Vortrag hinzuweisen, der weder unter das Versammlungsgesetz noch unter das Vereinsgesetz, sondern unter das (Salzburger) Veranstaltungsgesetz fällt und der zu untersagen ist, weil Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß durch seine Abhaltung die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit weit über die Grenzen der Gebietskörperschaft „Gemeinde“ hinaus gefährdet werden könnten, so daß die Untersagung nicht im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der örtlichen Gemeinschaft liegt (VfSlg. 5415/1966).

Z.4: Unter den Angelegenheiten **„Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde“** sind die durch das NÖ Straßengesetz 1999, LGBl.8500, den Gemeinden übertragenen behördlichen Aufgaben zu verstehen. Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung gehören schon zufolge des Abs.1 dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden an.

Die - im Steiermärkischen Landesstraßenverwaltungsgesetz geregelte - Enteignung für Zwecke einer Gemeindestraße gehört weder zur „Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde“ noch zum Begriff „örtliche Straßenpolizei“. Solche Enteignungsregelungen sind daher nicht im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen (VfSlg. 5409/1966, 5807/1968, VwGH 2.5.1969, 21 956/66).

Die Festsetzung von Beitragsanteilen zur Straßenerhaltung, wie sie im OÖ Landesstraßenverwaltungsgesetz geregelt ist, gehört dann zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, wenn die Mehrkosten der Erhaltung einer Gemeindestraße festzusetzen sind (VwSlg. 7108/1967).

Unter „Verkehrsflächen der Gemeinde“ im Sinne des Art.118 Abs.3 Z.4 B-VG sind jene Straßen, Wege usw. zu verstehen, die überwiegend nur für den lokalen Verkehr von Bedeutung sind. Dieser lokale Verkehr muß nicht auf das Gemeindegebiet beschränkt sein. Er bleibt, auch wenn er über die Gemeindegrenze führt, ein Lokalverkehr, wenn er überwiegend den Interessen der einzelnen Gemeinden - nicht überwiegend übergeordneten Interessen - dient (VfSlg. 6208/1970).

Unter den „Verkehrsflächen der Gemeinde“ sind alle jene Kommunikationen zu verstehen, die in ihrer Verkehrsbedeutung auf das Gemeindegebiet beschränkt sind (VwSlg. 7154/1967, 7167/1967, 7525/1969).

Eine Verkehrsfläche der Gemeinde kann auch dann vorliegen, wenn die Gemeindestraße über den Bereich mehrerer Gemeinden führt (VwGH 4.7.1968, Zl. 1425/66).

Auch die Öffentlicherklärung einer Verkehrsfläche, die zu den Verkehrsflächen der Gemeinde zählt, fällt unter den Begriff der Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde (VwSlg. 7386/1968, VfSlg. 5624/1967).

Die Verpflichtung zum Bau und zur Erhaltung einer Verkehrsfläche der Gemeinde durch verwaltungsbehördlichen Akt zu statuieren, ist eine Angelegenheit der „Verwaltung“ im Sinne des Art.118 Abs.3 Z.4 B-VG. Auch die Bildung einer Körperschaft, der diese Verpflichtung obliegt, durch verwaltungsbehördlichen Akt gehört dazu (VfSlg. 6208/1970).

Die Angelegenheiten der Verwaltung der Güterwege, die nicht im Zuge agrarischer Operationen geschaffen wurden, der Erschließung des Gemeindegebietes dienen und innerhalb der örtlichen Grenzen einer Gemeinde liegen, sind dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzuordnen (VwGH 6.12.1971, Zl. 1806/71).

Die **örtliche Straßenpolizei** ist jener Teil der Straßenpolizei, der im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden (VfSlg. 5693/1968, 5802/1968).

Die Erlassung einer Parkverbotsverordnung auf einer Gemeindestraße stellt eine von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgende Angelegenheit dar. Aus dem Wortlaut des § 38 Abs.1 Z.2 ergibt sich, daß dem Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde die Besorgung der behördlichen Aufgaben obliegt. Da diese Bestimmung den Begriff „behördliche Aufgaben“ nicht etwa wie z.B. die Salzburger Gemeindeordnung 1965 auf „behördliche Aufgaben in erster Instanz“ einschränkt, umfaßt der Begriff „behördliche Aufgaben“ auch die Erlassung von Verordnungen (VfGH 28.6.2000, V90/99).

Gemäß § 94d Z.1a und Z.4a StVO 1960 fällt für die eingangs in dieser Bestimmung genannten Straßen (Gemeindestraßen) sowohl die Festlegung von Kurzparkzonen als auch die Erlassung von Abgrenzungsverordnungen für das Bewohnerdauerparken in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Eine spezifisch örtliches Interesse im Sinne des Art.118 Abs.2 B-VG ist schon in Anbetracht der gesetzlichen Voraussetzungen für die genannten Verordnungen nach § 25 Abs.1 und § 43 Abs.2a StVO 1960 anzunehmen. Der Gesetzgeber war daher verhalten, die Erlassung dieser Verordnungen gemäß Art.118 Abs.3 Z.4 B-VG (örtliche Straßenpolizei) in Verbindung mit Art.118 Abs.2 letzter Satz B-VG von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich besorgen zu lassen und die betreffenden Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen (VfGH 10.3.1995, B291/94).

Eine Gewichtsbeschränkung, deren Wirkung über das Gemeindegebiet hinausreicht, ist keine Angelegenheit der örtlichen Straßenpolizei (VfSlg. 5430/1966, 5784/1968).

Über die Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei durch Bundespolizeibehörden vgl. Erl. zu Abs.4.

Z.5: In Ausübung der Flurschutzpolizei kann die Gemeinde gemäß § 2 Abs.1 des Gesetzes über den Feldschutz in NÖ (NÖ Feldschutzgesetz, LGBl.6120) zum Schutz gegen das unbefugte Gebrauchen, Verunreinigen, Beschädigen oder Vernichten fremden Feldgutes sowie gegen das unbefugte Entziehen oder Zueignen fremden Feldgutes (Feldfrevel) Feldschutzorgane bestellen; diese sind Hilfsorgane der Gemeinde. Die Gemeinden haben den beeideten Feldschutzorganen einen Dienstausweis und, sofern es nicht auch als Forstschutzorgan, Jagd- oder Fischereiaufseher oder Umweltschutzorgan bestellt ist, ein Dienstabzeichen auszufolgen (VO der NÖ Landesregierung LGBl.6120/1).

Z.6: Die **örtliche Marktpolizei** ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Bundesvollziehung (Art.10 Abs.1 Z.8 B-VG). Diesbezügliche Rechtsvorschriften sind in den §§ 327 bis 331 GewO enthalten. Vgl. auch § 337 GewO, womit die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde bezeichnet werden.

Nicht nur die örtliche Marktpolizei, sondern der Marktverkehr überhaupt sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (VfSlg. 6389/1971).

Z.7: Die **örtliche Gesundheitspolizei** ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Bundesvollziehung, soweit es sich nicht um die hier beispielsweise aufgezählten Angelegenheiten des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesanitäts- und Rettungswesens handelt (vgl. Art.10 Abs.1 Z.12 B-VG). Diese zuletzt aufgezählten Angelegenheiten sind solche aus dem Bereich der Landesvollziehung. Auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens gilt das NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978, LGBl.9480. In diesem Zusammenhang vgl. auch das NÖ Friedhofsbenützungs- und Gebührengesetz 1974, LGBl. 9470.

Die Zugehörigkeit der Totenbeschau zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde steht außer Zweifel und ist angesichts dessen auch nicht zweifelhaft, daß die aus der Besorgung dieser Aufgabe erwachsenden Kosten nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften die betreffende Gemeinde belasten (VfGH 13.3.1990, A26/87).

Bezüglich des Gemeindesanitätsdienstes vgl. das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977, LGBl.9400. Die Pflichten des Gemeindearztes sind im § 15 allgemein geregelt. Danach sind Aufgaben eines Gemeindearztes insbesonders die Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen für Bewerber um Aufnahme in den Gemeindedienst und von ärztlichen Befunden und Gutachten für Gemeindebedienstete; die Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger im Bauverfahren und bei Angelegenheiten des NÖ Leichen- und Bestattungsgesetzes; die Wahrnehmung der Aufgaben des Schularztes nach dem NÖ Pflichtschulgesetz; die Durchführung von Untersuchungen von Kindergartenkindern und die Durchführung von Tauglichkeitsuntersuchungen für Feuerwehrmitglieder von freiwilligen Feuerwehren. Vor Betrauung mit diesen Aufgaben ist der Gemeindearzt anzuhören. Darüber hinausgehende Aufgaben können nur im Einvernehmen übertragen werden.

In Angelegenheiten des Rettungswesens gilt das NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetz, LGBl.9430. Danach haben die Gemeinden zu gewährleisten, daß für die Leistung der Ersten Hilfe und für die Beförderung von Personen, die in der Gemeinde eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können, entsprechende Einrichtungen zur Verfügung stehen. Sofern Gemeinden solche Einrichtungen nicht selbst betreiben, haben sie durch Vertrag geeignete physische oder juristische Personen (z.B. Rotes Kreuz, Arbeitersamariterbund) mit der Besorgung dieser Aufgaben zu betrauen.

Die Vieh- u Fleischbeschau fallen unter die Tatbestände des Art.10 Abs.1 Z.12 B-VG und ist die Überbeschau keine Angelegenheit der gemäß Art.118 Abs.3 Z.7 B-VG im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgenden örtlichen Gesundheitspolizei (VfSlg. 6844/1972).

Die Bewilligung einer Sonderbestattungsanlage für die Bestattung von Leichen von Angehörigen eines bestimmten, begrenzten Personenkreises (Familien, Ordensgemeinschatten) ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (VfSlg. 7325/1974).

Der Verfassungsgerichtshof sieht sich im Hinblick auf seine bisherige Rechtsprechung (VfSlg.6055/1969, 8155/1977) nicht veranlaßt, davon abzugehen, daß eine sogenannte Reinhalteverordnung mit dem Ziel, die Verunreinigung von im öffentlichen Gut stehenden Grundstücken durch Schutt, Erde und Aushubmaterial etc. sowie das unbefugte Bekleben von öffentlichen Einrichtungen verboten wird, dem Aufgabenbereich angehören, der im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Gemeinde liegt und auch geeignet ist, von dieser innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob dieser Bereich eher der örtlichen Sicherheitspolizei oder der örtlichen Gesundheitspolizei zuzuzählen ist (VfGH 11.12.1998, B339/97).

Z.8: Im E des VfGH Slg. 7151 wurde § 5 Abs.1 des Gesetzes RGBI.Nr.89/1885 (Landstreichereigesetz) als nicht mehr der geltenden Rechtsordnung angehörig festgestellt. Damit sind die bis dahin angewendeten Vorschriften gegen Auswüchse der Prostitution weggefallen. Darüber hinaus hat das neue Strafgesetzbuch den Tatbestand der Zuhälterei wesentlich enger gefaßt, als dies bisher der Fall war. Strafbar ist demnach nur mehr die „Ausbeutung“ der Prostituierten, die sich allerdings schwer nachweisen läßt. Der NÖ Landesgesetzgeber hat diesem Umstand Rechnung tragend, das Gesetz über die Prostitution (NÖ Prostitutionsgesetz, LGBl.4005) erlassen. § 5 Abs.1 dieses Gesetzes ermächtigt die Gemeinde, mit Verordnung die Anbahnung und/oder Ausübung der Prostitution sowie die Kennzeichnung von Gebäuden, in denen die Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird, an bestimmten Orten oder zu bestimmten Zeiten zu verbieten, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft vor unzumutbarer Belästigung oder aus öffentlichen Interessen, besonders wegen sittlicher Gefährdung Jugendlicher, erforderlich ist.

Die Regelung der Prostitution gehört, soweit sie der Abwehr von Gefahren dient, die der Sittlichkeit drohen, zum Tatbestand **„Sittlichkeitspolizei“**; die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben sind gemäß Art.118 Abs.3 Z.8 B-VG der Gemeinde zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich gewährleistet (VfSlg. 7960/1976, VwGH 24.4.1979, Zl. 1643/78).

Gemäß § 4 NÖ Prostitutionsgesetz haben Verfügungsberechtigte über Gebäude oder Gebäudeteile, in denen die Prostitution wiederkehrend angebahnt oder ausgeübt werden soll, dies vorher der Gemeinde anzuzeigen. Langt eine Anzeige bei der Gemeinde ein, und ist die Ausübung und Anbahnung der Prostitution aufgrund einer Verordnung der Gemeinde unzulässig, so hat die Behörde gegenüber der Partei, welche die Anzeige einbringt, mit Bescheid die Untersagung auszusprechen. Sohin hat die Partei die Möglichkeit, einen Bescheid zu erwirken, der nach Ausschöpfung des administrativen Instanzenzuges mit Beschwerde nach Artikel 144 B-VG an den Verfassungsgerichtshof bekämpft werden kann, in dem die Bedenken gegen die Verordnung releviert werden können. Da sohin ein zumutbarer Weg zur Bekämpfung der Verordnung zur Verfügung steht, kommt ein Antrag gemäß Art.139 Abs.1 letzter Satz B-VG nicht in Betracht, da die Antragslegitimation hiefür voraussetzt, daß durch die bekämpfte Bestimmung die rechtlich geschützten Interessen des Antragstellers nicht bloß potentiell, sondern aktuell beeinträchtigt werden müssen und kein anderer zumutbarer Weg zur Normbekämpfung zur Verfügung steht (VfGH 14.3.1996, V12/96).

Z.9: Hier werden die örtliche Baupolizei, die örtliche und die örtliche Raumplanung genannt.

Von den Angelegenheiten der **örtlichen Baupolizei** sind Akte der Vollziehung in Bausachen, bundeseigene Gebäude betreffend, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern des Bundes oder von öffentlichen Anstalten - darunter fallen auch Schulen und Spitäler - oder der kasernenmäßigen Unterbringung von Heeresangehörigen oder sonstigen Bundesbediensteten dienen, ausgenommen; diese Akte sind solche der mittelbaren Bundesverwaltung. Die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus fällt jedoch auch in diesen Fällen in die Vollziehung des Landes, allerdings nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde; vgl. Art.15 Abs.5 B-VG, §§ 2 Abs.3 und 3 NÖ BO 1996.

Bei einer Mischverwendung eines bundeseigenen Gebäudes mit den in Art.15 Abs.5 B-VG genannten Zwecken, kommt es für die Kompetenzabgrenzung im Sinne des § 2 Abs.3 NÖ BO 1996 auf die überwiegende Nutzung an. Voraussetzung dabei ist, daß ein Gebäude nicht nur öffentlich zugänglich sein muß, vielmehr ist es erforderlich, daß in dem Gebäude Behörden oder Einrichtungen der Verwaltung untergebracht sind (VwGH 21.9.2000, 97/06/0048).

In den Angelegenheiten der Baupolizei kommen insbesondere folgende Rechtsvorschriften in Betracht: NÖ BO 1996, LGBl.8200; NÖ Bautechnikverordnung 1997, LGBl.8200/7, NÖ Schulbauordnung 1975, LGBl.5050; § 15 NÖ Kindergartengesetz 1996,

LGBl.5060; NÖ Kindergartenbauordnung, LGBl.5060/1; NÖ Kinderspielplatzgesetz, LGBl.8215; NÖ Aufzugsordnung 1995, LGBl.8220.

Der Gedanke, daß die Gemeinde nicht Baubehörde sein könne, wo sie Bauwerber sei, findet in Art.118 Abs.2 B-VG keinen Ausdruck (VwSlg. 7210/1967).

Da nicht gesagt werden kann, daß die Schwierigkeiten der Handhabung des Baurechtes bei öffentlichen Bauten zwangsläufig größer seien als bei anderen, kann aus der Schwierigkeit der Materie nicht abgeleitet werden, daß Angelegenheiten öffentlicher Bauten nicht in die Gemeindekompetenz fallen könnten (VwSlg. 7210/1967).

Unter „Ortsbild" ist in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes oder Ortsteiles zu verstehen, die grundsätzlich von den baulichen Anlagen eines Ortes geprägt wird. Unter „Landschaftsbild" ist im allgemeinen die Ansicht eines Landschaftsteiles nach anderen als baulichen Gesichtspunkten zu verstehen. Regelmäßig werden aber zwischen dem Ortsbild und dem Landschaftsbild gewisse Wechselwirkungen bestehen.

Anliegerleistungen können nur dann aus dem Titel der örtlichen Baupolizei dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde im Sinne des Art.118 Abs.3 Z.9 B-VG zugerechnet werden, wenn sie in einem engen sachlichen Zusammenhang mit einem baupolizeilich relevanten Tatbestand, wie etwa einer Grundabteilung auf Bauplätze oder einer Bauführung, stehen (VwSlg. 7836/1970).

Die Verbreiterung einer Landesstraße fällt nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, weshalb auch nicht aus Anlaß der Widmung eines an einer Landesstraße liegenden Gebäudes die Gemeinde (in Anwendung des § 6 der BO f. Stmk. 1968) eine unentgeltliche Abtretung von Grundstücksteilen zur Verbreiterung der Landesstraße anordnen kann (VwGH 25.1.1971, Zl. 1823/69, 27.2.1973, Zl. 1175/72). Wenn im Naturschutzgesetz (§ 14 OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1995) vorgesehen wird, daß die Naturschutzbehörde über die Frage – und nur über diese – zu entscheiden hat, ob ein Bauvorhaben im Sinne der Bauordnung, das im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften ausgeführt werden soll, mit einem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde in Widerspruch steht, so werden damit staatlichen Behörden (Bezirksverwaltungsbehörde) Agenden übertragen, deren Besorgung den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich verfassungsgesetzlich gewährleistet ist (VfGH 2.10.1997, G294/97).

Wird hingegen der Naturschutzbehörde aufgetragen, lediglich als Vorfrage zu beurteilen, ob das von ihr zu entscheidende Projekt dem Flächenwidmungsplan widerspricht oder nicht, ist sie damit an eine von der kommunalen Baubehörde ergangene, über die Vereinbarkeit des selben Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan entscheidende Erledigung gebunden. Wird dieser Bescheid erst nach Abspruch der Naturschutzbehörde erlassen und steht er im Widerspruch zur naturschutzbehördlichen Beurteilung, bildet dies einen Wiederaufnahmegrund. Damit wird gewährleistet, daß die zuständigen Behörden in dem von ihnen zu entscheidenden Fragen jeweils das letzte Wort haben. Dagegen, daß die Naturschutzbehörde – auch – raumplanerische Gesichtspunkte zu berücksichtigen hat, bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken (VfGH 25.6.1998, G32/98).

In den Angelegenheiten der Feuerpolizei**Feuerpolizei** kommt insbesondere das NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl.4400, in Betracht, sowie die Verordnung über die Festlegung der technischen Mindestausrüstung und des Mindestmannschaftsstandes der freiwilligen Feuerwehren, LGBl.4400/4.

In den Angelegenheiten der **Raumplanung** kommt insbesondere das NÖ ROG 1976 in Betracht; nach § 26 haben die Gemeinden ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben, mit Ausnahme der Auskunftspflicht gemäß §§ 2 Abs.2 und 4 Abs.2 im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen, doch bedarf die Erlassung und Änderung von örtlichen Raumordnungsprogrammen der Genehmigung durch die Landesregierung (§ 21 Abs.5).

Der Verfassungsgerichtshof erkennt in ständiger Rechtsprechung, daß die Genehmigung der Schaffung von Bauplätzen oder Bauplatzteilen eine Angelegenheit der örtlichen Baupolizei ist und daher in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt. Auch die Erlassung von Flächenwidmungsplänen fällt nach ständiger Rechtsprechung als eine Angelegenheit der örtlichen Raumplanung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Die Wahrnehmung der Interessen der örtlichen Raumplanung in einer Angelegenheit, die nicht von vornherein durch andere, überörtliche Interessen bestimmt ist, liegt daher gleichfalls im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft und fällt nach Art.118 Abs.2 B-VG in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Die in den Bestimmungen über die Grundabtretung zu Tage tretenden, mit der örtlichen Baupolizei in enger Verbindung stehenden Interessen der Gemeinde als Inhaberin von Verkehrsflächen, die sie nach Art.118 Abs.3 Z.4 B-VG selbst verwaltet, sind gleichfalls dem eigenen Wirkungsbereich zuzuordnen. Der Umstand, daß die Grundabtretung unter dem Blickwinkel des Eigentumsschutzes und für Zwecke der Kompetenzzuordnung als Enteignung zu qualifizieren ist, ändert daran nichts (VfGH 17.10.1991, G242/91).

Bei der Festsetzung einer Entschädigung für Eigentumsbeschränkungen in Zusammenhang mit der Erlassung (bzw. Änderung) eines Flächenwidmungsplanes handelt es sich grundsätzlich – sofern nicht besondere Umstände vorliegen – um eine Angelegenheit, die weder nach Art.118 Abs.3 Z.9 B-VG (örtliche Raumplanung) noch nach der allgemeinen Klausel des Art.118 Abs.2 erster Satz B-VG in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt. Ausspruch, daß § 26 des NÖ ROG 1976, LGBl.8000-0, bis zum Ablauf des 6.9.1988 verfassungswidrig war (VfGH 11.10.1993, G212/91).

Ein Bebauungsplan, dessen Wesen in der planmäßigen und vorausschauenden Gestaltung eines bestimmten Gebietes in bezug auf seine Bebauung besteht, ist eine Angelegenheit der örtlichen Baupolizei bzw. der örtlichen Raumplanung im Sinne des Art.118 Abs.3 Z.9 B-VG und daher von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu erlassen. (VfSlg. 6857/1972, VwGH 13.2.1973, Zl. 1920/72).

Der Wortlaut der Verfassungsbestimmung des Art.118 Abs.3 Z.9 B-VG läßt keinen Zweifel darüber, daß nur für die Angelegenheiten der „örtlichen Baupolizei" und nicht auch für die „örtliche Raumplanung" im Sinne dieser Gesetzesstelle die Einschränkung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (bei bundeseigenen Gebäuden) gegeben ist. Bei der örtlichen Raumplanung besteht sohin kein Vorbehalt zugunsten des Bundes (VwSlg. 7319/1968).

Z.10: Die Angelegenheiten der **örtlichen Maßnahmen zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs** sind in der in der B-VG-Novelle 1962 enthaltenen Aufzählung der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches (Art.118 Abs.3 B-VG) nicht genannt. Der Landesgesetzgeber konnte jedoch in Ausführung der B-VG-Novelle 1962 auch andere als die dort aufgezähl-

ten Angelegenheiten, auf die die Merkmale des Abs.1 (Art.118 Abs.2 B-VG) zutreffen, in die demonstrative Aufzählung aufnehmen. Zu den Angelegenheiten der örtlichen Maßnahmen zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs können nur behördliche Aufgaben gehören (vgl. den Eingangssatz des Abs.2); die Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung im Rahmen des Fremdenverkehrs sind schon durch Abs.1 dem eigenen Wirkungsbereich vorbehalten.

Als Rechtsvorschriften betreffend die Förderung und Pflege des Tourismus kommen insbesondere das NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl.7400, sowie das Fremdenverkehrsraumordnungsprogramm, LGBl.8000/27, in Betracht.

Z.11: In den Angelegenheiten der öffentlichen **Einrichtungen zur außergerichtlichen Regelung von Streitigkeiten** steht noch das Gesetz RGBl.Nr.150/1869 in der Fassung des Gesetzes RGBl.Nr.59/1907 in Geltung.

Diese Angelegenheit ist hinsichtlich der Grundsatzgesetzgebung dem Bund und hinsichtlich der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung dem Land vorbehalten (Art.12 Abs.1 Z.2 B-VG).

Z.12: In den Angelegenheiten der freiwilligen **Feilbietung beweglicher Sachen** stehen noch folgende Rechtsvorschriften in Geltung: §§ 269 Abs.2, 270 und 272 des Gesetzes über das Verfahren außer Streitsachen, RGBl.Nr.208/1854, i.d.F. BGBl.Nr.125/1999; die Feilbietungsordnung vom 15.7.1786, JGS 565, zur genauen Beobachtung neuerlich mitgeteilt durch Hofdekret vom 14.9.1815, PGS Band 43, Nr.101; § 15 der Instruktion für die Gemeindevorsteher in den ihnen übertragenen gerichtlichen Amtshandlungen, RGBl.Nr.256/1850.

Abs.3: In Ausführung des Art.118 Abs.4 B-VG wird hier bestimmt, wie die Gemeinde die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zu besorgen hat. Die Worte „im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes" bedeuten, daß auch der eigene Wirkungsbereich dem Grundsatz der **Gesetzmäßigkeit der Verwaltung** (Art.18 Abs.1 B-VG), unterstellt ist. Auch der eigene Wirkungsbereich muß daher auf Gesetze rückführbar sein; er darf nur insoweit wahrgenommen werden, als Gesetze vorhanden sind. Die Motive für die Bindung der Gemeinde an den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sind in den EB zur B-VG-Novelle 1962, S.10, wie folgt dargestellt: „Die Gemeinden sind nicht etwa deshalb, weil sie einen eigenen Wirkungsbereich zu erfüllen haben, von diesem Grundsatz freizustellen. Im Gegenteil: je enger und näher die Beziehungen der öffentlichen Hand zum einzelnen Staatseinwohner in Erscheinung treten, umso wichtiger ist es, diesen Grundsatz bis ins letzte zu verwirklichen. Umsomehr ist dieser Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit zu beachten, wenn die Gemeinden eine weisungsfreie Verwaltung im eigenen Wirkungsbereich bloß unter der Staatsaufsicht besorgen sollen. So sehr die Weisungsfreiheit des eigenen Wirkungsbereiches ein Essentiale der Selbstverwaltung ist, so sehr ist auch die Rechtsstaatlichkeit in gleicher Weise der Selbstverwaltung immanent. Dieser Grundsatz, der sowohl in den Vorschlägen der Gemeindebünde als auch in den Gegenvorschlägen der Länder betont wird, ist im Entwurf vollinhaltlich zum Durchbruch gebracht".

Nach Art.20 Abs.1, zweiter Satz, B-VG sind die Verwaltungsorgane des Bundes und der Länder, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt wird, an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gebunden. Dieser Verfassungsgrundsatz gilt auch für die nachgeordneten Organwalter im Bereich der Gemeinden, und zwar auch insoweit, als sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde tätig werden. Art.118 Abs.4, erster Satz, B-VG schließt lediglich die Erteilung von Weisungen staatlicher Organe in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus (vgl. VfSlg.8136/1977).

Nach Art.118 Abs.3 Z.2 B-VG fällt unter anderem die Ausübung der Diensthoheit über die Gemeindebediensteten in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Nach Art.118 Abs.5 B-VG sind der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates, Stadtsenates) und allenfalls bestellte andere Organe der Gemeinde für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich. Der Gemeinderat ist damit in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (auch) ein den übrigen Gemeindeorganen vorgesetztes Organ; diese sind daher insoweit dem Gemeinderat gegenüber weisungsgebunden.

Art.118 Abs.3 Z.2 B-VG enthält unter anderem die Ermächtigung an den einfachen Gesetzgeber, die Einrichtung überörtlicher Qualifikationskommissionen zu normieren und Qualifikationsangelegenheiten einen Instanzenzug von einem Gemeindeorgan an ein außerhalb der Gemeinde stehendes Kollegialorgan vorzusehen. Diese Ermächtigung richtet sich, da die Gesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Bediensteten der Gemeinden gemäß Art.21 Abs.1 B-VG den Ländern obliegt, an den Landesgesetzgeber. Die Ausnahme von der Weisungsgebundenheit gegenüber dem Gemeinderat kann in diesen Fällen jedoch nur durch ein Verfassungsgesetz ausgenommen werden. Dies kann auch durch den Landesverfassungsgesetzgeber geschehen (VfGH 14.12.1992, G117/92). Aus dieser Bestimmung heraus wird vom VfGH auch im Bereich des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden ein Weisungsrecht der übergeordneten Organe an die untergeordneten, z.B. Gemeinderat in Beziehung auf den Bürgermeister, angenommen. Dieses Weisungsrecht ist in der Literatur (vgl. DDr. Karl Lengheimer, Die Weisung, Ringhofer, Die verfassungsrechtlichen Schranken der Selbstverwaltung in Österreich, 3. ÖJT (1967) II/3) umstritten. Aufgrund der nach der NÖ GO 1973 gegebenen Rechtslage erscheint ein derartiges Weisungsrecht zumindest zweifelhaft. Erachtet nämlich der Bürgermeister, daß ein Beschluß eines Kollegialorganes ein Gesetz oder eine Verordnung verletzt, so hat er mit der Vollziehung innezuhalten und binnen zwei Wochen unter Bekanntgabe der gegen den Beschluß bestehenden Bedenken eine neuerliche Beratung und Beschlußfassung in der Angelegenheit durch dasselbe Kollegialorgan zu veranlassen (§ 54 Abs.1). Werden die Bedenken durch den neuerlichen Beschluß nicht behoben, so hat er innerhalb der gleichen Frist von der Aufsichtsbehörde die Entscheidung einzuholen, ob der Beschluß zu vollziehen ist. Da Weisungen des Gemeinderates wohl nur in Beschlußform ergehen können, wäre diese Bestimmung wohl auch auf Weisungen anzuwenden, was bedeuten würde, daß letztlich die Aufsichtsbehörde darüber befindet, ob eine Weisung zu befolgen ist oder nicht. Eine derartige Vorgangsweise wäre aber kaum mit den Bestimmungen der Bundesverfassung in Einklang zu bringen. Nach Ansicht der Verfasser erscheint daher das Weisungsrecht nicht gegeben.

Im Gegensatz hiezu sind die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches nach den Weisungen der staatlichen Verwaltungsorgane zu besorgen (§ 34). Ein **Rechtszug** gegen letztinstanzliche Bescheide in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ist nur in Form der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde zulässig (§ 61). Diese Beschränkung der staatlichen Eingriffsmöglichkeit bestimmt aber wesensgemäß nur das Verhältnis zwischen Gemeinde und staatlicher Behörde. Innerhalb der Gemeinde kommen die schon in der Bundesverfassung verankerten Grundsätze der Weisungsgebundenheit und des durchgängigen Rechtsmittelzuges (Art.20 und Art.103 Abs.4 B-VG) voll zur Geltung.

Mit den Worten **„in eigener Verantwortung"** will der Bundesverfassungsgesetzgeber - und damit übereinstimmend der Landesgesetzgeber - die durch Weisungs- und Rechtsmittelfreiheit gekennzeichnete besondere Rechtsstellung der Gemeinde unterstreichen. Auf die „Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde" ist bei Ausübung des Aufsichtsrechtes Bedacht zu nehmen (§ 85 Abs.3). Eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf gemeindliche Selbstverwaltung liegt nur dann und nur insoweit vor,

als eine staatliche Behörde eine (Aufsichts-)maßnahme trifft, mit der das Recht der Gemeinde auf Besorgung einer bestimmten Angelegenheit im eigenen Wirkungsbereich schlechthin verneint wird, insbesonders, wenn die Aufsichtsbehörde einen gemeindebehördlichen Bescheid aufgrund einer Vorstellung zu Unrecht mit der Begründung aufhebt, die Angelegenheit falle nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde oder über eine von einer Gemeinde im Selbstverwaltungsbereich ergangene Erledigung einen Bescheid erläßt, mit dem nach Art einer Berufungsbehörde in der Verwaltungssache selbst entschieden wird (VfGH 15.12.1994, B1554/93).

Ausdrücklich ausgenommen von dieser Regelung sind die Angelegenheiten der **Bodenreform**. Dadurch wird der Verfassungsbestimmung des Art.118 Abs.4 letzter Satz B-VG Rechnung getragen. Die Besorgung dieser Angelegenheiten wird nicht im eigenen Wirkungsbereich erfolgen können, da im Art.12 Abs.2 B-VG offenbar auch in erster Instanz tätige Sonderbehörden vorgesehen sind. Nach dem E des VfGH vom 8.10.1968, Zl. B 78/69, zählen aber die im (Steiermärkischen) Flurverfassungs-Landesgesetz geregelten Angelegenheiten, die unter den Begriff „Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde“ im Sinne des Art.118 Abs.3 Z.4 B-VG (vgl. § 32 Abs.2 Z.4) fallen, zum eigenen Wirkungsbereich. Diese Angelegenheiten gehören nicht zum Kompetenzbegriff „Bodenreform“.

Gemäß Art.14 Abs.8 B-VG steht dem Bund die Befugnis zu, sich in den Angelegenheiten der Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Pflichtschulen von der Einhaltung der aufgrund der in Betracht kommenden Bundesgrundsatzgesetze (insbesondere des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBI.Nr. 163/1955) erlassenen Landesgesetze und Verordnungen Kenntnis zu verschaffen, zu welchem Zwecke er auch Organe in die Schulen und Schülerheime entsenden kann. Werden Mängel wahrgenommen, so kann dem Landeshauptmann durch Weisung die Abstellung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufgetragen werden. Der Landeshauptmann hat für die Abstellung der Mängel nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Sorge zu tragen und ist verpflichtet, um die Durchführung solcher Weisungen zu bewirken, auch die ihm in seiner Eigenschaft als Organ des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden. Der Landeshauptmann hat daher auch all jene Mittel, die hinsichtlich der Gemeindeaufsicht dem Land zustehen, zur Anwendung zu bringen.

Abs.4: In Ausführung des Art.118 Abs.7 B-VG wird hier die **Übertragung (Delegierung)** von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde auf eine staatliche Behörde geregelt. Die Übertragungsbefugnis wurde „aus Gründen der praktischen Bedürfnisse der Gemeinden“ (EB zur B-VG-Novelle 1962, S.20) aufgenommen. Sie stellt - neben der Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft oder eines Gemeindeverbandes eine weitere Möglichkeit dar, den Verwaltungszweck auch dann zu erreichen, wenn eine Aufgabe zwar im allgemeinen von den Gemeinden, aber nicht im besonderen von einer Gemeinde wahrgenommen werden kann (vgl. EB B-VG-Novelle 1962, S.18).

Unter der „einzelnen Angelegenheit“ ist, wie sich aus dem Zusammenhang und dem Sinn der Bestimmung ergibt, ein ganzes Sachgebiet (vgl. etwa die Aufzählung im Abs.2) zu verstehen. Es wäre daher unzulässig, etwa einen einzelnen Rechtsfall auf eine staatliche Behörde zu übertragen (VwSlg. 7368/1968).

Ausdrücklich ausgenommen von der Delegierungsmöglichkeit ist das selbständige Verordnungsrecht nach § 33.

In der NÖ GO 1973 wird nur die Übertragung auf staatliche Behörden in Angelegenheiten aus dem Bereich der Landesvollziehung geregelt. Die Ermächtigung zur Übertragung von Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung ist im § 11 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes enthalten.

Es entspricht dem Wesen des eigenen Wirkungsbereiches, daß die Delegierung an staatliche Stellen von einer Mitwirkung der Gemeinde abhängig gemacht wird. Der Gesetzgeber ordnet ausdrücklich an, daß eine Übertragung nur auf Antrag der Gemeinde erfolgen darf (VfSlg. 5343/1966). Der Antrag muß begründet sein, wie sich aus dem vorletzten Satz ergibt. Hingegen bedarf es für die Aufhebung der Übertragungsverordnung keines Antrages der Gemeinde. Die Landesregierung (der Landeshauptmann) hat von Amts wegen den Wegfall der für die Übertragung maßgebend gewesenen Gründe wahrzunehmen. Die Aufhebung kann aber von der Gemeinde angeregt werden.

Jeder Verordnung, die in Handhabung einer Art.118 Abs.7 B-VG ausführenden Vorschrift des Gemeinderechtsgesetzgebers (rechtmäßig) erlassen wird, liegt im Hinblick auf den zur Verordnungserlassung notwendigen Antrag ein vollständiger Verzicht der antragstellenden Gemeinde auf ihre Entscheidungszuständigkeit in der den Gegenstand der Zuständigkeitsübertragung bildenden Angelegenheit ihres eigenen Wirkungsbereiches zugrunde. Die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Rechtes auf Selbstverwaltung in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches erfordert es, die in Antragsform abgegebene Erklärung über den Verzicht auf die Zuständigkeit bei etwaigen Zweifeln über den Umfang der begehrten Zuständigkeitsübertragung stets in einer dem Zweck der Gemeindeautonomie entsprechenden Weise, also restriktiv zu verstehen. Da der Gemeindeantrag und die Delegierungsverordnung inhaltlich einander entsprechen müssen, muß für diese der gleiche Auslegungsgrundsatz gelten (VfGH 20.10.1978, B 289/75, B 294/75)

Die Gemeinde hat keinen Rechtsanspruch auf Erlassung der Delegierungsverordnung. Der Antrag der Gemeinde ist lediglich ein Element im Verfahren zur Erlassung der Verordnung. Die Gemeinde hat auch kein Recht auf Mitteilung, wie die Landesregierung (Landeshauptmann) über den Antrag entschieden hat (VfSlg. 5343/1966).

Der Verfassungsgerichtshof hegt keine Bedenken gegen die auf Antrag einer Gemeinde durch Verordnung der Landesregierung verfügte Übertragung der Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft (VfGH 16.10.1999, B1241/97).

Mit der NÖ Bau-Übertragungsverordnung, LGBl.1090/2, wurden von vielen Gemeinden die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, auf die Bezirkshauptmannschaften zur Besorgung übertragen, wobei bestimmte Angelegenheiten ausgenommen sind.

Auch die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei auf Bundespolizeibehörden ist nach Art.118 Abs.7 B-VG zulässig. Eine Übertragung dieser Agenden durch Landesgesetz aufgrund des Art.102 Abs.6 B-VG ist unzulässig (VfSlg. 5788/1968).

§ 33
Selbständiges Verordnungsrecht

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat der Gemeinderat das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Mißstände zu erlassen sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären.

(2) Verordnungen nach Abs.1 dürfen nicht gegen bestehende Gesetze oder Verordnungen des Landes und des Bundes verstoßen.

(3) Die Bestrafung wegen Übertretung einer ortspolizeilichen Verordnung obliegt dem Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich.

Durch die Abs.1 und 2 wird in Ausführung des Art.118 Abs.6 B-VG das **selbständige Verordnungsrecht** der Gemeinde geregelt.

Verordnungen sind nach der Rechtslehre und Rechtsprechung Rechtsvorschriften allgemeinen Inhaltes, die nicht in Gesetzesform erlassen werden, kurz Verwaltungsakte generell verbindlichen Inhaltes. Als Verordnungsgeber kommen alle Verwaltungsbehörden in Betracht (Art.18 Abs.2 B-VG). Autonome Satzungen, die in der Regel von öffentlichen Körperschaften ausgehen, unterscheiden sich von den Verordnungen nur in der Bezeichnung. Die B-VG-Novelle 1962 und mit ihr übereinstimmend die NÖ GO 1973 bedienen sich des in der Bundesverfassung für generelle, nicht in Gesetzesform gekleidete Normen allgemein verwendeten Ausdruckes „Verordnung“ (vgl. insbesondere Art.139 B-VG).

In der Rechtslehre und Rechtsprechung wird zwischen **„Rechtsverordnung“** und **„Verwaltungsverordnung“** unterschieden. Der Unterschied liegt im Normadressaten, also im Personenkreis, an den sich die Verordnung richtet. Verwaltungsverordnungen sind die lediglich an untergeordnete Verwaltungsorgane gerichteten generellen Verwaltungsanordnungen (z.B. Erlässe, Dienstanweisungen). Entscheidend ist aber nicht der formelle Adressatenkreis. Wird durch eine generelle Vorschrift die Rechtslage der Betroffenen gestaltet, so wendet sich diese ihrem Inhalt nach an die Allgemeinheit und stellt daher eine Rechtsverordnung dar (VfSlg. 6946/1972, 8029/1977, 8648/1979).

Rechtlich bedeutsam ist diese Unterscheidung deshalb, weil nur für Rechtsverordnungen eine besondere Form der Verlautbarung (z.B. Landesgesetzblatt) vorgeschrieben ist. Die ortspolizeiliche Verordnung kann ihrem Inhalt nach nur als Rechtsverordnung erlassen werden. Die Art ihrer Kundmachung ist im § 59 geregelt.

Abs.1: Das selbständige Verordnungsrecht der Gemeinde, oft auch als **„Satzungsrecht“** der Gemeinde bezeichnet, macht einen wichtigen Teil der Gemeindeautonomie aus. Das Satzungsrecht (Verordnungsrecht) gehört zum Wesen der Gemeinde als Selbstverwaltungskörper (LOEBENSTEIN, Gedanken zu einer Neuordnung des Gemeindeverfassungsrechts, Österreichische Gemeinderundschau, Folge 1/1963, S.14).

Unter einem selbständigen Verordnungsrecht ist ein gesetzesergänzendes Verordnungsrecht zu verstehen (vgl. Abs.2 und Erl.). Neben diesem Verordnungsrecht nach Art.118 Abs.6 B-VG räumt § 7 Abs.5 und § 8 Abs.5 F-VG 1948 den Gemeinden ein Verordnungsrecht in Form des freien Beschlußrechtes im Bereich der öffentlichen Abgaben ein (EB zur B-VG-Novelle 1962, S.20; PETZ, Gemeindeverfassung 1962, 1965, S.106; vgl. auch Erl. zu § 35 Z.19).

Gegenstand der selbständigen Verordnung ist der eigene Wirkungsbereich und innerhalb desselben die Ortspolizei. Der Begriff **„Ortspolizei“** umfaßt nicht nur die örtliche Sicherheitspolizei (vgl. § 32 Abs.2 Z.3), sondern auch die örtliche „Verwaltungspolizei“. Aus der Judikatur des VfGH (vgl. insbesondere die Erkenntnisse Slg. 3201/1957, 3650/1959 und 4410/1963) kann geschlossen werden, daß „Sicherheitspolizei“ und „Verwaltungspolizei“ komplementäre Begriffe sind und beide die „Polizei“ schlechthin ausmachen. Der Unterscheidung (vgl. Erl. zu § 32 Abs.2 Z.3) zwischen diesen Begriffen kommt daher im Zusammenhang mit dem selbständigen Verordnungsrecht der Gemeinde keine praktische Bedeutung zu.

Unter **„Polizei“** sind in erster Linie Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren zu verstehen. Nach der Rechtsprechung des VfGH (vgl. insbesondere das dem E des BGH Slg. 1067 A folgende E Slg. 3201/1957) fallen aber darunter auch Maßnahmen, die „nicht ausschließlich polizeilichen Charakter haben, sondern darüber hinaus und sogar vorzugsweise den Zweck der Förderung des Wohles des einzelnen und des Gemeinschaftslebens verfolgen, mögen sie auch vielfach geeignet sein, sonst allenfalls zu befürchtende Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit hintanzuhalten“. Auch der Bundesverfassungsgesetzgeber beschränkt den Begriff „Polizei“ nicht auf die Gefahrenabwehr; so gehört etwa zur örtlichen „Baupolizei“ (Art.118 Abs.3 Z.9 B-VG und damit übereinstimmend § 32 Abs.2 Z.9) eine Reihe von Maßnahmen, die nicht unmittelbar der Gefahrenabwehr dienen (vgl. etwa die Grundabteilungsbewilligung, die Baubewilligung usw.). Innerhalb dieses weiten Begriffes der Ortspolizei dürfen aber selbständige Verordnungen nur zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen erlassen werden. Neben die Beschränkung auf die Ortspolizei und den gesetzesfreien Raum tritt daher als weitere Grenze des selbständigen Verordnungsrechtes der Zweck, dem die Verordnung unmittelbar zu dienen hat (vgl. auch Abs.2 und Erl.).

Bei Art.118 Abs.6 B-VG (§ 33 Abs.1 und 2 NÖ GO 1973) kann nicht auf die „abstrakte (Einheits-) Gemeinde“ abgestellt werden, sondern darauf, ob in der konkreten Gemeinde ein das Gemeinschaftsleben dieser Gemeinde störender Mißstand besteht oder zu erwarten ist. Insofern muß der Mißstand für die Gemeinde „spezifisch“ sein. Daß ein gleicher Mißstand auch in anderen Gemeinden auftritt, bedeutet für sich allein noch nicht, daß damit das Verordnungsrecht der Gemeinde nicht begründet wäre oder erlöschen würde (VfSlg. 7960/1976, 8734/1980).

Für die Abgrenzung der örtlichen Sicherheitspolizei zur Sicherheitspolizei des Bundes kommt es darauf an, ob es um jenen Teil der Sicherheitspolizei geht, der das Interesse der Gemeinde zunächst berührt, ob also räumliche Grundlage des geschützten Interesses nur das Gemeindegebiet oder ein Teil davon ist, und ob die Gemeinde die Angelegenheit innerhalb ihrer Grenzen durch eigene Kräfte besorgen kann. Art.118 Abs.6 B-VG ermächtigt die Gemeinde zur Erlassung gesetzesergänzender Verordnungen zur Abwehr **konkreter** Mißstände (VfSlg. 11.726, 11.753); diese Mißstände müssen entweder schon eingetreten sein oder unmittelbar drohen und

eine Störung des örtlichen Gemeinschaftslebens bewirken bzw. befürchten lassen. Die ortspolizeiliche Verordnung muß zur Abwehr tauglich und adäquat sein (VfSlg. 11.926); ihre Nichtbefolgung kann zur Verwaltungsübertretung erklärt werden (Art.VII EGVG); die Erlassung von Strafbestimmungen ist nicht zulässig (VfSlg. 10.952; VfGH 4.12.1995, V 42/94). Ortspolizeiliche Verordnungen sind nach den Vorschriften der Gemeindeordnung – in Ermangelung solcher: ortsüblich (VfSlg. 10.952) – kundzumachen. Durch ortspolizeiliche Verordnungen können z.B. folgende Regelungen getroffen werden: Beschränkungen des Haltens gefährlicher Tiere, Leinen- und Maulkorbzwang für Hunde, Ausübung der Prostitution, Lärmschutz, Grünflächenschutz, Anbringen von Werbeeinrichtungen etc. (vgl. GALLENT, Ortspolizeiliche Verordnungen, 1984; HAVRANEK/ UNKART, in: FRÖHLER/OBERNDORFER, Das österreichische Gemeinderecht, Loseblattsammlung, 1980, 3.9).

Art.118 Abs.6 B-VG ermächtigt nur zur Abwehr eines **Mißstandes**; darunter ist ein einzelner, eher eng abzugrenzender, gemeinschaftsrelevanter Lebenssachverhalt zu verstehen, der negativ bewertet wird (VfSlg. 11.753; VfGH 29.2.1996, V 51/95); allgemeine rechtspolitische Anliegen sind vom Gesetzgeber zu regeln. Eine Verordnung nach Art.118 Abs.6 B-VG darf daher keine allgemeinen verwaltungspolizeilichen Regelungen enthalten (MAYER, B-VG, S.320).

Die Qualifikation eines Sachverhaltes als Mißstand ist ein Werturteil und läßt sich nicht in Akte der Erkenntnis umwandeln. Es ist zwar möglich anzugeben, welche Erscheinungen bisher in Gemeinden als Mißstand qualifiziert worden sind, es lassen sich auch Vermutungen über Qualifikationen, die erst in der Zukunft erfolgen werden, anstellen; es ist aber unmöglich, Kriterien dafür anzugeben, ab wann eine Erscheinung als Mißstand zu qualifizieren sein wird. Die Qualifikation einer Erscheinung als Mißstand ist sohin ein Akt der Gemeindepolitik. Die Zulässigkeit von individuellen Verwaltungsakten aufgrund ortspolizeilicher Verordnungen ist sowohl nach Judikatur als auch Lehre anerkannt (vgl. VfSlg. 6556/1971 sowie KATHOLLNIG, Zum ortspolizeilichen Verordnungsrecht nach Art.118 Abs.6 B-VG, ÖGZ 1969, S.177).

Die Nichtbefolgung einer ortspolizeilichen Verordnung kann als **Verwaltungsübertretung** erklärt werden. Die Gemeinden haben sich allerdings auf diese Erklärung zu beschränken. Die Strafart und der Strafsatz können nicht Gegenstand der Verordnung sein. Dies aus der Erwägung, daß Ausnahmeregelungen - § 33 stellt sich als solche dar - keine ausdehnende Auslegung vertragen, der Wortlaut des Gesetzes aber nur zur „Erklärung als Verwaltungsübertretung“ ermächtigt. Die Strafart und der Strafsatz bestimmen sich in diesen Fällen nach Art.VII EGVG. Dieser lautet (i.d.F. BGBl. I Nr. 137/2001): „Verwaltungsübertretungen, insbesondere auch die Übertretung ortspolizeilicher Vorschriften, werden, wenn hiefür keine besondere Strafe festgesetzt ist, mit Geldstrafen bis zu € 218,--, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.“

Die Gemeinden haben sich bei der Vollziehung ortspolizeilicher Verordnungen grundsätzlich **eigener Organe** zu bedienen. Die Mitwirkung von Bundesorganen - insbesondere der **Bundesgendarmerie** - kann aber vom Gesetzgeber vorgesehen werden. Sieht ein Landesgesetz die Mitwirkung vor, dann ist hiezu die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich (Art.97 Abs.2 B-VG).

Den Dienststellen der Gendarmerie fehlt - vom Dienstrecht und vom inneren Dienst abgesehen - eine selbständige Entscheidungs- und Verfügungskompetenz. Anordnungen der Gendarmerie sind stets jener Behörde zuzurechnen, als deren Hilfsorgan sie tätig wird. Ob und inwieweit die Gendarmerie behördliches Hilfsorgan ist, bestimmt das Gesetz (VfSlg. 4692/1964, 8035/1977, 8146/1977).

Das aufsichtsbehördliche Verordnungsprüfungsverfahren (§ 88) erstreckt sich auch auf selbständige Verordnungen.

Wenn über den räumlichen Geltungsbereich einer Verordnung nichts bestimmt wird, muß angenommen werden, daß sich der Geltungsbereich auf das gesamte Gemeindegebiet (vgl. § 6 und Erl.) erstreckt.

Die Erlassung einer Verordnung (und zwar jeder Verordnung) ist Akt der Hoheitsverwaltung (vgl. Erl. zu § 32 Abs.2).

Abs.2: Durch die Anordnung, daß Verordnungen nicht gegen bestehende Gesetze oder Verordnungen des Landes oder des Bundes verstoßen dürfen, wird zum Ausdruck gebracht, daß es sich beim selbständigen Verordnungsrecht der Gemeinden nicht um ein gesetzesänderndes (contra legem), sondern um ein gesetzesergänzendes (praeter legem) handelt. Durch die selbständige Verordnung wird der gesetzesfreie Raum ausgefüllt. Die Aussage des Abs.2 kommt auch in der Formulierung des § 32 Abs.3 zum Ausdruck, wonach die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches „im Rahmen“ der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes zu besorgen sind. Diese vom Art.18 Abs.1 B-VG („aufgrund der Gesetze“) abweichende Fassung deutet gerade auf das selbständige Verordnungsrecht hin (LOEBENSTEIN, Gedanken zu einer Neuordnung des Gemeindeverfassungsrechts, Österreichische Gemeinderundschau, Folge 1/1963, S.15). Von ihr ist die **Durchführungsverordnung** zu unterscheiden, zu deren Erlassung die Gemeinde durch Art.18 Abs.2 B-VG ermächtigt wird. Die Durchführungsverordnung führt lediglich die im Gesetz enthaltene Regelung näher aus (secundum legem). Durch sie darf kein neues Recht im oben bezeichneten Sinn geschaffen werden. Daraus folgt auch, daß die Gesetze einen Inhalt haben müssen, durch den das Verhältnis der Behörde und der Normunterworfenen vorherbestimmt wird (VfSlg. 4308/1962, 4572/1963).

Dem Einwand, daß die Gemeinden durch die Einräumung eines solchen Rechtes gewissermaßen zum dritten Gesetzgeber erhoben werden, wurde schon in den EB zur B-VG-Novelle 1962, S.20, entgegengehalten, daß das selbständige Verordnungsrecht der Gemeinde durch Bestimmung des Zieles und des Gegenstandes der selbständigen Verordnung im Interesse der Rechtsstaatlichkeit wesentlich eingeschränkt ist. Eine selbständige Verordnung darf nämlich nur auf dem Gebiete der Ortspolizei und zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen erlassen werden.

Das Problem der selbständigen Verordnung wurde bei der parlamentarischen Beratung der B-VG-Novelle 1962 einer besonderen Prüfung unterzogen. Der Verfassungsausschuß des Nationalrates hat in seinem Bericht an den Nationalrat (769 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, IX. Gesetzgebungsperiode) zu dieser Frage folgende Stellungnahme bezogen:

„Der Ausschuß verkennt nicht, daß den Gemeinden ein sogenanntes selbständiges Verordnungsrecht eingeräumt werden muß. Es braucht nicht betont zu werden, daß im modernen Staat dem allgemeinen staatlichen Gesetz jedenfalls der Vorrang vor jeder anderen Rechtsquelle gebührt. Ein unbeschränktes Satzungsrecht der Gemeinden ist daher nicht vertretbar; es ist auch von den Gemeinden nie verlangt worden. Der Ausschuß glaubt, die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Abgrenzung des Verordnungsrechtes der Gemeinden hinnehmen zu können, wenn von folgendem, aus dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut hervorgehenden Zusammenhang ausgegangen wird:

Das hier geregelte Verordnungsrecht der Gemeinden bildet einen integrierenden Bestandteil des eigenen Wirkungsbereiches. Der eigene Wirkungsbereich umfaßt alles, was im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

War ein Verwaltungsgebiet bisher etwa durch Bundes- oder Landesgesetz geregelt, sind diese Bundes- oder Landesgesetze aber

aus dem einen oder dem anderen Grund aufgehoben oder z.B. durch Zeitablauf außer Kraft getreten, so wäre eine Gemeinde nicht ohne weiteres berechtigt, dieses Verwaltungsgebiet nun durch ortspolizeiliche Verordnung im Sinne des Art.118 Abs.6 zu regeln, um das örtliche Gemeinschaftsleben störende Mißstände abzuwenden oder zu beseitigen. Denn das ortspolizeiliche Verordnungsrecht ist dazu bestimmt, durch das örtliche Gemeinschaftsleben der betreffenden Gemeinde hervorgerufene Mißstände abzuwehren oder zu beseitigen. Das trifft aber dann nicht zu, wenn etwa der Mißstand nicht das örtliche Gemeinschaftsleben spezifisch betrifft, sondern eine allgemeine Erscheinung ist, der abzuhelfen bisher der Bundes- oder Landesgesetzgeber sich berufen gesehen hat. In solchen Fällen durch die ortspolizeilichen Verordnungen eingreifen zu wollen, würde nicht mehr den Grenzen entsprechen, die in dem vorgeschlagenen Art.118 Abs.6 dem Verordnungsrecht gesetzt sind".

Diese Ausführungen sind für die Verwaltungspraxis richtunggebend. LOEBENSTEIN, Gedanken zu einer Neuordnung des Gemeindeverfassungsrechts, Österreichische Gemeinderundschau, Folge 1/1963, S.15, erwähnt im Zusammenhang den Fall, daß der Gesetzgeber wegen Wegfalles bestimmter Verhältnisse ein Gesetz aufhebt und es daher dem Verordnungsgeber verwehrt ist, auf diesem Gebiet ein selbständiges Verordnungsrecht in Anspruch zu nehmen.

Auch Gesetze, die Regelungen aufheben, sind bestehende Gesetze und können daher eine Grenze für das Verordnungsrecht der Gemeinden bilden (VfSlg. 7960/1976).

Nach RASCHAUER, Allgemeines Verwaltungsrecht, S.265ff, baut die österreichische Rechtsordnung zwar auf dem Grundsatz lex posterior derogat legi priori auf, das sage aber nicht, daß im Prinzip eine ältere Rechtsvorschrift durch eine jüngere aufgehoben wird. Bei näherer Betrachtung müsse nämlich eine Präzisierung in folgendem Sinn vorgenommen werden:

Derogation tritt nur ein a) in dem Umfang, in dem b) dieselbe Rechtssetzungsautorität c) denselben Sachverhalt im späteren Rechtssatz abweichend regelt und d) nichts gegen die Annahme spricht, daß eine Derogation „gesollt" ist. Demnach setzt Derogation grundsätzlich Identität der Rechtserzeugungszuständigkeit voraus. Beispielsweise kommt eine Derogation eines Bundesgesetzes durch ein Landesgesetz – und umgekehrt – grundsätzlich nicht in Betracht. Eine Derogation zwischen Gesetz und Verordnung scheitert bereits am Grundsatz der Gewaltenteilung; ein „höherer Rang" als solcher impliziert – auch in Ermächtigungszusammenhängen – nicht derogatorische Kraft.

Wird daher eine Materie, die bisher nicht durch Gesetz geregelt und Gegenstand einer ortspolizeilichen Verordnung war, durch ein späteres Gesetz (Bundes- oder Landesgesetz) geregelt, bedeutet dies nicht automatisch eine Aufhebung der ortspolizeilichen Verordnung, sondern wird diese nur – soweit sie der gesetzlichen Regelung entgegensteht – rechtswidrig. Sie ist daher vom Gemeinderat als verordnungsgebendes Organ in diesem Umfang aufzuheben (z.B. die ortspolizeiliche Verordnung betreffend den Leinen- und Beißkorbzwang, der nunmehr durch das NÖ Polizeistrafgesetz geregelt ist). Es empfiehlt sich jedoch, aus Gründen der Rechtssicherheit, die gesamte Verordnung aufzuheben und gegebenenfalls - soweit noch ein rechtsfreier Raum besteht – eine neue Verordnung zu erlassen.

Abs.3: Die Ausübung des Strafrechtes in Handhabung einer ortspolizeilichen Verordnung fällt in den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde (vgl. § 39 Abs.3 und Erl.).

§ 34
Übertragener Wirkungsbereich

Der übertragene Wirkungsbereich umfaßt die Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen hat.

Hier wird in Ausführung des Art.119 Abs.1 B-VG der Begriff **„übertragener Wirkungsbereich der Gemeinde"** umschrieben (vgl. auch § 31 und Erl.). Insoweit die Gemeinde Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches besorgt, ist sie **„Verwaltungssprengel"** (Art.116 Abs.1 B-VG und § 1 Abs.1).

Über die Art der Besorgung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches vgl. § 39 und Erl.

Der Wortlaut des § 34 würde vermuten lassen, daß nur Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind (d.s. insbesondere die im Art.10 Abs.1 B-VG aufgezählten Angelegenheiten) und solche, die in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind (d.s. zufolge Art.15 Abs.1 B-VG alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder der Vollziehung des Bundes übertragen sind), zum übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehören können. Der übertragene Wirkungsbereich umfaßt nämlich dem Wortlaut nach nur Angelegenheiten, die die Gemeinde „nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrage und nach den Weisungen des Bundes" oder „nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrage und nach den Weisungen des Landes" zu besorgen hat. Dieser Wortlaut scheint daher die Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung Bundessache und in der Vollziehung Landessache sind (d.s. insbesondere die im Art.11 B-VG bezeichneten Angelegenheiten), nicht zu erfassen. Der Sinn der Regelung weist jedoch darauf hin, daß sie nicht in dieser engen Bedeutung zu verstehen ist. Vielmehr kann aus den Materialien zur B-VG-Novelle 1962 (vgl. EB zu Art.118 der Regierungsvorlage) geschlossen werden, daß nach der Absicht des Bundesverfassungsgesetzgebers auch die Angelegenheiten, in welchen die Gesetzgebung beim Bund und die Vollziehung bei den Ländern liegt, im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde vollzogen werden können. Im übertragenen Wirkungsbereich besorgen die Gemeinden nach Maßgabe der Gesetze Aufgaben des Bundes und der Länder, eine Unterscheidung nach Bundes- und Landesgesetz wird daher, wo es auf die Umschreibung des übertragenen Wirkungsbereiches schlechthin ankommt, nicht getroffen. Außerdem hat der Bundesverfassungsgesetzgeber selbst im Art.119 Abs.2 (vgl. § 39) normiert, daß lediglich die Vollziehungskompetenz dafür entscheidend ist, ob die Weisung vom Bund oder vom Land zu geben ist: die Organe des Bundes sind in den „Angelegenheiten der Bundesvollziehung" und die Organe des Landes in den „Angelegenheiten der Landesvollziehung" zuständig; nach der Aufteilung der Gesetzgebungskompetenzen ist hier nicht zu fragen. Diese Überlegungen führen zu folgendem Ergebnis: Der übertragene Wirkungsbereich der Gemeinde umfaßt die Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Gesetze im Auftrage und nach den Weisungen des Bundes oder des Landes zu besorgen hat. Für die Erteilung der Weisung sind in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung die Organe des Bundes und in den Angelegenheiten der Landesvollziehung die Organe des Landes zuständig.

Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sind nach Maßgabe der **Bundes- oder Landesgesetze** zu besorgen. Ob eine Angelegenheit in den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt, wird daher durch Gesetz - oder durch Verordnung aufgrund des Gesetzes - bestimmt. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters, im übertragenen Wirkungsbereich zu entscheiden, muß ausdrücklich begründet werden (VwSlg. 7319/1968). Der Gesetzgeber wird aber insbesondere zu prüfen haben, ob nicht die Angelegenheit zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehört (vgl. Erl. zu § 32 Abs.1).

Der VfGH ist der Ansicht, daß die Kompetenzbestimmungen des B-VG allein nicht dazu ausreichen, eine Angelegenheit als solche des Bundes, des Landes oder der Gemeinde zu erkennen. Die Beurteilung der Frage, welche Aufgaben im Sinne des § 2 F-VG 1948 solche des Bundes, des Landes oder der Gemeinde sind, ist demgemäß nur unter Berücksichtigung aller Rechtsvorschriften möglich, aus denen sich die Zuständigkeit einer bestimmten Gebietskörperschaft zu deren „Besorgung“ jeweils ergibt (VfSlg. 9507/1982).

Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches werden der Gemeinde übertragen. Im Sinne des § 2 F-VG 1948 kann der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Übertragung die Frage der Tragung des mit der Vollziehung verbundenen Aufwandes regeln. Trifft er keine Regelung, ist der Aufwand nach der zitierten Verfassungsbestimmung von der Gemeinde zu tragen.

Die Gemeinde hat für diese Aufgaben ihre Organisation - das ist ihre Organwalter und die für deren Tätigkeit unerläßlichen Hilfsmittel - zur administrativen Bewältigung der übertragenen Aufgaben zur Verfügung zu stellen; sie hat also derartige Aufgaben für eine andere Gebietskörperschaft zu „besorgen“. Hiezu gehören u.a. Angelegenheiten der „mittelbaren Verwaltung“ und solche des (vom Bund oder vom Land) übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinden. Im Sinne des § 2 F-VG 1948 sind diese Aufgaben von den Gemeinden insoweit aus eigenen Mitteln zu finanzieren, als sie ihre Organe und die eine Voraussetzung für deren Tätigkeit bildenden, in diesem Sinne unerläßlichen Hilfsmittel grundsätzlich ohne Ersatzanspruch zur Verfügung zu stellen hat. Die Gemeinde trifft sohin in diesem Bereich der Personalaufwand und jener Sachaufwand, der als „Amtssachaufwand“ bezeichnet und im Gutachten des BGH vom 9.11.1936, Slg. 1074 A, definiert wird. Nicht dagegen trifft die Gemeinde der Sachaufwand, der mit der konkreten Tätigkeit der Behörde erst entsteht und ebensowenig der sogenannte Zweckaufwand, das sind jene Aufwendungen, die von vornherein unmittelbar für einen bestimmten Zweck gemacht werden (VfSlg. 9507/ 1982).

Der übertragene Wirkungsbereich umfaßt alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem eigenen Wirkungsbereich (§ 32) zugewiesen werden. Es sind dies insbesondere das Meldewesen, die Durchführung von Wahlen einschließlich Volksabstimmung und Volksbegehren (mit Ausnahme der eigenen Organe), das Personenstandswesen, Staatsbürgerschaftswesen, Statistik, Sanitäts- und Veterinärwesen (weiters siehe HACKER, Der übertragene Wirkungsbereich der Gemeinde, 1994; NEUHOFER, Gemeinderecht, 2.Auflage, 1998).

2.Abschnitt
Wirkungskreis der Gemeindeorgane und der Gemeinderatsausschüsse

§ 35
Gemeinderat

Dem Gemeinderat sind, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt wird, folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur selbständigen Erledigung vorbehalten:

1. Die Erlassung genereller Richtlinien (über Subventions-, Auftragsvergaben etc.);
2. die Gewährung von Subventionen, falls vom Gemeinderat keine Richtlinien beschlossen wurden;
3. die Beschlußfassung von Resolutionen;
4. der Beitritt zu und der Austritt aus Verbänden, Vereinen, Organisationen und sonstigen Vereinigungen sowie die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft;
5. die Übertragung von Aufgaben an Gemeindeverbände und staatliche Behörden sowie Verwaltungsgemeinschaften;
6. die Beschlußfassung von Stellungnahmen grundsätzlicher Art (z.B. zu Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren);
7. die Wahl des Bürgermeisters, der Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates), die Bildung von Gemeinderatsausschüssen und die Wahl ihrer Mitglieder;
8. die Geschäftsordnungen für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand (Stadtrat) und die Gemeinderatsausschüsse (§ 58);
9. die Festsetzung der Entschädigungen (§ 29);
10. der Antrag, dem Bürgermeister das Mißtrauen auszusprechen (§ 112);
11. die Selbstauflösung des Gemeinderates (§ 20 Abs.2);
12. die Auflösung von Gemeinderatsausschüssen;
13. die Änderung des Gemeindegebietes und die Benennung von Verkehrsflächen;

14. die Zuerkennung und der Widerruf von Ehrungen (§ 17);
15. die Erlassung von ortspolizeilichen Verordnungen (§ 33);
16. die Einleitung oder Fortsetzung eines Rechtsstreites, der Abschluß aller Arten von Vergleichen, Verzichten und Anerkenntnissen, sofern es sich nicht um Rechtsmittel in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten handelt;
17. der Voranschlag, der Nachtragsvoranschlag und der Rechnungsabschluß;
18. der Dienstpostenplan;
19. die Ausschreibung von Gemeindeabgaben sowie die Festsetzung der Abgabenhebesätze auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Ermächtigung, sowie von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und die Festsetzung von Entgelten für bestimmte Leistungen der Gemeinde;
20. die Bewilligung außerplanmäßiger oder überplanmäßiger Ausgaben sowie von Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben und die Bestimmung der Deckungsfähigkeit von Ausgaben;
21. die Aufnahme von ständigen Bediensteten sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter;
22. folgende Angelegenheiten der Vermögenswirtschaft:
    a) der Erwerb, die Veräußerung, die Verpfändung oder sonstige Belastung von unbeweglichem Vermögen,
    b) die Beteiligung an einem Unternehmen und die Aufgabe einer solchen Beteiligung, der Erwerb und die Veräußerung von Aktien, der Beitritt zu einer Genossenschaft und der Austritt aus ihr,
    c) die Verpfändung von Abgabenertragsanteilen und von Erträgnissen aus Gemeindeabgaben sowie von Unternehmensanteilen,
    d) die Löschung fälliger, uneinbringlicher Abgabenschuldigkeiten (§ 182 NÖ Abgabenordnung 1977, LGBl.3400), die Nachsicht fälliger Abgabenschuldigkeiten wegen Unbilligkeit (§ 183 NÖ Abgabenordnung 1977) sowie die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher sonstiger Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur über einem Wert von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, ausgenommen bei Konkurs- und Ausgleichsverfahren,
    e) die Aufnahme oder Gewährung eines Darlehens, die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung,
    f) der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen sowie die Vergabe von Leistungen (Herstellungen, Anschaffungen, Lieferungen und Arbeiten) in einem die Wertgrenze des § 36 Abs.2 Z.2 übersteigendem Ausmaß, mit Ausnahme der Fälle des § 36 Abs.2 Z.4,
    g) die Grundsatzentscheidung über die Durchführung von Bauvorhaben mit einem Gesamtwert von mehr als € 36.300,--,
    h) der Abschluß oder die Auflösung von Bestandsverträgen, sofern dies nicht aufgrund von Richtlinien gemäß Z.1 dem Gemeindevorstand vorbehalten ist;
23. die Errichtung, Auflassung und jede Änderung des Umfanges und der Rechtsform von Gemeindeunternehmungen sowie die Erlassung von Satzungen und die Festsetzung der Entgelte (Tarife) für die Leistungen dieser Unternehmungen.

---

§ 35 regelt den **Wirkungskreis des Gemeinderates**. Der Ausdruck „Wirkungskreis“ (Überschrift des 2.Abschnittes) wurde vom Gesetzgeber zur Unterscheidung vom „Wirkungsbereich“ der Gemeinde gewählt. Die B-VG-Novelle 1962 bezeichnet nur hinsichtlich der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches das zur Besorgung zuständige Organ (Art.119 B-VG und § 39); im übrigen sind dem Landesgesetzgeber bei der Abgrenzung der Aufgaben der Gemeindeorgane keine verfassungsrechtlichen Schranken gesetzt.

Bestimmungen einer Gemeindeordnung, die bestimmte Rechtsgeschäfte dem Gemeinderat vorbehalten, sind nicht bloß Organisationsvorschriften, sondern enthalten vielmehr eine Beschränkung der allgemeinen Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters. Über die Vertretung der Gemeinde nach außen durch den Bürgermeister vgl. Erl. zu § 37 Abs.1.

Der **Gesetzesvorbehalt** ("soweit durch Gesetz nicht anderes bestimmt wird") bedeutet, daß durch einfaches Gesetz anderen Gemeindeorganen als dem Gemeinderat Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches zugewiesen werden können (hinsichtlich der angeführten Bedeutung der Worte „bestimmt wird" vgl. VwSlg. 7190/1967). Vgl. auch Z.1 bis 23 und Erl.

Die Zuständigkeitsbestimmung zeigt, daß der Gemeinderat Hauptträger der Gemeindeverwaltung ist. Jedem größeren Kollegialorgan haftet naturgemäß eine gewisse Schwerfälligkeit an (vgl. die in § 19 Abs.1 vorgesehene Mitgliederzahl); im Interesse einer rationellen und raschen Erledigung der Gemeindeaufgaben wird daher bestimmt, daß der Gemeindevorstand nicht nur die zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten vorzuberaten hat (§ 36 Abs.2 Z.2), sondern ihm alle in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Angelegenheiten obliegen, soweit durch Gesetz nicht anderes bestimmt wird (Generalklausel). Eine bedeutende Entlastung des Gemeinderates ist auch dadurch gegeben, daß der Bürgermeister die laufende Verwaltung und die behördlichen Aufgaben zu besorgen hat (§ 38 Abs.1 Z.2 und 3).

In den Wirkungskreis des Gemeinderates können nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde fallen.

Es sind damit die nicht behördlichen Aufgaben des Gemeinderates im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches gemeint (vgl. VwGH 89/05/0181 und 95/06/0028).

Die unter Z.1 bis 23 aufgezählten Angelegenheiten sind sohin dem Gemeinderat **ausschließlich vorbehalten**.

Z.1: Die genannten Richtlinien betreffen ausschließlich den Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

Bei der Erlassung **genereller Richtlinien** über Auftragsvergaben ist folgendes zu beachten:

Grundsätzlich gilt für Auftragsvergaben durch Gemeinden, Gemeindeverbände sowie deren ausgegliederte Unternehmen das NÖ Vergabegesetz, LGBl.7200, wenn der geschätzte Auftragswert bestimmte Schwellenwerte übersteigt. Unterhalb dieser Schwellenwerte ist das NÖ Vergabegesetz nicht anzuwenden. Die Gemeinden waren daher bei der Auftragsvergabe unterhalb dieser Schwellenwerte grundsätzlich frei, sofern sie nicht aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses generell oder im Einzelfall an die ÖNORM A 2050 gebunden waren. Die ÖNORM A 2050 mußte auch dann angewendet werden, wenn Förderungen, z.B. aus dem NÖ Schul- und Kindergartenfonds, in Anspruch genommen werden sollten, und die Förderungsrichtlinien für die Auftragsvergabe die Anwendung der ÖNORM A 2050 vorsahen. Mit E des OGH vom 20.8.1998, Zl. Ob 212/98 wurde klargestellt, daß jeder Auftraggeber unterhalb der Schwellenwerte die ÖNORM A 2050 für Vergabeverfahren anzuwenden hat. Eine Ausnahme besteht lediglich bei Bagatellaufträgen. Die Gemeinde ist daher nur in diesen Bagatellfällen an kein besonderes Verfahren bei der Auftragsvergabe gebunden. Lediglich in diesem kleinen Bereich besteht daher ein Spielraum für die Erlassung genereller Richtlinien zur Auftragsvergabe, wobei die Gemeinde an die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gebunden ist. Ansonsten hat die Gemeinde jedenfalls die ÖNORM A 2050 anzuwenden bzw. - oberhalb der Schwellenwerte - das NÖ Vergabegesetz.

Z.4: Mit Verbänden sind beispielsweise Musikschulverband, Abwasserverband etc. gemeint. Während z.B. der Beitritt zu und der Austritt aus einem Musikschulverband dem Gemeinderat vorbehalten ist, fällt die Errichtung oder Auflassung einer gemeindeeigenen Musikschule in die Kompetenz des Gemeindevorstandes (hinsichtlich der Schulgemeinden vgl. NÖ PfSchG).

Z.5: Soweit in dieser Bestimmung auf Gemeindeverbände Bezug genommen wird (im Gegensatz zu Z.4, wo der Gesetzgeber von Verbänden spricht), handelt es sich um einen für die Auslegung nicht relevanten sprachlichen Unterschied; bei den in Z.4 angesprochenen Verbänden sind neben Verbänden - wie z.B. einem Wasserverband nach dem WRG 1959 – wohl auch die Gemeindeverbände im Sinne der Z.5 zu verstehen.

Als Beispiel für die Übertragung von Aufgaben an staatliche Behörden dient etwa der Antrag der Gemeinde an die NÖ Landesregierung, die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen mittels der „NÖ Bau-Übertragungsverordnung", LGBl.1090/2 auf die Bezirkshauptmannschaften zur Besorgung zu übertragen (siehe § 32 Abs.4).

Z.7: Hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters und der Mitglieder des Gemeindevorstandes vgl. §§ 26, 24 und 98 ff, V.Hauptstück, 2.Abschnitt, hinsichtlich der Bildung der Gemeinderatsausschüsse §§ 30 und 107 sowie V.Hauptstück, 2.Abschnitt.

Z.9: Die Entschädigungen für die Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher sind im NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz, LGBl.1032, geregelt.

Z.13: Vgl. hinsichtlich der Änderung des Gemeindegebietes §§ 6 bis 13, hinsichtlich der Verpflichtung zur Duldung der Anbringung von Tafeln sowie der Gebäudenumerierung § 31 NÖ BO 1996.

Z.16: Die Gemeinde kann an einem Rechtsstreit aktiv (Kläger, Antragsteller, Beschwerdeführer usw.) oder passiv (Beklagter, Antragsgegner, belangte Behörde usw.) beteiligt sein. Eines Beschlusses des Gemeinderates bedarf die Einleitung eines Rechtsstreites (Klage, Erstattung einer Klagebeantwortung etc.), ebenso die Fortsetzung eines Rechtsstreites, das ist die nach einem (vorläufigen) Abschluß des Verfahrens notwendige Initiative (Berufung, Rekurs, bei Ruhen die Stellung eines Fortsetzungsantrages nach Ablauf der Ruhensfrist, Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens usw.).

Einer im Prozeß nicht gehörig vertretenen Gemeinde ist gemäß § 6 Abs.2 ZPO eine Frist zur Einholung und Beurkundung eines Beschlusses ihres nach § 35 Abs.2 Z.10 NÖ GO 1973 zuständigen Kollegialorgans (des Gemeinderates) zu gewähren. Dieser Beschluß muß die konkrete Klagsführung billigen (OGH 10.3.1982, 6 Ob 569/82).

Die Formulierung „der Abschluß aller Arten von **Vergleichen**" läßt erkennen, daß darunter nicht nur der gerichtliche, sondern auch der außergerichtliche Vergleich zu verstehen ist. Beim gerichtlichen Vergleich (§ 204 ZPO) wird der Rechtsstreit gütlich in Form eines exekutierbaren gerichtlichen Titels beigelegt (vgl. § 1 EO). Der **Verzicht** auf den geltend gemachten Anspruch (§ 394 ZPO) und die **Anerkennung** des vom Kläger erhobenen Anspruches (§ 395 ZPO) haben die Beendigung des Verfahrens durch Verzichturteil bzw. Anerkenntnisurteil zur Folge; bei Verzicht auf die Bestreitung infolge materiell-rechtlicher Anerkennung des Klagsanspruches kann in bestimmten Verfahrensstadien auch ein Versäumnisurteil erlassen werden.

Der Gemeinderat ist nur für die Einleitung und Fortsetzung eines Rechtsstreites, den Abschluß aller Arten von Vergleichen, Verzichten und Anerkenntnissen zuständig, sofern es sich nicht um Rechtsmittel in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten

handelt. Rechtsmittel in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten sind grundsätzlich unter dem Begriff „laufende Verwaltung" zu subsumieren. Der Gemeinderat ist sohin nicht mit Beschwerden und Klagen an den Verfassungsgerichtshof oder an den Verwaltungsgerichtshof zu befassen. Jene Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, sind vielfach mit hohen finanziellen Konsequenzen verbunden - beispielsweise dienstrechtliche Prozesse oder Amtshaftungsansprüche -, weshalb der Gemeinderat hiefür zuständig ist. Die Anträge, Beschwerden und Klagen an den Verfassungsgerichtshof oder an den Verwaltungsgerichtshof sind meistens an kurze Fristen gebunden, weshalb sich die Befassung des Gemeinderates als unzweckmäßig erweist. Außerdem sind hohe finanzielle Konsequenzen, namentlich bei Verwaltungsgerichtshofverfahren, üblicherweise damit nicht verbunden.

Schon bisher hat der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung judiziert, daß eine vom Bürgermeister erhobene Beschwerde zulässig ist, weil der Bürgermeister gemäß § 37 Abs.1 die Gemeinde nach außen vertritt, sodaß die Beschlußfassung des Gemeinderates nach § 35 Abs.2 Z.10 (alte Fassung) nur das Innenverhältnis betrifft (vgl. VwGH Zl.89/05/0181, 92/02/0148, 93/03/0092, 95/06/0028, 95/17/033). Der Verfassungsgerichtshof hat diese Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes jedoch nicht geteilt, sondern die gegenteilige Ansicht vertreten. Bei der Erhebung von Verfassungsgerichtshofbeschwerden war daher immer ein Gemeinderatsbeschluß innerhalb der relativ kurzen Frist von 6 Wochen erforderlich. Dies konnte mitunter zu Problemen bezüglich der fristgerechten Einberufung des Gemeinderates zu einer Sitzung führen. Im Hinblick darauf, daß in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten der Gemeinderat nicht mehr befaßt werden muß, hat der Gemeinderat auch nicht mehr über die Einbringung von Beschwerden und Klagen an den Verfassungsgerichtshof oder an den Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden. Hierüber hat gemäß § 36 Abs.2 Z.6 der Gemeindevorstand die Entscheidung zu treffen.

Hinsichtlich der Anträge, Beschwerden und Klagen an den Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof vgl. das VI.Hauptstück des B-VG sowie das VfGG und das VwGG.

Exekutionsanträge sind nicht unter den Tatbestand „Einleitung oder Fortsetzung eines Rechtsstreites" zu subsumieren, sehr wohl aber Besitzstörungs- und Besitzentziehungsklagen. Hiebei handelt es sich nicht um verwaltungsrechtliche Angelegenheiten, sondern ausdrücklich um Verfahren privatrechtlicher Natur. Aufgrund der kurzen Frist zur Einbringung derartiger Klagen (30 Tage ab Kenntnis von Störung und Störer) wird aber in der Praxis davon auszugehen sein, daß in derartigen Fällen oftmals Gefahr im Verzug bestehen kann und sohin die Beauftragung gemäß § 38 Abs.2 durch den Bürgermeister zur Einleitung des Verfahrens bzw. Abwehr von Ansprüchen genügt. Es ist jedoch zu beachten, daß der Bürgermeister gemäß § 38 Abs.4 über Maßnahmen, die er aufgrund Absatz 2 (und auch 3) getroffen hat, dem zuständigen Organ (Gemeinderat) in der nächsten Sitzung hierüber zu berichten hat.

Z.17: Vgl. die Bestimmungen des 2.Abschnittes des III.Hauptstückes und § 38 Abs.4.

Z.18: Gemäß § 2 Abs.1 GBDO ist der **Dienstpostenplan** jener Teil des jährlich vom Gemeinderat zu beschließenden Voranschlages, der die Zahl jener Stellen der Gemeindeverwaltung, die zur Besorgung der Geschäfte der Gemeinden mit einer physischen Person zu besetzen sind - Dienstposten -, festsetzt.

Der Dienstpostenplan bildet sohin die Grundlage für die Personalwirtschaft. Er unterliegt ähnlichen Bindungen wie der Voranschlag. Im Dienstpostenplan ist die Anzahl der öffentlich-rechtlichen (pragmatischen) Bediensteten, der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten nachzuweisen.

Gemäß § 25 Abs.2 lit.e GPVG ist bei Erstellung und Änderung des Dienstpostenplanes in Verhandlungen das Einvernehmen mit der Personalvertretung anzustreben.

Z.19: Öffentliche **Abgaben** können nur aufgrund von Gesetzen erhoben werden (§ 5 F-VG 1948). Das F-VG 1948 enthält keine Definition des Begriffes „Abgaben". Es kann aber diesem Gesetz entnommen werden, daß Abgaben unter Zwang vorgeschriebene Geldleistungen zum Gegenstand haben müssen und daß über den Ertrag der Abgabe Gebietskörperschaften zu verfügen haben. Demnach fallen Vorschriften über die Einbringung von Sachleistungen (Naturalabgaben) oder von Dienstleistungen nicht unter die Materie „Abgabenwesen" - so die Überschrift des 2.Abschnittes des F-VG - bzw. „Finanzwesen" - so § 1 F-VG (VfSlg. 3919/1961).

Auch die **Gebühr** ist eine Abgabe im Rechtssinn.

Im Gegensatz zu den Abgaben steht das **Entgelt**, dessen Rechtsgrundlage eine privatrechtliche ist (vgl. etwa das im § 292 Abs.2 GewO vorgesehene Entgelt für die Benützung von Markteinrichtungen). Es handelt sich demnach um privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde (vgl. VfSlg. 3550/1959).

Gemeindeabgaben sind jene Abgaben, über die die Gemeinde im eigenen Haushalt gemäß § 6 F-VG 1948 zu verfügen berechtigt ist (vgl. das jeweils in Geltung stehende FAG).

Das **Verfahren** über die Gemeindeabgaben ist - abgesehen von Sonderregelungen in materiell-rechtlichen Vorschriften - in der NÖ AO 1977 geregelt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für das Verfahren hinsichtlich der Grundsteuer, der Lohnsummensteuer und der Kommunalsteuer, soweit nicht diesen Gegenstand regelnde bundesgesetzliche Vorschriften in Kraft stehen. Nicht hingegen gelten sie für Verwaltungsabgaben gemäß § 78 AVG, BGBl.Nr. 51 und Jagdkarten- und Fischerkartenabgaben.

Hinsichtlich der sich aus dem jeweiligen FAG ergebenden Beschränkungen bei der Ausschreibung von Abgaben durch die Gemeinde vgl. auch Erl. zu § 1 Abs.2.

Gesetzwidrige Beschlüsse, die in Ausübung des freien Beschlußrechtes gefaßt werden, sind von der Landesregierung aufzuheben (§ 88), das BM für Finanzen kann die Aufhebung eines solchen Beschlusses verlangen (§ 10 F-VG 1948; vgl. auch Erl. zu § 88 Abs.2).

Wenn es zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes oder zur Deckung bestimmter Erfordernisse im Haushalt der Gemeinden erforderlich ist, kann der Landesgesetzgeber die Gemeinden zur Erhebung bestimmter Abgaben auch verpflichten oder die Landesregierung ermächtigen, für die Gemeinden bestimmte Abgaben, zu deren Erhebung die Gemeinden berechtigt wären, zu erheben (§ 8 Abs.6 F-VG 1948).

Die Führung des Gemeindehaushaltes erfordert es, daß die Hebesätze alljährlich festgesetzt werden (vgl. § 73 Abs.3 lit.a). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Änderung der Hebesätze innerhalb des Kalenderjahres vgl. das jeweilige FAG.

Z.20: Vgl. § 76 und Erl.

Z.21: Unter dem Ausdruck „**ständige Bedienstete**" ist, wie der Zusammenhalt mit § 36 Abs.2 Z.5 und § 38 Abs.1 Z.5 ergibt, der Bedienstete zu verstehen, dessen Dienstverhältnis zeitlich unbefristet ist. Er kann in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen; auf ihn finden die Bestimmungen der GBGO Anwendung. Er kann in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen; wenn er behördliche Aufgaben (vgl. Erl. zu § 32 Abs.2) zu besorgen hat, gilt für ihn das GVBG. Ist er nicht mit der Besorgung behördlicher Aufgaben betraut, sondern im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tätig, so kann das GVBG nur dann herangezogen werden, wenn dieses im Dienstvertrag als die für die Gestaltung des Dienstverhältnisses geltende Norm (lex contractus) vereinbart wurde. Liegt eine solche Vereinbarung nicht vor, dann gelten die Vorschriften des Zivilrechtes, insbesondere des ABGB und der arbeitsrechtlichen Spezialnormen, doch könnte im Dienstvertrag etwa auch vereinbart werden, daß die Vertragsbedienstetengesetze anderer Gebietskörperschaften Anwendung finden.

Dem Gemeinderat ist die **Aufnahme** (von ständigen Bediensteten) und die „Auflösung des Dienstverhältnisses" vorbehalten. Die Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis erfolgt durch Ernennung auf einen Dienstposten (§ 3 GBDO). Die Aufnahme des Vertragsbediensteten erfolgt durch Abschluß des Dienstvertrages. Unter **Auflösung** im Sinne dieser Gesetzesstelle ist die Beendigung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber zu verstehen.

Zufolge des als lex specialis zu wertenden § 42 GVBG (Besondere Befugnisse des Bürgermeisters) kann der Bürgermeister gemäß Abs.1 einen Vertragsbediensteten auf bestimmte Zeit (§ 3 GVBG) bis zur Dauer von höchstens sechs Monaten aufnehmen. Er kann die Kündigung und die Entlassung (§§ 37 und 39 GVBG) eines Vertragsbediensteten aussprechen, wenn dies im Gemeindeinteresse gelegen ist und die Genehmigung des nach § 1 Abs.5 leg.cit. zuständigen Organs der Gemeinde nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Diese Genehmigung ist jedoch ehestmöglich einzuholen. Verweigert das nach § 1 Abs.5 GVBG zuständige Organ der Gemeinde die Genehmigung für eine vom Bürgermeister nach Abs.1 getroffene Maßnahme, so gilt die Kündigung oder Entlassung als nicht ausgesprochen.

Z.22: Hinsichtlich des Begriffes Vermögenswirtschaft vgl. das III.Hauptstück, insbesondere Erl. zu § 67.

a) Über die Unterscheidung der Begriffe „bewegliches" und „unbewegliches" Vermögen vgl. Erl. zu lit.f.

Unter Erwerb kann hier nur der rechtsgeschäftliche Erwerb verstanden werden. Es wird daher nicht der Erwerb durch Ersitzung zu verstehen sein. Der Erwerb von Rechten an Liegenschaften zählt nur insoweit hierher, als es sich um unbewegliche Sachen handelt (vgl. Erl. zu lit.f).

Unter Veräußerung wird hier, da daneben noch die Belastung genannt wird, die rechtsgeschäftliche Aufgabe des Eigentums zu verstehen sein (z.B. Kauf, Tausch, Schenkung etc.).

Der rechtsgeschäftliche Vorgang wird als Vertrag bezeichnet. **Verträge** sind zwei- oder mehrseitige Rechtsgeschäfte. Das Zustandekommen des Rechtsgeschäftes erfordert Willensübereinstimmung (§ 861 ABGB). Es kann der Wille nicht nur ausdrücklich durch Worte und allgemein angenommene Zeichen, sondern auch stillschweigend durch solche Handlungen erklärt werden, welche mit Überlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund daran zu zweifeln übrig lassen (konkludente Handlung § 863 ABGB). Ein Kaufvertrag z.B. kommt durch Einigung über Ware und Kaufpreis zustande. Die Übergabe der Ware ist Vertragserfüllung (vgl. Erl. zu § 37 Abs.1). Zu den bei Errichtung einer Urkunde einzuhaltenden Formvorschriften vgl. Erl. zu § 55. Ferner über die Wirksamkeit von Verträgen, die der Genehmigungspflicht gemäß § 90 Abs.1 unterliegen, vgl. § 90 Abs.2 und Erl.

Durch die Verpfändung wird dem Gläubiger das Recht eingeräumt, im Falle der Nichterfüllung der Forderung aus dem Pfandgegenstand Befriedigung zu erlangen (§ 447 ABGB). Das Pfandrecht an einer Liegenschaft heißt Hypothek oder Grundpfand (§ 448 ABGB).

Neben der Verpfändung kann eine Liegenschaft etwa durch die Einräumung einer Dienstbarkeit (Servitut), z.B. Wegerecht, Wohnungsrecht usw. belastet werden.

Die Veräußerung (daher nicht der Erwerb), Verpfändung oder sonstige Belastung von unbeweglichem Vermögen ist nach § 90 Abs.1 Z.1 in Verbindung mit dessen Abs.3 dann an eine Genehmigung der Landesregierung gebunden, wenn der Wert 2 v.H. der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres übersteigt.

b) Hinsichtlich der Begriffe Unternehmen und Beteiligung an einem solchen vgl. Erl. zu § 68.

Die **Aktie** ist ein Wertpapier, im dem das Anteilsrecht an der Gesellschaft (Aktiengesellschaft) verbrieft ist. Die Aktien können als Inhaberaktien, die durch einfache Übergabe übertragen werden, oder als Namensaktien, deren Inhaber im Aktienbuch eingetragen werden müssen, ausgegeben werden (§§ 10 und 61 Aktiengesetz 1965, BGBl.Nr. 98). Der Übertragung (durch einfache Übergabe oder durch Indossament) liegt ein Vertrag zugrunde, dessen Abschluß dem Gemeinderat vorbehalten ist.

Rechtsgrundlage für die **Genossenschaft** ist das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBl.Nr. 70/1873. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften haben die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes oder mittels Kreditgewährung (Vorschuß- und Kreditvereine, Konsumvereine, Wohnungsgenossenschaften u.dgl.) zum Gegenstand. Für gemeinnützige Wohnungsgenossenschaften gilt außerdem das Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG), BGBl.Nr. 139/1979). Der Beitritt zu einer Genossenschaft und der Austritt aus dieser sind dem Gemeinderat vorbehalten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Gemeinden (als juristische Personen) können einer Genossenschaft angehören (§ 1 Abs.2 des Gesetzes, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften).

c) Über den Begriff Verpfändung vgl. Erl. zu lit.a.

Abgabenertragsanteile sind die Anteile der einzelnen Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (vgl. § 8 FAG 1985). Über den Begriff Gemeindeabgaben vgl. Erl. zu Z.19.

Gemäß § 16 Abs.2 F-VG 1948 ist eine Abtretung oder Verpfändung von Abgabenrechten, Abgabenertragsanteilen und vermögensrechtlichen Ansprüchen, die den Gebietskörperschaften mit Ausnahme der Länder, der Landeshauptstädte und der Städte mit eigenem Statut aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes gegen den Bund und andere Gebietskörperschaften zustehen, unzulässig. Eine Zwangsvollstreckung auf solche Rechte und Ansprüche findet nicht statt. Das BM für Finanzen kann auf Antrag der Landesregierung Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen. Die Verpfändung von Abgabener-

tragsanteilen und von Rechten aus Abgabenerträgnissen kommt daher nur aufgrund einer Bewilligung des BM für Finanzen in Betracht. Die Gemeinde hat die Erteilung der Ausnahmebewilligung im Wege der Landesregierung zu beantragen.

§ 16 Abs.2 F-VG 1948 gilt, wie erwähnt, auch für die Abtretung (Zession) von Abgaben. Im Gegensatz zur Verpfändung tritt hier an Stelle des bisherigen Berechtigten (Gemeinde) der neue Gläubiger (§ 1392 ABGB).

Unter **Unternehmensanteilen** sind die Beteiligungen an Assoziationen des Handelsrechtes, an Gesellschaften jeglicher Art, insbesondere des Handelsrechtes, nämlich an Personengesellschaften (OHG, KEG, GesmbH & CoKG etc.), an Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GesmbH) und Aktiengesellschaften (AG) zu verstehen.

d) Unter **Löschung** fälliger uneinbringlicher Abgabenschuldigkeiten und Nachsicht fälliger Abgabenschuldigkeiten wegen Unbilligkeit ist der Verzicht auf eine Einbringung durch Abschreibung zu verstehen (vgl. § 182 und 183 NÖ AO 1977 sowie VwGH 88/17/0128). Bei der gänzlichen oder teilweisen **Abschreibung** zweifelhafter oder uneinbringlicher sonstiger Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur handelt es sich um den Verzicht auf Leistungen, die keine Abgaben sind.

Forderungen privatrechtlicher Natur beruhen auf einem Privatrechtstitel (z.B. Kauf, Darlehen, Zession, Schadenersatz).

Die Löschung fälliger, uneinbringlicher Abgabenschuldigkeiten, die Nachsicht fälliger Abgabenschuldigkeiten wegen Unbill sowie die gänzliche und teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher sonstiger Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur fallen nur noch ab einem Wert von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Bei geringfügigeren Beträgen muß nicht mehr der Gemeinderat mit diesen Angelegenheiten befaßt werden. Jedenfalls ist der Gemeinderat nicht mit diesen Angelegenheiten zu befassen, wenn es sich um Konkurs- oder Ausgleichsverfahren handelt. Der Gesetzgeber schließt sohin bei gerichtlichen Konkurs- oder/und Ausgleichsverfahren überhaupt jegliche Wertgrenze aus, was sinnvoll erscheint, weil sich der gänzliche oder teilweise Abschreibungsbedarf bei gerichtlichen Insolvenzverfahren ohnedies nach der auszuschüttenden Quote entsprechend dem Verfahrensergebnis bestimmt. Es handelt sich hiebei überdies um einen Fall der laufenden Verwaltung (vgl. hiezu Erl. zu § 36 Abs.2 Z.3 und § 38 Abs.1 Z.8).

e) Die Aufnahme oder Gewährung eines Darlehens sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung fällt in die Kompetenz des Gemeinderates; nicht jedoch die Aufnahme eines Kassenkredites, weil die Höhe der erforderlichen Kassenkredite ohnehin gleichzeitig mit dem Voranschlag vom Gemeinderat beschlossen wird und somit die konkrete Aufnahme des Kassenkredites keine richtungsweisende Entscheidung darstellt (vgl. § 36 Abs.2 Z.9).

Unter **Darlehen** ist die Hingabe vertretbarer Sachen – insbesondere Geld - ins Eigentum eines anderen zum Zwecke der Kreditgewährung gegen die Verpflichtung, die gleiche Menge gleichartiger Sachen zurückzugeben, zu verstehen (vgl. § 983 ABGB).

Unter **Bürgschaft** ist die Übernahme einer Haftung für eine fremde Schuld für den Fall der Nichterfüllung dieser Schuld zu verstehen. Zur Haftung des Hauptschuldners tritt die Haftung des Bürgen (§ 1346 ABGB). „Bürge und Zahler" ist, wer als Mitschuldner für die ganze Schuld haftet. Der Gläubiger kann nach seinem Ermessen die Leistung von jedem Schuldner fordern (§ 1357 ABGB). Für die Bürgschaft besteht Akzessorietät zur Haftung des Hauptschuldners; im Umfang der Tilgung der fremden Schuld durch den Hauptschuldner oder von dritter Seite erfolgt sohin auch eine umfangmäßige Reduktion der Haftung des Bürgen.

Als **sonstige Haftung** wird etwa die Haftung im Rahmen eines Gesamtschuldverhältnisses (§ 1347 ABGB) in Betracht kommen. Im Gegensatz zur Bürgschaft besteht hier keine Abhängigkeit der Haftung von der Hauptschuld.

Bei Abschluß der hier genannten Rechtsgeschäfte sind außerdem die Bestimmungen der §§ 77 bis 78 zu beachten. Überdies ist zu diesen Rechtsgeschäften die Genehmigung der Landesregierung erforderlich; bei Darlehen erst ab einer bestimmten Wertgrenze (§ 90 Abs.1 Z.3 in Verbindung mit dessen Abs.2). Schließlich ist bei Aufnahme von Darlehen § 14 Abs.1 F-VG 1948 zu beachten (vgl. Erl. zu § 90 Abs.2).

f) Als **bewegliche Sachen** gelten jene, die ohne Verletzung ihrer Substanz an einen anderen Ort gebracht werden können. Alle anderen sind unbeweglich (§ 293 ABGB). **Unbewegliche Sache** ist somit das Grundstück und das mit ihm wirtschaftlich untrennbar Verbundene (RUMMEL, Kommentar zum ABGB, 1.Bd, 2.Auflage, § 293). **Rechte** gehören zu den beweglichen Sachen, wenn sie nicht mit einer unbeweglichen Sache verbunden sind (§ 298 ABGB). Mit dem Besitz einer unbeweglichen Sache verbunden sind nur Rechte, die dem Besitzer (Eigentümer) einer Liegenschaft als solche zustehen, wie z.B. Grunddienstbarkeiten und Grundreallasten, oder das Jagdrecht (ab 115 ha zusammenhängende Grundfläche) und das Wohnungseigentum; hingegen sind persönliche Dienstbarkeiten und Hypotheken (vgl. Erl. zu lit.a) bewegliche Sachen (§ 299 ABGB).

Bei der Entscheidung über die Vergabe von Leistungen (**Herstellungen, Anschaffungen**, **Lieferungen** und **Arbeiten**) ist auf die ÖNORM A 2050, (Vergebung von Leistungen); B 2110, (Allgemeine Vertragsbedingungen); B 2111 (Verfahren für die Umrechnung veränderlicher Preise) und der Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) Bedacht zu nehmen; bei vom Land geförderten Bauten auch auf die Anweisung betreffend Planung und Ausführung von Bauvorhaben (Anweisung des Baubeirates). Im übrigen vgl. Erl. zu Z.1 betreffend die Erlassung genereller Richtlinien über Auftragsvergaben im Zusammenhang mit dem NÖ Vergabegesetz LGBl.7200.

Für die Zuständigkeit des Gemeinderates gelten die Wertgrenzen des § 36 Abs.2 Z.2; vgl. Erl. zu dieser Bestimmung.

g) Diese Bestimmung bezieht sich auf die Tätigkeit der Gemeinde als Bauherr. Sie ist nun wesentlich einfacher und klarer formuliert. Dem Gemeinderat obliegt nur noch die Grundsatzentscheidung über die Durchführung von Bauvorhaben mit einem Gesamtwert von mehr als € 36.300,--. Es ist damit klargestellt, daß es sich nicht um eine behördliche „Bewilligung" handelt, sondern um eine „Entscheidung". Darüber hinaus wird nicht zwischen „Neu-, Um- und Zubauten" unterschieden, sondern wird der Oberbegriff „Bauvorhaben" verwendet. Die wesentlichste Vereinfachung liegt aber darin, daß nicht bei jedem einzelnen Bauvorhaben zwei Wertgrenzen berücksichtigt werden müssen, sondern gilt mit dem Betrag von € 36.300,-- die Wertgrenze für alle Gemeinden gleichermaßen, was als relativ praxisnah zu erachten ist. Die Wertgrenzen gelten mit oder ohne Umsatzsteuer, je nachdem, ob die Gemeinde die Umsatzsteuer tragen muß oder sie bloß Durchlaufer ist, weil die Gemeinde vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Als „Grundsatzentscheidung über Durchführung von Bauvorhaben" ist die Entscheidung zu verstehen, die einer Auftragsvergabe vorangeht; vgl. Erl. hiezu § 36 Abs.2 Z.4.

h) Unter **Bestandvertrag** ist die entgeltliche Überlassung einer unverbrauchbaren Sache zum Gebrauch zu verstehen (§ 1090 ABGB). Der Bestandvertrag kann entweder ein Pachtvertrag oder ein Mietvertrag sein. Pacht liegt vor, wenn der Bestandgegenstand „nur durch Fleiß und Mühe benutzt werden kann" (§ 1091 ABGB), sonst handelt es sich um Miete. Maßgebend für die Abgrenzung von Miete und Pacht ist die Zweckbestimmung der Sache. Miete ist die Überlassung des Gebrauches (beispielsweise Wohnraum- oder Geschäftsraummiete), Pacht die Überlassung des Fruchtgenusses (beispielsweise die Pacht eines Unternehmens oder eines landwirtschaftlichen Betriebes). Hiezu vgl. Dittrich-Tades, Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, Manz-Verlag, Auflage 35, § 1090 f.

Z.23: Über den Begriff Gemeindeunternehmungen vgl. § 68 und Erl.

Unter Satzung ist hier nicht etwa der Gesellschaftsvertrag (vgl. Z.22 lit.b), sondern das Organisationsstatut für die Verwaltung der Gemeindeunternehmung zu verstehen. Die Satzung ist sohin eine im Innenverhältnis verbindliche Anordnung über die Organisation und die Kompetenzverteilung zwischen den Organen der Gemeindeunternehmung. Satzungen dürfen nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

Über den Begriff „Entgelte" vgl. Erl. Z.19.

§ 36
Gemeindevorstand (Stadtrat)

(1) Dem Gemeindevorstand (Stadtrat) obliegen alle in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Angelegenheiten, soweit durch Gesetz nicht anderes bestimmt wird.

(2) Dem Gemeindevorstand sind insbesondere vorbehalten:

1. die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten, ausgenommen jene, für die in der Sitzung des Gemeinderates ein Antrag gemäß § 22 Abs.1 gestellt wurde;
2. der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen sowie die Vergabe von Leistungen (Herstellungen, Anschaffungen, Lieferungen und Arbeiten), wenn der Wert in der Gesamtabrechnung oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag bei Vorhaben des ordentlichen Haushaltes 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, höchstens jedoch € 36.300,-- und bei Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes 10 % des hiefür vorgesehenen Vorhabensbetrages nicht übersteigt;
3. die Gewährung von Zahlungserleichterungen für privatrechtliche Forderungen und für Abgabenschuldigkeiten (§ 161 NÖ Abgabenordnung 1977, LGBl. 3400), die Löschung fälliger, uneinbringlicher Abgabenschuldigkeiten (§ 182 NÖ Abgabenordnung 1977), die Nachsicht fälliger Abgabenschuldigkeiten wegen Unbilligkeit (§ 183 NÖ Abgabenordnung 1977) und die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur bis zu einem Wert von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, ausgenommen bei Konkurs- und Ausgleichsverfahren;
4. die Grundsatzentscheidung sowie die Vergabe von Aufträgen zur Durchführung von Bauvorhaben bis zu dem Gesamtwert von € 36.300,--;
5. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für länger als sechs Monate, deren Entlassung sowie die einverständliche Lösung solcher Dienstverhältnisse;
6. Anträge, Beschwerden und Klagen an den Verfassungsgerichtshof oder an den Verwaltungsgerichtshof;
7. die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats- oder Präsentationsrechtes sowie das ihr zustehende Verleihungsrecht von Stiftungen und die Angelegenheiten der Errichtung von gemeindlichen Stiftungen und Fonds;
8. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen an Gemeindebedienstete, wenn der Gehaltsvorschuß im einzelnen drei Monatsbezüge übersteigt;
9. die Aufnahme eines Kassenkredites.

(3) Ist der Gemeindevorstand in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen in einem bestimmten Gegenstand beschlußunfähig, so geht die Zuständigkeit für diesen Gegenstand auf den Gemeinderat über.

(4) Der im § 35 Z.22 lit.g und im Abs.2 Z.2 genannte Betrag ist durch Verordnung der Landesregierung entsprechend zu erhöhen, wenn sich der Index der Verbraucherpreise oder der an dessen Stelle tretende Index um jeweils mehr als 10 % erhöht hat.

Abs.1: Abs.1 enthält eine Generalklausel, durch die die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes für den Fall begründet wird, daß durch Gesetz nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan für zuständig erklärt wird. Der Gesetzesvorbehalt („soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt wird") bedeutet, daß durch einfaches Gesetz anderen Gemeindeorganen als dem Gemeindevorstand Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches zugewiesen werden können (hinsichtlich der angeführten Bedeutung der Worte „bestimmt wird" vgl. VwSlg. 7190/1967). Vgl. auch Abs.2 und Erl.

Die Generalklausel bedeutet, daß der Gemeindevorstand - neben dem Gemeinderat - Hauptträger der Gemeindeverwaltung ist. Im Gegensatz zum größeren Kollegialorgan Gemeinderat, dem naturgemäß eine gewisse Schwerfälligkeit anhaftet (vgl. die in § 19 Abs.1 vorgesehene Mitgliederanzahl) ist der Gemeindevorstand (Stadtrat), der nur aus wenigen Mitgliedern besteht, imstande, effizienter und rascher zu arbeiten.

Auch hier gilt, daß die dem Gemeindevorstand (Stadtrat) vorbehaltenen Rechtsgeschäfte nicht bewußt Organisationsvorschriften darstellen, sondern vielmehr eine Beschränkung der allgemeinen Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters enthalten. Über die Vertretung der Gemeinde nach außen durch den Bürgermeister vgl. Erl. zu § 37 Abs.1.

Der Gemeindevorstand (Stadtrat) ist auch Berufungsbehörde (II. Instanz). Vgl. hiezu auch § 60. Über Fragen der Zuständigkeit bei Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 8. Novelle zur NÖ Gemeindeordnung am 1.1.2000 anhängig waren, vgl. HÄUßL, NÖ Gemeinde Juni/Juli 2000, S. 24f).

Der Gemeindevorstand ist nur für die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zuständig. Über die Besorgung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches durch einzelne Mitglieder des Gemeindevorstandes vgl. § 39 Abs.3. Über die Zuständigkeit des Bürgermeisters zur Vollziehung von Beschlüssen und zur Besorgung der laufenden Verwaltung auch in den dem Gemeindevorstand vorbehaltenen Angelegenheiten vgl. § 38 Abs.1 Z.2 und 3.

Abs.2:

Z.1: Die Vorberatung der zum Gemeinderat gehörenden Angelegenheiten dient der rationellen und raschen Erledigung der Gemeindeaufgaben (vgl. Erl. zu § 35). Das Ergebnis der Vorberatung muß in Form eines auf eine bestimmte Erledigung gerichteten Antrages an den Gemeinderat herangetragen werden (vgl. „Antragstellung").

Die zwingende Behandlung einer Angelegenheit nach Z.1 ist bei Angelegenheiten, für die im Gemeinderat ein Antrag gemäß § 22 gestellt wurde, nicht erforderlich. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, daß die Rechte der Mitglieder des Gemeinderates keine Beeinträchtigung erfahren dürfen. Liegt aber kein in einer Sitzung gestellter Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates vor, dann ist eine Vorberatung und Antragstellung durch den Gemeindevorstand erforderlich. Von der zwingenden Vorberatung und Antragstellung werden jedoch auch die im § 46 Abs.1 zweiter Satz bezeichneten Minderheitsanträge ausgenommen sein, weil diese ja in der betreffenden Gemeinderatssitzung zu „behandeln" sind.

Der Gemeinderat ist an den Antrag des Gemeindevorstandes nicht gebunden. Er kann ihm zustimmen, ihn ablehnen, ergänzen oder in anderer Hinsicht abändern oder auch überhaupt unerledigt lassen, soweit nicht eine Behandlungspflicht (vgl. den im § 46 Abs.1 geregelten Minderheitsantrag) besteht.

Zu den Aufgaben des Gemeindevorstandes gehört auch die Stellungnahme zu der vom Bürgermeister festzusetzenden Tagesordnung der Gemeinderatssitzung (§ 46 Abs.1). Das bedeutet, daß zum Zeitpunkt der Einladung der Gemeindevorstandssitzung auch schon die Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung vorliegen muß. Davon unberührt bleibt, daß dieser Entwurf nach Anhörung des Gemeindevorstandes abgeändert werden kann.

Z.2: Für die Bestimmung der Zuständigkeit des Gemeinderates oder des Gemeindevorstandes (Stadtrat) ist für den **Erwerb** und die **Veräußerung von beweglichen Sachen** sowie für die **Vergabe von Leistungen** eine einzige Wertgrenze zu berechnen, wobei jedoch als absolute Grenze der Betrag von € 36.300,-- vorgesehen ist. Bis einschließlich diesem Betrag ist bei den vorgenannten Geschäftsfällen die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes (Stadtrates), anderenfalls die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Bei **Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes** gilt eine andere Wertgrenze. Wenn der Wert des Vorhabens des außerordentlichen Haushaltes 10 % des hiefür vorgesehenen Vorhabensbetrages nicht übersteigt, ist der Gemeindevorstand, andernfalls der Gemeinderat zuständig. In diesem Fall gilt deshalb eine andere Wertgrenze - im Verhältnis zu Vorhaben des ordentlichen Haushaltes - weil bei Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes auch das Gesamtvolumen des Vorhabens wesentlich ist. Handelt es sich um ein geringfügigeres Vorhaben, ist - unter Berücksichtigung der Wertgrenze und in absoluten Zahlen gemessen - bei geringfügigeren Werten die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben. Handelt es sich aber um größere Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes kommt - ebenfalls orientiert an der Wertgrenze und in absoluten Zahlen gemessen - dem Gemeindevorstand (Stadtrat) mehr Kompetenz zu.

Die Frage der Zuständigkeit des Gemeindevorstandes (Stadtrates) oder des Gemeinderates beim Erwerb und der Veräußerung von beweglichen Sachen sowie bei der Entscheidung über die zu vergebenden Leistungen bei Angelegenheiten des außerordentlichen Haushaltes orientiert sich demnach nicht an den Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, sondern vielmehr am vorgesehenen Vorhabensbetrag.

Hinsichtlich der Begriffe Erwerb und Veräußerung beweglicher Sachen sowie Vergabe von Leistungen, vgl. Erl. zu § 35 Z.22 lit.f; hinsichtlich der Begriffe Voranschlag, Voranschlagansatz, Gesamteinnahmen des Voranschlages, Haushaltsjahr, ordentlicher Haushalt und Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes, vgl. § 72.

Z.3: Vgl. auch § 35 Z.22 lit.d; der Gemeindevorstand (Stadtrat) ist neben der Gewährung von Zahlungserleichterungen für Abgabenschuldigkeiten auch für die Gewährung von Zahlungserleichterungen für privatrechtliche Forderungen zuständig.

Unter Gewährung von **Zahlungserleichterungen** sind das Hinausschieben des Zeitpunktes der Entrichtung einer Abgabe (Stundung) sowie die Bewilligung der Entrichtung in Raten (Ratenbewilligung) zu verstehen. Bezüglich der Löschung fälliger,

uneinbringlicher Abgabenschuldigkeiten, der Nachsicht fälliger Abgabenschuldigkeiten wegen Unbilligkeit und die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur wird auf die Erl. zu § 35 Z.22 lit.d verwiesen. Demnach ist über einen Wert von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes für die Löschung der Gemeinderat, bei einem Wert bis zu 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes der Gemeindevorstand (Stadtrat) zuständig. Für die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur bei Konkurs- und Ausgleichsverfahren ist der Gemeindevorstand (Stadtrat) nicht zuständig (vgl. § 38 Abs.1 Z.8).

Z.4: Diesbezüglich wird auf die Erl. zu § 35 Z.22 lit.g verwiesen, wonach dem Gemeinderat nur die Grundsatzentscheidung über die Durchführung von Bauvorhaben mit einem Gesamtwert von mehr als € 36.300,-- obliegt. Für Bauvorhaben bis zu einem Gesamtwert von € 36.300,-- hat sohin der Gemeindevorstand die **Grundsatzentscheidung** zu treffen. Bei der Grundsatzentscheidung handelt es sich um eine Entscheidung, die einer Auftragsvergabe vorangeht, also um einen Beschluß, daß ein Bauvorhaben ausgeführt wird. Die konkrete Auftragsvergabe obliegt in diesen Fällen zur Gänze dem Gemeindevorstand, der darüber Beschluß zu fassen hat. Die konkrete Umsetzung dieses Beschlusses obliegt dem Bürgermeister gemäß § 38 Abs.1 Z.1.

Z.5: Für Personen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde stehen (Vertragsbedienstete), gelten die Bestimmungen des GVBG. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäß für Personen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einem Gemeindeverband (Schulgemeinde, Staatsbürgerschaftsverband, Krankenanstaltenverband usw.) stehen. Das Dienstverhältnis nicht ständig Bediensteter gilt nur dann als auf bestimmte Zeit eingegangen, wenn es von vornherein auf die Besorgung einer bestimmten, zeitlich begrenzten Arbeit oder auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit abgestellt ist. Daraus ergibt sich, daß ein befristetes Dienstverhältnis bei der erstmaligen Aufnahme auch auf länger als 6 Monate eingegangen werden kann. Ein Dienstverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist, kann auf bestimmte Zeit zweimal verlängert werden; diese Verlängerungen dürfen jeweils sechs Monate nicht überschreiten. Wird ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis oder ein auf bestimmte Zeit verlängertes Dienstverhältnis darüber hinaus fortgesetzt, so wird es von da ab so angesehen, als ob es von Anfang an auf unbestimmte Zeit eingegangen worden wäre. Ein Dienstverhältnis, das erstmals auf die Dauer von länger als 6 Monaten abgeschlossen wird, fällt in die Kompetenz des Gemeindevorstandes. Ein befristetes Dienstverhältnis, das bis zu 6 Monaten abgeschlossen wird, fällt in die Kompetenz des Bürgermeisters (§ 38 Abs.1 Z.5). Die Verlängerung eines derartigen Dienstverhältnisses fällt wiederum in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes. Auf die in den Abs.1 und 2 des § 1 GVBG genannten Personen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes jedenfalls dann nicht anzuwenden, wenn

1. das Ausmaß der Beschäftigung weniger als ein Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung beträgt,
2. besondere dienstrechtliche Vorschriften bestehen oder
3. die Art der Verwendung, insbesondere im Bereich der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde oder ihrer betriebsähnlichen Einrichtungen, eine besondere vertragliche Gestaltung des Dienstverhältnisses erfordert.

Für diesen Personenkreis gelten in der Regel die jeweiligen kollektivvertraglichen Bestimmungen. Die Bestimmungen des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes 1991, BGBl.Nr. 683/1991 i.d.F. BGBl. I Nr.30/1998, sind, soweit sie für Angehörige des öffentlichen Dienstes gelten, sinngemäß anzuwenden.

Z.6: Vgl. § 35 Z.16. Da Anträge, Beschwerden und Klagen an den Verfassungsgerichtshof an kurze Fristen gebunden sind, wäre die Befassung des Gemeinderates damit unzweckmäßig. Da darüber hinaus nach ständiger Judikatur des Verfassungsgerichtshofes eine vom Bürgermeister allein erhobene Beschwerde – im Gegensatz zur Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes – unzulässig ist, wurden diese Aufgaben dem Gemeindevorstand zugewiesen. Der Gemeindevorstand ist innerhalb der relativ kurzen Frist von 6 Wochen zur Beurteilung der Frage, ob Beschwerden an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden müssen, insbesondere in Urlaubszeiten, wesentlich leichter einzuberufen, sodaß die Beschlußfassung über die Erhebung entsprechender Anträge, Beschwerden und Klagen an diese Gerichtshöfe ohne Verursachung von Formalproblemen rascher und formal richtig erfolgen kann. Schließlich ist auch zu bedenken, daß bei solchen Schriftsätzen zusätzlich die Einschaltung eines Rechtsanwaltes erforderlich ist, wobei erst nach Prüfung des Sachverhaltes überhaupt entschieden werden kann, ob die Erhebung eines Antrages, einer Beschwerde oder einer Klage zielführend ist. Die Prüfung nimmt Zeit in Anspruch, die möglicherweise dann für die rechtzeitige Beschlußfassung fehlt.

Z.7: Das (kirchliche) **Patronatsrecht** ist eine Summe von Rechten und Pflichten, die den Stiftern einer Kirche, einer Kapelle oder eines Benefiziums bzw. deren Rechtsnachfolgern kraft Einräumung der Kirche zustehen. Patronatsrechte können seit dem Inkrafttreten des CIC 1917 nicht mehr entstehen. Das wichtigste Vorrecht des Patrons ist das Präsentationsrecht (vgl. unten). Die folgenreichsten Pflichten des Patrons sind die bauliche Erhaltung der Kirche oder die Ergänzung des Einkommens des Stelleninhabers (Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Hrsg. LISTL, MÜLLER, SCHMITZ, 1983, S. 146 f).

Das **Präsentationsrecht** ist die Befugnis, dem verleihungsberechtigten Oberen einen verbindlichen Vorschlag für die Besetzung eines erledigten Kirchenamtes zu erstatten. Lastenfreie Präsentationsrechte sind aufgehoben (aaO).

Durch § 5 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Land Österreich, GBlfdLÖ 543/1939, wurden die Verpflichtungen des Staates, der in staatlicher Verwaltung stehenden Fonds und der Gemeinden, zur Deckung des Sach- und Personalbedürfnisses der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses und der altkatholischen Kirche beizutragen, in allen Fällen aufgehoben, in denen sie auf dem Patronatsrecht beruhten. Ob das Patronat dieser Körperschaften auf einen historischen Entstehungstitel zurückzuführen ist, wird in Abkehr von der früheren Rechtsmeinung als unerheblich erkannt. Aufgehoben wurden die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kirchenbeitragsgesetzes (1.5.1939) bestandenen Patronatsverpflichtungen. Nicht untergegangen sind Verpflichtungen aus einem Privatpatronat, wenn eine der angeführten Körperschaften nach dem Inkrafttreten des Kirchenbeitragsgesetzes ein Gut erwirbt, mit dem ein bisher privates Realpatronat verbunden ist. Über die Fragen, ob ein Patronat besteht und wem es zukommt, entscheidet die Kirchenbehörde (VwSlg. 7188/1967).

Schulpatronate sind aufgehoben und können nicht mehr begründet werden (§ 10 PfSchG).

Z.7 nennt zwei weitere den Gemeinden vorbehaltene Angelegenheiten, und zwar das der Gemeinde zustehende **Verleihungsrecht von Stiftungen** und die Angelegenheiten der gemeindlichen Stiftungen und Fonds. Unter Stiftung ist die zur juristischen Person erhobene Vermögensmasse, die dauernd gemeinnützigen Zwecken dient, zu verstehen (ANTONIOLLI, Allgemeines Verwaltungsrecht, 1954, S.139). Unter „Verleihungsrecht von Stiftungen" ist das der Gemeinde vom Stifter eingeräumte Recht, die durch die Stiftung Begünstigten zu bestimmen, zu verstehen. Hiebei muß es sich nicht um Gemeindestiftungen handeln. Hingegen sind gemeindliche oder Gemeindestiftungen die von einer Gemeinde errichteten Stiftungen. Dem Gemeindevorstand kommt die Errichtung (unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörde) und die der Gemeinde allenfalls obliegende Verwaltung (soweit es sich nicht um die laufende Verwaltung handelt - vgl. § 38 Abs.1 Z.3) zu. Über die Beziehung zwischen Stiftung und Gemeinde vgl. auch STRASSMANN-FIFERNA, ÖGZ 1962, Heft 5/5.

Als **Fonds** werden verschiedene Einrichtungen bezeichnet. So gesondert verwaltete Vermögensteile der Gebietskörperschaften ohne Rechtspersönlichkeit (Verwaltungsfonds), dann aber auch Zweckvermögen mit Rechtspersönlichkeit (ANTONIOLLI, Allgemeines Verwaltungsrecht, 1954, S.139). Die Errichtung von Fonds mit Rechtspersönlichkeit ist dem zuständigen Gesetzgeber vorbehalten. Unter gemeindlichen oder Gemeindefonds werden von den Gemeinden gebildete Verwaltungsfonds zu verstehen sein. Vgl. zum Fondsbegriff weiters ANTONIOLLI-KOJA, Allgemeines Verwaltungsrecht, 1986, S.301 f.

Über die Verwaltung von Stiftungen und Fonds vgl. auch § 69 Abs.3.

Z.8: Der Gemeindevorstand ist für die **Gewährung eines Gehaltsvorschusses** nur dann zuständig, wenn dieser im Einzelfall drei Monatsbezüge übersteigt.

Für die Gewährung von Gehaltsvorschüssen an die Gemeindebeamte, die drei Monatsbezüge nicht übersteigen, ist gemäß § 49 Abs.2 GBDO der Bürgermeister zuständig. Für alle anderen Gemeindebediensteten ergibt sich die Zuständigkeit des Bürgermeisters aus § 38 Abs.1 Z.7.

Z.9: Über den Begriff des Kassenkredites vgl. Erl. zu § 79. Die Höhe des innerhalb eines Haushaltsjahres aufzunehmenden Kassenkredites beschließt der Gemeinderat im Zusammenhang mit dem Voranschlag (§ 73 Abs.3 lit.b). Die konkrete Aufnahme eines Kassenkredites ist vom Gemeindevorstand zu beschließen; dieser Beschluß stellt im Hinblick auf die Beschlußfassung über die Höhe der erforderlichen Kassenkredite im Rahmen des Voranschlages keine richtungsweisende Entscheidung dar.

Über die Zuständigkeit des Bürgermeisters zur Aufnahme von Kassenkrediten bis zur Beschlußfassung über den Voranschlag bzw. dessen Inkrafttreten vgl. § 74 lit.c und Erl. hiezu. Diese Zuständigkeitsbestimmung stellt eine lex specialis, im Bezug auf die Kompetenz des Gemeindevorstandes dar.

Abs.3: Diese Bestimmung dient der Vorsorge für den Fall, daß der Gemeindevorstand beschlußunfähig ist. Aufgrund der geringen Anzahl der Mitglieder des Kollegialorgans Gemeindevorstand (Stadtrat) hat der Gesetzgeber für den Fall der Beschlußunfähigkeit keine Herabsetzung des erforderlichen Beschlußquorums (im Vergleich zum Gemeinderat mit dessen wesentlich größeren Anzahl der Mitglieder) angeordnet. Für den Fall der Beschlußunfähigkeit in einem bestimmten Gegenstand in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen geht daher die Zuständigkeit für diesen Gegenstand auf den Gemeinderat über.

Abs.4: Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine sogenannte Valorisierungsklausel. Kommt es zu einer Erhöhung des Verbraucherpreisindexes oder des an dessen Stelle tretenden Index um jeweils mehr als 10 %, so erhöht sich die von Abs.4 angesprochene Wertgrenze von € 36.300,-- (vgl. § 35 Z.22 lit.g und hier Abs.2 Z.2) dementsprechend. Dies dient zur Verhinderung einer im Lauf der Zeit durch eine Geldwertverschiebung vom Gesetzgeber nicht gewollte Kompetenzverschiebung. Die Erhöhung der Wertgrenze erfolgt durch Verordnung der Landesregierung, sodaß hiefür keine gesonderte Novellierung der NÖ GO 1973 erforderlich ist.

§ 37
Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen. Er ist Vorstand des Gemeindeamtes und Vorgesetzter der Gemeindebediensteten. Diese sind an seine Weisungen gebunden.

(2) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeindevorstandes; er hat das Recht, in allen Angelegenheiten des Gemeindevorstandes Anträge zu stellen. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben den Bürgermeister in Ausübung seines Amtes zu unterstützen. Sie haben die Geschäfte des eigenen Wirkungsbereiches, die er ihnen zuweist, unter seiner Verantwortung nach seinen Weisungen zu besorgen. Sie sind ihm für die ordnungsgemäße Besorgung verantwortlich.

In den §§ 37 bis 39 wird der Wirkungskreis des Bürgermeisters geregelt. § 37 enthält allgemeine Bestimmungen, § 38 regelt die Besorgung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, § 39 regelt die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde durch den Bürgermeister.

Abs.1: Die Vertretung nach außen darf mit der Willensbildung nicht gleichgesetzt werden; sie stellt vielmehr einen Akt dar, der der Willensbildung rangordnungsgemäß und zeitlich nachfolgt (vgl. VwSlg. 5733/1962 und VfSlg. 5856/1968). Die Zuständigkeit der Gemeindeorgane wird daher durch die Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters und der Organe nach § 27 nicht berührt. Dies hat zur Folge, daß z.B. auch in Bescheiden des Gemeinderates, die vom Bürgermeister unterfertigt werden, ersichtlich gemacht werden muß, daß eine Entscheidung des Gemeinderates vorliegt (vgl. auch VwSlg. 7399/1968, wonach die Frage, welcher Stelle ein behördlicher Abspruch zuzurechnen ist, nur auf der Grundlage des äußeren Tatbestandes beantwortet werden kann. Ein vom Bürgermeister gefertigter Bescheid ist daher auch dann diesem zuzurechnen, wenn sich der Bescheid auf einen Beschluß des Gemeinderates gründet, jedoch ein Hinweis auf diesen fehlt). Aufgrund der Neuregelung ist anstelle des Gemeinderates nunmehr der Gemeindevorstand zu sehen.

Im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung (vgl. Erl. zu § 32 Abs.2) ist bei der Auslegung des ersten Satzes auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes Bedacht zu nehmen. Dieser zufolge ist die Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters durch die den Wirkungskreis der Gemeindeorgane regelnden Bestimmungen der NÖ GO 1973 eingeschränkt (§ 867 ABGB). Wer mit einer Gemeinde einen Vertrag schließt, muß die für ihre Willensbildung geltenden öffentlich-rechtlichen Beschränkungen beachten und sie auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er sie nicht gekannt hat.

Kein Schutz des Vertrauens auf einen äußeren Tatbestand besteht, wenn sich die Beschränkung der Vertretungsmacht des Bürgermeisters schon aus dem Gesetz ergibt (vgl. OGH 28.2.1980, 7 Ob 523/80).

Bestimmungen einer GO, die bestimmte Rechtsgeschäfte dem Gemeinderat vorbehalten, sind nicht bloß interne Organisationsvorschriften; sie enthalten vielmehr eine Beschränkung der allgemeinen Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters (OGH 15.7.1981, 1 Ob 625/81).

Nach der Judikatur des OGH stellen die in den Gemeindeordnungen enthaltenen Vorschriften über die Vertretung der Gemeinden nicht bloße Organisationsvorschriften über die interne Willensbildung öffentlicher Körperschaften dar, sondern bedeuten Einschränkungen der Vertretungsmacht des Bürgermeisters nach außen. Die Gültigkeit privatrechtlicher Handlungen von Gemeinden richtet sich gemäß § 867 ABGB nach deren Verfassung und den politischen Gesetzen. Die in den Gemeindeordnungen enthaltenen Vorschriften betreffend die Vertretung von Gemeinden haben nach ständiger Rechtsprechung Einschränkungen der Vertretungsmacht des Bürgermeisters nach außen zur Folge. Eine durch einen erforderlichen Gemeinderatsbeschluß nicht gedeckte Willenserklärung des Bürgermeisters bindet daher die Gemeinde nicht und ist gegenüber dem Erklärungsempfänger wirkungslos. So obliegt z.B. die Auflösung von Bestandverträgen nach § 35 Z.22 lit.h der NÖ GO 1973 dem Gemeinderat (OHG 9.8.2001, 2 Ob 182/01f). Eine durch einen erforderlichen Gemeinderatsbeschluß nicht gedeckte Willenserklärung des Bürgermeisters bindet daher mangels der hiefür erforderlichen Vertretungsbefugnis die Gemeinde grundsätzlich nicht (SZ 54/111, 66/98, 68/13). Nach der ständigen Rechtsprechung kann sich die Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters nicht nur aus einer ausdrücklichen Beschlußfassung durch die zur Vertretung der Gemeinde berufenen Organe (Gemeinderat, Gemeindevorstand) ergeben, sondern auch aus einem schlüssigen Verhalten der vertretungsbefugten Organe. Im Sinne von § 863 ABGB (SZ 49/142, 44/146; JBl 1991, 517). Darüber hinaus hält die ständige Rechtsprechung auch § 1016 ABGB für anwendbar, wonach eine Gemeinde aus einem vom Bürgermeister ohne Vertretungsmacht geschlossenen Geschäft nachträglich verpflichtet wird, wenn die Gemeinde das Geschäft nachträglich genehmigt oder sich den aus dem Geschäft entstandenen Vorteil zuwendet. Beides ist auch durch ein schlüssiges Verhalten der jeweils vertretungsbefugten Organe der Gemeinde möglich. In der Rechtswirklichkeit geht es regelmäßig um die Frage, wann von einer schlüssigen Vollmachtserteilung oder Genehmigung eines vollmachtslos abgeschlossenen Rechtsgeschäftes durch die vertretungsbefugten Organe im Sinne der Schaffung eines Vertrauenstatbestandes auszugehen ist. In einem jüngsten Erkenntnis ging der OGH davon aus, daß die Kenntnis einzelner Mitglieder des Gemeinderates dem Gemeinderat als Kollegialorgan nicht ohne weiteres zugerechnet werden kann. Im Sinne der bisherigen OGH-Rechtsprechung kann die Entscheidung nur dahingehend verstanden werden, daß im vorliegenden Fall die Mitglieder des Gemeinderatsausschusses nicht zugleich auch jene Gemeindefunktionäre waren, die die Willensbildung des Gemeinderates in der Angelegenheit maßgeblich bestimmen sollten. Wäre dies aber der Fall, wären auch einzelne Mitglieder des Gemeinderates in der Lage, den erforderlichen Anschein der Beschlußfassung (Vollmachtsschein) zu begründen (vgl. OGH 22.2.2001, 6 Ob 316/00i). In der Literatur wird teilweise vertreten, daß angesichts der Komplexität gemeindegesetzlicher Zuständigkeitsregelungen § 1017 ABGB analog anzuwenden ist und die Beschlußerfordernisse der Gemeindeordnungen lediglich als interne Pflichtbindungen anzusehen sind, deren Mißachtung den Dritten nur nach den Regeln des Vollmachtsmißbrauches schadet.

Dem gegenüber stehen Entscheidungen des OGH, wonach der Bürgermeister eine aus dem Gesetz ableitbare Verhandlungsvollmacht für die Gemeinde hat und die Gemeinde sich daher Erklärungen des Bürgermeisters in seiner Eigenschaft als ein jedenfalls zu Verhandlungen ermächtigtes Organ zurechnen lassen muß (OGH 26.11.1987, EvBl 1988/128) oder der Bürgermeister Vertretungsvollmacht nicht nur dann hat, wenn der Gemeinderat über ein in seine Geschäftsführungskompetenz fallendes Rechtsgeschäft Beschluß gefaßt hat, sondern auch dann, wenn er (der Bürgermeister) den Anschein eines solchen Beschlusses gesetzt hat. Der Anschein muß nur objektiv erkennbar, aber dem Dritten nicht bekannt sein (OGH 10.7.1991, ecolex 1991, S. 678). Zur letzten Entscheidung ist festzuhalten, daß dann, wenn der Bürgermeister den Anschein des Vorliegens eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses setzt, ohne daß dieser Gemeinderatsbeschluß vorliegt, dies erhebliche haftungsrechtliche Konsequenzen für den Bürgermeister haben kann bzw. wird. Möglicherweise muß die Gemeinde das Rechtsgeschäft, für das der vom Bürgermeister objektiv erkennbare Anschein, wonach die Zustimmung des zuständigen Organs der Gemeinde zum Geschäftsabschluß vorliegt, zuhalten. Die Gemeinde hat aber die Möglichkeit, den entstandenen Schaden gegenüber dem Bürgermeister aufgrund der Nichteinhaltung der internen Organisationsvorschriften geltend zu machen. Es wird daher im persönlichen Interesse des Bürgermeisters liegen, Willenserklärungen nur insoweit abzugeben, als sie durch die internen Organisationsvorschriften der Gemeindeordnung gedeckt sind. Denkbar sind auch öffentlich-rechtliche Sanktionen (Amtsenthebung, Abwahl).

Demgegenüber vertritt der VwGH die Auffassung, daß Organisationsnormen für juristische Personen auch des öffentlichen Rechts nach außen Handlungsbeschränkungen der zur Vertretung berufenen Organe vorsehen können. Sprechen die Normen jedoch von einer Vertretung nach außen schlechthin, so kann nicht auf anderweitige, bloß die Willensbildung im Innenverhältnis behandelnde Normen zurückgegriffen werden (VwSlg. 10147/1980, 10479/1981, VwGH Zl. 88/04/0195, 89/05/0181, 91/19/0177, 95/05/0191, 95/05/0231, 95/17/0015, 97/06/0068).

Zur zivilrechtlichen Bedeutung der gemeinderechtlichen Organisationsnormen vgl. weiters GRILLBERGER, PROBST, STRASSER, Privatrechtsgeschäfte der Gemeinde, 1981, S.61 ff. Demnach ist der Bürgermeister zwar grundsätzlich verpflichtet, nur entsprechend den vorliegenden Beschlüssen zu handeln, d.h. sie zu vollziehen. Diese Pflicht begrenzt aber seine Vertretungsmacht nicht. Verletzt er sie, so ist das Rechtsgeschäft **dennoch** gültig. Die Erhaltung dieser Pflicht ist allein im Innenverhältnis durch Schadenersatzansprüche und öffentlich-rechtliche Sanktionen (Amtsenthebung, Abwahl) gesichert.

Letzterer Ansicht ist aus Gründen der Rechtssicherheit der Vorzug zu geben; sie widerspricht aber (teilweise) der oben angeführten Judikatur des OGH im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung, die grundsätzlich von einer Beschränkung der allgemeinen Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters ausgeht, sodaß im Gegensatz zur Lehre die Judikatur nicht zuverlässig den Schluß zuläßt, daß das Rechtsgeschäft bei Verletzung der für die Willensbildung geltenden internen Organisationsvorschriften einer Gemeinde rechtswirksam zustande kommt.

Soweit von dritter Seite Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof oder dem Verwaltungsgerichthof gegen die Gemeinde anhängig gemacht werden, ist der Bürgermeister über Aufforderung dieser Gerichtshöfe, eine Äußerung oder eine Gegenschrift zu erstatten, berechtigt, ohne Zustimmung des Gemeinderates bzw. des Gemeindevorstandes den Auftrag zur Erstattung einer Äußerung bzw.

einer Gegenschrift an einen Rechtsanwalt zu erteilen bzw. entsprechende Schritte zu veranlassen (vgl. Erl. zu § 35 Z.16 und § 36 Abs.2 Z.6).

Über das Recht der Vertretung der Gemeinde vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts vgl. Erl. zu § 95.

Die Bestimmung, wonach der Bürgermeister **Vorstand des Gemeindeamtes** ist, ist eine die innere Organisation des Gemeindeamtes betreffende Regelung (vgl. § 42 und Erl.).

Im übrigen ist die rechtliche Bedeutung der Worte „Vorgesetzter der Gemeindebediensteten“ aufgrund der Dienstrechtsvorschriften (vgl. Erl. zu § 35 Z.21) zu ermitteln.

Abs.2: Der Bürgermeister ist zwar **Vorsitzender des Gemeindevorstandes**, er gehört jedoch diesem nicht als Mitglied an (§ 24). Es steht ihm wohl das Recht zu, in allen Angelegenheiten des Gemeindevorstandes (§ 36) Anträge zu stellen, doch darf er an der Abstimmung nicht teilnehmen (§ 44 Abs.3).

Der zweite Satz ermöglicht eine **Aufteilung der Aufgaben** zwischen dem Bürgermeister und einzelnen Mitgliedern des Gemeindevorstandes. Eine solche Aufteilung ist zwar in der B-VG-Novelle 1962 nicht ausdrücklich vorgesehen, doch setzt die Übertragung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches auf Mitglieder des Gemeindevorstandes nach Art.119 Abs.3 B-VG die Aufteilung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches voraus (vgl. § 39 Abs.3). Das in den EB zu Art.119 Abs.3 B-VG-Novelle 1962 angeführte Motiv der Aufgabenteilung trifft auch hier zu: es soll den Bedürfnissen nach Vereinfachung der Verwaltung Rechnung getragen werden.

Der Bürgermeister kann einem Mitglied des Gemeindevorstandes nur solche Aufgaben zuweisen, die ihm zufolge § 38 übertragen sind (vgl. die Formulierung „... haben den Bürgermeister in Ausübung seines Amtes zu unterstützen“).

Durch den letzten Satz wird die Verantwortlichkeit gegenüber dem Gemeinderat nicht berührt (vgl. § 41 Abs.1). Soweit Mitgliedern des Gemeindevorstandes Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches zugewiesen worden sind, sind sie außerdem dem Bürgermeister verantwortlich; er kann die Übertragung jederzeit widerrufen. Sie werden im eigenen Namen tätig, da eine dem § 39 Abs.3 entsprechende Regelung, wonach die Besorgung der Geschäfte namens des Bürgermeisters zu erfolgen hat, nicht getroffen wird (vgl. auch Erl. zu § 18).

Die Aufgabenteilung hat durch Verordnung zu erfolgen. Dies gilt auch für eine Abänderung der Geschäftseinteilung.

Der Übertragungsakt ist als generelle, nicht in Gesetzesform ergehende Norm eine Verordnung (vgl. Erl. zu § 33). Da die Aufgabenteilung bzw. deren Abänderung die Rechtslage der Betroffenen gestaltet, sich also ihrem Inhalt nach an die Allgemeinheit wendet, ist sie eine Rechtsverordnung (VfSlg. 8648/1979), die gemäß § 59 kundzumachen ist.

§ 38
Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich

(1) Im eigenen Wirkungsbereich obliegen dem Bürgermeister, soweit durch Gesetz nicht anderes bestimmt wird:

1. die Vollziehung der von den Kollegialorganen gefaßten Beschlüsse, unbeschadet der Bestimmungen des § 37 Abs.2, und die Vollziehung der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien (§ 35 Z.1), sofern die Richtlinien hinreichend bestimmt sind und einen eindeutigen Vollzug gewährleisten;
2. die Besorgung der behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches; die Bestimmung des § 42 Abs.3 wird hiedurch nicht berührt;
3. die laufende Verwaltung, insbesondere hinsichtlich des Gemeindevermögens, jedenfalls Ersatzanschaffungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, wobei die Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten sind;
4. die Ausübung von Zwangsbefugnissen, soferne sie gesetzlich dem Bürgermeister vorbehalten sind;
5. die Dienstenthebung der Gemeindebediensteten sowie die Aufnahme, und Entlassung von nicht länger als auf die Dauer von sechs Monaten Beschäftigten sowie die einverständliche Lösung solcher Dienstverhältnisse und
6. die Handhabung der Ortspolizei, soferne nicht einzelne ihrer Aufgaben besonderen staatlichen Organen übertragen wurden.
7. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen an Gemeindebedienstete, wenn der Gehaltsvorschuß im einzelnen drei Monatsbezüge nicht übersteigt und
8. die Löschung fälliger, uneinbringlicher Abgabenschuldigkeiten (§ 182 NÖ AO 1977, LGBl. 3400), die Nachsicht fälliger Abgabenschuldigkeiten wegen Unbilligkeit (§ 183 NÖ AO 1977) sowie die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher sonstiger Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur bei Konkurs- und Ausgleichsverfahren.

(2) Bei Gefahr im Verzuge, insbesondere zum Schutze der Sicherheit von Personen oder des Eigentums, ist der Bürgermeister berechtigt, einstweilige unaufschiebbare Verfügungen zu treffen. In Katastrophenfällen kann er überdies gegen angemessene Vergütung vermögensrechtlicher Nachteile jedes taugliche Gemeindemitglied zur Hilfeleistung aufbieten.

(3) Kann bei Gefahr im Verzuge der Beschluß des zuständigen Kollegialorganes nicht ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Gemeinde abgewartet werden, ist der Bürgermeister berechtigt, anstelle des sonst zuständigen Organes tätig zu werden.

(4) Der Bürgermeister hat über Maßnahmen, die er auf Grund der Abs.2 und 3 getroffen hat, dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten. Durch solche Maßnahmen erforderliche Änderungen des Voranschlages, des Dienstpostenplanes oder des Flächenwidmungsplanes dürfen nur vom Gemeinderat beschlossen werden.

(5) Der Bürgermeister hat zumindest einmal jährlich, möglichst anläßlich der Auflegung des Entwurfes des Voranschlages gemäß § 73 Abs.1 die Bevölkerung der Gemeinde in geeigneter Form über die Tätigkeit der Gemeinde zu unterrichten.

Hier werden die wichtigsten **Aufgaben des Bürgermeisters** im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde aufgezählt.

Insbesondere durch Abs.1 Z.2 und 3 ist eine rationelle Besorgung der Gemeindeaufgaben gewährleistet (vgl. auch Erl. zu §§ 35 und 36). Der Verwaltungsvereinfachung dienlich ist auch die Regelung über die Unterstützung des Bürgermeisters durch Mitglieder des Gemeindevorstandes (§ 37 Abs.2).

Abs.1: Der **Gesetzesvorbehalt** („soweit durch Gesetz nicht anderes bestimmt wird“) ermöglicht es, daß durch eine einfachgesetzliche Regelung dem Bürgermeister neue Aufgaben übertragen werden.

Z.1: Unter **Vollziehung** sind alle zur Verwirklichung der Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen zu verstehen (z.B. die Verlautbarung einer Verordnung, Führung von Verhandlungen im Rahmen des rechtsgeschäftlichen Verkehrs, Einholung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 90, Ausfertigung von Bescheiden des Gemeinderates usw.).

Die Kollegialorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Gemeindevorstand (vgl. § 18 und Erl.).

Durch die Worte „unbeschadet der Bestimmungen des § 37 Abs.2“ wird zum Ausdruck gebracht, daß der Bürgermeister die im § 37 Abs.2 genannten Organe auch mit der Vollziehung der Beschlüsse der Kollegialorgane betrauen kann.

Über die Hemmung des Vollzuges von Beschlüssen durch den Bürgermeister vgl. § 54 und Erl. hiezu.

War Gegenstand der Abstimmung im Gemeinderat nur der Spruch der Entscheidung, ist die Begründung jedoch nicht einmal in den Grundsätzen der Beschlußfassung unterzogen worden, so ist der Intimationsbescheid, der eine eingehende Begründung enthält, durch den Beschluß des Kollegialorganes nicht gedeckt; diese inhaltliche Rechtswidrigkeit, welche einen Vorstellungswerber in seinen Rechten verletzt, ist selbst dann, wenn sie nicht geltend gemacht wurde, von der Vorstellungsbehörde wahrzunehmen (VwSlg. 11366/1984). Dies gilt sinngemäß auch für den Gemeindevorstand.

Liegt einem Bescheid, welcher einem Kollegialorgan (hier dem Gemeinderat) zuzurechnen ist, kein entsprechender Beschluß dieses Organs zugrunde, dann ist der Bescheid so zu betrachten, als ob er von einer unzuständigen Behörde erlassen worden wäre. In einem solchen Fall fehlt es nämlich an der Ermächtigung zur Ausfertigung des Bescheides (VwGH 15.12.1975, Zl. 1250/75).

Liegt einem vom Bürgermeister gefertigten Intimationsbescheid kein seinen Inhalt voll deckender Beschluß der zuständigen Gemeindevertretung zugrunde, wird das Recht der Partei auf Entscheidung durch die zuständige Behörde verletzt (VwGH 3.5.1971, Zl. 451/70).

Fehlt in einem Bescheid jeder Hinweis, daß er auf einem Beschluß des Gemeinderates (Gemeindevorstandes) beruht, ist er dem Bürgermeister, der ihn unterfertigt hat, zuzurechnen, da die Frage der Zurechnung nur auf der Grundlage des äußeren Tatbestandes beantwortet werden kann (VwSlg. 7399/1968).

Eine Richtlinie im Sinne des § 35 Z.1 ist hinreichend bestimmt und gewährleistet einen eindeutigen Vollzug, wenn sowohl bezüglich des Anspruchsberechtigten, als auch der Höhe der zu gewährenden Leistung kein Ermessensspielraum besteht.

Beispiel:

„Bauwerbern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde X wird über Antrag ein Baukostenzuschuß in der Höhe von 30 % der von ihnen zu leistenden Aufschließungsabgabe gewährt.“

Z.2: Der Bürgermeister ist das zur Besorgung der behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches berufene Organ, soweit nicht die Zuständigkeit des Gemeinderates gemäß § 35 oder die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes (Stadtrates) gemäß § 36 in Betracht kommt.

Über den Begriff „behördliche Aufgaben“ vgl. Erl. zu § 32 Abs.2.

Über den Instanzenzug gegen Bescheide des Bürgermeisters vgl. § 60 Abs.1 und Erl.

Über die Art der Besorgung der (behördlichen) Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches vgl. § 32 Abs.3.

Z.3: Bei der Auslegung des unbestimmten Begriffes **laufende Verwaltung** wird vom Sinn dieser Bestimmung auszugehen sein. Durch sie soll eine rationelle Verwaltung in der Gemeinde gewährleistet sein. Die Besorgung der regelmäßig vorkommenden Verwaltungsaufgaben soll daher nicht einem Kollegialorgan, sondern dem Bürgermeister obliegen. Einmalige (außerordentliche) Maßnahmen sind daher begrifflich von der laufenden Verwaltung ausgeschlossen.

Zur laufenden Verwaltung gehören insbesondere alle regelmäßig wiederkehrenden Leistungen der Gemeinde, zu denen sie durch Gesetz oder Vertrag verpflichtet ist, z.B. die Auszahlung der Gehälter und Löhne an die Gemeindebediensteten (vgl. hiezu § 36 Abs.2 Z.8 und Erl.), die Zahlung von Miet- oder Pachtzinsen, die Vergabe von Lieferungen und Arbeiten zum Zwecke der Aufrechterhaltung des ordentlichen Betriebes von Gemeindeeinrichtungen (z.B. Betriebskosten des gemeindlichen Fuhrparkes), der Ankauf des erforderlichen Kanzleimaterials usw. Mit der Wortfolge „jedenfalls Ersatzanschaffungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes" hat der Gesetzgeber klargestellt, daß unter laufende Verwaltung nicht nur alle regelmäßig wiederkehrenden Leistungen der Gemeinde sondern auch jegliche „Ersatzanschaffungen" zu verstehen sind, sofern sie unter Berücksichtigung des technischen Fortschrittes als gleichwertig mit den vorhandenen Anschaffungen, für die Ersatz beschafft werden muß, zu verstehen sind.

Es wird nun auch der Ankauf einer Büroeinrichtung zur laufenden Verwaltung gehören, sofern vorhandene Teile der Büroeinrichtung zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes ersetzt werden müssen. Ein weiterer Fall der laufenden Verwaltung wird die Ersatzbeschaffung des defekten Computers sein, während die gänzliche Erneuerung des Systems (z.B. anderes Betriebssystem) nicht mehr unter die laufende Verwaltung fällt.

Grundsätzliche Entscheidungen über Neuankäufe oder auch Neu- und Umbauten (die ebenfalls als Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes qualifiziert werden können), sind allerdings nicht unter dem Begriff „Ersatzanschaffungen" zu subsumieren.

Die Zuständigkeitsbestimmung nach Z.3 tritt mit den Zuständigkeiten der anderen Gemeindeorgane insoferne in Konkurrenz, als bei allen in den §§ 35 und 36 aufgezählten Angelegenheiten zu prüfen ist, ob nicht „laufende Verwaltung" vorliegt.

Hinsichtlich des Begriffes Gemeindevermögen vgl. § 67 und Erl.

Z.4: Die Bestimmung bezieht sich auf die **Zwangsbefugnisse**, die dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzuordnen sind, soweit für deren Besorgung kein anderes Organ bestimmt ist. Als solche Vorschriften kommen etwa § 38 Abs.2 NÖ GO 1973 und die §§ 22 und 30 NÖ Feuerwehrgesetz, LGBI.4400, in Betracht.

Nicht als Zwangsbefugnisse im Sinne der Z.4, weil im übertragenen Wirkungsbereich gelegen, sind z.B. folgende Befugnisse des Bürgermeisters anzusehen: §§ 49 und 71 WRG, § 177 StPO (Bürgermeister als Organ der Sicherheitspolizei).

Zufolge Art.IV Z.4 EGVG werden die in den Gemeindeordnungen oder in anderen Gesetzen den Gemeindevorstehern (nunmehr Bürgermeistern) eingeräumten Zwangsbefugnisse von den Verwaltungsverfahrensgesetzen nicht berührt.

Z.5: Unter die Z.5 fallen zwei Tatbestände, und zwar die Dienstenthebung der Gemeindebediensteten und die Aufnahme, Entlassung und einverständliche Lösung von Dienstverhältnissen mit nicht ständig Beschäftigten, wenn diese nicht länger als sechs Monate beschäftigt sind. Hinsichtlich jener Bediensteten, die länger als sechs Monate beschäftigt sind, vgl. § 35 Z.21 und § 36 Z.5.

Die Dienstenthebung ist von der Auflösung des Dienstverhältnisses zu unterscheiden; erstere kommt nur bei einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis in Betracht (§ 23 GBDO).

Vgl. Erl. zu § 36 Abs.2 Z.5.

Z.6: Hinsichtlich des Begriffes „Ortspolizei" vgl. Erl. zu § 33. Eine Besorgung einzelner Aufgaben der Ortspolizei durch staatliche Organe kommt nur im Falle einer Delegierung (§ 32 Abs.4) in Betracht.

Z.7: Durch diese Bestimmung wird klargestellt, daß der Bürgermeister für die Gewährung von Gehaltsvorschüssen an Gemeindebedienstete, wenn der Gehaltsvorschuß im einzelnen drei Monatsbezüge nicht übersteigt, zuständig ist. Vgl. hiezu § 36 Abs.2 Z.8 samt Erl.

Z.8: Diese Bestimmung regelt, daß bei Konkurs- und Ausgleichsverfahren die Entscheidung über die Löschung fälliger uneinbringlicher Abgabenschuldigkeiten und die Nachsicht fälliger Abgabenschuldigkeiten wegen Unbilligkeit sowie die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher sonstiger Forderungen öffentlich- oder privatrechtlicher Natur dem Bürgermeister obliegt, weil sie mit den Fällen der laufenden Verwaltung vergleichbar sind. Nach dem Insolvenzverfahren sind alle Beträge, die über die gerichtlich genehmigte Quote hinausgehen, abzuschreiben und die Löschung allfälliger Pfandrechte vorzunehmen (vgl. hiezu Erl. zu § 35 Z.22 lit.d und § 36 Abs.2 Z.3).

Abs.2: Die einstweiligen **unaufschiebbaren Verfügungen** zählen zu den Zwangsbefugnissen im Sinne des Abs.1 Z.4. Abs.2 kann nur in Ermangelung einer anderen gesetzlichen Vorschrift und jedenfalls nur innerhalb des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde angewendet werden. Es muß sich um eine „einstweilige unaufschiebbare Verfügung", das heißt jedenfalls um eine provisorische Maßnahme handeln. Sie darf nur auf die Dauer der Gefahr getroffen werden.

Der zweite Satz stellt lediglich einen Spezialfall des ersten Satzes dar. Eine Hilfeleistung durch taugliche Gemeindemitglieder (vgl. § 16) kann nur gegen angemessene Vergütung der vermögensrechtlichen Nachteile gefordert werden.

Über die Verpflichtung zur Berichterstattung an das zuständige Organ vgl. Abs.4.

Abs.3: Diese Bestimmung trifft Vorsorge für den Fall, daß bei **Gefahr im Verzug** der Beschluß des zuständigen Organes nicht abgewartet werden kann, ohne die Gemeinde oder andere Personen vor Schaden zu bewahren. Unter diesen Voraussetzungen ist der Bürgermeister kraft Gesetzes delegiert, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Bürgermeister tritt an die Stelle des sonst zuständigen Organes, er hat daher die für dieses Organ geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten. Doch steht eine allfällige aufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht dem Vollzug der Maßnahmen nicht entgegen (VwGH 25.3.1969, Zl. 1536/68).

Über den Begriff Kollegialorgan vgl. Erl. zu § 18.

Über die Verpflichtung zur Berichterstattung an das zuständige Organ vgl. Abs.4.

Abs.4: Durch die **Berichterstattung** hat der Bürgermeister die ihm nach dieser Bestimmung obliegende Verpflichtung erfüllt. Es ist Sache des sonst zuständigen Organes, über allfällige weitere Maßnahmen zu beschließen. Eine nachträgliche Genehmigung der vom Bürgermeister getroffenen Maßnahmen ist nicht vorgesehen, zumal der Bürgermeister das für die Dauer der Gefahr allein zuständige Organ war. Wohl wäre die Änderung oder Aufhebung der vom Bürgermeister getroffenen und noch andauernden Maßnahmen denkbar.

Änderungen des Voranschlages, des Dienstpostenplanes und des Flächenwidmungsplanes sind wegen deren grundlegenden Bedeutung von Maßnahmen aufgrund der Abs.2 und 3 ausdrücklich ausgenommen. Vgl. hinsichtlich des Voranschlages § 72, des Dienstpostenplanes § 73 Abs.3 lit.d und des Flächenwidmungsplanes das NÖ ROG 1976.

Abs.5: Die **Informationspflicht** besteht gegenüber der Bevölkerung der Gemeinde, sie ist also nicht auf die Gemeindemitglieder (§ 16 Abs.1) eingeschränkt. Der Gesetzgeber hat hier daran gedacht, daß auch Inhaber von Zweitwohnungen, Wochenendhäusern sowie ständige Fremdenverkehrsgäste, Inhaber von Betrieben und Unternehmungen sowie Grundbesitzer, soweit sie nicht unter § 16 Abs.1 fallen, ein bedeutsames Interesse an der kommunalen Entwicklung der Gemeinde besitzen können.

Durch die Wortfolge „in geeigneter Form" bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, daß es dem Bürgermeister freisteht, die Art der Veröffentlichung des Berichtes über die Tätigkeit selbst zu wählen, jedoch muß sie geeignet sein, den Bericht der gesamten Bevölkerung zur Kenntnis zu bringen. Dem wird z.B. durch eine schriftliche Information an jeden Haushalt, Betrieb, jedes Unternehmen usw. oder durch eine allgemein zugängliche Gemeindeversammlung oder auch durch eine Verlautbarung an der Amtstafel Rechnung getragen werden können. Die zuletzt genannte Art der Information ist zwar durch den Gesetzestext noch gedeckt, scheint aber den Intentionen des Gesetzgebers mangels hinreichender Effektivität nicht zu entsprechen; dies vor allem nicht in größeren Gemeinden.

Der Begriff „Tätigkeit der Gemeinde" umfaßt die Besorgung aller Aufgaben der Gemeinde, die ihr im eigenen und im übertragenen Wirkungsbereich zukommen. Es ist zu beachten, daß der Informationspflicht durch die Wahrung der Amtsverschwiegenheit Schranken gesetzt sind. Der Bürgermeister hat daher auf das von ihm geleistete Gelöbnis (§ 97) und auch auf die Verpflichtung zur Verschwiegenheit (Amtsgeheimnis) im Hinblick auf Art.20 Abs.2 B-VG, § 21 sowie § 310 StGB Rücksicht zu nehmen (vgl. § 21 Abs.2 und Erl.).

§ 39
Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich

(1) Die Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches werden vom Bürgermeister besorgt. Er ist hiebei an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden und nach § 41 Abs.2 verantwortlich.

(2) Die Besorgung des vom Bund übertragenen Wirkungsbereiches wird durch die einschlägigen Bundesgesetze geregelt. Gemäß Art.119 Abs.2 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist der Bürgermeister in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes gebunden.

(3) Der Bürgermeister kann einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit, wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Mitgliedern des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderates nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Besorgung in seinem Namen übertragen. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Mitglieder der Kollegialorgane an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden und nach § 41 Abs.2 verantwortlich.

Im § 34 wird der übertragene Wirkungsbereich der Gemeinde umschrieben; hier werden in Ausführung des Art.119 Abs.2 und 3 B-VG das zuständige Organ bezeichnet und die Art der Besorgung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches geregelt (vgl. auch § 31 und Erl.).

Der einfache (Landes-)Gesetzgeber muß sich darauf beschränken, die Zuständigkeitsvorschrift des Art.119 Abs.2 B-VG (§ 39 Abs.1 und 2 NÖ GO 1973) durch Übernahme in die Stadtstatuten und Gemeindeordnungen in unmittelbar vollziehbares Recht zu verwandeln. Abweichende Zuständigkeitsregelungen sind ihm verwehrt (VwSlg. 11692/85).

Abs.1: Der Auftrag, eine Angelegenheit im **übertragenen Wirkungsbereich** zu besorgen, richtet sich zufolge § 34 an die Gemeinde. In Ausführung des Art.119 Abs.2 und 3 B-VG bezeichnet der Gesetzgeber die Organe (Hilfsorgane), die zur Besorgung dieser Angelegenheiten berufen sind; das sind der Bürgermeister und die von ihm delegierten Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates.

Der Bürgermeister ist bei Besorgung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes bzw. des Landes gebunden. Unter dem **„zuständigen" Organ** ist gemäß Art.20 B-VG das „vorgesetzte" Organ, das ist das durch Gesetz sachlich - und meist auch örtlich - übergeordnete Organ (vgl. BARFUSS, Die Weisung, 1967, S.20, LENGHEIMER, Die Weisung in Allgemeines Verwaltungsrecht, Festschrift für W. ANTONIOLLI, S.222) zu verstehen. Die Befolgung der Weisung kann gemäß Art.20 B-VG nur dann abgelehnt werden, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist oder die Befolgung der Weisung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

Hinsichtlich des Instanzenzuges vgl. § 60 Abs.3 und Erl.

Abs.2: Für die Besorgung der **vom Bund übertragenen** Angelegenheiten (vgl. § 34 und Erl.) sind der Bürgermeister und die von ihm beauftragten Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates (Abs.3) zuständig.

Über die Art der Besorgung vgl. Erl. zu Abs.1. Dritte Instanz ist in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung der Landeshauptmann (Art.102 Abs.1 B-VG).

Die Verantwortlichkeit der im vom Bund übertragenen Wirkungsbereich tätigen Gemeindeorgane ist im § 13 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 123/1967, geregelt. Über den Umfang der Verantwortlichkeit vgl. Erl. zu § 41 Abs.2.

Abs.3: Durch Abs.3 wird Art.119 Abs.3 B-VG ausgeführt. Die Regelung ist dem Art.103 Abs.2 B-VG nachgebildet, der eine ähnliche **Aufgabenteilung** für die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung vorsieht. Die Übertragungsmöglichkeit entspricht Bedürfnissen der Vereinfachung der Verwaltung (EB zu Art.119 Abs.3 B-VG-Novelle 1962). Die Bestimmung ermöglicht es, daß der Bürgermeister sachlich zusammenhängende Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches zu Gruppen zusammenfaßt und sie von Mitgliedern des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderates besorgen läßt. Soweit es sich um die Besorgung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches durch Mitglieder des Gemeinderates - die in § 37 Abs.2 nicht genannt sind - handelt, wird der sachliche Zusammenhang darin bestehen können, daß ein Mitglied des Gemeinderates Obmann eines mit besonderen Aufgaben betrauten Gemeinderatsausschusses oder Ortsvorsteher ist.

Die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches sind im Namen des Bürgermeisters zu besorgen, der - neben dem Mitglied des Gemeindevorstandes (Gemeinderates) - die Verantwortung trägt. Weisungsberechtigt gegenüber dem Mitglied des Gemeindevorstandes (Gemeinderates) ist ausschließlich der Bürgermeister. Das zuständige staatliche Organ (vgl. Abs.1 und Erl.) kann daher eine Weisung nur an den Bürgermeister richten. Der Bürgermeister ist jedoch seinerseits verhalten, die Weisung an den mit der Angelegenheit Betrauten weiterzugeben und, da er weiterhin verantwortlich bleibt, ihre Durchführung zu überwachen (vgl. Art.103 Abs.3 B-VG).

Ein Weisungsrecht des Bürgermeisters gegenüber Mitgliedern des Gemeindevorstandes besteht lediglich hinsichtlich der an diese durch ihn übertragenen Geschäfte, nicht aber für solche, die einzelnen Mitgliedern von Gesetzes wegen zustehen (vgl. § 27 Abs.2 und 3) (VwSlg. 9996/1979).

Über den Rechtscharakter des Übertragungsaktes vgl. Erl. zu § 37 Abs.2, letzter Absatz.

Über die Verantwortlichkeit bei Besorgung der vom Land übertragenen Angelegenheiten vgl. § 41 Abs.2, bei Besorgung der vom Bund übertragenen Angelegenheiten vgl. Erl. zu Abs.2.

§ 40
Ortsteile, Ortsvorsteher

(1) Der Gemeinderat kann den Verwaltungssprengel des Gemeindegebietes unterteilen (Ortsteile), wenn dies aus geographischen oder wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig und im Interesse der Raschheit, Einfachheit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung gelegen ist.

(2) Für jeden Ortsteil nach Abs.1 kann der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Ortsvorsteher auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeindevorstandes bestellen. Es können nur Gemeindemitglieder bestellt werden, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen und ihren Hauptwohnsitz in dem Ortsteil haben, für den sie bestellt werden sollen. Nach Möglichkeit ist ein im betreffenden Ortsteil wohnhafter Gemeinderat zu bestellen. Der Ortsvorsteher kann vom Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters abberufen werden. Bei Verlust der Voraussetzungen für seine Bestellung oder wenn er die Interessen der Gemeinde verletzt, ist ein Vorschlag des Bürgermeisters nicht erforderlich.

(3) Die Ortsvorsteher haben die örtlichen Geschäfte, die ihnen der Bürgermeister zuteilt, unter der Verantwortung des Bürgermeisters, in seinem Auftrag und nach seinen Weisungen zu besorgen; sie sind ihm für die ordnungsgemäße Besorgung verantwortlich.

———

Der Ortsvorsteher soll den Bürgermeister bei der Besorgung örtlicher Geschäfte in einzelnen Ortsteilen unterstützen. Der Ortsvorsteher hat demnach die ihm zugeteilten Geschäfte nach den Weisungen des Bürgermeisters zu besorgen (Abs.3). Soweit es sich um den eigenen Wirkungsbereich handelt, ist er im eigenen Namen tätig. Er kann in diesem Bereich zu den Gemeindeorganen gezählt werden (vgl. Erl. zu § 18).

Abs.1: Die Voraussetzungen für die Bildung von **Ortsteilen** lassen erkennen, daß diese der volksnahen Gemeindeverwaltung zu dienen haben. Es kann somit der Gemeinderat beschließen, daß beispielsweise in bestimmten Ortsteilen „Amtstage“ (Parteiensprechtage) abzuhalten sind, oder daß dort eine Außenstelle des Gemeindeamtes zu errichten ist.

Von den Ortsteilen ist die Ortschaft zu unterscheiden (vgl. § 2 Abs.4 und Erl.).

Im Gegensatz zur Benennung als Ortschaft (vgl. § 2 Abs.5 und Erl.) ist für die Unterteilung in Ortsteile keine Genehmigung der Landesregierung erforderlich.

Die Unterteilung hat durch Verordnung zu erfolgen (vgl. § 33 und Erl.).

Abs.2: Der Gemeinderat ist - falls er einen **Ortsvorsteher** zu bestellen beabsichtigt - sowohl formell als auch inhaltlich bei dessen Bestellung an den Vorschlag des Bürgermeisters gebunden. Dies bedeutet, daß der Bürgermeister und der Gemeinderat übereinstimmender Auffassung bei der Bestellung eines Ortsvorstehers sein müssen. Es muß daher ein Vorschlag des Bürgermeisters vorliegen. Dieser kann allenfalls mehrere Personen umfassen. Nur im letzten Fall hat der Gemeinderat im Sinne dieser Bestimmung eine Auswahlmöglichkeit. Die Bindung des Gemeinderates an den Vorschlag des Bürgermeisters ist vor allem aus der Verantwortlichkeit des Bürgermeisters (Abs.3) zu verstehen.

Über die Funktionsperiode des Gemeindevorstandes vgl. § 24 Abs.3.

Der Ortsvorsteher muß in den Gemeinderat wählbar sein (vgl. § 20 NÖ GRWO 1994). Es dürfen nur Gemeindemitglieder bestellt werden, die in dem betreffenden Ortsteil ihren “Hauptwohnsitz” haben (vgl. § 16 und Erl). Der Ortsvorsteher soll außerdem nach Möglichkeit dem Gemeinderat angehören.

Die Abberufung des Ortsvorstehers stellt einen Sonderfall der Verantwortlichkeit dar; sie erfolgt durch den Gemeinderat. Die Abberufung kann auf Vorschlag des Bürgermeisters erfolgen, sie kann aber auch ohne Vorschlag des Bürgermeisters bei Verlust der Voraussetzungen für seine Bestellung oder wenn er die Interessen der Gemeinde verletzt, erfolgen.

Die Abberufung des Ortsvorstehers hat auf dessen sonstige Funktionen keinen rechtlichen Einfluß.

Abs.3: Hinsichtlich der Art der **Geschäftsbesorgung** ist der Ortsvorsteher dem im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde tätigen Mitglied des Gemeindevorstandes (§ 37 Abs.2) gleichgestellt.

Der Ortsvorsteher ist dem Bürgermeister verantwortlich, der die Abberufung dem Gemeinderat vorschlagen kann (Abs.2). Dadurch wird die Verantwortlichkeit gemäß § 41 Abs.1 gegenüber dem Gemeinderat nicht berührt.

Ist der Ortsvorsteher Mitglied des Gemeinderates, dann können ihm in dieser Eigenschaft wegen des sachlichen Zusammenhanges gemäß § 39 Abs.3 auch Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches zur Besorgung übertragen werden. Die Art der Besorgung und die Verantwortlichkeit richten sich in diesem Fall nach § 39 Abs.3 und § 41 Abs.2.

Hinsichtlich der Besorgung der vom Bund übertragenen Angelegenheiten vgl. Erl. zu § 39 Abs.2.

§ 41
Verantwortlichkeit

(1) Der Bürgermeister sowie die sonstigen mit der Vollziehung betrauten Organe sowie deren Mitglieder sind für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich.

(2) In den Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches sind der Bürgermeister sowie die sonstigen mit der Vollziehung betrauten Organe oder deren Mitglieder wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung einer Verordnung oder einer Weisung, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, der Landesregierung verantwortlich und können ihres Amtes verlustig erklärt werden. Die Mitgliedschaft zum Gemeinderat wird hiedurch nicht berührt.

Durch § 41 werden die Bestimmungen des Art 118 Abs.5 und Art 119 Abs.4 B-VG ausgeführt.

Der Ausdruck „Verantwortlichkeit“ ist gleichbedeutend mit dem Rechtsbegriff „Haftung“. Jemand haftet einem anderen für sein Verhalten. Er ist ihm verantwortlich.

Abs.1 regelt die Verantwortlichkeit im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches, Abs.2 im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches.

Neben der hier geregelten Verantwortlichkeit kommen insbesondere folgende Fälle der Haftung in Betracht:

Die **strafrechtliche Verantwortlichkeit** (22. Abschnitt StGB - Strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen).

Die **zivilrechtliche Verantwortlichkeit:**

Die **Amtshaftung** nach dem AHG. Danach haftet unter anderem die Gemeinde (der Gemeindeverband) , nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes für den Schaden am Vermögen oder an der Person, welchen die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze (d.h. im Bereich der Hoheitsverwaltung - vgl. Erl. zu § 32 Abs.2) durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben; dem Geschädigten haftet das Organ nicht. Der Rechtsträger kann von dem Organ, das die Rechtsverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig (vgl. Erl. zu Abs.2) verübt oder verursacht hat, Rückersatz begehren, wenn er dem Geschädigten aufgrund des AHG den Schaden ersetzt hat. Für die Stimmenabgabe in einem Kollegialorgan wird im § 3 Abs.2 des AHG allerdings bestimmt, daß für die von einem Kollegialorgan beschlossenen Entscheidungen und Verfügungen nur die Stimmführer haften, die für sie gestimmt haben. Eine Regelung über den Ausgleich des Aufwandes, der den NÖ Gemeinden nach dem AHG erwächst, trifft das NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz, LGBI.1060.

Im Bereich der **Privatwirtschaftsverwaltung** (vgl. Erl. zu § 32 Abs.2) richtet sich die Verpflichtung zum Ersatz des dem Rechtsträger (Gemeinde, Gemeindeverband) oder einem Dritten zugefügten Schadens nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes, insbesondere den Schadenersatzvorschriften gemäß §§ 1295 ff ABGB. Das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBI.Nr. 80/1965 i.d.F., regelt, unter welchen Voraussetzungen (insbesondere entschuldbare Fehlleistung oder minderer Grad des Versehens) die Schadenersatzpflicht von Dienstnehmern beschränkt ist.

Die **Organhaftpflicht**. Nach dem Organhaftpflichtgesetz, BGBI.Nr. 181/1967, haften nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes unter anderem Personen, die als Organe einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) für den Schaden am Vermögen, den sie der Gemeinde (dem Gemeindeverband) in Vollziehung der Gesetze (das heißt im Bereich der Hoheitsverwaltung) durch ein schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten unmittelbar zugefügt haben.

Im Anwendungsbereich des AHG und des Organhaftpflichtgesetzes entsteht die Frage, ob die im übertragenen Wirkungsbereich ausgeübte Tätigkeit dem Bund (Land) oder der Gemeinde zuzurechnen ist, ob also der Bürgermeister bzw. das gemäß § 39 Abs.3 beauftragte Organ als Organ des Bundes (Landes) oder der Gemeinde handelt (vgl. LOEBENSTEIN-KANIAK, Kommentar zum Amtshaftungsgesetz, 1951, S.39). Nach der Rechtsprechung des OGH (27.2.1953, 1 Ob 565/52, 9.1.1963, 1 Ob 274/62) ist die Handlung in diesem Fall dem Bund (Land) zuzurechnen (funktionale Zuordnung; vgl. weiters OBERNDORFER - APATHY - BERTEL - KUCSKO-STADL-MAYER, Die Haftung des Beamten, ZfV 1986, S.135).

Wird der Bürgermeister in diesem Sinne als Organ des Bundes tätig, dann findet auch das Bundesgesetz über den Verzicht auf Ersatzforderungen des Bundes gegenüber den Bundesorganen, BGBI.Nr. 182/1967, Anwendung. Es kann auf einen dem Bund zustehenden Ersatzanspruch unter den in diesem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen verzichtet werden.

Der **disziplinären Verantwortlichkeit** unterliegen nicht die Organe der Gemeinde, sondern die öffentlich-rechtlichen Bediensteten. Über Gemeindebeamte, die ihre Standes- oder Amtspflichten verletzen, können Ordnungs- oder Disziplinarstrafen verhängt werden (vgl. GBDO, VII.Abschnitt, Disziplinarrecht).

Hinsichtlich der Verletzung von Dienstpflichten durch Gemeindevertragsbedienstete vgl. die Kündigungs- bzw. Auflösungsgründe nach dem GVBG.

Zur Frage der Schädigung des Dienstgebers durch Dienstnehmer und des Rechtsträgers durch Organe vgl. weiters KOZIOL, Österr. Haftpflichtrecht, II, S.212, zur Amtshaftung aaO, S.378.

Abs.1: Hier wird die Verantwortlichkeit im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde geregelt. Es haften der Bürgermeister, die sonstigen mit der Vollziehung betrauten Organe und deren Mitglieder. Über den Organbegriff vgl. § 18 und Erl. Die Gemeindebeamten sind daher keine Organe. Sie unterliegen der disziplinären Verantwortlichkeit nach den dienstrechtlichen Vorschriften (vgl. allg. Erl.). Dies gilt auch dann, wenn das Gemeindeamt Organstellung hat (§ 18 Abs.2).

Die Verantwortlichkeit besteht gegenüber dem Gemeinderat. Über den Inhalt der Verantwortlichkeit ist keine ausdrückliche Regelung enthalten. Das Organ hat sich aber jedenfalls über Aufforderung des Gemeinderates diesem gegenüber zu rechtfertigen. Handelt es sich um Mitglieder des Gemeindevorstandes, denen gemäß § 37 Abs.2 Aufgaben übertragen worden sind, so kann der Gemeinderat den Bürgermeister auffordern, die Betrauung mit solchen Aufgaben zu widerrufen.

Eine Aberkennung des Gemeinderatsmandates durch den VfGH (Art.141 Abs.1 B-VG) ist im Rahmen der Verantwortlichkeit nach § 41 nicht möglich, da der Antrag auf Aberkennung auf einem „gesetzlich vorgesehenen Grund für den Verlust“ des Mandates gegründet werden muß. Ein solcher den Verlust des Mandates begründender Tatbestand ist hier nicht vorgesehen.

Ein Sonderfall der Verantwortlichkeit ist im § 40 Abs.2 und 3 geregelt.

Wegen Rechtsverletzungen des Gemeinderates vgl. die Bestimmungen des IV.Hauptstückes, insbesondere § 94.

Abs.2: Diese Bestimmung regelt die Verantwortlichkeit - wegen Rechtsverletzungen - im Rahmen des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Die Verantwortlichkeit der mit Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches betrauten Organe ist die notwendige Folge der Weisungsgebundenheit der Gemeinde innerhalb dieses Wirkungsbereiches (EB zu Art.119 Abs.4 B-VG-Novelle 1962).

Über die Verantwortlichkeit im Bereich der Bundesvollziehung vgl. Erl. unten.

Der Verantwortlichkeit unterliegen der Bürgermeister und alle Organe, die gemäß § 39 Abs.3 zur Besorgung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches berufen sind. Auch im Falle einer solchen Übertragung bleibt der Bürgermeister neben dem Beauftragten verantwortlich (§ 39 Abs.3).

Es handelt sich hier um **rechtliche Verantwortlichkeit**. Zu verantworten ist die Verletzung eines Gesetzes sowie die Nichtbefolgung einer Verordnung oder einer Weisung. Über den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung vgl. Erl. zu § 32 Abs.3, über die Weisungsgebundenheit vgl. § 39 Abs.1 und Erl.

Die Verantwortlichkeit besteht insoweit, als dem Organ Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Über die Unterscheidung zwischen „Vorsatz“ und „grobe Fahrlässigkeit“ vgl. LOEBENSTEIN-KANIAK, Kommentar zum Amtshaftungsgesetz, 1951, S.60 ff („böse Absicht“ entspricht dem Begriff „Vorsatz“, „Versehen“ umfaßt die Begriffe „grobe Fahrlässigkeit“ und „leichte Fahrlässigkeit“): Nach § 1294 ABGB gründet sich die willkürliche Beschädigung, worunter das bürgerliche Gesetzbuch die verschuldete versteht, teils in einer bösen Absicht, teils in einem Versehen. Hat der Täter den Schaden mit Wissen und Wollen herbeigeführt, dann liegt böse Absicht vor. Wurde das Übel, das mit der Handlung verbunden ist, vom Täter geradezu bedacht und beschlossen, so fällt der böse Vorsatz zur Schuld.

(Vgl. § 5 StGB:

„(1) Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, daß der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.

(2) Der Täter handelt absichtlich, wenn es ihm darauf ankommt, den Umstand oder Erfolg zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln voraussetzt.

(3) Der Täter handelt wissentlich, wenn er den Umstand oder Erfolg, für den das Gesetz Wissentlichkeit voraussetzt, nicht bloß für möglich hält, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für gewiß hält“).

Eines Vergehens macht sich schuldig, wer den Grad des Fleißes und der Aufmerksamkeit unterläßt, der bei gewöhnlichen Fähigkeiten angewendet werden kann (§ 1297 ABGB). Im Gegensatz zu vorsätzlich Handelnden will der fahrlässig Handelnde nicht den Erfolg. Ihm kann aber nur ein Vorwurf gemacht werden, wenn außer acht gelassene Aufmerksamkeit zumutbar war. Die leichte Fahrlässigkeit (culpa levis) ist ein gewöhnliches Versehen; ein Fehler, der gelegentlich auch dem unterläuft, der es sonst an der erforderlichen Sorgfalt nicht fehlen läßt. Betrachtet man den einzelnen Fehler für sich, so sieht man, daß der Schaden hätte vermieden werden können, betrachtet man ihn aber im Zusammenhang aller sonstigen Geschäfte als Massenerscheinung, so erscheint er unvermeidlich. Grobe Fahrlässigkeit (culpa lata) hingegen ist eine auffallende Vernachlässigung der erforderlichen Sorgfalt, ein Versehen, das nur bei besonders nachlässigen oder leichtsinnigen Menschen vorkommt. Schuldausschließungsgründe (das sind Gründe, die jegliches Verschulden, auch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, ausschließen) sind Irrtum, Zwang und Notstand. Wenn das Organ in einem entschuldbaren Irrtum befangen war, tritt eine Haftung nicht ein. Ob der Irrtum entschuldbar ist, bleibt der Gesamtbeurteilung vorbehalten.

Die Verantwortlichkeit besteht gegenüber der Landesregierung. Nur diese kann den Amtsverlust aussprechen. Unter „Amt“ ist, wie sich auch aus dem letzten Satz ergibt, die Funktion als Bürgermeister und als Mitglied des Gemeindevorstandes sowie der gemäß § 39 Abs.3 einem Mitglied des Gemeinderates übertragene Aufgabenbereich zu verstehen. Unberührt bleibt die Mitgliedschaft zum Gemeinderat.

Der Bescheid über die Aberkennung des Amtes kann vom betroffenen Organ gemäß Art.131 oder Art.144 B-VG beim VwGH bzw. VfGH angefochten werden.

Für den Bereich des **vom Bund übertragenen Wirkungsbereiches** trifft § 13 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 123/1967 , eine mit Abs.2 im wesentlichen übereinstimmende Regelung. Die Verlustigerklärung obliegt in erster Instanz dem Landeshauptmann. Über eine Berufung gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes entscheidet das BM für Inneres.

§ 42
Gemeindeamt (Stadtamt)

(1) Das Gemeindeamt (Stadtamt) besteht aus dem Bürgermeister als Vorstand, dem leitenden Gemeindebediensteten, den anderen Bediensteten, dem Kassenverwalter und dem erforderlichenfalls zu bestellenden Vertreter des Kassenverwalters (§ 80). Es besorgt die Geschäfte der Gemeinde. Die Heranziehung von Hilfsdiensten, wie elektronische Datenverarbeitungsanlagen, ist unter Bedachtnahme auf die Amtsverschwiegenheit (Artikel 20 Abs.3 B-VG) zulässig.

(2) Das Gebäude, in dem das Gemeindeamt (Stadtamt) untergebracht ist, ist mit der Aufschrift „Gemeindeamt“ („Stadtamt“) zu versehen. Beim Gemeindeamt (Stadtamt) ist jedenfalls eine für jedermann zugängliche Amtstafel anzubringen.

(3) Hat das Gemeindeamt Organstellung (§ 18 Abs.2), dann entscheidet und verfügt es in allen behördlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches in erster Instanz.

(4) Der Bürgermeister kann - unbeschadet der Bestimmungen des § 55 - den leitenden Gemeindebediensteten oder andere Gemeindebedienstete ermächtigen, Agenden der laufenden Verwaltung wahrzunehmen sowie bestimmte Erledigungen und schriftliche Ausfertigungen der Gemeinde zu unterschreiben.

(5) Dem leitenden Gemeindebediensteten obliegt unter der Verantwortung des Bürgermeisters und nach seinen Weisungen die Leitung des inneren Dienstes des Gemeindeamtes (Stadtamtes). Dazu gehören insbesondere die Dienstaufsicht über alle Bedienstete sowie die organisatorischen und personellen Maßnahmen, welche eine rasche, zweckmäßige, wirtschaftliche und gesetzeskonforme Verwaltung gewährleisten.

(6) Der leitende Gemeindebedienstete kann den Sitzungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder der Gemeinderatsausschüsse ohne Stimm- und Antragsrecht beigezogen werden.

Durch § 42 wird Art.117 Abs.6 B-VG ausgeführt. Danach werden die Geschäfte der Gemeinde durch das Gemeindeamt (Stadtamt) besorgt.

Abs.1: Das **Gemeindeamt** hat die **„Geschäfte der Gemeinde“** - und zwar sowohl die des eigenen als auch des übertragenen Wirkungsbereiches - zu besorgen. Darunter sind die administrativen Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Verwaltungsakten der Gemeindeorgane zu verstehen (vgl. PETZ, Gemeindeverfassung 1962, 1965, S.127).

Zu den Geschäften der Gemeinde zählen auch die Geschäfte der Wirtschaftsverwaltung (vgl. § 1 Abs.2). Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß z.B. die Gemeinde eine wirtschaftliche Unternehmung mit eigener Rechtspersönlichkeit betreibt oder an ihr beteiligt ist. Dem Gemeindeamt ist auch in diesem Falle die Besorgung jener Geschäfte, die sich bei Ausübung der Rechte der Gemeinde (z.B. als Aktionär) ergeben, vorbehalten.

Zu den Geschäften der Gemeinde gehören auch die in Erfüllung der **Hilfeleistungspflicht** gemäß Art.22 B-VG zu besorgenden Aufgaben. Gemäß Art.22 B-VG sind alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet. Die Worte „im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches“ bedeuten nicht, daß die Hilfeleistung, um deren Vornahme ersucht wird, in einer Rechtsvorschrift vorgesehen sein muß (in diesem Sinne VfSlg. 3237/1957). Doch muß das Rechtshilfeersuchen der Erfüllung einer Aufgabe dienen, die zum gesetzmäßigen Wirkungsbereich des ersuchenden Organes gehört. Der Akt, um dessen Vornahme ersucht wird, muß sich auf den gesetzmäßigen Wirkungsbereich des ersuchten Organes beziehen.

In den §§ 23 Abs.3, 73 Abs.1 und 83 Abs.2 wird das Gemeindeamt ausdrücklich als jene Stelle genannt, bei der bestimmte Erklärungen zu ihrer Rechtswirksamkeit abgegeben werden müssen.

Unter **„Amt“** ist eine „planmäßige, rechtlich geregelte, von einer physischen Person unabhängige Stelle, die zur Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben berufen ist“, zu verstehen (PFEIFER, zitiert bei ANTONIOLLI, Allgemeines Verwaltungsrecht, 1954, S.142). Das Gemeindeamt ist Hilfsapparat des jeweiligen Gemeindeorganes. Es kann mit dem Amt der Landesregierung, das durch die Verfassung als Hilfsorgan der Landesregierung und des Landeshauptmannes (als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung) berufen wurde, verglichen werden. Die im Amt der Landesregierung und im Gemeindeamt tätigen Bediensteten handeln nicht im eigenen Namen, und auch nicht im Namen des Amtes, sondern namens der Landesregierung, des Landeshauptmannes, des Bürgermeisters, des Gemeinderates usw. Demgemäß lautet die Zeichnungsklausel „NÖ Landesregierung im Auftrage“, „Für den Landeshauptmann“, „Für den Bürgermeister“, „Für den Gemeinderat“ usw. Dabei ist es gleichgültig, ob das Gemeindeamt aus einem Gemeindesekretär, einer Schreibmaschine, einem Bürotisch und einem Aktenschrank besteht oder ob es von einem arbeitsteilig gegliederten, hierarchisch organisierten, rechtskundig geleiteten und mit den erforderlichen Sachmitteln ausgestatteten Körper von Bediensteten der Gemeinde dargestellt wird (PETZ, Gemeindeverfassung 1962, 1965, S.127). Die B-VG-Novelle 1962 schreibt lediglich vor, daß zum Leiter des inneren Dienstes des Magistrates ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Magistratsdirektor zu bestellen ist. Eine Sonderstellung besitzt das zum Organ bestellte Gemeindeamt (vgl. Abs.3 und Erl.).

Dem Gesetzeswortlaut entsprechend hat für jede Gemeinde ein eigenes Gemeindeamt zu bestehen.

Im ersten Satz des Abs.1 wird der personelle Bereich des Gemeindeamtes umschrieben. Andere Personen als die hier genannten dürfen zur Besorgung der Geschäfte der Gemeinde nicht herangezogen werden.

Dem Bürgermeister obliegt als Vorstand des Gemeindeamtes (§ 37 Abs.1) auch die Erlassung einer Geschäftsordnung für das Gemeindeamt. In der **Geschäftsordnung** wird die innere Organisation des Gemeindeamtes (z.B. Gliederung nach Verwaltungszweigen) und etwa auch die Übertragung von Zeichnungsbefugnissen an Gemeindebedienstete (vgl. Abs.4) zu regeln sein.

Die Geschäftsordnung für das Gemeindeamt ist eine Verwaltungsverordnung (vgl. Erl. zu § 33). Insoweit durch sie Rechtswirkungen nach außen erzeugt werden, z.B. durch Übertragung von Zeichnungsbefugnissen oder Bestimmung der Amtsstunden, ist sie als Rechtsverordnung zu werten (vgl. Erl. zu § 35 Abs.3) und bedarf daher der Verlautbarung gemäß § 59.

Es ist verfassungsrechtlich nichts dagegen einzuwenden, daß eine Rechtsmittelbehörde, weil sie im konkreten Fall über keinen eigenen Geschäftsapparat verfügt, sich zur Erfüllung der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung der von ihr zu erledigenden Rechtsmittel des Geschäftsapparates der ersten Instanz bedient, so daß dieser für beide Instanzen tätig wird. (VfSlg. 2739/1954, 4938/1965)

Gemäß § 46 Abs.1 Bgld. GO werden die Geschäfte der Gemeinde durch das Gemeindeamt besorgt; das Gemeindeamt ist daher Hilfsapparat aller Gemeindeorgane. Im Bereich einer Gemeinde gereicht daher die Adressierung einer Berufung, die gemäß § 63 Abs.5 AVG 1950 beim Bürgermeister einzubringen ist, an den Gemeinderat der Partei nicht zum Nachteil, weil beide Behörden kraft Gesetzes dieselbe Einbringungsstelle haben (VwGH 19.10.1982, Zl. 81/05/0144).

Über die Verantwortlichkeit des „Gemeindeamtes“ vgl. Erl. Zu § 41 Abs.1.

Es liegt Geschäftsbesorgung durch das Gemeindeamt vor, wenn einem Unternehmen durch Vertrag Hilfsaufgaben (z.B. elektronische Datenverarbeitung) übertragen werden.

Abs.2: Eine alteingeführte Bezeichnung „Rathaus“ ist jedenfalls um die Bezeichnung „Gemeindeamt“ bzw. „Stadtamt“ zu ergänzen. Die im zweiten Satz vorgesehene **Amtstafel** wird im Gebäude oder am Gebäude des Gemeindeamtes oder in der Nähe desselben angebracht werden können (vgl. die Worte „beim Gemeindeamt“). Die Amtstafel ist für allgemeine Bekanntmachungen, insbesondere für die Verlautbarung von Verordnungen der Gemeinde, bestimmt (vgl. § 59).

Abs.3: Die Voraussetzungen für die Bestellung des **Gemeindeamtes** zum **Gemeindeorgan** sind im § 18 Abs.2 geregelt. Der Instanzenzug geht vom Gemeindeamt an den Gemeindevorstand (§ 60 Abs.2). Das Gemeindeamt kann als Gemeindeorgan lediglich zur Erledigung von behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches (an Stelle des Bürgermeisters) berufen werden (vgl. Erl. zu § 18 Abs.2).

Als Gemeindeorgan wird das Gemeindeamt nach außen im eigenen Namen tätig (vgl. allg. Erl. zu § 18). Soweit das Gemeindeamt nicht als eigenes Organ fungiert, ist es Hilfsapparat des jeweils zuständigen Gemeindeorgans (vgl. Erl. zu Abs.1).

Ein Bescheid, welcher die Fertigungsklausel „Der Amtsleiter: i.A. ..“ trägt, ohne daß sich Gegenteiliges aus diesem Bescheid ergibt, ist dem Magistrat (hier Magistrat der Stadt Linz) und nicht einem anderen Organ, insbesondere nicht dem Bürgermeister, zuzurechnen (VwGH 5.3.1985, Zl. 84/04/0059).

Die Zuständigkeit des Gemeindeamtes im Fall der Bestellung zum Organ erstreckt sich nach § 42 Abs.3 NÖ GO 1973 auf die Entscheidungen und Verfügungen „in allen behördlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches in erster Instanz“. Aus dieser Zuständigkeit kann aber nicht abgeleitet werden, daß das Gemeindeamt auch zur Berichtigung von Bescheiden anderer Gemeindeorgane gemäß § 216 NÖ AO 1977 zuständig wäre. (Im konkreten Fall hat das zum Organ der Gemeinde bestellte Stadtamt einen Berichtigungsbescheid hinsichtlich eines Bescheides des Stadtrates als „Abgabenbehörde erster Instanz“ ausgefertigt und auch namens des Stadtamtes gefertigt, sodaß die Erledigung nicht lediglich die Ausfertigung eines Beschlusses des Stadtrates darstellt.) Aufhebung des abweisenden Vorstellungsbescheides wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit, weil der Zuständigkeitsmangel auf Gemeindeebene von der Vorstellungsbehörde von Amts wegen wahrzunehmen gewesen wäre (VwGH 13.10.1995 Zl. 93/17/0268).

Abs.4: Der Bürgermeister ist ermächtigt, Gemeindebediensteten eine Unterschriftenbefugnis einzuräumen. Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit § 55 Abs.3, wonach alle Schriftstücke, soweit es sich nicht um Urkunden im Sinne des § 55 Abs.1 und 2 handelt, vom Bürgermeister - allein - zu unterfertigen sind. Beide Regelungen (§ 42 Abs.4 und § 55 Abs.3) stellen auf die Funktion des Bürgermeisters als Vorstand des Gemeindeamtes ab. Diese Bestimmung ermächtigt den Bürgermeister weiters, entweder einzelne oder alle Agenden der laufenden Verwaltung dem leitenden Gemeindebediensteten oder anderen Gemeindebediensteten zu übertragen. Weiters steht es dem Bürgermeister frei, Gemeindebedienstete zu ermächtigen, auch Bescheide des Bürgermeisters oder Intimationsbescheide des Bürgermeisters zu unterschreiben. Da gemäß § 18 Abs.2 AVG die Genehmigung einer Erledigung durch die Unterschrift des Genehmigenden erfolgt, bedeutet dies, daß durch die Übertragung „bestimmte Erledigungen zu unterfertigen“ damit auch die Entscheidungsbefugnis übertragen wird. Unter „unterschreiben von schriftlichen Ausfertigungen“ ist der sogenannte Beglaubigungsvermerk im Sinne des § 18 Abs.4 AVG gemeint. Er lautet: „Für die Richtigkeit der Ausfertigung“. Auf die Bestimmung des § 18 Abs.4 AVG ist dabei jedoch Bedacht zu nehmen.

Erstellt ein Bediensteter der Gemeinde, der als Leiter einer mündlichen Verhandlung tätig war, den Entwurf des erstinstanzlichen Bescheides, so liegt die Entscheidung doch ausschließlich beim Bürgermeister; es liegt kein Fall der Vertretung des Bürgermeisters im Sinne des § 64 Abs.2 Stmk. GdO 1967 vor. Entscheidend ist nämlich, daß der Bescheid der Behörde „Bürgermeister“ zuzuordnen ist und durch die Entscheidung des entsprechenden Organwalters erlassen wird; der Bescheid stellt daher den Willensakt dieses Organwalters darf. Der Gemeindebedienstete hat somit an der Erlassung des Bescheides nicht im Sinne des § 7 Abs.1 Z.5 AVG mitgewirkt (VwSlg. 14001A/1994).

Bescheidentwürfe können auch von zugezogenen Beratern, wie z.B. Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Ingenieurkonsulenten und anderen erstellt werden.

Abs.5: Durch diese Bestimmung werden die Rechte und Pflichten des leitenden Gemeindebediensteten definiert. Der Praxis entsprechend wurde damit klargestellt, daß dem leitenden Gemeindebediensteten die Leitung des inneren Dienstes obliegt. Darüber hinaus wird durch eine demonstrative Aufzählung festgehalten, welche Angelegenheiten hiezu zählen. Der leitende Gemeindebedienstete untersteht dem Bürgermeister und ist in Unterordnung unter diesem für die Dienstaufsicht sowie für die organisatorischen und personellen Maßnahmen verantwortlich. Sofern ihm der Bürgermeister keine ausdrückliche Weisung erteilt, sollen alle organisatorischen und personellen Maßnahmen des Gemeindeamtes vom leitenden Gemeindebediensteten selbständig erledigt werden. Ausgenommen hievon sind jene Angelegenheiten, für die ausdrücklich die Kompetenz des Bürgermeisters, des Gemeindevorstandes (Stadrates) oder des Gemeinderates gegeben ist, wie etwa die Aufnahme, die Kündigung, die Entlassung von Bediensteten und die einvernehmliche Lösung von Dienstverhältnissen.

Abs.6: Die Beiziehung des leitenden Gemeindebediensteten obliegt beim Gemeindevorstand (Stadtrat) und beim Gemeinderat dem Bürgermeister, bei den Gemeinderatsausschüssen dem Vorsitzenden. Im Falle der Beiziehung wird dem leitenden Gemeindebediensteten wohl auch das Recht auf Wortmeldungen einzuräumen sein.

§ 43
Gemeinderatsausschüsse

Die Gemeinderatsausschüsse haben jene Angelegenheiten, für die sie gebildet wurden, vorzuberaten und einen bestimmten Antrag beim Gemeindevorstand (Stadtrat) einzubringen.

_____

Durch diese Bestimmung wird der Wirkungskreis der **Gemeinderatsausschüsse** geregelt. Im § 30 Abs.1 wird schon bestimmt, daß Gemeinderatsausschüsse für einzelne Zweige des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde oder für besondere Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gebildet werden können. Aus der Regelung des Aufgabenkreises der Gemeinderatsausschüsse kann geschlossen werden, daß nur Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallen, Gegenstand der Vorberatung durch einen Gemeinderatsausschuß sein können. Das Ergebnis der Vorberatung ist in Form eines Antrages beim Gemeindevorstand einzubringen, weil diesem gemäß § 36 Abs.2 Z.1 die Vorberatung und Antragstellung der dem Gemeinderat vorbehaltenen Angelegenheiten obliegt. Die Vorlage im Wege des Gemeindevorstandes dient der Verwaltungsvereinfachung.

Die Gemeinderatsausschüsse können nach außen nicht in Erscheinung treten. Sie sind keine Organe der Gemeinde (vgl. Erl. zu den §§ 18 und 30).

Die Zusammensetzung und Bildung der Gemeinderatsausschüsse ist in den §§ 30 und 107, die Geschäftsführung im § 57 geregelt. Die §§ 30 und 82 enthalten ferner Sonderbestimmungen für den Prüfungsausschuß.

Die Vorberatung im Gemeinderatsausschuß (hier Einwendungen des Eigentümers einer vom Widmungsverfahren betroffenen Parzelle) entspricht dem § 43 NÖ GO 1973. Eine obligatorische Wechselrede in öffentlicher Sitzung ist nirgends vorgesehen (VfSlg. 8463/1978).

3.Abschnitt
Geschäftsführung der Gemeindeorgane und der Gemeinderatsausschüsse

§ 44
Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand (Stadtrat) und die Gemeinderatsausschüsse fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen.

(2) Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand (Stadtrat) sowie die Gemeinderatsausschüsse treten zu ihren Sitzungen nach Bedarf zusammen. Der Gemeinderat hat jedenfalls mindestens einmal in jedem Vierteljahr, der Gemeindevorstand (Stadtrat) einmal in zwei Monaten zusammenzutreten.

(3) Die folgenden Bestimmungen für die Geschäftsführung des Gemeinderates gelten sinngemäß auch für den Gemeindevorstand (Stadtrat), jedoch mit der Maßgabe, daß der Bürgermeister an der Abstimmung nicht teilnimmt, und für die Gemeinderatsausschüsse, soweit in den §§ 56 und 57 nicht anderes bestimmt wird.

_____

Der 3. Abschnitt regelt die **Geschäftsführung** der Kollegialorgane der Gemeinde (vgl. § 18) und der Gemeinderatsausschüsse. § 44 enthält gemeinsame Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Gemeinderatsausschüsse. Sie werden noch durch § 58 ergänzt. Zufolge Abs.3 gelten die Bestimmungen der §§ 45 bis 54 auch für den Gemeindevorstand und die Gemeinderatsausschüsse, soweit nicht Sonderregelungen getroffen werden (für den Gemeindevorstand Abs.3 und § 56, für die Gemeinderatsausschüsse § 57).

Abs.1: Durch diese Bestimmung ist ausgeschlossen, daß Beschlüsse „im Umlaufweg“ zustandekommen.

Abs.2: Diese Bestimmung geht vom Grundsatz aus, daß Sitzungen nach Bedarf stattzufinden haben. Für den Gemeinderat und den Gemeindevorstand ist lediglich eine Mindestanzahl der Sitzungen vorgesehen.

Wie sich aus § 45 ergibt, obliegt die Prüfung des Bedarfes nach der Einberufung einer Gemeinderatssitzung dem Bürgermeister. Eine Prüfung des Bedarfes hat zu entfallen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung verlangt (§ 45 Abs.2).

Abs.3: Gemäß § 24 Abs.1 gehört der Bürgermeister nicht dem Gemeindevorstand an. Da er jedoch nach § 37 Abs.2 im Gemeindevorstand den Vorsitz führt, war es notwendig, zur Klarstellung zu normieren, daß er an der Abstimmung nicht teilnehmen darf. Hinsichtlich der Besetzung der Obmannstellen siehe § 107 und Erl.

§ 45
Einberufung und Vorsitz

(1) Die Einberufung des Gemeinderates hat durch den Bürgermeister oder bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter (§ 27) zu erfolgen.

(2) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird. Diese Sitzung ist spätestens innerhalb von zwei Wochen abzuhalten.

(3) Die Gemeinderatssitzung ist schriftlich unter Bekanntgabe der Gegenstände der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung ist allen Mitgliedern des Gemeinderates nachweislich und spätestens am fünften Tage vor dem Tag der Gemeinderatssitzung zuzustellen. Die Einberufung kann auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, wenn das Mitglied des Gemeinderates dieser Übertragungsart zugestimmt hat. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich diese Frist auf den vorhergehenden Werktag. Auf die Zustellung bzw. Übermittlung der Einberufung finden die Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl.Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998, Anwendung, wobei eine Zustellung zu eigenen Handen nicht erforderlich ist. Eine Verletzung von Form und Frist gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zur Sitzung erscheint.

(4) Mitglieder des Gemeinderates, die dem Bürgermeister ihre nicht nur vorübergehende Abwesenheit von der bekanntgegebenen Abgabestelle mitgeteilt haben, brauchen auf die Dauer der Abwesenheit von der bekanntgegebenen Abgabestelle nicht zu einer Gemeinderatssitzung einberufen werden. Mitgliedern des Gemeinderates, die ihre nicht nur vorübergehende Abwesenheit von der bekanntgegebenen Abgabestelle nicht mitgeteilt haben, kann die Einberufung zur Gemeinderatssitzung entgegen § 17 des Zustellgesetzes, BGBl.Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 158/1998, durch Hinterlegung zugestellt werden.

(5) Der Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter hat im Gemeinderat den Vorsitz zu führen. § 27 gilt sinngemäß.

Abs.1: Die **Einberufung** zu einer Gemeinderatssitzung, in der ein Mißtrauensantrag gegen den Bürgermeister behandelt werden soll, hat durch den Vizebürgermeister zu erfolgen (§ 112 Abs.3).

Beschlüsse, die in einer unter Nichtbeachtung des Abs.1 einberufenen Gemeinderatssitzung zustande gekommen sind, sind von der Aufsichtsbehörde gemäß § 92 in Verbindung mit § 52 aufzuheben.

Abs.2: Bei der Berechnung der antragsberechtigten Minderheit sind Dezimalzahlen, wenn sie 0,5 übersteigen, als ganze Zahlen zu werten, sonst aber nicht zu berücksichtigen (§ 121).

Bei der **Fristenberechnung** (acht Tage bzw. zwei Wochen) werden nach dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung sinngemäß die Bestimmungen des AVG heranzuziehen sein. Danach ist bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, der Tag nicht mitzurechnen, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll. Die achttägige Frist beginnt daher an dem Tag, der dem Tage des Einlangens des Begehrens auf Einberufung beim Gemeindeamt folgt, zu laufen. Eine nach Wochen (Monaten oder Jahren) bestimmte Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monates, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an dem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monates. Die zweiwöchige Frist endet daher an dem Tag, der durch seine Benennung dem Tag der Einberufung der Sitzung durch den Bürgermeister entspricht (§ 32 AVG). Der Beginn und Lauf der Frist wird durch Sonn- und Feiertage nicht behindert. Die Tage des Postlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen (§ 33 AVG). Als Feiertage gelten die im § 1 des Feiertagsruhegesetzes 1957 angeführten Tage. Nach dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 37/1961 tritt die Hemmung des Fristenablaufes, wie sie im § 33 AVG vorgesehen ist, auch dann ein, wenn das Ende der Frist auf einen Samstag oder den Karfreitag fällt. Damit ist aber nicht gesagt, daß an einem Sonn- oder Feiertag, Samstag oder Karfreitag keine Sitzungen des Gemeinderates stattfinden dürfen.

Aufsichtsbehörde sind die Bezirkshauptmannschaft und die Landesregierung (§ 86).

Abs.3: Zur leichteren Überprüfung der Formalerfordernisse der Einberufung wird im § 53 Abs.3 bestimmt, daß jedem Sitzungsprotokoll die Nachweise über die ordnungsgemäße Einladung anzuschließen sind.

Vereinzelt wurde die Rechtsauffassung vertreten, daß die Einberufung zu einer Gemeinderatssitzung nur durch Gemeindeboten möglich sei. Zur Klarstellung wird gesetzlich verfügt, daß die Bestimmungen des Zustellgesetzes bei der Zustellung einer Einladung zu einer Gemeinderatssitzung durch die Post anzuwenden sind, es sei denn, die Zustellung der Einberufung zu einer Gemeinderatssitzung erfolgt nicht durch Organe der Post. In diesem Fall finden lediglich die zustellrechtlichen Bestimmungen der NÖ GO 1973 Anwendung. Wesentlich ist, daß das Mitglied des Gemeinderates nachweislich zur Sitzung einberufen wurde (durch wen auch immer).

Um Gemeinderatsbeschlüsse nicht mit der Aufhebung zu bedrohen, wenn eine Gemeinderatsmitglied nicht ordnungsgemäß geladen worden ist, jedoch an der Gemeinderatssitzung teilgenommen hat, wird gesetzlich verfügt, daß eine Verletzung von Form und Frist der Einladung als geheilt gilt, wenn dieses Mitglied zur Sitzung erscheint.

BEISPIELE:

Ist z.B. für Dienstag eine Gemeinderatssitzung anberaumt, dann ist bereits am Donnerstag davor die Einladung zur Gemeinderatssitzung zuzustellen.

DO	FR	SA	SO	MO	**DI**
Zustellung					**Gemeinderats-sitzung**

Ist der Donnerstag aber ein Feiertag (z.B. Fronleichnam), dann hat die Zustellung bereits am davor liegenden Mittwoch zu erfolgen.

MI	DO	FR	SA	SO	MO	**DI**
Zustellung	Feiertag					**Gemeinderats-sitzung**

Die Öffentlichkeit wird über die Abhaltung der Sitzung und die Gegenstände im Wege der Bekanntmachung der Tagesordnung (§ 46 Abs.4) informiert.

Die Gegenstände der Tagesordnung (§ 46) sind in der Einberufung anzuführen und zufolge § 46 Abs.4 außerdem an der Amtstafel anzuschlagen. Die Gegenstände der Tagesordnung sind hiebei so zu bezeichnen, daß die einzelnen zur Verhandlung gelangenden Angelegenheiten erkennbar sind. Details sind nicht anzuführen.

Enthält das Verlangen der Minderheit auf Einberufung einer Sitzung (Abs.2) keinen Beratungsgegenstand, dann hat der Bürgermeister in der Tagesordnung die Tatsache des Antrages nach Abs.2 aufzunehmen.

Beschlüsse, die in Sitzungen gefaßt wurden, zu der nicht alle Mitglieder des Gemeinderates einberufen worden sind, sind von der Aufsichtsbehörde gemäß § 92 in Verbindung mit § 52 aufzuheben.

Abs.4: Über die Verpflichtung zur Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen vgl. § 21 Abs.3. Durch Abs.4 wird klargestellt, daß auch in den hier genannten Fällen die Sanktion des § 52 Abs.1 nicht eintritt.

Abs.5: Stellvertreter des Bürgermeisters ist der gemäß § 27 Abs.1 in Betracht kommende Vizebürgermeister bzw. der gemäß § 27 Abs.2 in Betracht kommende geschäftsführende Gemeinderat (vgl. auch Erl. zu § 27 Abs.2).

In der Gemeinderatssitzung über die Behandlung eines Mißtrauensantrages gegen den Bürgermeister führt der Vizebürgermeister den Vorsitz (§ 112 Abs.3).

Im neugewählten Gemeinderat werden zur ersten Sitzung die gewählten Bewerber vom bisherigen Bürgermeister (seinem Stellvertreter) eingeladen. Wenn das nicht möglich ist, erfolgt die Einladung durch das an Jahren älteste Mitglied des neugewählten Gemeinderates (Altersvorsitzender) (§ 96 Abs.2).

Hinsichtlich der Neuwahl des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters und der Wahlen in den Gemeindevorstand (Stadtrat) sowie der Ausschüsse vgl. §§ 99 bis 107 sowie § 115. Bei der Neuwahl des Bürgermeisters wird der Gemeinderat vom Stellvertreter des Bürgermeisters einberufen (§ 115 Abs.1). Gleiches gilt bei einem Mißtrauensantrag gegen den Bürgermeister (§ 112 Abs.3).

§ 46
Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt nach Anhörung des Gemeindevorstandes (Stadtrates) die Tagesordnung fest. Ein in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallender Gegenstand ist vom Bürgermeister in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen und vom Gemeinderat in dieser zu behandeln, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates spätestens eine Woche vor der Gemeinderatssitzung beantragt wird.

(2) Der Bürgermeister ist berechtigt, einen in die Tagesordnung aufgenommenen Gegenstand, ausgenommen einen gemäß Abs.1 beantragten, zu Beginn der Gemeinderatssitzung von der Tagesordnung abzusetzen. Die Reihenfolge der Behandlung der Geschäftsstücke bestimmt der Vorsitzende.

(3) Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, können nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat hiezu seine Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied des Gemeinderates schriftlich und mit einer Begründung versehen vor Beginn der Sitzung einbringen. Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag im Gemeinderat zu verlesen. Der Gemeinderat beschließt hierüber ohne Beratung. Der Vorsitzende hat nach Zuerkennung der Dringlichkeit vor Eingehen in die Tagesordnung bekanntzugeben, nach welchem Verhandlungsgegenstand diese Angelegenheit inhaltlich behandelt wird.

(4) Die Tagesordnung für eine Gemeinderatssitzung ist spätestens am fünften Tag vor dem Tag der Gemeinderatssitzung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich diese Frist auf den vorhergehenden Werktag.

Abs.1: Der Bürgermeister bestimmt die **Tagesordnung** und reiht die Tagesordnungspunkte (Abs.2 zweiter Satz). Er ist dabei nur an einen Antrag der Minderheit im Sinne des zweiten Satzes gebunden.

Über das Verhältnis dieser Rechtsvorschrift zu § 36 Z.1 vgl. die Erl. dort.

Das **Anhörungsrecht** des Gemeindevorstandes besteht darin, daß ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geboten wird; der Bürgermeister ist jedoch an allfällige Vorschläge oder Einwendungen des Gemeindevorstandes nicht gebunden.

Beschlüsse über Gegenstände, die ohne Anhörung des Gemeindevorstandes in die Tagesordnung des Gemeinderates aufgenommen worden sind, sind, sofern sie der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gelangen, gemäß § 52 aufzuheben. Dies gilt jedoch nicht für Anträge gemäß Abs.3 (Dringlichkeitsanträge), da hier eine Anhörung des Gemeindevorstandes nicht möglich ist.

Im Hinblick darauf, daß auch die Durchführung von Wahlen der Gemeindeorgane (mit Ausnahme des Gemeinderates selbst) in den Wirkungskreis des Gemeinderates fällt, ist davon auszugehen, daß auch vor Aufnahme derartiger Wahlen in die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung der Gemeindevorstand anzuhören ist. Allerdings sieht weder die Gemeindeordnung noch die Gemeindewahlordnung Sanktionen bei Verletzung dieses Anhörungsrechtes vor; § 52 kann keinesfalls angewendet werden, da es sich bei Wahlhandlungen nicht um Beschlüsse im Sinne dieser Bestimmung handelt. Die Wahrnehmung allfälliger Gesetzwidrigkeiten obliegt den Wahlbehörden. Unzulässig ist es auch, einen Gegenstand auf die Tagesordnung des Gemeinderates zu setzen, der nicht in dessen Kompetenz fällt. So z.B. darf der Bürgermeister eine Angelegenheit dann nicht auf die Tagesordnung setzen, wenn er selbst im Behördenverfahren in I.Instanz noch nicht tätig geworden ist, es sei denn, daß er selbst säumig geworden ist und ein Antrag nach § 73 Abs.2 AVG (Devolutionsantrag) vorliegt. Beschlüsse, die entgegen diesen Bestimmungen gefaßt werden, sind von der Aufsichtsbehörde gemäß § 92 aufzuheben.

Liegt ein Antrag der Minderheit im Sinne des zweiten Satzes vor, dann wird die Anhörung des Gemeindevorstandes zu entfallen haben. Dem Bürgermeister bleibt bei der Aufnahme eines solcherart begehrten Beratungsgegenstandes kein Ermessensspielraum, wenn die Sitzung des Gemeindevorstandes zur Tagesordnung bereits stattgefunden hat.

Die Bestimmung, wonach ein in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung auf Verlangen der Minderheit aufgenommener Gegenstand in dieser auch behandelt werden muß, enthält über Abs.2 hinausgehend die Aussage, daß der Gegenstand auch nicht durch Beschluß des Gemeinderates von der Tagesordnung abgesetzt werden darf.

Ein Antrag der Minderheit auf Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung muß diesen Gegenstand so genau bezeichnen, daß der Bürgermeister prüfen kann, ob die Zuständigkeit des Gemeinderates zur Behandlung gegeben ist. Andernfalls kann der Bürgermeister dem Antrag nicht Rechnung tragen.

Über den Wirkungskreis des Gemeinderates vgl. § 35.

Bei der Berechnung der antragsberechtigten Minderheit sind Dezimalzahlen, wenn sie 0,5 übersteigen, als ganze Zahlen zu werten, sonst aber nicht zu berücksichtigen (§ 121).

Abs.2: Die **Absetzung** von Gegenständen von der Tagesordnung durch den Bürgermeister darf nur zu Beginn der Gemeinderatssitzung erfolgen, das heißt bis zum Eingehen in die Beratung des ersten Verhandlungsgegenstandes. Nach Eingehen in die Tagesordnung bedarf es daher zur Absetzung eines Tagesordnungspunktes eines Gemeinderatsbeschlusses.

Von der Absetzung ausdrücklich ausgenommen sind die auf Verlangen der Minderheit aufgenommenen Tagesordnungspunkte. Diese können auch nicht vom Gemeinderat abgesetzt werden.

Der Bürgermeister bestimmt nicht nur den Umfang der Tagesordnung (Abs.1), sondern auch die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.

Abs.3: Es dürfen nur die in die Tagesordnung aufgenommenen Gegenstände behandelt werden. Unter Behandlung ist die Beratung und Beschlußfassung zu verstehen. Ausgenommen hievon sind Gegenstände, die im Wege eines **Dringlichkeitsantrages** in die Tagesordnung aufgenommen wurden.

Auch Dringlichkeitsanträge können nur für Gegenstände gestellt werden, die in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallen; es muß sich um Fälle handeln, die wegen ihrer Aktualität einer raschen Erledigung bedürfen.

Der Antrag samt Begründung darf verlesen werden. Der Vorsitzende hat nach Zuerkennung der Dringlichkeit **vor** Eingehen in die Tagesordnung bekannt zu geben, wann die Angelegenheit, der die Dringlichkeit zuerkannt wurde, behandelt wird. Dadurch wird einerseits dem Recht des Bürgermeisters zur Bestimmung der Reihenfolge der Behandlung der Geschäftsstücke Rechnung getragen, andererseits sind aber auch mögliche Zuhörer davon in Kenntnis zu setzen, wann die Angelegenheiten, denen Dringlichkeit zuerkannt wird, erörtert werden.

Mißtrauensanträge (§ 112 Abs.2) und Anträge auf Erlassung oder Änderung der Geschäftsordnung, die bei der Einberufung zur Gemeinderatssitzung als Gegenstand der Tagesordnung anzugeben sind (§ 58 Abs.2), können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung (mindestens ein Drittel der Gemeinderäte) müssen jedenfalls vor Einberufung der Gemeinderatssitzung gestellt werden, da sie bei der Einberufung als Gegenstände der Tagesordnung ausgewiesen werden müssen (§ 58 Abs.2). Im Hinblick auf das Anhörungsrecht des Gemeindevorstandes ist jedoch davon auszugehen, daß Anträge, welche nach der Anhörungssitzung des Gemeindevorstandes eingebracht werden, erst zur zweitfolgenden Gemeinderatssitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden dürfen.

Die Möglichkeit, nachträglich durch Gemeinderatsbeschluß Gegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen, besteht auch nach § 48 Abs.2 (vgl. Erl. dort).

Abs.4: Die Verpflichtung zur **Verlautbarung** der Tagesordnung an der Amtstafel tritt zu der Verpflichtung, die Gegenstände der Tagesordnung in der Einberufung anzuführen.

Über die Bezeichnung der Gegenstände der Tagesordnung vgl. Erl. zu § 45 Abs.3.

Über die Amtstafel vgl. § 42 Abs.2, über die Berechnung der fünftägigen Frist vgl. Erl. zu § 45 Abs.2.

Die Bestimmung gilt auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen, da für diese keine besondere Regelung besteht.

§ 47
Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Gegenstände, die die Erlassung individueller hoheitlicher Verwaltungsakte zum Inhalt haben, dürfen aus Gründen der Amtsverschwiegenheit oder des Steuergeheimnisses nur in einer nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden.

(2) Auf Antrag des Vorsitzenden oder von drei Mitgliedern des Gemeinderates kann die Öffentlichkeit durch Gemeinderatsbeschluß ausgeschlossen werden. Die Öffentlichkeit darf jedoch nicht ausgeschlossen werden, wenn der Gemeindevoranschlag oder der Rechnungsabschluß behandelt wird sowie bei der Wahl von Gemeindeorganen. Gleiches gilt für den Bericht des Prüfungsausschusses, soweit die Geheimhaltung nicht im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist. Über einen Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln.

(3) Der Bürgermeister kann Gegenstände, ausgenommen die im Abs.2 genannten, in eine nichtöffentliche Sitzung verweisen. In dieser nichtöffentlichen Sitzung kann jedoch der Gemeinderat die Rückverweisung des Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen. Über einen Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit und Rückverweisung zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln.

(4) Der Gemeinderat kann bei nichtöffentlichen Sitzungen außerdem die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlußfassung beschließen.

(5) Der Gemeinderat kann für eine Gemeinderatssitzung oder für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung die Verwendung von Geräten zur Bild- und/oder Schallaufzeichnung durch Zuhörer und Mitglieder des Gemeinderates untersagen.

(6) Den Beratungen können Sachverständige und Auskunftspersonen beigezogen werden, wenn dies der Gemeinderat beschließt.

Durch die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzung wird Art.117 Abs.4 B-VG ausgeführt. Die Regelung über die Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzung wird in sinnvoller Weise durch § 46 Abs.4, wonach die Tagesordnung an der Amtstafel zu verlautbaren ist, ergänzt.

Abs.1: Mangels einer einschränkenden Bestimmung sind die **öffentlichen Sitzungen** des Gemeinderates für jedermann zugänglich. Dabei ist jedoch auf den zur Verfügung stehenden Raum und diesbezügliche polizeiliche Vorschriften Bedacht zu nehmen.

Unter „individuellen hoheitlichen Verwaltungsakten“ sind Bescheide (vgl. Erl. zu § 61 Abs.1) und andere nicht in Form einer Verordnung (vgl. allg. Erl. zu § 33) gegenüber individuell bestimmten Personen ergehende behördliche Maßnahmen zu verstehen. Diese Verwaltungsakte unterliegen der Amtsverschwiegenheit oder dem Steuergeheimnis.

In der Regel wird es sich bei den individuellen hoheitlichen Verwaltungsakten um Entscheidungen handeln, die der Gemeinderat als Berufungsbehörde zu fällen hat. In Betracht kommen ferner Entscheidungen des Gemeinderates infolge Ausübung oberbehördlicher Befugnisse wie z.B. § 68 Abs.2 bis 4 AVG, § 212 NÖ AO 1977 und der Übergang der Zuständigkeit gemäß § 73 Abs.2 AVG wegen Säumnis der I.Instanz (Devolution).

Abs.2 und 3: Sitzungen, hinsichtlich deren die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, sind nichtöffentliche Sitzungen. Vgl. auch §§ 56 Abs.1 und 57 Abs.2. Bei solchen Sitzungen dürfen keine Zuhörer anwesend sein. Inwieweit Auskunftspersonen und Hilfsorgane des Vorsitzenden (Saaldiener) anwesend sein dürfen, kann in der Geschäftsordnung (§ 58) geregelt werden. Für den **Ausschluß der Öffentlichkeit** während der Gemeinderatssitzung ist der Gemeinderat zuständig. Dem Vorsitzenden kommt lediglich ein Antragsrecht zu. Hingegen kann der Bürgermeister bei der Aufstellung der Tagesordnung bestimmen, daß Gegenstände in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind (Abs.3).

Im Abs.3 ist über die Antragslegitimation hinsichtlich der Rückverweisung eines Gegenstandes zur Behandlung in einer öffentlichen Sitzung keine Regelung enthalten. Im Gegensatz zu Abs.2, wonach der Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit vom Vorsitzenden oder von drei Mitgliedern des Gemeinderates zu stellen ist, wird daher hier das Antragsrecht der einzelnen Mitglieder des Gemeinderates (§ 22 Abs.1) zur Geltung kommen.

Gegenstände, die in einer nichtöffentlichen Sitzung zu verhandeln sind, müssen schon in der Kundmachung gemäß § 46 Abs.4 so formuliert sein, daß eine Interessenverletzung nicht möglich ist.

Diese Bestimmung dient dem Schutz persönlicher Interessen. So z.B. ist insbesondere die Nennung des Namens des Berufungswerbers bzw. Antragstellers unzulässig. Die Aufnahme von Berufungsangelegenheiten hätte etwa wie folgt zu lauten: „Entscheidung über Berufungen in Bausachen“ oder „Berufungen in Abgabenangelegenheiten“.

Wie sich aus Abs.1 ergibt, stellt der Ausschluß der Öffentlichkeit nur eine Ausnahme dar. Der Gemeinderat darf daher die Öffentlichkeit nicht willkürlich ausschließen.

Ob Verhandlungsgegenstände - ausgenommen individuelle hoheitliche Verwaltungsakte gemäß Abs.1 - in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, liegt im freien Ermessen des Bürgermeisters bzw. des Gemeinderates. Eine diesbezügliche Entscheidung liegt im Bereich der politischen Verantwortlichkeit.

Ein Ausschließungsgrund wird insbesondere dann vorliegen, wenn der Gegenstand im Interesse einer Gebietskörperschaft oder einer Partei geheimzuhalten ist (vgl. § 21 Abs.2 und Erl.). Gleiches gilt sinngemäß für den Antrag auf Rückverweisung zur Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung.

Die Einsichtnahme in Beschlüsse, die in einer nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung gefaßt worden sind, ist nicht zulässig.

Die Öffentlichkeit wird praktisch auch im Falle des § 49 Abs.3 (Räumung des Zuhörerraumes) ausgeschlossen. Doch handelt es sich dort um eine Maßnahme der Sitzungspolizei und wird daher systematisch richtig im § 49 geregelt. Eine solche Sitzung gilt im Sinne des § 47 als „öffentlich".

Vgl. über den Vorsitz § 45 Abs.5, über den Gemeindevoranschlag §§ 72 ff, über den Rechnungsabschluß §§ 83 und 84 und über die Wahlen der Gemeindeorgane §§ 24 und 26 sowie Erl.

Abs.4: Gemäß § 21 Abs.2 erstreckt sich die Amtsverschwiegenheit auf alle den Mitgliedern ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit können die Mitglieder des Gemeinderates nur vom Gemeinderat entbunden werden. Wenn daher z.B. bei einer Entscheidung in Bausachen der Name des Berufungswerbers oder Antragstellers in der Tagesordnung nicht genannt werden darf, so darf das auch nach erfolgter Entscheidung nicht der Fall sein, da das Schutzbedürfnis nach wie vor gegeben ist. Andere Auskünfte, z.B. ob dem Antrag stattgegeben worden ist oder nicht, können erteilt werden. Abs.4 gibt aber darüber hinaus die Möglichkeit, daß bei nichtöffentlichen Sitzungen außerdem die **Vertraulichkeit** der Beratung und Beschlußfassung beschlossen werden kann. Ein solcher Beschluß bedeutet, daß über die Beratung und die Beschlußfassung keinerlei Mitteilung nach außen erfolgen darf. Dem Mitglied des Gemeinderates ist die Möglichkeit einer Interessensabwägung, wie sie etwa § 21 Abs.2 vorsieht, genommen. Die Vertraulichkeit hat aber auch zur Folge, daß die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich der Gegenstände, die in einer solchen Sitzung behandelt worden sind, besonders streng zu prüfen ist (siehe HÄUSSL, Was bedeutet „Vertraulichkeit" von Gemeinderatssitzungen?, Kommunal, Nr.1&2, Jän.2001). Über die Aufnahme solcher Beschlüsse in das Sitzungsprotokoll vgl. Erl. zu § 53 Abs. 7.

Abs.5: Durch diese Bestimmung wird auf die Weiterentwicklung von Technologien (z.B. Videokameras) Bedacht genommen.

Die Möglichkeit einer Einschränkung der Verwendung von Geräten zur Bild- und/oder Schallaufzeichnung erweist sich unter dem Gesichtspunkt der freien Meinungsbildung und Meinungsäußerung durch alle Mitglieder des Gemeinderates als notwendig. Deshalb ordnet der Gesetzgeber an, daß für einzelne Gemeinderatssitzungen, also nicht allgemein, oder für bestimmte Beratungsgegenstände, demnach nur dort, wo eine Beeinträchtigung im obigen Sinne zu erwarten ist, die Verwendung derartiger Geräte untersagt werden kann.

§ 48
Beschlußfähigkeit

(1) Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlußfassung anwesend sind.

(2) Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn die Mitglieder des Gemeinderates, zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind. In diesem Falle genügt zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates. Sind bei einer solchen Sitzung jedoch die Voraussetzungen des Abs.1 erfüllt, so können auch andere Verhandlungsgegenstände durch Gemeinderatsbeschluß nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Bei der zweiten Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

———

Hier wird das Präsenzquorum, das ist die zu einem gültigen Beschluß erforderliche Zahl der anwesenden Mitglieder eines Kollegialorganes, bestimmt (vgl. Erl. zu § 51 Abs.1).

Abs.1: Aus dem Wortlaut und aus dem Sinn der Regelung kann geschlossen werden, daß die Zweidrittelanwesenheit von der im § 19 vorgeschriebenen Anzahl zu berechnen ist, wenn die tatsächliche Anzahl der Mitglieder hievon abweichen sollte (z.B. dann, wenn ein freigewordenes Mandat mangels eines Ersatzmannes nicht besetzt werden kann). Nur bei dieser Berechnung ist die Gewähr für eine Willensbildung auf möglichst breiter Grundlage gegeben (in diesem Sinne auch VwSlg. 6430/1909).

Zu den „anwesenden" Mitgliedern zählen jene nicht, die nach § 50 wegen Befangenheit von der Beschlußfassung ausgeschlossen sind. Das befangene Mitglied ist rechtlich als nicht anwesend anzusehen (vgl. VfSlg. 2251/1951).

Aus den Worten „zur Zeit der Beschlußfassung" ist zu schließen, daß das Erfordernis der Zweidrittelanwesenheit nur in diesem Zeitpunkt gegeben sein muß (eine abweichende Regelung wird im § 58 Abs.2 getroffen).

Abs.2: Die Formulierung des ersten Satzes läßt darauf schließen, daß die hier vorgesehene Einberufung des Gemeinderates zu einer **zweiten Sitzung** nicht zwingend ist, sondern ein Recht darstellt, von dem im Interesse einer möglichst raschen Entscheidungsfindung Gebrauch gemacht werden kann. Die Entscheidung darüber, ob von diesem Recht Gebrauch gemacht wird, obliegt dem Bürgermeister.

Im Interesse der Verhandlungskonzentration können nunmehr bei der zweiten Gemeinderatssitzung, wenn die Zweidrittelanwesenheit gegeben ist, auch andere Gegenstände als jene, die bei der ersten Gemeinderatssitzung vorgesehen waren, behandelt werden.

Vom Dringlichkeitsantrag (§ 46 Abs.3) - der hier nicht ausgeschlossen ist - unterscheidet sich die Regelung des dritten Satzes dadurch, daß die Erfordernisse der Schriftlichkeit und der Begründung hier nicht gelten.

In jenen Fällen, in denen der Gesetzgeber ein qualifiziertes Präsenzquorum ausdrücklich (§ 112 Abs.3) oder mittelbar (§ 20 Abs.2) vorschreibt, finden die Bestimmungen des ersten und zweiten Satzes des Abs.2 keine Anwendung.

Abs.3: Auch für die Einberufung zur zweiten Sitzung gelten die Bestimmungen des § 45. Es muß daher auch die dort im Abs.3 festgesetzte Einberufungsfrist gewahrt sein.

§ 49
Sitzungspolizei

(1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen des Gemeinderates, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, läßt über Anträge abstimmen und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder gänzlich aufzuheben. Im Fall der Sitzungsunterbrechung hat der Bürgermeister den Termin für die Fortsetzung der Sitzung entweder sofort bekanntzugeben oder alle Mitglieder des Gemeinderates, mit Ausnahme der Mitglieder, die ihre Verhinderung mitgeteilt haben oder von der Teilnahmepflicht befreit wurden, nachweislich und schriftlich spätestens am fünften Tag vor dem Tag der Wiederaufnahme der Sitzung neuerlich einzuladen. § 45 Abs.3 gilt dabei sinngemäß. Die Befassung des Gemeindevorstandes (Stadtrates) ist dazu nicht erforderlich.

(2) Der Vorsitzende hat Redner, welche vom Gegenstand der Verhandlung abschweifen, zur Sache und Mitglieder des Gemeinderates, welche durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, zur Ordnung zu rufen. Ist der wiederholte Ruf zur Sache oder zur Ordnung ergebnislos geblieben, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Androhung dem Redner das Wort entziehen. Gegen die Entziehung des Wortes kann der Redner den Beschluß des Gemeinderates darüber verlangen, ob er zum Wort weiter zugelassen ist. Der Gemeinderat beschließt hierüber sofort ohne Beratung.

(3) Bei Störungen der Sitzungen des Gemeinderates durch die Zuhörer kann der Vorsitzende nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung die einzelnen Ruhestörer entfernen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

Unter **„Sitzungspolizei“** versteht man die dem Vorsitzenden zustehenden Ordnungsbefugnisse. Das Ziel der Sitzungspolizei besteht darin, daß die Sitzungen des Gemeinderates den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen dieses Abschnittes entsprechend, abgewickelt werden.

Abs.1: Verantwortlich für die gesetzmäßige Abwicklung der Sitzung ist der Vorsitzende, das ist der Bürgermeister, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter (§ 45 Abs.5). Außer den in den Abs.1 und 2 ausdrücklich bezeichneten Ordnungsmaßnahmen obliegt es daher dem Vorsitzenden insbesondere dafür zu sorgen, daß die Tagesordnung (§ 46) eingehalten wird, daß die Öffentlichkeit (§ 47) gewahrt ist, daß die Erfordernisse der Beschlußfähigkeit und der Abstimmung (§§ 48 und 51) beachtet werden, daß das Sitzungsprotokoll geführt wird (§ 53) usw.

Die Art der Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung hat durch die Festhaltung der Anzahl der Für- und Gegenstimmen durch den Vorsitzenden zu erfolgen.

Der Vorsitzende ist „jederzeit“ berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder gänzlich aufzuheben, das heißt zu schließen. Die Unterbrechung oder Aufhebung wird daher auch während der Rede eines Gemeinderatsmitgliedes erfolgen können; in diesem Falle liegt kein Wortentzug im Sinne des Abs.2 vor.

Der Vorsitzende hat demnach die Wahl, die Sitzung zu unterbrechen - es kommt einer Vertagung gleich – oder gänzlich aufzuheben. Nur im Falle der Sitzungsunterbrechung ist der Termin für die Fortsetzung der Sitzung festzulegen, da es ja bei der Aufhebung der Sitzung zu keiner Fortsetzung der Sitzung kommt. Der Vorsitzende hat bei Unterbrechung der Sitzung weiters die Wahl, entweder sofort den Termin der Fortsetzung der unterbrochenen Sitzung bekannt zu geben, oder dies zu einem späteren Zeitpunkt zu machen. Jene Mitglieder, welche ihre Verhinderung mitgeteilt haben oder die von der Teilnahmepflicht befreit wurden, sind von der Fortsetzung der Sitzung **nicht** zu verständigen. Dies bedeutet eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 45 Abs. 2 (alle Gemeinderatsmitglieder). Dies soll sicherstellen, daß bei Fortsetzung der Sitzung nicht dadurch andere Mehrheiten entstehen können, als sie ohne Unterbrechung entstanden wären. Hinsichtlich der 5-Tage-Frist vgl. Erl. zu § 45 Abs.3. Da die Tagesordnung bereits im Gemeindevorstand (Stadtrat) vorberaten wurde, ist eine neuerliche Befassung des Gemeindevorstandes (Stadtrates) nicht mehr erforderlich.

Die Befugnis des Vorsitzenden, die Verhandlung zu leiten, beinhaltet weiters die Aufrufung des zu behandelnden Tagesordnungsgegenstandes, die Entgegennahme von Wortmeldungen, die Erteilung des Wortes, die Festlegung der Reihenfolge der Abstimmung von Anträgen, die Abstimmung vornehmen zu lassen und die Inanspruchnahme spezieller sitzungspolizeilicher Agenden.

Für die Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung muß ein Grund vorliegen. Der Gesetzgeber weist nur auf den Fall der Störung hin. Zu einer Unterbrechung der Sitzung kann es auch aus anderen Gründen kommen, z.B. wenn ein Mitglied des Gemeinderates einen diesbezüglichen Antrag stellt, um eine Zwischenberatung eines Gemeinderatsklubs zu ermöglichen, und der Bürgermeister dem Antrag folgt.

Der letzte Satz bedeutet, daß die Gegenstände, die nach der Wiederaufnahme der Sitzung zur Verhandlung gelangen sollen, nicht mehr vom Gemeindevorstand vorbehandelt werden müssen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn ursprünglich die Bestimmungen des § 46 Abs.1 eingehalten wurden, d.h., daß die Gegenstände nach Anhörung des Gemeindevorstandes in die Tagesordnung aufgenommen wurden (siehe auch Erl. zu § 45 Abs.3).

Abs.2: In der Novelle wurde an Stelle des Wortes „Redner" „Mitglieder" des Gemeinderates angeführt. Dadurch ist klargestellt, daß die Bestimmungen des Abs.2 nur für Mitglieder des Gemeinderates gelten. Sachverständige und Auskunftspersonen werden nur dann zu einer Angelegenheit Stellung nehmen können, wenn der Vorsitzende sie dazu auffordert. Dieser kann daher auch jederzeit ihre Ausführung für beendet erklären. Der **Wortentzug**, wie er im zweiten, dritten und vierten Satz geregelt ist, stellt eine Beschränkung eines der wichtigsten Rechte der Gemeinderatsmitglieder dar (vgl. § 22 Abs.1). Der Gesetzgeber ordnet, um einen mißbräuchlichen Wortentzug zu verhindern, daher an, daß

1. der Ruf zur Ordnung oder zur Sache wiederholt, das heißt mindestens zweimal ergebnislos geblieben sein muß;
2. danach der Wortentzug dem Redner angedroht worden sein muß und
3. der Redner die Entscheidung des Gemeinderates verlangen kann.

Abs.3: Eine Störung der Sitzung erfolgt jedenfalls dann, wenn der Gemeinderat seine Tagesordnung nicht erledigen kann, weil z.B. eine Beratung infolge ungebührlicher Lärmerregung verhindert oder zumindest schwerwiegend beeinträchtigt wird. Eine Störung wird aber auch dann vorliegen, wenn ein Zuhörer das Wort ergreift, auch ohne beleidigend zu sein oder die öffentliche Ordnung stört.

Die Entfernung eines Ruhestörers oder die Räumung des Zuhörerraumes wird grundsätzlich von gemeindeeigenen Organen durchzuführen sein, es sei denn, daß strafbare Handlungen gesetzt werden oder zumindest zu befürchten sind. In einem solchen Fall sind, wenn die Gemeinde nicht über einen eigenen Wachkörper im Sinne des Art.II § 5 des V-ÜG 1929 verfügt, die Organe der Gendarmerie oder der Bundespolizei zum Einschreiten zuständig. Der Entfernung des Ruhestörers und der Räumung des Zuhörerraumes hat eine Ermahnung vorauszugehen, die erfolglos geblieben sein muß. Die Ermahnung ist durch den Vorsitzenden auszusprechen.

Trotz Räumung des Zuhörerraumes gilt die Sitzung als öffentliche Sitzung. Die Herstellung von Bildaufnahmen in einer Gemeinderatssitzung ist zulässig, jedoch kann der Vorsitzende, wenn dadurch die ordnungsgemäße Durchführung der Verhandlungen beeinträchtigt wird, diese untersagen.

§ 50
Befangenheit

(1) Der Bürgermeister und die Mitglieder der Kollegialorgane sind von der Beratung oder Beschlußfassung über einen Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit ausgeschlossen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, der andere Eheteil, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind;
2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides in unterer Instanz mitgewirkt haben;
5. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

(2) Auf ausdrücklichen Beschluß des Gemeinderates können sie jedoch der Beratung zur Erteilung von Auskünften beigezogen werden; auch in diesem Fall ist in ihrer Abwesenheit Beschluß zu fassen.

(3) Eine Befangenheit liegt nicht vor, wenn die im Abs.1 genannten Organe an einem Verhandlungsgegenstand lediglich als Angehörige einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand berührt werden und deren Interessen zu vertreten sie berufen sind.

(4) Verursacht die Befangenheit in einem Verhandlungsgegenstand die Beschlußunfähigkeit des Gemeinderates, so entscheidet über den Verhandlungsgegenstand die Aufsichtsbehörde; im Falle der Beschlußunfähigkeit eines anderen Kollegialorganes wegen Befangenheit entscheidet über den Verhandlungsgegenstand der Gemeinderat.

---

§ 50 gilt für den Bereich der Wirtschaftsverwaltung; für den Bereich der Hoheitsverwaltung sind unmittelbar die Bestimmungen des § 7 AVG bzw. des § 53 NÖ AO 1977 anzuwenden (VwGH 28.10.1968, Zl. 1463/67). Befangenheit des Bürgermeisters im Sinne dieser Rechtsvorschriften ist daher insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen: Entscheidung des Gemeinderates über einen Bescheid, den der Bürgermeister in erster Instanz erlassen hat; Entscheidung des Gemeinderates über einen Bescheid, an dessen

Erlassung der Bürgermeister durch Erteilung einer Weisung an ein nach § 37 Abs.2 oder § 39 Abs.3 beauftragtes Organ mitgewirkt hat; Entscheidung des Gemeinderates über einen Bescheid, an dem der Bürgermeister als Vorstand eines Gemeindeamtes, das als Organ der Gemeinde bestellt wurde, mitgewirkt hat.

Die Funktionen eines Verhandlungsleiters und eines Amtssachverständigen sind weder inkompatibel, noch besteht Befangenheit (VwSlg. 8303/1972).

Im Sinne der Bestimmungen der Art.116 Abs.2 und 118 Abs.2 und 3 B-VG muß davon ausgegangen werden, daß privatwirtschaftliche Interessen der Gemeinden der Ausübung behördlicher Funktionen nicht entgegenstehen, ebensowenig deren Verpflichtung zur Wahrung verschiedener, möglicherweise kollidierender öffentlicher Interessen, bzw. zur Abwägung öffentlicher Interessen und privater Interessen von Normunterworfenen. Den Gemeindeorganen ist vielmehr grundsätzlich zuzubilligen, daß sie ungeachtet der jeweiligen Interessenlage der Gemeinde ihre Entscheidung in behördlichen Angelegenheiten dem Gesetz entsprechend treffen (VwSlg. 10549/1981).

Aus dem bloßen Umstand, daß die Gemeinde Antragstellerin in einem Widmungsverfahren ist, kann eine Befangenheit des Bürgermeisters als Organwalter noch nicht abgeleitet werden (VwGH 6.10.1983, Zl. 83/06/0132).

Die Gemeindebediensteten haben im behördlichen Verfahren die Befangenheitsvorschriften des AVG bzw. der NÖ AO 1977 zu beachten; im Bereich der Wirtschaftsverwaltung bestehen für sie keine Befangenheitsvorschriften.

Unter **Befangenheit** ist die Hemmung einer unparteiischen Entscheidung durch unsachliche psychologische Motive zu verstehen (HERRNRITT, Grundlehren des Verwaltungsrechts, 1921, S.49, zit. bei HELLBLING, Kommentar zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen I, 1953, S.114).

Unter **Unvereinbarkeit** (Inkompatibilität) ist das in Gesetzen ausgesprochene Verbot der Ausübung gewisser staatlicher Funktionen mit der gleichzeitigen oder vorherigen Ausübung anderer staatlicher Funktionen oder wirtschaftlicher Betätigungen aus Gründen der Befangenheit zu verstehen (Rechtslexikon-Handbuch des öffentlichen Rechts für die Praxis, MAULTASCHL-SCHUPPICH-STAGL). So z.B. dürfen der Bürgermeister, der Vizebürgermeister, geschäftsführende Gemeinderäte, der Kassenverwalter und die mit der Kassen- und Buchführung betrauten Mitglieder des Gemeinderates nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sein (vgl. § 30 Abs.2 und Erl. und § 107 Abs.3).

Abs.1: Die Befangenheitsgründe wurden vom Gesetzgeber nach den Grundsätzen der Rechtseinheit und der Verwaltungsvereinfachung an die Vorschriften des § 7 AVG bzw. § 53 NÖ AO 1977 angepaßt.

Die Regelung gilt unmittelbar für den Bürgermeister und die Mitglieder der Kollegialorgane. Als Kollegialorgane kommen hier der Gemeinderat und der Gemeindevorstand (Stadtrat) in Betracht. Zufolge § 44 Abs.3 gilt diese Bestimmung sinngemäß auch für die Gemeinderatsausschüsse.

Die Formulierung „von der Beratung oder Beschlußfassung“ nimmt offensichtlich auf den Umstand Bedacht, daß der Befangenheitsgrund erst im Stadium der Beschlußfassung hervorkommt oder daß überhaupt keine Beratung stattfindet. Kommt der Befangenheitsgrund schon vor der Beratung hervor, dann ist das befangene Organ von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen.

Die Befangenheit ist in jedem Stadium von Amts wegen wahrzunehmen (vgl. die Formulierung „sind von der Beratung oder Beschlußfassung ...ausgeschlossen“). Tritt ein Mitglied eines Kollegialorganes nicht aus eigenem von der Verhandlung (Beratung oder Beschlußfassung) ab, dann ist die Befangenheit zunächst vom Vorsitzenden (vgl. § 49 Abs.1 und Erl.) und schließlich vom Kollegium wahrzunehmen. Verfügt der Bürgermeister - ohne einen Bescheid zu erlassen - die sofortige Entfernung des befangenen Mitgliedes aus dem Sitzungsraum, so stellt dies eine unmittelbar vor dem VfGH anfechtbare faktische Amtshandlung dar (vgl. VfSlg. 6110/1969).

Die Beratung und Beschlußfassung muß in dem Umfang, in dem der Befangene anwesend war, zur Vermeidung der Rechtsfolgen des § 52 in Abwesenheit des Befangenen wiederholt werden, der Befangene kann jedoch nach Abs.2 zur Erteilung von Auskünften der Beratung beigezogen werden.

Unabhängig davon ist die Frage zu prüfen, ob ein Kollegialorgan, bei dessen Entscheidung ein befangenes Mitglied mitgewirkt hat, durch diese Mitwirkung seine Zuständigkeit verliert. Der VfGH hat diese Frage verneint (Slg. 3408/1958, 3588/1959, 5592/1967).

Nach der Rechtsprechung des VwGH würde die Mitwirkung eines befangenen Organes an einer Berufungsentscheidung des Gemeinderates einen wesentlichen Verfahrensmangel begründen, wenn der Gemeinderat bei Abwesenheit des befangenen Organes nicht beschlußfähig gewesen wäre oder wenn ohne dessen Stimme die für die Beschlußfassung erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustande gekommen wäre (Slg. 4942/1959, 8171/1972).

Der Verwaltungsgerichtshof hat dazu auch ausgesprochen, daß die Mitwirkung eines befangenen Gemeindeorganes (im Gegenstandsfall des Bürgermeisters) an der Beschlußfassung über den Bescheid des Gemeinderates nur dann einen wesentlichen Verfahrensmangel begründet, wenn der Gemeinderat bei Abwesenheit des befangenen Organs nicht beschlußfähig gewesen oder, wenn ohne dessen Stimme die für die Beschlußfassung erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustande gekommen wäre (vgl. VwGH vom 22.9.1992, Zl. 92/05/0095).

Für Wahlen gelten die Bestimmungen der NÖ GRWO 1994. Auf sie ist § 50 nicht anzuwenden.

Z.1: **Verwandt** ist, wer gemeinsame Vorfahren hat. In gerader Linie sind verwandt Personen, die voneinander abstammen (auf- und absteigende Linie: Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel usw.). In der Seitenlinie verwandt sind Personen, die nur die gemeinsame Abstammung miteinander verbindet (Geschwister, Geschwisterkinder, Onkel und Tante, Neffe und Nichte usw.). Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der Zeugungen (§ 41 ABGB). Geschwisterkinder (Cousin oder Cousine) sind daher im 4.Grad verwandt. Onkel (Tante) und Neffe (Nichte) sind im 3. Grad, Geschwister im 2. Grad verwandt.

Unter **„Schwägerschaft“** ist die Verbindung des einen Ehegatten zu den Verwandten des anderen Ehegatten zu verstehen, nicht jedoch der Verwandten der Ehegatten zueinander. Der Grad der Verwandtschaft zu dem einen Ehegatten bestimmt den Grad der Schwägerschaft zu dem anderen Ehegatten.

Ist die die Schwägerschaft herstellende Ehe aufgelöst, so wird der Ausschließungsgrund der Schwägerschaft ebensowenig vorliegen wie der der Ehe, jedoch kann unter Umständen der Ausschließungsgrund gemäß Z.5 gegeben sein (HELLBLING, Kommentar zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen I, 1953, S.115).

Z.2: Das Rechtsverhältnis zwischen **„Wahleltern“** und **„Wahlkindern“** wird durch Annahme an Kindes Statt (Adoption) begründet (§ 179 ABGB). Zwischen den Wahleltern und den Nachkommen des Wahlkindes und zwischen dem Wahlkind und den Vorfahren der Wahleltern besteht der Ausschließungsgrund nicht, da man die Nachkommen der Wahlkinder gewiß nicht als Wahlkinder und die Vorfahren der Wahleltern nicht als Wahleltern ansehen kann. Unter Umständen kann jedoch der Ausschließungsgrund gemäß Z.5 vorliegen (HELLBLING, Kommentar zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen I, 1953, S.115).

Für die Begriffe **„Pflegeeltern“** und **„Pflegekinder“** sind die Bestimmungen der §§ 186 und 186a ABGB und des § 14 NÖ JWG 1991, LGBl.9270, heranzuziehen. Gemäß § 1 Abs.2 des NÖ JWG 1991 ist unter Jugendwohlfahrt u.a. die Sicherung und Förderung der Entwicklung Minderjähriger durch Angebot von Hilfen zur Pflege und Erziehung sowie durch Erziehungsmaßnahmen zu verstehen. Gemäß § 43 Abs.1 leg.cit. umfaßt die Unterstützung der Erziehung alle Maßnahmen, die eine zielführende und verantwortungsbewußte Erziehung der Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten fördern. Da jedoch die Begriffe „Pflegeeltern“ und „Pflegekinder“ offenbar nicht allein im Sinne des Jugendwohlfahrtsrechtes zu verstehen sind, könnte ein die Befangenheit begründendes Pflegeverhältnis etwa auch gegenüber Großjährigen bestehen.

„Mündel“ heißt der Minderjährige, für den ein Vormund bestellt ist (§ 187 ABGB).

„Pflegebefohlener“ ist die Person, für die ein Kurator oder Sachwalter bestellt ist (§§ 188, 269, 273 und 273a ABGB sowie Gesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, BGBl.Nr. 136/1983).

Z.3: Unter „Partei“ ist nicht die Partei im Sinne des AVG, sondern jede Person zu verstehen, auf die sich die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde bezieht.

Als **Bevollmächtigte** im Sinne dieser Bestimmung sind zunächst die rechtsgeschäftlichen („gewillkürten“) Vertreter zu verstehen. Der rechtsgeschäftliche Vertreter besitzt eine „Vollmacht“ (§ 1005 ABGB). Bevollmächtigt im Sinne dieser Gesetzesstelle sind auch die amtlichen Vertreter, soweit sie nicht schon unter Z.1 und 2 fallen, z.B. der Konkurs-, Masse-, Ausgleichs-, Zwangsverwalter u.a.

Z.4: Diese Bestimmung hat nur deklaratorische Bedeutung (vgl. allg. Erl.).

Z.5: Hier handelt es sich um eine Generalklausel, durch die Befangenheitsgründe, die nicht unter die Z.1 bis 4 fallen, rechtliche Bedeutung erlangen. Die Bestimmung ist eher ausdehnend auszulegen, damit jeder Schein einer Parteilichkeit vermieden wird (HELLBLING, Kommentar zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen I, 1953, S.116). Vgl. auch Abs.3 und Erl.

Abs.2: Die Beiziehung eines befangenen Mitgliedes des Gemeinderates darf nur aufgrund eines ausdrücklich auf die Beiziehung lautenden Beschlusses des Gemeinderates erfolgen. Abs.2 gilt sinngemäß auch für die Beiziehung befangener Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates) und der Gemeinderatsausschüsse (§ 44 Abs.3).

Das befangene Mitglied hat den Beratungsraum zu verlassen.

Abs.3: Durch diese Bestimmung wird Abs.1 Z.5 authentisch (durch den Gesetzgeber selbst) dahin interpretiert, daß die Zugehörigkeit zu einer **Berufs- oder Bevölkerungsgruppe**, deren Interessen durch den Verhandlungsgegenstand berührt werden, keinen Befangenheitsgrund bildet. So wird also beispielsweise ein Gewerbetreibender, wenn allgemeine Fragen seines Gewerbezweiges behandelt werden, nicht als befangen gelten; hingegen ist ein Gemeinderatsmitglied, für dessen Konzessionsansuchen der Lokalbedarf zu prüfen ist, befangen.

Die Festsetzung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen oder die Festsetzung der Steuersätze gilt allgemein, natürlich auch für jene Mitglieder des Gemeinderates, die an der Erlassung dieser Verordnungen mitgewirkt haben. Bei der Erlassung von Verordnungen steht die allgemeine Geltung im Vordergrund, wodurch das unmittelbare persönliche Interesse jener Verwaltungsorgane, die an der Erlassung der Verordnung mitwirken, ausgeschlossen erscheint. Damit erweist sich, daß bei der Erlassung von Verordnungen im allgemeinen eine Befangenheit zu verneinen ist (NEUHOFER, OÖ Gemeinde-Zeitung, Folge 3/1970).

Das verschiedene Entscheidungs- bzw. Abstimmungsverhalten des Bürgermeisters einer Gemeinde einerseits in seiner Eigenschaft als Mitglied der Kurkommission, andererseits als Gemeindeorgan unterliegt als politische Frage nicht der Rechtskontrolle (VwGH 16.2.1983, Zl. 82/03/0076).

Abs.3 wird überhaupt bei Abgrenzungsfragen nach Abs.1 Z.5 als Richtschnur dienen können.

Abs.4: Sind im Gemeinderat so viele Mitglieder befangen, daß die Beschlußfähigkeit nicht gegeben ist (§ 48 Abs.1), so hat über den Verhandlungsgegenstand die Aufsichtsbehörde (§ 86) zu entscheiden. Es liegt hier ein Fall der Ersatzvornahme im Sinne des Art.119a Abs.7 B-VG vor. Die Maßnahme hat im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung dem allgemeinen Aufsichtsziel (Rechtsaufsicht - vgl. Erl. zu § 85 Abs.1) zu dienen. Ebenso wie nach § 91 Abs.2 wird sich die Aufsichtsbehörde auf die Fälle der unbedingten Notwendigkeit zu beschränken haben.

Sind so viele Mitglieder des Gemeindevorstandes befangen, daß die Beschlußfähigkeit in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht gegeben ist (§ 36 Abs.3), dann geht die Zuständigkeit auf den Gemeinderat über. Für Gemeinderatsausschüsse gilt die Sonderbestimmung des § 57 Abs.4.

Gegen eine von der Bezirkshauptmannschaft gemäß § 50 Abs.4 NÖ GO 1973 wegen Beschlußunfähigkeit des Gemeinderates infolge Befangenheit getroffene Entscheidung in einer Baurechtssache steht die Berufung an die Landesregierung offen (keine Vorstellung im Sinne des Art.119a Abs.5 B-VG zulässig) (VwSlg. 7845/1970).

§ 51
Abstimmung

(1) Zu einem gültigen Beschluß ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

(2) Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Der Vorsitzende hat zuletzt abzustimmen.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Erheben der Hand oder Erheben von den Sitzen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn es der Gemeinderat besonders beschließt. Die Ab-

stimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen, wenn dies gesetzlich bestimmt ist oder wenn es von mindestens einem Drittel der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates verlangt wird.

(4) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Alle Mitglieder des Gemeinderates haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abgabe der Stimme erfolgt ohne Begründung.

Durch diese Bestimmung wird Art.117 Abs.3 B-VG ausgeführt. Nach dieser Verfassungsbestimmung bedarf es zum Zustandekommen eines Beschlusses des Gemeinderates der einfachen Stimmenmehrheit. Eine Kollegialbehörde kann ihren Willen nur durch Beschluß bilden, der durch Abgabe der Stimmen der Mitglieder zustande kommt (VfSlg.7837/1976). Diese Willensbildung ist somit das Ergebnis eines gleichzeitigen und gleichartigen, wenngleich verschieden gerichteten Zusammenwirkens einer Mehrzahl von Einzelorganen. Sie ist das Resultat einer gemeinschaftlichen Willensbildung (Abstimmungsergebnis) mehrerer Organwalter (Adamovich, Funk, Allgemeines Verwaltungsrecht 1980, Seite 252).

In dem Bereich der Willensbildung einer Kollegialbehörde haben die einzelnen Mitglieder dieser Behörde eine staatliche Funktion auszuüben, die – sofern nicht gesetzlich anderes normiert ist – ihre subjektive Rechtssphäre nicht berührt. Die die Willensbildung regelnden Normen haben nämlich nicht die Rechtsstellung der Organwalter, sondern deren Funktion zum Gegenstand (VfSlg.8774/1980).

Ein Beschluß kommt durch Abstimmung über einen Antrag zustande. Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so bestimmt der Vorsitzende in welcher Reihenfolge die Abstimmung der Anträge bei den einzelnen Tagesordnungspunkten durchzuführen ist. Der Gemeinderat hat allerdings die Möglichkeit eine eigene Regelung in einer **Geschäftsordnung** zu beschließen.

Wenn keine Regeln für das Abstimmungsverfahren vorhanden sind, weil der Gemeinderat keine Geschäftsordnung beschlossen hat, können Verfahrensregelungen anderer Kollegialorgane dafür herangezogen werden (z.B. Geschäftsordnung des Landtages von NÖ):

Danach ist bei Vorliegen mehrerer Alternativanträge (z.B. bei Subventionsvergaben) zunächst über den weitergehenden Antrag (mit der finanziell größeren Auswirkung) abzustimmen.

Weiters ist zuerst über Gegenanträge/Abänderungsanträge und erst dann über den Hauptantrag bzw. den Antrag des Berichterstatters abzustimmen.

Über Zusatzanträge ist nach der Annahme des Hauptantrages abzustimmen.

Abs.1: Zu einem gültigen Beschluß des Gemeinderates ist erforderlich, daß

1. mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind (§ 48 -**Präsenzquorum**) und
2. hievon mehr als die Hälfte (einfache oder unbedingte oder absolute Mehrheit) für den Antrag stimmen (**Konsensquorum**).

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, dann ist ein Beschluß des Gemeinderates nicht zustandegekommen. Es kann sich jedermann darauf berufen, daß der Beschluß - kraft Gesetzes - ungültig ist, ein solcher „Beschluß“ unterliegt auch nicht der Aufhebung gemäß §§ 52 und 92. Die Aufsichtsbehörde kann, wenn sie zur Feststellung der Ungültigkeit eines Gemeinderatsbeschlusses aus dem Grund des Abs.1 angerufen wird, nur formlos (ohne Rechtskraftwirkung) ihre Rechtsansicht über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Beschlusses bekanntgeben; liegt jedoch dem Gemeinderatsbeschluß die Erlassung eines Bescheides zugrunde, dann gilt § 93.

Die in anderen gesetzlichen Bestimmungen festgesetzten qualifizierten Beschlußerfordernisse bleiben unberührt (vgl. §§ 9 Abs.1, 17 Abs.2, 18 Abs.2, 20 Abs.2, 68 Abs.2 und 77 Abs.3).

Die **einfache Stimmenmehrheit** ist von der Anzahl der anwesenden Mitglieder zu berechnen. Dies gilt auch für den Fall, daß für das Zustandekommen eines Beschlusses eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Nur ausnahmsweise wird bei der Berechnung des Beschlußquorums nicht auf die in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder, sondern auf die Anzahl der Mitglieder abgestellt, die für das Organ festgesetzt sind bzw. faktisch vorhanden sind. Dies bedeutet, daß, wenn ein Gemeinderat aus 21 Gemeinderatsmitgliedern besteht, und diese Gemeinderatsstellen auch tatsächlich besetzt sind, daß die Beschlußerfordernisse auch von dieser Zahl berechnet werden.

Von der qualifizierten Mehrheit ist die qualifizierte **Minderheit** (mindestens ein Drittel der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates) zu unterscheiden (Abs.3 letzter Satz).

Befangene Mitglieder dürfen weder an der Abstimmung teilnehmen, noch während der Abstimmung im Sitzungssaal verbleiben. Damit können sie auch nicht beim Präsenzquorum angerechnet werden.

Abs.2: Eine echte Stimmenthaltung sieht die Gemeindeordnung nicht vor. Durch die Fiktion, daß eine Stimmenthaltung als Ablehnung gilt, wird bewirkt, daß eine Stimmenthaltung den ablehnenden Stimmen hinzuzuzählen ist. Jeder, der sich bei einer Abstimmung der Stimme enthält, muß damit wissen, daß seine Stimmenthaltung als ablehnende Stimme gezählt wird. Aus dem zweiten Satz ergibt sich, daß auch der Vorsitzende (§ 45 Abs.5) immer mitzustimmen hat, wobei er allerdings - um eine Beeinflussung des Votums der anderen Mitglieder zu vermeiden - seine Stimme zuletzt abzugeben hat (vgl. im übrigen auch Abs.4).

Im Gemeindevorstand nimmt der Bürgermeister an der Abstimmung nicht teil (vgl. § 44 Abs.3).

Abs.3: Die Willensäußerung eines Kollegialorganes ergibt sich aus der Willensentscheidung der einzelnen Mitglieder. Je nach dem, welches Anwesenheits- und welches Beschlußquorum festgelegt wurde, ist zu prüfen, ob der Beschluß ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Die Willensäußerung der einzelnen Mitglieder des Kollegialorgans erfolgt durch Abgabe der Stimme während der Abstimmung. Als Stimmverhalten kommt nur ein „Ja“ oder ein „Nein“ in Betracht. Das Stimmverhalten des einzelnen Mitglieds des Kollegialorgans ist festzuhalten (vgl. § 53 Abs.1 Z.5 letzter Satz). Dies bedeutet, daß die Gemeindeordnung davon ausgeht, daß in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren ist, wie der Beschluß zustande gekommen ist und wie die einzelnen Mitglieder gestimmt haben.

Die Stimmabgabe muß demnach so erfolgen, daß sie auch nachvollziehbar wird. Sie wird in der Regel durch Erheben der Hand oder durch Erheben von den Sitzen erfolgen. Die Vorgangsweise wird vom Vorsitzenden in Ausübung der Sitzungspolizei (§ 49 Abs.1) bestimmt. Daneben gibt es die Möglichkeit der geheimen Abstimmung und der Abstimmung durch Stimmzettel. Die geheime Abstimmung hat über Beschluß (Mehrheitsbeschluß) des Gemeinderates zu erfolgen. Die Abstimmung mit Stimmzettel ist, soferne nicht eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. Mißtrauensantrag gemäß § 112), aufgrund eines Verlangens mindestens eines Drittels der anwesenden Gemeinderatsmitglieder durchzuführen. Die Stimmabgabe mit Stimmzettel dient zur besseren Erfassung und Dokumentation des Stimmverhaltens. Eine Stimmabgabe mit Stimmzettel bedeutet nicht, daß die Abstimmung geheim zu erfolgen hat. Eine geheime Abstimmung ist nur dann vorgesehen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist (vgl. wiederum § 112 Abs.3 Mißtrauensantrag) oder der Gemeinderat dies beschlossen hat. Dies ergibt sich auch daraus, daß die Gegenstimmen und die Stimmenthaltungen – außer bei geheimen Abstimmungen – namentlich anzuführen sind. Weiters dient dies dazu, um nachvollziehen zu können, wer in welcher Form zur Willensbildung des Kollegialorgans beigetragen hat. In diesem Zusammenhang kann auch eine zivil- bzw. strafrechtliche Verantwortlichkeit eine Rolle spielen.

Die Stimmabgabe durch Stimmzettel soll im Nachhinein eindeutigerweise ein exaktes Feststellen des Stimmergebnisses sichern. Bei Wahlen ist die Stimmabgabe durch Stimmzettel gesetzlich ausdrücklich vorgesehen (§§ 46 NÖ GRWO 1994 und § 98). Bei gebundenen Wahlen (Wahl aufgrund eines Wahlvorschlages) ist vorgesehen, daß Stimmzettel, die auf eine andere Person lauten, ebenso wie leere Stimmzettel ungültig sind (§ 47 NÖ GRWO 1994 und §§ 98, 99, 103). In anderen Fällen ist ein leerer Stimmzettel als Stimmenthaltung zu werten und gilt gemäß Abs.2 als Ablehnung (vgl. auch VfGH 13.12.1999, G420/97).

Abs.4: Ein **Dirimierungsrecht** (Recht des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit, mit seiner Stimme den Ausschlag zu geben) des Vorsitzenden besteht nicht.

Abs.5: Aus dem ersten Satz im Zusammenhang mit § 21 Abs.3 erster Satz ergibt sich, daß sowohl die briefliche Stimmabgabe als auch die Stimmabgabe durch Vertreter unzulässig ist.

§ 52
Aufhebung von Beschlüssen

Beschlüsse des Gemeinderates, die in einer Sitzung gefaßt wurden,

a) die nicht ordnungsgemäß gemäß § 45 Abs.3 einberufen wurde oder

b) ohne daß ein entsprechender Gegenstand in die Tagesordnung des Gemeinderates gemäß § 46 aufgenommen wurde oder

c) bei der ein gemäß § 50 befangenes Mitglied des Gemeinderates an der Beschlußfassung mitgewirkt hat, wenn der Gemeinderat bei Abwesenheit des befangenen Mitglieds nicht beschlußfähig gewesen wäre oder wenn ohne diese Stimme die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustandegekommen wäre,

sind, sofern sie der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gelangen, von dieser gemäß § 92 aufzuheben. Nach Ablauf von drei Jahren nach dem Tag des Beschlusses oder wenn der Beschluß vollzogen worden ist und ein Dritter bereits gutgläubig Rechte erworben hat, ist eine Aufhebung nach dieser Gesetzesstelle nicht mehr zulässig.

Der Gesetzgeber mißt bestimmten Vorschriften über die **Geschäftsführung der Gemeindeorgane** besondere Bedeutung zu. Dies ist an der Sanktion für die Nichtbeachtung dieser Vorschriften zu erkennen. So hat die Verletzung der Vorschriften über das Präsenz- oder Konsensquorum zur Folge, daß ein gültiger Beschluß überhaupt nicht zustande kommen kann (vgl. § 51 und Erl.). Hier werden hingegen jene Bestimmungen über die Geschäftsführung genannt, deren Nichtbeachtung die Aufhebung des - zunächst gültig zustandegekommenen - Beschlusses zur Folge hat. In Frage kommen nur Beschlüsse, die weder einen Bescheid noch eine Verordnung zum Inhalt haben. Für diese Beschlüsse gelten die Sonderbestimmungen des § 61 (Vorstellung), § 88 (Verordnungsprüfung) und § 93 (Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Bescheiden). Eine Verordnung, mit der der Bezug des Bürgermeisters und die Entschädigung der anderen Gemeindeorgane festgelegt werden, besitzt die rechtliche Qualität einer Rechtsverordnung, da er die Rechtslage einer bestimmten Kategorie von Gemeindefunktionären gegenüber der Gemeinde gestaltet (VfGH 1.12.1990, V1/90). Er kann demnach nicht aufgrund dieser Bestimmung aufgehoben werden.

Nur die Verletzung der hier genannten Vorschriften über die Geschäftsführung (vgl. §§ 45 Abs.1 und 3, 46 Abs.1 und 50) zieht die Rechtsfolge der Aufhebung nach sich. Da § 52 als Sonderbestimmung (lex specialis) zu § 92 aufzufassen ist, unterliegen Beschlüsse, die anderen als den hier genannten Bestimmungen über die Geschäftsführung - soweit sie im 3.Abschnitt enthalten sind - zuwiderlaufen, nicht der Aufhebung gemäß § 92 in Verbindung mit § 52, doch können, soweit es sich um Beschlüsse des Gemeindevorstandes handelt, die Vorschriften über die Verantwortlichkeit (§ 41 Abs.1), soweit es sich um Beschlüsse des Gemeinderates selbst handelt, Maßnahmen der Gemeindeaufsichtsbehörde nach dem IV.Hauptstück zur Anwendung kommen. Als Aufhebungsgründe kommen im wesentlichen drei Tatbestände in Betracht. Die nicht ordnungsgemäße Einberufung zur Sitzung, wobei hier zu beachten ist, daß eine Verletzung von Form und Frist bei der Einladung gemäß § 45 Abs.3 als geheilt gilt, wenn dieses Mitglied zur Sitzung erscheint. Ist der Mangel geheilt, kann er auch nicht mehr als Grund für die Aufhebung der Beschlüsse, die in dieser Sitzung gefaßt wurden, herangezogen werden.

Als zweiter Tatbestand wird die nicht ordnungsgemäße Erstellung der Tagesordnung genannt. Der Bürgermeister erstellt zwar gemäß § 46 die Tagesordnung, jedoch ist zwingend vorgesehen, daß der Gemeindevorstand darüber anzuhören ist. Auf die Möglichkeit eines Dringlichkeitsantrages ist in dem Zusammenhang zu verweisen.

Als dritter Tatbestand wird das Mitwirken eines befangenen Gemeinderatsmitgliedes an der Beschlußfassung herangezogen. Die Vorschriften über die Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern (vgl. § 50) haben lediglich die Willensbildung im Gemeinderat zum Gegenstand, ohne die Rechtsstellung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder als gewählte Mandatare zu verändern oder gar zu verkürzen. Durch den Ausschluß eines Mitgliedes des Gemeinderates von der Beratung und Beschlußfassung des Gemeinderates in einer konkreten Angelegenheit wegen Befangenheit wird nicht die Ausübung des Mandates schlechthin verhindert. Durch Befangenheitsvorschriften, die die Willensbildung in der Gemeindevertretung betreffen, werden die Bedingungen des passiven Wahlrechtes nicht berührt (VfGH 19.6.2000, B1619/99).

Ein Gemeinderatsbeschluß, an dessen Zustandekommen ein wegen Befangenheit ausgeschlossenes Mitglied des Gemeinderates mitgewirkt hat, ist jedoch nur dann aufzuheben, wenn der Gemeinderat bei Abwesenheit des befangenen Mitgliedes nicht beschlußfähig gewesen oder wenn ohne diese Stimme die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustande gekommen wäre. Durch diese Bestimmung wird vermieden, daß ein Gemeinderatsbeschluß behoben werden muß, wenn sich nachträglich herausstellt, daß ein befangenes Mitglied an der Beratung oder der Beschlußfassung teilgenommen hat, jedoch auch ohne die Anwesenheit des befangenen Gemeinderatsmitgliedes der Gemeinderat beschlußfähig gewesen wäre und dessen Stimme für den Gemeinderatsbeschluß nicht ausschlaggebend war.

Ähnlich wie in einschlägigen verfahrensrechtlichen Vorschriften (AVG, NÖ AO 1977) wird im Interesse der Rechtssicherheit im letzten Satz bestimmt, daß Beschlüsse nach Ablauf von drei Jahren nicht mehr behoben werden dürfen. Vgl. im übrigen Erl. zu § 92.

Die Aufhebung von Beschlüssen des Gemeinderates unter den oben genannten Voraussetzungen hat gemäß § 92 in Ausübung des Aufsichtsrechtes zu erfolgen. Auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes steht aufgrund der ausdrücklichen Anordnung des § 85 Abs.4 niemandem ein Rechtsanspruch zu (VwGH 18.6.1991, Zl.9105/0058).

§ 53
Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Verhandlungsschrift (Sitzungsprotokoll) zu führen. Das Sitzungsprotokoll hat jedenfalls zu enthalten:

1. Ort, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;
2. den Namen des Vorsitzenden, der anwesenden und abwesenden, entschuldigten und unentschuldigten Mitglieder des Gemeinderates sowie der (des) Schriftführer(s);
3. die Feststellung der Beschlußfähigkeit und die Genehmigung bzw. Abänderung oder Nichtgenehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung;
4. die Beratungsgegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in welcher sie zur Verhandlung gelangen;
5. alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis. Die Gegenstimmen und die Stimmenthaltungen sind - außer bei geheimen Abstimmungen - namentlich anzuführen. Bei einheitlichem Stimmverhalten der anwesenden Mitglieder einer Wahlpartei genügt die Bezeichnung der Wahlpartei.

(2) Mit der Abfassung des Sitzungsprotokolles sind Mitglieder des Gemeinderates oder Gemeindebedienstete als Schriftführer zu betrauen. Die Protokollführung kann durch Geräte zur Schallaufzeichnung unterstützt werden.

(3) Das Sitzungsprotokoll ist nach dem Abfassen vom Vorsitzenden und dem (den) Schriftführer(n) zu unterfertigen. Jede im Gemeinderat vertretene Partei hat ein Mitglied des Gemeinderates namhaft zu machen, das spätestens bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates das Protokoll unterfertigt. Wenn kein Mitglied einer im Gemeinderat vertretenen Partei bei der Sitzung anwesend war, unterbleibt die Unterfertigung durch einen Vertreter dieser Partei. Eine allfällige Unterschriftsverweigerung ist im Protokoll zu vermerken. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung der Gemeinderatsmitglieder ist dem Protokoll anzuschließen.

(4) Das Sitzungsprotokoll ist längstens binnen zwei Wochen nach der Sitzung zu erstellen. Eine Ausfertigung ist umgehend jedem im Sinne des Abs.3 zur Fertigung des Sitzungsprotokolls namhaft gemachten Mitglied des Gemeinderates zur Verfügung zu stellen, jedoch spätestens mit der Einberufung zur nächsten Gemeinderatssitzung zuzustellen.

(5) Den Mitgliedern des Gemeinderates steht es frei, gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls mündlich oder schriftlich spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen zu erheben, worüber in derselben Sitzung zu beschließen ist. Schriftliche Einwendungen sind diesem Protokoll beizuschließen.

(6) Die Einsichtnahme in das genehmigte Sitzungsprotokoll öffentlicher Gemeinderatssitzungen sowie die Herstellung von Abschriften ist während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt jedermann erlaubt. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten müssen auch Kopien auf Kosten

des Verlangenden hergestellt oder das Sitzungsprotokoll in jeder anderen technisch möglichen Weise auf Kosten des Verlangenden zur Verfügung gestellt werden.

(7) Die Sitzungsprotokolle über nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen sind gesondert abzulegen.

Das **Sitzungsprotokoll** ist ein Informationsmittel über die Verhandlungen des Gemeinderates (vgl. auch Abs.6). Es kann auch als Beweismittel dienen. Über die Beweiskraft des Sitzungsprotokolls als Urkunde im Zivilprozeß vgl. §§ 292ff ZPO und im allgemeinen Verwaltungsverfahren § 47 AVG. Bestandteil des Protokolls sind auch allfällige schriftliche Einwendungen (Abs.5).

Abs.1: Die Aufzählung ist nicht erschöpfend, wie sich aus dem Wort „jedenfalls" ergibt; die hier genannten Eintragungen muß das Protokoll enthalten. Dem Sitzungsprotokoll sollen darüber hinaus alle rechtlich bedeutsamen Vorgänge zu entnehmen sein, so etwa der Ausschluß der Öffentlichkeit (§ 47), wichtige Verfügungen des Vorsitzenden in Ausübung der Sitzungspolizei (§ 49), der Ausschluß eines Mitgliedes wegen Befangenheit (§ 50), die Art der Abstimmung (vgl. § 51 Abs.3 und Erl.).

Z.1: Der Beginn und die Beendigung der Sitzung ist gleichbedeutend mit der Eröffnung und Schließung der Sitzung (§ 49 Abs.1).

Z.2: Befangene Mitglieder gelten rechtlich als abwesend (Erl. zu § 48 Abs.1), der Grund dieser „Abwesenheit" ist im Protokoll zu vermerken. Als entschuldigt gelten jene Mitglieder, die dem Bürgermeister den Verhinderungsgrund gemäß § 21 Abs.3 mitgeteilt haben.

Z.3: Über die Erfordernisse der Beschlußfähigkeit vgl. § 48.

Aus den Abs.4 bis 6 kann geschlossen werden, daß der Gemeinderat keine formelle **Genehmigung** erteilen muß. Als genehmigt werden vielmehr solche Sitzungsprotokolle gelten, gegen die gemäß Abs.5 keine Einwendungen erhoben worden sind oder über deren endgültige Fassung durch Beschluß des Gemeinderates entschieden wurde.

Z.4: Vgl. § 46 und Erl.

Z.5: Diejenigen Mitglieder des Gemeinderates, die für den Antrag gestimmt haben, sind im Protokoll nicht festzuhalten. Aus der vorliegenden Bestimmung ergibt sich jedoch, daß alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, welche nicht gegen den Antrag gestimmt oder sich der Stimme enthalten haben, für den Antrag gestimmt haben. Da nur die Anträge, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis festzuhalten sind, muß eine allfällige Debatte zu den Anträgen nicht protokolliert werden. Dies bedeutet, daß das Sitzungsprotokoll im wesentlichen ein Beschlußprotokoll und kein Wortprotokoll ist. Es besteht demnach kein Rechtsanspruch darauf, daß einzelne Wortmeldungen gesondert protokolliert werden. Wichtig ist jedoch, daß der Beschluß seinem wesentlichen Inhalt nach protokolliert wird. Ist Gegenstand der Beschlußfassung ein Bescheid, so muß neben dem Spruch auch der wesentliche Inhalt der Begründung Beschlußgegenstand und somit auch Protokollgegenstand sein. Ist die Bescheidausfertigung durch den Beschluß nicht gedeckt, so ist der Bescheid mit einem Mangel behaftet, der gegebenenfalls zu seiner Aufhebung führen kann (VwGH 18.12.1997, 97/06/0164). Im Sitzungsprotokoll sind auch die Gegenstimmen und Stimmenthaltungen namentlich anzuführen, womit das Stimmverhalten jedes einzelnen nachvollzogen werden kann. Stimmt eine Fraktion – die anwesenden Mitglieder einer Fraktion – geschlossen dafür oder dagegen, genügt es, im Protokoll zu vermerken, wie die Fraktion gestimmt hat.

Abs.2: Die **Schriftführer** werden vom jeweiligen Organ bestimmt. Auch die Anzahl der Schriftführer ist dem Ermessen dieses Organes anheimgestellt. Vgl. auch Abs.3 und Erl. Als Ergänzung zur schriftlichen Protokollierung können auch Geräte zur Schallaufzeichnung unterstützend eingesetzt werden. Welches Speichermedium genutzt wird, bleibt der Gemeinde überlassen. Jedoch kann eine Tonbandaufzeichnung eine schriftliche Protokollführung nicht ersetzen.

Abs.3: Unmittelbar nach dem Abfassen des Sitzungsprotokolls ist dieses vom Vorsitzenden und dem oder den Schriftführern zu unterfertigen. Dies bedeutet, daß unmittelbar nach der Sitzung das Protokoll zu unterfertigen ist, auch wenn noch keine Reinschrift vorliegt. Jede im Gemeinderat vertretene Partei hat ein Mitglied des Gemeinderates namhaft zu machen, welches das fertiggestellte bzw. übertragene Sitzungsprotokoll spätestens bei der nächsten Sitzung zu unterfertigen hat.

Wird das Sitzungsprotokoll von einem der genannten Unterzeichnungsverpflichteten nicht unterfertigt, dann wird dadurch keine Gesetzwidrigkeit bewirkt, die auf die Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse Einfluß haben kann, allerdings gibt ein solches Protokoll als Beweisurkunde keinen vollen Beweis. Wird die Unterfertigung des Sitzungsprotokolls grundlos verweigert, dann kann, wenn es sich um Personen des § 41 (Bürgermeister und die Mitglieder der mit der Vollziehung betrauten Organe) handelt, die Verantwortlichkeit geltend gemacht werden. Neben dieser Verantwortlichkeit kommt gegen jeden Unterzeichnungsverpflichteten die zivilrechtliche und gegenüber einem Schriftführer, der Gemeindebediensteter ist, auch die dienstrechtliche Verantwortlichkeit zum Tragen.

Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Einladung vgl. § 45 Abs.3 und 4.

Abs.4: Da das Sitzungsprotokoll unmittelbar nach dem Abfassen vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterfertigen ist, kann hier nur das übertragene Sitzungsprotokoll, somit die Reinschrift des Sitzungsprotokolls gemeint sein. Die Reinschrift ist längstens binnen zwei Wochen nach der Sitzung zu erstellen. Eine Auflage des Sitzungsprotokolles unterbleibt, jedoch ist das Sitzungsprotokoll den zur Unterfertigung namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates umgehend zuzustellen. Die Bestimmung ist insofern widersprüchlich, als das Sitzungsprotokoll umgehend nach Fertigstellung zur Verfügung zu stellen ist, jedoch spätestens mit der Einberufung zur nächsten Gemeinderatssitzung zuzustellen ist. „Umgehend" kann nur bedeuten, daß sofort nach Fertigstellung eine Ausfertigung den namhaft gemachten Gemeinderatsmitgliedern zuzustellen ist. Nur dann, wenn in den nächsten Tagen nach Fertigstellung des Sitzungsprotokolles mit einer neuerlichen Einberufung des Gemeinderates zu rechnen ist, kann die gesonderte Zustellung des Sitzungsprotokolls unterbleiben und wäre eine Zustellung zusammen mit der Einladung zur nächsten Gemeinderatssitzung zulässig.

Abs.5: Nur gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls, nicht aber gegen die Form können **Einwendungen** erhoben werden. Doch können auch Formulierungen, soweit sie auf den Inhalt Einfluß haben, Gegenstand von Einwendungen sein.

Es erscheint zweckmäßig, die Einwendungen schriftlich zu erheben, da sie in einem solchen Fall dem Protokoll beizuschließen sind und dadurch den Beweiswert des Protokolls für den Fall einer unrichtigen Protokollierung erhöhen. Die Einwendungen sind spätestens in der nächsten Sitzung vorzubringen.

Abs.6: Nachdem vom Gemeinderat das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung genehmigt wurde, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt. Ist das Sitzungsprotokoll genehmigt, hat jedermann das Recht auf Einsichtnahme und das Recht auf die Herstellung von Abschriften. Dies bedeutet, daß dieses Recht nicht auf Gemeindemitglieder eingeschränkt ist. Besteht eine Kopiermöglichkeit oder ist das Sitzungsprotokoll auf Datenträger gespeichert, so ist auf Kosten des Verlangenden eine Kopie des Sitzungsprotokolls herzustellen oder das Protokoll per e-mail zu versenden. Die Einsichtsmöglichkeit besteht nur während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt.

§ 54
Hemmung des Vollzuges

(1) Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß eines Kollegialorganes ein Gesetz oder eine Verordnung verletzt, so hat er mit der Vollziehung innezuhalten und binnen zwei Wochen unter Bekanntgabe der gegen den Beschluß bestehenden Bedenken eine neuerliche Beratung und Beschlußfassung in der Angelegenheit durch dasselbe Kollegialorgan zu veranlassen. Werden die Bedenken durch den neuerlichen Beschluß nicht behoben, so hat er innerhalb der gleichen Frist von der Aufsichtsbehörde die Entscheidung einzuholen, ob der Beschluß zu vollziehen ist.

(2) Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß eines Kollegialorganes einen wesentlichen Nachteil für die Gemeinde zur Folge haben könnte, so hat er mit der Vollziehung innezuhalten und den Gegenstand zur neuerlichen Beratung und Beschlußfassung in die nächste Sitzung einzubringen; wiederholt oder bestätigt das Kollegialorgan den Beschluß, so ist dieser vom Bürgermeister zu vollziehen.

Gemäß § 38 Abs.1 Z.1 hat der Bürgermeister die von den Kollegialorganen gefaßten Beschlüsse zu vollziehen. Allerdings kommt ihm unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf **Hemmung des Vollzuges (Sistierungsrecht)** zu.

Abs.1: Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Vollziehung vorläufig auszusetzen, wenn er der Meinung ist, daß durch den Beschluß ein Gesetz oder eine Verordnung verletzt wird. In der neuerlichen Sitzung, die binnen zwei Wochen (hinsichtlich der Berechnung vgl. Erl. zu § 45 Abs.2) stattzufinden hat, ist ein neuer Beschluß zu fassen. Ist auch dieser Beschluß nach Ansicht des Bürgermeisters gesetzwidrig, dann hat er die Angelegenheit an die Bezirkshauptmannschaft als Aufsichtsbehörde (§§ 86 und 92) heranzutragen. Teilt die Aufsichtsbehörde die Meinung des Bürgermeisters, dann behebt sie im aufsichtsbehördlichen Verfahren (vgl. §§ 92 und 93) den Beschluß. Stellt die Aufsichtsbehörde jedoch keine Gesetzwidrigkeit fest, dann hat sie dies dem Bürgermeister mitzuteilen, damit dieser der gesetzlichen Verpflichtung zur Vollziehung des Beschlusses entsprechen kann.

Die hier getroffene Regelung gilt weder für Beschlüsse, die die Erlassung von Bescheiden, noch die Erlassung von Verordnungen zum Gegenstand hat. Diesbezüglich erscheint der Rechtszug – Behebung gesetzwidriger Bescheide und Verordnungen – durch die Bestimmung der §§ 92 und 93 ausreichend gewährleistet. Als Anwendungsfall werden insbesondere Beschlüsse in Frage kommen, die die Grundlage für den Abschluß von Rechtsgeschäften zwischen der Gemeinde und Dritten zum Gegenstand haben. In diesen Fällen ist eine Rückabwicklung oft nur schwer möglich und kann zu einem Schaden für die Gemeinde führen, sodaß es gerechtfertigt erscheint, schon den das Rechtsgeschäft tragenden Beschluß allenfalls einer Prüfung durch die Aufsichtsbehörde zu unterziehen.

Abs.2: Abs.2 regelt den Fall, daß ein Beschluß eines Kollegialorganes, ohne daß gegen ein Gesetz oder eine Verordnung verstoßen wird, einen wesentlichen Nachteil für die Gemeinde zur Folge hat. Da es sich hier nicht um eine Frage der Gesetzmäßigkeit handelt, kommen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nicht in Betracht.

Es muß sich nicht um einen finanziellen Nachteil handeln; auch die Schädigung des Ansehens der Gemeinde oder etwa eine Verschlechterung der Rechtsstellung der Gemeinde können einen Nachteil für sie zur Folge haben.

Abs.2 erscheint verfassungsrechtlich dann bedenklich, wenn es sich um einen Beschluß des Gemeindevorstandes (Stadtrates) handelt. Zufolge der Bestimmung des § 36 - der eine Verfassungsbestimmung ist – sind, dem Gemeindevorstand (Stadtrat) bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung vorbehalten. Es kann daher durch eine einfachgesetzliche Regelung nicht ein anderes Organ der Gemeinde, nämlich der Gemeinderat, zur Entscheidung berufen werden.

§ 55
Urkunden

(1) Urkunden über Rechtsgeschäfte, bei denen eine schriftliche Ausfertigung von den Vertragsteilen unterschrieben wird, sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten gemäß § 38 Abs.1 Ziffer 3 handelt, zu ihrer Rechtsverbindlichkeit vom Bürgermeister und einem Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates) zu fertigen und mit dem Gemeindesiegel zu versehen.

(2) Betrifft die Urkunde eine Angelegenheit, zu welcher der Beschluß des Gemeinderates oder die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, so ist in der Urkunde überdies diese Genehmigung ersichtlich zu machen, und zwar im ersten Falle durch Mitfertigung zweier Mitglieder des Gemeinderates, im zweiten Falle auch durch amtliche Fertigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Alle übrigen Urkunden und anderen Schriftstücke sind unbeschadet der Bestimmungen des § 42 Abs.4 vom Bürgermeister zu unterfertigen.

Grundsätzlich ist zu den Unterfertigungsbefugnissen festzuhalten, daß laut OGH die in Gemeindeordnungen enthaltenen Formvorschriften vollmachtsbegrenzende Wirkung haben, die eine sachlich gerechtfertigte Privilegierung der Gemeinde darstellt. Verstöße dagegen bewirken in der Regel Nichtigkeit (OGH 10.11.1988, JBl 1989, 444).

Wie zu Abs.2 näher ausgeführt wird, ist die Unterfertigungsbefugnis auch grundbuchsrechtlich von Bedeutung für die im Zuge eines Rechtsgeschäftes allenfalls erforderlich werdende Herstellung einer neuen Grundbuchsordnung. Die Nichteinhaltung der internen Organisationsvorschriften der Gemeinde hat im übrigen nicht nur Auswirkungen auf die Frage, inwieweit materiell-rechtlich ein Rechtsgeschäft zustandegekommen ist, sondern stellt die Nichteinhaltung der Formvorschriften (Unterfertigungsbefugnisse) daher hinsichtlich anderer Gesetze (z.B. Grundbuchsrecht) einen Verstoß dar, der zumindest die ordnungsgemäße Umsetzung des vereinbarten Rechtsgeschäftes zu hindern geeignet ist. Darüber hinaus kann es auch zu einer Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes kommen, was aber im teilweisen Widerspruch zur Judikatur des OGH, vor allem aber zur Judikatur des VwGH, betreffend die Wirksamkeit der Vertretungsmacht des Bürgermeisters nach außen steht (vgl. Erl. zu § 37 Abs.1).

Abs.1: Die Formulierung dieser Bestimmung weist darauf hin, daß es sich hier um privatrechtliche, das heißt im Rahmen der Wirtschaftsverwaltung (vgl. Erl. zu § 32 Abs.2) ausgestellte Urkunden handelt. Darunter fallen auch Prozeßvollmachten an Parteienvertreter, wenn diese von beiden Vertragsteilen unterfertigt sind. Schriftliche Vollmachten, die gemäß § 1005 ABGB vom Gewaltgeber dem Gewalthaber ausgestellt werden, bedürfen keiner Mitzeichnung eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung hat der Gesetzgeber Urkunden, die im Rahmen der laufenden Verwaltung ausgestellt werden, von den hier festgesetzten Fertigungserfordernissen ausgenommen. Vgl. Erl. zu § 37 Abs.1

Hinsichtlich des Gemeindesiegels vgl. § 5.

Abs.2: Die hier vorgenommene **Ersichtlichmachung** gilt für die Fälle, in welchen der Gemeinderat zuständig ist (vgl. § 35 und Erl.), und für die Fälle, in welchen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist (vgl. § 90 und Erl.). Vom Wortlaut dieser Bestimmung werden auch jene Fälle erfaßt, in welchen ein Beschluß des Gemeindevorstandes der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Die Fertigung durch die Aufsichtsbehörde ist auch grundbuchsrechtlich bedeutsam. Nach § 31 Abs.2 des Allg. Grundbuchsgesetzes 1955, BGBI.Nr. 39, bedürfen Urkunden keiner gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung der Unterschrift, wenn diese Urkunde mit der genehmigenden Erklärung einer Behörde des Bundes oder eines Landes versehen ist, die berufen erscheint, die Interessen desjenigen wahrzunehmen, dessen Recht beschränkt, belastet, aufgehoben oder auf eine andere Person übertragen werden soll.

Zu berücksichtigen ist schließlich auch, daß gemäß § 31 Abs.1 Allg. Grundbuchsgesetz 1955 Einverleibungen im Grundbuch nur aufgrund öffentlicher Urkunden oder solcher Privaturkunden geschehen kann, auf denen die Unterschriften der Parteien gerichtlich oder notariell beglaubigt sind und der Beglaubigungsvermerk bei natürlichen Personen auch das Geburtsdatum enthält. Die Einhaltung der Formvorschriften ist daher im Falle des Erfordernisses der Einverleibung der errichteten Urkunde auch aus grundbuchsrechtlichen Gründen notwendig.

Die Einhaltung der Formvorschriften der GO sagt aber zwingend noch nichts darüber aus, ob das der Urkunde zugrundeliegende Rechtsgeschäft materiell-rechtlich tatsächlich zustandegekommen ist (vgl. Erl. zu § 37 Abs.1).

Abs.3: Vgl. § 42 Abs.4 und Erl.

§ 56
Besondere Bestimmungen für den Gemeindevorstand (Stadtrat)

(1) Der Gemeindevorstand (Stadtrat) ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wenn ein Vertreter des Bürgermeisters (§ 27) den Vorsitz führt, genügt insgesamt die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Eine öffentliche Kundmachung der Tagesordnung unterbleibt.

(2) Über die Sitzungen des Gemeindevorstandes (Stadtrates) ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Gemeindevorstand (Stadtrat) vertretenen Parteien sowie von dem (den) Schriftführer(n) zu unterfertigen ist. Den Mitgliedern des Gemeinderates steht das Recht auf Einsichtnahme in das Sitzungsprotokoll zu. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei ist unter Bedachtnahme auf das Amtsgeheimnis auf Verlangen eine Kopie des Sitzungsprotokolls kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 56 enthält besondere Bestimmungen über die **Geschäftsführung des Gemeindevorstandes** (Stadtrates). Zufolge § 44 Abs.3 finden im übrigen die Bestimmungen des 3.Abschnittes auch auf die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes (Stadtrates) sinngemäß Anwendung. Zu beachten ist ferner § 37 Abs.2 und § 44 Abs.3, wonach der Bürgermeister zwar Vorsitzender des Gemeindevorstandes ist und in allen Angelegenheiten des Gemeindevorstandes Anträge stellen kann, aber an der Abstimmung nicht teilnehmen darf.

Vgl. ferner § 22 Abs.4 und § 44 Abs.1 und Erl. sowie § 44 Abs.2 zweiter Satz.

Abs.1: Die Bestimmungen über das Präsenzquorum weichen von denen des Gemeinderates (§ 48 Abs.1) dadurch ab, daß außer dem Vorsitzenden nur die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muß. Die Hälfte ist von der nach § 24 Abs.1 letzter Satz vom Gemeinderat bestimmten Anzahl der Gemeindevorstandsmitglieder zu berechnen (vgl. hiezu auch Erl. zu § 48 Abs.1). Besteht z.B. der Ge-

meindevorstand aus vier Mitgliedern und es führt der Bürgermeister den Vorsitz im Vorstand, müssen – damit der Gemeindevorstand beschlußfähig ist – der Bürgermeister und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Tatsache, daß der Vizebürgermeister als Mitglied des Gemeindevorstandes auch den Vorsitz führt, hat auf die Berechnung keinen Einfluß. Wird im Verhinderungsfall des Bürgermeisters ein Mitglied des Gemeindevorstandes Vorsitzender (§ 27), ist dennoch bei der Hälfte der Mitglieder von der Anzahl nach § 24 Abs.1 auszugehen. Besteht z.B. der Gemeindevorstand aus vier Mitgliedern und es führt der Vizebürgermeister den Vorsitz im Vorstand, muß – damit der Gemeindevorstand beschlußfähig ist – ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sein.

Da die Sitzungen des Gemeindevorstandes (Stadtrates) nicht öffentlich sind, werden jene Bestimmungen über die Geschäftsführung, die in einem engen Zusammenhang mit der Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzung stehen, nicht anzuwenden sein.

Abs.2: Auf das **Sitzungsprotokoll** finden zufolge § 44 Abs.3 die Bestimmungen des § 53 Abs.1 bis 5 sinngemäß Anwendung.

Durch den letzten Satz ist klargestellt, daß auch einer sogenannten „Ein-Mann-Fraktion“ auf Verlangen eine Kopie des Sitzungsprotokolls über die Vorstandssitzung kostenlos zur Verfügung zu stellen ist.

Unter Wahlpartei sind die Wählergruppen im Sinne des § 29 Abs.1 NÖ GRWO 1994 zu verstehen. Gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderates besteht kein Amtsgeheimnis.

Durch Abs.2 ist auch sichergestellt, daß das Sitzungsprotokoll zusätzlich vom/n (den) Schriftführer/n zu unterfertigen ist.

§ 57
Besondere Bestimmungen für die Gemeinderatsausschüsse

(1) Ein Gemeinderatsausschuß ist von seinem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Vorsitzendenstellvertreter nach Bedarf einzuberufen. Der Prüfungsausschuß ist zur unvermuteten Prüfung spätestens am zweiten Tage vor der Sitzung einzuberufen.

(2) Den Vorsitz im Gemeinderatsausschuß hat der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Vorsitzendenstellvertreter zu führen. Der Gemeinderatsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Eine öffentliche Kundmachung der Tagesordnung unterbleibt.

(3) Der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates) haben bei den Sitzungen jener Gemeinderatsausschüsse, deren Mitglieder sie nicht sind, beratende Stimme. Dem Bürgermeister kommt überdies das Recht auf Antragstellung zu. Jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei hat das Recht, eines ihrer Gemeinderatsmitglieder in einen Ausschuß als Zuhörer zu entsenden. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für den Prüfungsausschuß.

(4) Die Zuständigkeit zur Vorberatung einer Angelegenheit geht auf den Gemeindevorstand (Stadtrat) über, wenn so viele Mitglieder des Gemeinderatsausschusses befangen sind, daß die Beschlußfähigkeit nicht mehr gegeben ist.

(5) Über die Sitzungen eines jeden Gemeinderatsausschusses ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, je einem Mitglied der im Gemeinderatsausschuß vertretenen Parteien sowie von dem (den) Schriftführer(n) zu unterfertigen ist. Das Prüfungsausschußprotokoll hat jedenfalls den Bericht sowie allfällige Stellungnahmen zu enthalten. Das Prüfungsausschußprotokoll ist ohne unnötigen Verzug nach Beendigung der Sitzung zu unterfertigen. Den Mitgliedern des Gemeinderates steht das Recht auf Einsichtnahme in das Sitzungsprotokoll zu. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei ist unter Bedachtnahme auf das Amtsgeheimnis auf Verlangen eine Kopie des Sitzungsprotokolls kostenlos zur Verfügung zu stellen.

---

§ 57 enthält besondere Bestimmungen über die **Geschäftsführung der Gemeinderatsausschüsse**. Zufolge § 44 Abs.3 finden im übrigen die Bestimmungen des 3.Abschnittes auch auf die Geschäftsführung der Gemeinderatsausschüsse sinngemäß Anwendung.

Abs.1: Über die Wahl des Vorsitzenden (Vorsitzenden-Stellvertreters) vgl. § 102 Abs.1, 3 und 4 sowie die Einladung zur konstituierenden Sitzung (§ 107 Abs.5).

Über den Tatbestand der Verhinderung vgl. Erl. zu § 27 Abs.1. Wegen der Bestimmung des Abs.3 sind der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates) vom Stattfinden der Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse in Kenntnis zu setzen.

Abs.2: Die Bestimmungen über das Präsenzquorum weichen von denen des Gemeinderates (§ 48 Abs.1) dadurch ab, daß der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sein müssen. Die Hälfte ist von der nach § 30 Abs.1 vom Gemeinderat bestimmten Zahl der Mitglieder zu berechnen (vgl. hiezu auch Erl. zu § 48 Abs.1). Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Erl. zu § 56 Abs.1 treffen auch hier zu.

Abs.3: Nach der bisher geltenden Bestimmung hatten Gemeinderatsklubs, die in einem Ausschuß nicht vertreten waren, das Recht, in diesen einen Vertreter als Zuhörer zu entsenden. Durch diese Regelung waren Gemeinderatsklubs, die ein Mitglied in einem Ausschuß hatten, dieses aber verhindert war, schlechter gestellt als jene Gemeinderatsklubs, die einen Vertreter als Zuhörer entsenden konnten. Nunmehr wurde normiert, daß jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei und nicht nur die Gemeinderatsklubs das

Recht haben, eines ihrer Mitglieder als Zuhörer in einen Ausschuß zu entsenden. Dadurch ist gewährleistet, daß auch eine „Ein-Mann-Fraktion“ an Gemeinderatsausschüssen als Zuhörer teilnehmen kann. Dies gilt auch dann, wenn eine Wahlpartei im Ausschuß durch ein Mitglied vertreten ist. Diese Regelung gilt jedoch nicht für den Prüfungsausschuß.

Unter der Teilnahme mit beratender Stimme ist das Recht des Teilnehmers zu verstehen, zu jedem Verhandlungsgegenstand seiner Meinung Ausdruck zu geben. Ein Recht auf Antragstellung kommt nur dem Bürgermeister zu (zweiter Satz).

Abs.4: Vgl. hinsichtlich der Befangenheit § 50 und Erl. und hinsichtlich der Beschlußfähigkeit Abs.2 und Erl.

Abs.5: Die Formulierung läßt erkennen, daß für jeden Gemeinderatsausschuß ein eigenes **Sitzungsprotokoll** (vgl. § 53) anzulegen ist.

Über das Recht auf Einsichtnahme in das Sitzungsprotokoll vgl. Erl. zu § 56 Abs.2 und § 53 Abs.6 und 7 und Erl.

Das Protokoll über die Prüfungsausschußsitzung hat über die allgemeinen Voraussetzungen hinaus den vom Prüfungsausschuß beschlossenen Bericht und allfällige Stellungnahmen der geprüften Bereiche dazu zu enthalten.

§ 58
Geschäftsordnungen für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand (Stadtrat) und die Gemeinderatsausschüsse

(1) Bei Bedarf sind vom Gemeinderat die näheren Bestimmungen zu den §§ 44 bis 57 in Geschäftsordnungen für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand (Stadtrat) und die Gemeinderatsausschüsse zu treffen.

(2) Anträge auf Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung sind bei der Einberufung zur Gemeinderatssitzung als Gegenstand der Tagesordnung anzugeben. Der Gemeinderat kann solche Anträge nur beraten und beschließen, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind.

(3) Die Geschäftsordnung (Abs.1) hat jedenfalls nähere Bestimmungen über die Stellung von Anträgen zu einem Gegenstand der Tagesordnung, über die Wortmeldungen, über Anträge zur Geschäftsordnung und über die Ausübung der Sitzungspolizei durch den Vorsitzenden zu treffen.

Die Gesetze, durch die Kollegialorgane eingerichtet werden, enthalten in der Regel nicht die den Geschäftsgang bestimmenden Detailvorschriften. Diese werden den „Geschäftsordnungen“ überlassen. Zufolge Art.18 Abs.1 B-VG kann die Geschäftsordnung ihrer Rechtsnatur nach nur eine Durchführungsverordnung sein (vgl. Erl. zu § 33); die Geschäftsordnung darf also nur die bereits im Gesetz enthaltenen Bestimmungen über die Geschäftsführung näher konkretisieren. Der Gesetzgeber hat dies im Abs.1 durch die Worte „die näheren Bestimmungen“ zum Ausdruck gebracht.

Da die Geschäftsordnung – jedenfalls zum Teil – Rechtswirkungen für die Allgemeinheit erzeugen kann, das heißt eine Rechtsverordnung ist (vgl. Erl. zu § 33), ist sie gemäß § 59 kundzumachen und gemäß § 88 der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Zufolge Art.18 Abs.2 B-VG können Durchführungsverordnungen von jeder zur Vollziehung berufenen Behörde erlassen werden. Der Gesetzgeber hat jedoch im Abs.1 ausdrücklich den Gemeinderat zur Erlassung von Geschäftsordnungen berufen. Dadurch kann – im Rahmen des Art.18 Abs.1 B-VG – den besonderen Verhältnissen in der Gemeinde bei der Aufstellung der Geschäftsordnung Rechnung getragen werden.

Abs.1: Durch die Worte „bei Bedarf“ wird zum Ausdruck gebracht, daß eine **Geschäftsordnung** nicht erlassen werden muß. So wird etwa in Gemeinden mit geringem Geschäftsumfang ohne Geschäftsordnung das Auslangen gefunden werden können. Hingegen wird eine Geschäftsordnung dort zu erlassen sein, wo der Umfang der Geschäfte eine nähere Ausführung der bereits im 3.Abschnitt enthaltenen Bestimmungen über die Geschäftsordnung erfordert.

Die Erlassung der Geschäftsordnung obliegt dem Gemeinderat (§ 35 Z.8). Es bleibt dem Gemeinderat überlassen, für jedes der genannten Organe eine besondere oder eine für sie gemeinsame Geschäftsordnung zu erlassen.

Abs.2: Der erste Satz hat zur Folge, daß die Geschäftsordnung nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages (§ 46 Abs.3) erlassen oder abgeändert werden kann. Das Erfordernis der Angabe eines solchen Beratungsgegenstandes bei der Einberufung zur Gemeinderatssitzung hat weiters zur Folge, daß auch in einer nach § 45 Abs.2 einberufenen Gemeinderatssitzung die Geschäftsordnung nur dann behandelt werden kann, wenn in der Einberufung die Erlassung oder Änderung der Geschäftsordnung als Gegenstand der Tagesordnung aufscheint (vgl. Erl. zu § 45 Abs.3).

Im zweiten Satz wird eine Sonderregelung über das Präsenzquorum (vgl. § 48) getroffen. Das qualifizierte Anwesenheitserfordernis muß im Gegensatz zu § 48 Abs.1 schon während der Beratung erfüllt sein. Vgl. auch Erl. zu § 48 Abs.2.

Abs.3: Vgl. §§ 22 Abs.1, 46 und 49.

Unter „Anträgen zur Geschäftsordnung“ sind Anträge zu verstehen, die lediglich auf den Ablauf der Verhandlung im Sinne der Vorschriften über die Geschäftsführung gerichtet sind, so z.B. der Dringlichkeitsantrag (§ 46 Abs.3), der Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit (§ 47 Abs.2), der Antrag, die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlußfassung zu beschließen (§ 47 Abs.4), der Antrag auf Abstimmung durch Stimmzettel (§ 51 Abs.3) usw.

4.Abschnitt
Verwaltungsakte und Verwaltungsverfahren

§ 59
Verordnungen der Gemeinde

(1) Verordnungen der Gemeinde bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung. Aus der Verordnung muß erkennbar sein, von welchem Organ der Gemeinde sie erlassen wurde. Die Kundmachung ist vom Bürgermeister, wenn es sich um eine Verordnung des Gemeinderates handelt, binnen zwei Wochen nach Beschlußfassung, durch Anschlag an der Amtstafel durchzuführen. Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen. Verordnungen, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen, können erst nach Erlassung des Genehmigungsbescheides kundgemacht werden. Die Verordnungen treten, soferne nicht anderes bestimmt wird, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Verordnungen, deren Umfang oder Art den Anschlag an der Amtstafel nicht zuläßt, können im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden innerhalb der Kundmachungsfrist aufgelegt werden. Die Auflegung ist nach Abs.1 kundzumachen.

Hier wird die Art der Kundmachung von Verordnungen der Gemeinde geregelt.

Hinsichtlich des Verordnungsbegriffes vgl. Erl. zu § 33. Das Erfordernis der Publikation generell verbindlicher Normen ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (vgl. VfSlg. 3130/1956, 5722/1968). Die Vorschriften über die öffentliche Kundmachung gelten nicht für Verwaltungsverordnungen, die ja ausschließlich an untergeordnete Verwaltungsorgane gerichtet sind.

§ 59 erstreckt sich auf Verordnungen im eigenen und im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde (vgl. „Verordnungen der Gemeinde“). Unter diese Bestimmung fallen daher auch Verordnungen der Gemeinde, die im eigenen Wirkungsbereich in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung und in dem vom Bund übertragenen Wirkungsbereich erlassen werden. Wenn über den räumlichen Geltungsbereich der Verordnung nicht anderes bestimmt wird, erstreckt sich dieser auf das gesamte Gemeindegebiet (vgl. § 6 und Erl.).

Eine Regelung über Verordnungen der Gemeinde ist außerdem im § 33 /selbständige Verordnungen) und § 88 (Verordnungsprüfung) enthalten.

Abs.1: Der erste Satz enthält die Aussage, daß Verordnungen nur dann rechtsverbindlich sind, wenn sie öffentlich kundgemacht worden sind. Verletzt die Kundmachung die weiteren Bestimmungen des Abs.1, dann liegt eine gesetzwidrige Verordnung vor. Die Gesetzwidrigkeit kann im Verordnungsprüfungsverfahren gemäß Art.139 B-VG oder im Verfahren gemäß § 88 wahrgenommen werden. Doch bedeutet die Anordnung, daß die Kundmachung binnen zwei Wochen nach der Beschlußfassung zu erfolgen hat, nicht die Festsetzung einer Fallfrist. Eine später kundgemachte Verordnung ist weder unwirksam noch gesetzwidrig; sie kann aber nicht vor der Kundmachung in Kraft treten (vgl. VwSlg. 7936/1970).

Verordnungen unterliegen der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde. Dies ist für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 88 die Landesregierung und für Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches gemäß § 6 Abs.2 Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz der Landeshauptmann. Im übrigen können Verordnungen der Gemeinde auch vom VfGH gemäß Art.139 B-VG aufgehoben werden.

Fehlt jegliche öffentliche Kundmachung, dann liegt keine Verordnung im Rechtssinne vor. Dessenungeachtet stellen individuelle Verwaltungsakte, die sich auf eine solche Verordnung stützen, keine absolut nichtigen Verwaltungsakte dar; sie müssen vielmehr im Rechtsweg bekämpft werden.

Kundzumachen ist der Verordnungsinhalt. Ein Hinweis auf einen Beschluß des Gemeinderates, dem nicht entnommen werden kann, daß eine bestimmte Regelung getroffen worden ist, wäre gesetzwidrig (VfSlg. 5722/1968).

Die Kundmachung obliegt dem Bürgermeister. Hinsichtlich der Amtstafel vgl. § 42 Abs.2, hinsichtlich der Berechnung der zweiwöchigen Frist vgl. Erl. zu § 45 Abs.2.

Durch den vierten Satz, wonach Verordnungen, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen, erst nach Erlassung des Genehmigungsbescheides kundgemacht werden dürfen, wird ausdrücklich klargestellt, daß mit dem Anschlag an der Amtstafel bis zum Abschluß des Genehmigungsverfahrens zuzuwarten ist.

Der im letzten Satz aufgenommene Vorbehalt „soweit nicht anderes bestimmt wird“, ermächtigt im allgemeinen nur dazu, den Wirksamkeitsbeginn der Verordnung in die Zukunft zu verlegen. Es wäre allerdings auch möglich, die Verordnung etwa schon mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft treten zu lassen. Eine rückwirkende Inkraftsetzung von Durchführungsverordnungen ist nur dann zulässig, wenn der Gesetzgeber hiezu ermächtigt (VfSlg. 312/1924, 2966/1956).

Abs.2: Als derartige Verordnung kommt etwa der Flächenwidmungsplan in Betracht. Treffen die Voraussetzungen des Abs.2 nur auf einen Teil der Verordnung (z.B. kartographische Darstellung) zu, dann ist nur dieser vom Anschlag auszunehmen.

Auf eine Verordnung, die auf 21 Seiten 33 Paragraphen enthält, trifft die Voraussetzung des Abs.2 offensichtlich zu (VwGH 9.9.1974, Zl. 1792/73).

Eine Regelung, wie sie Abs.2 trifft, ist verfassungsrechtlich unbedenklich (VfSlg. 5321/1966).

Zufolge des letzten Satzes bestimmt sich die Gesetzmäßigkeit der nicht angeschlagenen Verordnung auch danach, ob der Hinweis auf die Auflage den Voraussetzungen des Abs.1 entspricht.

Die Regelung der Amtsstunden ist Gegenstand der Geschäftsordnung des Gemeindeamtes (vgl. Erl. zu § 42 Abs.1).

§ 60
Instanzenzug

(1) Der Instanzenzug in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches geht

1. gegen Bescheide des Bürgermeisters (des Gemeindeamtes gemäß § 42 Abs.3) an den Gemeindevorstand (Stadtrat),
2. gegen erstinstanzliche Bescheide des Gemeindevorstandes (Stadtrates) an den Gemeinderat.

Gegen Berufungsbescheide des Gemeindevorstandes (Stadtrates) nach Z.1 ist eine weitere Berufung unzulässig.

(2) Die in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse üben aus:

1. gegenüber dem Bürgermeister und dem Gemeindeamt mit Organstellung der Gemeindevorstand (Stadtrat),
2. gegenüber dem Gemeindevorstand (Stadtrat) der Gemeinderat.

Gegen Bescheide des Gemeindevorstandes (Stadtrates) nach Z.1 ist eine Berufung unzulässig.

(3) In den Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches steht der Partei das Recht der Berufung an die Landesregierung zu, falls die Verwaltungsvorschriften keine besonderen Bestimmungen über das Recht zur Einbringung eines Rechtsmittels und den Instanzenzug enthalten.

Durch die Regelung des **Instanzenzuges** werden die zur Entscheidung über das ordentliche Rechtsmittel der Berufung (§ 63 AVG) zuständigen Organe bezeichnet. Da Berufungen nur gegen Bescheide zulässig sind, erstreckt sich die Regelung auf den Bereich der Hoheitsverwaltung (vgl. Erl. zu § 32 Abs.2).

Während im Bereich der staatlichen Verwaltung, soweit aufgrund des Art.103 Abs.4 B-VG bundesgesetzlich nicht anderes bestimmt wird, der Grundsatz des Durchlaufens des Instanzenzuges bis zur obersten Verwaltungsbehörde gilt - im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung nach Maßgabe des Art.103 Abs.4 B-VG, wonach der Instanzenzug, sofern der Landeshauptmann als Rechtsmittelbehörde zu entscheiden hat und nicht durch Bundesgesetz ausnahmsweise aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit ausdrücklich anderes bestimmt ist, beim Landeshauptmann endet -, endet der Instanzenzug in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde innerhalb der Gemeinde (§ 32 Abs.3).

Nach Erschöpfung des in Abs.1 geregelten Instanzenzuges kann gemäß § 61 Vorstellung erhoben werden. Erst gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde steht der Partei und der Gemeinde die Beschwerde an den VwGH und VfGH offen (vgl. Erl. zu den §§ 61 Abs.2 lit.d und 95).

Die im VII.Hauptstück B-VG geregelte **Volksanwaltschaft** wurde gemäß Art.148i B-VG durch das Landesverfassungsgesetz LGBl.0003 für den Bereich der Verwaltung des Landes NÖ für zuständig erklärt (vgl. Art.148i B-VG). Im § 2 Abs.1 leg.cit. wird folgendes bestimmt: „Jedermann kann sich bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Landes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten beschweren, sofern er von diesen Mißständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede solche Beschwerde ist von der Volksanwaltschaft zu prüfen. Dem Beschwerdeführer sind das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen."

Eine ausdrückliche Zuständigkeitserklärung in bezug auf die Gemeinden wurde nicht getroffen. Art.148i Abs.1 ermächtigt den Landesverfassungsgesetzgeber, die Volksanwaltschaft im Landesbereich für zuständig zu erklären. Fraglich könnte sein, ob dabei nur eine gegenüber Art.148a Abs.1 B-VG eingeschränkte Kompetenz der Volksanwaltschaft begründet werden kann (z.B. nur auf die Privatwirtschaftsverwaltung des Landes); dies ist wohl zu verneinen. Daher erfaßt eine aufgrund des Art.148i Abs.1 B-VG begründete Kompetenz stets auch den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde aus dem Vollzugsbereich des Landes (vgl. VfSlg. 12.926 und Art.148e B-VG; MAYER, B-VG, S.242f)

Der Begriff „Rechtsmittel" im § 2 Abs.1 des zitierten Gesetzes ist im weitesten Sinn zu verstehen. Dieser Begriff umfaßt nicht nur die in den verschiedenen Verfahrensgesetzen vorgesehenen Rechtsmittel, sondern auch die VwGH- und VfGH-Beschwerde. Ein Beschwerdeführer, der sich beispielsweise durch einen verwaltungsbehördlichen Bescheid in seinen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt erachtet, soll sich mit seiner Beschwerde an den VfGH wenden, nicht an die Volksanwaltschaft (vgl. SCHÖNHERR, Volksanwaltschaft, 1977, S.13).

Zufolge des Wortes „Jedermann" im § 2 Abs.1 leg.cit. muß geschlossen werden, daß auch der Gemeinde, soweit sie nicht Verwaltungsbefugnisse ausübt, das Recht zusteht, gegen Verwaltungsakte des Landes oder des Bundes Beschwerde bei der Volksanwaltschaft einzubringen; dies gilt insbesondere für den Bereich des aufsichtsbehördlichen Verfahrens.

Abs.1: Hinsichtlich des Bescheidbegriffes vgl. Erl. zu § 61 Abs.1.

Nach den Zuständigkeitsbestimmungen der NÖ GO 1973 kommt grundsätzlich ein zweigliedriger Instanzenzug in Betracht. Erste Instanz sind der Bürgermeister (§ 38 Abs.1 Z.2) oder das Gemeindeamt (§ 42 Abs.3) und der Gemeindevorstand (§ 36 Abs.2 Z.3). Zweite und letzte Instanz ist der Gemeindevorstand (vgl. allg. Erl.); ist der Gemeindevorstand jedoch I.Instanz, dann der Gemeinderat

(vgl. Abs.1 Z.2). Unberührt bleibt der Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates als erste und einzige Instanz (z.B. § 35 Z.21 und 22 lit.d).

In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ist der Instanzenzug ausschließlich durch § 60 geregelt.

Für die Anfechtung des Bescheides eines städtischen Magistrates ist es ohne Belang, ob der Bescheid mit Recht im staatlichen Wirkungsbereich erlassen wurde oder im selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde zu erlassen gewesen wäre; maßgebend ist allein, in welchem Wirkungsbereich die Behörde tatsächlich gehandelt hat (VwSlg. 33/1946, 7.5.1963, Zl. 503/61, 1410/61).

Abs.2: Ungeachtet der von Berchtold vertretenen Ansicht (vgl. FRÖHLER-OBERNDORFER; Das österreichische Gemeinderecht, Loseblattsammlung, 1980), daß bei einem zweistufigen Instanzenzug, wenn die 2.Instanz nicht mit dem grundsätzlich nach dem B-VG als oberstes Gemeindeorgan vorgesehenen Gemeinderat ident ist, dem Gemeinderat letztlich die Befugnis der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde nach § 68 AVG zukommt bzw. der Gemeinderat die letzte Instanz ist, die mit einem Antrag auf Übergang der Entscheidungspflicht angerufen werden kann (§ 73 AVG), ist aufgrund des klaren Wortlautes der NÖ GO 1973 davon auszugehen, daß dies im vorliegenden Fall gegenüber dem Bürgermeister bzw. dem Gemeindeamt mit Organstellung der Gemeindevorstand ist. Ob diese Regelung Art.118 Abs.5 B-VG widerspricht, kann wohl nur vom VfGH geklärt werden.

Von den in den Verfahrensgesetzen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnissen kommen in Betracht:

AVG:
1. Entscheidung über Zuständigkeitsstreite (§ 5 Abs.1);
2. Aufhebungs- und Abänderungsrecht nach § 68 Abs.2 bis 4;
3. Zuständigkeit zur Entscheidung bei Verletzung der Entscheidungspflicht (§ 73 Abs.2).

NÖ AO 1977: Aufhebungsrecht gemäß § 220.

DVG: Aufhebungs- und Abänderungsrecht nach § 13.

Ist in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aufgrund einer GO als letzte Behörde, die im ordentlichen Rechtsmittelzug (§ 63 AVG) angerufen werden kann, nicht das oberste Gemeindeorgan, der Gemeinderat, bestimmt, so muß, wenn die oberste Berufungsbehörde ihrer Entscheidungspflicht (§ 73 Abs.1 AVG) nicht nachkommt, vor Erhebung der Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof gemäß Art.132 B-VG der Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung an den Gemeinderat als sachlich zuständige Oberbehörde im Sinne des § 73 Abs.2 AVG verlangt worden sein (VwSlg. 7626/1969, 28.5.1974, 791/74). Diese Rechtsfolge tritt allerdings nur dann ein, wenn der Landesgesetzgeber nicht ausdrücklich einem anderen Organ als dem Gemeinderat (so z.B. dem Gemeindevorstand) die Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse zugewiesen hat (vgl. auch NEUHOFER, Gemeinderecht, 2.Auflage, 1998, S.161). Der Beschluß des VwGH vom 23.6.1999, Zl. 96/12/0342-6, muß demnach als rechtswidrig angesehen werden, weil gemäß § 38 Abs.3 Z.7 des im Gegenstand noch geltenden Kremser Stadtrechtes 1977, LGBl.1010, dem Stadtsenat nicht nur die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Magistrates im eigenen Wirkungsbereich, sondern auch die Ausübung der in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse zur selbständigen Erledigung vorbehalten war.

Zum § 60 Abs.2 Z.2 vertritt der VwGH die Auffassung, daß vor Einbringung einer Säumnisbeschwerde noch der Gemeinderat angerufen werden muß. Dies bedeutet, daß, wenn der Gemeindevorstand im Devolutionswege angerufen wird, weil die I.Instanz (Bürgermeister, Gemeindeamt mit Organstellung) nicht rechtzeitig entschieden hat und auch er selbst nicht innerhalb der Entscheidungsfrist entscheidet, vor Erhebung einer Säumnisbeschwerde noch der Gemeinderat mit Devolutionsantrag angerufen werden muß (vgl. VwGH 30.7.2002, Zl. 2002/05/0755-3).

Verletzt das zur Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse zuständige Organ die Entscheidungspflicht gemäß § 73 Abs.2 AVG, dann devolviert die Zuständigkeit nicht an die Aufsichtsbehörde. Es kann vielmehr gemäß Art.132 B-VG unmittelbar Säumnisbeschwerde an den VwGH erhoben werden (VwGH 23.5.1967, Zl. 600/67, Slg. 9590/1978, Slg. 10209/1980; vgl. auch BOROTHA, Zur Frage der Entscheidungspflicht der Gemeindeaufsichtsbehörde, ÖJZ 1968, S.515). Gegen in Ausübung oberbehördlicher Befugnisse vom Gemeindevorstand erlassene Bescheide ist ein Rechtszug an den Gemeinderat unzulässig.

Abs.3: Die Bestimmung gilt dem Wortlaut nach nur für die Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (§§ 34 und 39). Nach dem Grundsatz des Durchlaufens des Instanzenzuges (vgl. allg. Erl.) geht aber auch in den Angelegenheiten des vom Bund übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde der Instanzenzug, wenn in den Verwaltungsvorschriften keine Abkürzung vorgesehen ist, vom Bürgermeister an die Bezirkshauptmannschaft, von dieser an den Landeshauptmann und nach Maßgabe des Art.103 Abs.4 B-VG in weiterer Folge an den zuständigen Bundesminister.

Abs.3 gilt auch bei der Handhabung strafrechtlicher Vorschriften (vgl. §§ 33 Abs.3 und 39 Abs.4), doch endet hier der Instanzenzug bei der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 51 VStG).

§ 61
Vorstellung

(1) Wer durch den Bescheid eines Gemeindeorganes in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann nach Erschöpfung des Instanzenzuges innerhalb von zwei Wochen, von der Zustellung des Bescheides an gerechnet, dagegen eine mit einem begründeten Antrag versehene Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde erheben. Ein letztinstanzlicher Bescheid eines Gemeindeorganes hat den Hinweis zu enthalten, daß gegen den Bescheid innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung eine mit einem begründeten Antrag versehene Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde erhoben werden kann. Der Hinweis muß sich auch auf das Erfordernis der Schriftlichkeit und die zulässigen Einbringungsstellen erstrecken.

(2) Für das Vorstellungsverfahren gilt:

a) Die Vorstellung ist schriftlich oder telegraphisch bei der Gemeinde, deren Organ den Bescheid erlassen hat, oder unmittelbar bei der Aufsichtsbehörde einzubringen. Wird die Vorstellung bei der Gemeinde eingebracht, so ist sie ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch einen Monat nach deren Einlangen, unter Anschluß der Verwaltungsakten der Aufsichtsbehörde mit einer Stellungnahme vorzulegen;

b) unzulässige oder verspätete Vorstellungen sind von der Aufsichtsbehörde zurückzuweisen;

c) die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung; wenn von dem Aufschub des Bescheides, gegen den die Vorstellung erhoben wurde, kein erheblicher Nachteil zu besorgen ist oder wenn mit dessen Vollzug für die Partei, die Vorstellung erhoben hat, ein unwiederbringlicher Nachteil verbunden wäre, kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Partei aussprechen, daß der Vorstellung aufschiebende Wirkung zukommt. Auf Grund eines solchen Ausspruches hat die Gemeinde den Vollzug des Bescheides aufzuschieben und die hiezu erforderlichen Verfügungen zu treffen;

d) gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die Vorstellung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann nötige Erhebungen selbst vornehmen oder durch die Gemeindebehörden vornehmen lassen. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage vor einem Gericht oder Verwaltungsbehörde ein Verfahren anhängig, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Vorstellung ist, so kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der hiefür maßgeblichen Gründe ausgesetzt werden, sofern nicht überwiegende Interessen der Parteien entgegenstehen. Nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens, das Anlaß zur Aussetzung gegeben hat, ist das ausgesetzte Vorstellungsverfahren von amtswegen fortzusetzen.

(4) Die Aufsichtsbehörde hat den Bescheid, wenn durch ihn Rechte des Einschreiters verletzt werden, aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zu verweisen.

(5) Die Gemeinde ist bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde gebunden.

(6) Die Bestimmungen des § 93 werden hiedurch nicht berührt.

Durch § 61 wird die Bestimmung des Art.119a Abs.5 B-VG ausgeführt. Während im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde grundsätzlich ein Instanzenzug bis an die oberste Instanz offensteht (vgl. § 60 Abs.3 und Erl.), wäre eine derart weitgehende Einwirkungsmöglichkeit einer staatlichen Behörde im eigenen Wirkungsbereich mit dem Wesen der gemeindlichen Selbstverwaltung unvereinbar. Mit dem Rechtsinstitut der **Vorstellung** wird einerseits eine möglichst freie gemeindliche Selbstverwaltung gewährleistet, andererseits aber auch dem Rechtsschutzbedürfnis des einzelnen hinreichend entsprochen (vgl. EB B-VG-Novelle 1962, S.22f).

Aus der Stellung der Bestimmung des Art.119a Abs.5 B-VG im System der B-VG-Novelle 1962 wird geschlossen werden können, daß nach der Absicht des Bundesverfassungsgesetzgebers die im Art.119a B-VG niedergelegten **Grundsätze des Aufsichtsrechtes** auch im Vorstellungsverfahren Anwendung finden. Auch der Landesgesetzgeber hat durch die Hinweise im § 85 Abs.4 und im § 86 keine Zweifel hierüber offen gelassen. Die das Aufsichtsrecht beherrschenden Grundsätze der Bedachtnahme auf die eigene Verantwortlichkeit der Gemeinde und der Schonung erworbener Rechte Dritter (§ 85 Abs.3) werden daher von der Aufsichtsbehörde auch bei der Entscheidung über die Vorstellung zu beachten sein. Ebenso gilt im Vorstellungsverfahren nach der NÖ GO 1973 die Beschränkung auf die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung (vgl. § 85 Abs.2 und Erl. sowie VfSlg. 5293/1966, 7221/1973). Für den Vollziehungsbereich des Bundes ist das Vorstellungsverfahren in den §§ 7 und 12 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes geregelt.

Für die Anwendung des § 61 ist nicht entscheidend, ob der Bescheid im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu erlassen gewesen wäre; maßgebend ist allein, in welchem Wirkungsbereich die Behörde tatsächlich gehandelt hat (In diesem Sinne VwSlg. 33/1946, 7.5.1963, Zl. 503/61, 1410/61).

In einem die Wahl in die Gemeindeorgane betreffenden Wahlverfahren ist die Erhebung einer Vorstellung i.S. des Art.119a Abs.5 B-VG ausgeschlossen (VfSlg. 8848/1980; vgl. auch § 32 Abs.2 Z.1 und Erl.).

Die Vorstellung nach der GO darf nicht mit der Vorstellung nach § 57 AVG verwechselt werden.

Über die Anwendung des AVG im Vorstellungsverfahren vgl. Erl. zu Abs.2.

Abs.1: Die Vorstellung kann nur gegen einen Bescheid gerichtet sein. **Bescheide** sind nach der Rechtslehre und Rechtsprechung individuelle Verwaltungsakte, durch die in einer förmlichen und der Rechtskraft fähigen Weise über Rechtsverhältnisse abgesprochen wird, sei es, daß Rechtsverhältnisse festgestellt, sei es, daß sie gestaltet werden. Die Bescheide (im Verwaltungsverfahren) entsprechen den richterlichen Urteilen (im gerichtlichen Verfahren). Die Erlassung eines Bescheides ist ein Akt der Hoheitsverwaltung (vgl. Erl. zu § 32 Abs.2); das Vorstellungsverfahren ist daher in der Wirtschaftsverwaltung ausgeschlossen.

Enthält eine an eine bestimmte Person gerichtete Erledigung die Bezeichnung der Behörde, den Spruch und die Unterschrift oder auch die Beglaubigung, dann ist das Fehlen der ausdrücklichen **Bezeichnung** als Bescheid für den Bescheidcharakter der Erledigung unerheblich. Auf die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid kann aber nur dann verzichtet werden, wenn sich aus dem

Spruch eindeutig ergibt, daß die Behörde nicht nur einen individuellen Akt der Hoheitsverwaltung gesetzt hat, sondern auch, daß sie normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend eine Angelegenheit des Verwaltungsrechtes entschieden hat. In jedem Fall, in dem der Inhalt einer Erledigung Zweifel über den Bescheidcharakter entstehen läßt, ist die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid für den Bescheidcharakter der Erledigung essentiell (VwSlg. 9458/1977).

Keine Bescheide sind beispielsweise (vgl. auch MANNLICHER/ QUELL, Das Verwaltungsverfahren, 1975, S.293f):

1. Erledigungen in nichtbehördlichen Angelegenheiten, wie beispielsweise Willenskundgebungen in Angelegenheiten der Wirtschaftsverwaltung bzw. in privatrechtlichen Angelegenheiten;
2. unmittelbar wirksame Zwangsmaßnahmen in Ausübung der Polizeigewalt. Diese sind zufolge Art.II Abs.6 lit.e EGVG ausdrücklich von der Anwendung der Verwaltungsverfahrensgesetze ausgenommen;
3. behördliche Erledigungen ohne Bescheidwillen, von denen im § 18 AVG neben den Bescheiden ganz allgemein die Rede ist;
4. behördliche Partei-, Mitwirkungs-, Erklärungsakte u.dgl. wie z.B. die Ausübung von Mitsprache-, Zustimmungs- oder Genehmigungsrechten sowie die Abgabe gesetzlich vorgesehener bindender Erklärungen. Auch bestimmte Stellungnahmen sind dazu zu rechnen;
5. behördliche Beurkundungen, Bescheinigungen u.dgl., die nicht den Sinn haben, Rechtsverhältnisse festzustellen oder zu gestalten, sondern nur den Bestand von Rechtsverhältnissen oder auch von irgendwelchen Tatsachen zu bestätigen;
6. behördliche Anordnungen genereller Natur (Verordnungen);
7. interne Weisungen an Unterbehörden oder unterstehende Organe;
8. nur das Verfahren betreffende Anordnungen im Sinne des § 63 Abs.2 AVG, sogenannte „Verfahrensanordnungen“, die aufgrund verfahrensrechtlicher Bestimmungen lediglich den Gang des Verfahrens regeln.

Für den Ausspruch des Mißtrauens nach § 28 NÖ GO 1973 ist gemäß diesem Gesetz und der NÖ GRWO 1994 nicht die Erlassung eines förmlichen Bescheides vorgesehen, der Ausspruch ist vielmehr ein unmittelbar mit der Verkündung des Abstimmungsergebnisses wirksamer Akt. Ein solcher im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ergehender Ausspruch (vgl. Art.118 Abs.3 Z.1 B-VG und § 32 Abs.2 Z.1 NÖ GO 1973) ist daher auch nicht ein Bescheid im Sinne des Art.119a Abs.5 B-VG, gegen den das Rechtsmittel der Vorstellung eingeräumt wäre (VfSlg. 7669/1975).

Vgl. Erl. zu § 112 Abs.3.

Im letzten Satz des Abs.1 werden die Gemeindeorgane, die einen letztinstanzlichen Bescheid zu erlassen haben, verpflichtet, den Bescheidadressaten auf die Möglichkeit der Einbringung einer Vorstellung aufmerksam zu machen (**Vorstellungsbelehrung**).

Im Interesse eines besseren Rechtsservices empfiehlt es sich auch, in dieser Vorstellungsbelehrung auf die Verpflichtung zur Vergebührung einer solchen Eingabe – soweit eine solche besteht - hinzuweisen. Unter Beachtung dieses Aspektes könnte eine Vorstellungsbelehrung etwa wie folgt lauten:

„Hinweis:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde erhoben werden. Die Vorstellung kann bei der Aufsichtsbehörde direkt oder bei der Gemeinde schriftlich oder telegrafisch eingebracht werden und hat einen begründeten Antrag zu enthalten. Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zur Anschrift der Gemeinde angegeben. Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.“

Gemäß § 14 TP 6 Abs.5 Z.4a Gebührengesetz 1957 unterliegen der Eingabengebühr, nicht Eingaben an Verwaltungsbehörden, in Abgabensachen. Das bedeutet, daß sowohl Berufungen, als auch Vorstellungen gegen Abgabenbescheide nicht zu vergebühren sind. Der Eingabengebühr unterliegen gemäß § 14 TP 6 Abs.5 Z.20 auch nicht Einwendungen und Stellungnahmen zur Wahrung der rechtlichen Interessen zu Vorhaben der Errichtung oder Inbetriebnahme von Bauwerken und Anlagen sowie im Verfahren zur Genehmigung solcher Vorhaben (laut Erlaß des BM für Finanzen vom 1. und 29.August 1995, GZ. 10 0685/18-IV/10/95 bzw. GZ. 10 0685/23-IV/10/95, sind der Antrag des Antragstellers (Bauwerbers) selbst und die von ihm gegen die Abweisung seines Antrages eingebrachte Berufung von der Gebührenfreiheit nicht erfaßt). (Vgl. HÄUSSL in: NÖ Gemeinde 05/2002, „Die Vergebührung von Rechtsmitteln“.

Enthält der Bescheid eines obersten Gemeindeorganes keine oder eine unrichtige Angabe über die Behörde, bei welcher die Vorstellung einzubringen ist, dann ist die Vorstellung auch dann richtig eingebracht, wenn sie bei der Behörde, die den Bescheid ausgefertigt hat, oder bei der angegebenen Behörde eingebracht wurde (vgl. § 61 Abs.4 AVG).

Eine Rechtsmittelbelehrung, deren Wortlaut so gefaßt ist, daß die objektive Möglichkeit einer Irreführung besteht, genügt dem Gesetz nicht, weil sie nicht so klar und eindeutig ist, daß sie auch von Parteien ohne weiteres verstanden werden kann, die mit den Verfahrensvorschriften nicht vertraut sind (VwSlg. 2446/1952 7345/1968).

Zur Erhebung der Vorstellung ist legitimiert, wer behauptet, durch den Bescheid eines Gemeindeorganes in seinen **Rechten verletzt** zu sein. Diese Voraussetzung ist dem Beschwerderecht vor dem VwGH (Art.131 B-VG) und vor dem VfGH (Art.144 B-VG) nachgebildet. Aus der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes zur Frage der Beschwerdelegitimation vor diesen Gerichtshöfen kann abgeleitet werden, daß zur Behauptung, in seinen Rechten verletzt zu sein, die Möglichkeit der Rechtsverletzung hinzutreten muß. Es genügt aber, daß der angefochtene Bescheid ein subjektives Recht des Einschreiters verletzen konnte. Ob eine solche Rechtsverletzung wirklich erfolgt ist, bleibt der Sachentscheidung vorbehalten. Fehlt die Behauptung der Rechtsverletzung oder die Möglichkeit einer solchen, dann ist die Vorstellung als unzulässig zurückzuweisen (Abs.2 lit.b).

Bei den Prozeßvoraussetzungen für die Vorstellung gemäß § 102 OÖ Gdo 1990 ist – wie bei der gleichen Formulierung für die Bescheidbeschwerde an den VwGH – davon auszugehen, daß es nicht allein auf die Behauptung ankommt, sondern zumindest die Möglichkeit bestehen muß, daß eine Verletzung subjektiver Rechte des Vorstellungswerbers vorliegt. Nur derjenige, dessen Rechtsstellung eine verschiedene ist, je nachdem, ob der Bescheid eines Gemeindeorganes aufrecht bleibt oder aufgehoben wird, kann eine Verletzung subjektiver Rechte durch den Bescheid behaupten (VwGH 26.4.1999 Zl. 98/17/0360).

Einschreiter in einem Vorstellungsverfahren kann nur derjenige sein, der nach dem gesamten Inhalt des Anbringens Rechte im eigenen Namen geltend macht. Das war in den voliegenden Fällen ausschließlich die mitbeteiligte Partei; denn sie bezeichnet sich in den lediglich ihre Unterschrift tragenden Vorstellungen selbst als Vorstellungswerber und argumentiert wie eine in eigenen Rechten berührte Partei. Die mit Vorstellungen bekämpften Berufungsentscheidungen berühren keine Rechte des Einschreiters. Da die Aufsichtsbehörde diese Vorstellungen trotz des Mangels der Rechtsmittellegitimation nicht zurückgewiesen, sondern hierüber in der Sache entschieden hat, sind die angefochtenen Bescheide wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes gemäß § 42 Abs.2 Z.1 VwGG aufzuheben (VwGH 29.3.1999 Zl. 88/17/0252).

Auch gegen einen **verfahrensrechtlichen** Bescheid eines Gemeindeorganes (z.B. Zurückweisung eines Rechtsmittels) in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist die Vorstellung zulässig (VwSlg. 7456/1968, 14.10.1974, ZI. 1629, 1630/74).

Eine weitere Verfahrensvoraussetzung ist die **Erschöpfung** des in § 60 geregelten **Instanzenzuges**. Gegenstand der Vorstellung kann daher nur ein Bescheid des Gemeinderates sein (VfSlg. 5293/1966), soferne nicht der Instanzenzug durch eine landesverfassungsgesetzliche Bestimmung abgekürzt worden ist (vgl. allg. Erl. zu § 60).

Im Hinblick auf den gemäß § 61 NÖ GO 1973 zustehenden Rechtsbehelf der Vorstellung ist nach ständiger Rechtsprechung des VwGH der Instanzenzug durch die Anrufung der obersten Abgabenbehörde der Gemeinde (Gemeinderat, nunmehr Gemeindevorstand) noch nicht gemäß Art.131 Abs.1 Z.1 B-VG erschöpft worden. Bei der Nachsicht fälliger Abgabenschuldigkeiten handelt es sich um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches (Hinweis B 20.1.1989, Zl. 88/17/0211, 29.9.1989 Zl. 89/17/0192), (VwGH 21.9.1999 Zl. 90/17/0389)

Erhebt eine Partei gegen einen ihr zugestellten Bescheid kein Rechtsmittel an die Berufungsbehörde bzw. Vorstellung an die Gemeindeaufsichtsbehörde im Sinne des Art.119a Abs.5 B-VG und des § 61 NÖ GO 1973 als Voraussetzung der Erschöpfung des Instanzenzuges, so ist sie gegen einen bestätigenden Bescheid der Berufungsbehörde oder Vorstellungsbehörde, der infolge Berufung oder Vorstellung einer anderen Partei erlassen wurde, mangels Erschöpfung des Instanzenzuges nicht zur Beschwerdeführung vor dem VwGH berechtigt (Hinweis B 27.1.1987, Zl. 85/05/0165). (VwGH 11.12.1999 Zl. 87/05/0011, 87/05/0012)

Zur Erschöpfung des Instanzenzuges gehört in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde auch, daß nach Erledigung der Sache im innergemeindlichen Rechtszug mittels Vorstellung auch die Aufsichtsbehörde erfolglos angerufen worden ist. Eine Beschwerde gegen den mittels Vorstellung noch bekämpfbaren Rechtsmittelbescheid des Gemeinderates ist unzulässig (VwGH 23.9.1999 Zl. 91/12/0212).

Die Vorstellung ist nur dann **rechtzeitig** erhoben, wenn sie innerhalb von zwei Wochen, von der Zustellung des Bescheides an gerechnet, eingebracht worden ist (vgl. Abs.2 lit.b und Erl.).

Im Falle einer mündlichen Verkündung des Bescheides beginnt die zweiwöchige Vorstellungsfrist mit der Verkündung zu laufen (vgl. auch Art.119a Abs.5 B-VG, der in diesem Zusammenhang an die „Erlassung des Bescheides“ anknüpft). Solange der Bescheid nicht erlassen (d.h. zugestellt bzw. verkündet) ist, liegt kein nach § 61 anfechtbarer Bescheid vor. Wurde der Bescheid von einem Kollegialorgan zwar beschlossen, aber noch nicht erlassen, dann kommt allenfalls das Aufsichtsmittel des § 92 (Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen) in Betracht.

Unter dem Wort „Rechtsmittel“ im Sinne des § 70 Abs.3 lit.b NÖ AO 1977 ist im Hinblick auf § 61 Abs.1 letzter Satz NÖ GO 1973 i.d.F. LGBl.1000-3 auch die Vorstellung zu verstehen, weswegen im Falle des Fehlens eines Hinweises auf die Möglichkeit zur Erhebung einer Vorstellung im letztinstanzlichen Gemeindeabgabenbescheid die Frist zur Erhebung der Vorstellung nicht zu laufen beginnt (diese Rechtsansicht lag allerdings erkennbar auch schon dem E vom 10.5.1985, Zl. 85/17/0053 zugrunde) (VwGH 27.2.1992, Zl. 92/17/0034).

Enthält die Rechtsmittelbelehrung im Bescheid fälschlicherweise den Hinweis auf die Möglichkeit eines Vorlageantrages anstatt einer Vorstellung, ist dies dem Umstand gleichzuhalten, daß der Bescheid überhaupt keine Rechtsmittelbelehrung enthält, denn es fehlt jedenfalls der zutreffende Hinweis auf die Möglichkeit der Einbringung einer Vorstellung. Damit wird die Frist zur Einbringung einer Vorstellung gegen diesen Bescheid nicht in Lauf gesetzt (VwGH 27.2.1992 Zl. 92/17/0034).

Der Wiedereinsetzungswerber muß sich von der Wirkung eines Bescheides vorsorglich bei Rechtskundigen informieren (Hinweis E vom 24.2.1992, Zl. 91/10/0251). Dabei muß er mit der ihm zumutbaren und nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt vorgehen (Hinweis E vom 25.9.1990, Zl. 90/07/0012; hier war es dem Wiedereinsetzungswerber – wie dieser glaubhaft dartat; Hinweis E vom 4.4.1984, Zl. 84/13/0019, 0020; - angesichts seines Liegegipses in der in § 61 NÖ GO 1973 normierten Vorstellungsfrist nicht zuzumuten gewesen, außer einer – wie der Wiedereinsetzungswerber nach Ablauf dieser Frist erfuhr, falschen – mündlichen Rechtsmittelauskunft weitere Erkundigungen über diese Frist – insbesondere die Beschaffung der entsprechenden Regelung der NÖ GO 1973 oder die Einsichtnahme in diese bei der Gemeinde selbst – einzuholen). Die hier erfolgte falsche mündliche Rechtsmittelauskunft stellt somit ein unvorhergesehenes Ereignis im Sinne des § 71 Abs.1 Z.1 AVG dar (VwGH 29.3.1995 Zl. 93/05/0088).

Die Vorstellung hat einen **begründeten Antrag** zu enthalten. Diese Verfahrensvoraussetzung ist der Berufung (§ 63 AVG) nachgebildet. Nach der Rechtsprechung des VfGH und des VwGH ist das Fehlen des begründeten Berufungsantrages kein nach § 13 Abs.3 AVG behebbares Formgebrechen. Dies gilt seit der AVG-Novelle 1982, BGBI. Nr. 199, mit folgender Einschränkung: Enthält der Bescheid keine oder eine unrichtige Angabe über das Erfordernis eines begründeten Rechtsmittelantrages, so gilt das Fehlen eines solchen als Formgebrechen nach § 13 Abs.3 AVG (§ 61 Abs.5 AVG).

Insbesondere im Hinblick darauf, daß der Vorstellungswerber feststellte, er könne keinen den Betrieb gefährdenden, insbesondere finanziell unbekannten Maßnahmen zustimmen, muß die verfahrensgegenständliche Vorstellung als ausreichend begründeter Vorstellungsantrag angesehen werden, mit dem der Vorstellungswerber zum Ausdruck brachte, daß er die von der Berufungsbehörde vertretene Auffassung betreffend die Kanalanschlußpflicht nicht für richtig erachtet. Auf die Stichhaltigkeit der Begründung des Rechtsmittels kommt es gerade nicht an (VwGH 16.4.1998 Zl. 97/05/0116).

Durch Verweisung auf die in der Berufung angeführten Gründe für die Rechtswidrigkeit des bekämpften erstinstanzlichen Bescheides in der Vorstellung kann ausreichend deutlich dargelegt sein, aus welchen Gründen der Vorstellungswerber die seine Berufung abweisende Berufungsentscheidung des Gemeinderates als rechtswidrig bekämpft (VwGH 14.6.1991 Zl. 89/17/0102).

Die Vorschrift, daß die Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde zu **erheben** ist, bedeutet nicht, daß sie nur bei der Aufsichtsbehörde eingebracht werden darf. Einbringungsstelle sind vielmehr die Gemeinde und die Aufsichtsbehörde (Abs.2 lit.a). Aufsichtsbehörde ist die Landesregierung (§ 86).

Abs.2: Die NÖ Gemeindeordnung trifft für das Verfahren vor der Vorstellungsbehörde zwar einzelne Anordnungen, regelt jedoch – im Gegensatz zu einzelnen anderen Gemeindeordnungen – nicht, welches Verfahrensgesetz im Vorstellungsverfahren grundsätzlich anzuwenden ist. Damit ergibt sich zwar im allgemeinen gemäß Art.II Abs.2a Z.1 EGVG die Anwendbarkeit des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, nicht jedoch in den Angelegenheiten der Abgaben (auch der Gemeinden). Dies träfe nach Art.II Abs.5 EGVG nur dann zu, wenn dies ausdrücklich vorgesehen wäre. Die Vorstellungsbehörde hat daher mangels besonderer gesetzlicher Bestimmungen die NÖ Abgabenordnung und nicht das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden, wenn das Verfahren vor der Gemeindebehörde Abgaben betrifft, zu denen auch die von den Gemeinden gemäß § 14 der NÖ BO erhobenen Aufschließungsbeiträge gehören (Hinweis E vom 13.10.1980 Zl. 2683, 2684/80). (VwGH 27.2.1992 Zl. 92/17/0034)

Die Vorstellung an die Gemeindeaufsichtsbehörde steht ebenso wie die Beschwerde an den VwGH oder den VfGH dem Eintritt der Rechtskraft nicht entgegen (Hinweis HAUER-LEUKAUF, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 4.Auflage, Anm.5 zu § 68 AVG, S.577). Bei der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde handelt es sich insoweit um kein ordentliches Rechtsmittel. Ab dem Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung ist daher die Verwendung des errichteten Gebäudes ohne Vorliegen einer Benützungsbewilligung nach § 73 Abs.1 in Verbindung mit § 69 Stmk. BauO 1968 als Verwaltungsübertretung strafbar (VwGH 17.5.1991 Zl. 90/06/0092).

Im aufsichtsbehördlichen Verfahren nach § 61 darf jeder Hoheitsakt - sei es nun die Vorstellungsentscheidung im Sinne des Art.119a Abs.5 B-VG oder ein anderer damit zusammenhängender verfahrensrechtlicher Bescheid welcher Art immer - nur von der Aufsichtsbehörde erlassen werden. Die **Gemeinde**, die in allen Angelegenheiten, die von der Aufsichtsbehörde zu erledigen sind, **nur Parteistellung** hat, darf hier bei sonstiger Unzuständigkeit keinen Hoheitsakt setzen (VwSlg. 8796/1975).

Es kann nur die Aufsichtsbehörde zur Entscheidung über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einbringung der Vorstellung berufen sein. In einem solchen aufsichtsbehördlichen Verfahren hat die Gemeinde Parteistellung. Diese Grundsätze gelten auch für die Entscheidung über einen Antrag auf Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Vorstellungsverfahrens (VwSlg. 7606/1969, 25.5.1984, Zl. 83/17/0194).

Die Vorstellungsbehörde entscheidet nicht über eine Vorfrage des gemeindebehördlichen Verfahrens (VwSlg. 9996/1979).

In allen Angelegenheiten, die das Aufsichtsrecht der staatlichen Behörden über die Gemeinden berühren, insbesondere im Vorstellungsverfahren, hat die Gemeinde keinerlei Zuständigkeit, in welcher Form immer, als Behörde zu entscheiden, sondern nur das Recht auf Parteistellung. Enthält eine Vorstellung Ausführungen, die als beleidigende Schreibweise angesehen werden können, so kann eine Ordnungsstrafe nach § 34 Abs.3 AVG nur von der Aufsichtsbehörde verhängt werden (VwSlg. 7641/1969).

Im aufsichtsbehördlichen Verfahren hat die Vorstellungsbehörde die Rechtmäßigkeit des Bescheides der obersten Gemeindebehörde selbst dann, wenn er, wie die Erteilung einer Baubewilligung, konstitutiven Charakter hat, an der Sach- und Rechtslage zum **Zeitpunkt seiner Erlassung** zu messen (VwSlg. 7806/1970, 29.11.1983, Zl. 83/05/0127, 26.4.1984, Zl. 1153/80).

Änderungen der Sach- und Rechtslage nach Erlassung des letztinstanzlichen Gemeinderatsbescheides sind für das Vorstellungsverfahren unbeachtlich (VwGH 10.12.1985, Zl. 84/05/0200).

Da das Verwaltungsverfahren im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde mit der Entscheidung des obersten zuständigen Gemeindeorganes beendet ist und das darauf anschließende Vorstellungsverfahren keinen Instanzenzug im Sinne des AVG darstellt, können Tatsachen, die nach Abschluß des Verfahrens vor der Gemeindebehörde neu entstanden sind, einen tauglichen Wiederaufnahmegrund im Sinne des § 69 Abs.1 lit.b AVG für das Gemeindeverfahren nicht abgeben (VwSlg. 7833/1970).

Im Bereich der Ermessensanwendung darf die Aufsichtsbehörde (Vorstellungsbehörde) nicht anstelle der Gemeindebehörde **Ermessen** üben, daher auch nicht durch eigenes Ermittlungsverfahren die fehlerhafte Entscheidungsgrundlage des Verfahrens vor der Gemeindebehörde supplieren (VwGH 10.12.1981, Zl. 81/06/0061).

Der Aufsichtsbehörde kommt im Ermessensbereich nicht die Ermessensübung, sondern nur die Ermessenskontrolle zu (VwSlg. 9834/1979).

Eine nicht im Sinne des Gesetzes gelegene Ermessensübung durch die oberste Gemeindeinstanz, auch nicht im Ausmaße eines (absichtlichen) Ermessensmißbrauches, führt unter den sonstigen Voraussetzungen zur Aufhebung des Gemeindebescheides im Vorstellungsverfahren wegen Rechtsverletzung (VwSlg. 9834/1979).

Im Vorstellungsverfahren kommt neben der Gemeinde auch allen denjenigen **Parteistellung** zu, denen eine solche Stellung bereits im vorangegangenen gemeindebehördlichen Bauverfahren zugekommen ist (z.B. Bauwerber, Anrainer) (VwSlg. 9785/1979).

Es kommt grundsätzlich allen Parteien des gemeindebehördlichen Verfahrens schon in jenem Vorstellungsverfahren, in dem die Aufsichtsbehörde erstmals eine Sachentscheidung trifft, Parteistellung zu (VwSlg. 8435/1973).

Die Aufsichtsbehörde hat eingetretene Präklusionen zu beachten und die Vorstellung eines präkludierten Vorstellungswerbers zurückzuweisen (VwGH 15.2.1971, Zl. 1505/70).

Parteienrechte der Anrainer sind im aufsichtsbehördlichen Verfahren auf die Mitsprache in jenen Punkten beschränkt, in denen ihnen im vorangegangenen Verwaltungsverfahren Parteistellung zukam (VwSlg. 7982/1971).

lit.a: Gemäß Abs.1 ist die Vorstellung „bei der Aufsichtsbehörde zu erheben“ (so auch Art.119a Abs.5 B-VG). Damit ist lediglich der Adressat der Vorstellung, nicht aber die **Einbringungsstelle** bezeichnet. Die vom Gesetzgeber vorgesehene Einbringung bei der Gemeinde dient der Beschleunigung des Verfahrens. Damit im Zusammenhang steht die Verpflichtung der Gemeinde, die Vorstellung mit ihrer Stellungnahme der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Mit der Abgabe der Stellungnahme muß aber das Anhörungsrecht der Gemeinde nicht erschöpft sein. Der Gemeinde ist kraft ihrer Parteistellung (§ 95) gegebenenfalls auch im weiteren Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 45 Abs.3 AVG).

Bei der im § 61 Abs.2 lit.a NÖ GO 1973 vorgesehenen Stellungnahme der Gemeinde zur Vorstellung handelt es sich um ein der Gemeinde, nicht aber um ein dem Vorstellungswerber zustehendes Parteirecht. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift bewirkt somit keine Verletzung von Rechten des Vorstellungswerbers (VwGH 27.5.1968, Zl. 1489/66).

Eine mündliche, wenn auch zu Protokoll gegebene Vorstellung ist nicht schriftlich eingebracht. Sie ist als unzulässig zurückzuweisen (Erl. zu lit.b Z.4).

Gemäß § 61 Abs.2 lit.a NÖ GO 1973 wäre die Stadtgemeinde verpflichtet gewesen, die bei ihr eingebrachte Vorstellung ohne Aufschub unter Anschluß der Verwaltungsakten der Aufsichtsbehörde **mit einer Stellungnahme** vorzulegen. Wenn es die

Stadtgemeinde vorgezogen hat, Vorstellung und Verwaltungsakten ohne Stellungnahme vorzulegen, so kann sie sich in der Folge nicht auf die Verletzung des Parteiengehörs durch die Vorstellungsbehörde berufen (VwGH 24.11.1995 Zl. 93717/0382).

Über die Berechnung der Monatsfrist vgl. Erl. zu § 45 Abs.2.

lit.b: Fälle der Unzulässigkeit der Vorstellung sind:

1. Fehlen der Behauptung, in seinen Rechten verletzt zu sein (vgl. Erl. zu Abs.1);
2. Nichterschöpfung des Instanzenzuges (vgl. § 60 und Erl. zu Abs.1);
3. Fehlen eines begründeten Antrages (vgl. Erl. zu Abs.1);
4. Einbringung nicht auf schriftlichem oder telegraphischem Weg;
5. „Vorstellung" gegen Erledigungen, die keine Bescheide sind (vgl. Erl. zu Abs.1).

Verspätet sind Vorstellungen, die nicht innerhalb der im Abs.1 bezeichneten Frist von zwei Wochen eingebracht worden sind.

Unzulässige und verspätete Vorstellungen sind von der Aufsichtsbehörde - mit Bescheid - zurückzuweisen.

Aus dem Recht der Gemeinde auf Selbstverwaltung (Unterlassung von Eingriffen der Aufsichtsbehörde außer in den gesetzlich normierten Fällen) ergibt sich, daß die Vorstellungsbehörde einen Bescheid, mit dem sie eine Vorstellung gegen einen Bescheid einer Gemeindebehörde zurückgewiesen hat, nicht nach § 68 Abs.2 AVG beheben kann (VwGH 20.10.1983, Zl. 2563/80).

Es besteht ein allgemeiner Grundsatz, daß behördliche Entscheidungen für andere behördliche Organe maßgeblich und somit bindend sind (Hinweis E vom 17.1.1986, Zl. 84/17/0200). (Hier: Gemeinde ist an Zurückweisung der Vorstellung durch Aufsichtsbehörde „gebunden"). (VwGH 17.11.1993 Zl. 92/17/0001)

Wird eine gemäß § 102 Abs.5 der OÖ GdO 1979 als verspätet zurückzuweisende Vorstellung von der Aufsichtsbehörde als unbegründet abgewiesen, so wird der Vorstellungswerber durch diese Vorgangsweise der Aufsichtsbehörde in keinem Recht verletzt (VwGH 13.11.1990 Zl. 90/07/0050)

Durch die Zurückweisung der Vorstellung wird die Gemeinde in keinem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt. Läßt der Vorstellungswerber die Entscheidung über die Zurückweisung unbekämpft, ist der VwGH erst nach Erhebung einer zulässigen Säumnisbeschwerde zur Entscheidung darüber befugt, ob der Bürgermeister (Gemeinderat) seiner Entscheidungspflicht (durch Erlassung eines formell gültigen Bescheides) nachgekommen ist oder nicht (VwGH 17.12.1996 Zl. 96/05/0271).

Die rein subjektive Beurteilung einer bestimmten Rechtslage – hier die falsche Annahme, es sei statt einer Vorstellung eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde zu erheben – kann den Wiedereinsetzungswerber niemals hindern, sich über die Wirkung eines Bescheides vorsorglich bei Rechtskundigen zu informieren (Hinweis E vom 24.2.1992 Z. 91/10/0251; hier enthielt die dem Wiedereinsetzungswerber erteilte Rechtsmittelbelehrung auf der Berufungsentscheidung des Gemeinderates keinen Hinweis auf die Möglichkeit einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde; vielmehr wurde die die Erhebung der Vorstellung regelnde Gesetzesbestimmung des § 61 NÖ GO 1973 durch Zitierung dieses Paragraphen genannt. Eine deutlichere, dem rechtsstaatlichen Prinzip bzw. dem § 61 Abs.1 AVG besser entsprechende Rechtsmittelbelehrung im Sinne der Anordnung des letzten Satzes des § 61 Abs.1 NÖ GO 1973 hätte einen derartigen Irrtum auf Seiten des Wiedereinsetzungswerbers gar nicht entstehen lassen. Allerdings ergibt sich aus § 61 Abs.2 und Abs.3 AVG, daß selbst eine fehlende oder falsche Rechtsmittelbelehrung eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist nicht herbeiführen kann. § 71 Abs.1 zweiter Fall AVG räumt die Wiedereinsetzung nur für den Fall ein, daß die Berufung fälschlich die Rechtsmittelbelehrung enthält, es sei **keine** Berufung zulässig. Dem Wiedereinsetzungswerber wäre es zuzumuten gewesen, sich über den Inhalt der genannten Bestimmung des § 61 NÖ GO 1973 zu informieren bzw. taugliche Erkundigungen über seine Rechtsmittelmöglichkeiten einzuholen. Diese Sorglosigkeit, die zur Fristversäumung führte, erlaubt die Annahme eines bloß minderen Grades des Versehens nicht. Der Umstand, daß der Wiedereinsetzungswerber schon Erfahrungen bei der Erhebung von Vorstellungen besaß, mußte ihn umso mehr veranlassen, sich ausreichend über das zu ergreifende Rechtsmittel zu informieren (VwGH 26.4.1994 Zl. 93/05/0104).

lit.c: Da der Vorstellung grundsätzlich **keine aufschiebende Wirkung** zukommt, tritt mit der Rechtskraft auch die Vollstreckbarkeit des Bescheides ein.

Die Merkmale „wenn von dem Aufschub des Bescheides kein erheblicher Nachteil zu besorgen ist" und „wenn mit dessen Vollzug für die Partei ein unwiederbringlicher Nachteil verbunden wäre" können alternierend vorliegen („oder"). Der Vorstellung kann daher auch dann aufschiebende Wirkung zuerkannt werden, wenn zwar von dem Aufschub des Bescheides ein erheblicher Nachteil zu besorgen ist, aber mit dem Vollzug für den Vorstellungswerber ein unwiederbringlicher Nachteil verbunden wäre.

Eine Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Vorstellung nach § 61 Abs.2 lit.c NÖ GO 1973 kommt dann nicht in Betracht, wenn schon öffentliche Interessen einem solchen Antrag entgegenstehen (VwGH 29.9.1981, Zl. 81/05/0101, 0102).

Erhebt eine Partei gegen einen Berufungsbescheid eines Gemeinderates Vorstellung und kommt dieser gemäß § 61 Abs.2 lit.c NÖ GO 1973 keine aufschiebende Wirkung zu, so muß davon ausgegangen werden, daß der Berufungsbescheid formell rechtskräftig wird (VwGH 29.3.1994 Zl. 94/05/0051).

Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung setzt die **Vollzugstauglichkeit** des Bescheides voraus. Diese ist z.B. nicht gegeben:

1. bei einem Bescheid, mit dem eine baubehördliche Bewilligung versagt wird (VwSlg. 9248/1977);
2. bei einem Bescheid, mit dem der Antrag auf Stundung einer Abgabenschuld ganz oder teilweise abgelehnt wird (VwGH 5.4.1978, Zl. 2824/77).

Hingegen ist Vollzugstauglichkeit z.B. gegeben:

1. bei einem Bescheid, mit dem ein Rechtsmittel zurückgewiesen wird (VwSlg. 10381/1981);
2. bei einem Bescheid, mit dem eine Erlaubnis widerrufen wird (VwSlg. 8719/1974).

Für den Bereich der **Bundesvollziehung** wird im § 7 Abs.3 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes bestimmt, daß die Vorstellung keine aufschiebende Wirkung hat. Auf Ansuchen des Einschreiters ist diese von der Gemeinde zuzuerkennen, wenn durch die Vollstreckung des angefochtenen Bescheides ein nicht wieder gutzumachender Schaden eintreten würde und nicht öffentliche Rücksichten die sofortige Vollstreckung gebieten. Nach § 7 Abs.4 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes wird die Gemeinde durch die Einbringung einer Vorstellung nicht gehindert, von den ihr gesetzlich eingeräumten Befugnissen zur Aufhebung oder Abänderung des Bescheides Gebrauch zu machen. Trifft die Gemeinde eine solche Verfügung, so hat sie hievon die Aufsichtsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das Verfahren über die Vorstellung ist in diesem Fall einzustellen. Als solche Aufhebungs- und Abänderungsrechte kommen die Maßnahmen nach § 68 Abs.2 und 3 AVG und § 217 NÖ AO 1977 in Betracht. Die Möglichkeit der Aufhebung und Abänderung des durch Vorstellung angefochtenen Bescheides wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 68 Abs.2 und 3 AVG auch im Landesvollziehungsbereich gegeben sein.

lit.d: Ein ordentliches Rechtsmittel ist auch deshalb ausgeschlossen, weil über die Vorstellung die Landesregierung als oberstes Vollzugsorgan des Landes zu entscheiden hat.

Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde können jedoch sowohl die Partei als auch die Gemeinde das außerordentliche Rechtsmittel der **Beschwerde** an den VwGH oder VfGH erheben (§ 95). Gegenstand der Beschwerde an den VwGH oder VfGH kann nur der Bescheid der Aufsichtsbehörde sein. Der Instanzenzug ist im Sinne der Art.131 und 144 B-VG erst dann erschöpft, wenn vom Rechtsmittel der Vorstellung Gebrauch gemacht wurde (VwSlg. 6966/1966, 7846/1970, VfSlg. 5353/1966). Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine neuerliche Entscheidung (vgl. Abs.4) handelt (VwSlg. 7176/1967).

Auch durch kassatorische Bescheide (vgl. Abs.3) ist die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte (z.B. des Rechtes auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter, des Rechtes auf Gleichheit vor dem Gesetz) möglich; die VfGH-Beschwerde gemäß Art.144 B-VG ist daher gegen solche Bescheide zulässig (VfSlg. 5293/1966).

Versäumt die Landesregierung innerhalb von sechs Monaten über die Vorstellung zu entscheiden (§ 73 AVG), dann steht dem Einschreiter, der einen Rechtsanspruch auf Entscheidung über die Vorstellung hat (VfSlg. 5353/1966), die Beschwerde an den VwGH nach Art.132 B-VG wegen Verletzung der Entscheidungspflicht offen (VwGH 5.7.1967, Zl. 313/67).

Abs.3: Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 66 Abs.1 AVG und dient dem Interesse an einer raschen Abwicklung des Verfahrens. Von dieser Bestimmung wird dann Gebrauch zu machen sein, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage nicht ausreichend geklärt werden kann. Diese Bestimmung schließt die Möglichkeit ein, zur Klärung des Sachverhaltes eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung aller Beteiligten und Parteien abzuhalten oder einen Lokalaugenschein durchzuführen.

Die **Würdigung der Beweise** und deren Beurteilung (durch die Gemeindebehörde) ist einer Überprüfung im aufsichtsbehördlichen Verfahren nicht entzogen. Die Beurteilung der Frage, ob der Vorstellungswerber in seinen Rechten verletzt wurde, setzt vielmehr auch eine ausreichende Prüfung und Würdigung des Ergebnisses des gemeindebehördlichen Ermittlungsverfahrens voraus. Die Aufsichtsbehörde ist bei ihrer Entscheidung über die Vorstellung durch keine gesetzliche Vorschrift an die Sachverhaltsannahme der Gemeindebehörde gebunden (VwSlg. 8440/1973, 20.1.1984, Zl. 83/17/0173).

Die Vorstellungsbehörde ist nicht verpflichtet, durch eigene Ermittlungen die Voraussetzungen für die endgültige Lösung der Frage, ob eine Verletzung des Vorstellungswerbers in materiellen Rechten eingetreten sei, zu schaffen; hiezu ist sie lediglich berechtigt (VwGH 3.3.1969, Zl. 587/68, Slg. 7896/1970, 8039/1971).

Ist auf Gemeindeebene der Sachverhalt nicht hinreichend geklärt worden und führt die Vorstellungsbehörde kein ergänzendes Ermittlungsverfahren durch, so hat sie den Bescheid der obersten Gemeindeinstanz aufzuheben (Hinweis E vom 14.3.1980, Zl. 1515/78, Slg. 10067A/1980; E vom 11.12. 1984, Zl. 84/05/0164; E vom 25.7.1990 Zl. 87/17/0304). (VwGH 28.5.1993 Zl. 90/17/0122)

Trifft die Aufsichtsbehörde eigene Sachverhaltsfeststellungen, muß sie dies in einem von wesentlichen Verfahrensmängeln freien Verfahren tun, ansonsten sie ihren Bescheid mit einer Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet (VwGH 27.5.1975, Zl. 349/74).

Die Aufsichtsbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgabe nach Art.119a Abs.5 B-VG und § 7 Abs.5 Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz ermächtigt, selbständig ein Ermittlungsverfahren durchzuführen, um sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob der Vorstellungswerber durch den Bescheid eines Gemeindeorganes in einem Recht verletzt wurde. Sie ist zu diesem Zweck auch berechtigt, **Sachverständigengutachten** einzuholen (VwGH 28.5.1974, Zl. 641/72, Slg. 10646/1982).

Abs.4: Es entspricht dem Wesen der Selbstverwaltung, daß die Aufsichtsbehörde nur zur Aufhebung (**kassatorische Entscheidung**) des angefochtenen Bescheides wegen Rechtswidrigkeit berufen wird. Die Aufsichtsbehörde entscheidet damit nicht in der Sache selbst, vielmehr hat die Gemeinde unter Bindung an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde neuerlich zu entscheiden (Abs.5).

Die NÖ GO 1973 verpflichtet im Rahmen der verfassungsgesetzlichen Grundsätze (Art.119a B-VG) die Aufsichtsbehörde nicht, bei der Entscheidung über eine Vorstellung in eine erschöpfende Untersuchung des vor den Gemeindebehörden behandelten Falles dermaßen einzugehen, daß sie durch eigene Untersuchungen nach jeder Richtung hin die objektive Rechtmäßigkeit des Bescheides der obersten Gemeindeinstanz prüft. Sie ist vielmehr dazu berufen, den Bescheid der obersten Gemeindeinstanz aufzuheben, wenn durch ihn der Vorstellungswerber in einem **subjektiven Recht verletzt** wurde (VwSlg. 8739/1975).

Die im § 61 Abs.4 der NÖ GO 1973 genannte Rechtsverletzung kann – analog zum Verfahren vor dem VwGH – unter anderem in einer inhaltlichen Rechtswidrigkeit des bekämpften Bescheides der höchsten Gemeindeinstanz oder in einer relevanten Verletzung von Verfahrensvorschriften bestehen (VwGH 28.5.1993 Zl. 90/17/0122).

Die Vorstellungsbehörde hat gemäß § 61 Abs.3 (jetzt 4) NÖ GO 1973 ausschließlich darüber zu entscheiden, ob durch den Berufungsbescheid der Baubehörde subjektiv-öffentliche Rechte der Vorstellungswerber verletzt worden sind (VwSlg. 9726/1978).

Im Rahmen der zulässigen Prüfung des gemeindebehördlichen Bescheides ist die Aufsichtsbehörde nicht an die vom Vorstellungswerber geltend gemachten Rechtsverletzungen gebunden, sie hat vielmehr das Recht und die Pflicht zur **vollen** Prüfung des angefochtenen Bescheides, ohne an das Parteienvorbringen gebunden zu sein (Hinweis E vom 25.3.1997 Zl. 94/05/0056). (VwGH 16.9.1997 Zl. 94/05/0357)

Zu den im Art.119a Abs.5 B-VG genannten verletzten Rechten gehört auch das Recht jeder Partei eines Verwaltungsverfahrens, daß ihre Sache vor der **zuständigen Behörde** verhandelt und entschieden wird (VwSlg. 7319/1968).

Liegt einem vom Bürgermeister gefertigten Intimationsbescheid kein seinen Inhalt voll deckender Beschluß der zuständigen Gemeindevertretung zugrunde, wird das Recht der Partei auf Entscheidung durch die zuständige Behörde verletzt (VwGH 3.5.1971, Zl. 451/70).

Weicht der ausgefertigte Bescheid vom Beschluß des Gemeinderates ab, dann ist dies eine der Unzuständigkeit gleichkommende Rechtswidrigkeit, die die Gemeindeaufsichtsbehörde von Amts wegen aufzugreifen hat (VwGH 29.10.1985, Zl. 85/05/0066).

Die Aufsichtsbehörde hat bei der Entscheidung über eine Vorstellung den angefochtenen Bescheid dahingehend zu überprüfen, ob durch ihn Rechte der Partei verletzt worden sind, keineswegs darf diese Nachprüfung auf die ausdrücklich **geltend gemachten Rechtsverletzungen** beschränkt bleiben (VwGH 14.9.1970, Zl. 1297/69).

Die Vorstellungsbehörde ist bei Prüfung der Frage, ob durch den gemeindebehördlichen Bescheid Rechte des Vorstellungswerbers verletzt werden, nicht an die von diesem geltend gemachten Gründe gebunden (VwSlg. 7963/1971).

Wird gegen einen vom Bürgermeister unterfertigten Berufungsbescheid des Gemeinderates (dieser behandelt die in einem Bescheid des Bürgermeisters erfolgte Vorschreibung eines Kanalisationsbeitrages) eine Eingabe an das Gemeindeamt gerichtet (die Rechtsmittelbelehrung im Berufungsbescheid hat auf die Möglichkeit der Erhebung der Vorstellung, die bei der Gemeinde einzubringen ist, hingewiesen), so kann aus dem Zusatz „zu Handen" des Bürgermeisterstellvertreters nicht abgeleitet werden, daß mit dieser Eingabe (sie endet mit den Worten „und spreche daher die Berufung aus") eine – unzulässige – Berufung gegen den Bescheid des Gemeinderates erhoben werden soll. Betrachtet der Gemeinderat diese Eingabe als Berufung und weist er sie wegen entschiedener Sache zurück, so hat die Vorstellungsbehörde diesen Bescheid ersatzlos aufzuheben (VwGH 24.11.1997 Zl. 97/17/0040).

Die Bestimmung des Art.119a Abs.5 B-VG enthebt die Aufsichtsbehörde nicht der Verpflichtung zu prüfen, ob der Vorstellungswerber in einem anderen als dem geltend gemachten Recht verletzt wurde. Andererseits ist die Vorstellungsbehörde verpflichtet, eine Vorstellung als unbegründet abzuweisen, wenn sich ergibt, daß der angefochtene Bescheid zwar nicht in der von der Gemeindebehörde angeführten, wohl aber in einer anderen gesetzlichen Bestimmung seine Deckung findet (VwGH 27.1.1969, Zl. 8/68).

Dem Vorstellungswerber steht es - gleich dem Berufungswerber frei, soweit nicht Teilrechtskraft eingetreten ist, im Vorstellungsschriftsatz noch nicht geltend gemachte Punkte nachträglich aufzugreifen und auszuführen, solange die Behörde nicht entschieden hat. Eine Präklusionswirkung ist mit dem Vorstellungsvorbringen nicht verknüpft (VwGH 8.10.1981, Zl. 245/80).

Entbehrt die Berufungsentscheidung der Gemeindeabgabenbehörde infolge Aufhebung der Gesetzesstelle, auf die sie sich stützte, durch den VfGH und infolge dessen Ausspruches, daß die aufgehobene Bestimmung nicht mehr anzuwenden ist – im Hinblick auf diesen erstreckt sich die Wirkung der Aufhebung auf alle schwebenden Verfahren, unabhängig davon, ob letzteren die Qualifikation als Anlaßfall im Sinne des Art.140 Abs.7 B-VG zukommt oder nicht -, einer rechtlichen Grundlage, so hat die Gemeindeaufsichtsbehörde die vor ihr mit Vorstellung bekämpfte Berufungsentscheidung aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zu verweisen (VwGH 14.6.1991 Zl. 90/17/0013).

Die Gemeindeaufsichtsbehörde ist zur Ergänzung des Verfahrens auf Gemeindeebene berechtigt, es sei denn, sie stellte hiedurch erst die Voraussetzungen für eine dem Gesetz entsprechende **Ermessensentscheidung** her (VwGH 23.6.1987, Zl. 83/05/0146, 0147).

War Gegenstand der Abstimmung im Gemeinderat nur der Spruch der Entscheidung, eine Begründung jedoch nicht einmal in den Grundsätzen der Beschlußfassung unterzogen worden, so ist der Intimationsbescheid, der eine eingehende Begründung enthält, durch den Beschluß des Kollegialorgans nicht gedeckt; diese Rechtswidrigkeit, welche einen Vorstellungswerber in seinen Rechten verletzt, ist selbst dann, wenn sie nicht geltend gemacht wurde, von der Vorstellungsbehörde wahrzunehmen (VwSlg. 11366/1984).

Wird die Berufung einer Partei gegen den Bescheid eines Bürgermeisters in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde vom Gemeinderat zurückgewiesen, so hat die Gemeindeaufsichtsbehörde, mit Vorstellung angerufen, meritorisch zu prüfen, ob die Partei nicht durch die **Zurückweisung** in Rechten verletzt würde. Die Zurückweisung einer solchen Vorstellung ist nur dann möglich, wenn diese selbst, etwa wegen verspäteter Einbringung u.dgl., unzulässig wäre (VwSlg. 8102/1971).

Die Vorstellungsbehörde kann nur den Bescheid des Gemeinderates, nicht aber den der ersten Instanz **aufheben** (VwGH 24.2.1969, Zl. 906/67).

Die Verletzung von Rechten einer Partei ausschließlich durch die unrichtige Kostenentscheidung im Bescheid der obersten Gemeindebehörde rechtfertigt nicht die Aufhebung des Bescheides durch die Vorstellungsbehörde in der Sache selbst (VwGH 15.9.1983, Zl. 2959-2961/80).

§ 61 Abs.4 kann nicht den Sinn haben, daß jeder **Verfahrensmangel**, der den Gemeindebehörden bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches unterläuft, jedenfalls zur Aufhebung des Bescheides durch die Aufsichtsbehörde führen muß. Eine solche Aufhebung ist jedenfalls dann nicht am Platz, wenn die Aufsichtsbehörde nach Prüfung der Bedeutung dieser Mängel zur Auffassung gelangt, daß die Verfahrensmängel für die Frage der Rechtsverletzung unwesentlich waren und daher das Rechtsschutzinteresse nicht verletzt wurde (VwGH 27.1.1969, Zl. 1772/67, Slg. 8331/1972).

Im Verfahren über eine Vorstellung besteht kein Rechtsanspruch des Vorstellungswerbers auf Handhabung des Verordnungsprüfungsrechtes der Aufsichtsbehörde (VwSlg. 7242/67).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Partei berechtigt, die die Aufhebung tragende Rechtsansicht der Gemeindeaufsichtsbehörde, an die die Gemeindebehörde (hier: nach § 61 Abs.4 NÖ GO 1973) gebunden ist, unmittelbar vor dem Verwaltungsgerichtshof zu bekämpfen (Hinweis E vom 26.2.1985 Zl. 83/05/0171), wobei nur den die Aufhebung tragenden Gründen für das fortgesetzte Verfahren bindende Wirkung zukommt, nicht aber etwa Abweisungsgründen, denen ja keine bindende Rechtswirkung zukommt (Hinweis E vom 17.12.1975 Zl. 85/05/0098).

Eine mit Bescheid der Vorstellungsbehörde erfolgte Aufhebung eines Gemeinderatsbescheides wirkt mit rückwirkender Kraft gegen jedermann (VwGH 28.10.1997 Zl. 97/05/0196).

Abs.5: Der erste Satz ist eine notwendige Ergänzung der im Art.119a Abs.5 B-VG enthaltenen grundsätzlichen Regelung. Durch die **Bindung** der Gemeinde an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde wird der mit dem Vorstellungsverfahren beabsichtigte Rechtsschutz gesichert.

Durch den zweiten Satz wird die Rechtswirksamkeit der den Bescheid aufhebenden Entscheidung der Aufsichtsbehörde für vier Wochen nach Zustellung des Bescheides aufgeschoben. Es sind daher folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Vor der Erlassung (vgl. Erl. zu § 93 Abs.1) des aufsichtsbehördlichen Bescheides kann die Gemeinde den durch Vorstellung angefochtenen Bescheid nur unter den Voraussetzungen des § 68 Abs.2 und 3 AVG aufheben oder abändern (vgl. Erl. zu Abs.2 lit.c).
2. Nach der Erlassung des aufsichtsbehördlichen Bescheides ist
   a) innerhalb der vierwöchigen Frist der Gemeinde die Möglichkeit geboten, ihren Bescheid aufzuheben oder abzuändern, ohne an die Voraussetzungen des § 68 Abs.2 und 3 gebunden zu sein oder
   b) nach Wirksamwerden des aufsichtsbehördlichen Bescheides die Gemeinde verhalten, eine der Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde entsprechende Entscheidung zu treffen.

Der Gemeinderat ist im fortgesetzten Verfahren gemäß § 61 Abs.5 erster Satz NÖ GO 1973 i.d.F. LGBl.1000-4 an die in einem aufhebenden Vorstellungsbescheid geäußerte Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde gebunden, wobei sich diese Bindung sowohl auf Fragen des materiellen Rechts wie auch des Verfahrensrechts bezieht (Hinweis E vom 27.11.1972 Zl. 801/72) (Unzulässigkeit eines Verbesserungsauftrages zu Fragen, die der Klärung durch Sachverständige bedürften). (VwGH 26.5.1992 Zl. 88/05/0169).

Das Nichtaufgreifen eines allenfalls vorliegenden weiteren Aufhebungsgrundes durch die Vorstellungsbehörde bewirkt keine Bindung der Gemeindeabgabenbehörden dergestalt, daß es ihnen im fortgesetzten Verfahren verwehrt wäre, diese allfällige Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Bescheides aufzugreifen (VwGH 15.12.1995 Zl. 95/17/1050).

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH hat der Vorstellungswerber ein mit Beschwerde nach Art.131 B-VG durchsetzbares subjektives Recht auf **Beachtung der bindenden Wirkung** der Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde, die in einem aufhebenden Vorstellungsbescheid ausgedrückt ist und den aufhebenden Spruch trägt. Die Vorstellungsbehörde ist daher nicht berechtigt, sich - bei unverändert gebliebenem Sachverhalt - über ihre in einem früheren Vorstellungsbescheid in derselben Verwaltungssache geäußerten Rechtsansicht hinwegzusetzen. Die Verbindlichkeit der Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde erstreckt sich in solchen Fällen auch auf jene in der Begründung des Vorstellungsbescheides enthaltenen Ausführungen, welche mit der objektiven Rechtslage nicht im Einklang stehen. Sie bezieht sich ferner sowohl auf Fragen des materiellen Rechtes als auch auf solche des Verfahrensrechtes. In diesem Umfang erstreckt sich die Bindung auf alle beteiligten Parteien und Behörden einschließlich der Aufsichtsbehörde selbst. Wird der betreffende Bescheid nicht mittels Beschwerde vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts bekämpft, so binden die den aufhebenden Spruch tragenden Rechtsmeinungen auch den VwGH (VwGH 24.10.1985, Zl. 83/06/0258).

Die bindende Wirkung besteht auch im Verfahren über eine **Säumnisbeschwerde** (VwSlg. 8095/1971, 23.5.1978, Zl. 1674/77).

Eine Bindung an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde liegt auch im Falle einer dieser Rechtsansicht zugrundeliegenden **unrichtigen Sachverhaltsannahme** durch die Aufsichtsbehörde vor (VwGH 19.4.1977, Zl. 2023/76).

Weder einem abweisenden noch einem zurückweisenden Vorstellungsbescheid kommt in seiner Begründung bindende Wirkung für das weitere Verfahren zu (VwGH 17.12.1996 Zl. 96/05/0271).

Auch ein mit einem aufhebenden Vorstellungsbescheid in der Begründung als einzuhaltend bezeichneter **Verfahrensvorgang** (hier: mündliche Verhandlung) bindet die Gemeinde unabhängig von der objektiven Rechtslage (VwSlg. 8325/1972).

Hat die Aufsichtsbehörde in ihrem, den Bescheid der Gemeindebehörde aufhebenden Bescheid zu einer bestehenden Frage nicht **ausdrücklich** Stellung genommen, dann ist in dieser Frage für die Partei des Verfahrens keine Bindungswirkung gegeben (VwGH 26.4.1977, Zl. 2123/76, 4.10.1985, Zl. 85/17/0045).

Jene Teile der Begründung eines aufhebenden Vorstellungsbescheides, die darlegen, in welchen Punkten und warum nach Auffassung der Aufsichtsbehörde Rechte des Vorstellungswerbers nicht verletzt worden sind, lösen keinerlei bindende Wirkung aus, weil sie den aufhebenden Spruch **nicht tragen** (VwSlg. 8494/1973).

Nicht tragenden Gründen eines Aufhebungsbescheides kommt auch dann keine Bindungswirkung zu, wenn diesbezüglich auf die Bindungswirkung hingewiesen wird, da nach inhaltlichen Kriterien und nicht nach der Bezeichnung durch die Behörde zu beurteilen ist, ob es sich jeweils um einen tragenden Aufhebungsgrund - dem Bindungswirkung zukommt - handelt oder nicht (VwGH 14.5.1987, Zl. 86/106/0135).

Die eine Aufhebung eines Gemeindebescheides durch die Vorstellungsbehörde tragenden Gründen entfalten Bindungswirkung für das fortgesetzte Verfahren (Hinweis E vom 22.10.1971, Zl. 1430/69, Slg. 8091A/1971). Diese Bindung besteht jedoch nur hinsichtlich jenes Verfahrens, in dem der von der Vorstellungsbehörde aufgehobene Bescheid ergangen ist (hier: die Bindungswirkung der im Widmungsverfahren ergangenen Entscheidung kann sich nicht auf das Baubewilligungsverfahren erstrecken). (VwGH 3.10.1996 Zl. 96/06/0153)

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH (Hinweis E vom 6.10.1989 Zl. 87/17/0209) ist die Bindungswirkung einer aufhebenden Vorstellungsentscheidung an die ausdrücklich geäußerte Rechtsansicht der Vorstellungsbehörde im Umfang der die Aufhebung tragenden Begründungselemente geknüpft. Die Besonderheit der Bindungswirkung kassatorischer gemeindeaufsichtsbehördlicher Bescheide bringt es dabei mit sich, daß nicht nur der Spruch an sich, sondern auch die maßgebende, in der Begründung enthaltene Rechtsansicht taugliches Beschwerdeobjekt sein kann und der VwGH somit gehalten ist, auch dann, wenn eines der Begründungselemente die Gesetzmäßigkeit der Kassation trägt, die Stichhältigkeit der anderen zu überprüfen (VwGH 26.6.1992 Zl. 87/17/0401).

Durch die nicht die Aufhebung tragenden sonstigen Begründungselemente eines Vorstellungsbescheides, welche ja an sich zu einer Abweisung der Vorstellung führen hätten müssen, tritt eine Rechtsverletzung des Vorstellungswerbers nicht ein, weil ja dem Spruch des Bescheides nach ohnehin seine Vorstellung erfolgreich war und den weiteren Ausführungen in der Begründung auch in einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens neuerlich entgegengetreten werden kann (VwGH 21.2.1995 Zl. 95/05/0045).

Wird im aufsichtsbehördlichen Verfahren nach Art.119a Abs.5 B-VG ein Gemeinderatsbescheid mit der Begründung aufgehoben, daß das Verfahren vor den Gemeindebehörden derart mangelhaft bzw. ergänzungsbedürftig ist, daß eine aufsichtsbehördliche **Entscheidung** in der Sache selbst **nicht gefällt** werden kann, so wird der Gemeinderat für seine neuerliche Entscheidung in der Sache selbst noch in keiner Weise gebunden. Ein Eingriff in Rechte einer Partei durch Bindung des Gemeinderates an die Rechtsanschauung der Aufsichtsbehörde liegt in einem solchen Fall nicht vor (VwGH 18.3.1968, Zl. 1356/67, Slg. 8039/1971, 13.2.1980, Zl. 461/77).

Eine bindende Wirkung ist nicht gegeben, wenn die Rechtsanschauung der Vorstellungsbehörde **unvollziehbar** ist (VwGH 7.10.1974, Zl. 679/74).

Ein über die erledigte Angelegenheit hinausgehende, den Verfahrensgegenstand also überschreitende Äußerung einer Rechtsansicht der Vorstellungsbehörde in der Begründung einer kassatorischen Vorstellungsentscheidung entfaltet keine Bindungswirkung (VwGH 5.4.1991 Zl. 89/17/0226).

Wenn mehrere alternative Entscheidungen im Sinne des Gesetzes lägen, was im Ermessensbereich vielfach der Fall ist, darf die Aufsichtsbehörde die Gemeinde im Vorstellungsbescheid nicht an eine bestimmte Ermessensübung binden, sondern sie muß ihr - mit Ausnahme des den Aufhebungsgrund bildenden Ermessensfehlers - neuerlich die Auswahl offenlassen (VwSlg. 9834/1979).

Die Frage, ob bei der Beurteilung eines **geänderten Bauvorhabens** eine Bindung an die - den Spruch tragende - Begründung eines unangefochten gebliebenen - aufhebenden Vorstellungsbescheides gegeben ist, ist aufgrund des § 68 Abs.1 AVG zu lösen (VwGH 20.12.1978, Zl. 1652, 1713/77).

Der Vorstellungsbescheid bindet die Gemeinde, die von ihrem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, auch dann, wenn der Bescheid (den) anderen **Parteien** des Vorstellungsverfahrens **nicht zugestellt** wurde (VwSlg. 8164/1972).

Die Aufsichtsbehörde ist im Vorstellungsverfahren lediglich berechtigt, den **Bescheid des Gemeinderates**, nicht aber das ganze bisher abgeführte Verwaltungsverfahren einschließlich des Bescheides der Behörde erster Instanz **aufzuheben**. Die Vorstellungsbehörde kann in der Begründung ihres Aufhebungsbescheides zum Ausdruck bringen, daß das ganze bisher durchgeführte Ermittlungsverfahren derart mangelhaft war, daß auch der Bescheid der ersten Instanz behoben werden muß. Pflicht des Gemeinderates ist es dann, den Bescheid des Bürgermeisters aufzuheben und diesem eine neuerliche Durchführung des Verfahrens in erster Instanz aufzutragen (VwGH 24.2.1969, Zl. 906/67).

Erachtet sich der Vorstellungswerber durch die neuerliche Entscheidung der Gemeinde (Ersatzbescheid), die in Bindung an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde zu ergehen hat, in seinen Rechten verletzt, so kann die Entscheidung nicht mit Verwaltungsgerichtshofbeschwerde nach Art.131 Abs.1 B-VG angefochten werden, sondern muß dagegen neuerlich die Vorstellung im Sinne des Art.119a Abs.5 B-VG an die Aufsichtsbehörde erhoben werden (VwSlg. 7176/1967, 7722/1970).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erstreckt sich die Bindung an die von einer Vorstellungsbehörde in der Begründung ihres aufhebenden Vorstellungsbescheides geäußerte Rechtsansicht nur auf jenen Teil der Begründung, der die Aufhebung trägt. Jene Teile der Begründung, die darlegen, in welchen Punkten und aus welchen Gründen nach Auffassung der Aufsichtsbehörde Rechte des Vorstellungswerbers nicht verletzt worden sind, lösen keinerlei bindende Wirkung aus, weil sie den aufhebenden Spruch nicht tragen. Nur dann, wenn die Aufsichtsbehörde einen die Aufhebung tragenden Grund anders beurteilt hat als der Vorstellungswerber, ist er berechtigt und zur Wahrung seines Rechtsstandpunktes genötigt, diesen Bescheid anzufechten, obwohl dem Spruch nach festgestellt wurde, daß der Vorstellungswerber in seinen Rechten verletzt worden ist (Hinweis Beschluß 23.5.1991 Zl. 88/17/0013; E vom 14.8.1991, Zl. 91/17/0061). Richtet sich die Beschwerde nur gegen jenen Teil der Begründung des angefochtenen Bescheides der Vorstellungsbehörde, der die Aufhebung nicht trägt und der daher keine Bindungswirkung entfaltet, so kann der Beschwerdeführer somit durch den angefochtenen Bescheid in seinem Recht nicht verletzt werden. Die Beschwerde ist daher gemäß § 34 Abs.1 VwGG zurückzuweisen (VwGH 22.11.1996 Zl. 96/17/04219.

Erblickt die Gemeindeaufsichtsbehörde die Rechtswidrigkeit des Inhaltes eines Bescheides darin, daß die in Berufung gezogene Erledigung der Abgabenbehörde erster Instanz kein Bescheid war, und begründete sie darüber hinaus die Aufhebung auch mit Ergänzungsbedürftigkeit der Sachverhaltsfeststellungen und mit sonstigen Verfahrensmängeln, so erschöpft sich in einem solchen Fall der Zurückverweisung der Abgabenangelegenheit an die Gemeinde die Bindungswirkung der Aufhebungsgründe für die Gemeindebehörde zweiter Instanz bei Erlassung des Ersatzbescheides (ein solcher, die Berufung zurückweisender Ersatzbescheid wurde hier nicht erlassen) nicht in der Qualifikation der erstinstanzlichen Erledigung als Nichtbescheid, sondern erstreckt sich (ungeachtet dieser Untätigkeit der Berufungsbehörde bei Erlassung des Ersatzbescheides) auch auf die Gemeindebehörde erster Instanz, denn auch ihre Entscheidung ist als eine neuerliche Entscheidung „der Gemeinde“ (vgl. den nicht auf Gemeindebehörden, sondern auf die Gemeinde abstellenden Wortlaut des Art.119a Abs.5 B-VG und des § 61 Abs.4 und 5 NÖ GO 1973) in dieser Angelegenheit aufzufassen. Eine auch für den Bürgermeister angenommene mögliche Bindungswirkung der Rechtsauffassung der Vorstellungsbehörde, soweit sie die Abgabenangelegenheit selbst und nicht nur die Bescheidqualifikation der erstinstanzlichen Erledigung betrifft, tritt freilich nur dann ein, wenn es sich tatsächlich um tragende Aufhebungsgründe und nicht etwa bloß um sogenannte obiter dicta handelt (VwGH 28.5.1993 Zl. 90/17/0122).

Erläßt die Gemeinde wiederholt Ersatzbescheide, ohne der Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde zu entsprechen, so stellt dies einen Auflösungsgrund des Gemeinderates nach § 94 Abs.1 dar.

Wird die Gemeinde säumig, weil sie den neuerlichen Bescheid nicht binnen sechs Monaten erläßt, dann steht der Partei - wenn nicht zunächst die Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß § 73 AVG innerhalb der Gemeinde geltend gemacht werden kann - die Säumnisbeschwerde nach Art.132 B-VG an den VwGH offen.

Wurde der Bescheid eines Gemeinderates von der Gemeindeaufsichtsbehörde aufgehoben, so beginnt die Frist für die Erhebung einer Säumnisbeschwerde gemäß Art.132 B-VG mit der Zustellung des aufsichtsbehördlichen Bescheides an die Gemeinde, unbeschadet der Bestimmung des § 61 Abs.4 (jetzt 5) NÖ GO 1973, wonach die Aufhebung erst sechs Wochen nach der Zustellung wirksam wird (VwGH 13.10.1981, Zl. 2688/80).

Wird in einem aufsichtsbehördlichen Verfahren nach Art.119 Abs.5 B-VG ein Gemeinderatsbescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde verwiesen, so kann dem Gemeinderat jedenfalls solange keine Verletzung der Entscheidungspflicht angelastet werden, als der Vorstellungsbescheid nicht allen Parteien des Verwaltungsverfahrens gegenüber rechtskräftig geworden ist (VwGH 15.12.1975, Zl. 521/75).

Abs.6: Der Hinweis auf § 93 bedeutet, daß die Aufsichtsbehörde im Vorstellungsverfahren prüfen kann, ob der angefochtene Bescheid, der ja trotz Erhebung der Vorstellung rechtskräftig ist (Abs.2 lit.c), aus Gründen des § 93 von Amts wegen aufzuheben wäre. Diese Prüfung kann auch dann vorgenommen werden, wenn der Vorstellung die aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde, da sich diese nur auf die Vollstreckbarkeit als eine Folge der Rechtskraft bezieht. Von praktischer Bedeutung wird insbesondere der Fall sein, daß ein angefochtener Bescheid zwar nicht Rechte des Einschreiters verletzt, aber aus Gründen des § 93 Abs.1 gesetzwidrig ist. Die Aufhebung gemäß § 93 obliegt allerdings zufolge § 86 der Bezirkshauptmannschaft.

(1) Fällige Gemeindeabgaben sowie sonstige diesen gleichzuhaltende Geldleistungen auf Grund von Abgabenbescheiden der Gemeindeorgane hat der Bürgermeister nach den für die Einhebung, Einbringung und Sicherung der für öffentliche Abgaben des Landes und der Gemeinde geltenden Vorschriften einzubringen.

(2) Um die Vollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von anderen Geld- oder Sachleistungen, Duldungen oder Unterlassungen auf Grund von Bescheiden der Gemeindeorgane hat der Bürgermeister die Bezirksverwaltungsbehörde zu ersuchen.

Unter Vollstreckung ist hier das Verfahren zur zwangsweisen Verwirklichung des von einem Gemeindeorgan erlassenen Bescheides zu verstehen. Die Vollstreckung hat die Rechtskraft des Bescheides zur Voraussetzung (vgl. Erl. zu § 93 Abs.1).

Die Beauftragung von Rechtsanwälten mit der Vollstreckung ist nicht zulässig, weil Rechtsanwälte nicht mit hoheitlichen Aufgaben betraut werden können. Die Gemeinde hat demnach als Abgabenbehörde die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Vollstreckungshandlungen selbst vorzunehmen. Der Abgabepflichtige darf durch die Einschaltung eines Rechtsanwaltes durch die Gemeinde nicht mit Anwaltskosten belastet werden. Soweit die Gemeinde die Hilfe des Gerichtes bei Vollstreckungshandlungen in Anspruch nimmt, besteht hingegen für den Abgabenschuldner Ersatzpflicht betreffend die mit dem Exekutionsverfahren und dessen Vollzug auflaufenden Gebühren (Pauschalgebühren, Vollzugskosten, Sperrkosten, Transportkosten etc.).

Abs.1: Die Grundlage für die **Vollstreckung** (Einbringung) von Abgabenschuldigkeiten und sonstigen Geldleistungen bildet der Rückstandsausweis, soferne dies gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. § 177 NÖ AO 1977, § 48 NÖ Krankenanstaltengesetz 1974, LGBl.9440).

Hinsichtlich des Begriffes Gemeindeabgaben vgl. Erl. zu §§ 1 Abs.2 und 35 Z.19.

Unter den sonstigen den Abgaben gleichzuhaltenden Geldleistungen sind Abgaben im Rechtssinn zu verstehen, die eine andere Bezeichnung tragen (Gebühren, Beiträge u.ä.). Nicht darunter fallen die auf dem Privatrecht beruhenden Entgelte.

Für die Einhebung, Einbringung und Sicherung der Gemeindeabgaben gilt die NÖ AO 1977 und die AbgEO.

Zufolge § 2 Abs.2 lit.b AbgEO ist (in den Angelegenheiten der Gemeindeabgaben) Vollstreckungsbehörde die nach den besonderen Vorschriften mit der Vollstreckung betraute Behörde. Eine „besondere Vorschrift“ im Sinne dieser Gesetzesstelle ist § 62 Abs.1. Die Bestimmung, wonach der Bürgermeister Vollstreckungsbehörde ist, stimmt wiederum mit § 48 NÖ AO 1977 überein.

Gemäß § 3 AbgEO sind die von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zu erhebenden öffentlichen Abgaben, Beiträge und Nebenansprüche im finanzbehördlichen oder gerichtlichen Vollstreckungsverfahren einzubringen. Das finanzbehördliche oder gerichtliche Vollstreckungsverfahren gilt für die Vollstreckung auf bewegliche körperliche Sachen, auf grundbücherlich nicht sichergestellte Geldforderungen und auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung beweglicher körperlicher Sachen. Für alle übrigen Vollstreckungsarten ist nur ein gerichtliches Vollstreckungsverfahren zulässig. Die gleichzeitige Durchführung eines finanzbehördlichen und eines gerichtlichen Vollstreckungsverfahrens ist zulässig. Das Offenbarungseidverfahren (Abgabe eines Vermögensverzeichnisses) obliegt nur den Gerichten. Gemeint sind damit die zuständigen Bezirksgerichte, die als Exekutionsgerichte einzuschreiten haben.

Finanzbehördliche Vollstreckungsverfahren sind die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, gerichtliche Vollstreckungsverfahren die von den Gerichten durchgeführten Verfahren. Der Bürgermeister kann aber auch die Bezirksverwaltungsbehörde um die Durchführung ersuchen (§ 2 Abs.2 lit.b AbgEO). Die Bezirksverwaltungsbehörde ihrerseits kann die Vollstreckung unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben, d.h. wiederum der AbgEO, vornehmen oder durch das Gericht vornehmen lassen (§ 3 Abs.1 VVG).

Die Erfüllung von Vollstreckungsaufgaben besorgt die Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich (vgl. Erl. zu § 32 Abs.1). Der Gesetzgeber hat daher den Bürgermeister als zuständige Vollstreckungsbehörde bezeichnet (§ 39).

Über die Fälligkeit von Gemeindeabgaben bestimmt § 159 NÖ AO 1977, daß Abgaben unbeschadet der in Abgabenvorschriften getroffenen besonderen Regelung mit Ablauf eines Monates nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig werden. Werden Abgaben an einem Samstag, Sonntag, einem gesetzlichen Feiertag oder an einem Karfreitag fällig, so gilt als Fälligkeitstag der nächste Werktag.

Die Gewährung von Zahlungserleichterungen (Stundung) fällt in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes (§ 36 Abs.2 Z.3), die Löschung fälliger, uneinbringlicher Abgabenschuldigkeiten, die Nachsicht fälliger Abgabenschuldigkeiten wegen Unbilligkeit sowie die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher sonstiger Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur über einem Wert von 0,5 % in jene des Gemeinderates (§ 35 Z.22 lit.d), unter einem Wert von 0,5 % in jene des Gemeindevorstandes (§ 36 Abs.2 Z.3) und soweit sie Gegenstand von Konkurs- und Ausgleichsverfahren sind, in jene des Bürgermeisters (§ 38 Abs.1 Z.8).

Abs.2: Diese Bestimmung hat nur deklaratorische Bedeutung. Sie stellt klar, daß die Vollstreckung von anderen Geldleistungen als Gemeindeabgaben sowie die Vollstreckung von Sachleistungen, Duldungen oder Unterlassungen der Bezirksverwaltungsbehörde obliegt, die nach dem VVG vorzugehen hat.

5.Abschnitt
Volksbefragung

§ 63
Anordnung einer Volksbefragung

(1) Der Gemeinderat kann über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, ausgenommen über individuelle Verwaltungsakte und überwiegend abgabenrechtliche Angelegenheiten, eine Befragung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder (Volksbefragung) anordnen.

(2) Die Frage, die durch die Volksbefragung zu entscheiden ist, ist so eindeutig zu stellen, daß sie entweder mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet oder im Falle, daß über zwei oder mehrere Varianten entschieden werden soll, die gewählte Variante bestimmt bezeichnet werden kann. Der Gemeinderat kann überdies beschließen, daß das Ergebnis der Volksbefragung einem Gemeinderatsbeschluß gleichzuhalten ist, wenn gleichzeitig für die Bedeckung allfälliger Ausgaben vorgesorgt wird.

_____

Durch die Volksbefragung wird ein Element der unmittelbaren Demokratie auf Gemeindeebene verwirklicht. Die Gemeindemitglieder (vgl. § 16 und Erl.) können ihre Stellungnahme zu konkreten Fragen abgeben. Das Ergebnis der Volksbefragung ist dem zuständigen Organ der Gemeinde zur Behandlung weiterzuleiten (§ 66 Abs.3), es sei denn, der Gemeinderat hat beschlossen, das Ergebnis der Volksbefragung einem Gemeinderatsbeschluß gleichzuhalten.

Von dem hier geregelten Fall der Mitwirkung der Gemeindemitglieder abgesehen, ist es dem einzelnen und auch einer Mehrheit von Gemeindemitgliedern schon aufgrund der Verfassung vorbehalten, im Wege des Petitionsrechtes Anträge und Anregungen an die Gemeindeorgane zu richten (Art.11 des Staatsgrundgesetzes vom 21.12.1867, RGBI.Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger). Die rechtliche Verpflichtung der Gemeindeorgane geht nur dahin, die Petition entgegenzunehmen und einzusehen, nicht aber zum Inhalt Stellung zu nehmen und sie zu beantworten (KLECATSKY-MORSCHER, Das österreichische Bundesverfassungsrecht, 1982, S.886).

Als weitere Einrichtung der unmittelbaren Demokratie sieht die NÖ GO 1973 im § 16 das Initiativrecht der Gemeindemitglieder vor; vgl. Erl. hiezu.

Abs.1: Gegenstand der **Volksbefragung** können nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches sein. Die Volksbefragung kann neben Gegenständen, die die Privatwirtschaft betreffen, auch solche aus der Hoheitsverwaltung umfassen, wobei jedoch personenbezogene Akte der Hoheitsverwaltung (Erlassung von Bescheiden) und überwiegend abgabenrechtliche Angelegenheiten ausgenommen sind. Das Institut der Volksbefragung wird vor allem dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gemeindeorgane über bedeutende Entscheidungen unterschiedlicher Meinung sind. In diesen Bereich fallen z.B. Fragen des Sportes (Sportplatzerrichtung), von Fußgängerzonen, der Schaffung von Bildungseinrichtungen, etc.

Aus dem Zusammenhang mit § 66 Abs.3 ergibt sich, daß Gegenstand einer Volksbefragung auch anderen Organen als dem Gemeinderat vorbehaltene Angelegenheiten sein können. Doch wird es in der Praxis vorwiegend in jenen Fällen zu einer Volksbefragung kommen, die in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallen (vgl. § 35).

Hinsichtlich des Begriffes „wahlberechtigte Gemeindemitglieder“ vgl. § 16 sowie Erl. zu §§ 16 und 20.

Die Anordnung einer Volksbefragung obliegt dem Gemeinderat. Wenn eine gehörig unterstützte Initiative der Gemeindemitglieder vorliegt (vgl. §§ 16 ff), so hat der Gemeinderat eine Volksbefragung anzuordnen. Betrifft die Fragestellung nur einen Ortsteil oder eine Katastralgemeinde, so erscheint es durchaus zulässig, die Durchführung der Volksbefragung auf einen bestimmten Ortsteil zu beschränken.

Abs.2: Eine Volksbefragung setzt eine Frage voraus, die mit ja oder nein oder bei mehreren Varianten jedenfalls eindeutig beantwortet werden kann. Es wäre unzulässig, daß die Befragten selbst Vorschläge machen. Die Fragestellung ist vom Gemeinderat festzulegen. Dies gilt auch, wenn die Volksbefragung aufgrund einer Initiative angeordnet wird. Um der Initiative jedoch Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, daß sich die Fragestellung des Gemeinderates am Inhalt der Initiative orientiert.

Das Ergebnis der Volksbefragung ist dem zuständigen Organ der Gemeinde weiterzuleiten. Wenn es der Gemeinderat beschlossen und gleichzeitig für die allfällige finanzielle Bedeckung Vorsorge getroffen hat, ersetzt das positive Ergebnis einer Volksbefragung einen Gemeinderatsbeschluß. Dies kann jedoch nur für solche Angelegenheiten gelten, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates fallen. Andernfalls würden Zuständigkeitsbestimmungen verletzt bzw. umgangen.

§ 64
Ausschreibung der Volksbefragung

(1) Der Bürgermeister hat die Volksbefragung binnen vier Wochen nach ihrer Anordnung (§ 63) auszuschreiben.

(2) Die Volksbefragung ist spätestens am sechsten dem Tage der Ausschreibung nachfolgenden Sonntag durchzuführen.

(3) Die Ausschreibung und der Tag der Volksbefragung sowie der Wortlaut der Frage oder, wenn über zwei oder mehrere Varianten entschieden werden soll, der Wortlaut der Fragen sind öffentlich kundzumachen und ortsüblich zu verlautbaren.

Abs.1: Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen **Anordnung** und **Ausschreibung**. Die Anordnung erfolgt durch Beschluß des Gemeinderates (§ 63 Abs.1); sie ist an den Bürgermeister gerichtet. Öffentlich kundzumachen im Sinne des Abs.3 ist nur die Ausschreibung durch den Bürgermeister. Diese hat daher Verordnungscharakter (vgl. Erl. zu § 33).

Abs.2: Der Volksbefragungstag kann - wie dies auch für allgemeine Wahlen vorgesehen ist - nur ein Sonntag sein. Feiertage kommen nicht in Betracht.

Abs.3: Durch das Erfordernis der ortsüblichen Verlautbarung, das über die Kundmachungsvorschrift des § 59 hinausgeht, soll gewährleistet werden, daß alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder vom Gegenstand Kenntnis erlangen.

Ortsübliche Verlautbarungen, die über die eigentliche Kundmachung hinausgehen, sind derzeit beispielsweise Rundschreiben, Gemeindezeitungen, Verlautbarungen im Wege der Lokalpresse und Lautsprecherbekanntmachungen.

§ 65
Abstimmungsbehörden und Verfahren

(1) Die Durchführung der Volksbefragung obliegt der anläßlich der jeweils zuletzt durchgeführten Wahl des Gemeinderates gebildeten Gemeindewahlbehörde. Für das Verfahren bei Durchführung der Volksbefragung gilt die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl.0350, sinngemäß, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(2) Das Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten ist aufgrund der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, anzulegen und beginnend mit der Ausschreibung der Volksbefragung für die Dauer von drei Tagen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(3) Die Stimmzettel dürfen nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Im Falle, daß über zwei oder mehrere Varianten entschieden werden soll, müssen die Varianten so bezeichnet werden, daß der Wille des Stimmberechtigten eindeutig erkennbar ist.

(4) Die Bestimmungen des 18. Abschnittes des Strafgesetzbuches, BGBl.Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/1998 gelten sinngemäß auch für die Volksbefragung.

Abs.1: Gemeindewahlbehörden sind gemäß §§ 9 und 10 NÖ GRWO 1994 die Sprengelwahlbehörden und die Gemeindewahlbehörden. Einer neuerlichen Konstituierung zum Zwecke der Volksbefragung bedarf es nicht.

Auf das **Volksbefragungsverfahren** werden nur die Bestimmungen der NÖ GRWO 1994 anzuwenden sein, die mit der Eigenart dieses Rechtsinstitutes im Einklang stehen. Es finden daher insbesondere die Bestimmungen über die Wählbarkeit, über die Wahlbehörden, soweit es sich nicht um Sprengel- und Gemeindewahlbehörden handelt (vgl. erster Satz), die Bestimmungen über die Wahlwerbung, die Bestimmungen über das Ermittlungsverfahren, soweit sie die Aufteilung der Mandate auf die Parteien und die Zuweisung an die Bewerber regeln, die Bestimmungen über Wahlscheine, über die Anfechtung der Wahl, über die Besetzung erledigter Stellen und über die Wahl des Gemeindevorstandes und der Gemeinderatsausschüsse, keine Anwendung.

Abs.2: Wie nach der NÖ GRWO 1994 werden auch hier die Abstimmungsberechtigten in einem eigenen Erfassungsverfahren festgestellt (§§ 21 bis 28 NÖ GRWO 1994).

Abs.3: Der Stimmzettel muß so gestaltet sein, daß er dem Befragten durch Ankreuzen eines Ja oder Nein eine eindeutige Antwort zur gestellten Frage ermöglicht. Zweckmäßigerweise sollte am Stimmzettel die kurze und prägnant gestellte Frage, die keine Suggestivfrage sein darf, aufscheinen. Stehen mehrere Varianten zur Beantwortung offen, so ist durch die Gestaltung des Stimmzettels eine klare Beantwortungsmöglichkeit zu schaffen. Vorzusehen ist, daß der Stimmzettel in ein Kuvert eingelegt werden kann, um eine geheime Abstimmung zu garantieren. Verwendet werden können nur die amtlich aufgelegten Stimmzettel.

Abs.4: Zum Schutz der ordnungsgemäßen Durchführung einer Volksbefragung gelten die Bestimmungen des 18.Abschnittes des StGB zum Schutz der Wahl- und Versammlungsfreiheit sinngemäß auch für Volksbefragungen.

§ 66
Abstimmungsergebnis und Durchführung

(1) Das Abstimmungsergebnis ist spätestens am dritten Tag nach dem Abstimmungstag kundzumachen und unterliegt keinem Rechtsmittel.

(2) Die gestellte Frage gilt als bejaht, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Ja“ lauten. Wenn über zwei oder mehrere Varianten entschieden wurde, so gilt die Variante als erwählt, auf die die meisten Stimmen entfallen.

(3) Das Ergebnis der Volksbefragung ist dem zuständigen Organ der Gemeinde zur ordnungsgemäßen Behandlung zuzuleiten.

Abs.1: Die Kundmachung des **Abstimmungsergebnisses** hat sinngemäß nach § 55 NÖ GRWO 1994 zu erfolgen und obliegt der Gemeindewahlbehörde (vgl. § 65 Abs.1 erster Satz).

Das Ergebnis der Volksbefragung kann beim VfGH nach Art.141 B-VG bekämpft werden. Nach Art.141 Abs.1 B-VG gilt für Verfahren § 68 Verfassungsgerichtshofgesetz sinngemäß. Dem Abs.1 dieser Bestimmung zufolge, muß eine Wahlanfechtung binnen vier Wochen nach Beendigung des Wahlverfahrens, wenn aber in dem betreffenden Wahlgesetz ein Instanzenzug vorgesehen ist, binnen vier Wochen nach Zustellung des in letzter Instanz ergangenen Bescheides eingebracht werden.

Das Ergebnis der Volksbefragung ist spätestens drei Tage nach deren Durchführung kundzumachen und unterliegt keinem Rechtsmittel. Die vierwöchige Frist zur Anfechtung der Volksbefragung beginnt daher mit der Kundmachung des Abstimmungsergebnisses.

Das Abstimmungsergebnis ist auch dann nach § 55 NÖ GRWO 1994 kundzumachen, wenn die Volksabstimmung aufgrund einer Initiative der Gemeindemitglieder abgehalten wurde. Auch in diesen Fällen ist nicht vorgesehen, daß die Initiatoren vom Ergebnis der Volksabstimmung mit Bescheid verständigt werden. Die gesetzliche Anordnung gemäß § 65 Abs.1, wonach für das Verfahren zur Durchführung der Volksbefragung die NÖ GRWO 1994 sinngemäß gelte, hat nicht die Bedeutung, daß für eine Volksbefragung eine Anfechtungsmöglichkeit, wie sie im 10.Abschnitt der NÖ GRWO 1994 für Wahlen nach dieser Rechtsvorschrift vorgesehen ist, bestünde (VfGH 28.11.2000, WI-14/00).

Abs.2: Hat sich für zwei oder mehrere Varianten die gleiche Anzahl von Abstimmungsberechtigten entschieden, so gilt keine dieser Varianten als erwählt, da eine relative Mehrheit verlangt wird (vgl. „meisten Stimmen").

Abs.3: Unter dem Begriff „ordnungsgemäße Behandlung" ist eine Erledigung im Sinne der GO zu verstehen. Eine ordnungsgemäße Behandlung wird, wenn ein Kollegialorgan zuständig ist, schließlich eine Beschlußfassung über den Gegenstand der Volksbefragung zur Folge haben (vgl. auch allg. Erl. zu § 63).

III.Hauptstück
Gemeindewirtschaft

1.Abschnitt
Gemeindeeigentum

§ 67
Gemeindevermögen

Alle der Gemeinde gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechte, soweit sie oder ihr Ertrag für Gemeindezwecke bestimmt sind, bilden das Gemeindevermögen.

In dieser Bestimmung wird der Begriff des **Gemeindevermögens** umschrieben. Hinsichtlich des Begriffes der beweglichen und unbeweglichen Sachen vgl. Erl. zu § 35 Z.22 lit.f. Das Wort „gehörigen" weist auf den weiteren Eigentumsbegriff des ABGB (§ 353: „Alles was jemanden zugehört, alle sonstigen körperlichen und unkörperlichen Sachen, heißen sein Eigentum") hin. In diesem Sinn ist auch die Überschrift des ersten Abschnittes zu verstehen.

Dem Gemeindevermögen kommen verschiedene Aufgaben zu. Dient es Zwecken der Gemeindeverwaltung und damit der öffentlichen Verwaltung durch seinen Kapitalwert und durch seinen allfälligen Ertrag, so nennt man es **Finanzvermögen** (z.B. Bargeld, land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften, industrielle Betriebe, Beteiligungen usw.). Dient das Vermögen dauernd bestimmten Einzelzwecken der öffentlichen Verwaltung als dauerndes sachliches Substrat, so handelt es sich um das **Verwaltungsvermögen** (z.B. Amtsgebäude, Schulgebäude, öffentliche Waagen, Krankenhäuser usw.); vgl. ANTONIOLLI-KOJA, Allgemeines Verwaltungsrecht, 1986, S.622f. Die Verfügungen über das Finanz- und Verwaltungsvermögen erfolgen im allgemeinen im Rahmen privatwirtschaftlicher Grundsätze (vgl. § 290 ABGB: „Die in diesem Privatrechte enthaltenen Vorschriften über die Art, wie Sachen rechtmäßig erworben, erhalten und auf andere übertragen werden können, sind in der Regel auch von den Verwaltern der Staats- und Gemeindegüter oder des Staats- und Gemeindevermögens zu beobachten. Die in Hinsicht auf die Verwaltung und den Gebrauch dieser Güter sich beziehenden Abweichungen und besonderen Vorschriften sind in dem Staatsrechte und in den politischen Verordnungen enthalten"); hinsichtlich der Genehmigungspflicht für einzelne Verfügungen vgl. § 90 und Erl.

Im Exekutionsverfahren genießt das Verwaltungsvermögen wegen seiner dauernden Zweckwidmung einen besonderen Schutz (§ 15 EO: „Gegen eine Gemeinde oder gegen eine durch Ausspruch einer Verwaltungsbehörde als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalt kann die Exekution zum Zwecke der Hereinbringung von Geldforderungen, falls es sich nicht um die Verwirklichung eines vertragsmäßigen Pfandrechtes handelt, nur in Ansehung solcher Vermögensbestandteile bewilligt werden, welche ohne Beeinträchtigung der durch die Gemeinde oder jene Anstalt zu wahrenden öffentlichen Interessen zur Befriedigung des Gläubigers verwendet werden können. Zur Abgabe der Erklärung, inwieweit letzteres hinsichtlich bestimmter Vermögensbestandteile zutrifft, sind die staatlichen Verwaltungsbehörden berufen"). Trifft diese Voraussetzung zu, dann ist die Exekution einzustellen (§ 39 Abs.1 Z.4 EO); vgl. weiters FASCHING, Konkurs, Ausgleich und Zwangsvollstreckung bei Gemeinden, 1983.

Die dem Gemeingebrauch gewidmeten Teile des Gemeindevermögens bilden das **öffentliche Gut** (vgl. § 71 und Erl.). Ausdrücklich als zum Gemeindevermögen gehörig werden im § 68 Abs.1 die wirtschaftlichen Unternehmungen genannt (vgl. Erl. dort).

Eine Regelung des hier umschriebenen Gemeindevermögens wird in den §§ 68 bis 71 getroffen.

Ein Eigentum einzelner Katastralgemeinden oder Ortsteile ist in der NÖ GO 1973 nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der Vermögensfähigkeit vgl. § 1 Abs.2 und Erl.

§ 68
Wirtschaftliche Unternehmungen, Beteiligungen

(1) Zum Gemeindevermögen gehören auch wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde. Bei der Errichtung wirtschaftlicher Unternehmungen ist darauf Bedacht zu nehmen, ob ein Bedarf der Bevölkerung vorliegt, der Zweck der Unternehmung nicht auch durch andere in gleicher Weise erfüllt wird und die Art sowie der Umfang der Unternehmung in einem angemessenen Verhältnis zu der voraussichtlich dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht. Sie sind unter Beachtung der Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

(2) Die Errichtung oder Erweiterung einer wirtschaftlichen Unternehmung wie auch die Beteiligung an dieser durch die Gemeinde bedarf eines mit einer Zweidrittelmehrheit gefaßten Gemeinderatsbeschlusses.

Durch diese Regelung wird für den Bereich der **wirtschaftlichen Unternehmungen** Art.119a Abs.2 B-VG zum Teil ausgeführt.

Der VfGH hat in den E Slg. 3296/1957 und Slg. 3552/1959 den Begriff „Unternehmung“, wie er in Art.126b Abs.2, 127 Abs.3 und 127a Abs.3 B-VG verwendet wird, wie folgt umschrieben: „Unter einer Unternehmung ist eine in einer bestimmten Organisationsform in Erscheinung tretende wirtschaftliche Tätigkeit zu verstehen, die sich auf Vermögenswerte stützt und mit Einnahmen und Ausgaben verbunden ist. Für den Begriff der Unternehmung ist es unmaßgebend, in welcher Organisationsform sie auftritt, ob sie Rechtspersönlichkeit besitzt oder nicht, ob zur Entfaltung der wirtschaftlichen Tätigkeit eine besondere Berechtigung notwendig ist, ob die Tätigkeit auf Gewinn berechnet ist u.dgl.“ Wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde sind nicht nur jene, die von der Gemeinde als Eigentümer (oder Pächter) betrieben werden, sondern auch - wie sich aus dem Sinn der Regelung, insbesondere aus dem Zusammenhang mit dem dritten Satz des Abs.1 erschließen läßt - jene, die von der Gemeinde im Wege einer Beteiligung in organisatorischer Hinsicht beherrscht werden (vgl. die zit. E des VfGH). Im Falle einer Beteiligung, durch die diese organisatorische Beherrschung einer Unternehmung nicht erreicht wird, ist nur Abs.2 anzuwenden. Über den Begriff Beteiligung vgl. Erl. zu Abs.2.

Über die haushaltsrechtliche Behandlung der wirtschaftlichen Unternehmungen und Beteiligungen vgl. Erl. zu § 83 Abs.1.

Wirtschaftliche Unternehmungen sind Unternehmungen, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (vgl. Erl. zu § 32 Abs.2) nach kaufmännischen Grundsätzen (vgl. Abs.1 dritter Satz und Erl. zu Abs.1) geführt werden.

Wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde unterliegen gemäß Art.127a B-VG und §§ 18 und 19 RHG in dem dort bezeichneten Umfang der Überwachung durch den Rechnungshof.

Im allgemeinen können die wirtschaftlichen Unternehmungen nach dem Grad der organisatorischen Verselbständigung eingeteilt werden in

a) Eigenunternehmungen (Regiebetriebe); das sind Unternehmen, in denen Tätigkeiten durch eine besondere Organisation, aber in eigenem Namen der Gemeinde besorgt (z.B. Stadtwerke) und

b) ausgegliederte Unternehmungen; das sind solche Unternehmungen, deren Tätigkeiten von einer rechtlich so weit von der Gemeinde verselbständigten Organisation besorgt werden, das ihr eigene Rechtspersönlichkeit zukommt (z.B. GesmbH, AG, KEG)

Daraus ergibt sich, daß bloße Privatrechtsgeschäfte der Gemeinde (z.B. der Ankauf oder Verkauf von Gegenständen) zwar als wirtschaftliche Tätigkeiten, die ohne eine auf Dauer organisierte Wirtschaftseinheit von der Gemeinde besorgt werden, noch keine wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde sind.

Neben den wirtschaftlichen Unternehmungen haben die sogenannten „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ eine besondere Bedeutung. Die Erfüllung der Maastricht-Kriterien (Verringerung des öffentlichen Defizits = Maastricht-Defizit und Verringerung des öffentlichen Schuldenstandes = Maastricht-Schulden) bedeutet für den Bund, die Länder und insbesondere auch für die Gemeinden eine besondere Herausforderung.

Da für die Berechnung der Maastricht-Schulden sowie des Maastricht-Defizits nur die Schulden und Finanztransaktionen des öffentlichen Sektors herangezogen werden, ist die Abgrenzung zum privaten Sektor von wesentlicher Bedeutung.

Der öffentliche Sektor (= Sektor Staat) umfaßt alle „nicht marktbestimmten Dienstleistungen“, während dem privaten Sektor alle marktbestimmten Dienstleistungen (Dienstleistungen mit Einnahmen aus Gebühren- und Leistungsentgelten, welche eine „institutionelle Einheit“ darstellen) zuzurechnen sind.

Unter einer „institutionellen Einheit“ einer Kommune versteht man auch einen Leistungsbereich, der materiell, organisatorisch und rechentechnisch abgrenzbar ist und die formalen Voraussetzungen eines „Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit“ erfüllt.

Die Gründung einer selbständigen Gesellschaft (z.B. GmbH, AG) oder eines Eigenbetriebes ist für die Einrichtung von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit nicht erforderlich.

Für die Festlegung eines kommunalen Leistungsbereiches als „Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit“ sind folgende Voraussetzungen pro marktbestimmten Betrieb zu erfüllen:

- Mindestens 50 %ige Kostendeckung lt. ESVG

Der Kostendeckungsbegriff des ESVG weicht von der kommunalen Einnahmen-/Ausgabendeckung sowie vom Kostendeckungsbegriff der Gebührenkalkulation und Kostenrechnung ab.

- Vollständige Rechnungsführung inkl. Vermögens- und Schuldennachweis

  Es muß eine vollständige Rechnungsführung eingerichtet sein. Vollständige Rechnungsführung bedeutet das Vorliegen

- von Rechnungsunterlagen, aus denen die Gesamtheit der wirtschaftlichen und finanziellen Transaktionen hervorgeht und
- einer Aufstellung der Aktiva und Passiva.

§ 16 Abs.1 VRV schreibt daher für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit einen Vermögens- und Schuldennachweis vor.

- Weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion

  Um diesem Kriterium Rechnung zu tragen, ist die Einsetzung einer Betriebsleitung auf Basis eines Statutes erforderlich; die Betriebsleitung kann in Personalunion von einem sonstigen Entscheidungsträger (z.B. Bürgermeister, Mitglied des Gemeindevorstandes/Stadtrates) wahrgenommen werden.

Die Aufsichts- und Kontrollrechte der Organe der Trägerorganisation bleiben unberührt.

Die VRV faßt die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit im Abschnitt 85 zusammen. Folgende Unterabschnitte sind vorgesehen:

850	Betriebe der Wasserversorgung
851	Betriebe der Abwasserbeseitigung
852	Betriebe der Müllbeseitigung
853	Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden
858	Zusammengefaßte Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit
859	Sonstige Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Neben den in der VRV definierten Unterabschnitten 850 bis 853 können auch noch andere kommunale Leistungsbereiche als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit qualifiziert werden, sofern die drei Voraussetzungen: mindestens 50%ige Kostendeckung, Entscheidungsfreiheit in der Ausübung der Hauptfunktion und vollständige Rechnungsführung, erfüllt sind.

Die Festlegung weiterer Leistungsbereiche als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit kann lt. Ansatzverzeichnis auf zwei Arten geschehen:

- Entweder durch Zusammenfassung mehrerer Unter-/Teilabschnitte zum Unterabschnitt 858 „zusammengefaßte Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit".
- Oder durch die Einführung weiterer, jeweils eigenständiger Teilabschnitte unter dem Unterabschnitt 859 „sonstige Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit" (z.B. Pflegeheime, Seniorenwohnheime).

Die Unterabschnitte 858 und 859 lassen erkennen, daß die Einordnung von definierten Bereichen bzw. „Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit" der Kommune ein gewisser Gestaltungsspielraum zur Verfügung steht.

Nähere Details dazu in KDZ, Gemeindehaushalte und die Maastricht-Kriterien, Leitfaden für die Erstellung der Voranschläge 1997 und Arbeitsbehelf für Gemeinden und Städte zur Unterstützung der Errichtung von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, herausgegeben von Bundesministerium für Finanzen, Österreichischer Gemeindebund und Österreichischer Städtebund.

Von den wirtschaftlichen Unternehmungen und Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit sind die **betriebsähnlichen Einrichtungen** zu unterscheiden. Sie sind Stellen der Verwaltung, die wie Betriebe geführt werden, jedoch mit dem Unterschied, daß die Führung noch weniger selbständig ist und eine Einnahmengewinnung nicht immer, wenn aber, dann über eine Kostendeckung nicht dauernd hinausgehend erfolgt.

Zur wirtschaftlichen Unternehmung vgl. auch WENGER, Die Öffentliche Unternehmung (1969), S.259 ff sowie BINDER, Wirtschaftsunternehmungen der Gemeinden in: FRÖHLER/OBERNDORFER, Das österreichische Gemeinderecht, Loseblattsammlung, 1980.

Abs.1: Im ersten Satz wird festgestellt, daß die wirtschaftlichen Unternehmungen (zu unterscheiden von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit) der Gemeinde einen Bestandteil des Gemeindevermögens bilden. Daher finden auf sie auch die §§ 69 und 70 Anwendung.

Nach dem zweiten Satz ist bei der **Errichtung** wirtschaftlicher Unternehmungen darauf Bedacht zu nehmen, ob:

1. ein Bedarf der Bevölkerung für die beabsichtigte Leistung der wirtschaftlichen Unternehmung vorliegt,
2. der Zweck der Unternehmung nicht auch durch andere (vor allem private Unternehmungen) in gleicher Weise erfüllt wird und
3. Art und Umfang der Unternehmung zur voraussichtlichen dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf in einem angemessenen Verhältnis steht.

Die grundsätzliche Frage, ob es verfassungsrechtlich zulässig ist, die Gemeinden bei der Errichtung wirtschaftlicher Unternehmungen in der Art, wie dies der zweite Satz vorsieht, zu beschränken, wurde in der Rechtsliteratur unter Berufung auf Art.116 Abs.2 B-VG (vgl. § 1 Abs.2) verneint (vgl. insbesondere SCHÜTZ, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeinden, ÖGZ 964, Heft 4/9 und 4/10, FRÖHLER-OBERNDORFER, Recht und Organisation der Kommunalwirtschaft, S.51ff). Hingegen hat der Verfassungsausschuß des Nationalrates bei der Behandlung der Regierungsvorlage der B-VG-Novelle 1962 auf den Zusammenhang zwischen Art.116 Abs.2 und Art.119a B-VG hingewiesen. Der Verfassungsausschuß ist der Meinung gewesen, daß es den Gemeindeordnungen nicht verwehrt sein kann, auch allgemeine Bestimmungen über die Ausführung des Art.119a Abs.8 B-VG in der Richtung zu erlassen, daß der Betrieb wirtschaftlicher Unternehmungen gegebenenfalls an eine Genehmigung gebunden werden kann. Die Gemeindeordnungen könnten in Ausführung dieser Verfassungsbestimmung einerseits den Grundsätzen der Gemeindeautonomie, andererseits aber dem Subsidiaritätsprinzip hinlänglich Rechnung tragen (vgl. RS des BKA vom 29.8.1962, Zl. 153.004-2a/62, Abschnitt III/2). Der zweite Satz hat weder die rechtliche Wirkung eines Genehmigungsvorbehaltes (vgl. allg. Erl. zu § 90), noch eine Maßnahme der Rechtsaufsicht (vgl. allg. Erl. zu § 85) zum Gegenstand. Durch die enge Verbindung mit dem dritten Satz kann vielmehr die Bestimmung in dem Sinne verstanden werden, daß bei Beobachtung der oben unter Z.1 bis 3 genannten Gebote eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Führung der Gemeindeunternehmungen zu erwarten ist. Die Überwachung der Einhaltung der Gebote entsprechend dem dritten Satz unterliegt der Gebarungskontrolle nach § 89.

Die voraussichtlich dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde wird im allgemeinen nach dem Verhältnis zwischen Ausgaben und Einnahmen unter Berücksichtigung der Folgekosten des beabsichtigten Vorhabens zu beurteilen sein. Es wird daher vor Errichtung

einer wirtschaftlichen Unternehmung erforderlich sein, eine Berechnung darüber anzustellen, ob die Errichtung und der Betrieb dieser Unternehmung so finanziert werden kann, daß der Haushaltsausgleich der Gemeinde nicht gefährdet ist. Eine besondere Bedeutung bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung kommt der Erfassung der Folgelasten (Folgekosten) zu. Vgl. diesbezüglich Richtlinien zur Ermittlung der Folgelasten kommunaler Investitionen (RIFO) des Österr. Städte- und Gemeindebundes.

Über die Begriffe Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vgl. Erl. zu § 82 Abs.1.

Der Begriff „nach **kaufmännischen Grundsätzen**" wird durch § 69 Abs.1 näher präzisiert (vgl. auch Erl. hiezu).

Die Gemeinde ist durch § 42 in der Wahl der Rechtsform einer wirtschaftlichen Unternehmung nicht eingeschränkt (vgl. Erl. zu § 42 Abs.1).

Abs.2: Auch diese Bestimmung bringt die besondere Bedeutung der Errichtung oder Erweiterung einer wirtschaftlichen Unternehmung durch die Gemeinde zum Ausdruck. Der Gesetzgeber verlangt für die Fassung von Gemeinderatsbeschlüssen, die die Errichtung oder Erweiterung einer wirtschaftlichen Unternehmung oder die Beteiligung an dieser zum Gegenstand haben, die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderates (vgl. Erl. zu §§ 48 Abs.1 und 51 Abs.1).

Auch für die Aufnahme eines Darlehens für einen der genannten Zwecke ist die Zweidrittelmehrheit vorgesehen (vgl. § 77 Abs.3).

Keine qualifizierten Beschlußerfordernisse sind hingegen für die Aufgabe einer Beteiligung an einer Unternehmung, für die Auflassung und jede Änderung des Umfanges und der Rechtsform von Gemeindeunternehmungen vorgesehen (§ 35 Z.22 lit.b und Z.23).

Beteiligungen sind alle durch Wertpapiere verbrieften sowie die unverbrieften Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften (AG, GesmbH), die Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, die Anteile des persönlich haftenden Gesellschafters einer OHG oder KG, die Anteile als Kommanditist und Beteiligung als stiller Gesellschafter.

§ 69
Erhaltung und Verwaltung des Gemeindevermögens

(1) Das Gemeindevermögen ist möglichst ohne Beeinträchtigung der Substanz zu erhalten. Es ist pfleglich und entsprechend seiner Zweckbestimmung nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten, wobei beim ertragsfähigen Vermögen der größte dauernde Nutzen gezogen werden soll.

(2) Das Gemeindevermögen ist aus Mitteln des ordentlichen Voranschlages zu erhalten. Für Vermögensgegenstände, die einer Abnützung oder Wertminderung unterliegen, oder aus anderen Ursachen ersetzt oder wegen wachsenden Bedarfs erweitert werden müssen, sollen die Mittel zur Ersatzbeschaffung oder zur Erweiterung aus Mitteln des ordentlichen Voranschlages angesammelt werden (Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen).

(3) Das Vermögen der Gemeindeunternehmungen und der von der Gemeinde verwalteten Fonds und Stiftungen ist gesondert zu verwalten.

Durch diese Regelung wird Art.119a Abs.2 B-VG zum Teil ausgeführt.

Hinsichtlich des Begriffes Gemeindevermögen vgl. Erl. zu § 67.

Abs.1: Aus dem ersten Satz ergibt sich für die Gemeinde die Verpflichtung, ihr Vermögen möglichst ungeschmälert zu erhalten. Es soll jedenfalls vermieden werden, daß **Gemeindevermögen** veräußert wird, ohne daß ein entsprechender Erlös weiterhin Gemeindezwecken dient.

Die Begriffe „Substanz" und „erhalten" setzen voraus, daß die Gemeinde auch tatsächlich ihr Vermögen kennt und folglich zur Gänze erfaßt hat (vgl. Formulierung bei § 70). Substanzerhaltung erfordert aus betriebswirtschaftlicher Sicht neben der Erfassung auch eine Bewertung und sohin Auseinandersetzung mit Begriffen wie Anschaffungskosten, Herstellungskosten, Nutzungsdauer, Abschreibung u.dgl. (siehe auch § 69 Abs.2 - Begriffe Abnützung und Wertminderung sowie Erl. zu § 70).

Durch den zweiten Satz wird die besondere Sorgfaltspflicht bei der Verwaltung des Gemeindevermögens zum Ausdruck gebracht. Beim ertragsfähigen Vermögen soll der wirtschaftlich größte Erfolg auf lange Sicht (dauernd) erzielt werden. Eine auf nur vorübergehenden finanziellen Erfolg abgestellte Verwaltung ist damit ausgeschlossen.

Die Verpflichtung, das Gemeindevermögen nach wirtschaftlichen bzw. kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten, verlangt für wirtschaftliche Unternehmungen (vgl. Erl. zu § 83 Abs.1) eine sogenannte doppelte Buchhaltung (Doppik) einzurichten, da die im Hoheitsbereich übliche kameralistische Buchführung nicht immer jene Entscheidungsgrundlagen zu bieten vermag, die zur Führung einer wirtschaftlichen Unternehmung erforderlich sind.

Abs.2: Im Abs.2 wird hinsichtlich der Erhaltung des Gemeindevermögens die Verbindung zum Gemeindehaushaltsrecht hergestellt. Der erste Satz verpflichtet die Gemeinde, den Voranschlag so zu erstellen, daß für die Erhaltung des Gemeindevermögens Mittel des ordentlichen Voranschlages zur Verfügung stehen.

Der zweite Satz behandelt die Erneuerungs- und die Erweiterungsrücklagen. Unter **Rücklagen** überhaupt sind für einen bestimmten in späteren Haushaltsjahren eintretenden Bedarf angesammelte Reserven zu verstehen.

Die Bildung von **Erneuerungsrücklagen** soll gewährleisten, daß der den Gemeinden durch die gebrauchsbedingte Abnützung und Wertminderung von unbeweglichen Vermögensbestandteilen und Gebrauchsgegenständen, nicht aber von Verbrauchsgegenständen, in einem der Abnützung oder Wertminderung entsprechenden Zeitraum entstehende Aufwand für die Ersatzbeschaffung gedeckt werden kann.

Zur Vorsorge für eine aufgrund eines wachsenden Bedarfes notwendige Erweiterung des Bestandes der Gebrauchsgegenstände ist die **Erweiterungsrücklage** vorgesehen. Neben den Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen kennt die NÖ GO 1973 die Tilgungsrücklage (vgl. § 77 Abs.2).

Bei der Bildung von Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die Gemeinden vielfach hohe Schuldenlasten haben und deren Sollzinsen den Ertrag von Habenzinsen aus Rücklagen weit übertreffen können. Ein Widerspruch zu den Bestimmungen des Abs.2 liegt nicht vor, da es sich nur um eine Sollbestimmung handelt und durch den Verzicht auf eine Rücklagenbildung überdies eine wirtschaftlich günstigere Situation für die Gemeinde entsteht.

Alle Zweckrücklagen (Sonderrücklagen) dürfen dagegen nur im Rahmen des Voranschlages (Nachtragsvoranschlages) durch ordentliche Haushaltsmittel gebildet und für außerordentliche Vorhaben verwendet werden. Nur echte Überschüsse aus abgeschlossenen außerordentlichen Vorhaben dürfen ebenfalls zur Rücklagenbildung herangezogen werden.

Entnahmen aus Rücklagen gelten im Sinne der haushaltsrechtlichen Bestimmungen als außerordentliche Einnahmen (vgl. Erl. zu § 72 Abs.4 und § 4 VRV).

Zuführungen an oder Entnahmen aus Rücklagen bedürfen der sogenannten Soll-Ist-Buchungen, d.h., sie dürfen nicht nur buchhalterisch vorgeschrieben werden, sondern müssen auch abgestattet werden. Denn „Rücklagen sind aus der laufenden Gebarung tatsächlich ausgeschiedene Geldbestände“, die zur späteren Verwendung für einen bestimmten Zweck angesammelt werden (KDZ, Finanz- und Betriebswirtschaft der Gemeinden, Stichworte für die Praxis). Rücklagenbewegungen bedürfen daher auch des tatsächlichen Geldflusses.

Die Führung des Rücklagennachweises sowie Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen im Voranschlag bzw. Rechnungsabschluß sind in den §§ 9 Abs.2 Z.3 und 17 Abs.2 Z.3 VRV geregelt.

Von unechten Rücklagen spricht man, wenn Reste von Voranschlagsbeträgen bei außerordentlichen Vorhaben zwecks sparsamer Wirtschaftsführung auf das Nachjahr übertragen werden (Straßenbau); vgl. SAINDL, Das Haushaltswesen der NÖ Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (1981), S.38.

Abs.3: Wie sich aus der Überschrift zu § 69 ergibt, werden von der Regelung des Abs.3 nur die zum Gemeindevermögen zählenden Vermögensmassen erfaßt, d.h. Gemeindeunternehmungen, Gemeindefonds und Gemeindestiftungen (vgl. § 36 Abs.2 Z.7). Durch das Merkmal der **gesonderten Verwaltung** bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, daß bei der Verwaltung dieser Vermögensmassen die besonders hiefür bestehenden Vorschriften, z.B. des bürgerlichen Rechtes, der Steuergesetze, des Gewerberechts, eines Stiftungsbriefes oder einer Satzung zu beachten sind. Unabhängig davon erfolgt die haushaltsmäßige Behandlung dieser Vermögensmassen. Demnach sind die Gemeindeunternehmungen lediglich hinsichtlich des der Gemeinde abzuführenden Gewinnes oder von ihr zu deckenden Verlustes zu veranschlagen und zu verrechnen. Darüber hinaus ist die Bestimmung des § 83 Abs.1 letzter Satz zu beachten, wonach für die wirtschaftlichen Unternehmungen Sonderrechnungsabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen) zu erstellen sind, die einen Teil des Rechnungsabschlusses zu bilden haben. Verwaltungsfonds sind brutto darzustellen. Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und Stiftungen sind gesondert, d.h. außerhalb der Gemeindegebarung, zu veranschlagen und zu verrechnen.

§ 70
Vermögensnachweis

Das gesamte unbewegliche und bewegliche Vermögen der Gemeinde, ihre Rechte und Verpflichtungen sowie ihre Beteiligungen sind in einem Vermögensnachweis laufend zu erfassen. Die Vermögensnachweise für die Gemeindeunternehmungen, Stiftungen und Fonds sind getrennt zu führen.

Im **Vermögensnachweis** sind alle Aktiva und Passiva des Gemeindevermögens (§§ 67, 68 und 71) darzustellen. Es sind daher die Vermögensbestände und rechnungsmäßig die Zugänge und Abgänge laufend zu erfassen. Das rechnungsmäßige Ergebnis des Vermögensnachweises findet in der **Vermögensrechnung** (§ 83 Abs.1) seinen Niederschlag.

Durch den Vermögensnachweis wird der Gemeinde die Wahrung ihrer Rechte erleichtert und dadurch die Gefahr einer Verjährung (Ersitzung) verringert.

Der Vermögensnachweis wird u.a. zu gliedern sein in: Inventarverzeichnisse über Gemeindevermögen in festen Unterkünften, in Verzeichnisse über bewegliches Vermögen wie Fahrzeuge, Baumaschinen, Reinigungsapparate, Werkzeuge u.dgl. sowie Grundbesitzverzeichnisse.

Die VRV sieht für die Gemeinden im allgemeinen keine vollständige Vermögensrechnung vor. Eine Vereinheitlichung sowie eine überaus exakte Aufstellung von Vermögensbeständen hat die VRV mit den Bestimmungen des § 16 über die Vermögens- und Schuldenrechnung im Zusammenhang mit den marktbestimmten Betrieben (siehe Erl. zu § 68) gebracht. Danach haben die Gemeinden für wirtschaftliche Unternehmungen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit – das sind solche institutionelle Einrichtungen der Gemeinde, die über eine vollständige Rechnungsführung verfügen, weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion besitzen und mindestens zur Hälfte kostendeckend geführt werden - gesondert für jede Einrichtung, einen Vermögens- und Schuldennachweis zu führen, in dem

als Aktiva zumindest

- das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen mit Ausnahme geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes,
- die Beteiligung und Wertpapiere,
- Förderung aus Darlehen, Kapital- und Geldanlagen,

und als Passiva zumindest

- die Finanzschulden und

- die Rücklagen

darzustellen sind.

Für die sonstigen Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen haben die Gemeinden, gesondert für jede Einrichtung, zumindest Anlagennachweise über das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen mit Ausnahme geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu führen, in welchen die Anschaffungs- und Herstellungskosten und die Abschreibungen darzustellen sind.

Gemäß Anmerkung 1 zu § 16 VRV ist für alle übrigen Fälle aus dem Ordnungsprinzip der öffentlichen Verwaltung abzuleiten, daß über das Sachanlagevermögen zumindest Bestandsverzeichnisse geführt werden, um eine geordnete Verwaltung des Vermögens zu ermöglichen (siehe dazu die „Richtlinien zur Führung von Bestandsverzeichnissen über das Sachanlagevermögen der Gemeinden" des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes).

Zur Erfassung und Bewertung des Sachanlagevermögens siehe auch Arbeitsbehelf für Gemeinden und Städte zur Unterstützung der Errichtung von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, herausgegeben von Bundesministerium für Finanzen, Österreichischer Gemeindebund und Österreichischer Städtebund.

Durch den letzten Satz wird angeordnet, daß für jede Gemeindeunternehmung, für jede Stiftung und für jeden Fonds ein eigener Vermögensnachweis zu führen ist.

Die Erstellung des Vermögensnachweises obliegt dem Bürgermeister (§ 38 Abs.1 Z.3 und erster Satz des § 83 Abs.1).

Hinsichtlich der Begriffe Gemeindeunternehmungen, Stiftungen und Fonds (auch hier handelt es sich - wie die systematische Anordnung zeigt - um Gemeindestiftungen und Gemeindefonds) vgl. Erl. zu § 68 Abs.1 bzw. § 36 Abs.2 Z.7.

§ 71
Öffentliches Gut

(1) Die dem Gemeingebrauch gewidmeten Teile des Gemeindevermögens bilden das öffentliche Gut der Gemeinde. Die Benützung steht allen in gleicher Weise zu. Die Gemeinde kann als Eigentümerin des öffentlichen Gutes jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung untersagen oder von der Entrichtung einer Gebühr abhängig machen.

(2) Für die Erhaltung des öffentlichen Gutes der Gemeinde gilt § 69.

Abs.1: Gemäß § 287 ABGB werden unter öffentlichem Gut alle Sachen verstanden, welche allen „Mitgliedern des Staates" zum Gebrauche überlassen werden. Beispielsweise werden hier die Landstraßen, Ströme und Flüsse angeführt. Der Landesgesetzgeber, dem es unbenommen wäre, für das öffentliche Gut eine eigene Begriffsbestimmung zu wählen (vgl. MELICHAR, Die öffentlichen Sachen und der Gemeingebrauch, JBl 1967, S.179ff), übernimmt die Begriffsbestimmung des Privatrechtes, doch spricht er notwendigerweise vom öffentlichen Gut der Gemeinde, das ist das im Eigentum der Gemeinde stehende öffentliche Gut (vgl. Erl. zu § 67).

Der **Gemeingebrauch** ist die jedermann zustehende Freiheit, die Sache ihrer Zweckbestimmung gemäß oder wo die Zweckbestimmung fehlt oder zweifelhaft ist, in der üblichen Weise zu gebrauchen (W. JELLINEK, Verwaltungsrecht, 1931, S.510). Der Gemeingebrauch wird, wie sich schon aus der Begriffsbestimmung ergibt, durch Widmung oder durch eine langjährige Übung begründet. Die Widmung kann durch Gesetz (z.B. § 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBI 286; § 4 Z.5 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBI.8500; § 2 des WRG) oder durch Verwaltungsakt (z.B. Entscheidung gemäß § 6 Abs.1 des NÖ Straßengesetzes 1999) erfolgen. Der Umfang des Gemeingebrauches bestimmt sich demnach nach den besonderen Verwaltungsvorschriften, in Ermangelung solcher nach der Übung (vgl. MELICHAR, aaO, S.183).

Aus dem Wesen des Gemeingebrauches ergibt sich schon, daß die Benützung des öffentlichen Gutes grundsätzlich allen in gleicher Weise zusteht. Dies ergibt sich auch aus dem Gesetz. Ein über den widmungsgemäßen Gebrauch hinausgehender Gebrauch darf nur nach Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz erfolgen. Allenfalls kann auch die Gebrauchserlaubnis versagt werden. Erfolgt der Gebrauch ohne vorherige Gebrauchserlaubnis, kann auch ein Entfernungsauftrag erlassen werden.

Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen, auch Sondernutzungen genannt, sind - vom Fall der Ersitzung abgesehen - nur zulässig, wenn sie besonders eingeräumt sind. Hiefür sind die diesbezüglichen besonderen Verwaltungsvorschriften (z.B. § 18 NÖ Straßengesetz 1999, NÖ Gebrauchsabgabegesetz) maßgebend.

Für Sondernutzungen am öffentlichen Gut der Gemeinde können entweder öffentlich-rechtliche Gebühren aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Abgabenermächtigungen (vgl. § 5 F-VG 1948, § 15 Abs.1 Z.12 sowie § 16 Abs.3 Z.4 FAG 2001) oder Entgelte aufgrund einer privaten Vereinbarung eingehoben werden.

Bestehen Verwaltungsvorschriften über die Einhebung einer Abgabe für die Sondernutzung (vgl. z.B. NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, LGBI.3700, NÖ Kurzparkzonenabgabengesetz, LGBl.3706), so hat sich die Gemeinde nach diesen zu richten. Anderenfalls bilden die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes und § 71 die Grundlage für die Einhebung eines zivilrechtlichen Entgeltes.

Bestehen über die Einräumung von Sondernutzungen keine Verwaltungsvorschriften, dann ist hiefür das bürgerliche Recht maßgebend; es gilt grundsätzlich nur die Schranke, daß durch die Sondernutzung der Gemeingebrauch dem Wesen nach nicht eingeschränkt werden darf (vgl. auch MELICHAR, aaO, S.185). Das öffentliche Gut ist nicht dem privatrechtlichen Verkehr entzogen. Rechte, die den widmungsgemäßen Gemeingebrauch nicht einschränken, sind zulässig (OGH 1.7.1960, 2 Ob 78/60).

Die Einschränkung des Gemeingebrauches durch Ersitzung ist nicht ausgeschlossen (OGH 16.6.1964, 1 Ob 91/64), es sei denn, der Gesetzgeber ordnet dies ausdrücklich an (z.B. im § 4 Abs.5 des WRG hinsichtlich des öffentlichen Wassergutes).

Zur Auflassung eines Gemeingebrauches, der durch einen Hoheitsakt begründet wurde, bedarf es eines entsprechenden gegensätzlichen Aktes (vgl. MELICHAR, aaO, S.182).

Das öffentliche Gut der Gemeinde ist nur auf Antrag im Grundbuch aufzunehmen. Zur Antragstellung ist die Gemeinde und derjenige berechtigt, dem an der Liegenschaft ein Recht zusteht, das in das Grundbuch eingetragen werden kann (§ 1 Abs.2 des Allgemeinen Grundbuchsanlegungsgesetzes, BGBl.Nr. 2/1930). Im Grundbuch wird nur die Eigenschaft der Liegenschaft als öffentliches Gut ersichtlich gemacht, soferne nicht die Eintragung beantragt wird (§ 12 Abs.1 Allgemeines Grundbuchsanlegungsgesetz).

Abs.2: Das öffentliche Gut ist im Vermögensnachweis gemäß § 70 darzustellen.

2.Abschnitt
Gemeindehaushalt

§ 72
Mittelfristiger Finanzplan und Voranschlag

(1) Der Gemeinderat hat einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von vier Haushaltsjahren aufzustellen. Bei der Beschlußfassung über den Voranschlag hat sich die Gemeinde an den Vorgaben des mittelfristigen Finanzplanes zu orientieren. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplanes fällt mit dem ersten Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag erstellt wird.

(2) Die Arten der finanziellen Ziele, die der mittelfristige Finanzplan zu enthalten hat, werden durch Verordnung der Landesregierung entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden betreffend die Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt) geregelt.

(3) Der mittelfristige Finanzplan ist zumindest jährlich der Entwicklung anzupassen und um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuführen.

(4) Die Führung des Gemeindehaushaltes hat nach dem Voranschlag zu erfolgen. Dieser ist für jedes Haushaltsjahr so rechtzeitig zu erstellen und zu beschließen, daß er mit Beginn des Haushaltsjahres in Wirksamkeit treten kann.

(5) Das Haushaltsjahr der Gemeinde fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

(6) In den Voranschlag sind sämtliche im Laufe des Haushaltsjahres voraussichtlich fällig werdende Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe aufzunehmen.

(7) Der Voranschlag gliedert sich in den ordentlichen und in den außerordentlichen Voranschlag. In den ordentlichen Voranschlag sind die laufenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Der außerordentliche Voranschlag enthält die außerordentlichen Ausgaben, das sind jene, die der Art nach nur vereinzelt vorkommen und der Höhe nach den normalen wirtschaftlichen Rahmen der Gemeinde erheblich überschreiten und die ganz oder teilweise durch außerordentliche Einnahmen gedeckt werden. Der Voranschlag ist so zu erstellen, daß die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Gemeinde erfüllt werden können und daß zwischen den Ausgaben und den Einnahmen der Ausgleich (Haushaltsausgleich) gegeben ist.

(8) Der Gemeinderat kann durch einen Voranschlagsvermerk bestimmen, daß bei Ausgaben, zwischen denen ein sachlicher und ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Einsparungen ohne besondere Beschlußfassung zum Ausgleich der Mehrerfordernisse bei anderen Ausgaben herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit).

Das EU-Gemeinschaftsrecht sieht Regeln für die Haushaltsdisziplin der Mitgliedsstaaten vor. Aus diesem Grund haben der Bund, die Länder sowie die Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund – gestützt auf das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes – miteinander Vereinbarungen über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt abgeschlossen. Der (erste) Österreichische Stabilitätspakt ist mit 1. Juli 1999 in Kraft getreten.

Dieser Stabilitätspakt enthielt unter anderem die Bestimmung, daß Bund, Länder und Gemeinden die Führung ihrer Haushalte im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlichen Regeln (EG-Vertrag i.d.F. des EU-Vertrages, Abl.Nr. C 191 vom 29.7.1992, und die auf dessen Grundlage erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften) über die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten zu koordinieren haben (Art.1) und sich bei der Beschlußfassung über die jährlichen Haushaltsvoranschläge an den mittelfristigen Vorhaben zu orientieren haben (Art.2).

Dies führte in weiterer Folge zur Aufnahme der „Mittelfristigen Finanzplanung“ in die NÖ GO 1973. Die Aufforderung zur Aufstellung mittelfristiger Finanzpläne besteht seitens der Finanzwissenschaft schon seit vielen Jahren (vgl. Bauer, die mittelfristige Finanzpla-

nung, Wien, 1971). In einigen Bundesländern gab es bereits teilweise gesetzliche Regelungen, wobei es sich dabei überwiegend um Soll-Vorschriften handelte.

Anzumerken ist ferner, daß der Österreichische Stabilitätspakt 2001, der mit 1.1.2001 in Kraft getreten ist, eine verstärkte stabilitätsorientierte Budgetpolitik verlangt. Die Gemeinden (ohne Wien) sind dabei verpflichtet, für die Jahre 2001 bis 2004 jeweils landesweise durch ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis nach ESVG zum gesamtstaatlichen Konsolidierungspfad (Schlagwort „Nulldefizit") beizutragen (Näheres dazu in BGBl. I Nr.39/2002, Österreichischer Stabilitätspakt 2001).

In der KDZ-Publikation, Finanz- und Betriebswirtschaft für Gemeinden, Stichworte für die Praxis, wird die mittelfristige Finanzplanung wie folgt definiert und dargestellt:

Darunter versteht man eine Übersicht über die künftig verfügbaren (fortdauernden) Einnahmen und die künftig zu erwartenden (fortdauernden) Ausgaben (mittelfristiger Einnahmen- und Ausgabenplan) sowie über die mit den vorhandenen Mitteln (freie Finanzspitze) in Einklang stehenden geplanten Investitionsvorhaben, die entsprechend ihrer Dringlichkeit gereiht sowie wirtschaftlich und technisch koordiniert werden (mittelfristiger Investitionsplan). Beide Teilpläne werden durch politische Entscheidungen aufeinander abgestimmt (z.B. durch Kürzung der Ausgaben, insbesondere der Investitionen, allenfalls durch Einnahmenerhöhungen). Die mittelfristige Finanzplanung erstreckt sich üblicherweise auf einen Zeitraum von vier bis fünf Jahren. Sie wird mindestens einmal jährlich revidiert und an die Entwicklung angepaßt und fortgeschrieben (rollende Planung).

Die mittelfristige Finanzplanung erlaubt es, verschiedene bestehende Schwächen des Voranschlages in der Haushaltsführung auszugleichen:

1. Die mittelfristige Planperiode stimmt mit der meist mehrere Jahre dauernden Planungs- und Bauphase von Infrastrukturinvestitionen besser überein als die einjährige Haushaltsplanung (Voranschlag).
2. Die Aufstellung des Investitionsplanes erfordert es, Prioritäten zu setzen, die Folgekosten einzelner Investitionsvorhaben zu ermitteln und die politischen, wirtschaftlichen und technischen Zusammenhänge einzelner Vorhaben zu berücksichtigen.
3. Die mittelfristige Finanzplanung trägt zur Sicherung des Haushaltsausgleiches, aber auch zur maximalen Ausnützung des Verschuldenspielraumes bei.
4. Die Finanzplanung ist schließlich auch ein Mittel, um Kommunalpolitik und Finanzgebarung transparenter zu machen und den Informationsaustausch zwischen Gemeindepolitikern und -bediensteten sowie zwischen Mandataren und Wählern zu fördern.

Zur mittelfristigen Finanzplanung siehe weiters bei PILZ/PLATZER/ STADLER, Handbuch der Kommunalen Finanzwirtschaft, zweite Auflage sowie KDZ, Kosten- und leistungsbewußte öffentliche Verwaltung, S.146 f.

Abs.1: Im ersten Absatz wird der Zeitraum für den mittelfristigen Finanzplan festgelegt. Da das erste Jahr der mittelfristigen Finanzplanung mit dem ersten Haushaltsjahr für das jeweils der Voranschlag erstellt wird zusammenfällt, ist eine Planung für weitere drei Jahre seitens der Gemeinde erforderlich. Wenngleich die Bestimmung lautet, daß der Gemeinderat den mittelfristigen Finanzplan aufzustellen hat, wird die Konzeption des Entwurfes für eine mittelfristige Finanzplanung im Vorfeld dem Bürgermeister zufallen, da er den Entwurf des Voranschlages gemäß 73 Abs. 1 zu erstellen hat. Ohne entsprechende Daten des Voranschlages (bzw. des Voranschlagsentwurfes) als Ausgangsbasis wird vielfach eine Erstellung weiterer Planungen nicht zielführend bzw. teilweise überhaupt nicht möglich sein. Unterstützung findet der Bürgermeister sowohl bei der Erstellung des Voranschlages als auch bei der Konzeption des mittelfristigen Finanzplanes durch den Kassenverwalter (siehe NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung, LGBl.1000/12).

Die Bestimmung, wonach sich die Gemeinde (der Gemeinderat als beschlußfassendes Organ) bei der Beschlußfassung über den Voranschlag an den Vorgaben des mittelfristigen Finanzplanes zu orientieren hat, besagt eindeutig, daß hier keine starre Bindung gegeben ist (siehe dazu Abs.3).

Abs.2: Die Arten der finanziellen Ziele sind gesondert durch eine Verordnung der NÖ Landesregierung festzulegen. Dies erfolgte mit LGBl.1000/11).

Näheres dazu siehe dort.

Abs.3: Wie bereits unter Abs.1 angeführt, stellt der mittelfristige Finanzplan keine festgeschriebene, starre Planung dar. Entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen im Sinne des Finanzausgleiches, den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinde, den sich allenfalls ergebenden neuen Prioritäten und anderen Einflüssen und Maßnahmen ist der mittelfristige Finanzplan jährlich anzupassen. Dies könnte auch im Rahmen der Beschlußfassung eines Nachtragsvoranschlages zweckmäßig sein, sollte sich kurzfristig ergeben, daß ein erst für später geplantes Vorhaben beispielsweise vorgezogen werden muß. Es könnte aber auch während des Jahres die Entscheidung fallen, daß ein geplantes Vorhaben, aus welchen Gründen immer, in Zukunft nicht realisiert wird. Wie aus der Bezeichnung „Vorhaben" abzuleiten ist, wird dies überwiegend den außerordentlichen Haushalt der Gemeinde betreffen.

Die mittelfristige Finanzplanung ist darüber hinaus jeweils um ein weiteres Jahr (Haushaltsjahr) zu ergänzen, damit stets eine vierjährige Planperiode erhalten bleibt.

Allgemeines zu den **Abs.3 bis 7**:

Die Finanzwissenschaften haben im Laufe der Zeit eine Reihe von Haushaltsgrundsätzen (Budgetprinzipien, Postulate) als Grundlage für eine möglichst rationale und planmäßige Haushaltsführung entwickelt. Diese Haushaltsgrundsätze haben in der VRV und in der NÖ GO 1973 ihren Niederschlag gefunden (vgl. dazu insbesondere SAINDL, Das Haushaltswesen der NÖ Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, 1971; BAUER, SAINDL, kommunale Finanzwirtschaft und Haushaltsführung, KDZ 1988; HENGSTSCHLÄGER, Gemeindehaushaltsrecht in Das Österreichische Gemeinderecht; NEUHOFER, Handbuch des Gemeinderechts, 2.Auflage, 1998; KLUG, Grundlagen des öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesen unter besonderer Berücksichtigung der Gemeinden in ÖHW, Heft 1-2/2000):

1. Grundsatz der Jährlichkeit (§ 72 Abs.5 NÖ GO 1973, § 1 VRV);
2. Grundsatz der Vollständigkeit (§ 72 Abs.6 NÖ GO 1973, § 2 VRV);
3. Grundsatz der Bruttoveranschlagung (§ 72 Abs.6 NÖ GO 1973, § 3 VRV);
4. Grundsatz der Einheit (§§ 72 Abs.4 und 76 Abs.1 NÖ GO 1973);
5. Grundsatz der Klarheit (§ 72 Abs.6 und 7 NÖ GO 1973);

6. Grundsatz der Gesamtdeckung bzw. Einzeldeckung oder Spezialität (§§ 75 und 76 NÖ GO 1973);
7. Grundsatz der Ausgeglichenheit (§ 72 Abs.7 NÖ GO 1973);
8. Grundsatz der Vorherigkeit (§ 72 Abs.4 NÖ GO 1973, § 1 VRV);
9. Grundsatz der Genauigkeit (§ 72 Abs.6 NÖ GO 1973, § 6 VRV);
10. Grundsatz der Öffentlichkeit (§ 73 Abs.1 NÖ GO 1973).

Diese Grundsätze gelten zu einem Teil für den Inhalt und die Form des Voranschlages (Punkte 1 bis 7), zum anderen Teil (Punkte 8 bis 10) für die Vorbereitung und Durchführung des Voranschlages. Sie gliedern sich demgemäß im ersten Fall in die statischen, im zweiten in die dynamischen Voranschlagsgrundsätze.

Des weiteren ist auf die von der Finanzwissenschaft entwickelten Prinzipien der Gesamtdeckung (Zentralisierung) und der Einzeldeckung zu verweisen (vgl. Abs.7).

Abs.4: Hier werden die Forderungen aufgestellt, an die die Gemeinde bei der Erstellung des Voranschlages gebunden ist. Der Landesgesetzgeber hat auf die VRV Bedacht zu nehmen. Die verfassungsrechtliche Grundlage dieser Verordnung bildet § 16 Abs.1 F-VG 1948 (vgl. Erl. zu § 1 Abs.2). Danach kann das BM für Finanzen (der Bundesminister für Finanzen) im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insoweit regeln, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist. Diese Bestimmung hat Ähnlichkeit mit der „Bedarfsgesetzgebung" hinsichtlich des Verwaltungsverfahrens nach Art.11 Abs.2 B-VG (PFAUNDLER, Die Finanzausgleichsgesetzgebung 1948/1958, S.59). Die Zuständigkeit des Bundes ist hier wie dort durch die Notwendigkeit der Vereinheitlichung begrenzt.

Im ersten Satz wird ausgesprochen, daß der Haushalt der Gemeinde nur nach dem Voranschlag geführt werden darf. Die rechtliche Bedeutung dieser Bestimmung liegt darin, daß jede Gemeinde verpflichtet ist, unter Beachtung der folgenden Bestimmungen einen **Voranschlag (Haushaltsplan, Budget)** über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben aufzustellen.

Der Voranschlag bildet die bindende Grundlage für die Abwicklung des Haushaltes durch die Gemeindeorgane im kommenden Haushaltsjahr (vgl. § 76 Abs.1).

Der Voranschlag ist in weiterer Folge die Grundlage für die Rechnungskontrolle. Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird an Hand des Voranschlages geprüft, ob sich die Gemeindeorgane beim Voranschlagsvollzug an den Voranschlag gehalten haben (vgl. §§ 81, 82 Abs.2 und 83 Abs.1 und 2).

Ferner wird schon im ersten Satz der Grundsatz der **Einheit** verwirklicht, das heißt, alle veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sind in einem einzigen Voranschlag auszuweisen. Durch die Gliederung in einen ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag (Abs.7) wird dieser Grundsatz nicht durchbrochen.

Im zweiten Satz ist der Grundsatz der **Vorherigkeit** verankert. Dieser Grundsatz besagt, daß der Voranschlag vor Beginn derjenigen Rechnungsperiode zu erstellen ist, auf die er Anwendung finden soll. Dieser Grundsatz findet auch im § 73 Abs.1 und 2 seinen Niederschlag. Die Verwendung des Begriffes Voranschlag dient nicht nur der Vereinheitlichung der Bezeichnung, sondern drückt auch das Prinzip „Vorherigkeit" aus (Anmerkung 1 zu § 1 VRV).

Im zweiten Satz wird bestimmt, daß für jedes Haushaltsjahr (Abs.5) ein eigener Voranschlag zu erstellen ist. Dies schließt die Aufstellung eines Mehrjahresplanes nicht aus (vgl. § 72 Abs.1 bis 3 und Erl.).

Abs.5: Unter **Haushaltsjahr** ist der Zeitraum zu verstehen, für den der Voranschlag aufzustellen ist (Voranschlagszeitraum). Der Gesetzgeber ordnet an, daß der Voranschlagszeitraum mit dem Kalenderjahr (1.Jänner bis 31.Dezember) zusammenzufallen hat. Siehe dazu auch § 1 VRV und Anmerkungen dazu, wonach der Voranschlag für das Kalenderjahr als Finanzjahr (Haushaltsjahr, Verwaltungsjahr, Rechnungsjahr) zu erstellen ist.

Abs.6: Der Voranschlag muß nach dieser Bestimmung alle voraussichtlich fällig werdenden Einnahmen und Ausgaben enthalten (Grundsatz der **Vollständigkeit**). Eine ähnliche Bestimmung enthält § 2 Abs.1 VRV. Danach sind alle Einnahmen und Ausgaben, die im Laufe des Finanzjahres voraussichtlich fällig werden, soferne sie endgültig solche der Gebietskörperschaft sind, zu veranschlagen. Auch Vorschüsse gegen Ersatz, Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen, Darlehensaufnahmen, Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögen sowie Tauschvorgänge sind zu veranschlagen. Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen sind nur insoweit zu veranschlagen, als es sich um Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen von wirtschaftlichen Unternehmungen, für die keine eigenen Wirtschaftspläne aufgestellt werden, und betriebsähnlichen Einrichtungen oder an solche handelt. Zu den Vergütungen siehe auch Anmerkung 1 zu § 2 Abs.2 VRV.

Die Vergütung ist bei dem die Leistung empfangenden Teil als Ausgabe zu veranschlagen. Die veranschlagten Vergütungen sind in einem Nachweis zum Voranschlag zusammengefaßt darzustellen. Dieser Nachweis hat bei den Gemeinden zumindest die Einnahmen oder die Ausgaben zu umfassen (§ 9 Abs.2 Z.5 VRV).

Der Voranschlag kann, wenn sich herausstellt, daß nicht sämtliche Einnahmen und Ausgaben vorgesehen worden sind, nur durch einen entsprechenden Nachtragsvoranschlag (§ 75) abgeändert werden.

In den Voranschlag ist die **voranschlagsunwirksame Gebarung** nicht aufzunehmen. Unter voranschlagsunwirksamer Gebarung (auch oft als durchlaufende Gebarung bezeichnet) versteht man Einnahmen und Ausgaben, die endgültig nicht solche der Gemeinde sind (§ 2 Abs.5 VRV). Es handelt sich um jene Gebarungsfälle, die sich nicht auf Ansätze des Voranschlages auswirken. Dies sind beispielsweise irrige Einzahlungen, weiters Einnahmen, deren Bestimmungszweck im Zeitpunkt des Vollzuges nicht festgestellt werden kann, Vorschüsse gegen Verrechnung und Verläge zur Bestreitung bestimmter Ausgaben, fremden Stellen abzurechnende Ausgaben und Einnahmen, soweit sie im Voranschlag nicht vorgesehen sind, usw. Die Bezeichnung voranschlagsunwirksame Gebarung bringt zum Ausdruck, daß diese Gebarungen den Haushalt der Gemeinde nicht betreffen, sondern als Einnahmen und Ausgaben nur die Kassenwirtschaft berühren. Die voranschlagsunwirksame Gebarung scheint nur im Rechnungsabschluß als Beilage auf (§ 17 Abs.2 Z.12 VRV).

Einnahmen und Ausgaben, die jedoch ihrer Natur nach im Voranschlag (vgl. Ansatzverzeichnis der VRV) vorgesehen sind, dürfen nicht voranschlagsunwirksam verrechnet werden, selbst wenn sie sich einnahmen- und ausgabenmäßig ausgleichen.

Aus der Vorschrift, die Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe zu veranschlagen, ergibt sich der Grundsatz der **Bruttoveranschlagung** (§ 3 Abs.1 und 2 VRV). Es müssen daher alle Einnahmen und Ausgaben ohne jeglichen Abzug in den Voranschlag aufgenommen werden. Diese Vorgangsweise allein ermöglicht eine spätere Prüfung der tatsächlichen Gebarung mit den im Voranschlag enthaltenen Ansätzen und die ziffernmäßige Übereinstimmung derselben, aber auch die Notwendigkeit eines allfälligen Nachtragsvoranschlages. Eine Sonderregelung ist

im § 3 Abs.3 VRV enthalten. Danach wird für wirtschaftliche Unternehmungen die Möglichkeit eröffnet, lediglich den abzuführenden Gewinn oder den zu deckenden Verlust dieser Unternehmungen in den Voranschlag der Gemeinde aufzunehmen.

Als Gewinn oder Verlust kommt der bilanzmäßige oder der kassenmäßige Überschuß oder Abgang in Betracht. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Gemeinderat.

Für die zeitliche Abgrenzung der Ausgaben und Einnahmen ist die **Fälligkeit** bestimmend; sie sind demnach in den Voranschlag des Jahres aufzunehmen, in welchem sie fällig werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie in diesem Jahr auch vollzogen werden. Der Voranschlag ist demnach auf den Vorschreibungen (Soll) aufgebaut und nicht auf den Abstattungen (Ist). Im Fälligkeitsjahr nicht vollzogene Einnahmen und Ausgaben (Zahlungsrückstände) sind nicht neuerlich zu veranschlagen (siehe Anm. 1 zu § 2 Abs.1 VRV).

Für die Erstellung des Voranschlages gelten ferner die Grundsätze der Klarheit und Genauigkeit. Der Grundsatz der **Klarheit** verlangt eine übersichtliche, nach einheitlichen Gesichtspunkten vorgenommene Gliederung des Voranschlages und eine nach Herkunft oder Zweckbestimmung eindeutige Bezeichnung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben. Dies wird insbesondere durch das Ansatz- und Postenverzeichnis für die Gemeinden (Anlagen 2 und 3b zur VRV) gewährleistet. Der Grundsatz der **Genauigkeit** verlangt, daß die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben möglichst genau ermittelt werden. Sind sie nicht errechenbar, dann muß ihre Höhe geschätzt werden, hiebei sind alle der Schätzung dienlichen Anhaltspunkte wahrzunehmen. Die bewußte Nichtveranschlagung von Einnahmen oder Ausgaben verstößt sowohl gegen den Grundsatz der Vollständigkeit als auch gegen den der Genauigkeit. Auch eine bewußte Unterschätzung der Einnahmen bzw. eine Überschätzung der Ausgaben zum Zwecke der Anlegung stiller Reserven widerspricht diesem Grundsatz.

Die Voranschlagsansätze sind in durch hundert teilbaren Euro-Beträgen festzusetzen (§ 6 Abs.2 VRV).

Abs.7: Die Bestimmung, wonach sich der Voranschlag in einen ordentlichen und in einen außerordentlichen gliedert, ist nicht so zu verstehen, daß in jeder Gemeinde neben dem ordentlichen auf jeden Fall auch ein außerordentlicher Voranschlag erstellt werden muß. Sind außerordentliche Einnahmen oder Ausgaben nicht zu erwarten, so ist der Voranschlag nur auf den ordentlichen zu beschränken. Der ordentliche und der außerordentliche Voranschlag sind Teile des Gesamtvoranschlages (Grundsatz der Einheit - vgl. Abs.4 erster Satz und Erl.).

In den **ordentlichen Voranschlag** sind die laufenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Wie sich aus der Begriffsbestimmung der außerordentlichen Ausgaben im vorletzten Satz dieses Absatzes ergibt, gehören zu den ordentlichen Ausgaben die regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben, die den normalen Wirtschaftsrahmen der Gemeinde nicht (erheblich) überschreiten (z.B. Personalausgaben, Ausgaben für Sachmittel, Schuldendienst). Zu den ordentlichen Ausgaben zählen aber jedenfalls auch jene, die durch ordentliche Einnahmen gedeckt werden sollen.

Zu den ordentlichen Einnahmen zählt der Gesetzgeber die laufenden, das heißt die im Rahmen der laufenden Verwaltung vorkommenden Einnahmen, z.B. Steuern, Gebühren, Mietzinse und Zinserträge. Über den Begriff der laufenden Verwaltung vgl. § 38 Abs. 1 Z.3 und Erl.

Die Einnahmen und Ausgaben werden nach haushaltswirtschaftlichen Gesichtspunkten (Haushaltshinweis), nach funktionellen Gesichtspunkten (Ansätze) und nach ökonomischen Gesichtspunkten (Kosten) gegliedert. Nähere Bestimmungen enthält § 7 der VRV (z.B. nähere Bedeutung der Gliederung, Darstellung einer Voranschlagsstelle).

Der Voranschlag gliedert sich entsprechend der Anlage 2 zur VRV in zehn Gruppen (0 bis 9):

Gruppe 0 – Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung

Gruppe 1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Gruppe 2 – Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft

Gruppe 3 – Kunst, Kultur und Kultus

Gruppe 4 – Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

Gruppe 5 – Gesundheit

Gruppe 6 – Straßen- und Wasserbau, Verkehr

Gruppe 7 – Wirtschaftsförderung

Gruppe 8 – Dienstleistungen

Gruppe 9 – Finanzen

Aus der Begriffsbestimmung des **außerordentlichen Voranschlages** ergibt sich, daß außerordentliche Ausgaben ganz oder teilweise durch außerordentliche Einnahmen gedeckt sein müssen. Außerordentliche Einnahmen sind die nicht regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen, das sind insbesondere:

- Erlöse aus der Aufnahme von Darlehen (vgl. § 77);
- Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen mit Ausnahme des beweglichen Vermögens, das zum Gebrauch oder Verbrauch in der laufenden Verwaltung bestimmt ist;
- Entnahmen aus dem Kapitalvermögen (Rücklagen, die für außerordentliche Ausgaben angesammelt werden);
- sonstige Einnahmen, die nicht ordentliche Einnahmen darstellen, z.B. Bedarfszuweisungen, Subventionen und Beiträge für außerordentliche Vorhaben;
- Anteilsbeträge, das sind Einnahmen aus der ordentlichen Gebarung, die zur Deckung von außerordentlichen Ausgaben für Vorhaben, die nur teilweise aus außerordentlichen Einnahmen bestritten werden, dienen. Die Anteilsbeträge sind als ordentliche Ausgaben und als außerordentliche Einnahmen zu veranschlagen.

Hinsichtlich außerordentlicher Einnahmen und Ausgaben vgl. auch § 4 VRV.

Der Gesetzgeber normiert, daß der Voranschlag so zu erstellen ist, daß

1. die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Gemeinde erfüllt werden können und
2. daß zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Ausgleich gegeben ist.

Der **Haushaltsausgleich** besteht darin, daß die Ausgaben und Einnahmen so aufeinander abgestimmt werden, daß die Summe der Einnahmen und die Summe der Ausgaben gleich groß ist. Durch das Erfordernis des Haushaltsausgleiches soll ein Voranschlagsdefizit von vornherein verhindert werden. Um beiden gesetzlichen Verpflichtungen entsprechen zu können, wird bei der Erstellung des Voranschlages zunächst

die Höhe der durch die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen sich ergebenden Ausgaben zu ermitteln sein. Es werden also zunächst beispielsweise die Löhne, der Schuldendienst, sonstige regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, wie Miet- und Pachtzinse, zu veranschlagen sein. Diesen Ausgaben sind sodann die erzielbaren Einnahmen gegenüberzustellen. Wenn sich bei dieser Gegenüberstellung zeigt, daß ein Einnahmenüberhang zur Verfügung steht, können andere (freiwillige) Ausgaben in den Voranschlag aufgenommen werden (z.B. Subventionen, Förderungen). Hiebei hat sich die Gemeinde von den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit leiten zu lassen.

Über die Erstellung eines allfälligen Nachtragsvoranschlages vgl. § 75 Abs.3.

Der Haushaltsausgleich gilt gleichermaßen für den ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag.

Für den ordentlichen Voranschlag gilt der von der Finanzwissenschaft entwickelte Grundsatz der **Gesamtdeckung**, das heißt alle Einnahmen haben in gleicher Weise allen Ausgaben zu dienen. Zu beachten ist dabei, daß in einzelnen Materiengesetzen eine Zweckwidmung von Einnahmen vorgesehen ist, z.B. Ortstaxe und Interessentenbeiträge gemäß § 11 und § 13 NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl.7400; Beiträge gemäß § 27 NÖ Kindergartengesetz 1996, LGBl.5060; Stellplatz-Ausgleichsabgabe gemäß § 41 NÖ Bauordnung 1996, LGBl.8200; Strafgelder gemäß § 100 StVO 1960. Bezüglich der Zweckwidmung eines Teiles des Ertrages bei Kanalgebühren vgl. das Erkenntnis des VfGH vom 10.10.2001, Zl. B 260/01. Für den außerordentlichen Voranschlag gilt hingegen im allgemeinen der Grundsatz der **Einzeldeckung** (Spezialität), d.h. die Einnahmen sind nur für jenen Einzelzweck zu verwenden, für den sie im Voranschlag vorgesehen sind. Eine Veranschlagung von erhofften/erwarteten Bedarfszuweisungen und Förderungen wird nur insoweit erfolgen dürfen, als derartige Einnahmen auch realisierbar erscheinen (vgl. dazu auch im § 72 Abs.6 die Wortfolge „voraussichtlich fällig werdende Einnahmen"). Grundlage für die Veranschlagung können beispielsweise schriftliche Zusagen oder mündliche Zusagen bei Finanzierungsbesprechungen durch Förderstellen des Bundes oder des Landes sein. Dem Grundsatz der Budgetwahrheit ist jedenfalls Rechnung zu tragen, um sogenannte „Traumziffern" zu vermeiden.

Abs.8: Gemäß § 35 Z.20 in Verbindung mit § 75 NÖ GO 1973 besteht für den Gemeinderat als Kollegialorgan die Verpflichtung, außer- und überplanmäßige Ausgaben einer Beschlußfassung zu unterziehen. Grundsätzlich können alle veranschlagten Ausgaben bis zu der im Voranschlag festgesetzten Höhe geleistet werden. Wird der Voranschlagsbetrag bei den entsprechenden Ausgabenpositionen nicht verbraucht, gilt er als erspart. Eine Ausnahme davon ist die Einrichtung der Deckungsfähigkeit zwischen einzelnen Voranschlagsstellen im ordentlichen Haushalt. Die Deckungsfähigkeit besteht darin, daß Einsparungen bei einer Voranschlagsstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zur Deckung des Mehraufwandes bei einer anderen Voranschlagsstelle herangezogen werden dürfen (echte Deckungsfähigkeit). Innerhalb der echten Deckungsfähigkeit wird unterschieden zwischen:

a) Einseitige Deckungsfähigkeit: sie besteht darin, daß die Mehrerfordernisse einer Haushaltsstelle durch Ersparnisse bei einer anderen Voranschlagsstelle gedeckt werden dürfen, aber nicht umgekehrt.

b) Gegenseitige Deckungsfähigkeit: sie besteht darin, daß die Mehrerfordernisse einer Haushaltsstelle durch Ersparnisse einer anderen Voranschlagsstelle die als gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, gedeckt werden dürfen.

Sowohl die einseitige als auch die gegenseitige Deckungsfähigkeit kann sich auch auf mehrere Haushaltsstellen beziehen. Eine deckende Haushaltsstelle kann mehrere mehrausgebende „versorgen", es können aber auch mehrere deckende Haushaltsstellen eine mehrausgebende „versorgen". Die Mehrausgaben der bezogenen Haushaltsstelle/n dürfen in Summe nicht mehr ausmachen, als der bei der/den deckenden Haushaltsstelle/n ersparte Betrag.

Die Deckungsfähigkeit (und ihre Art) ist im Voranschlag durch „Deckungsvermerke" auszuweisen. Um zu verhindern, daß die Deckungsfähigkeit zur Sorglosigkeit bei der Veranschlagung führt, dürfen Ausgaben nur dann als deckungsfähig erklärt werden, wenn zwischen den Verwendungszwecken ein enger verwaltungsmäßiger und sachlich-ökonomischer Zusammenhang besteht. Die im Sammelnachweis zusammengefaßten Ausgaben (z.B. für Personal, Schuldendienst) sind stets deckungsfähig, wenn es sich um die gleiche Zweckbestimmung handelt. Personalausgaben und Sachausgaben dürfen gegenseitig nicht für deckungsfähig erklärt werden.

§ 73
Beschluß des Voranschlages

(1) Der Bürgermeister hat jährlich spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Voranschlages zu erstellen und durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist ortsüblich kundzumachen. Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied schriftlich Stellungnahmen beim Gemeindeamt einbringen. Spätestens bei Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfs auszufolgen.

(2) Der Entwurf des Voranschlages ist sodann mindestens zwei Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres vom Bürgermeister dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem nach Prüfung der Erinnerungen[*)] zu beschließen.

(3) Der mittelfristige Finanzplan ist gemeinsam mit dem Voranschlag dem Gemeinderat vorzulegen und von ihm zu beschließen. Gleichzeitig mit dem Voranschlag hat der Gemeinderat zu beschließen:

a) die Abgaben, insbesondere die jährlich festzusetzenden Abgabenhebesätze und die Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen;

b) die Höhe der erforderlichen Kassenkredite (§ 79);

[*)] Sollte im Hinblick auf die Neuregelung des Abs.1 richtig „Stellungnahmen" lauten.

c) den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages aufzunehmen sind und

d) den Dienstpostenplan.

(4) Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Durch § 73 wird insbesondere der Grundsatz der **Öffentlichkeit** beim Zustandekommen des Voranschlages verwirklicht. Dieser verlangt, daß der Voranschlag ohne besondere Mühe und Kosten jedermann zugänglich sein soll. Ist der Voranschlag in einer Datenverarbeitungsanlage eingespeichert und kann die Einsichtnahme über Bildschirm erfolgen, so wird dem Grundsatz der Öffentlichkeit nur so lange entsprochen sein, als über Verlangen jederzeit ein Ausdruck des Voranschlagsentwurfes oder einzelner Teile desselben hergestellt werden kann. Letzteres wird für den Einsichtnehmenden dann von Bedeutung sein, wenn Vergleiche verschiedener Voranschlagsansätze vorzunehmen sind. Durch diese Information soll die öffentliche Finanzwirtschaft dem Interesse weiter Volkskreise entgegengebracht werden, sie sollen die Verwaltungsziele kennenlernen und auf diese Weise erfahren, wofür die Mittel verwendet werden, die sie in Gestalt der Abgaben dem Staate (der Gemeinde) zur Verfügung stellen. Dem Grundsatz der Öffentlichkeit entspricht es auch, daß in der Gemeinderatssitzung die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden darf (vgl. § 47 Abs.2).

Abs.1: Die Erstellung des **Voranschlagsentwurfes** obliegt dem Bürgermeister. Er kann sich dabei des Gemeindeamtes und seiner Einrichtungen bedienen (vgl. § 42 Abs.1 und Erl.). Hiebei ist er an die Bestimmungen der §§ 69 und 72 sowie an die VRV gebunden.

Durch die Einsichtsfrist ist der Bürgermeister verhalten, spätestens Mitte November eines jeden Jahres den Entwurf des Voranschlages für das folgende Haushaltsjahr zu erstellen. Der Entwurf ist sodann durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Es werden daher die beiden letzten Novemberwochen für die Einsichtnahme in den Voranschlagsentwurf vorzusehen sein. Die Auflage ist ortsüblich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel (vgl. § 42 Abs.2) kundzumachen. In der Kundmachung soll auch auf die Möglichkeit des Einbringens von Stellungnahmen hingewiesen werden.

Das Recht Stellungnahmen einzubringen, ist auf Gemeindemitglieder (§ 16) beschränkt.

Die Stellungnahmen sind beim Gemeindeamt (§ 42) schriftlich einzubringen. Stellungnahmen können daher nicht beim Gemeindeamt zu Protokoll gebracht werden. Über die Rechtsfolgen der Abgabe der Stellungnahmen vgl. Abs.2 und Erl.

Die Verpflichtung, daß der Bürgermeister spätestens bei Beginn der Auflagefrist jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes auszufolgen hat, erleichtert insbesondere den Kleinparteien die Vorbereitung auf die diesbezügliche Gemeinderatssitzung.

Abs.2: Spätestens zwei Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres hat der Bürgermeister den Voranschlagsentwurf und die eingebrachten Stellungnahmen dem Gemeinderat vorzulegen. Bei der Beratung des Voranschlagsentwurfes sind auch die eingebrachten Stellungnahmen zu prüfen. Dem Gemeindemitglied, das eine Stellungnahme eingebracht hat, stehen weder ein Rechtsanspruch auf eine förmliche Erledigung noch sonstige Verfahrensrechte zu. Der Gemeinderat ist lediglich zur Prüfung der Stellungnahmen (hinsichtlich der Einhaltung der Rechtsvorschriften) verpflichtet.

Wird den gesetzlichen Verpflichtungen nicht entsprochen, so kann der Beschluß über den Voranschlag gemäß § 92 im aufsichtsbehördlichen Verfahren aufgehoben werden.

Die Beratung und auch die Beschlußfassung haben gemäß § 47 Abs.2 immer in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates zu erfolgen.

Durch die dem Bürgermeister übertragene Verpflichtung zur Vorlage des Voranschlagsentwurfes an den Gemeinderat wird die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes (Stadtrates) zur Vorberatung und Antragstellung gemäß § 36 Abs.2 Z.1 nicht berührt. Die Vorlage an den Gemeinderat erfolgt daher auch hier im Wege des Gemeindevorstandes (Stadtrates). Um die vorgesehene Frist von zwei Wochen (Beschlußfassung durch den Gemeinderat vor Beginn des Haushaltsjahres) einhalten zu können, wird der Bürgermeister die Sitzung des Gemeindevorstandes, in der der Voranschlagsentwurf vorberaten und über ihn ein Antrag gestellt werden soll, möglichst bald nach Ablauf der Auflagefrist (Einsichtsfrist) einzuberufen haben.

Abs.3: Im Gegensatz zum Entwurf des Voranschlages sieht die NÖ GO 1973 für den mittelfristigen Finanzplan keine öffentliche Auflage und somit auch keine allgemeine öffentliche Einsichtsmöglichkeit vor. Da der mittelfristige Finanzplan gemeinsam mit dem Voranschlag dem Gemeinderat vorzulegen ist und von diesem zu beschließen ist, hat dies auch im Sinne des § 47 Abs.2 in öffentlicher Sitzung zu erfolgen. Die Beschlußfassung des mittelfristigen Finanzplanes und des Voranschlages kann unter einem einzigen Tagesordnungspunkt erfolgen oder auch getrennt. Hier wird weiters bestimmt, welche Beschlüsse der Gemeinderat noch gleichzeitig mit dem Voranschlag zu fassen hat.

Der Beschluß über die Abgaben, Abgabenhebesätze und Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen (lit.a) hat den Charakter einer Rechtsverordnung, weil er nach außen hin Rechtswirkungen erzeugt (vgl. auch KOJA, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer, S.197).

Dieser Beschluß ist im Zusammenhang mit den Bestimmungen der §§ 7 Abs.5 und 8 Abs.5 F-VG 1948 zu sehen, wonach die Bundesgesetzgebung und die Landesgesetzgebung die Gemeinden ermächtigen kann, bestimmte Abgaben aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben.

Es bedarf daher jährlich (siehe Formulierung § 73 Abs.3 – gleichzeitig mit dem Voranschlag) eines Grundsatzbeschlusses, welche Abgaben und Abgabenhebesätze erhoben bzw. ausgeschrieben werden sollen. Dieser Beschluß ist gemäß § 59 Abs.1 kundzumachen.

Die näheren Bestimmungen über die Abgabenmodalitäten (z.B. Tatbestand, Höhe, Fälligkeit) sind entweder unmittelbar im Gesetz geregelt (z.B. Grundsteuergesetz, NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz) oder sind ergänzend durch Verordnung festzulegen (z.B. Kanalabgabenordnung, Wasserabgabenordnung).

Weiters wird auf § 2 NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetz, LGBl.9430, verwiesen, wonach der Rettungsdienstbeitrag mit dem jährlichen Voranschlag zu beschließen ist.

Die in der VRV (§ 9) begründete Verpflichtung, dem Voranschlag weitere Unterlagen (Gesamtübersicht über die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben, Voranschlagsquerschnitt, Sammelnachweis über den Personalaufwand, Nachweis über Zuweisungen, Zuschüsse oder Beiträge von und an Gebietskörperschaften, Nachweis über Entnahmen aus Zuweisungen an Rücklagen, Nachweis über den voraussichtlichen Schuldenstand und den Schuldendienst und Nachweis über Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen) anzuschließen, wird durch Abs.3 nicht berührt.

lit.a: Über den Begriff der Abgaben vgl. § 35 Z.19 und Erl.

Die Festsetzung eines **Abgabenhebesatzes** kommt nach § 16 Abs.1 FAG 2001 nur hinsichtlich der Grundsteuer in Betracht. Über das Ausmaß des Hebesatzes und über die Änderung desselben vgl. Erl. zu § 35 Z.19.

Innerhalb des gesetzlichen Höchstausmaßes ist das Ermessen der Gemeinde lediglich durch den Grundsatz des Haushaltsausgleiches gebunden. Bei der Festsetzung der Abgabenhebesätze ist außerdem auf die Richtlinien für die Vergabe von **Bedarfszuweisungen** Bedacht zu nehmen. Gemäß dieser Richtlinien muß die Gemeinde, die Bedarfszuweisungen anspricht, alle Einnahmemöglichkeiten aus Abgaben, Steuern und Gebühren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im höchstzulässigen Ausmaß ausschöpfen (Pkt. 6.1. der Richtlinien).

Hinsichtlich der **Entgelte** für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen vgl. § 35 Z.19.

lit.b: Über den Begriff der **Kassenkredite** vgl. § 79 und Erl. Hier hat der Gemeinderat lediglich den Rahmen zu bestimmen, innerhalb dessen Kassenkredite im Laufe des Haushaltsjahres aufgenommen werden können. Eine Erweiterung des Rahmens wäre aufgrund § 75 (Nachtragsvoranschlag) möglich. Die tatsächliche Aufnahme des Kassenkredites bei einem Kreditinstitut ist dem Gemeindevorstand vorbehalten (§ 36 Abs.2 Z.9). Für die Aufnahme eines Kassenkredites ist keine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich.

lit.c: Zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages sind außerordentliche Einnahmen zu veranschlagen (§ 72 Abs.7). Die Bedeutung der Bestimmung, wonach der Gesamtbetrag der **Darlehen** einem besonderen Beschluß vorbehalten ist, liegt darin, daß der Gemeinderat dadurch verhalten wird, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde besonders zu prüfen, da ja die durch Aufnahme von Darlehen entstehenden Zahlungsverpflichtungen auch bei einer rückläufigen wirtschaftlichen Entwicklung erfüllt werden müssen (vgl. § 77 Abs.1). Die Tilgung und Verzinsung von Darlehen belasten den ordentlichen Haushalt (vgl. § 4 Abs.3 VRV). Darlehen sind außerordentliche Einnahmen.

Über die Zuständigkeit des Gemeinderates zur Aufnahme von Darlehen vgl. § 35 Z.22 lit.e.

Der Beschluß über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen bedarf keiner Genehmigung gemäß § 90.

lit.d: Unter Dienstpostenplan ist ein Verzeichnis aller zur Besetzung vorgesehener oder bereits besetzter Stellen (Dienstposten) in der Gemeindeverwaltung zu verstehen. Dienstposten ist jene Stelle der Gemeindeverwaltung, die von einer physischen Person besetzt wird, um die der Gemeinde obliegenden Aufgaben zu erfüllen (vgl. § 2 GBDO, LGBl. 2400). Die Voraussetzungen für die Besetzung der Dienstposten für öffentlich-rechtliche Bedienstete sind in der GBDO und für Vertragsbedienstete im GVBG, LGBl. 2420 geregelt. Über die Begriffe öffentlich-rechtliche Bedienstete und Vertragsbedienstete vgl. Erl. zu § 35 Z.21.

Der Dienstpostenplan ist so aufzugliedern, daß zwischen den Dienstposten für öffentlich-rechtliche Bedienstete und für Vertragsbedienstete unterschieden werden kann.

Es ist zweckdienlich, auch jene Dienstposten zu verzeichnen, die nur für vorübergehenden Personalbedarf bestimmt sind.

Da der Dienstpostenplan auch die Grundlage für die Veranschlagung des Personalaufwandes der Gemeinde bildet, ist bei den Dienstposten seine „Wertigkeit“ anzugeben, das heißt, die Dienstposten sind nach Dienstzweigen, Verwendungs-(Entlohnungs)gruppen und Funktionsgruppen zu trennen.

Gemeinden mit einer höheren Anzahl an Bediensteten können zur besseren Übersicht die Dienstposten für einzelne Dienststellen, Anstalten, Betriebe und Unternehmungen in einer Beilage zum Dienstpostenplan gesondert ausweisen. Die Gesamtsumme aller Bediensteten ist jedoch im Dienstpostenplan aufzunehmen.

Zum Dienstpostenplan vgl. auch §§ 5 und 9 Abs.2 Z.6 VRV.

Abs.4: Diese Bestimmung ordnet an, daß der beschlossene Voranschlag (einschließlich des Beschlusses darüber) unverzüglich der Aufsichtsbehörde, das ist hier die Landesregierung (§ 86 Abs.1), **zur Kenntnis zu bringen** ist.

Der Voranschlag ist seinem Inhalt gemäß (vgl. Erl. zu § 72 Abs.4) eine Verwaltungsverordnung. Im Zusammenhang mit § 76 Abs.1, wonach der Voranschlag die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet, ergibt sich, daß der Voranschlag die Gemeindeorgane verpflichtet, nicht aber für die Öffentlichkeit Rechte oder Pflichten begründet. Er ist daher nicht im Sinne des § 59 Abs.1 kundzumachen (vgl. Erl. zu §§ 59 und 76 Abs.1, ferner VfSlg. 1878/1949 und 4035/1961).

Der Aufsichtsbehörde sind gleichzeitig die im Abs.3 bezeichneten Beschlüsse zur Kenntnis zu bringen. Die in den lit.b bis d genannten Beschlüsse sind Verwaltungsverordnungen, der in lit.a genannte Beschluß ist als Rechtsverordnung zu qualifizieren (vgl. Erl. zu Abs.3). Die Vorlagepflicht ergibt sich daher schon aus § 88.

Eine automatische Vorlage des mittelfristigen Finanzplanes an die Aufsichtsbehörde ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Jedoch kann die Aufsichtsbehörde im Sinne des § 87 (Auskunftspflicht) die Vorlage des mittelfristigen Finanzplanes verlangen. Die Gemeinden sind demnach verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Jene Gemeinden, die voraussichtlich mehrjährige Haushaltsabgänge verzeichnen, mußten gemäß Pkt. 5. der Richtlinien für die Vergabe von Bedarfszuweisungen bereits bisher mit dem Ansuchen um Bedarfszuweisungen einen mittelfristigen Finanzplan dem Amt der NÖ Landesregierung vorlegen.

Das BM für Finanzen ist berechtigt, sich die Voranschläge der Gemeinden vorlegen zu lassen und Auskünfte über deren Finanzwirtschaft einzuholen (vgl. § 16 Abs.1 F-VG 1948).

Gleiches gilt auch für den Rechnungshof (vgl. §§ 18 und 19 Rechnungshofgesetz 1948).

§ 74
Haushaltsermächtigung des Bürgermeisters

Solange der Gemeinderat noch keinen Voranschlag beschlossen hat, ist der Bürgermeister im ersten Viertel des Haushaltsjahres ermächtigt:

a) die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen sowie die laufenden Ausgaben zu leisten, die bei sparsamster Verwaltung notwendig sind,

b) soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Abgaben nach den Hebesätzen des Vorjahres und die sonstigen Einnahmen der Gemeinde einzuziehen und

c) zur Leistung der Ausgaben nach lit.a Kassenkredite (§ 79) in Anspruch zu nehmen.

Dem Grundsatz der Vorherigkeit entsprechend wird im § 72 Abs.4 angeordnet, daß der Voranschlag mit Beginn eines jeden Haushaltsjahres in Geltung zu setzen ist.

Die Bestimmung des § 74 sorgt für den Fall vor, daß zum Beginn des kommenden Haushaltsjahres kein Voranschlag in Kraft gesetzt werden kann. Durch diese Bestimmung ist die Fortführung der Gemeindeverwaltung, der ja grundsätzlich der Voranschlag zugrunde zu liegen hat (§ 76 Abs.1), gewährleistet. Diese Regelung gilt höchstens bis zum 31.März.

Nur der **Bürgermeister** (bzw. gesetzlicher Vertreter gemäß § 27), nicht auch andere Gemeindeorgane sind zu den in lit.a bis c erwähnten Maßnahmen **ermächtigt**.

lit.a: Die Ermächtigung gilt auch für Ausgaben, die im vergangenen Haushaltsjahr nicht veranschlagt waren. Die Gemeinde hat die gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. zur Leistung von Fondsbeiträgen oder der Bezahlung der Bezüge der Gemeindebediensteten usw.) und die vertraglichen Verpflichtungen (z.B. zur Bezahlung von Mietzinsen, Leistung des Schuldendienstes, eines fälligen Kaufpreises usw.) zu erfüllen. Dadurch soll vermieden werden, daß für die Gemeinde durch eine Säumnis ein Nachteil entsteht.

Unter den **laufenden Ausgaben** werden Ausgaben im Rahmen der laufenden Verwaltung (vgl. § 38 Abs.1 Z.3 und Erl.) zu verstehen sein. Auch die laufenden Ausgaben müssen bei „sparsamster Verwaltung notwendig“, das heißt unvermeidbar sein.

lit.b: Die Ermächtigung nach lit.b besteht nur insoweit, als gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Hiebei ist offenbar an den Fall gedacht, daß in den betreffenden materiellrechtlichen Abgabenvorschriften die Ausschreibung der Abgabe lediglich für ein Haushaltsjahr angeordnet wird. Handelt es sich um eine Abgabe, die aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates erhoben wird, so muß der Beschluß im Zeitpunkt der Einziehung dieser Abgabe in Geltung stehen. Abgaben werden in der Regel ohne zeitliche Befristung ausgeschrieben, die Abgabenhebesätze hingegen gemäß § 73 Abs.3 lit.a für ein Haushaltsjahr festgesetzt. Deshalb ordnet der Gesetzgeber an, daß die Abgaben nach den Hebesätzen des Vorjahres einzuziehen sind. Die Formulierung **„Abgaben nach den Hebesätzen“** bedeutet, daß alle Steuern und Abgaben nur in jenem Umfang eingehoben werden dürfen, wie dies auch im vorangegangenen Jahr durch den Gemeinderat festgelegt worden ist. Über den Begriff Abgaben und Abgabenhebesätze vgl. § 35 Z.19 und § 73 Abs.3 lit.a.

Außer den Abgaben sind vom Bürgermeister auch die sonstigen Einnahmen einzuziehen. Hierunter sind alle der Gemeinde gegenüber zu erbringenden Geldleistungen aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Titels (soweit es sich nicht um Abgaben handelt - vgl. oben), z.B. die Geltendmachung fälliger Ertragsanteile und Finanzzuweisungen nach dem FAG oder aufgrund eines Privatrechtstitels, z.B. Miet- und Pachtzinse sowie andere privatrechtliche Entgelte (vgl. Erl. zu § 35 Z.19), zu verstehen.

Der Begriff **Einziehung** ist nicht allein im exekutionsrechtlichen Sinne zu verstehen. Es wird darunter vielmehr jede Maßnahme fallen, die der Erbringung der Leistung der Gemeinde gegenüber dient.

lit.c: Diese Bestimmung dient der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtungen nach lit.a. Aus dem Zweck des **Kassenkredites** ergibt sich, daß er nur in der Höhe aufgenommen werden darf, als dies zur Leistung der Ausgaben erforderlich ist.

§ 75
Nachtragsvoranschlag

(1) Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben))oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Ausgaben oder Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt wurden.

(2) Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslöst, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Ausgaben vorgeschlagen wird, Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefaßt werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung vorgesorgt wird.

(3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen, wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigt, daß der veranschlagte Ausgleich zwischen den Ausgaben und Einnahmen auch bei Ausnützung aller Sparmöglichkeiten nur durch eine Änderung des Voranschlages, insbesondere der Abgabenhebesätze, eingehalten werden kann.

(4) Für den Nachtragsvoranschlag gelten die Bestimmungen des § 73 sinngemäß.

Die Regelung geht davon aus, daß der Voranschlag im Sinne des § 72 Abs.7 ausgeglichen war. Besteht nun eine Gefahr für den Haushaltsausgleich, so müssen im Sinne des Abs.3 zunächst alle Sparmöglichkeiten ausgenützt werden. In erster Linie ist die Erhaltung des Haushaltsausgleiches von der Ausgabenseite her zu versuchen. Der Voranschlag, der ja nur Ermächtigungen enthält, ist kein Hindernis für die Einschränkung von Ausgaben, die nicht gesetzlich oder vertraglich zu bestreiten sind. Können die freiwilligen Ausgaben nur bedingt eingeschränkt werden, dann müssen auch von der Einnahmenseite her Ausgleichsmaßnahmen versucht werden. So können insbesondere Ausgabenaußenstände zwangsweise eingebracht und abgabenrechtliche Ermessensbestimmungen strenger gehandhabt werden.

Die Abs.1 und 2 behandeln die Fälle der außerplanmäßigen Ausgaben, der überplanmäßigen Ausgaben und der Zweckänderung einer veranschlagten Ausgabe. Die Genehmigung des Gemeinderates ist hiefür auch dann erforderlich, wenn der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist. Ist der Haushaltsausgleich gefährdet, dann liegt die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachtragsvoranschlages im Sinne des Abs.3 vor, für diesen ist aber schon begrifflich der „Ausgleich" jedenfalls Voraussetzung.

Abs.1: Gemäß § 72 Abs.6 sind im Voranschlag die voraussichtlich fällig werdenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Außerplanmäßige Ausgaben sind die nicht vorgesehenen Ausgaben. Den überplanmäßigen Ausgaben liegt eine unrichtige Einschätzung der Ausgabenhöhe (vgl. § 72 Abs.6) zugrunde.

Das Verbot außerplanmäßiger und überplanmäßiger Ausgaben ist im finanzwissenschaftlichen **Grundsatz der quantitativen Spezialität** des Voranschlages begründet.

Ausgaben dürfen nur zu dem im Voranschlag bezeichneten Zweck verwendet werden **(Grundsatz der qualitativen Spezialität)**. Deshalb bedarf es einer besonderen Regelung für eine sachliche Zweckänderung **(Virement)**. Der Gesetzgeber ordnet an, daß Zweckänderungen der Genehmigung des Gemeinderates bedürfen. Der Gemeinderat darf die Genehmigung nur erteilen, wenn die Zweckänderung unvermeidlich ist. Unter „Zweckänderung" **(sachliches Virement)** ist eine überplanmäßige Ausgabe (vgl. oben) zu verstehen, wobei die Mehrausgabe durch die Heranziehung von Minderausgaben einer oder mehrerer anderer Voranschlagsansätze (Voranschlagsstellen) bedeckt werden soll.

Die Genehmigung des Gemeinderates ist ihrem Wesen nach eine Verwaltungsverordnung (vgl. Erl. zu § 73 Abs.4). Eine Vorlage an die Aufsichtsbehörde ist nicht vorgesehen. Unter welchen Voraussetzungen der Bürgermeister solche Ausgaben ohne vorherigen Beschluß des Gemeinderates leisten darf, ist im § 76 Abs.5 näher geregelt.

Vgl. im übrigen allg. Erl.

Abs.2: Diese Bestimmung soll verhindern, daß Anträge, deren Annahme außerplanmäßige oder überplanmäßige Ausgaben verursachen können, ohne daß gleichzeitig ein entsprechender **Bedeckungsvorschlag** erstattet wird, überhaupt zur Verhandlung im Gemeinderat gelangen. Dadurch werden die Antragsteller verhalten, schon bei der Vorberatung des Antrages die finanziellen Auswirkungen im Gemeindehaushalt in Betracht zu ziehen. Wird entgegen dieser Vorschrift ein Antrag eingebracht, so hat der Bürgermeister diesen als unzulässig zurückzuweisen (vgl. die Worte „dürfen nur gestellt werden"), ohne daß es einer Behandlung im Gemeinderat bedarf. Auch der Gemeinderat ist an die bezeichneten Voraussetzungen gebunden, wenn er Beschlüsse faßt, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslöst (vgl. die Worte „Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefaßt werden"). Der Gemeinderat muß daher gleichzeitig mit der Bewilligung solcher Ausgaben entweder eine Zweckänderung veranschlagter Ausgaben verfügen oder bei Gefährdung des Haushaltsausgleiches eine entsprechende Änderung des Voranschlages (Nachtragsvoranschlages - vgl. Abs.3 und allg. Erl.) vornehmen. Beschlüsse, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, darf der Bürgermeister gemäß § 54 nicht vollziehen; sie sind von der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben.

Nur Abs.2 regelt einen Sonderfall der Geschäftsführung (vgl. § 46).

Abs.3: Der **Nachtragsvoranschlag** ist die der Gemeinde übrigbleibende Maßnahme zur Aufrechterhaltung des Haushaltsausgleiches. Zunächst müssen alle Sparmöglichkeiten ausgenützt werden (vgl. allg. Erl.). Der Nachtragsvoranschlag kann in einer Änderung des ordentlichen Voranschlages bestehen, so insbesondere durch eine Erhöhung der Abgabenhebesätze bis zur Höchstgrenze (vgl. Erl. zu § 35 Z.19 und § 73 Abs.3 lit.a) und durch Ausschreibung neuer Abgaben im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigungen. Hebesätze dürfen innerhalb eines Kalenderjahres nur einmal, und zwar bis spätestens 30. 6. des laufenden Jahres geändert werden (vgl. § 16 Abs.2 FAG 2001 - Grundsteuer).

Weiters kann der Nachtragsvoranschlag in einer Änderung des Voranschlages gemäß § 73 Abs.3 lit.b, c oder d bestehen: höherer Gesamtbetrag an Darlehen (Kassenkrediten), erweiterter Dienstpostenplan. Schließlich würde eine Umstellung (Neufinanzierung) im außerordentlichen Voranschlag eines Nachtragsvoranschlages bedürfen (z.B. statt eines vorgesehenen Amtshausbaues die Errichtung eines Kindergartens).

Nicht jede Abweichung vom Voranschlag führt automatisch zu einem Nachtragsvoranschlag. Solange außer- und überplanmäßige Ausgaben durch Einsparungen oder Mehreinnahmen bedeckt werden können und dabei der Haushaltsausgleich nicht gefährdet wird, ist die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages nicht zwingend erforderlich. Die regelmäßige Kontrolle der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung kann in Form von Haushaltsüberwachungslisten erfolgen. Die Kontrolle der Einhaltung des Voranschlages anhand eines „Zwischenrechnungsabschlusses" zeigt im besonderen, ob der Haushaltsausgleich eingehalten werden kann.

Abs.4: Wie der Voranschlagsentwurf ist auch der Entwurf des Nachtragsvoranschlages vom Bürgermeister zu erstellen. Es werden hiebei die schon mit dem Begriff des „Voranschlages" verbundenen Grundsätze (vgl. Erl. zu § 72) zu beachten sein. Für den Nachtragsvoranschlag gelten ferner die Bestimmungen des § 73 über die öffentliche Auflage, über die Einbringung von Stellungnahmen, über die Prüfung derselben durch den Gemeinderat, über die Beschlußfassung durch den Gemeinderat und über die Vorlage an die Aufsichtsbehörde. Der Entwurf des Nachtragsvoranschlages ist vor Beschlußfassung durch den Gemeinderat im Sinne des § 36 Abs.2 Z.1 vom Gemeindevorstand (Stadtrat) vorzuberaten und ein entsprechender Antrag zu stellen.

Hinsichtlich der Änderung des mittelfristigen Finanzplanes vgl. Erl. zu § 72 Abs.3.

Die im § 73 Abs.3 vorgesehenen Beschlüsse sind - gleichzeitig mit dem Nachtragsvoranschlag - nur dann zu fassen, wenn Abgabenhebesätze geändert, Kassenkredite vorgesehen und weitere Darlehen aufgenommen werden sollen.

Hinsichtlich der Änderung der Hebesätze gemäß § 16 Abs.2 FAG 2001 vgl. Erl. zu Abs.3.

Zu einer Abänderung des Dienstpostenplanes wird es dann kommen, wenn neue Verwaltungsaufgaben, die nur durch neues Personal besorgt werden können, den Nachtragsvoranschlag verursacht haben.

Der Nachtragsvoranschlag dient nicht der Sanktion oder Rechtfertigung bisher über den normalen Voranschlag hinaus getätigter Ausgaben, sondern erst dadurch wird der Gemeindeverwaltung das Recht eingeräumt, in Zukunft (Vorherigkeitsgrundsatz) bei fest bestimmten Sachge-

bieten nach den erforderlichen Beschlüssen (§§ 35 und 36) zusätzliche Ausgaben vollziehen zu dürfen. Die dafür erforderliche Bedeckung ist gleichzeitig sicherzustellen.

Über die Rechtsform des Nachtragsvoranschlages und der Beschlüsse gemäß § 73 Abs.3 vgl. Erl. zu § 73 Abs.4.

§ 76
Durchführung des Voranschlages

(1) Der Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Die anordnungsbefugten Organe der Gemeinde sind an den Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) gebunden. Die bewilligten Voranschlagsmittel sind nur insoweit und nicht früher in Anspruch zu nehmen, als es bei einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich ist.

(2) Über Ausgabenbeträge (Kredite) darf nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres verfügt werden. Beträge, über welche am Schluß des Haushaltsjahres noch nicht verfügt worden ist, gelten als erspart. Jedoch dürfen Ausgaben und Einnahmen, die sich auf einen zum abgelaufenen Haushaltsjahr gehörigen Zeitraum beziehen oder deren Rechts- und Entstehungsgrund noch in das abgelaufene Haushaltsjahr fällt, bis 31. Jänner des nachfolgenden Jahres für Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres angeordnet werden (Auslaufmonat).

(3) Die Ausgaben müssen vom Bürgermeister schriftlich angeordnet werden. Er kann jedoch unter seiner Verantwortung einem Mitglied des Gemeindevorstandes oder einem Bediensteten das Anordnungsrecht in genau festzulegenden Fällen schriftlich übertragen. Auszahlungen an den Bürgermeister dürfen nur vom Stellvertreter gemäß § 27 Abs.2 angeordnet werden. Die Einnahmen sind dem Bürgermeister zur Kenntnis zu bringen.

(4) Bei Überweisungen, Behebungen von Sparbüchern und Zahlungen mittels Scheck ist eine Doppelzeichnung vorzusehen. Zeichnungsberechtigt sind der Bürgermeister, der Vizebürgermeister, der Kassenverwalter, der erforderlichenfalls zu bestellende Stellvertreter und weitere vom Bürgermeister schriftlich bestimmte Personen.

(5) Bei unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder den Voranschlag überschreiten (überplanmäßige Ausgaben), hat der Bürgermeister vor ihrer Leistung einen Beschluß des Gemeinderates zu erwirken. In Fällen äußerster Dringlichkeit bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung des Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben anordnen. Er muß jedoch in der nächstfolgenden Sitzung die Genehmigung des Gemeinderates einholen oder einen Nachtragsvoranschlag beantragen.

Abs.1: Der Voranschlag ist seinem Wesen nach eine allgemeine Weisung (Verwaltungsverordnung) an die Gemeindeorgane (vgl. Erl. zu § 73 Abs.4). Der Voranschlag und der Nachtragsvoranschlag bilden die Grundlage für die Einnahmen und Ausgaben, und zwar sowohl im Bereich der Hoheits- als auch der Wirtschaftsverwaltung. Hinsichtlich dieser Unterscheidung vgl. § 32 Abs.2 und Erl. Die Formulierung „Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben“ ist gleichbedeutend mit dem Ausdruck „Gebarung“ (§ 89).

Die Bindung an den Voranschlag hat folgende rechtliche Bedeutung:

1. Die **Ausgabenansätze** bilden die Höchstgrenze, die nicht überschritten werden darf (Ausnahmen vgl. Abs.3). Die Verwaltung der Ausgaben hat wirtschaftlich und sparsam zu erfolgen (vgl. dritter Satz). Diese Voraussetzung ist insbesondere dann gegeben, wenn die Ausgabe möglichst im Zeitpunkte ihrer Fälligkeit geleistet wird. Es besteht keine Verpflichtung, die bewilligten Mittel auch tatsächlich zu verbrauchen. Über die Voraussetzungen der Vollziehung einer Ausgabe vgl. Abs.2.
2. Die **Einnahmenansätze** bilden die Mindestgrenze der Einnahmen, die erzielt werden sollen. Die Einnahmen sind unabhängig von der veranschlagten Höhe in dem durch Gesetz oder sonstige Vorschriften vorgeschriebenen Umfange einzuheben. Für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben gelten die Grundsätze der Gesamtdeckung bzw. Spezialität (vgl. Erl. zu § 72 Abs.7).

Durch den zweiten Satz werden die anordnungsbefugten Organe (Abs.2) verpflichtet, vor der Anordnung von Ausgaben darauf zu achten, daß durch die Anordnung die Voranschlagsansätze nicht überschritten oder sonstige Bestimmungen des Voranschlages nicht verletzt werden.

Über die sonstigen Voraussetzungen für den Vollzug einer Ausgabe vgl. Abs.2.

Abs.2: Mit diesen Bestimmungen ist klargestellt, daß über Ausgabenbeträge nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres verfügt werden darf. Dies wird im Sinne des § 1 der VRV überwiegend mit dem Ende des Kalenderjahres übereinstimmen. Keine Ausnahme vom Grundsatz der Jährlichkeit ist die Einrichtung des Auslaufmonates. Es steht den Gemeinden frei, von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen, da es sich gemäß § 11 Abs.1 der VRV um eine Kann-Bestimmung handelt: Alle Ausgaben, soweit sie im abgelaufenen Finanzjahr fällig waren oder über den 31.Dezember des abgelaufenen Finanzjahres gestundet worden sind, können bis zum Ablauf des Monats Jänner des nächstfolgenden Finanzjahres zu Lasten der Rechnung des abgelaufenen Finanzjahres angewiesen werden. Für die Einnahmen gilt Entsprechendes. Nach dem 31.Jänner des neuen Finanzjahres sind nur Buchungen des inneren Verrechnungsverkehrs und Abschlußbuchungen zulässig (vgl. Anm. zu § 11 Abs.1 VRV.

Abs.3: Hier wird bestimmt, daß die Ausgaben schriftlich angeordnet werden müssen (Zahlungsanordnung), ferner wird der Kreis der anordnungsbefugten Organe festgelegt. Die **Zahlungsanordnung** dient der Sicherung der Gesetzmäßigkeit der Gebarung. Die Ausgabe muß von einem anordnungsbefugten Organ angeordnet worden sein. Die Anordnung richtet sich an die Gemeindekasse (§ 80). Es ist Aufgabe des Anordnungsbefugten darauf zu achten, daß

1. dem Voranschlag nicht widersprochen wird (vgl. Abs.1 zweiter Satz) und
2. jene Maßnahmen, durch die die Gemeinde zur Zahlung verpflichtet bzw. zum Empfang berechtigt wird, durch das zuständige Gemeindeorgan getroffen worden sind. Das zuständige Gemeindeorgan ist wiederum an die Gesetze gebunden.

Die Befolgung einer Anordnung, die ihrem Wesen nach eine Weisung darstellt, kann nur dann abgelehnt werden, wenn die Anordnung entweder von einem Organ, das nicht anordnungsbefugt ist, getroffen wurde, oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde (Art.20 Abs.1 B-VG).

Anordnungsbefugt sind der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein gesetzlicher Vertreter (§ 27) und entweder ein Mitglied des Gemeindevorstandes oder ein Gemeindebediensteter, denen der Bürgermeister das Anordnungsrecht übertragen hat. Das Anordnungsrecht muß genau festgelegt werden, d.h. der Umfang ist genau zu bezeichnen; dies kommt aus dem Wortlaut „in genau festzulegenden Fällen“ zum Ausdruck. Überdies genügt eine mündliche Übertragung nicht, sondern ist diese schriftlich vorzunehmen und damit auch leichter nachweislich und nachvollziehbar. Wird das Anordnungsrecht umfangsmäßig beschränkt, dann wird (kann) das Anordnungsrecht vor allem jene Aufgaben umfassen, die dem Mitglied des Gemeindevorstandes gemäß § 37 Abs.2 zur Besorgung übertragen worden sind.

Die Weitergabe einer übertragenen Anordnungsbefugnis durch den Delegierten ist unzulässig.

Die Zahlungsanordnung muß schriftlich erfolgen. Mündliche (fernmündliche) Anordnungen sind daher ausgeschlossen. Nach dem vierten Satz dürfen Zahlungen, die den Bürgermeister betreffen, grundsätzlich nur vom Vizebürgermeister angeordnet werden. Bei Verhinderung des Vizebürgermeisters gilt die Vertretungsregelung des § 27 Abs.2.

Aus dem dritten Satz kann überhaupt geschlossen werden, daß Zahlungen, die einen Anordnungsbefugten betreffen, von diesem selbst nicht angeordnet werden dürfen.

Die Anordnungsbefugnis ist mit bestimmten Funktionen **unvereinbar** (inkompatibel); gemäß § 107 Abs.3 dürfen Anordnungsbefugte nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sein. Gemäß § 80 Abs.2 dürfen Anordnungsbefugte weder die Gemeindekasse führen noch Buchführungsgeschäfte in der Gemeinde vornehmen oder Zahlungen namens der Gemeinde leisten oder entgegennehmen.

Die Information des Bürgermeisters über die Einnahmen ist im Zusammenhang mit der Ausgabenanordnung zu sehen. Sie dient dazu, dem Bürgermeister einen Überblick über die jeweilige finanzielle Lage der Gemeinde zu bieten. Wenngleich eine Informationspflicht ausdrücklich nur dem Bürgermeister gegenüber vorgesehen ist, ist es erforderlich, auch die übrigen Anordnungsbefugten zumindest insoweit über die Einnahmengebarung zu informieren, als dies im Hinblick auf ihr Anordnungsrecht zweckdienlich ist.

Abs.4: Hier wird bestimmt, in welchen Fällen eine Doppelzeichnung erforderlich ist. Diese soll die Verfügbarkeit über die Kassenbestände (Guthaben) durch nur eine Person unmöglich machen. Gleiches gilt auch für die Bezahlung von Ausgaben mittels Scheck. Der Personenkreis der Zeichnungsberechtigten ist hier weitgehend festgelegt. Weitere erforderliche Zeichnungsberechtigte werden vom Bürgermeister schriftlich bestimmt. Die Zeichnungsberechtigten (Unterschriftenberechtigten) werden in einer Zeichnungsordnung (Unterschriftenprobenblatt) festgehalten. Die langjährige Praxis hat gezeigt, daß es zielführend ist, daß jeweils ein Anordnungsbefugter und ein mit der Kassenführung Betrauter die Zeichnungsberechtigung gemeinsam ausüben. Siehe dazu auch § 10 NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung, LGBl.1000/12.

Abs.5: Im § 75 wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben einer Genehmigung des Gemeinderates oder der Aufnahme in einen Nachtragsvoranschlag bedürfen. Hier werden die Fälle bezeichnet, in denen der Bürgermeister zunächst **ohne Genehmigung des Gemeinderates oder Bindung an einen Nachtragsvoranschlag** außerplanmäßige oder überplanmäßige Ausgaben anordnen darf. Es handelt sich um die Fälle, in welchen

1. äußerste Dringlichkeit und
2. Gefahr im Verzuge vorliegt und
3. die Einholung eines Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist.

Unter **Gefahr im Verzuge** ist die Wahrscheinlichkeit eines unmittelbaren Schadens bei Unterlassung einer Maßnahme zu verstehen (HELLBLING, Kommentar zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen I, 1953, S.329). Es dürfen nur die dringend notwendigen Ausgaben, das heißt die zur Abwendung der Gefahr unbedingt erforderlichen Ausgaben angeordnet werden.

Durch den letzten Satz wird der Bürgermeister verpflichtet, in der der Anordnung der Ausgabe folgenden Sitzung des Gemeinderates entweder die **nachträgliche Genehmigung** zu beantragen oder den Entwurf eines Nachtragsvoranschlages zur Beschlußfassung vorzulegen. Zur Vorlage eines Nachtragsvoranschlages ist der Bürgermeister im Falle der Gefährdung des Haushaltsausgleiches verpflichtet (vgl. § 75 Abs.3). Auch dann, wenn ein Nachtragsvoranschlag nicht vorzulegen ist, wird gleichzeitig für eine entsprechende Bedeckung vorzusorgen sein.

Die gesetzliche Ermächtigung nach Abs.5 ist auch für den Gemeinderat zwingend. Er darf daher den Bürgermeister keine Vollmacht erteilen, die weiter reicht als Abs.5 festlegt.

§ 77
Aufnahme von Darlehen

(1) Darlehen dürfen nur im Rahmen des außerordentlichen Voranschlages zur Bestreitung eines außerordentlichen Bedarfes aufgenommen werden, soweit eine andere Bedeckung nicht zweckmäßig ist und die Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Darlehens die Erfüllung der der Gemeinde obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen nicht gefährdet. Das gleiche gilt für Konvertierungsdarlehen.

(2) Werden Darlehen aufgenommen, die mit dem Gesamtbetrage auf einmal zur Rückzahlung fällig werden, hat der Gemeinderat gleichzeitig zu bestimmen, in welcher Weise die Mittel zur Tilgung anzusammeln sind.

(3) Die Aufnahme eines Darlehens für die Errichtung oder Erweiterung einer wirtschaftlichen Unternehmung oder für die Beteiligung an dieser bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Gemeinderatsbeschlusses.

_____

Die Bestimmungen dieses Paragraphen haben ihre Grundlage im § 14 F-VG 1948, wonach die Landesgesetzgebung zuständig ist, die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) der Gemeinde und Gemeindeverbände zu regeln.

Die Aufnahme eines Darlehens in einer ausländischen Währung bedarf keiner Genehmigung durch das BM für Finanzen.

Abs.1: Unter **Darlehen** ist die Hingabe vertretbarer Sachen (z.B. Geld) ins Eigentum zum Zwecke der Kreditgewährung gegen Rückgabepflicht der gleichen Menge gleichartiger Sachen zu verstehen (vgl. § 983 ABGB). Ist der Darlehensvertrag entgeltlich, dann kann das Entgelt entweder in Zinsen oder in einer einmaligen Leistung bestehen (z.B. höherer Rückgabebetrag). Als Darlehen gelten Anleihen, Schuldscheindarlehen und sonstige Kredite mit Ausnahme der Kassenkredite (§ 79).

Der Gesetzgeber beschränkt die Darlehensaufnahme auf den Zweck der Deckung einer außerordentlichen Ausgabe. Dies ergibt der Zusammenhang mit § 72 Abs.7, wonach unter einer außerordentlichen Ausgabe nur eine solche zu verstehen ist, die der Art nach nur vereinzelt vorkommt oder der Höhe nach den normalen wirtschaftlichen Rahmen der Gemeinde erheblich überschreitet und die ganz oder teilweise durch außerordentliche Einnahmen gedeckt wird.

Darlehen können nur aufgenommen werden, soweit eine andere Bedeckung nicht zweckmäßig ist.

Gemäß § 73 Abs.3 lit.c muß gleichzeitig mit dem Voranschlag der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages erforderlich sind, beschlossen werden.

Unter einem **Konvertierungsdarlehen** ist ein Darlehen zu verstehen, durch das ein bereits aufgenommenes Darlehen umgewandelt wird. Hiebei werden in der Regel die Rückzahlungsbedingungen und der Zinsfuß geändert (z.B. Umwandlung eines kurzfristigen und hochverzinslichen Darlehens in ein langfristiges und niederverzinsliches Darlehen).

Die Aufnahme eines Darlehens ist der Beschlußfassung des Gemeinderates und bestimmte Darlehen sind der Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorbehalten (§ 35 Z.22 lit.e, § 90 Abs.1 Z.3, Abs.2 und 4).

Der Darlehensgeber verlangt meist die Sicherstellung seiner Forderung. Diese kann in der Verpfändung von beweglichen Sachen (z.B. Fahrzeuge, Maschinen, Förderungsrechte) oder unbeweglichen Sachen (im letzten Falle wird von Hypothekardarlehen gesprochen) bestehen. Eine **Abtretung** oder **Verpfändung** von Abgabenrechten, Abgabenertragsanteilen und vermögensrechtlichen Ansprüchen, die den Gebietskörperschaften mit Ausnahme der Länder, der Landeshauptstädte und der Städte mit eigenem Statut aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes gegen den Bund oder andere Gebietskörperschaften zustehen, ist unzulässig. Eine Zwangsvollstreckung auf solche Rechte und Ansprüche findet nicht statt. Das BM für Finanzen kann auf Antrag der Landesregierung Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen (§16 Abs.2 F-VG 1948).

Der **Schuldschein** muß zu seiner vollständigen Beweiskraft folgende Angaben enthalten: Darlehensgeber, Darlehensnehmer, Darlehensbetrag, Rückzahlungsbedingungen und Zinsendienst (§ 1001 ABGB). Überdies ist hinsichtlich der Fertigung des Schuldscheines § 55 Abs.2 zu beachten.

Über die Aufnahme eines Darlehens für die Errichtung oder den Erwerb einer wirtschaftlichen Unternehmung oder für die Beteiligung an dieser vgl. Abs.3.

Abs.2: In der Regel wird im Darlehensvertrag die Rückzahlung des Darlehens in Teilbeträgen vereinbart. Die Höhe der Tilgungsraten und der Zinsen ist im **Tilgungsplan** (vgl. Erl. zu Abs.1) aufzunehmen. Abs.2 trifft Vorsorge für den Sonderfall, daß die Rückzahlung des gesamten Darlehensbetrages auf einmal vereinbart werden soll. In diesem Fall hat der Gemeinderat gleichzeitig mit der Darlehensaufnahme zu beschließen, daß innerhalb der Laufzeit des Darlehens Mittel anzusammeln sind, die im Zeitpunkt der Fälligkeit ausschließlich dem Tilgungszweck zu dienen haben. Bei Bestimmung der Höhe der anzusammelnden Beträge ist auch auf die Zinsen Bedacht zu nehmen. Der Gesetzgeber überläßt es dem Gemeinderat, die Art der Bereitstellung des Rückzahlungsbetrages festzulegen. Hiefür wird vornehmlich die Bildung einer **Tilgungsrücklage** in Betracht kommen (über den Begriff Rücklage vgl. Erl. zu § 69 Abs.2).

Abs.3: So wie für die Errichtung oder Erweiterung einer wirtschaftlichen Unternehmung oder die Beteiligung an dieser (§ 68 Abs.2) schreibt der Gesetzgeber auch zur Aufnahme eines Darlehens für diese Zwecke für das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses die Zustimmung durch eine Zweidrittelmehrheit vor. Über die Berechnung der Mehrheit vgl. Erl. zu § 48 Abs.1 und § 51 Abs.1; über den Begriff wirtschaftliche Unternehmung vgl. allg. Erl. zu § 68.

§ 78
Gewährung von Darlehen und Haftungsübernahme

Die Gemeinde darf Darlehen nur gewähren sowie Bürgschaften und sonstige Haftungen nur übernehmen, wenn hiefür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist und der Schuldner nachweist, daß eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist.

_____

Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergibt sich, daß es nicht zu den üblichen Aufgaben der Gemeinde gehören kann, Darlehen zu vergeben sowie Bürgschaften oder eine sonstige Haftung zu übernehmen. Über die Begriffe Darlehen, Bürgschaft und sonstige Haf-

tung vgl. Erl. zu § 35 Z.22 lit.e. Der Gesetzgeber knüpft diese Rechtsgeschäfte im Interesse der Gemeinde an die Erfüllung zweier Voraussetzungen. Zunächst ist zu prüfen, ob ein besonderes Interesse der Gemeinde an einem derartigen Rechtsgeschäft besteht. Diese Voraussetzung wird insbesondere dann vorliegen, wenn die Darlehensgewährung (Bürgschaft, Haftungsübernahme) einer Maßnahme dient, die im besonderen Interesse (vgl. § 32 Abs.1) der örtlichen Gemeinschaft gelegen ist. Hiebei können vor allem wirtschaftliche und soziale Momente maßgebend sein, z.B. bei der Förderung der Industriegründung (höhere Steuereinnahmen und Arbeitsplatzbeschaffung) oder bei der Förderung des Wohnungsbaues (Verbesserung der Wohnverhältnisse).

Der Darlehensschuldner hat nachzuweisen, daß die ordnungsgemäße, das heißt den üblichen Bedingungen entsprechende Verzinsung und Tilgung gesichert ist. Nur dann ist den im § 69 Abs.1 für die Verwaltung des Gemeindevermögens aufgestellten Grundsätzen entsprochen.

Neben diesen Voraussetzungen ist gemäß § 90 Abs.1 Z.3 für die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung über den Wertgrenzen gemäß § 90 Abs.2 die Genehmigung der Landesregierung erforderlich. Der Genehmigungsvorbehalt ist für die Gewährung eines Darlehens durch die Gemeinde nicht vorgesehen. Zu den Darlehen im Sinne dieser Gesetzesstelle zählen nicht Gehaltsvorschüsse für Gemeindebedienstete (vgl. § 49 GBDO 1976 und § 27 GVBG 1976).

§ 79
Kassenkredite

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Gemeinde Kassenkredite aufnehmen. Diese sind aus ordentlichen Einnahmen zurückzuzahlen und dürfen ein Zehntel der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht übersteigen.

_____

Der **Kassenkredit** ist eine besondere Art des Darlehens (über den Begriff des Darlehens vgl. Erl. zu § 77 Abs.1). Der Kassenkredit wird durch den Verwendungszweck spezifiziert. Der Kassenkredit dient dem vorläufigen Ersatz noch nicht vorhandener Einnahmen. Er hat demnach die Aufgabe, Liquiditätslücken, die durch das zeitliche Auseinanderfallen der Ausgaben und Einnahmen entstehen, zu überbrücken (SAINDL-HESSKE, Der Kassenkredit und seine Buchung, ÖGZ 1984, S.425).

Der Kassenkredit bildet kein Finanzierungsmittel für bestimmte ordentliche oder außerordentliche Ausgaben, sondern hat nur die Kassenstärkung zum Ziele (Kassenmittel). Er wird dann in Anspruch genommen werden müssen, wenn die Mittel einer Betriebsmittelrücklage nicht reichen oder überhaupt nicht vorhanden sind.

Der Kassenkredit ist als solcher nicht Gegenstand des Voranschlages. Er wird vielmehr zufolge § 73 Abs.3 lit.b in dem gleichzeitig mit dem Voranschlag zu fassenden Gemeinderatsbeschluß der Höhe nach ausgewiesen. Der Kassenkredit ist nur Gegenstand der durchlaufenden Gebarung (vgl. Erl. zu § 72 Abs.6); er ist, wie dies der Gesetzgeber anordnet, aus ordentlichen Einnahmen zurückzuzahlen, sofern er nicht kontokorrentmäßig als ständig stehender Überziehungskredit im Rahmen der gesetzlich festgelegten Höhe eingeräumt, beschlossen und genehmigt wurde.

Kassenkredite dürfen nur bis zu einem Zehntel der im ordentlichen Haushalt veranschlagten Einnahmen aufgenommen werden. Für die Aufnahme eines Kassenkredites ist keine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich.

Über die Ermächtigung des Bürgermeisters zur Aufnahme von Kassenkrediten bis zum Beschluß des Voranschlages (Haushaltsermächtigung des Bürgermeisters) vgl. § 74 lit.c.

Hat die Gemeinde eine Betriebsmittelrücklage angelegt, wofür keine gesetzliche Verpflichtung besteht, dann kann die Liquiditätslücke auch durch Entnahmen aus dieser Rücklage geschlossen werden. Über den Begriff der Rücklage vgl. Erl. zu § 69 Abs.2. Die Betriebsmittelrücklage dient ausschließlich der Vermeidung der Inanspruchnahme eines Kassenkredites.

3.Abschnitt
Rechnungs- und Prüfungswesen

§ 80
Kassenführung

(1) Die Kassengeschäfte und die Buchführung der Gemeinde außer den Sonderkassen von wirtschaftlichen Gemeindeunternehmungen mit kaufmännischer Buchführung obliegen dem vom Gemeinderat zu bestellenden Kassenverwalter und dem erforderlichenfalls zu bestellenden Vertreter des Kassenverwalters. Mit diesen Aufgaben dürfen nur Bedienstete betraut werden, die fachlich geeignet sind. Der Kassenverwalter und der erforderlichenfalls zu bestellende Vertreter sind dem Gemeinderat unmittelbar verantwortlich. Die näheren Bestimmungen über das Kassenwesen und die Buchführung der Gemeinde sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

(2) Der Anordnungsbefugte (§ 76 Abs.2)[*)] darf weder die Gemeindekasse führen noch Zahlungen namens der Gemeinde leisten oder entgegennehmen. Der Anordnungsbefugte darf weder Kassenverwalter noch Buchführer sein.

_____

[*)] Sollte richtig „§ 76 Abs.3“ lauten.

Abs.1: Wie schon die Überschrift zeigt, umfaßt der Ausdruck Kassenführung sowohl die Kassengeschäfte als auch die Buchführung. Zur **Kassenführung** gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vollziehung der Einnahmen und Ausgaben,
2. Verwahrung der Gelder und anderer Wertbestände,
3. buchmäßige Erfassung der unter 1. und 2. genannten Vorgänge.

Soweit es sich um die Vollziehung der Ausgaben handelt, haben den Zahlungen die entsprechenden Belege mit den erforderlichen Zahlungsanweisungen zugrunde zu liegen.

Der vom Gemeinderat bestellte Kassenverwalter soll nicht für die Sonderkassen von wirtschaftlichen Gemeindeunternehmungen mit kaufmännischer Buchführung zuständig sein. Für derartige Gemeindeunternehmungen mit kaufmännischer Buchführung ist ohnehin eine Person als Verantwortlicher bestellt und besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Gebarung dieser wirtschaftlichen Gemeindeunternehmungen und der Gebarung der Gemeinde.

In der Praxis hat es sich als notwendig erwiesen, auch einen Vertreter des Kassenverwalters zu bestellen und zwar für den Fall, daß sich der Kassenverwalter beispielsweise im Urlaub oder im Krankenstand befindet oder aus anderen Gründen verhindert ist.

Die große Verantwortung, die der Kassenverwalter zu tragen hat, verlangt für diesen Posten eine fachlich geeignete und zuverlässige Person. Um vorzubeugen, daß Personen zum Kassenverwalter bestellt werden, die nicht die erforderliche Qualifikation besitzen, ist angeordnet, daß mit diesen Aufgaben nur Bedienstete betraut werden dürfen, die fachlich geeignet sind. Als fachliche Eignung ist jedenfalls die erfolgreiche Ablegung der Gemeindedienstprüfung anzusehen (siehe dazu § 2 GVBG, wonach der vom Gemeinderat zum Kassenverwalter oder zum Stellvertreter des Kassenverwalters bestellte Vertragsbedienstete die für seinen Dienstzweig vorgeschriebene Dienstprüfung binnen 3 Jahren erfolgreich abzulegen hat; siehe weiters dazu das jährlich erscheinende Kursprogramm der NÖ Gemeindeverwaltungsschule und Kommunalakademie).

Der **Kassenverwalter**, dem die Kassenführung obliegt, wird vom Gemeinderat mittels Gemeinderatsbeschluß bestellt. Er ist unmittelbar dem Gemeinderat verantwortlich. Es wird im übrigen, soweit es sich nicht um die Kassenführung handelt, die Diensthoheit des Bürgermeisters nicht berührt. Daraus ergibt sich die Sonderstellung des Kassenverwalters; er ist zwar gemäß § 42 Abs.1 dem Gemeindeamt zuzuzählen, jedoch dem Gemeinderat verantwortlich, woraus auf die Weisungsgebundenheit diesem gegenüber zu schließen ist. Über den Begriff Verantwortlichkeit vgl. Erl. zu § 41. Der Kassenverwalter ist demnach verpflichtet, sich über Aufforderung des Gemeinderates zu rechtfertigen. Der Gemeinderat kann ihn darüber hinaus jederzeit abberufen und die Stelle neu besetzen. Gleiches gilt für den Stellvertreter des Kassenverwalters.

Gemäß § 82 Abs.3 zählt zu den Aufgaben des Kassenverwalters auch die Aufgabe, eine schriftliche Äußerung zum Ergebnis der Prüfung durch den Prüfungsausschuß abzugeben.

Die NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung, LGBl.1000/12, ist mit 1.1.2002 in Kraft getreten; sie regelt aber nur die Minimalerfordernisse, um dem augenscheinlich vorhandenen Regelungsbedarf sowohl bei kleinen, als auch bei großen Gemeinden gerecht zu werden.

Abs.2: Durch den Abs.2 werden die Anordnungsbefugten (§ 76 Abs.3) von der Kassenführung und Buchführung ausgeschlossen. Eine weitere Unvereinbarkeit ergibt sich aus § 107 Abs.3, wonach der Kassenverwalter und der Vertreter des Kassenverwalters nicht gleichzeitig Mitglied des Prüfungsausschusses (§ 82) sein dürfen.

§ 81
Buchführung

Die Buchführung ist so einzurichten, daß sie als Grundlage für die Einhaltung des Voranschlages (Nachtragsvoranschlages), für die Prüfung der Kassenbestände und für die Erstellung des Rechnungsabschlusses dienen kann.

Die Buchführung wird so einzurichten sein, daß sie die gesetzlich gestellten Verwaltungsziele erreicht. Die einschlägigen Bestimmungen der VRV mit dem Ansatz- und Postenplan sind dabei ebenso zu beachten wie die Bestimmungen des Buchhaltungs- und Verrechnungswesens (NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung). Auch den finanzrechtlichen (steuerbezogenen) Bestimmungen ist Rechnung zu tragen (z.B. UStG 1994).

Ob der Voranschlag eingehalten wurde, kann aufgrund von Haushaltsüberwachungslisten festgestellt werden. Die Erstellung eines Zwischenabschlusses, der die gesamten Einnahmen und Ausgaben zu einem bestimmten Stichtag ausweist, ist ebenfalls ein geeignetes Mittel zur Überwachung der Einhaltung des Voranschlages. Die diesbezüglichen Auswertungen werden aber nur dann aussagekräftig sein, wenn die Buchführung laufend (zeitnah, tagfertig) geführt wird.

Die jederzeitige Prüfung der Kassenbestände kann durch die Gegenüberstellung der Bestände laut Buchführung mit den tatsächlichen Kassenbeständen erfolgen (vgl. dazu § 14 NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung).

Bei der Verwaltung der Gemeindegebarung sind darüber hinaus die Bestimmungen des DSG 2000 und das NÖ Datenschutzgesetz, LGBl.0901, besonders zu beachten.

Die NÖ GO 1973 selbst trifft keine Anordnung über Aufbewahrungsfristen für die abgelegten Buchführungsunterlagen (wie Journale, Konten, Belege, Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse). Die Aufbewahrungsfristen haben sich daher nach den allgemeinen Buchführungsgrundsätzen zu richten, wobei insbesondere abgabenrechtliche Bestimmungen zu beachten sind; vgl. § 132 BAO und § 104 NÖ AO 1977. Die Orientierung an abgabenrechtlichen Vorschriften über die Aufbewahrung von Belegen ist schon deshalb erforderlich, weil die Gemeinden selbst Abgabenpflichtige und somit zur Einhaltung abgabenrechtlicher Vorschriften verpflichtet sind (vgl. dazu § 17 NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung).

§ 82
Prüfungsausschuß

(1) Dem Prüfungsausschuß (§ 30) obliegt die Überprüfung der Kassenführung auf ihre rechnerische Richtigkeit und der laufenden Gebarung der Gemeinde einschließlich der öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit. Zur Gebarung gehören die gesamte Ausgaben- und Einnahmengebarung der Gemeinde, ihre gesamte Schuldengebarung sowie die Gebarung mit dem beweglichen und unbeweglichen Gemeindevermögen.

(2) Die Überprüfung ist mindestens vierteljährlich, davon wenigstens einmal im Jahr unvermutet, sowie bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Kassenverwalters vorzunehmen. Ferner hat der Prüfungsausschuß den Rechnungsabschluß innerhalb der Auflagefrist (§ 83 Abs.2) auf seine rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung mit dem Voranschlag zu prüfen.

(3) Das über die Prüfung angefertigte Sitzungsprotokoll ist mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

Der Prüfungsausschuß ist ein Gemeinderatsausschuß im Sinne des § 30. Die Geschäftsführung für den Prüfungsausschuß ist im § 57 sowie § 82 Abs.2 und 3 geregelt. Über die praktische Anwendung der Bestimmungen über den Prüfungsausschuß bei der Durchführung von Prüfungen vgl. „Prüfungsausschuß - Ein Leitfaden für die Praxis“, Verein für kommunale Administration, 1995.

Abs.1: Der Prüfungsausschuß hat die Kassenführung auf ihre rechnerische Richtigkeit und die laufende Gebarung der Gemeinde zu überprüfen. Die „Kassenführung“ ist als eines der wichtigsten Prüfungsgebiete des Prüfungsausschusses ausdrücklich angeführt.

Die Überprüfung der Kassenführung auf ihre „rechnerische Richtigkeit“ bedeutet nicht, daß etwa die elektronisch vorgenommenen Additionen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen sind, sondern daß die Übereinstimmung der Belege mit der Kassa zu prüfen ist.

In der NÖ GO 1973 ist der Begriff „Gebarung“ nicht exakt definiert. Das führt in der Praxis gelegentlich zu Mißverständnissen, da vereinzelt unter dem Begriff „Gebarung“ nur die unmittelbaren Einnahmen und Ausgaben verstanden worden sind. Eine Beschränkung der Prüfungstätigkeit des Prüfungsausschusses auf die unmittelbaren Einnahmen und Ausgaben ist aber nicht zweckmäßig, da damit etwa zahlreiche, wirtschaftliche Tragweite besitzende Verfügungen, wie die Verwendung der beschafften Sachmittel und der Schutz der Vermögenswerte vor rechtlicher und materieller Gefährdung der Kontrolle entzogen wären. Es ist nicht nur die Anschaffung von Sachmitteln zu prüfen, sondern auch die effiziente und sparsame Verwendung dieser. Auch die notwendige Wartung und Reparatur. Ebenso ist zu prüfen, ob die Verwaltung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten organisiert ist und geführt wird. Auch hat der Prüfungsausschuß die Möglichkeit zu überprüfen, ob die Vermögenswerte der Gemeinde wie z.B. Liegenschaften ertragreich verwaltet werden. Aus diesem Grund ist nicht nur die Ausgaben- und Einnahmengebarung und die Schuldengebarung, sondern auch die Gebarung mit dem beweglichen und unbeweglichen Gemeindevermögen zu prüfen.

Die „laufende Gebarung“ ist die Gebarung der Gemeinde bis zum Beschluß des Rechnungsabschlusses.

Der Gesetzgeber stellt klar, daß der Kontrolle sämtliche Gemeindeeinrichtungen einschließlich der gesondert zu verwaltenden Gemeindeunternehmungen (vgl. § 68 – Wirtschaftliche Unternehmungen), Stiftungen und Fonds (§ 69 Abs.3) unterliegen. Das Ziel der Überwachung besteht in der Feststellung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Richtigkeit der Gebarung sowie der Einhaltung der Gesetze und sonstigen Vorschriften. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit wird in den §§ 68 Abs.1, 69 Abs.1 und 89 Abs.1 ausgesprochen. Diese **Kontrollziele** gelten zufolge Art.126b Abs.5, Art.127 Abs.1 und Art.127a Abs.1 B-VG auch für die Kontrolle des Rechnungshofes. Die Kontrollziele der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sind die drei verschiedenen Wege, die auf die Erfüllung des ökonomischen Prinzips (größtmögliche Leistung bei geringstmöglichem Aufwand) gerichtet sind. Sie haben folgende Bedeutung (HOENIG, Der Österr. Rechnungshof, 1951, S.75f):

Als **Wirtschaftlichkeit** ist das Streben zu bezeichnen, die zwischen Aufwand und Leistung bestehende wertmäßige Spanne möglichst zu vergrößern. Als **Zweckmäßigkeit** gilt das Streben, die zur Erfüllung der Aufgaben am besten geeigneten Dienstleistungen und Sachmittel zu beschaffen und entsprechend der Zweckbestimmung zu verwenden. Unter **Sparsamkeit** ist das Streben zu verstehen, bei Erfüllung der Aufgaben mit geringstmöglichen Dienstleistungen und Sachmitteln das Auslangen zu finden.

Unter den Gesetzen sind die GO, aber auch alle übrigen Bundes- und Landesgesetze, die die Gemeindegebarung zum Gegenstand haben bzw. Auswirkungen auf die Gemeindegebarung zu erzeugen vermögen, zu verstehen. Als sonstige Vorschriften kommen vor allem die VRV, die NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung, Durchführungsverordnungen und Gemeinderatsbeschlüsse in Betracht.

Das Kontrollziel der **Richtigkeit** der Gebarung liegt in der Feststellung der ziffernmäßigen Richtigkeit der Gebarung.

Hinsichtlich des Begriffes „wirtschaftliche Unternehmungen“ vgl. allg. Erl. zu. § 68.

Abs.2: Hier wird die **Mindestanzahl der Überprüfunge**n durch den Prüfungsausschuß festgelegt. Demnach haben alljährlich mindestens vier Prüfungen, und zwar in jedem Vierteljahr eine Prüfung, stattzufinden. Da zufolge § 44 Abs.2 der Gemeinderat gleichfalls in jedem Vierteljahr einmal zusammenzutreten hat, werden die Prüfungstermine zweckmäßigerweise so zu bestimmen sein, daß das Prüfungsergebnis des abgelaufenen Vierteljahres dem Gemeinderat jeweils vorgelegt werden kann (vgl. Abs.3). Mindestens eine der Prüfungen hat unvermutet, d.h. ohne Ankündigung stattzufinden. Bei der Einberufung des Prüfungsausschusses zu einer Prüfung (Sitzung) gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine Gemeinderatssitzung (vgl. § 45). Für die unvermutete Prüfung kann gemäß § 57 Abs.1 eine verkürzte Einberufungsfrist gewählt werden. Die Erfordernisse der Schriftlichkeit und Nachweislichkeit sowie die Bekanntgabe der Gegenstände der Tagesordnung gelten auch bei der verkürzten Einberufung.

Die Prüfung der Übereinstimmung des Rechnungsabschlusses mit dem Voranschlag erscheint notwendig, damit einerseits die Einhaltung des Voranschlages im vermehrten Maße gewährleistet ist und andererseits im Gemeinderat erörtert werden kann, warum dies gegebenenfalls nicht erfolgte. Der Prüfungsausschuß soll den Rechnungsabschluß jedoch nicht ohne jegliche zeitliche Grenzen prüfen, sondern er soll diese Prüfung innerhalb der Auflagefrist des § 83 Abs.2 durchführen, das ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres.

Der Gesetzgeber ordnet darüber hinaus zwingend die Überprüfung bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Kassenverwalters an. Naturgemäß wird sich eine solche Überprüfung nur auf die Amtstätigkeit des ausgeschiedenen Bürgermeisters bzw. Kassenverwalters seit der letzten Prüfung erstrecken.

Abs.3: Das **Prüfungsergebnis** ist schriftlich festzulegen und dem Bürgermeister sowie dem Kassenverwalter zur schriftlichen Äußerung zu übermitteln. Diese Bestimmung wird dem Sinn nach so auszulegen sein, daß das Prüfungsergebnis vom Bürgermeister auch dann dem Gemeinderat vorgelegt werden muß, wenn innerhalb angemessener Frist er oder der Kassenverwalter keine schriftliche Äußerung abgegeben hat.

Über die rechtzeitige Vorlage vgl. Erl. zu Abs.2, zum Protokoll des Prüfungsausschusses siehe § 57 Abs.5.

4.Abschnitt
Rechnungsabschluß

§ 83
Erstellung des Rechnungsabschlusses

(1) Der Entwurf des Rechnungsabschlusses ist vom Bürgermeister zu erstellen, zu unterfertigen und vom Kassenverwalter gegenzuzeichnen. Der Rechnungsabschluß umfaßt den Kassenabschluß, die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung. Der Kassenabschluß hat die gesamte Kassengebarung nachzuweisen. Die Haushaltsrechnung hat alle Einnahmen und Ausgaben des Haushalts in der Gliederung des Voranschlages zu enthalten; sie muß im besonderen nachweisen, inwieweit der Voranschlag eingehalten wurde und welcher Überschuß oder Fehlbetrag sich am Ende des Haushaltsjahres ergibt. Am Beginn und am Ende des Haushaltsjahres sind der Stand des Vermögens und der Schulden sowie Änderungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingetreten sind, festzustellen. Für die wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde sind ebenfalls Rechnungsabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen) zu erstellen; sie bilden einen Teil des Rechnungsabschlusses der Gemeinde.

(2) Der Entwurf des Rechnungsabschlusses ist vor der Vorlage an den Gemeinderat, die spätestens drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres zu erfolgen hat, zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist mit dem Hinweis kundzumachen, daß es jedem Gemeindemitglied freisteht, gegen den Rechnungsabschluß innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt schriftliche Stellungnahmen einzubringen. Spätestens bei Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses auszufolgen. Der Bürgermeister hat den Entwurf des Rechnungsabschlusses mit den Anlagen, dem Bericht des Prüfungsausschusses sowie allfälligen Stellungnahmen unverzüglich dem Gemeinderat zuzuleiten. Die Stellungnahmen sind vom Gemeinderat in Erwägung zu ziehen.

Abs.1: Hinsichtlich der Erstellung des Rechnungsabschlusses durch den Bürgermeister vgl. Erl. zu Abs.2.

Der **Rechnungsabschluß** ist die Zusammenstellung der Gebarung der Gemeinde eines Haushaltsjahres. Der Rechnungsabschluß hat zu umfassen:

1. den Kassenabschluß,
2. die Haushaltsrechnung und
3. die Vermögensrechnung.

Der **Kassenabschluß** hat die gesamte Kassengebarung nachzuweisen. Darunter ist die haushaltsmäßige Gebarung und die voranschlagsunwirksame Gebarung (vgl. Erl. zu § 72 Abs.6) zu verstehen. Der Kassenabschluß hat den anfänglichen Kassenbestand zuzüglich der Jahreseinnahmen und die Jahresausgaben zuzüglich des schließlichen Kassenbestandes darzustellen. Im einzelnen ist der Kassenabschluß im Sinne der VRV (§ 14) zu gliedern.

Die **Haushaltsrechnung** hat alle Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes in der Gliederung des Voranschlages (§ 72 Abs.6 und 7) zu enthalten. Die Gliederung ist im einzelnen durch die VRV (§ 15) vorgeschrieben. Der vorgesehene Nachweis der Einhaltung des Voranschlages wird durch eine Gegenüberstellung der Voranschlagsziffern und des tatsächlichen Erfolges erbracht. Die Gegenüberstellung kann einen allfälligen Überschuß oder einen Fehlbetrag gegenüber dem Voranschlag ergeben.

Die **Vermögensrechnung** hat den anfänglichen Stand, einen allfälligen Zugang bzw. Abgang und schließlich den letzten Stand des Vermögens der Gemeinde am Ende des Haushaltsjahres auszuweisen.

Da für die Führung der Vermögensrechnung bisher keine näheren Bestimmungen erlassen wurden und auch die VRV die Führung einer vollständigen Vermögensrechnung nicht verlangt, ist die laufende Führung der Vermögensnachweise umso notwendiger (§ 16 VRV).

Für die wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde sind Rechnungsabschlüsse in der Form von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen zu erstellen („ausgegliederte" Unternehmungen). Diese Rechnungsabschlüsse bilden einen Teil des Rechnungsabschlusses der Gemeinde (vgl. auch Erl. zu § 69 Abs.3.)

Dem Rechnungsabschluß sind schließlich die in der VRV (§ 17) vorgesehenen Beilagen, z.B. Gesamtübersicht über Einnahmen und Ausgaben, Rechnungsquerschnitt, Schuldenstand, Rücklagenstand, Stand an Wertpapieren, Beteiligungen, Haftungen, die voranschlagsunwirksame Gebarung usw. anzuschließen.

Abs.2: Der Entwurf des Rechnungsabschlusses ist, wie im § 83 Abs.1 normiert, vom Bürgermeister, in dessen Verhinderung vom Vertreter gemäß § 27 zu erstellen.

Durch die zweiwöchige Einsichtsfrist ist der Bürgermeister verhalten, den Entwurf des Rechnungsabschlusses spätestens Mitte März des folgenden Haushaltsjahres zu erstellen. Für die zweiwöchige Einsichtsfrist wird daher die zweite Märzhälfte vorzusehen sein. Mangels einer ausdrücklichen Regelung über die ortsübliche Kundmachung bei diesem Absatz können jedoch die Bestimmungen des § 73 Abs.1 herangezogen werden, wonach die Auflage ortsüblich und jedenfalls durch Anschlag an der Amtstafel (vgl. § 42) zu erfolgen hat. Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied (§ 16) **Stellungnahmen** (vgl. Erl. zu § 73 Abs.1) einbringen. Auf dieses Recht ist in der Kundmachung hinzuweisen. Die Stellungnahmen müssen schriftlich eingebracht werden. Nach Ablauf der Auflagefrist hat der Bürgermeister den Entwurf des Rechnungsabschlusses und die eingebrachten Stellungnahmen sowie den Bericht des Prüfungsausschusses mit allfälligen Stellungnahmen dem Gemeinderat vorzulegen. Bei der Beratung hat der Gemeinderat die Stellungnahmen in Erwägung zu ziehen. Ein Rechtsanspruch auf eine förmliche Erledigung der Stellungnahmen ist nicht gegeben (vgl. Erl. zu § 73 Abs.2).

Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes zur Vorberatung des Rechnungsabschlusses gemäß § 36 Abs.2 Z.1 bleibt unberührt.

Über den Beschluß des Rechnungsabschlusses vgl. § 84.

§ 84
Beschluß des Rechnungsabschlusses

Der Gemeinderat hat den Rechnungsabschluß so zeitgerecht zu beschließen, daß dieser spätestens vier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht werden kann.

Die Beratung und Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß haben gemäß § 47 Abs.2 in öffentlicher Sitzung zu erfolgen.

Der Rechnungsabschluß ist keine Rechtsverordnung (vgl. allg. Erl. zu § 33). Der Beschluß über den Rechnungsabschluß bedarf daher keiner Kundmachung.

Die Beschlußfassung hat spätestens im April des folgenden Haushaltsjahres zu erfolgen. In der Praxis werden die Entwürfe der Rechnungsabschlüsse in vielen Gemeinden bereits im Jänner oder Februar (bei Führung eines Auslaufmonats) erstellt und meist vom Gemeinderat im Februar beschlossen.

Der Rechnungsabschluß ist der Aufsichtsbehörde (das ist hier die Landesregierung; vgl. § 86 Abs.1) zur Kenntnis zu bringen. Das BM für Finanzen ist berechtigt, sich die Rechnungsabschlüsse der Gemeinden vorlegen zu lassen und Auskünfte über deren Finanzwirtschaft einzuholen (vgl. § 16 Abs.1 F-VG 1948).

Gleiches gilt auch für den Rechnungshof (vgl. §§ 18 und 19 Rechnungshofgesetz 1948).

IV.Hauptstück
Aufsicht über die Gemeinden

§ 85
Ausübung des Aufsichtsrechtes

(1) Das Land übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, daß diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

(2) Alle Bestimmungen dieses Hauptstückes sind nur auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus dem Bereich der Landesvollziehung anzuwenden.

(3) Das Aufsichtsrecht ist unter möglichster Bedachtnahme auf die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde und unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter auszuüben.

(4) Auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes steht, außer in den Fällen des § 61, niemandem, in den Fällen des § 90 nur der Gemeinde, ein Rechtsanspruch zu.

Schon im Art.118 Abs.4 B-VG wird bei der Regelung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde bestimmt, daß sowohl dem Bund als auch dem Land ein Aufsichtsrecht zukommt. Art.119a B-VG enthält die näheren Grundsätze für das Aufsichtsrecht.

Im § 32 Abs.3 wird bestimmt, daß die Gemeinde frei von Weisungen und - von der Vorstellung nach § 61 abgesehen - unter Ausschluß eines Rechtsmittels an ein Verwaltungsorgan außerhalb der Gemeinde die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches besorgt. Damit wird die der Gemeinde gewährleistete Selbständigkeit gegenüber der „staatlichen" Verwaltung umschrieben, die die Gemeindeautonomie eigentlich ausmacht (vgl. Erl. zu § 31). Die staatliche Aufsicht, die Gegenstand des IV.Hauptstückes ist, ist das Mittel der Einflußnahme des Staates auf die Selbstverwaltung. (EB B-VG-Novelle 1962, S.21).

Die Aufsicht erstreckt sich auf den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, und zwar sowohl auf die Hoheitsverwaltung als auch auf die Wirtschaftsverwaltung (vgl. Erl. zu § 32 Abs.2).

Zum Wesen der Gemeindeaufsicht vgl. auch BERCHTOLD, Gemeindeaufsicht, 1972, S.6ff.

Zufolge Art.119a Abs.3 B-VG ist die Zuständigkeit des Bundes zur Ausübung des Aufsichtsrechtes nur für die Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung gegeben. Im übrigen steht das Aufsichtsrecht den Ländern zu. Dementsprechend gilt das IV.Hauptstück nur für die Aufsicht in den Angelegenheiten aus dem Bereich der Landesvollziehung (Abs.2). Für die Zuständigkeit des Bundes oder des Landes ist also maßgebend, ob die Angelegenheit, in der die Aufsicht ausgeübt werden soll, nach den Kompetenzverteilungsbestimmungen des B-VG (vgl. Art.10 bis 15 B-VG) in den Vollziehungsbereich des Bundes oder des Landes fällt (vgl. auch Erl. zu § 1 Abs.1). Die Aufsicht des Bundes über die Gemeinden wird hingegen im Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 123/1967, geregelt. Im folgenden wird bei der Behandlung der einzelnen Aufsichtsregelungen auch auf die entsprechende Bestimmung des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes eingegangen.

Abs.1: Im Art.119a Abs.1 und 2 B-VG werden die Ziele der staatlichen Aufsicht umschrieben. Die Aufsicht hat dafür zu sorgen, daß die Gemeinde die Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr obliegenden Aufgaben erfüllt (**Rechtsaufsicht** - Abs.1 und § 2 Abs.1 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes). Darüber hinaus hat das Land das Recht, die Gebarung der Gemeinde auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen (**Gebarungskontrolle** - § 89 Abs.1). Die Gebarungskontrolle steht allein dem Land zu. Im Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz ist deshalb keine Regelung hierüber getroffen worden.

Das verschiedene Entscheidungs- bzw. Abstimmungsverhalten des Bürgermeisters einer Gemeinde einerseits in seiner Eigenschaft als Mitglied der Kurkommission, andererseits als Gemeindeorgan unterliegt als politische Frage nicht der Rechtskontrolle (VwGH 16.21983, Zl. 82/03/0076).

Den Aufsichtszielen entsprechen die **Aufsichtsmittel**. Zwingend - für die Gesetzgebung - sind im B-VG das Informationsrecht (Art.119a Abs.4 B-VG - § 87 NÖ GO 1973 und § 4 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes), das Recht zur Aufhebung von Bescheiden aufgrund von Vorstellungen (Art.119a Abs.5 B-VG - § 61 NÖ GO 1973 und § 7 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes) und das Recht zur Aufhebung gesetzwidriger Verordnungen (Art.119a Abs.6 B-VG - § 88 NÖ GO 1973 und § 6 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes) vorgeschrieben. Der Verfassungsgesetzgeber stellt ferner für einzelne Aufsichtsmittel bestimmte Grundsätze auf, die der Gesetzgeber, wenn er das Aufsichtsmittel vorsieht, einzuhalten hat. Diese sind: der Genehmigungsvorbehalt (Art.119a Abs.8 B-VG - § 90 NÖ GO 1973 und Hinweis im § 5 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes), die Ersatzvornahme (Art.119a Abs.7 B-VG - § 91 NÖ GO 1973 und § 9 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes) und die Auflösung des Gemeinderates (Art.119a Abs.7 B-VG - § 94 NÖ GO 1973 und § 10 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes). Die Aufzählung der Aufsichtsmittel in der B-VG-Novelle 1962 ist aber nicht erschöpfend. Es steht dem Gesetzgeber frei, weitere Aufsichtsmittel vorzusehen. In der NÖ GO 1973 sind dies: die Aufhebung von Beschlüssen wegen Verletzung der Vorschriften über die Geschäftsführung (§ 52), die Aufhebung von Beschlüssen wegen Verletzung anderer Gesetze und Verordnungen (§ 92) und die Aufhebung rechtskräftiger Bescheide außerhalb des Vorstellungsverfahrens (§ 93). Im Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz sind über die obgenannten Aufsichtsmittel hinausgehende Maßnahmen in den §§ 8 und 9 Abs.1 vorgesehen.

Hinsichtlich der Aufsicht im Bereiche der Schulverwaltung vgl. NÖ Studiengesellschaft für Verfassungs- und Verwaltungsrechtsfragen – Verein für kommunale Administration, NÖ Pflichtschulgesetz, S.61ff und Art.14 Abs.8 B-VG. Demnach finden die Bestimmungen des IV.Hauptstückes der NÖ GO 1973 auf die Aufsicht über die gesetzlichen Schulerhalter gemäß § 3 Abs.1 Z.2 und 3 PfSchG bei Besorgung der in § 14 leg.cit. bezeichneten Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches sinngemäß Anwendung. Die Aufsicht über die gesetzlichen Schulerhalter gemäß § 3 Abs.1 Z.2 und 3 PfSchG bei Besorgung der im § 14 leg.cit. bezeichneten Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches obliegt der nach dem Standort der Schule örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Die Schulbehörden des Bundes haben Pflichtverletzungen der gesetzlichen Schulerhalter gemäß § 3 Abs.1 Z.2 und 3 PfSchG der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und durch entsprechende Anträge an die zuständige Behörde dafür Sorge zu tragen, daß Schulen gemäß den §§ 17, 23, 29 und 35 leg.cit. errichtet werden und in ihrem Bestand erhalten bleiben, sowie daß Schulen gemäß § 6 leg.cit. stillgelegt oder aufgelassen werden. Vor aufsichtsbehördlichen Maßnahmen gemäß § 12 Abs.1 und 2 PfSchG hat die Aufsichtsbehörde die für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich bestehende Schulbehörde des Bundes anzuhören. Dem Bund steht die Befugnis zu, sich in den Angelegenheiten, die nach Art.14 Abs.2 und 3 B-VG in die Vollziehung der Länder fallen, von der Einhaltung der aufgrund dieser Absätze erlassenen Gesetze und Verordnungen Kenntnis zu verschaffen, zu welchem Zwecke er auch Organe (z.B. Schulaufsichtsorgane) in die Schulen und Schülerheime entsenden kann. Werden Mängel wahrgenommen, so kann dem Landeshauptmann durch Weisung (Art.20 Abs.1 leg.cit.) die Abstellung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufgetragen werden. Der Landeshauptmann hat für die Abstellung der Mängel nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Sorge zu tragen und ist verpflichtet, um die Durchführung solcher Weisungen zu bewirken, auch die ihm in seiner Eigenschaft als Organ des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden.

Abs.2: Vgl. allg. Erl.

Abs.3: Im Abs.3 werden für die Handhabung des Aufsichtsrechtes zwei wichtige Grundsätze aufgestellt. Das Aufsichtsrecht ist unter möglichster Bedachtnahme auf die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde und unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter auszuüben. Die Anordnung des Gesetzgebers, auf die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde möglichst Bedacht zu nehmen, verpflichtet die Aufsichtsbehörde, vor jeder Aufsichtsmaßnahme zu prüfen, ob nicht andere, gelindere Aufsichtsmittel angewendet werden können. Die Bestimmung ist in ihrer Wirkung der Anordnung vergleichbar, das Aufsichtsmittel der Ersatzvornahme auf die „Fälle unbedingter Notwendigkeit" zu beschränken (Art.119a Abs.7 B-VG und § 91 Abs.2).

Unter der „Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde" ist die durch Weisungs- und Rechtsmittelfreiheit gekennzeichnete besondere Rechtsstellung der Gemeinde zu verstehen (vgl. Erl. zu § 32 Abs.3).

Durch die Bestimmung, daß das Aufsichtsrecht unter möglichster **Schonung erworbener Rechte** Dritter auszuüben ist, wird Art.119a Abs.7 B-VG ausgeführt. Unter dem „Dritten" ist jede Person zu verstehen, deren Rechte durch eine aufsichtsbehördliche Maßnahme berührt werden können. Der Grundsatz der möglichsten Schonung erworbener Rechte gilt bereits für die Ausübung des Bescheidabänderungsrechtes im Anwendungsbereich des AVG (§ 68 Abs.3). Über die Parteistellung des „Dritten" vgl. Erl. zu Abs.4.

Die Gemeinde ist kein Dritter im Sinne des Art.119a Abs.7 letzter Satz B-VG, wenn mit dem angefochtenen Bescheid auch Beschlüsse und Maßnahmen dieser Gemeinde aufgehoben wurden. Ob Rechte anderer Dritter betroffen sind, kann dahingestellt bleiben, da die beschwerdeführende Partei (Gemeindeverband) nur befugt ist, ihre eigenen Rechte geltend zu machen, nicht aber diejenigen Dritter (VwGH 24.6.1996 Zl. 96/10/0007).

Wenn die Aufsichtsbehörde trotz Vorliegen von Fakten, die eine aufsichtsbehördliche Maßnahme erforderlich machen würde, nichts tut, dann stellt das einen Mißstand in der Landesverwaltung dar.

Art.119a Abs.7 letzter Satz B-VG sieht nur den Schutz wohlerworbener Rechte vor. Wohlerworbene Rechte liegen nicht vor, wenn deren Zuerkennung rechtswidrig erfolgte und die Wahrnehmung dieser Rechtswidrigkeit in den Rahmen des verfassungsgesetzlich vorgesehenen Aufsichtsrechtes fällt (VwGH 31.3.1977, Zl. 2377/76). Die Grundsätze der Bedachtnahme auf die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde und der Schonung erworbener Rechte Dritter wurden für den Bereich der **Bundesvollziehung** im § 3 Abs.2 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes verankert. Der hieraus ableitbare Grundsatz, wonach das jeweils gelindeste Aufsichtsmittel anzuwenden ist, wurde hier ausdrücklich aufgenommen.

Abs.4: Nach Abs.4 - der dem § 68 Abs.7 AVG nachgebildet ist - steht auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes kein **Rechtsanspruch** zu. Lediglich im Vorstellungsverfahren (§ 61) und im Genehmigungsverfahren (§ 90) haben die Einschreiter bzw. die Gemeinde einen Rechtsanspruch auf Entscheidung der Aufsichtsbehörde. Demnach kann der „Aufsichtsbeschwerdeführer", das ist derjenige, der bei der Aufsichtsbehörde die Ausübung des Aufsichtsrechtes anregt, durch Nichtausübung des Aufsichtsrechtes nicht in seinen Rechten verletzt werden. Die Aufsichtsbehörde darf ihm daher eine Sachentscheidung verweigern (VfSlg. 7869/1976). Er besitzt keine Parteistellung und hat daher auch kein Recht auf Akteneinsicht (VwGH 13.11.1972, Zl. 511/72). Er ist auch nicht zur Erhebung der Säumnisbeschwerde legitimiert (vgl. § 73 AVG und Art.132 BVG). Für den Bereich der Bundesvollziehung ist dieser Grundsatz im § 2 Abs.3 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes verankert.

Auf die Aufhebung gesetzwidriger Verordnungen der Gemeinde durch die Landesregierung besteht kein subjektiv-öffentlicher Anspruch (VwGH 19.2.1971, Zl. 17/70).

Für die **Handhabung aller Aufsichtsmittel** gelten neben den Abs.3 und 4 folgende Grundsätze:

1. Die Gemeinde hat im Aufsichtsverfahren Parteistellung; sie ist außerdem zur Beschwerde an den VwGH und den VfGH legitimiert (§ 95).
2. Alle aufsichtsbehördlichen Maßnahmen, mit Ausnahme solcher gegen kundgemachte Verordnungen, sind durch Bescheid zu treffen (§ 95 und Erl.).
3. Bei der Handhabung der Aufsichtsmittel ist das AVG anzuwenden, soweit nicht in der NÖ GO 1973 Sonderbestimmungen getroffen worden sind (vgl. § 61). Über die Anwendung des AVG kann schon mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 95, wonach die aufsichtsbehördlichen Maßnahmen grundsätzlich durch Bescheid zu treffen sind und der Gemeinde Parteistellung eingeräumt wird, kein Zweifel bestehen (vgl. Erl. zu § 95). In diesem Sinne auch VwSlg. 7606/1969, 15.5.1973, Zl. 415/73. Das AVG blieb von der B-VG-Novelle 1962 grundsätzlich unberührt. Auswirkungen ergeben sich hinsichtlich der Änderung der Zuständigkeiten, der Beendigung des Instanzenzuges innerhalb der Gemeinde, der Ausschaltung der Gemeinde und ihrer Organe als Behörden in allen Angelegenheiten, die mit der Handhabung der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde zusammenhängen, der Einräumung der Parteistellung an die Gemeinde und der Abgrenzung der aufsichtsbehördlichen Befugnisse der staatlichen Behörden. Die B-VG-Novelle 1962 bewirkte jedoch, daß es nunmehr zwei für sich völlig getrennte Anwendungsbereiche des AVG gibt, und zwar einen innerhalb der Gemeinde und einen innerhalb der staatlichen Behörden. - Über die sich hieraus ergebende Stellung der Gemeinde im aufsichtbehördlichen Verfahren und über die Anwendung der NÖ AO 1977 in Abgabenangelegenheiten vgl. Erl. zu § 61 Abs.2.

Die Grundsätze für das aufsichtsbehördliche Verfahren im Bereich der Bundesvollziehung sind im § 12 Abs.2 bis 5 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes in ähnlicher Weise geregelt.

Im § 12 Abs.3 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes wird im Vorstellungsverfahren und im Falle der Aufhebung eines rechtskräftigen Bescheides aus Gründen des § 68 Abs.3 und 4 AVG außer der Gemeinde auch jenen Personen, die als Parteien an dem von der Gemeinde durchgeführten Verwaltungsverfahren beteiligt waren, ausdrücklich Parteistellung zuerkannt.

In der NÖ GO 1973 ist keine ausdrückliche Regelung über die Parteistellung der am Verfahren vor der Gemeindebehörde beteiligten Personen im aufsichtsbehördlichen Verfahren enthalten. Die Parteistellung dieses Personenkreises wird aber aus der Bestimmung des Abs.3, wonach das Aufsichtsrecht unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter auszuüben ist, abzuleiten sein (vgl. LOEBENSTEIN, Gedanken zu einer Neuordnung des Gemeindeverfassungsrechts, Österreichische Gemeinderundschau, Folge 1/1963, S.25). Dies gilt auch für den Aufsichtsbeschwerdeführer, dem nur darauf, ob das Aufsichtsrecht ausgeübt wird, kein Rechtsanspruch zusteht.

Die in ihrem Bescheidcharakter unzweifelhafte Entscheidung der Landesregierung über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung einer unter den Genehmigungsvorbehalt fallenden Erklärung der Gemeinde als Träger von Privatrechten ist eine Maßnahme der staatlichen Aufsicht, die zwar die Rechtswirksamkeit von Willensakten gemeindlicher Organe gegenüber Dritten beeinflußt, aber nicht geeignet ist, in deren Rechte unmittelbar einzugreifen; beschwerdeberechtigt vor dem Verwaltungsgerichtshof ist nur die Gemeinde (VwSlg. 8928/1975).

Gemäß Art.119a Abs.10 B-VG sind die Bestimmungen der Abs.1 bis 9 auf die **Aufsicht über Gemeindeverbände**, soweit diese Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besorgen, entsprechend anzuwenden. Im Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz ist diese Bestimmung durch wörtliche Übernahme des Verfassungstextes ausgeführt (§ 1 Abs.4). Für den Geltungsbereich des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes, LGBI.1600, vgl. § 1 Z.3, wonach die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes für Gemeindeverbände, die Aufgaben der Gemeinden als Träger von Privatrechten und Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden aus dem Bereich der Landesvollziehung besorgen, gelten. Im übrigen vgl. § 31 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

§ 86
Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde erster Instanz ist, soferne die Gesetze nicht anderes bestimmen, die Bezirkshauptmannschaft, soweit es sich jedoch um Angelegenheiten der Vollziehung des III.Hauptstückes, um die Überprüfung der Gemeindegebarung (§ 89), um die Verordnungsüberprüfung (§ 88), um die Genehmigungspflicht (§ 90), um die Entscheidung über die Vorstellung (§ 61) und um die Auflösung des Gemeinderates (§ 94) handelt, die Landesregierung.

(2) In den Angelegenheiten, in denen die Landesregierung Aufsichtsbehörde erster Instanz ist, kann diese, ausgenommen die Fälle der §§ 61, 88, 90 und 94, die Bezirkshauptmannschaft allgemein oder in einzelnen Fällen zur Ausübung des Aufsichtsrechtes im Namen der Landesregierung ermächtigen.

Aufsichtsbehörde ist jene Behörde, der die Handhabung der Bestimmungen über die Gemeindeaufsicht obliegt. Das B-VG überläßt die Bestimmung der Aufsichtsbehörde dem einfachen Gesetzgeber. Im Art.119a Abs.3 B-VG wird lediglich normiert, daß als Aufsichtsbehörde nur die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung (demnach in den Ländern die Bezirksverwaltungsbehörde, die Landesregierung und der Landeshauptmann) in Betracht kommen. Ferner muß die Maßnahme der Auflösung des Gemeinderates der Landesregierung bzw. dem Landeshauptmann vorbehalten werden (Art.119a Abs.7 B-VG).

Durch die Worte „soferne die Gesetze nicht anderes bestimmen“, wird zum Ausdruck gebracht, daß in anderen landesgesetzlichen Vorschriften vom § 86 abweichende Zuständigkeitsbestimmungen enthalten sein können.

Abs.1: Die Zuständigkeit wird zwischen der Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaft geteilt. Für die Aufsichtsmaßnahmen gemäß den §§ 61, 88, 89, 90 und 94 ist die Landesregierung, für die Aufsichtsmaßnahmen gemäß den §§ 91, 92 und 93 die Bezirkshauptmannschaft zuständig. Da jedoch die Landesregierung ferner in allen Angelegenheiten der Vollziehung des III.Hauptstückes die zuständige Aufsichtsbehörde ist, verbleiben der Bezirkshauptmannschaft auch hinsichtlich des § 91 (Abhilfe bei Nichterfüllung von Verpflichtungen) und des § 92 (Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen) nur Maßnahmen im Bereich der Hoheitsverwaltung (über die Unterscheidung zwischen Hoheitsverwaltung und Wirtschaftsverwaltung vgl. Erl. zu § 32 Abs.2). Für die Handhabung des Aufsichtsmittels der Auskunftspflicht sind innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches als Aufsichtsbehörde die Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaft berufen.

Ist die Bezirkshauptmannschaft Aufsichtsbehörde erster Instanz, dann geht der Instanzenzug an die Landesregierung, die in diesem Fall als Aufsichtsbehörde zweiter Instanz entscheidet. Dies ergibt sich aus dem in der österreichischen Rechtsordnung herrschenden Grundsatz, daß der ordentliche Rechtszug, wenn nicht durch Gesetz ausdrücklich eine andere Regelung getroffen worden ist, bei der obersten Verwaltungsbehörde - das ist im Landesvollziehungsbereich die Landesregierung (Art.101 B-VG) - endet (vgl. allg. Erl. zu § 60). Eine Abkürzung des Instanzenzuges wurde durch die NÖ GO 1973 nicht vorgenommen. Es kann daher das Beschwerderecht an den VwGH und an den VfGH (vgl. § 95 und Erl.) erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges, d.h. nach Vorliegen der Entscheidung der Landesregierung ausgeübt werden.

Ein Bescheid der Bezirkshauptmannschaft mit dem unter Berufung auf § 86 Abs.1 ein Beschluß gemäß § 52 lit.d i.V.m. § 92 aufgehoben wird, ist von der Bezirkshauptmannschaft als Aufsichtsbehörde im Sinne des § 92 – und nicht etwa als Vorstellungsbehörde – zu erlassen. Nur die Gemeinde besitzt in einem aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung und ist daher zur Einbringung eines Rechtsmittels legitimiert.

Über die aufsichtsbehördliche Zuständigkeit im Bereich der Bundesvollziehung vgl. Erl. zu Abs.2.

Im Beschluß des Gemeinderates über den Abschluß eines privatrechtlichen Rechtsgeschäftes liegt auch die Ermächtigung des Bürgermeisters, die zur Durchführung dieses Rechtsgeschäftes notwendigen behördlichen Verfahren namens der Gemeinde einzuleiten und deren Interessen gegenüber der Behörde zu vertreten. Ein derartiger Beschluß stellt eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Einbringung einer Berufung durch den Bürgermeister dar. Der Beschluß des Gemeinderates zur Erhebung eines Rechtsmittels kann somit auch schon vor Erlassung der anzufechtenden Entscheidung rechtswirksam gefaßt werden (VfSlg. 6882/1972, 6909/1972).

Der Beschluß des Gemeinderates zur Erhebung einer Berufung kann rechtswirksam schon vor Erlassung der anzufechtenden Entscheidung gefaßt werden (VwSlg. 9189/1976).

Abs.2: In den Angelegenheiten der Vollziehung des III.Hauptstückes und der Überprüfung der Gemeindegebarung (§ 89) kann die Landesregierung die Bezirkshauptmannschaft zur Ausübung des Aufsichtsrechtes im Namen der Landesregierung ermächtigen. Die Bezirkshauptmannschaft tritt im Falle der Delegierung an die Stelle der Landesregierung. Es ist daher diesfalls ein Instanzenzug an die Landesregierung ausgeschlossen.

Die Delegierung kann „allgemein oder in einzelnen Fällen“ erfolgen. Die Formulierung weist auf den Gegensatz zwischen der Delegierung hinsichtlich aller Gemeinden und der Delegierung einzelner Gemeinden hin. Die Delegierung hat auch dann, wenn sie nur für eine einzelne Gemeinde ausgesprochen wird, Verordnungscharakter (vgl. Erl. zu § 35 Abs.3).

Die aufsichtsbehördliche Zuständigkeit im Bereich der **Bundesvollziehung** ist in den §§ 3 Abs.1 und 12 Abs.4 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes geregelt. Aufsichtsbehörde ist danach der Landeshauptmann. Er kann jedoch die Bezirkshauptmannschaft allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten durch Verordnung zur Ausübung des Aufsichtsrechtes, soferne dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, ermächtigen. Gemäß Art.119a Abs.7 B-VG kommt die Handhabung des Aufsichtsmittels der Auflösung des Gemeinderates der Landesregierung bzw. dem Landeshauptmann zu. Dementsprechend ist zur Ausübung dieser Maßnahme eine Delegierung ausgeschlossen. Für alle anderen Maßnahmen ist im Bereich der Bundesvollziehung die Delegierung zulässig. Umfangmäßig ist die Delegierung nach dem Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz „allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten“ zulässig. Die Formulierung weist im Gegensatz zu der des Abs.2 darauf hin, daß eine Delegierung hinsichtlich einzelner Gemeindeaufgaben unzulässig ist. Das Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz verwendet den Ausdruck „Angelegenheiten“ im Sinne von „Verwaltungsmaterie“ (vgl. etwa §§ 1 Abs.3 und 4 Abs.1). Eine Berufung gegen aufsichtsbehördliche Bescheide - des Landeshauptmannes oder der Bezirkshauptmannschaft in

dessen Namen - ist nur im Falle des § 10 Abs.1 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes (Auflösung des Gemeinderates) zulässig. Über die Berufung hat der BM für Inneres zu entscheiden.

§ 87
Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Gemeinde ist verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall verlangten Auskünfte zu erteilen. Insbesondere kann die Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall auch die Mitteilung von Beschlüssen der Kollegialorgane der Gemeinde unter Vorlage der Unterlagen über deren Zustandekommen verlangen. Die Aufsichtsbehörde kann auch durch amtliche Organe im einzelnen Fall Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen lassen.

(2) Folgende von der Gemeinde gefaßte Beschlüsse sind der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen und von dieser bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 90 Abs.5 innerhalb von drei Monaten nach Einlangen zu untersagen:

1. der Verzicht auf die Sicherstellung einer Forderung durch eine Hypothek sowie auf eine Dienstbarkeit oder Reallast;
2. der An- oder Verkauf sowie die Verpfändung von Wertpapieren oder Forderungen;
3. die Abgabe einer unbedingten Erbserklärung sowie die Annahme eines Vermächtnisses oder einer Schenkung, die durch eine Auflage beschwert ist;
4. die Abgabe einer Nachstehungserklärung bezüglich der bücherlichen Rangordnung.

(3) Bei Beschlüssen der Gemeinde, durch die im Abs.2 aufgezählte Maßnahmen getroffen werden, entsteht bei einer Untersagung durch die Landesregierung keine Leistungspflicht durch die Gemeinde und haftet die Gemeinde auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Landesregierung die Maßnahme untersagt hat.

Das Aufsichtsmittel der **„Auskunftspflicht“** wurde in Ausführung des Art.119a Abs.4 B-VG geregelt.

Der Gesetzgeber spricht im ersten Satz von „jedwede Angelegenheit der Gemeinde“ und in der Folge vom „einzelnen Fall“. Darin drückt sich die Unterscheidung zwischen der Verwaltungsmaterie und dem einzelnen - konkreten - Fall aus. Die Auskunftspflicht kann in jeder Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches geltend gemacht werden, jedoch darf dieses Aufsichtsmittel nur im einzelnen Fall angewendet werden. Die Aufsichtsbehörde kann daher nicht verlangen, daß die Gemeinde z.B. laufend über alle erteilten Baubewilligungen berichtet.

Auch das hier geregelte Aufsichtsmittel hat den Zielen des Aufsichtsrechtes zu dienen (vgl. Erl. zu § 85 Abs.1). Durch die Anwendung dieses Aufsichtsmittels wird daher insbesondere die Grundlage für andere aufsichtsbehördliche Maßnahmen geschaffen.

Als Aufsichtsmittel ist die Geltendmachung der Auskunftspflicht auf die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches beschränkt. Zu unterscheiden hievon ist eine durch Gesetz der Gemeinde auferlegte Pflicht, in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches Bericht zu erstatten.

Unter den „Unterlagen über das Zustandekommen von Beschlüssen“ sind insbesondere die Einladungsnachweise (vgl. § 45 Abs.3) und das Sitzungsprotokoll (vgl. §§ 53, 56 Abs.2 und 57 Abs.5) zu verstehen. Über den Begriff Kollegialorgan vgl. allg. Erl. zu § 18.

Zur Auskunftserteilung wird die Gemeinde verpflichtet. Zuständig für die Erteilung der Auskunft ist jenes Gemeindeorgan, in dessen Wirkungskreis die Angelegenheit fällt, in der Auskunft verlangt wird.

Die Auskunftspflicht der Gemeinde nach § 16 Abs.1 F-VG 1948, wonach das BM für Finanzen berechtigt ist, sich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften vorlegen zu lassen und Auskünfte über deren Finanzwirtschaft einzuholen, bleibt unberührt.

Durch Art.119a Abs.4 B-VG wird nicht ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber eine als **Hilfeleistung** im Sinne des Art.22 B-VG zu wertende Verständigungspflicht der Gemeinden anordnet. Der Inhalt des Art.22 B-VG ist durch die B-VG-Novelle 1962 offensichtlich nicht dahingehend geändert worden, daß die im eigenen Wirkungsbereich tätigen Gemeindebehörden zur Hilfeleistung nicht verpflichtet wären (vgl. VfSlg. 5415/1966).

Auch das Aufsichtsmittel der Auskunftspflicht ist erforderlichenfalls bescheidmäßig geltend zu machen (vgl. § 95 und Erl.).

Über die Zuständigkeit zur Geltendmachung vgl. Erl. zu § 86. Die entsprechende Regelung für den Bereich der **Bundesvollziehung** ist im § 4 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes enthalten.

Abs.2: Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte werden erst durch die Genehmigung der Landesregierung rechtswirksam.

Z.1: Unter **Forderung** ist das Recht des Gläubigers gegen den Schuldner auf eine Leistung zu verstehen.

Unter **Hypothek** ist das Pfandrecht an einer Liegenschaft zu verstehen; sie dient wie jedes Pfand zur Sicherung einer Forderung.

Reallast ist die Belastung eines Grundstückes mit der Haftung für Leistungen (z.B. Ausgedinge) oder Beschränkungen (z.B. Belastungs- und Veräußerungsverbot) des jeweiligen Eigentümers.

Z.2: **Wertpapiere** sind Urkunden über Vermögensrechte, deren Ausübung an den Besitz der Urkunde geknüpft ist.

Z.3: Unter **Erbserklärung** ist die Erklärung der Annahme der Erbschaft zu verstehen (§ 799 ABGB). Wird die Erbschaft unbedingt angetreten, dann haftet der Erbe allen Gläubigern des Erblassers unbeschränkt und sohin auch mit seinem Vermögen. Die bedingte Erbserklärung begründet für den Erben die Haftung bis zur Höhe des Nachlaßwertes (§§ 801 und 802 ABGB).

Vermächtnis ist eine Zuwendung von Todes wegen, durch die ein schuldrechtlicher Anspruch auf einzelne Stücke des Nachlasses begründet wird. Es ist von der Erbeinsetzung zu unterscheiden, die den Erben unmittelbare Verfügungen über den ganzen Nachlaß oder einen Teil des Nachlasses verschafft (§ 535 ABGB; vgl. GSCHNITZER, Erbrecht, S.77).

Schenkung ist ein annahmebedürftiges Rechtsgeschäft (Vertrag, wodurch eine Sache jemandem unentgeltlich überlassen wird - § 938 ABGB). Nur die mit einer Auflage beschwerte Schenkung fällt unter die Z.5. Darunter ist jede durch die Schenkung dem Erwerber auferlegte Verbindlichkeit zu verstehen (KLANG, Kommentar zum ABGB, § 709). Die Verpflichtung aus der Auflage ist wohl mit dem Wert des Zugewendeten zu begrenzen (SCHUBERT in RUMMEL[3], § 938, Randzahl 8).

§ 88
Verordnungsprüfung

(1) Die Gemeinde hat die von ihr erlassenen Verordnungen der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen. Die Landesregierung hat gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung der Gemeinde durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hiefür der Gemeinde gleichzeitig mitzuteilen.

(2) Die Aufhebungsverordnung ist vom Bürgermeister in gleicher Weise wie die aufgehobene Verordnung kundzumachen. Die Verordnung der Landesregierung tritt, soferne nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Kundmachungstages in Kraft.

(3) Nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Einlangen der von der Gemeinde erlassenen Verordnung bei der Aufsichtsbehörde ist ihre Aufhebung nicht mehr zulässig.

Das Aufsichtsmittel der **Verordnungsprüfung** wurde in Ausführung des Art.119a Abs.6 B-VG geregelt.

Abs.1: Der Überprüfung auf ihre Gesetzmäßigkeit unterliegen alle im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassenen Verordnungen.

Der Gesetzgeber trifft zwischen der Rechtsverordnung und der Verwaltungsverordnung (vgl. allg. Erl. zu § 33) keine Unterscheidung. Auch unter Zugrundelegung des Gesetzessinnes ist das Aufsichtsmittel der Verordnungsprüfung auf beide Arten der Verordnung anzuwenden (BERCHTOLD, Gemeindeaufsicht, S.129f). Im gegebenen Zusammenhang ist allerdings unter „Kundmachung" bei Rechtsverordnungen der im § 59 vorgesehene Publikationsvorgang, bei Verwaltungsverordnungen jene Bekanntmachungsform, in der sie ergangen ist, zu verstehen. Bei noch nicht kundgemachten Verordnungen kommt dagegen nicht das Aufsichtsmittel der Verordnungsprüfung, sondern gegebenenfalls das der Aufhebung von Beschlüssen in Betracht.

Der Gesetzgeber ordnet zunächst an, daß die Gemeinde alle von ihr erlassenen Verordnungen der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen hat. Die „Mitteilung" wird am zweckmäßigsten durch Übermittlung einer Abschrift der Verordnung erfolgen. Gleichzeitig mit der Übermittlung der Verordnung an die Landesregierung wird die Gemeinde bekanntzugeben haben, ob und in welcher Form die Verordnung kundgemacht worden ist.

Hat die Aufsichtsbehörde gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung Bedenken, dann hat sie dies der Gemeinde mitzuteilen und ihr dadurch Gelegenheit zu geben, die Verordnung im Sinne der Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörde selbst abzuändern oder überhaupt aufzuheben. Dem Anhörungsrecht der Gemeinde wird auch dann entsprochen sein, wenn der Gemeinde Gelegenheit geboten wurde, innerhalb einer angemessenen Frist zu den Bedenken der Aufsichtsbehörde Stellung zu nehmen, die Gemeinde jedoch diese Gelegenheit nicht wahrgenommen hat. In diesem Sinne ist auch § 6 Abs.2 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes zu verstehen (vgl. unten).

Das Aufsichtsrecht der Verordnungsprüfung ist auf die „Aufhebung gesetzwidriger Verordnungen" beschränkt. Die Aufsichtsbehörde ist daher nicht zur Feststellung berufen, daß eine bereits - aus welchem Grunde immer - außer Kraft getretene Verordnung gesetzwidrig war.

Die Aufhebung hat durch Verordnung zu erfolgen. Dieser Vorschrift liegt die Erwägung zugrunde, daß generelle Rechtssetzungsakte im Interesse der Rechtssicherheit wiederum nur durch einen Akt gleicher Stufe aufgehoben werden sollen (RS des BKA vom 29.8.1962, Zl. 153.004-2a/62, III/7).

Es ergibt sich die Frage, in welchem Verhältnis § 88 zum Genehmigungsvorbehalt hinsichtlich Verordnungen der Gemeinde (vgl. §§ 2, 7 und 8 Abs.1) steht. Das Verordnungsprüfungsverfahren gemäß § 88 wird durch die Genehmigung im Sinne dieser Vorbehalte nicht ausgeschlossen. Im Verfahren gemäß den §§ 2, 7 und 8 Abs.1 ist nur zu prüfen, ob die dort bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Hingegen ist im Verfahren gemäß § 88 jede „Gesetzwidrigkeit" (schlechthin) wahrzunehmen. Die Aufhebung wird daher hier im besonderen bei Vorhandensein von Mängeln, die bei der Publikation (§ 59) unterlaufen sind, zu erfolgen haben.

Auch die aufgrund des § 7 Abs.5 und des § 8 Abs.5 F-VGgefaßten Gemeinderatsbeschlüsse über die Ausschreibung von Abgaben sind Verordnungen (VfSlg. 3896/1961). Für sie gelten neben § 88 die Bestimmungen des § 10 F-VG 1948. Danach kann der Bundesminister für Finanzen von der Landesregierung die Aufhebung eines solchen Beschlusses wegen Gesetzwidrigkeit verlangen. Kommt die Landesregierung dem Verlangen des Bundesministers für Finanzen nicht innerhalb eines Monates nach - auch hier kann es sich nur um eine Maßnahme nach § 88 handeln - , dann kann dieser nach dem zweiten Satz des § 10 F-VG 1948 die Aufhebung des Beschlusses beim VfGH beantragen.

Für den Bereich der **Bundesvollziehung** gilt § 6 Abs.1 und 2 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes. Das Anhörungsrecht der Gemeinde wird hier ausdrücklich so geregelt, daß der Gemeinde unter Setzung einer vier Wochen nicht übersteigenden Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist.

Einem Grundeigentümer kommt im Verordnungsprüfungsverfahren gemäß § 101 OÖ GdO 1990 (hier betreffend einen Bebauungsplan) keine Parteistellung zu. Niemand hat auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes (mit Ausnahme der Fälle nach § 102 und § 106 OÖ GdO 1990) einen Anspruch. Der Antrag eines Nachbarn auf ergänzende Prüfung eines Bebauungsplanes gemäß § 101 OÖ GdO 1990 ist daher zurückzuweisen (VwGH 28.6.1994 Zl. 94/05/0146).

Gemäß Art.139 Abs.1 B-VG erkennt der VfGH allerdings über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, soferne die Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist (Individualantrag).

Abs.2: Die Aufhebungsverordnung muß zu ihrer Rechtswirksamkeit in der gleichen Weise wie die aufgehobene Verordnung kundgemacht werden (vgl. § 59).

Abs.2 stellt eine vom NÖ Verlautbarungsgesetz, LGBI.0700, abweichende Bestimmung dar. Eine Regelung über das Inkrafttreten der Aufhebungsverordnung wäre nämlich entbehrlich gewesen, wenn der Gesetzgeber die über die Verlautbarung und Rechtswirksamkeit von Verordnungen der Landesregierung getroffene Bestimmung auch hier hätte gelten lassen wollen.

Die Worte „soferne nicht anderes bestimmt ist“ beziehen sich auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aufhebungsverordnung. Die Landesregierung kann dadurch, daß sie den Wirksamkeitsbeginn der Aufhebungsverordnung hinausschiebt, das Außerkrafttreten der als rechtswidrig erkannten Verordnung der Gemeinde verzögern, um etwa der Gemeinde Gelegenheit zu geben, innerhalb dieser Frist eine der Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörde entsprechende Verordnung zu erlassen.

Gegen die Aufhebungsverordnung der Aufsichtsbehörde als generellen Verwaltungsakt ist ein ordentliches Rechtsmittel ausgeschlossen. Um aber eine **Überprüfung des Aufhebungsaktes** auf Initiative der Gemeinde zu ermöglichen, wurde durch die B-VG-Novelle 1962 den Gemeinden das Recht gegeben, die Aufhebungsverordnung unmittelbar beim VfGH anzufechten (§ 3 Z.1 B-VG-Novelle 1962). Nicht zuletzt zu diesem Zweck wird die Aufsichtsbehörde verpflichtet, gleichzeitig mit der Aufhebung der Verordnung die Gründe hiefür der Gemeinde bekanntzugeben (Abs.1).

Für das Prüfungsverfahren vor dem VfGH gelten die Bestimmungen des Art.139 B-VG und des VfGG. Das E des VfGH, mit dem die Aufhebungsverordnung als gesetzwidrig aufgehoben wird, wirkt nicht zurück. Die Aufhebung tritt gemäß Art.139 Abs.5 B-VG am Tage der Kundmachung in Kraft. Der VfGH kann allerdings für das Außerkrafttreten eine Frist bestimmen, die sechs Monate, wenn aber gesetzliche Vorkehrungen erforderlich sind, ein Jahr nicht überschreiten darf.

Hat der VfGH für das Außerkrafttreten der Aufhebungsverordnung eine Frist gesetzt, so ist die Verordnung auf alle bis zum Ablauf dieser Frist verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des (beim VfGH anhängig gewesenen) Anlaßfalles anzuwenden (Art.139 Abs.6 letzter Satz B-VG).

Gemäß Art.139 Abs.5 B-VG ist das aufhebende E des VfGH von der zuständigen obersten Behörde des Landes, das ist die Landesregierung, unverzüglich kundzumachen. § 88 Abs.2 ist nicht anzuwenden.

Die Frage, ob die durch die Aufhebungsverordnung aufgehobene Verordnung der Gemeinde wieder in Kraft tritt, wenn die Aufhebungsverordnung durch den VfGH ihrerseits aufgehoben wird, ist nicht ausdrücklich geregelt. Doch wird der im Art.140 Abs.6 B-VG zum Ausdruck kommende Grundsatz, daß einem verfassungswidrigen Gesetz keine endgültige derogatorische Wirkung zukommt, auch hier anzuwenden sein. Unter Zugrundelegung dieser Auffassung würde die Verordnung der Gemeinde mit dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Aufhebungsverordnung wieder wirksam werden.

Für den Bereich der **Bundesvollziehung** gilt § 6 Abs.3 und 4 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes. Demnach hat die Aufsichtsbehörde die Aufhebungsverordnung im Landesgesetzblatt oder in einem sonst für amtliche Verlautbarungen bestimmten Kundmachungsorgan zu veröffentlichen. Aufhebungsverordnungen des Landeshauptmannes sind demnach im Landesgesetzblatt (§ 5 NÖ Verlautbarungsgesetz), Verordnungen einer Bezirkshauptmannschaft (vgl. § 3 Abs.1 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes) im Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft zu verlautbaren. Die Aufhebung tritt, soweit nicht anderes bestimmt wird, mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Wirksamkeit. § 6 Abs.4 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes schreibt noch vor, daß die Aufhebungsverordnung überdies von der Gemeinde unverzüglich in gleicher Weise bekanntzumachen ist. Dieser Bekanntmachung kommt hier - anders als im Landesvollziehungsbereich - lediglich deklaratorische Bedeutung zu.

Im § 12 Abs.5 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes wird auf die Legitimation der Gemeinde zur Anfechtung der Aufhebungsverordnung der Aufsichtsbehörde gemäß Art.139 Abs.1 B-VG hingewiesen.

Abs.3: Sind seit dem Einlangen der Verordnung bei der Landesregierung sechs Monate verstrichen, dann wird vermutet, daß gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung keine Bedenken bestehen; die Verordnung kann nicht mehr nach § 88 aufgehoben werden. Unberührt hievon bleibt aber die Legitimation der Bundesregierung bzw. Landesregierung zur Anfechtung der Verordnung vor dem VfGH (Art.139 Abs.1 8-VG). Die Zuständigkeit der Bundesregierung oder der Landesregierung richtet sich nach der Zugehörigkeit der betreffenden Angelegenheit zum Vollziehungsbereich des Bundes oder des Landes (vgl. Erl. zu § 1 Abs.1 und VfSlg. 5637/1967).

Eine dem Abs.3 entsprechende Regelung besteht für den Bereich der Bundesvollziehung nicht.

§ 89
Überprüfung der Gemeindegebarung

(1) Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, die Gebarung der Gemeinde einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen sowie der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Stiftungen und Fonds auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

(2) Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln. Der Bürgermeister hat die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Durch die Regelung der Gebarungskontrolle wird Art.119a Abs.2 B-VG ausgeführt. Während sich die Rechtsaufsicht (vgl. Erl. zu § 85) in eine Bundes- und Landesaufsicht teilt, obliegt die Kontrolle der Gemeindegebarung ausschließlich dem Land. Aus diesem Grunde ist im Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz über die Gebarungskontrolle keine Regelung enthalten.

Der Ausdruck „Gebarung" ist mit dem Begriff „Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben" gleichzusetzen (vgl. Erl. zu §§ 76 Abs.1 und 82 Abs.1). Die Gebarungskontrolle untersucht, ob die „finanzielle bzw. wirtschaftliche Tragweite besitzenden Verfügungen und ihr Vollzug sowie die Verwendung der beschafften Sachmittel und der der Verwaltung gewidmeten persönlichen Dienstleistungen rechtlich einwandfrei bzw. vorschriftsmäßig und sachlich zweckmäßig, sparsam und wirtschaftlich sind und ob die aktiven und passiven Vermögenswerte vor rechtlicher und materieller Gefährdung gesichert sind" (vgl. LOEBENSTEIN, Gedanken zu einer Neuordnung des Gemeindeverfassungsrechts, Österreichische Gemeinderundschau, Folge 1/1963, S.22).

Abs.1: Abs.1 bestimmt den Umfang der **Gebarungskontrolle**.

Die Aufsichtsbehörde (das ist die Landesregierung; eine Delegierung ist gemäß § 86 möglich) kann die Gebarung der Gemeinde auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüfen. Bei der Prüfung kann sich die Aufsichtsbehörde auch Sachverständiger bedienen; in der NÖ GO 1973 sind dazu keine Sonderbestimmungen enthalten (vgl. § 52 AVG und Erl. zu § 85 Abs.4).

Die Prüfung erfaßt auch die ziffernmäßige Richtigkeit, was daraus zu schließen ist, daß die Prüfung der Gebarung auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die ziffernmäßige Richtigkeit voraussetzt. Hinsichtlich dieser Grundsätze vgl. auch Erl. zu § 82 Abs.1.

Die Aufsichtsbehörde kann auch Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen; dies wird allgemein für die Ausübung des Aufsichtsrechtes in § 87 bestimmt.

Der Gebarungskontrolle unterliegen nicht nur Gemeindestiftungen und Gemeindefonds, sondern nach der ausdrücklichen Anordnung des Gesetzgebers auch sonstige selbständige Stiftungen und Fonds, soweit deren Verwaltung der Gemeinde obliegt.

Vgl. hinsichtlich der wirtschaftlichen Unternehmungen § 68, hinsichtlich der Stiftungen und Fonds §§ 36 Abs.2 Z.7 und 69 Abs.3 und Erl.

Abs.2: Die Landesregierung hat das Prüfungsergebnis dem Bürgermeister zu übermitteln. Schon aus dieser Formulierung wird zu schließen sein, daß die **Mitteilung des Prüfungsergebnisses** nicht in Bescheidform (§ 95) zu erfolgen hat. Dies ergibt sich aber auch daraus, daß der Gemeinde aus der Mitteilung des Prüfungsergebnisses allein - wenn man von der Verpflichtung absieht, über die getroffenen Maßnahmen einen Bericht an die Aufsichtsbehörde zu erstatten - keine Pflichten und .Rechte erwachsen. Stellt jedoch die Landesregierung bei der Überprüfung der Gemeindegebarung eine Rechtsverletzung eines Gemeindeorganes fest, dann wird sie, wenn die Gemeinde nicht selbst für Abhilfe sorgt, aufgrund der in Betracht kommenden Vorschriften des IV.Hauptstückes vorzugehen haben (HUNDEGGER, ÖGZ 1967, S.437).

Der Bürgermeister hat das Prüfungsergebnis dem Gemeinderat vorzulegen. Dadurch wird jenem Organ der Gemeinde, dem gegenüber die anderen Organe verantwortlich sind (§ 41), Gelegenheit gegeben, die zur Beseitigung allfälliger Mängel erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Gegenüber der Aufsichtsbehörde ist die Gemeinde nur zur Mitteilung (innerhalb von drei Monaten) darüber verpflichtet, ob und welche Maßnahmen getroffen worden sind.

Neben dem Land ist auch der Rechnungshof gemäß Art.127a B-VG berufen, die Gebarung der Gemeinde mit mindestens 20.000 Einwohnern zu überprüfen. Der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof kann bei Vorliegen eines begründeten Ansuchens der Landesregierung auch die Gebarung von Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern fallweise unterworfen werden.

Gemäß § 18 Abs.7 des RHG teilt der Rechnungshof das Ergebnis seiner Überprüfung zunächst dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat und zur allfälligen Abgabe einer Äußerung mit, die binnen drei Wochen zu erstatten ist. Sie ist samt einer allfälligen Gegenäußerung des Rechnungshofes zugleich mit dem Ergebnis der Überprüfung dem Gemeinderat vorzulegen. Nach Ablauf der dreiwöchigen Frist übermittelt der Rechnungshof das Prüfungsergebnis samt einer allfälligen Äußerung des Bürgermeisters und seiner Gegenäußerung der Landesregierung, die die Vorlage dem Landtag mitteilt, und der Bundesregierung. Der Bürgermeister hat die aufgrund des Prüfungsergebnisses des Rechnungshofes getroffenen Maßnahmen dem Rechnungshof längstens innerhalb dreier Monate bekanntzugeben.

Hinsichtlich der Überprüfung der wirtschaftlichen Unternehmungen ist zu unterscheiden.: Der obligatorischen Prüfung durch den Rechnungshof unterliegen

1. die Gebarung von Unternehmungen, die eine Gemeinde mit mindestens 20.000 Einwohnern allein betreibt oder an denen alle finanziellen Anteile einer solchen Gemeinde zustehen;
2. Unternehmungen, an denen außer einer Gemeinde mit mindestens 20.000 Einwohnern ausschließlich „öffentlich-rechtliche" Gebietskörperschaften, das sind Gemeinde, Land und Bund, beteiligt sind.

Auf begründetes Ersuchen der Landesregierung hat der Rechnungshof zu überprüfen

1. Unternehmungen, an denen eine Gemeinde mit weniger als 20.000 Einwohnern finanziell beteiligt ist, ohne daß der Fall einer obligatorischen Prüfung vorliegt;
2. Unternehmungen, die eine Gemeinde mit weniger als 20.000 Einwohnern allein betreibt oder an denen einer solchen Gemeinde finanzielle Anteile zustehen (§§ 18 und 19 des RHG; vgl. auch TEISSL, Die örtliche und die überörtliche Kontrolle der Gemeindegebarung in Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich, Heft 4/1963).

Gemäß Art.51 Abs.2 lit.e NÖ LV 1979 (Finanzkontrolle) ist die Prüfung der Gebarung von Gemeinden von der Zuständigkeit des Landesrechnungshofes ausdrücklich ausgenommen.

Über die Kontrolle der Gemeindeunternehmungen vgl. allg. Erl. zu § 68 sowie Erl. zu § 82 Abs.1.

§ 90
Genehmigungspflicht

(1) Folgende von der Gemeinde getroffenen Maßnahmen sind an die Genehmigung der Landesregierung gebunden:

1. Die Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung von unbeweglichem Vermögen;
2. der Erwerb von unbeweglichem Vermögen, wenn der Kaufpreis ganz oder teilweise gestundet oder auf eine Satzpost übernommen wird;
3. die Aufnahme eines Darlehens sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung;
4. die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt (z.B. durch einen Leasingvertrag).

(2) Maßnahmen im Sinne des Abs.1 bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Bei Rechtsgeschäften gemäß Abs.1 Z.4 ist der gesamte Wert der Leistung maßgeblich.

(3) Beschlüsse des Gemeinderates, durch die im Abs.1 aufgezählte Maßnahmen getroffen werden, werden erst mit der Genehmigung durch die Landesregierung rechtswirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Gemeinde keine Leistungspflicht. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Landesregierung die Genehmigung versagt hat.

(4) Folgende Maßnahmen bedürfen keiner Genehmigung:

1. Darlehen, welche vom Bund oder Land gewährt werden oder für die vom Bund oder vom Land ein Zinsenzuschuß geleistet wird;
2. Darlehen, welche von einem vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährt werden oder für die von einem dieser Fonds ein Zinsenzuschuß geleistet wird;
3. die Verpfändung von unbeweglichem Vermögen und die Übernahme einer Haftung zur Sicherstellung solcher Darlehen;
4. die Übernahme einer Haftung für Rückforderungsansprüche solcher Darlehen.

(5) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Maßnahme mit der Gefahr einer dauernden Schmälerung des Gemeindevermögens oder einer übermäßigen Verschuldung der Gemeinde verbunden wäre oder wenn die Maßnahme gesetzwidrig ist und die Rechtswidrigkeit nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu setzenden Frist behoben wird.

(6) Entscheidet die Landesregierung über einen Genehmigungsantrag der Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Einlangen desselben, so gilt die Genehmigung als erteilt. Im Falle von Sachverhaltserhebungen (z.B. durch Anforderung von Urkunden) und der Wahrung des Parteigehörs verlängert sich diese Frist auf sechs Monate.

Durch die Regelung über die **Genehmigungspflicht für einzelne Maßnahmen** der Gemeinde wird der Art.119a Abs.8 B-VG ausgeführt. Der nach dieser Verfassungsbestimmung zulässige Genehmigungsvorbehalt hat sich auf einzelne Maßnahmen, durch die auch überörtliche Interessen im besonderen Maße berührt werden, insbesondere solche von besonderer finanzieller Bedeutung, zu beschränken.

Da durch § 90 Akte der Wirtschaftsverwaltung an die Genehmigung der Landesregierung gebunden werden, ergibt sich die Frage, ob die Regelung dem § 1 Abs.2 widerspricht. Nach dieser Bestimmung ist die Gemeinde im Bereich der Wirtschaftsverwaltung an die allgemeinen Bundes- und Landesgesetze gebunden, woraus geschlossen wird, daß es dem Landesgesetzgeber verwehrt ist, diskriminierende Vorschriften gegenüber den Gemeinden zu erlassen (vgl. Erl. zu § 1 Abs.2). Nun bedeutet zwar § 90 eine gewisse Einschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeinde, doch vermag sich diese Regelung auf die Verfassungsbestimmung des Art.119a Abs.8 B-VG zu stützen, die gegenüber dem Art.116 Abs.2 B-VG als lex specialis aufzufassen ist (vgl. auch Erl. zu § 68 Abs.1).

Das Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz enthält keine Genehmigungsvorbehalte. § 5 verweist lediglich auf die solche Maßnahmen regelnden Bundesgesetze (vgl. etwa § 330 Abs.3 und § 331 Abs.3 GewO).

Abs.1: Die hier aufgezählten Maßnahmen sind, wenn die Wertgrenzen nach Abs.2 überschritten werden und nicht eine Ausnahme nach Abs.4 vorliegt, der Landesregierung anzuzeigen und an die Genehmigung der Landesregierung gebunden. Eine Delegierung an die Bezirkshauptmannschaft ist nicht möglich (§ 86).

Die Aufzählung des Abs.1 schließt nicht aus, daß in den die einzelnen Materien regelnden Gesetzen weitere Maßnahmen an eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden werden. In der NÖ GO 1973 sind in den §§ 2, 4 Abs.4, 7 Abs.1, 8 Abs.1 und 14 Abs.1 und 2 weitere Genehmigungsvorbehalte aufgenommen.

Z.1: Vgl. Erl. zu § 35 Z.22 lit.a und f. Vgl. auch Abs.4.

Z.2: Vgl. Erl. zu § 35 Z.22 lit.a und f. Über den Begriff „Stundung" vgl. Erl. zu § 36 Z.3.

Unter **„Übernahme auf eine Satzpost"** ist die hypothekarische Sicherstellung - hier des Kaufpreises - zu verstehen. Hypothek oder Grundpfand ist das Pfandrecht an einer Liegenschaft. Sie dient wie jedes Pfand zur Sicherung einer Forderung (vgl. Erl. zu § 35 Z.22 lit.a).

Z.3: Hinsichtlich der Begriffe „Darlehen", „Bürgschaft" und „sonstige Haftung" vgl. Erl. zu § 35 Z.22 lit.e. Vgl. auch Abs.4.

Abs.2: Nach dieser Bestimmung bedürfen die in Abs.1 Z.1 bis 4 bezeichneten Rechtsgeschäfte sowie die Aufnahme von Darlehen nur dann der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn die hier festgesetzten **Wertgrenzen** überschritten werden.

Die Frage der Genehmigungspflicht und damit der Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäftes zwischen einer Gemeinde und einem Dritten hängt unter anderem davon ab, ob der Wert 2 v.H. der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres übersteigt oder nicht.

Hinsichtlich des Ausdruckes „Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres" vgl. § 72 Abs.5 bis 7 und Erl.; hinsichtlich des Ausdruckes „Einnahmen aus Abgaben und Ertragsanteilen" vgl. Erl. zu § 35 Z.19 und Z.22 lit.c und des Ausdruckes „Gefährdung des Haushaltsausgleiches" § 72 Abs.7 und Erl.

Durch die Festsetzung der Wertgrenzen hat der Gesetzgeber der verfassungsrechtlichen Beschränkung des Genehmigungsvorbehaltes auf Maßnahmen von besonderer finanzieller Bedeutung (Art.119a Abs.8 B-VG) Rechnung getragen. Die Regelung über die Genehmigungspflicht für die Aufnahme von Darlehen vermag sich außerdem auf § 14 Abs.2 F-VG 1948 zu stützen.

Abs.3: Wie sich aus § 867 ABGB ergibt, bestimmt sich die „Gültigkeit eines Vertrages", der von einer Gemeinde abgeschlossen wird, nach den politischen Gesetzen. Als solche Gesetze kommen insbesondere die Bestimmungen der NÖ GO 1973, aber auch in materiellrechtlichen Vorschriften enthaltene, die Handlungsfähigkeit der Gemeinde einschränkende Bestimmungen (vgl. allg. Erl.) in Betracht. Abs.3 stellt klar, daß Beschlüsse des Gemeinderates, die genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte nach Abs.1 zum Gegenstand haben, erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung **Wirksamkeit** erlangen. Daraus ergibt sich notwendigerweise, daß die Gemeinde erst mit der Genehmigung aus einem solchen Beschluß leistungsverpflichtet wird (zweiter Satz). Die Gemeinde trifft keine Haftung für den Schaden, der dem anderen Vertragspartner aus der mangelnden Leistungspflicht erwächst. Der dritte Satz des Abs.3 stellt darüber hinaus klar, daß eine Haftung auch dann nicht besteht, wenn der Schaden durch die Versagung der Genehmigung entsteht.

Trotz Genehmigungspflicht bleibt die Maßnahme im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, die Einflußnahme der Landesregierung ist mit der Genehmigung erschöpft. Die weitere Besorgung der Angelegenheit richtet sich nach § 32 Abs.3.

Abs.4: Dieser Bestimmung liegt die Überlegung zugrunde, daß der Bund und die Länder, denen das Aufsichtsrecht gegenüber den Gemeinden zukommt (vgl. allg. Erl. zu § 85), dafür Gewähr bieten, daß die im Abs.5 bezeichneten Nachteile für die Gemeinde nicht eintreten können.

Abs.5: Die Landesregierung hat die **Genehmigung zu erteilen**, wenn durch das Rechtsgeschäft nicht die Gefahr einer dauernden Schmälerung des Gemeindevermögens oder einer übermäßigen Verschuldung der Gemeinde eintritt. Eine dauernde Schmälerung des Gemeindevermögens würde auch in Widerspruch zu § 69 Abs.1 stehen, wonach das Gemeindevermögen möglichst ohne Beeinträchtigung der Substanz zu erhalten ist. Eine übermäßige Verschuldung der Gemeinde wird insbesondere dann entstehen, wenn durch die Inanspruchnahme von Fremdmitteln die Gefahr besteht, daß die Gemeinde die ihr obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann.

Aus anderen als den hier genannten Gründen darf die Genehmigung nicht versagt werden. Dies ergibt sich schon aus Art.119a Abs.8 B-VG, durch den der Gesetzgeber verpflichtet wird, die Versagungstatbestände erschöpfend aufzustellen.

Im Verfahren gemäß Art.119a Abs.8 B-VG (§ 90 NÖ GO 1973) hat die Behörde von der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der aufsichtsbehördlichen Genehmigung auszugehen (VwGH 21.3.1985, Zl. 83/06/0023).

Bestehen gegen einen nach § 90 vorgelegten Gemeinderatsbeschluß deshalb Bedenken, weil er den Bestimmungen der §§ 52 oder 92 zuwiderläuft, dann hat die Landesregierung, ohne das Verfahren nach § 90 fortzusetzen, die Bezirkshauptmannschaft zur Durchführung des Beschlußprüfungsverfahrens in Kenntnis zu setzen.

FEIL und ROTH, Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz 1967, S.10, vertreten unter Hinweis auf das E des VfSlg. 5406/1966 die Auffassung, daß der Genehmigungsakt kein vor dem VfGH bekämpfbarer Bescheid ist, doch wird hiebei übersehen, daß der Gemeinde durch Art.119a Abs.9 B-VG ausdrücklich Parteistellung im aufsichtsbehördlichen Verfahren und die Legitimation zur Beschwerdeführung vor dem VfGH und VwGH eingeräumt wird. Das zit. Erkennntnis des VfGH, dem ein Fall der Genehmigung eines von einem Fremdenverkehrsverband erlassenen Aktes zugrunde liegt, trifft daher auf Akte der Gemeinde nicht zu.

Die in ihrem Bescheidcharakter unzweifelhafte Entscheidung der Landesregierung über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung einer unter den Genehmigungsvorbehalt fallenden Erklärung der Gemeinde als Träger von Privatrechten ist eine Maßnahme der staatlichen Aufsicht, die zwar die Rechtswirksamkeit von Willensakten gemeindlicher Organe gegenüber Dritten beeinflußt, aber nicht geeignet ist, in deren Rechte unmittelbar einzugreifen; beschwerdeberechtigt vor dem Verwaltungsgerichtshof ist nur die Gemeinde (VwSlg. 8928/1975).

Hinsichtlich der Fertigung von Urkunden über genehmigungspflichtige Maßnahmen vgl. § 55 Abs.2.

Abs.6: Im Genehmigungsverfahren besitzt die Gemeinde Parteistellung. Gemäß § 85 Abs.4 steht ihr auf die Ausübung dieses Aufsichtsrechtes, das heißt auf die bescheidmäßige Erledigung nach Abs.1, ein Rechtsanspruch zu. Allerdings kommt zufolge der hier aufgestellten Fiktion (der Genehmigungserteilung) die Geltendmachung der Entscheidungspflicht (§ 73 AVG) nicht in Betracht. Ein Bescheid der Landesregierung, durch den die Genehmigung versagt wird, kann von der Gemeinde vor dem VfGH und VwGH angefochten werden (vgl. § 95 und Erl.).

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung einer von der Gemeinde nach Abs.1 getroffenen Maßnahme als erteilt gilt, wenn darüber nicht innerhalb von 3 Monaten nach Einlangen des Genehmigungsantrages entschieden wurde, kann verfassungskonform nur so

ausgelegt werden, daß die Frist nur dann abläuft (und damit die Fiktion eintritt), wenn alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt wurden und die Landesregierung dennoch nicht innerhalb dieser Frist entschieden hat. Sind die vorgelegten Unterlagen mangelhaft, dann wird dadurch der Fristablauf gehemmt; die Frist läuft erst ab dem Zeitpunkt weiter, ab dem die angeforderten Unterlagen vorgelegt werden (vgl. dazu auch HÄUSSL, Österr. Bürgermeisterzeitung, Februar/März 1985, S.40f).

Für den Fristenbeginn ist das Einlangen der Anzeige beim Amt der Landesregierung maßgebend. Nach Ablauf dieser Frist wird die Maßnahme rechtswirksam, ohne daß es .einer weiteren Veranlassung bedarf. Die Landesregierung ist auch in diesem Fall verpflichtet, die - kraft Gesetzes eingetretene - Genehmigung auf Urkunden ersichtlich zu machen (§ 55 Abs.2).

§ 91
Abhilfe bei Nichterfüllung von Verpflichtungen

(1) Erfüllt eine Gemeinde eine ihr durch Gesetz auferlegte Verpflichtung zur Erbringung einer Leistung nicht, so kann die Aufsichtsbehörde dem Bürgermeister, wenn er nicht aus eigenem für eine Abhilfe sorgt, die erforderliche Maßnahme unter Setzung einer angemessenen Frist auftragen.

(2) Nach fruchtlosem Ablauf der Frist (Abs.1) oder bei Gefahr im Verzuge kann die Aufsichtsbehörde in Fällen unbedingter Notwendigkeit die erforderlichen Maßnahmen an Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst treffen.

(3) Zur Erlassung von Bescheiden an Stelle säumiger Gemeindeorgane ist die Aufsichtsbehörde nicht berufen.

---

§ 91 regelt das Aufsichtsmittel der **„Ersatzvornahme"**. Es soll für den Fall Abhilfe ermöglichen, daß die Gemeinde die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben nicht erfüllt (§ 85 Abs.1).

Die Ersatzvornahme bedeutet praktisch die Aufhebung der gemeindlichen Selbstverwaltung im Einzelfall (PETZ, Gemeindeverfassung 1962, 1965, S.160). In Übereinstimmung mit Art.119a Abs.7 B-VG wird daher im Abs.2 verfügt, daß die Ersatzvornahme nur in Fällen unbedingter Notwendigkeit zulässig ist.

Einen Sonderfall der Ersatzvornahme sieht § 8 Abs.6 F-VG 1948 vor, wonach die Landesgesetzgebung die Gemeinden zur Erhebung bestimmter Abgaben verpflichten oder die Landesregierung ermächtigen kann, für die Gemeinden bestimmte Abgaben, zu deren Erhebung die Gemeinden berechtigt wären, zu erheben, wenn dies zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes oder zur Deckung bestimmter Erfordernisse im Haushalt der Gemeinden erforderlich ist.

Für den Bereich der **Bundesvollziehung** gilt § 9 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes. Die dort vorgesehenen Maßnahmen dürfen nur „zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen" - eine Formulierung, wie sie sich bereits im § 68 Abs.3 AVG findet - angewendet werden.

Abs.1: Der eigentlichen Ersatzvornahme hat ein Auftrag - der mit Bescheid auszusprechen ist (§ 95) - der Aufsichtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft - § 86) vorauszugehen, binnen einer von ihr festzusetzenden angemessenen Frist, die zur Erfüllung der Verpflichtung der Gemeinde „erforderlichen Maßnahmen" zu treffen. Aus dem Zusammenhang mit Abs.2 ergibt sich, daß die Aufsichtsbehörde den Auftrag nach Abs.1 auf die unbedingte Notwendigkeit abzustellen hat.

Der Auftrag ist an den Bürgermeister zu richten, und zwar auch dann, wenn die Erbringung der Leistung einem anderen Gemeindeorgan oblag. Der Bürgermeister hat alle der Erfüllung des Auftrages der Aufsichtsbehörde dienenden, in seine Zuständigkeit fallenden Maßnahmen zu treffen. Die Bestimmung, wonach der Auftrag an den Bürgermeister zu richten ist, kann aber nicht dahin ausgelegt werden, daß damit die Zuständigkeit der anderen Organe beseitigt werden soll. Für die Erfüllung des Auftrages bleiben alle zuständigen Gemeindeorgane verantwortlich (vgl. § 41 und Erl.).

Es muß sich um die versäumte - durch Gesetz auferlegte - Verpflichtung „zur Erbringung einer Leistung" handeln. Unter „Leistung" wird angesichts des Aufsichtszieles, dem das Aufsichtsmittel der Ersatzvornahme zu dienen hat (vgl. § 85 Abs.1), jedes positive Tun, zu dem die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, verstanden werden müssen, sei es im Bereich der Hoheitsverwaltung oder im Bereich der Wirtschaftsverwaltung (über die Unterscheidung vgl. Erl. zu § 32 Abs.2). Ein Verschulden (vgl. Erl. zu § 41 Abs.2) des zuständigen Gemeindeorganes wird nicht gefordert.

Der Auftrag der Aufsichtsbehörde hat - wie vorstehend ausgeführt - bescheidmäßig zu ergehen. Gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft kann die Gemeinde an die Landesregierung Berufung und gegen den Bescheid der Landesregierung Beschwerde an den VfGH und VwGH erheben (§ 95).

Auch im Bereich der **Bundesvollziehung** hat die Gemeinde die Möglichkeit, innerhalb angemessener Frist dem aufsichtsbehördlichen Auftrag nachzukommen und damit die eigentliche Ersatzvornahme abzuwehren. Erst nach fruchtlosem Ablauf der Frist - nur bei Gefahr im Verzuge braucht keine Frist gesetzt zu werden - kann die Aufsichtsbehörde im Rahmen des erteilten Auftrages ohne weiteres Verfahren auf Kosten und Gefahr der Gemeinde alles unternehmen, was zur Beseitigung der Mißstände oder zur Abwehr der Schädigungen unbedingt notwendig und unmittelbar dazu geeignet ist (§ 9 Abs.2 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes).

Abs.2: Die Ersatzvornahme setzt die Rechtskraft (Vollstreckbarkeit) des gemäß Abs.1 ergangenen Bescheides und außer bei Gefahr im Verzuge (vgl. Erl. unten) - den fruchtlosen Ablauf der gesetzten Frist voraus. Für die Handhabung dieses Aufsichtsmittels ist die Bezirkshauptmannschaft zuständig. Die Rechtskraft (Vollstreckbarkeit) eines nach Abs.1 erlassenen Bescheides tritt nur ein, wenn die Gemeinde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft keine Berufung erhebt oder einer Berufung der Gemeinde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft die aufschiebende Wirkung aberkannt (§ 64 Abs.2 AVG) oder die Berufung der Gemeinde von der Landesregierung abgewiesen oder zurückgewiesen wird. Die Erhebung einer Beschwerde an den VfGH oder VwGH steht der Ersatzvornahme nur dann entgegen, wenn der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde (vgl. Erl. zu § 95).

Bei Gefahr im Verzuge ist die Aufsichtsbehörde an den Ablauf der nach Abs.1 gesetzten Frist nicht gebunden. Daraus kann auch geschlossen werden, daß eine Fristsetzung dann überhaupt nicht erforderlich ist, wenn schon im Zeitpunkt der Erlassung des Auftrages nach Abs.1 Gefahr im Verzuge vorliegt. Ein Auftrag nach Abs.1 entfällt aber auch nicht bei Gefahr im Verzuge. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Abs.1, aber auch aus der Erwägung, daß die Gemeinde die Möglichkeit haben muß, von dem ihr verfassungsgesetzlich eingeräumten Recht der Anfechtung aufsichtsbehördlicher Maßnahmen Gebrauch zu machen (vgl. § 95).

Die Ersatzvornahme ist auf Fälle unbedingter Notwendigkeit beschränkt. Dies setzt auch voraus, daß gelindere Aufsichtsmittel nicht zum Ziel führen (vgl. Erl. zu § 85 Abs.3).

Die Kosten der Ersatzvornahme hat die Gemeinde zu tragen. Auch die Kostenvorschreibung ist eine in Handhabung des Aufsichtsrechtes ergehende Maßnahme und bedarf daher der Bescheidform.

Für den Bereich der **Bundesvollziehung** wird im § 9 Abs.3 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes eine besondere Kostenregelung getroffen. Der Aufsichtsbehörde durch Ersatzmaßnahmen erwachsene Kosten sind danach der Gemeinde nur insoweit zum Ersatz vorzuschreiben, als sie über den allgemeinen Personal- und Amtssachaufwand hinausgehen. Diese Kosten sind der Gemeinde zu erstatten, falls sich herausstellt, daß die Aufsichtsbehörde rechtswidrig eingeschritten ist.

Abs.3: Wie bereits in den allg. Erl. bemerkt wurde, bedeutet die Ersatzvornahme die Aufhebung der Selbstverwaltung im Einzelfall. Der Gesetzgeber hat ihrer Anwendung enge Grenzen gesetzt (Abs.2). Keinesfalls darf aber ein Bescheid im Wege der Ersatzvornahme erlassen werden. Abgesehen von der allfälligen Anwendung anderer aufsichtsbehördlicher Maßnahmen (§§ 87 und 94) wird dem Rechtsschutzbedürfnis in diesem Bereich durch Geltendmachung der Entscheidungspflicht nach § 73 AVG entsprochen werden können. Die Entscheidungspflicht des Bürgermeisters ist beim Gemeindevorstand (Stadtrat), die des Gemeindevorstandes (Stadtrates) beim Gemeinderat als der jeweils sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde (§ 60 und Erl.) geltend zu machen. Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Gemeinderates kann nach Art.132 B-VG die Säumnisbeschwerde an den VwGH erhoben werden (vgl. Erl. zu § 95).

In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist ein Devolutionsantrag bei Säumnis der obersten Gemeindebehörde an eine staatliche Behörde unzulässig, weil den staatlichen Behörden insoweit gemäß Art.119a B-VG lediglich ein Aufsichtsrecht, nicht aber eine Befugnis zur Entscheidung **in der Sache selbst** zukommt. Vielmehr kann bei Säumnis des obersten Gemeindeorganes lediglich die Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden (Hinweis E 13.5.1982, Zl. 82/0670047). (VwGH 29.1.1993 Zl. 92/17/0302)

Nicht ausgeschlossen ist die Erlassung genereller Normen (Verordnungen) durch die Aufsichtsbehörde im Wege der Ersatzvornahme (vgl. BERCHTOLD, Gemeindeaufsicht, S.186).

Eine gleichlautende Regelung gilt auch im Bereich der **Bundesvollziehung** (§ 9 Abs.2 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes).

§ 92
Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen

(1) Die Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen der Kollegialorgane, die nicht Bescheide oder Verordnungen zum Gegenstand haben, steht der Aufsichtsbehörde zu. Beschlüsse, die Gesetze oder Verordnungen verletzen, hat die Aufsichtsbehörde aufzuheben.

(2) Die Organe der Gemeinde sind verpflichtet, mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung der Aufsichtsbehörde entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

(3) Ist eine alsbaldige Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit nicht möglich oder ist Gefahr im Verzuge, so kann die Aufsichtsbehörde die vorläufige Entscheidung treffen, daß mit der Durchführung des Beschlusses bis zu drei Monaten innezuhalten ist.

In der B-VG-Novelle 1962 werden die Aufsichtsmittel nicht erschöpfend behandelt. Die hier vorgesehene Aufhebung von Beschlüssen der Kollegialorgane der Gemeinde ist ein Aufsichtsmittel, das in der Verfassung nicht ausdrücklich genannt ist (vgl. Erl. zu § 85 Abs.1).

Im Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz ist über die Aufhebung von Beschlüssen keine ausdrückliche Regelung enthalten. Wohl ist auch im Bereich der **Bundesvollziehung** die Behebung eines rechtwidrigen Vollzugsaktes (daher auch des Beschlusses eines Kollegialorganes) oder der Folgen eines solchen vorgesehen, doch dürfen zu diesem Zweck nur jene Aufträge erteilt werden, die zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und unvermeidlich sind (§ 9 Abs.1 Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz).

Abs.1: Das Aufsichtsmittel der **Aufhebung von Beschlüssen** dient dem nach § 85 Abs.1 für das gesamte Aufsichtsrecht geltenden Aufsichtsziel der Einhaltung der Gesetze. Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse, durch die Gesetze oder Verordnungen verletzt werden, aufzuheben.

Der erste Satz des § 92 Abs.1 bringt zum Ausdruck, daß Beschlüsse, die einen Bescheid oder eine Verordnung zum Inhalt haben, nach den Bestimmungen dieser Gesetzesstelle nicht auf ihre Richtigkeit zu prüfen sind, sondern daß in diesem Fall mit Bescheid- bzw. Verordnungsprüfung (§§ 88 bzw. 93) vorzugehen ist.

Hierunter fällt ein Beschluß nicht, mit dem die Erlassung einer Verordnung abgelehnt wird. Die durch § 92 Abs.1 geschaffene Befugnis eröffnet der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, auch jenen Bereich der Gemeindeverwaltung einer Kontrolle zu unterziehen, der nicht in Form einer Verordnung oder eines Bescheides nach außen hin in Erscheinung tritt. Erst damit ist eine umfassende Kon-

trolle der Gemeindeverwaltung, deren Maßstab in jedem Fall die Gesetzmäßigkeit ist, gewährleistet (vgl. i.d.S. BERCHTOLD, Die Gemeindeaufsicht, S.147).(VwGH 28.9.1993 Zl. 92/12/0252)

Der in der Literatur (BERCHTOLD, Gemeindeaufsicht, S.149) vertretenen Auffassung, daß das Aufsichtsmittel der Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen bei bereits vollzogenen Beschlüssen nicht in Betracht kommt, ist nur bedingt zuzustimmen; die Aufsichtsbehörde wird vielmehr im Einzelfall zu prüfen haben, ob der Grundsatz der möglichsten Schonung erworbener Rechte Dritter (vgl. § 85 Abs.3 und Erl.), der trotz des imperativen Gesetzeswortlautes auch hier zur Geltung kommt, der Aufhebung des gesetzwidrigen Beschlusses entgegensteht.

Unzulässig wäre es, unter Berufung auf § 92 Beschlüsse der Kollegialorgane deshalb aufzuheben, weil sie dem im Art.119a Abs.2 B-VG genannten Aufsichtsziel (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung) zuwiderlaufen (vgl. Erl. zu §§ 85 Abs.1 und 89 Abs.2).

Auch auf die Anwendung dieses Aufsichtsmittels hat niemand einen Rechtsanspruch (§ 85 Abs.4). Die Gemeinde ist erst aufgrund eines Verlangens der Aufsichtsbehörde verpflichtet, Unterlagen über den Beschluß des Kollegialorganes vorzulegen (§ 87).

Über den Begriff „Kollegialorgan“ vgl. allg. Erl. zu § 18.

Die hier geregelte Aufsichtsmaßnahme hat subsidiäre Bedeutung. Sie ist nicht anzuwenden, wenn die Erlassung eines Bescheides oder einer Verordnung beschlossen worden ist (vgl. §§ 61,88 und 93).

Beschlüsse, bei deren Zustandekommen die Vorschriften über die Geschäftsführung (3.Abschnitt des II.Hauptstückes) verletzt worden sind, können nur aus dem Grund des § 52 aufgehoben werden (vgl. Erl. zu § 52).

Abs.2: Wie sich aus dem zweiten Satz des Abs.1 ergibt, ist der insbesondere im Vorstellungsverfahren geltende Grundsatz, daß die Aufsichtsbehörde nur **kassatorisch** (nicht reformatorisch) vorgehen darf (vgl. Erl. zu § 61 Abs.4), auch hier anzuwenden. Die Gemeinde wird ausdrücklich im Abs.2 verpflichtet, mit allen ihr zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung der Aufsichtsbehörde entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen. Besteht keine Notwendigkeit, in der Sache einen neuen, der Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde entsprechenden Beschluß zu fassen, so ist der Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde schon durch den Wegfall des gesetzwidrigen Beschlusses entsprochen. Anderenfalls muß unter Bindung an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde ein neuer Beschluß gefaßt werden.

Abs.3: Hier wird die **Suspendierung der Vollziehung** von Beschlüssen ermöglicht. Auch hier hat die Aufsichtsbehörde die für die Handhabung aller Aufsichtsmittel geltenden Grundsätze (vgl. Erl. zu § 85 Abs.4) zu beachten.

Aus dem Wort „innezuhalten“ ergibt sich, daß eine Maßnahme nach dieser Bestimmung nur solange in Betracht kommt, als nicht der Beschluß bereits vollzogen ist.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, daß mit der Vollziehung eines Beschlusses innezuhalten ist, tritt nach Ablauf der von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist, spätestens jedoch drei Monate nach ihrer Erlassung, außer Kraft. Eines ausdrücklichen Widerrufes bedarf es nicht. Hat die Aufsichtsbehörde den Beschluß nicht innerhalb dieser Frist gemäß Abs.1 behoben, dann kann er vollzogen werden.

§ 93
Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Bescheiden

(1) Rechtskräftige, gesetzwidrige Bescheide können von der Aufsichtsbehörde von Amts wegen in Handhabung des Aufsichtsrechtes nur aufgehoben werden, wenn der Bescheid:

a) von einer unzuständigen Behörde oder von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen wurde;

b) einen strafgesetzwidrigen Erfolg herbeiführen würde;

c) tatsächlich undurchführbar ist oder

d) an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet.

(2) Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung eines solchen Bescheides ist eine Aufhebung aus den Gründen des Abs.1 lit.a nicht mehr zulässig. Diese Frist beginnt mit der erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Falle bloß mündlicher Verkündung mit dieser.

(3) Die Bestimmungen des § 61 werden nicht berührt.

Die Aufhebung rechtskräftiger Bescheide gehört zu jenen Aufsichtsmitteln, die in der B-VG-Novelle 1962 nicht ausdrücklich genannt sind. Dem Gesetzgeber stand es aber frei, auch dieses Aufsichtsmittel vorzusehen (vgl. Erl. zu § 85 Abs.1). Diese Regelung wurde dem § 68 Abs.4 und 5 AVG nachgebildet.

Nach Art.119a Abs.1 B-VG haben der Bund und das Land das Aufsichtsrecht über die Gemeinde auszuüben. Die Aufsichtsmittel sind im B-VG nicht taxativ aufgezählt. Schon aus dem Wesen des Aufsichtsrechtes ergibt sich die Befugnis der staatlichen Aufsichtsbehörde, in Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes von Amts wegen zur Wahrung des objektiven Rechtes rechtskräftige Gemeindebescheide aufzuheben. Diese Befugnis der Aufsichtsbehörde wird nicht durch Art.119a Abs.5 B-VG ausgeschlossen (VfSlg. 7978/1977).

Auch im Bereich der **Bundesvollziehung** ist das Aufsichtsmittel der Aufhebung rechtskräftiger Bescheide vorgesehen (§ 8 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes). Eine Aufhebung ist aus den Gründen des § 68 Abs.3 und 4 AVG zulässig.

Abs.1: Das Aufsichtsmittel der **Prüfung der Gesetzmäßigkeit** von Bescheiden bezieht sich auf alle im eigenen Wirkungsbereich außerhalb des Vorstellungsverfahrens (§ 61) erlassenen rechtskräftigen Bescheide. Über den Bescheidbegriff vgl. Erl. zu § 61 Abs.1. Ein Bescheid wird (formell) **rechtskräftig**,

1. wenn er noch der Berufung unterliegt (vgl. § 60),
   a) mit ungenütztem Ablauf der Berufungsfrist,
   b) mit dem Einlangen des Berufungsverzichtes bei der Behörde,
   c) mit dem Einlangen einer Erklärung bei der Behörde über die Zurückziehung der Berufung;
2. wenn er nicht oder nicht mehr der Berufung unterliegt, mit der Erlassung des Bescheides, das ist mit der Zustellung des schriftlichen Bescheides oder mit der mündlichen Verkündung (§ 62 A VG); der Bescheid unterliegt - soweit nicht durch Gesetz der Instanzenzug abgekürzt worden ist -
   a) nicht einer Berufung, wenn er vom Gemeindevorstand (Stadtrat) bzw. Gemeinderat in erster und letzter Instanz erlassen worden ist,
   b) nicht mehr einer Berufung, wenn er vom Gemeindevorstand (Stadtrat) oder Gemeinderat als Berufungsinstanz erlassen worden ist (§ 60).

Eine Beschlußfassung des Gemeinderates in öffentlicher Sitzung kann als solche keineswegs der mündlichen Verkündung eines Bescheides im Sinne des § 62 AVG gleichgesetzt werden (VfSlg. 8386/1978).

Im Mandatsverfahren (§ 57 AVG) tritt die Rechtskraft nach ungenütztem Ablauf der Frist zur Erhebung der Vorstellung (im Sinne des § 57 AVG) ein.

Nach dem Wortlaut des Abs.1 können nur „gesetzwidrige“ Bescheide aufgehoben werden. Der Gesetzgeber scheint damit den Zusammenhang mit dem für alle Aufsichtsmittel geltenden Aufsichtsziel der Gesetzmäßigkeit der Gemeindeverwaltung (§ 85 Abs.1) herzustellen. Doch ist hier zweifellos „Gesetzwidrigkeit“ nur dann gegeben, wenn einer der nach lit.a bis d genannten Aufhebungsgründe vorliegt.

Aufsichtsbeschwerden sind als Anregung für die Aufsichtsbehörde zu werten, von der Aufhebungsmöglichkeit Gebrauch zu machen (vgl. Erl. zu § 85 Abs.4).

Die Aufhebungsgründe sind in den lit.a bis d erschöpfend aufgezählt. Eine ausdehnende Auslegung ist unzulässig, da durch § 93 der im AVG (vgl. insbesondere dessen § 68) verankerte Grundsatz der Unabänderlichkeit rechtskräftiger Bescheide **(„materielle Rechtskraft“)** durchbrochen wird. Der materiellen Rechtskraft liegt der Gedanke der Rechtsbeständigkeit und der dadurch gewährten Rechtssicherheit zugrunde, die der Gesetzgeber für ein geordnetes Gemeinschaftsleben wichtiger erachtet als die Möglichkeit, ohne weiteres auch noch nach Abschluß eines Verfahrens den ergangenen Bescheid aus irgendwelchen Gründen, vor allem solchen rechtlicher Natur, wieder umstoßen zu können (MANNLICHER-QUELL, Das Verwaltungsverfahren, 1975, S.372).

lit.a: Der Aufhebungsgrund liegt bei einer Verletzung der örtlichen Zuständigkeit (vgl. allg. Erl. zu § 6) oder sachlichen Zuständigkeit (vgl. insbesondere die in den §§ 35,36 und 38 genannten behördlichen Aufgaben) vor. Wenn in den die einzelnen Materien regelnden Vorschriften keine besonderen Bestimmungen über die Zuständigkeit enthalten sind, dann gelten die §§ 3 bis 6 AVG.

Eine Kollegialbehörde ist dann nicht richtig zusammengesetzt, wenn die Bestimmungen über die Bildung (vgl. die Bestimmungen des I.Hauptstückes 5.Abschnitt und des V.Hauptstückes 2.Abschnitt) oder die Beschlußfähigkeit (vgl. die Bestimmungen des II.Hauptstückes 3. Abschnitt) verletzt worden sind.

lit.b: Eine Strafgesetzwidrigkeit liegt jedenfalls bei Verletzung gerichtlicher Straftatbestände vor. Es dürfte aber auch zu vertreten sein, daß die Herbeiführung eines verwaltungsstrafgesetzwidrigen Erfolges für die Heranziehung dieser Rechtsvorschrift hinreichend ist (HELLBLING, Kommentar zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen I, 1953, S.441).

lit.c: Die „tatsächliche Undurchführbarkeit“ ist wörtlich zu verstehen; maßgebend sind die faktischen Gegebenheiten, nicht die Rechtslage.

lit.d: Der Aufhebungsgrund tritt nur dann ein, wenn eine Rechtsverletzung vorliegt, die in einem Gesetz ausdrücklich mit Nichtigkeit bedroht ist (vgl. etwa § 23 Abs.8 NÖ BO 1996, § 23 Abs.4 NÖ ROG 1976).

Ob ein Baubewilligungsbescheid an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet, ist nach der Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Erlassung und nicht nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Nichtigerklärung zu beurteilen (VwGH 18.2.1982, Zl. 1549, 1550/80).

Abs.2: Die zeitliche Beschränkung gilt nur für den Aufhebungsgrund des Abs.1 lit.a. Im gleichen Umfange gilt auch im Bereich der Bundesvollziehung die zeitliche Beschränkung von drei Jahren (vgl. § 8 Abs.2 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes).

Abs.3: Über das Verhältnis des § 93 zu § 61 vgl. die Erl. zu § 61 Abs.6.

§ 94
Auflösung des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes

(1) Die Landesregierung kann in Ausübung des Aufsichtsrechtes des Landes den Gemeinderat auflösen, wenn er wiederholt entgegen begründeten Vorhalten der Landesregierung die Gesetze offensichtlich verletzt hat oder wenn er die ihm übertragenen Aufgaben nach begründetem Vorhalt der Landesregierung innerhalb von sechs Monaten nicht erfüllt.

(2) Die Landesregierung hat den Gemeinderat aufzulösen, wenn während der Funktionsperiode weniger als zwei Drittel der Gemeinderatsmandate besetzt sind. Eine Auflösung des Gemeinderates ist nicht zulässig bevor die Wahlen des Bürgermeisters, der Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadt-

rates), der(s) Vizebürgermeister(s) und der Prüfungsausschußmitglieder vorgenommen worden sind (§ 98ff).

(3) Der im Zeitpunkt der Auflösung des Gemeinderates im Amt befindliche Bürgermeister bleibt bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters zur Besorgung aller unaufschiebbaren Geschäfte der Gemeinde weiterhin im Amt. Der Gemeindevorstand (Stadtrat) wird durch die Auflösung des Gemeinderates insoweit betroffen, als er nur in jenen Angelegenheiten vom Bürgermeister zu hören ist, die eines Beschlusses des Gemeinderates bedürfen.

(4) Legt der Bürgermeister sein Amt nieder, verliert er es oder ist er an der Amtsausübung verhindert, findet § 27 Abs.1 und 2 Anwendung. Ist eine Vertretung nach diesen Bestimmungen nicht möglich, hat die Landesregierung aus ihrem Personalstand einen Beamten zum Regierungskommissär zu bestellen.

(5) Sind so viele Gemeindevorstandsstellen (Stadtratsstellen) erledigt, daß der Gemeindevorstand (Stadtrat) nicht beschlußfähig ist, dann hat die Landesregierung ihn aufzulösen und einen Beirat zu bestellen. Die im Gemeindevorstand (Stadtrat) vertreten gewesenen Parteien können so viele Mitglieder des Beirates namhaft machen, als ihnen vor Auflösung des Gemeinderates Gemeindevorstandsstellen zugekommen sind. Ein Mitglied des Beirates ist zum Stellvertreter des Bürgermeisters (des Regierungskommissärs) zu bestimmen. Der Beirat besorgt die Aufgaben des Gemeindevorstandes gemäß Abs.3.

(6) Der Regierungskommissär, dessen Stellverteter und die übrigen Mitglieder des Beirates können von der Landesregierung jederzeit abberufen werden. Die Landesregierung hat die Höhe der Entschädigung festzusetzen, die dem Regierungskommissär, im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter, sowie den Beiräten aus Gemeindemitteln zu gewähren ist.

(7) Wird ein den Auflösungsbescheid aufhebendes Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes vor dem Wahltag zugestellt, so hat die Landesregierung das Wahlverfahren ohne unnötigen Aufschub einzustellen. Erfolgt die Zustellung erst nach dem Wahltag, so geht mit dem Ablauf dieses Tages die Zuständigkeit zur Führung der Gemeindegeschäfte wieder auf die aufgelöst gewesenen Organe der Gemeinde über und endet die Funktionsperiode des neugewählten Gemeinderates.

Die **Auflösung des Gemeinderates** gehört zu jenen in der B-VG-Novelle 1962 (Art.119a Abs.7) genannten Aufsichtsmitteln, die durch die Gesetzgebung vorgesehen werden können (vgl. Erl. zu § 85 Abs.1).

Die Auflösung des Gemeinderates ist das schärfste Aufsichtsmittel; sie hat die Neuwahl des Gemeinderates und die damit verbundene Bestellung der anderen Gemeindeorgane zur Folge. Die überragende Bedeutung des Aufsichtsmittels hat schon der Bundesverfassungsgesetzgeber zum Ausdruck gebracht, indem er die Landesregierung (im Bereich der Bundesvollziehung den Landeshauptmann - vgl. Erl. unten) als Aufsichtsbehörde vorsieht (Art.119a Abs.7 B-VG).

Vor allem durch die Art.116 Abs.2, 117 Abs.2 und 118 B-VG ist das Recht der Gemeinde auf Selbstverwaltung gewährleistet. Es wird aber durch das dem Bund und dem Land zustehende Aufsichtsrecht (Art.118 Abs.4 B-VG) im Umfang des Art.119a B-VG eingeschränkt. Daraus folgt, daß eine gegen das Selbstverwaltungsrecht verstoßende Verfassungswidrigkeit nur dann und insoweit vorliegt, als eine staatliche Behörde eine Maßnahme trifft, insbesondere einen Bescheid erläßt, womit das Recht der Gemeinde auf Besorgung einer bestimmten Angelegenheit im eigenen Wirkungsbereich zu Unrecht schlechthin verneint wird (vgl. VfSlg. 7459/1974). Dies trifft auch dann zu, wenn der Gemeinde das Recht auf Besorgung der in ihren eigenen Wirkungsbereich fallenden Aufgaben durch die vom Gemeindevolk in freier Wahl gewählten Vertreter, etwa durch Auflösung des Gemeinderates, in gesetzwidriger Weise genommen wird. Äußerstes Mittel der staatlichen Aufsicht über die Gemeinde ist die Auflösung der Gemeindevertretung durch die Landesregierung. Die im Gesetz umschriebenen Voraussetzungen für eine Auflösung müssen daher restriktiv ausgelegt werden (VfSlg. 7568/1975).

Abs.1: Wegen Gesetzesverletzung kann der Gemeinderat nur dann aufgelöst werden, wenn er wiederholt entgegen begründeten Vorhalten und offensichtlich ein **Gesetz verletzt**. Der Gemeinderat muß also Gesetze wiederholt, d.h. mindestens zweimal verletzt haben. Es muß allerdings keine Verletzung desselben Gesetzes (Gesetzesstelle) vorliegen. Auch der Vorhalt der Gesetzesverletzung durch die Landesregierung muß mehrmals erfolgt sein („entgegen begründeten Vorhalten“). Es muß sich schließlich um eine offensichtliche, d.h. ohne subtile Untersuchung für die Gemeinde erkennbare Gesetzesverletzung handeln.

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, dann steht der Umstand, daß eine andere aufsichtsbehördliche Maßnahme (etwa nach den §§ 61, 92 oder 93) bereits ergriffen worden ist, der Auflösung des Gemeinderates nicht entgegen, denn die wiederholten Gesetzesverletzungen zeigen, daß die Anwendung der anderen Aufsichtsmittelohne präventive Wirkung geblieben ist.

Wegen **Säumnis** kann der Gemeinderat aufgelöst werden, wenn er die ihm übertragenen Aufgaben nach begründetem Vorhalt der Landesregierung innerhalb von sechs Monaten nicht erfüllt. Es kann sich nur um Aufgaben handeln, die dem Gemeinderat durch Gesetz (vgl. etwa § 35) oder darauf beruhender Verordnung übertragen worden sind. Eine Säumnis in diesem Sinn liegt etwa auch dann vor, wenn der Gemeinderat andere Gemeindeorgane nicht gemäß § 41 Abs.1 zur Verantwortung gezogen hat. Vor der Auflö-

sung wegen Säumnis genügt ein einmaliger begründeter Vorhalt („nach begründetem Vorhalt"). Die sechsmonatige Frist ist wohl vom (ersten) Vorhalt an zu berechnen.

Fraglich ist das Verhältnis zwischen den Aufsichtsmitteln der Auflösung des Gemeinderates wegen Säumnis der Gemeinde und der Ersatzvornahme (§ 91). Der Gesetzgeber bringt durch die Regelung der aufsichtsbehördlichen Zuständigkeit (vgl. allg. Erl.) und die Stellung des Aufsichtsmittels der Auflösung des Gemeinderates im System des Aufsichtsrechtes unzweideutig zum Ausdruck, daß er dieses Aufsichtsmittel als letzte Maßnahme gegen rechtswidrig handelnde oder säumige Gemeinden angewendet wissen will. Hinsichtlich des Aufsichtsmittels der Ersatzvornahme wegen Säumnis wird dies aber nicht anzunehmen sein, da ja - mit Ausnahme der Erlassung eines Bescheides - letztlich jede von der Gemeinde versäumte Maßnahme durch die Aufsichtsbehörde ersatzweise getroffen werden könnte. Der Sinn dieser Regelung kann daher nur darin liegen, unbeschadet der Möglichkeit einer Abhilfe im Wege der Ersatzvornahme durch die Abberufung eines uneinsichtigen Gemeinderates und dessen Neuwahl die Besorgung der Gemeindeverwaltung durch gemeindliche Organe zu gewährleisten.

Die Auflösung des Gemeinderates ist durch Bescheid auszusprechen. Dagegen kann der Gemeinderat vor dem VfGH und vor dem VwGH Beschwerde erheben (§ 95). Zu diesem Zweck kann auch der aufgelöste Gemeinderat zusammentreten und Beschlüsse fassen, da ja sonst das verfassungsgesetzlich gewährleistete Beschwerderecht der Gemeinde nicht verwirklicht werden könnte. Außer dem Gemeinderat als Kollegialorgan kann auch jedes einzelne Mitglied des Gemeinderates den VfGH und den VwGH anrufen (vgl. VfSlg. 3169/1957).

Für den Bereich der **Bundesvollziehung** sind die Voraussetzungen für die Auflösung des Gemeinderates im § 10 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes geregelt. Der Landeshauptmann ist berechtigt, die Auflösung des Gemeinderates zu verfügen, wenn in einer Gemeinde aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, die ordnungsgemäße Besorgung ihrer Aufgaben nicht gewährleistet ist und durch andere gegen sie ergriffene Aufsichtsmaßnahmen Abhilfe nicht geschaffen werden konnte. Für den Bereich der Bundesvollziehung wird daher ausdrücklich normiert, daß das Aufsichtsmittel der Auflösung des Gemeinderates nur als letzte Maßnahme verfügt werden darf. Gegen den Bescheid des Landeshauptmannes, mit dem der Gemeinderat aufgelöst wird, ist die Berufung an das BM für Inneres zulässig (§ 12 Abs.4 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes).

Abs.2: Die Auflösung des Gemeinderates wegen **Unterbesetzung** der Gemeinderatsmandate setzt keine Rechtswidrigkeit und keine Säumnis der Gemeinde voraus. Es handelt sich um eine Maßnahme des Aufsichtsrechtes; dies ergibt zunächst die systematische Einordnung dieser Bestimmung, aber auch deren Zweck. Mit Abs.2 letzter Satz soll sichergestellt werden, daß der vom neugewählten Gemeinderat – und nicht vom „Vorgängergemeinderat" – gewählte Bürgermeister die unaufschiebbaren Geschäfte der Gemeinde bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters nach der Neuwahl des Gemeinderates fortführt bzw. die nach dem Stärkeverhältnis des aufgelösten Gemeinderates bestellten übrigen Gemeindeorgane (Vizebürgermeister und Gemeindevorstand) interimistisch im Amt bleiben.

Über die Beschwerdelegitimation der Gemeinde zur Anfechtung des Auflösungsbescheides vgl. Erl. zu Abs.1.

Im Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz ist keine dem Abs.2 entsprechende Bestimmung enthalten.

Abs.3: Die Abs.3 bis 5 treffen Vorsorge dafür, daß nach Auflösung des Gemeinderates die Gemeindeverwaltung im notwendigen Umfange aufrecht erhalten werden kann.

Abs. 3 geht grundsätzlich davon aus, daß auch bei Auflösung des Gemeinderates der Bürgermeister im Amt bleibt. Die Fälle, in denen ein Regierungskommissär zu bestellen ist, sind im Abs.4 geregelt.

Trotz Auflösung des Gemeinderates bleibt der Gemeindevorstand bestehen. Er wird von der Auflösung des Gemeinderates insoweit betroffen, als ihm nur mehr ein Anhörungsrecht in jenen Angelegenheiten zukommt, die eines Beschlusses des Gemeinderates bedürfen. Er kann somit die im § 36 vorgesehenen Funktionen (Eigenzuständigkeit) nicht mehr ausüben.

Unter „Anhörung" ist zu verstehen, daß dem Gemeindevorstand Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Selbst wenn durch einen aufsichtsbehördlichen Akt die Funktion des Gemeinderates und der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Bürgermeisters beendet worden ist, steht dem (enthobenen) Bürgermeister zur Erhebung einer Beschwerde gegen dieses gravierendste aller Aufsichtsmittel eine auf diese Beschwerde eingeschränkte Vertretungsbefugnis für die Gemeinde entsprechend der Zusammensetzung des Gemeinderates im Zeitpunkt seiner Auflösung zu (VwGH 17.5.1995 Zl. 93/01/0670).

Abs.4: Gemäß § 111 Abs.1 kann der Bürgermeister sein Amt jederzeit durch eine schriftliche Erklärung niederlegen.

Diese Erklärung ist an den Vizebürgermeister zu richten und wird mit dem Einlangen beim Gemeindeamt (Stadtamt) rechtswirksam. Bezüglich der Gründe für den Amtsverzicht und Amtsverlust vgl. §§ 111 und 112.

§ 27 regelt die Vertretung des Bürgermeisters bei Verhinderung. Nur wenn eine Vertretung nach dieser Bestimmung nicht möglich ist, kommt es zur Bestellung eines Regierungskommissärs. Der Regierungskommissär ist dem Personalstand der Landesregierung zu entnehmen. Dabei muß es sich jedoch um einen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Bediensteten („Beamter") handeln. Ausgeschlossen ist somit die Bestellung eines Vertragsbediensteten.

Da eine Einschränkung auf die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte wie in Abs.3 nicht vorgesehen ist, ist davon auszugehen, daß dem Regierungskommissär alle Rechte wie einem Bürgermeister zustehen.

Abs.5: Wie Abs.3 geht auch Abs.5 davon aus, daß der Gemeindevorstand bei Auflösung des Gemeinderates grundsätzlich im Amt verbleibt. Nur dann, wenn so viele Gemeindevorstandsstellen erledigt sind, daß der Gemeindevorstand nicht mehr beschlußfähig ist, ist dieser aufzulösen und ein Beirat zu bilden, der die Funktionen des Gemeindevorstandes zu übernehmen hat.

Der Beirat ist in jenen Angelegenheiten, die eines Beschlusses des Gemeinderates bedürfen, vom Bürgermeister (Regierungskommissär) zu hören.

Den im Gemeindevorstand vertreten gewesenen Parteien kommt für die Mitglieder des Beirates ein Vorschlagsrecht zu. Die Anzahl der Beiratsmitglieder stimmt mit der Anzahl der Gemeindevorstandsmitglieder (vgl. § 24) überein. Wird von den Parteien vom Vorschlagsrecht kein Gebrauch gemacht, dann hat die Landesregierung, wie sich aus der Formulierung der Regelung ergibt, den Beirat aus eigenem zu bestellen.

Auch im Bereich der **Bundesvollziehung** richtet sich die Fortführung der Aufgaben der Gemeinde nach Auflösung des Gemeinderates bis zu dessen Neuwahl nach den hiefür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften, d.h. nach den Abs.3 bis 9 (§ 10 Abs.2 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes). Diese Verweisung auf die Gemeindeordnungen der Länder ist keinesfalls als Rezeption

dieser landesgesetzlichen Vorschriften aufzufassen, sondern eine durch Art.15 Abs.1 und Art.115 Abs.2 B-VG gebotene Einschränkung des durch das Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz geregelten Gegenstandes. Der Bundesgesetzgebung ist es verwehrt, im gegebenen Fall eigene Vorschriften zu erlassen, weil es sich dabei um Angelegenheiten der Organisation der Gemeindeverwaltung handelt, die zu regeln ausschließlich dem Landesgesetzgeber zukommt (EB Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz, 357 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI.GP).

Die Auflösung des Gemeindevorstandes ist durch Bescheid auszusprechen. Dagegen kann der Gemeindevorstand vor dem VfGH und vor dem VwGH Beschwerde erheben (§ 95). Zu diesem Zweck kann auch der aufgelöste Gemeindevorstand zusammentreten und Beschlüsse fassen, da sonst das verfassungsgesetzlich gewährleistete Beschwerderecht der Gemeinde nicht verwirklicht werden könnte. Außer dem Gemeindevorstand als Kollegialorgan kann auch jedes einzelne Mitglied des Gemeindevorstandes den VfGH und den VwGH anrufen (vgl. VfSlg. 3169/1957 betreffend Auflösung des Gemeinderates).

Abs.6: Im Falle der Abberufung nach dem ersten Satz wird die Landesregierung im Sinne des Abs.5 die in Betracht kommenden Parteien zur Nominierung der neuen Mitglieder einzuladen haben. Über die Form der Abberufung und der Bestimmung der Höhe der Entschädigung vgl. Abs.9 und Erl.

Abs.7: Über die Möglichkeit der Anfechtung des Auflösungsbescheides vgl. Erl. zu Abs.5. Die Landesregierung hat im Falle der **Aufhebung des Auflösungsbescheides durch den VfGH oder VwGH** das Wahlverfahren einzustellen. Der Einstellungsakt ist seinem Wesen nach eine Verordnung und daher ebenso wie die Ausschreibung der Wahl kundzumachen (§ 1 NÖ GRWO 1994). Die Wirkung der Einstellung kann nur darin bestehen, daß die Rechtssache in die Lage zurücktritt, in der sie sich vor Erlassung des angefochtenen Bescheides befunden hatte (VfSlg. 3169/1957). Die aufgelösten Gemeindeorgane haben daher ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen. Dies gilt nach dem zweiten Satz auch für den Fall, daß das Erkenntnis des VfGH oder VwGH erst nach stattgefundener Wahl ergeht. Neu bestellte Gemeindeorgane haben ihre Tätigkeit sofort einzustellen.

§ 95
Parteistellung

Alle in Handhabung des Aufsichtsrechtes des Landes ergehenden Maßnahmen, mit Ausnahme solcher gegen kundgemachte Verordnungen, sind durch Bescheide zu treffen. Im aufsichtsbehördlichen Verfahren sowie im Verfahren nach § 61 hat die Gemeinde Parteistellung; sie ist berechtigt, gegen die Aufsichtsbehörde vor dem Verwaltungsgerichtshof (Artikel 131 und 132 des B-VG) und vor dem Verfassungsgerichtshof (Artikel 144 des B-VG) Beschwerde zu führen.

Art.119a Abs.9 B-VG enthält die Anordnung an den Landesgesetzgeber, der Gemeinde im **aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung** einzuräumen; gleichzeitig wird der Gemeinde die Legitimation gegeben, gegen die Aufsichtsbehörde vor dem VwGH und dem VfGH Beschwerde zu führen. Um dieses Recht der Gemeinde sicherzustellen, trifft der Landesgesetzgeber außerdem die Klarstellung, daß die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde durch Bescheid zu treffen sind. Ausgenommen hievon sind die Fälle des § 88 (kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung) und des § 89 (vgl. Erl. Zu § 88 Abs.2).

Bei einer vom Gemeinderat erhobenen Beschwerde handelt es sich um eine Organhandlung, die dem Rechtsträger Gemeinde zuzurechnen ist (Hinweis E vom 10.11.1992, Zl. 92/05/0053, 92/05/0137). (VwGH 18.1.1994 Zl. 93/05/0220)

Das Recht der Gemeinde, sich gegen rechtswidrige Akte der Aufsichtsbehörde vor dem VfGH und dem VwGH zur Wehr setzen zu können, stellt eine wichtige Sicherung der gemeindlichen Selbstverwaltung dar.

Aus der Bestimmung, daß die aufsichtsbehördlichen Maßnahmen durch Bescheid zu treffen sind und der Gemeinde Parteistellung zukommt, muß geschlossen werden, daß im aufsichtsbehördlichen Verfahren das AVG gilt, soweit in der NÖ GO 1973 keine Sonderregelung (vgl. § 61) enthalten ist (vgl. Erl. Zu § 61 Abs.2 und § 85 Abs.4). Auch für den Fall, daß im gemeindebehördlichen Verfahren andere Verfahrensvorschriften (NÖ AO 1977 oder DVG) zur Anwendung kommen, gilt für das aufsichtsbehördliche Verfahren das AVG, weil die im aufsichtsbehördlichen Verfahren, das ausschließlich den im § 85 Abs.1 angeführten Zielen zu dienen hat, behandelten Rechtsverhältnisse nicht Gegenstand dieser Sonderverfahrensgesetze sein können (vgl. auch Art.II Abs.2 Z.1 EGVG, wonach auf das Verfahren der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern das AVG anzuwenden ist.).

Die Gemeinde hat zufolge ihrer Stellung als Partei im aufsichtsbehördlichen Verfahren insbesondere folgende Rechte:

1. Akteneinsicht (§ 17 AVG);
2. Parteiengehör (§§ 37, 43 Abs.2 und 3, 45 Abs.3 und 65 AVG);
3. Zustellung des Bescheides (§ 62 AVG);
4. Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft als Aufsichtsbehörde (§ 63 AVG); vgl. auch Erl. zu § 86 Abs.1;
5. Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 69 AVG);
6. Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 71 AVG);
7. Geltendmachung des Anspruches auf Entscheidungspflicht bei Säumnis der Aufsichtsbehörde erster Instanz (§ 73 AVG).

Der Gemeinde wird ausdrücklich das Recht zur Erhebung der VfGH- und VwGH-Beschwerde eingeräumt. Das Beschwerderecht nach Art.119a Abs.9 B-VG (§ 95 NÖ GO 1973) ist ein Beschwerderecht wegen Verletzung subjektiver Rechte (VwSlg. 5283 F/1978).

Daß die Gemeinden zu privatwirtschaftlichen Betätigungen berechtigt sind, fußt nicht nur in der aus Art.116 Abs.2 B-VG erfließenden Ermächtigung, privatautonom zu handeln, sondern erfließt zusätzlich aus der Garantie des Art.118 Abs.2 B-VG, wonach das Recht auf Selbstverwaltung auch für den Bereich privatwirtschaftlicher Betätigungen gewährleistet und damit in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden eingeschlossen wird. Jeder Eingriff in dieses Recht, der die verfassungsgesetzlich vorgesehene Aufsicht überschreitet, ist mit dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden somit unvereinbar (VfSlg. 9885/1983).

Durch ein Gesetz oder eine Verordnung des Bundes oder des Landes kann in das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht der Gemeinde auf Selbstverwaltung nicht eingegriffen werden. Auch durch eine Änderung der den Rahmen für die gemeindliche Selbstverwaltung festlegenden Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes wird in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Gemeinde auf Selbstverwaltung nicht eingegriffen (VfSlg. 9533/1982 – dazu kritisch GROF, JBl. 1983, S.532, FRÖHLER-OBERNDORFER, Das österreichische Gemeinderecht, Loseblattsammlung, 1980, 3.1, 17; WALTER-GALLENT, ÖGZ 1984, S.507).

Die Beschwerdeerhebung an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ist dem Gemeinderat vorbehalten (§ 35 Z.16).

Zur Beschlußfassung durch den Gemeinderat siehe HÄUSSL in: NÖ Gemeinde 12/1996, „Im Zweifelsfall: Gemeinderatsbeschluß".

Vgl. für das Beschwerdeverfahren vor dem VwGH die Bestimmungen der Art.130 bis 132 B-VG und das VwGG, für das Beschwerdeverfahren vor dem VfGH die Bestimmungen des Art.144 B-VG und der §§ 82 bis 88 des VfGG.

Die **Vertretung** der Gemeinde **vor dem VwGH** ist im § 23 VwGG geregelt. Die Gemeinden werden durch ihre vertretungsbefugten oder bevollmächtigten Organe vertreten (§ 23 Abs.2 VwGG). Sie können sich jedoch wie alle anderen Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 23 Abs.1 VwGG). Beschwerden von Gemeinden müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein (§ 24 Abs.2 VwGG); dies gilt nur dann nicht, wenn ein Organ einer Stadt mit eigenem Statut, eine Stiftung, ein Fonds oder eine Anstalt, die von Organen einer Stadt mit eigenem Statut verwaltet werden, Beschwerde erheben. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt schließt nicht aus, daß die Parteien selbst erscheinen und im eigenen Namen Erklärungen abgeben (§ 23 Abs.4 VwGG). Die Vertretung der Behörden der Gemeinden (z.B. Bürgermeister, Gemeindevorstand(Stadtrat), Gemeinderat) vor dem VwGH kann auch Organen der sachlich in Betracht kommenden Bundesministerien übertragen werden. Die Organe der Bundesministerien dürfen die Vertretung nur übernehmen, wenn weder eine Bundesbehörde noch der Bund selbst am Verfahren beteiligt sind und das sachlich in Betracht kommende Bundesministerium zustimmt (§ 23 Abs.3 VwGG).

In Abgaben- und Abgabenstrafverfahren können die Beschwerden und die Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 45, 46 VwGG) auch mit der Unterschrift eines Wirtschaftsprüfers versehen sein.

Die **Vertretung** der Gemeinde **vor dem VfGH** ist in ähnlicher Weise geregelt. Die Gemeinden und die Gemeindebehörden sowie die von Organen der Gemeinden verwalteten Stiftungen, Fonds und Anstalten werden durch bevollmächtigte Organe vertreten (§ 24 Abs.1 VfGG). Die Gemeinden können sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 24 Abs.2 VfGG 1953). Die Beschwerde muß hier nicht mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt schließt nicht aus, daß auch die Parteien selbst erscheinen und im eigenen Namen Erklärungen abgeben (§ 24 Abs.4 VfGG). Die Gemeinden können auch die Finanzprokuratur mit der Vertretung vor dem VfGH betrauen, wenn eine Ermächtigung durch Verordnung des BM für Finanzen – eine solche wurde bis nun nicht erlassen – vorliegt (§ 24 Abs.3 VfGG in Verbindung mit § 2 Abs.2 des Prokuraturgesetzes, StGBl. 172/1945).

Die Frage, wen die Gemeinde mit der Vertretung vor dem VfGH betrauen kann, wird in der Literatur divergierend beantwortet. Nach ERMACORA, ÖJZ 1959, S.309f, können die Gemeinden jede Person mit der Vertretung betrauen, gleichgültig ob sie im allgemeinen in einem Rechts- oder Dienstverhältnis zur Gemeinde steht; nach KOJA, ÖJZ 1962, S.505f können Gemeinden – außer durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt – nur durch ihre nach dem Gesetz unmittelbar vertretungsbefugten Organe oder durch Organwalter, die ad hoc bevollmächtigt werden, vertreten werden. Das nach dem Gesetz unmittelbar vertretungsbefugte Organ ist der Bürgermeister (§ 37 Abs.1). „Bevollmächtigte Organwalter" sind nur jene Personen, die durch Wahl, Los, Ernennung oder Dienstvertrag zur Besorgung von Aufgaben der Gemeinde schlechthin (im Sinne der dauernden Zuweisung eines Aufgabenbereiches) bestellt und gesondert bevollmächtigt sind.

Die Gemeinden können gegen einen Bescheid der Aufsichtsbehörde vor dem VfGH und VwGH – im Rahmen der **Zuständigkeit** dieser Gerichtshöfe – Beschwerde führen. Die Beschwerde muß die Behauptung enthalten, in dem Recht auf Selbstverwaltung (den eigenen Wirkungsbereich) verletzt worden zu sein. (Unberührt bleibt die Legitimation zur Beschwerdeführung vor diesen Gerichtshöfen, wenn die Gemeinde außerhalb eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens durch einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde in ihren subjektiven Rechten verletzt zu sein behauptet.) Hiebei ist zu unterscheiden: Gemäß Art.130 Abs.1 lit.a und b sowie 131 Abs.1 Z.1 B-VG erkennt der VwGH über Beschwerden, womit Rechtswidrigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden oder Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden („Säumnisbeschwerde" – Art.132 B-Vg), behauptet wird. Hingegen erkennt der VfGH gemäß Art.144 Abs.1 B-VG über Beschwerden gegen Bescheide, soweit der Beschwerdeführer durch den Bescheid in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach der jüngeren Rechtsprechung des VfGH liegt eine gegen das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde verstoßende Verfassungswidrigkeit nur insoweit vor, als eine staatliche Behörde eine Maßnahme trifft, insbesondere einen Bescheid erläßt, womit das Recht der Gemeinde auf Besorgung einer bestimmten Angelegenheit im eigenen Wirkungsbereich schlechthin verneint wird, beispielsweise ein gemeindebehördlicher Bescheid von der Aufsichtsbehörde zu Unrecht mit der Begründung aufgehoben wird, die Angelegenheit falle nicht in den eigenen Wirkungsbereich (Slg. 7459/1974).

Vor allem durch die Art.116 Abs.2, 117 Abs.2 und 118 B-VG ist das Recht der Gemeinde auf Selbstverwaltung gewährleistet. Es wird aber durch das dem Bund und dem Land zustehende Aufsichtsrecht (Art.118 Abs.4 B-VG) im Umfang des Art.119a B-VG eingeschränkt. Daraus folgt, daß eine gegen das Selbstverwaltungsrecht verstoßende Verfassungswidrigkeit nur dann und insoweit vorliegt, als eine staatliche Behörde eine Maßnahme trifft, insbesondere einen Bescheid erläßt, womit das Recht der Gemeinde auf Besorgung einer bestimmten Angelegenheit im eigenen Wirkungsbereich zu Unrecht schlechthin verneint wird (vgl. VfSlg. 7459/1974). Dies trifft auch dann zu, wenn der Gemeinde das Recht auf Besorgung der in ihren eigenen Wirkungsbereich fallenden Aufgaben durch die vom Gemeindevolk in freier Wahl gewählten Vertreter, etwa durch Auflösung des Gemeinderates, in gesetzwidriger Weise genommen wird (VfSlg. 7568/1975).

Eine gegen das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht verstoßende Verfassungswidrigkeit liegt nur dann und insoweit vor, als eine staatliche Behörde eine Maßnahme trifft, insbesondere einen Bescheid erläßt, womit das Recht der Gemeinde auf Besorgung einer bestimmten Angelegenheit im eigenen Wirkungsbereich zu Unrecht schlechthin verneint wird. Dies träfe hier bei Rechtswidrigkeit des bekämpften Bescheides zu, weil die belangte Behörde auf dem Boden ihrer Rechtsauffassung die gemeindebehördliche Zuständigkeit zur Vollziehung im eigenen Wirkungsbereich nicht etwa nur in Ansehung gewisser Umstände eines Einzelfalles, sondern überhaupt allgemein für einen bestimmten Bereich von Bausachen verneint hat (VfGH 20.10.1978, B 289/75, B 294/75).

Wenn in einer Beschwerde gegen einen aufhebenden gemeindeaufsichtsbehördlichen Bescheid nicht die Verletzung des Selbstverwaltungsrechtes an sich durch eine Verneinung der Zuständigkeit der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich, sondern bloß eine andere gesetzwidrige Handhabung des Aufsichtsrechtes geltend gemacht wird, ist die Zuständigkeit des VwGH gegeben (vgl. VfSlg. 8150/1977). (VwGH 16.6.1980, Zl. 3153, 3154/79).

Sowohl nach Art.131 Abs.1 Z.1 als auch nach Art.144 Abs.1 B-VG kann Beschwerde erst nach **Erschöpfung des Instanzenzuges** erhoben werden. Ist die Bezirkshauptmannschaft Aufsichtsbehörde erster Instanz (§ 86 Abs.1), dann muß der Bescheid der Aufsichtsbehörde zunächst durch Berufung an die Landesregierung bekämpft werden. Dies gilt nicht im Falle der Delegierung (§ 86 Abs.2). Nur die Entscheidung der Landesregierung kann Gegenstand der Beschwerde an den VfGH oder VwGH sein (vgl. Erl. zu § 86 Abs.1).

Die **Beschwerdefrist** beträgt sechs Wochen nach Zustellung (Verkündung) des Bescheides (§ 82 Abs.1 VfGG, § 26 Abs.1 VwGG). Die Beschlußfassung über die Einbringung einer Beschwerde an den VfGH oder VwGH obliegt dem Gemeindevorstand (Stadrat) nach § 36 Abs.2 Z.6. Nach VwSlg. 10147/1980 (betreffend die Beschwerdeerhebung durch Sozialversicherungsträger) können ordnungsgemäß kundgemachte Organisationsnormen für juristische Personen auch des öffentlichen Rechtes nach außen Handlungsbeschränkungen der zur Vertretung berufenen Organe vorsehen; sprechen die Normen jedoch von einer Vertretung nach außen schlechthin, so kann nicht auf anderweitige, bloß die Willensbildung im Innenverhältnis behandelnde Normen zurückgegriffen werden. Der VwGH hat diesen Grundsatz auf die Beschwerdeerhebung durch Gemeinden übertragen: Gemäß § 45 Abs.1 Stmk. GO (Anm.: § 37 Abs.1 GO) vertritt der Bürgermeister die Gemeinde nach außen. Erhebt daher der Bürgermeister im Namen der Gemeinde eine VwGH-Beschwerde, so kann dies, selbst wenn dem keine Beschlußfassung des im Innenverhältnis zuständigen Gemeindeorganes zugrunde gelegen ist, nicht zu einer Zurückweisung der Beschwerde mangels Berechtigung zur ihrer Erhebung führen (VwSlg. 10479/1981, 29.6.1982, Zl. 82/07/0071, 0072, 16.12.1983, Zl. 83/17/0139).

Zur anderslautenden Judikatur des VfGH vgl. Erl. zu § 36 Abs.2 Z.6.

Die Beschwerde hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der VfGH und der VwGH haben der Beschwerde auf Antrag des Beschwerdeführers aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre (§ 85 Abs.2 VfGG, § 30 Abs.2 VwGG). Zur Ablehnung der aufschiebenden Wirkung mangels Vollzugstauglichkeit des Bescheides vgl. Erl. zu § 61 Abs.2 lit.c.

Der VfGH hat durch sein **Erkenntnis** auszusprechen, ob eine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte stattgefunden hat oder ob der Beschwerdeführer wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt worden ist, und hat gegebenenfalls den angefochtenen Verwaltungsakt aufzuheben. Wenn der VfGH einer Beschwerde stattgegeben hat, sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in dem betreffenden Fall mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des VfGH entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Lehnt der VfGH die Behandlung einer Beschwerde ab oder weist er die Beschwerde ab, so hat, wenn bis dahin ein darauf abzielender Antrag des Beschwerdeführers gestellt worden ist, der VfGH, wenn dieser Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung des VfGH gestellt wird, der Referent auszusprechen, daß die Beschwerde gemäß Art.144 Abs.3 B-VG dem VwGH abgetreten wird (§ 87 VfGG).

Der VwGH hat, abgesehen von dem Fall der Säumnisbeschwerde (siehe unten), entweder die Beschwerde als unbegründet abzuweisen oder den angefochtenen Bescheid aufzuheben (§ 42 Abs.1 VwGG). Der angefochtene Bescheid ist aufzuheben

1. wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes,
2. wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde,
3. wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, und zwar, weil
   a) der Sachverhalt von der belangten Behörde in einem wesentlichen Punkt aktenwidrig angenommen wurde oder
   b) der Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt einer Ergänzung bedarf oder
   c) Verfahrensvorschriften außer acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung die belangte Behörde zu einem anderen Bescheid hätte kommen können (§ 42 Abs.2 VwGG).

Durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides tritt die Rechtssache in die Lage zurück, in der sie sich vor Erlassung des angefochtenen Bescheides befunden hatte (§ 42 Abs.3 VwGG). Die Behörden sind in dem betreffendenFall verpflichtet, mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsauffassung des VwGH entsprechenden Rechtszustand herzustellen (§ 63 Abs.1 VwGG).

Säumnisbeschwerde kann erhoben werden, wenn die oberste Behörde, die im Verwaltungsverfahren – sei es im Instanzenzug, sei es im Wege eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht – angerufen werden konnte, von einer Partei angerufen worden ist und nicht binnen sechs Monaten in der Sache entschieden hat (vgl. BOROTHA, Zur Frage der Entscheidungspflicht der Gemeindeaufsichtsbehörde, ÖJZ 1968, S.515). Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war (§ 27 VwGG).

Der hier in Betracht kommende Regelfall ist die Säumnis der Landesregierung als Aufsichtsbehörde, wenn diese zur Entscheidung über eine Berufung der Gemeinde gegen einen aufsichtsbehördlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft (vgl. § 86 Abs.1) angerufen wird und nicht binnen sechs Monaten entscheidet. Denkbar ist auch der Fall, daß die Gemeinde als Partei des Vorstellungsverfahrens die Säumnis der Landesregierung geltend macht.

Unberührt bleibt das Beschwerderecht aller anderen Personen, die durch den aufsichtsbehördlichen Bescheid in ihren Rechten verletzt werden (vgl. Erl. zu § 61 Abs.2 lit.d und § 85 Abs.3 und 4).

Zum Verfahren vor dem VfGH vgl. MACHACEK, Verfahren vor dem VfGH und vor dem VwGH, 3.Auflage.

Für den Bereich der **Bundesvollziehung** enthält § 12 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes Verfahrensbestimmungen. Im Abs.2 wird ausdrücklich klargestellt, daß auf das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde grundsätzlich das AVG Anwendung findet. Durch Abs.3 wird der Gemeinde und in den Fällen, in welchen ein Bescheid Gegenstand des aufsichtsbehördlichen Verfahrens ist, auch jenen Personen Parteistellung eingeräumt, die als Parteien an dem vor der Gemeinde durchgeführten Verwaltungsverfahren beteiligt waren. Im Abs.4 wird im aufsichtsbehördlichen Verfahren ein Rechtszug grundsätzlich ausgeschlossen. Nur gegen einen Bescheid

des Landeshauptmannes, mit dem der Gemeinderat aufgelöst wird, ist die Berufung an das BM für Inneres zulässig. Zufolge Abs.5 ist die Gemeinde berechtigt, gegen die Aufsichtsbehörde vor dem VfGH und dem VwGH Beschwerde zu führen. In dieser Bestimmung wird ferner auf das Recht der Gemeinde, eine Aufhebungsverordnung der Aufsichtsbehörde vor dem VfGH anzufechten (vgl. § 88) hingewiesen.

V.Hauptstück
Konstituierung des Gemeinderates, Wahl von Gemeindeorganen

1.Abschnitt
Konstituierung des Gemeinderates

§ 96
Erste Sitzung

(1) Die erste Sitzung des Gemeinderates muß spätestens zwei Wochen nach dem ungenützten Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl stattfinden. Wurde die Wahl angefochten, muß die erste Sitzung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Landes-Hauptwahlbehörde stattfinden, sofern nicht die Gemeinderatswahl zur Gänze oder teilweise wiederholt werden muß.

(2) Zur ersten Sitzung werden die gewählten Bewerber vom bisherigen Bürgermeister (seinem Stellvertreter) eingeladen. Wenn das nicht möglich ist, erfolgt die Einladung durch das an Jahren älteste Mitglied des neugewählten Gemeinderates (Altersvorsitzender). Im Falle einer Säumnis erfolgt die Einladung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Wurde die Neuwahl des Gemeinderates wegen einer Gebietsänderung durchgeführt, muß der Bürgermeister jener Gemeinde, deren Gemeindewahlbehörde die Neuwahl durchgeführt hat, den Gemeinderat einberufen.

(4) Den Vorsitz in der ersten Sitzung des Gemeinderates führt bis zur Annahme der Wahl durch den neugewählten Bürgermeister der Altersvorsitzende.

(5) In der konstituierenden Gemeinderatssitzung können nur Wahlen, Bestellungen, sowie Entsendungen durchgeführt und die hiefür notwendigen Beschlüsse gefaßt werden.

Das V.Hauptstück regelt die Konstituierung des Gemeinderates und die Wahl der Gemeindeorgane mit Ausnahme des Gemeinderates. Die Bestimmungen über die Wahl des Gemeinderates sind in der Gemeinderatswahlordnung geregelt. Die Gemeinderatswahlordnung umfaßt die Bestimmungen von der Ausschreibung und Durchführung der Wahl bis zur Kundmachung des Wahlergebnisses. Mit der Kundmachung des Wahlergebnisses und der Zuweisung der Mandate an die Bewerber ist die Wahlhandlung im engeren Sinn beendet. Die Funktionsperiode des neugewählten Gemeinderates beginnt jedoch erst mit der Konstituierung und dem in der konstituierenden Sitzung vorzunehmenden Gelöbnis (richtig: Angelobung) der Gemeinderäte. Die Konstituierung des Gemeinderates als ein kraft Art.119a B-VG der Staatsaufsicht unterworfener allgemeiner Vertretungskörper ist durch den Landesgesetzgeber zu regeln und unterliegt anderen Konstitutionsbedingungen als die verfassungsrechtlich mit der formellen Gesetzgebung betrauten allgemeinen Vertretungskörper (VfGH 13.6.1996, B2164/95).

Abs.1: Der Gesetzgeber sieht zwingend die Konstituierung innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Anfechtungsfrist der Gemeinderatswahl vor. Die Anfechtungsfrist zur Anfechtung der Gemeinderatswahl beträgt zwei Wochen und beginnt ab dem ersten Tag der Kundmachung des Wahlergebnisses (vgl. § 56 ff NÖ GRWO 1994). Da die Sitzung bereits innerhalb der Zweiwochenfrist stattfinden muß, ist bei der Einladung zur konstituierenden Sitzung darauf zu achten, daß auch die Fristen bei der Einberufung (vgl. § 45) eingehalten werden.

Bei einer Anfechtung der Gemeinderatswahl muß die Entscheidung der Landeshauptwahlbehörde abgewartet werden. Hat die Entscheidung der Landeshauptwahlbehörde keinen Einfluß auf das Wahlergebnis, so muß die Konstituierung innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung abgehalten werden. Dies gilt auch dann, wenn die Entscheidung der Landeshauptwahlbehörde beim Verfassungsgerichtshof angefochten wird. Befindet die Landeshauptwahlbehörde jedoch, daß das Wahlverfahren zur Gänze oder teilweise zu wiederholen ist, so muß mit der Konstituierung zugewartet werden, bis die Wahl wiederholt und das Wahlergebnis neuerlich kundgemacht wurde. In diesem Fall hat die Konstituierung innerhalb von zwei Wochen ab dem neuerlich kundgemachten Wahlergebnis stattzufinden, es sei denn es erfolgt wieder eine Wahlanfechtung.

Abs.2: Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den bisherigen Bürgermeister bzw. seinen Stellvertreter. Sollte die Einberufung durch den Bürgermeister bzw. seinen Stellvertreter nicht möglich sein, d.h. daß diese an der Einladung tatsächlich verhindert sind, nicht jedoch, wenn sie die Einladung bloß nicht vornehmen, erfolgt die Einladung durch den Altersvorsitzenden des neugewählten Gemeinderates. Kommt auch dieser der Verpflichtung zur Einladung nicht nach, so hat die Einladung durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen. Die Aufsichtsbehörde ist in diesem Fall die Bezirksverwaltungsbehörde. Auch sie ist bei der Einladung an die Fristen des § 45 gebunden.

Abs.3: Welche Wahlbehörde bei Gebietsänderungen die Wahlausschreibung und die Wahl durchzuführen hat, regelt § 5 NÖ GRWO 1994.

Abs.5: Klargestellt ist nunmehr, daß in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates nur Wahlen, Bestellungen (z.B. Umweltgemeinderat) sowie Entsendungen (z.B. Mitglieder der Schulgemeinden) durchgeführt werden dürfen. Darunter sind die Organwahlen wie die des Bürgermeisters, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse sowie allfällige Beschlüsse über die Entsendung in Beiräte etc. zu verstehen. In der konstituierenden Sitzung dürfen jedoch keine inhaltlichen Beschlüsse gefaßt werden. Es ist somit auch ausgeschlossen, die Tagesordnung der Sitzung mittels eines Dringlichkeitsantrages zu erweitern.

§ 97
Gelöbnis

(1) Vor der Wahl des Bürgermeisters muß jeder gewählte Bewerber vor dem Altersvorsitzenden ein Gelöbnis ablegen. Wenn in der ersten Sitzung des Gemeinderates weniger als zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind, ist die Angelobung zu Beginn der neuerlichen Sitzung (§ 98 Abs.1) vorzunehmen.

(2) Das Gelöbnis lautet:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde ..... nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

(3) Der Altersvorsitzende muß das Gelöbnis als erster vor dem neugewählten Gemeinderat ablegen. Später eintretende Ersatzmitglieder leisten das Gelöbnis dem Bürgermeister.

(4) Ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert. Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig. Die Verweigerung des Gelöbnisses muß im Sitzungsprotokoll vermerkt werden. Wird das Gelöbnis verweigert, darf der Betreffende der Sitzung als Teilnehmer nicht mehr beiwohnen.

Abs.1: Der Leistung des Gelöbnisses durch die gewählten Bewerber kommt besondere Bedeutung zu, da daran wichtige Rechtsfolgen geknüpft werden. Formal erhalten Bewerber mit der Beendigung des Wahlverfahrens und der Kundmachung des Wahlergebnisses ihr Mandat zugewiesen. Man kann dies als Art bedingte Zuweisung verstehen, zumal der Bewerber gemäß § 110 Abs.2 lit.c das Mandat wieder verliert, wenn er sich weigert, das Gelöbnis in der vorgesehenen Weise oder überhaupt zu leisten. Ein Mandatsverlust kann jedoch nur eintreten, wenn vorweg zumindest der Anspruch auf das Mandat bestanden hat. Auf diesen Anspruch auf das Mandat kann auch jederzeit, d.h. auch bereits nach der Kundmachung des Wahlergebnisses, verzichtet werden. Andererseits ist klargestellt, daß die Funktionsperiode des Gemeinderates grundsätzlich mit der Angelobung der Gemeinderatsmitglieder beginnt und bis zur Angelobung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder andauert (vgl. § 20 Abs.1). Erst mit der Angelobung konstituiert sich der Gemeinderat und können die dem Gemeinderat aus seiner Stellung erwachsenden Rechte und Pflichten wahrgenommen werden. Aus diesem Grund wird auch normiert, daß bei der konstituierenden Sitzung das allgemeine Anwesenheitsquorum für gültige Gemeinderatsbeschlüsse, nämlich zwei Drittel der Gemeinderatsmitglieder, vorliegen muß. Wird dieses Anwesenheitsquorum nicht erreicht, so hat die Angelobung zu unterbleiben. Es ist jedoch zwingend vorgesehen, eine weitere Sitzung einzuberufen, bei der eine Beschlußfähigkeit unabhängig von der Anzahl der Erschienenen gegeben ist, und ist bei dieser zweiten Sitzung die Angelobung vorzunehmen.

Abs.2 bis 4: Hier wird die Gelöbnisformel für die Angelobung der Mitglieder des Gemeinderates bestimmt und festgelegt, wer wann und vor wem das Gelöbnis zu leisten hat.

Vom Gelöbnis der Gemeinderäte ist das Gelöbnis des Bürgermeisters zu unterscheiden. Von der B-VG-Novelle 1962 ist nämlich die Verfassungsbestimmung des § 8 Abs.5 lit.b V-ÜG 1920 unberührt geblieben, wonach die Bürgermeister und Bürgermeisterstellvertreter (Vizebürgermeister) dem Bezirkshauptmann vor Antritt des Amtes das Gelöbnis auf die Bundesverfassung und die Landesverfassung zu leisten haben. Mitglieder des Gemeindevorstandes haben, sofern sie nicht Vizebürgermeister sind, kein weiteres Gelöbnis abzulegen.

2.Abschnitt
Wahl des Bürgermeisters, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse

§ 98
Allgemeines

(1) Zum Bürgermeister oder Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates) dürfen nur österreichische Staatsbürger gewählt werden. Zur Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters, des Gemeindevorstandes (Stadtrates), der(s) Vizebürgermeister(s) und der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Wenn diese Anwesenheit nicht erreicht wird, muß der Gemeinderat binnen zwei Wochen neuerlich zu den Wahlen einberufen werden, die spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden hat. Bei der neuerlichen Sitzung dürfen die Beschlüsse über die Anzahl der zu wählenden Vizebürgermeister und

geschäftsführenden Gemeinderäte (Stadträte) und die Wahlen ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder durchgeführt werden. § 96 Abs.2 dritter Satz gilt sinngemäß.

(2) Die Wahlen müssen mit Stimmzetteln und geheim durchgeführt werden. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel bei der Wahl des Bürgermeisters entscheidet der Altersvorsitzende unter Beiziehung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die er unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse auswählt.

(3) Bei der Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtrates) und der Ausschüsse entscheidet über die Gültigkeit der Bürgermeister gleichfalls unter Beiziehung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die er unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse auswählt.

_____

Abs.1: Zufolge der Richtlinie der Europäischen Union vom 19.Dezember 1994 betreffend die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, sind zum Gemeinderat auch Unionsbürger mit ordentlichem Wohnsitz in einer Gemeinde Niederösterreichs wahlberechtigt (§ 17 NÖ GRWO 1994). Auf Grund der Richtlinie besteht jedoch keine Verpflichtung, auch das Bürgermeisteramt bzw. das Amt eines Gemeindevorstandes ebenfalls Unionsbürgern zu öffnen. Dies bedeutet, daß es zulässig ist, das Bürgermeisteramt bzw. das Amt eines Gemeindevorstandes an die österreichische Staatsbürgerschaft zu knüpfen.

Für die Wahl des Bürgermeisters, seiner Stellvertreter, des Gemeindevorstandes und des Prüfungsausschusses ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Wird die erforderliche Anwesenheit nicht erreicht, so dürfen die Wahlen nicht durchgeführt werden. In diesem Fall muß der Vorsitzende die Sitzung schließen. In der Folge muß binnen zwei Wochen eine neuerliche Sitzung einberufen werden. Die Sitzung muß dabei so anberaumt werden, daß sie spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattfindet. Bei dieser zweiten Sitzung ist die Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder gegeben. Dies bedeutet, daß die Beschlußfähigkeit auch dann gegeben ist, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind. Hier wird eine Ausnahme von § 48 Abs.2 statuiert. Damit wird erreicht, daß aufgrund der allgemeinen Gemeinderatswahl jedenfalls auch die Organwahlen zu erfolgen haben und sichergestellt, daß in Folge einer Neuwahl des Gemeinderates auch die Organe neu gewählt werden. Bei einer allfälligen Auflösung des Gemeinderates (etwa in Folge Mandatsrücklegung) führen dann die neugewählten Organe entsprechend der Zusammensetzung des Gemeinderates bei der letzten Wahl bis zur Neuwahl die Geschäfte in der Gemeinde weiter.

Durch den Verweis auf § 96 Abs.2 wird sichergestellt, daß bei Säumigkeit des Bürgermeisters oder des Altersvorsitzenden bei der Einladung zur konstituierenden Sitzung die Einladung durch die Aufsichtsbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde) zu erfolgen hat. Auch dadurch soll sichergestellt werden, daß die konstituierende Sitzung jedenfalls stattfindet.

Abs.2 und 3: Die Wahl des Bürgermeisters, des Gemeindevorstandes und aller Ausschüsse muß mit Stimmzetteln und geheim vorgenommen werden. Zwar spricht Abs.1 nur vom Prüfungsausschuß, jedoch sind darunter alle Ausschüsse zu verstehen. Das Unterbleiben der Anführung der allgemeinen Ausschüsse im Abs.1 hat den Hintergrund, daß bei einer drohenden Auflösung des Gemeinderates wegen Nichtbesetzung in beschlußfähiger Anzahl (Absinken unter zwei Drittel) jedenfalls der Bürgermeister, die Vizebürgermeister, der Gemeindevorstand und der Prüfungsausschuß gewählt werden muß. Die Wahl der übrigen Ausschüsse hätte in diesem Fall jedoch keinen Sinn, da sie bei einer Auflösung des Gemeinderates ihre Arbeit nicht aufnehmen können. Die Wahlen sind mit Stimmzettel und geheim durchzuführen. Dies bedeutet, daß die Stimmzettel auch nicht namentlich gekennzeichnet werden dürfen.

§ 99
Wahl des Bürgermeisters

(1) Die Wahl des Bürgermeisters findet vor allen anderen Wahlen statt. Wählbar zum Bürgermeister sind nur Mitglieder des Gemeinderates. Von der Wählbarkeit sind Personen ausgeschlossen, die nach den landesgesetzlichen Bestimmungen oder gemäß § 13 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr.123/1967, ihr Amt als Bürgermeister oder Mitglied des Gemeindevorstandes verloren haben, bis zur nächsten Neuwahl des Gemeinderates ab Rechtskraft des Bescheides, mit dem der Amtsverlust ausgesprochen wurde.

(2) Als gewählt gilt derjenige, auf den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen lauten. Stimmzettel, die auf nicht wählbare Personen lauten, die Namen mehrerer wählbarer Personen enthalten und Stimmzettel, die aus einem sonstigen Grund die Absicht des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sowie leere Stimmzettel (Kuverts) sind ungültig. Stimmzettel, die zwar mehrere Namen, jedoch nur einen wählbaren Bewerber enthalten, sind für diesen gültig.

(3) Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, muß eine engere Wahl durchgeführt werden. Bei der engeren Wahl können nur mehr die zwei Personen gewählt werden, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer an der engeren Wahl teilnehmen darf. Jede Stimme, die bei der engeren Wahl für eine andere Person abgegeben wird, ist ungültig. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, dann entscheidet das Los.

Abs.1: In Ergänzung zu § 98 Abs.1 werden nochmals die Voraussetzungen für die Wahl zum Bürgermeister geregelt. Zeitlich wird festgelegt, daß die Wahl des Bürgermeisters als erste Wahlhandlung des neugewählten und angelobten Gemeinderates zu erfolgen hat. Als Bürgermeister kann nur ein Mitglied des Gemeinderates gewählt werden. Das heißt, daß der zu wählende Bürgermeister zwingend dem Gemeinderat anzugehören hat. Es können allerdings nur solche Mitglieder des Gemeinderates gewählt werden, die auch österreichische Staatsbürger sind.

Weiters sind von der Wahl zum Bürgermeister Personen ausgeschlossen, die ihr Amt als Bürgermeister oder Mitglied des Gemeindevorstandes aufgrund eines rechtskräftigen Bescheides verloren haben (vgl. Erl. zu §§ 41 und 111). Dieser Ausschlußgrund gilt allerdings nur während der laufenden Periode. Nach den nächsten Neuwahlen wäre der Ausspruch eines Amtsverlustes kein Wahlausschließungsgrund mehr. Ebenso wenig ist der Umstand ein Wahlausschließungsgrund, daß einem Bürgermeister das Mißtrauen ausgesprochen wurde. Das heißt, es kann ein Bürgermeister, dem das Mißtrauen ausgesprochen wurde, wiedergewählt werden.

Abs.2: Die Wahl des Bürgermeisters hat geheim und mit Stimmzettel zu erfolgen. Wählbar ist jeder Gemeinderat, der österreichischer Staatsbürger ist und für den kein Wahlausschließungsgrund vorliegt. Gewählt ist derjenige, auf den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen. Das heißt, der Name des zu Wählenden muß auf dem Stimmzettel aufscheinen. Bei der Auswertung werden nur die gültigen Stimmen berechnet, nicht jedoch die ungültigen Stimmen. Die erforderliche Mehrheit errechnet sich daher nicht aus der Anzahl der in der Gemeinde vorhandenen Gemeinderäte oder bei der Abstimmung anwesenden Gemeinderäte, sondern aus den gültig abgegebenen Stimmen. Mehr als die Hälfte bedeutet, daß aufgrund der Bruchzahlenberechnung (vgl. § 121) zuerst die Hälfte zu ermitteln und sodann um 1 zu erhöhen ist = mehr als die Hälfte. Z.B. bei 19 gültigen Stimmen beträgt die erforderliche Mehrheit 10 Stimmen (19 : 2 = 9,5 ~ = 9, um 1 erhöht = 10). Beispiele für ungültige Stimmzettel sind im Gesetz angeführt. Bei der Auszählung und Wertung ist wie bei der Gemeinderatswahl auch hier der Wählerwille oberster Auslegungsgrundsatz.

Abs.3: Erreicht in einem ersten Durchgang ein Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit, ist ein weiterer Wahlvorgang durchzuführen. Bei diesem zweiten Wahlgang können nur mehr die beiden Personen gewählt werden, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmen, die auf Personen lauten, die nicht in die engere Wahl fallen, sind ungültig.

§ 100
Annahme der Wahl

Der zum Bürgermeister Gewählte muß vom Altersvorsitzenden befragt werden, ob er die Wahl annimmt. Verweigert der Gewählte die Annahme der Wahl, muß binnen zwei Wochen eine neuerliche Wahl durchgeführt werden.

Maßgeblich für den Amtsantritt ist die Annahme der Wahl und die Leistung des Gelöbnisses. Der Bürgermeister hat sein Gelöbnis vor dem Gemeinderat und zusätzlich als Träger der mittelbaren Bundes- und Landesverwaltung vor dem Bezirkshauptmann zu leisten. Mit der Annahme der Wahl und der Leistung des Gelöbnisses übernimmt der neugewählte Bürgermeister den Vorsitz in der Sitzung und er kann auch seine Amtstätigkeit entfalten. Aus diesem Grund werden auch die Bezüge nach dem Bezügegesetz ab diesem Zeitpunkt berechnet. Im Gegensatz zur früheren Rechtslage ist eine Aliquotierung des Monatsbezuges vorgesehen.

§ 101
Wahl der geschäftsführenden Gemeinderäte (Stadträte)

(1) Nach der Wahl des Bürgermeisters findet die Wahl der geschäftsführenden Gemeinderäte (Stadträte) statt. Dazu übernimmt der Bürgermeister den Vorsitz.

(2) Nach dem Beschluß (§ 24 Abs.1) über die Anzahl der zu wählenden Vizebürgermeister und die Anzahl der geschäftsführenden Gemeinderäte (Stadträte) wird die Anzahl der geschäftsführenden Gemeinderäte einschließlich der Vizebürgermeister auf die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien nach dem Verhältnis der Parteisummen aufgeteilt. Die Zahl der Vizebürgermeister und der geschäftsführenden Gemeinderäte darf bis zum Ende der Funktionsperiode nicht geändert werden.

Abs.1: Nach der Annahme der Wahl durch den neugewählten Bürgermeister übernimmt dieser den Vorsitz in der Gemeinderatssitzung. Er löst damit den Altersvorsitzenden in der Vorsitzführung ab.

Abs.2: Bevor es zur konkreten Wahl der Vizebürgermeister und Gemeindevorstandsmitglieder kommt, hat der Gemeinderat einen Beschluß über die Anzahl der zu wählenden Vizebürgermeister und die Anzahl der geschäftsführenden Gemeinderäte zu fassen. Die mögliche Anzahl der Vizebürgermeister hängt von der Größe der Gemeinde ab (vgl. § 24 Abs.1). Die Anzahl der Vizebürgermeister, die aus den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zu wählen sind, ist auf die Anzahl der Gemeindevorstandsmitglieder anzurechnen, da die Vizebürgermeister dem Gemeindevorstand als stimmberechtigte Mitglieder angehören. Die Gesamtzahl der Gemeindevorstandsmitglieder muß sich im Rahmen der von § 24 Abs.1 vorgegebenen Möglichkeiten halten. Danach darf die Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes den dritten Teil der Zahl der Gemeinderäte nicht übersteigen, wobei jedoch, von der Größe der Gemeinde abhängig, auch eine Mindestanzahl der Gemeindevorstandsmitglieder festgelegt ist. Für den Beschluß ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.

Nach dem Beschluß über die Anzahl der zu wählenden Vizebürgermeister und die Anzahl der geschäftsführenden Gemeinderäte ist eine Aufteilung der Funktionen auf die anspruchsberechtigten Parteien vorzunehmen. Die Aufteilung hat nach dem Verhältnis der

Parteisummen zu erfolgen. Darunter sind die bei der Gemeinderatswahl auf die einzelnen Wahlparteien entfallenden Stimmen zu verstehen. Die Aufteilung selbst erfolgt nach einem so genannten „Divisorverfahren“ (d'Hondt'sches Verfahren) in Entsprechung des Verhältniswahlrechts. Entsprechend dem bei der Aufteilung erzielten Ergebnis haben die Wahlparteien Anspruch auf die Besetzung der Vizebürgermeister und Gemeindevorstandsmitglieder.

Die mit Beschluß festgelegte Anzahl der Vizebürgermeister und Gemeindevorstandsmitglieder darf während der Funktionsperiode, d.h. bis zur nächsten allgemeinen Gemeinderatswahl nicht geändert werden.

§ 102
Wahlvorschläge

(1) Jede Wahlpartei, die Anspruch auf die Besetzung eines geschäftsführenden Gemeinderates (Stadtrates) hat, muß für die Wahl einen Wahlvorschlag erstatten. Diese Wahlvorschläge müssen so viele Kandidaten enthalten, als der Wahlpartei Gemeindevorstandstellen (Stadtratstellen) zukommen und müssen von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte der betreffenden Wahlpartei unterschrieben sein. Es dürfen nur Mitglieder des Gemeinderates vorgeschlagen werden, wobei die Vorgeschlagenen nicht auf dem Gemeinderatswahlvorschlag der anspruchsberechtigten Wahlpartei aufscheinen müssen.

(2) Von der Wählbarkeit sind Personen ausgeschlossen, die nach den landesgesetzlichen Bestimmungen oder gemäß § 13 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr.123/1967, ihr Amt als Bürgermeister oder Mitglied des Gemeindevorstandes verloren haben, bis zur nächsten Neuwahl des Gemeinderates ab Rechtskraft des Bescheides, mit dem der Amtsverlust ausgesprochen wurde.

(3) Nach dem Beschluß über die Anzahl der geschäftsführenden Gemeinderäte müssen die Wahlvorschläge dem Bürgermeister zur Überprüfung, ob

a) die Wahlvorschläge von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte der anspruchsberechtigten Wahlpartei unterschrieben sind, und

b) die Vorgeschlagenen in den Gemeindevorstand gewählt werden dürfen,

übergeben werden.

(4) Müssen nach dieser Überprüfung ein oder mehrere Bewerber mangels Wählbarkeit gestrichen werden, muß die anspruchsberechtigte Wahlpartei einen Ergänzungswahlvorschlag erstatten, der ebenfalls von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte dieser Wahlpartei unterschrieben sein muß.

(5) Fehlen Unterschriften, so können diese bis zu Beginn der Wahl nachgebracht werden. Unterbleibt das, darf der Wahlvorschlag nicht berücksichtigt werden.

Abs.1: Die Wahl des Gemeindevorstandes ist mit der Ausnahme des Falles des § 104 eine gebundene Wahl. Das bedeutet, daß nur Personen gewählt werden dürfen, die auf dem Wahlvorschlag der anspruchsberechtigten Wahlpartei aufscheinen. Die Wahlvorschläge sind von der anspruchsberechtigten Wahlpartei zu erstellen und müssen von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte der betreffenden Wahlpartei unterschrieben sein. Vorgeschlagen werden können nur Gemeinderäte, für die kein Ausschließungsgrund im Sinne des Abs.2 vorliegt. Die vorschlagsberechtigte Wahlpartei muß so viele Kandidaten vorschlagen, wie ihr Gemeindevorstandsstellen zukommen. Bei Mängeln im Wahlvorschlag (fehlende Anzahl der Bewerber, fehlende Unterstützung des Wahlvorschlages) ist gemäß § 104 vorzugehen.

Die vorschlagsberechtigte Wahlpartei muß in ihrem Wahlvorschlag Gemeinderatsmitglieder, für die kein Ausschließungsgrund im Sinne des Abs.2 vorliegt, vorschlagen. Die vorgeschlagenen Gemeinderatsmitglieder müssen nicht der anspruchsberechtigten Wahlpartei angehören, d.h., es ist durchaus zulässig, daß von der Wahlpartei A Mitglieder der Wahlpartei B als Gemeindevorstandsmitglieder vorgeschlagen werden. Diese Bestimmung erleichtert die Bildung von Koalitionen (vgl. in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Abberufung des Gemeindevorstandes durch die anspruchsberechtigte Wahlpartei).

Abs.2: Zu den Wahlausschließungsgründen vgl. Erl. zu §§ 99 und 111.

Abs.3: Der Bürgermeister als Vorsitzführender leitet auch die Wahlhandlung. Vor Durchführung des Wahlvorganges muß der Bürgermeister die Wahlvorschläge auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen. Darunter fällt, ob die Kandidaten wählbar sind und ob der Wahlvorschlag ordnungsgemäß unterfertigt wurde. Sinnvollerweise wird aber auch zu überprüfen sein, ob nicht zu viel oder zu wenig Kandidaten vorgeschlagen wurden. Der Fall, daß zu viel Kandidaten vorgeschlagen werden, ist im Gesetz nicht geregelt und wird im § 104 Abs.1 nur der Fall behandelt, daß kein Wahlvorschlag erstattet oder daß zu wenig Kandidaten vorgeschlagen wurden. In beiden Fällen ist mit einer Verbesserung des Wahlvorschlages vorzugehen und der Wahlvorschlag der Wahlpartei zur Erstattung eines Ergänzungswahlvorschlages im Sinne des Abs.4 zurückzustellen.

Abs.4: Mängel im Wahlvorschlag, sei es, daß zu viel Kandidaten, von vornherein zu wenig Kandidaten, oder in Folge Streichung vom Wahlvorschlag zu wenig Kandidaten vorgeschlagen wurden, sowie bei einem Fehlen der erforderlichen Unterschriften, ist mit einem Ergänzungswahlvorschlag vorzugehen. Ergibt die Überprüfung, daß der Ergänzungswahlvorschlag den Formerfordernissen entspricht, so ist er der Wahlhandlung zugrundezulegen. Allerdings ist ein mit den erforderlichen Unterschriften versehener Wahlvor-

schlag, auf dem zuwenig Kandidaten aufgenommen wurden, auch der Wahl zugrundezulegen. Nicht besetzte Stellen sind offen zu halten und gegebenenfalls gemäß § 104 nachzubesetzen.

Abs.5: Nur ein dem Gesetz entsprechender Wahlvorschlag kann der Wahlhandlung zugrundegelegt werden. Wird vor Eröffnung der Wahlhandlung der Mangel im Wahlvorschlag behoben, so ist er der Wahlhandlung zugrundezulegen.

§ 103
Wahlvorgang,
Bewertung der Stimmzettel

(1) In den Gemeindevorstand (Stadtrat) können nur Vorgeschlagene gewählt werden. Jeder Stimmzettel, der auf eine andere Person lautet, ist ungültig. Leere Stimmzettel (Kuverts) sind gleichfalls ungültig. Stimmzettel, auf denen neben den Vorgeschlagenen auch andere Personen aufgeführt sind, sind für die Vorgeschlagenen gültig.

(2) Gewählt sind jene Vorgeschlagenen, auf die gültige Stimmen entfallen.

Die Wahl der Gemeindevorstandsmitglieder ist eine gebundene Wahl. Das heißt, gewählt werden können nur solche Kandidaten, die aufgrund eines gültigen Wahlvorschlages vorgeschlagen werden. Die Überprüfung des Wahlvorschlages obliegt dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Die Bewertung der Stimmzettel obliegt ebenfalls dem Bürgermeister als Vorsitzenden und sind dabei nur jene Stimmen gültig, die auf einen Vorgeschlagenen lauten. Alle anderen Stimmen sind ungültig. Der Abstimmung wird der Wahlvorschlag zugrundegelegt. Die Wahl selbst erfolgt mit Stimmzettel. Nur jene Stimmzettel sind gültig, die auf vorgeschlagene Kandidaten lauten. Jene Kandidaten, auf die zumindest eine gültige Stimme entfällt, gelten als gewählt.

Der Wahl können vorgedruckte Stimmzettel mit dem Namen der vorgeschlagenen Kandidaten oder leere Stimmzettel, auf die die Namen der Kandidaten geschrieben werden, zugrundegelegt werden. Es ist möglich, einen, mehrere oder alle Kandidaten des Wahlvorschlages auf den Stimmzettel zu schreiben. Nähere Bestimmungen über Form und Aussehen der Stimmzettel fehlen.

§ 104
Unterbleiben des Wahlvorschlages

(1) Wird von einer Wahlpartei kein Wahlvorschlag oder ein Wahlvorschlag mit zu wenig Kandidaten erstattet, so müssen die dieser Wahlpartei zustehenden Gemeindevorstandstellen (Stadtratstellen) durch Wahl aus dem Kreis der Gemeinderäte dieser Wahlpartei besetzt werden. Dabei gilt § 99 Abs.2 und 3 sinngemäß. Gleiches gilt, wenn zwar ein Wahlvorschlag erstattet wurde, aber einer oder mehrere Vorgeschlagene nicht gewählt wurden oder ein Wahlvorschlag nicht die notwendige Anzahl von Unterschriften aufgewiesen hat.

(2) Können nach Abs.1 Gemeindevorstandstellen (Stadtratstellen) durch Verweigerung der Wahlannahme nicht besetzt werden, werden die Gemeindevorstandsstellen offengehalten.

(3) Wird später von der anspruchsberechtigten Wahlpartei ein Wahlvorschlag (Ergänzungswahlvorschlag) erstattet, so muß binnen zwei Wochen nach Einlangen des Wahlvorschlages am Gemeindeamt (Stadtamt) eine Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand (Stadtrat) durchgeführt werden.

Abs.1: Ziel der Bestimmung ist, eine Besetzung des Gemeindevorstandes entsprechend dem bei der letzten Gemeinderatswahl erreichten Stimmenverhältnis zu erzielen. Kommt eine Wahlpartei ihrem Recht auf Erstattung eines Wahlvorschlages nicht bzw. nicht ausreichend nach, so sind die der Wahlpartei zustehenden, jedoch mangels Erstattung eines Wahlvorschlages nicht wählbaren Bewerber aus der Mitte dieser Wahlpartei zu wählen. Dies gilt sowohl dann, wenn gar kein Wahlvorschlag erstattet wird, aber auch dann, wenn nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen werden.

Werden keine Bewerber vorgeschlagen, so erfolgt die Wahl aus dem Kreis der Gemeinderäte, die von dieser Wahlpartei besetzt werden. Gewählt gilt derjenige, auf den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen lauten. Gültig sind nur jene Stimmen, die auf Bewerber dieser Wahlpartei lauten. Erreicht kein Bewerber dieser Wahlpartei im ersten Durchgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem nur mehr die zwei Personen gewählt werden können, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben.

Wurde eine Wahlvorschlag zwar erstattet, jedoch nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, bzw. wurde einer dieser Kandidaten nicht gewählt, so sind die noch nicht gewählten Bewerber entsprechend dem obigen Modus aus dem Kreis der Gemeinderäte dieser Wahlpartei zu wählen. Während somit bei der Wahl aufgrund eines Wahlvorschlages eine Stimme für einen vorgeschlagenen Bewerber ausreicht, um gewählt zu werden, ist für Bewerber, die nicht aufgrund eines Wahlvorschlages, jedoch aus dem Kreis der Gemeinderäte der vorschlagsberechtigten Wahlpartei gewählt werden, die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen notwendig.

Abs.2: Die Wahl in den Gemeindevorstand bedarf ebenso wie die Wahl zum Bürgermeister der Annahme. Wird die Wahl nicht angenommen, so sind die der Wahlpartei zustehenden Vorstandsstellen offen zu halten. Der Gemeindevorstand kann in diesem Fall nicht ordnungsgemäß besetzt werden.

Abs.3: Der anspruchsberechtigten Wahlpartei steht es frei, zu einem späteren Zeitpunkt einen Ergänzungswahlvorschlag zu erstatten. Wird ein Ergänzungswahlvorschlag am Gemeindeamt eingebracht, so muß eine Ergänzungswahl innerhalb von zwei Wochen ab dem Einlangen des Ergänzungswahlvorschlages durchgeführt werden. Dies bedeutet, daß der Bürgermeister eine Gemeinderatssitzung so rechtzeitig einzuberufen hat, daß die Wahl innerhalb von 14 Tagen durchgeführt werden kann.

§ 105
Wahl der (des) Vizebürgermeister(s)

(1) Nach Beendigung der Wahl des Gemeindevorstandes werden aus der Mitte des Gemeindevorstandes (Stadtrates) der bzw. die Vizebürgermeister getrennt gewählt. Dabei wird § 99 Abs.2 und 3 sinngemäß angewendet.

(2) Werden mehrere Vizebürgermeister gewählt und gehört der Bürgermeister der stimmenstärksten Wahlpartei an, muß der zweite Vizebürgermeister aus den Reihen der stimmenzweitstärksten Wahlpartei gewählt werden, soferne diese nicht den ersten Vizebürgermeister stellt. Gehört der Bürgermeister nicht der stimmenstärksten Wahlpartei an, so muß der zweite Vizebürgermeister aus deren Reihen gewählt werden, wenn diese Wahlpartei nicht den ersten Vizebürgermeister stellt.

(3) Wenn ein zum Vizebürgermeister Gewählter auf Befragen des Bürgermeisters die Wahl nicht annimmt, muß sofort die Wahl eines anderen Vizebürgermeisters durchgeführt werden. Kann die Stelle durch Verweigerung der Wahlannahme nicht besetzt werden, wird sie offengehalten.

(4) Wird später von einer anspruchsberechtigten Wahlpartei erklärt, daß mit der Wahlannahme zu rechnen ist, so muß binnen zwei Wochen nach Einlangen der Erklärung am Gemeindeamt (Stadtamt) eine Wahl durchgeführt werden.

Abs.1: Der oder die Vizebürgermeister werden aus dem Kreis des Gemeindevorstandes gewählt. Wie viele Vizebürgermeister zu wählen sind, hängt von der Größe der Gemeinde ab und ist vom Gemeinderat mit Beschluß festzulegen (§ 24 Abs.1). Auch bei der Besetzung der Vizebürgermeister haben die Wahlparteien entsprechend dem erreichten Wahlergebnis Anspruch auf Besetzung der Vizebürgermeisterstellen. Die Wahl der Vizebürgermeister erfolgt mit Stimmzettel, wobei für die Wahl die absolute Stimmenmehrheit erforderlich ist. Auch hier gilt, daß Stimmen, die auf Vorstandsmitglieder einer anderen nicht anspruchsberechtigten Wahlpartei lauten, als ungültig anzusehen sind.

Wird die Wahl zum Vizebürgermeister nicht angenommen, so ist sie offen zu halten, bis von der anspruchsberechtigten Wahlpartei eine Erklärung am Gemeindeamt abgegeben wird, daß mit einer Wahlannahme zu rechnen ist. Es handelt sich hier allerdings nicht um einen Ergänzungswahlvorschlag „im Sinne des § 104 Abs.3“, da für die Wahl zum Vizebürgermeister kein Wahlvorschlag zu erstatten ist.

§ 106
Niederschrift, Kundmachung des Wahlergebnisses

(1) Über die Wahl des Bürgermeisters, des Gemeindevorstandes (Stadtrates) und der (des) Vizebürgermeister(s) muß eine Niederschrift aufgenommen werden, die von allen anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates unterschrieben werden muß. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, ist der Grund dafür anzugeben.

(2) Das Ergebnis der Wahlen des Bürgermeisters, des Gemeindevorstandes (Stadtrates) und der (des) Vizebürgermeister(s) muß vom Bürgermeister durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht werden.

§ 107
Wahl der Gemeinderatsausschüsse und deren Vorsitzenden

(1) Die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien haben während der gesamten Funktionsperiode entsprechend dem Verhältniswahlrecht nach den bei der letzten Gemeinderatswahl erzielten Parteisummen das Vorschlagsrecht zur Besetzung

a) der Ausschußmitglieder und

b) der Vorsitzendenstellen (nach Maßgabe des Abs.2) und der Vorsitzendenstellvertreterstellen, sofern sie im Ausschuß vertreten sind.

Welcher Wahlpartei das Vorschlagsrecht für die Besetzung einer Vorsitzendenstelle und/oder Vorsitzendenstellvertreterstelle eines Ausschusses – mit Ausnahme des Prüfungsausschusses - zukommt, wird durch Gemeinderatsbeschluß bestimmt.

(2) Bei der Aufteilung der Vorsitzenden- und Vorsitzendenstellvertreterstellen auf die Wahlparteien bleibt die Stelle des Vorsitzenden und des Vorsitzendenstellvertreters des Prüfungsausschusses unberücksichtigt. Von der Wahl zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist ausgeschlossen, wer der Wahlpartei des Bürgermeisters angehört, sofern eine andere Wahlpartei als die des Bürgermeisters im Prüfungsausschuß vertreten ist.

(3) Voraussetzung für die Wahl und die Mitgliedschaft ist die Mitgliedschaft zum Gemeinderat. Von der Wahl zum Mitglied des Prüfungsausschusses sind der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates), der Kassenverwalter und der erforderlichenfalls bestellte Vertreter des Kassenverwalters sowie deren Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerte in der Seiten- oder auf- und absteigenden Linie bis einschließlich zum zweiten Grad ausgeschlossen. Die Wahl der Prüfungsausschußmitglieder hat in der konstituierenden (neuerlichen) Sitzung des Gemeinderates zu erfolgen.

(4) Wird ein Mitglied des Prüfungsausschusses zum Bürgermeister, zum Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates) gewählt, zum Kassenverwalter oder zu dessen Stellvertreter bestellt, scheidet es aus dem Prüfungsausschuß aus. Das gleiche gilt für ein verwandtes (verschwägertes) Mitglied derselben Wahlpartei der von der Wahl zum Mitglied des Prüfungsausschusses ausgeschlossenen Personen und deren Ehegatten.

(5) Für die Wahl der Mitglieder sowie der Vorsitzenden und Vorsitzendenstellvertreter der Ausschüsse sind die Bestimmungen der §§ 102 Abs.1, 3 und 4, 103 und 104 sinngemäß anzuwenden. Die von jeder Wahlpartei für die einzelnen Ausschüsse Vorgeschlagenen können gemeinsam in einem Wahlvorgang gewählt werden. Zur Gültigkeit der Wahl der Ausschußmitglieder ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Wenn diese Anwesenheit nicht erreicht wird, kann die Wahl durchgeführt werden, wenn bei der neuerlichen Gemeinderatssitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind, wobei bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen ist. Zur gleichzeitigen Wahl des Vorsitzenden und des Vorsitzendenstellvertreters muß der Ausschuß vom Bürgermeister einberufen werden, der bis zur Beendigung der Wahl des Vorsitzenden den Vorsitz führt.

In dieser Bestimmung wird die Wahl der Gemeinderatsausschüsse und deren Vorsitzende geregelt. Wie auch beim Gemeindevorstand haben die Wahlparteien entsprechend dem bei der allgemeinen Gemeinderatswahl erzielten Wahlergebnis in den Ausschüssen vertreten zu sein bzw. Vorsitzende oder Vorsitzendenstellvertreter zu besetzen. Die Besonderheit dabei ist jedoch, daß es keinen Anspruch darauf gibt, daß ein bestimmter Ausschuß gebildet wird bzw. daß die Vorsitzendenstelle eines bestimmten Ausschusses zuerkannt wird. Die Anzahl der Ausschüsse und ihr Aufgabenbereich wird vom Gemeinderat, d.h. durch einen Gemeinderatsbeschluß festgelegt. Mit dem Beschluß über die Anzahl der Ausschüsse ist auch die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses festzulegen. Es ist durchaus zulässig, die Anzahl der Ausschüsse während der Funktionsperiode zu verändern. Dabei ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Vorsitzendenstellen entsprechend dem Stärkeverhältnis neu zu besetzen sind.

Abs.1: Zumal auch die Ausschußmitglieder vom Gemeinderat gewählt werden, ist klargestellt, daß den Wahlparteien ein Vorschlagsrecht zur Besetzung der Ausschußmitglieder und Vorsitzenden- und Vorsitzenden-Stellvertreterstellen zukommt. Inhaltlich bedeutet dies jedoch einen Anspruch auf die Besetzung dieser Stellen. Ist eine Wahlpartei in einem Ausschuß nicht vertreten, so kann sie auch ihr Vorschlagsrecht nicht geltend machen. Dies kann dann vorkommen, wenn die Anzahl der Mitglieder im Ausschuß geringer ist, als die Anzahl der Ausschüsse im Gesamten.

Klargestellt ist auch, daß der Prüfungsausschuß, der insgesamt eine Sonderstellung innehat, bei Aufteilung der Vorsitzenden- und Vorsitzendenstellvertreterstellen nicht berücksichtigt wird. Das heißt, der Gemeinderat kann nicht bestimmen, welcher Wahlpartei die Vorsitzendenstelle des Prüfungsausschusses zukommt.

Abs.2: Ebenso wenig wie der Gemeinderat die Vorsitzenden- und Vorsitzendenstellvertreterstellen des Prüfungsausschusses bestimmen kann, ist auch die Vorsitzendenstelle und Vorsitzendenstellvertreterstelle des Prüfungsausschusses nicht auf die Ermittlung nach Abs.1 anzurechnen.

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist in § 30 geregelt. Festgelegt ist, daß der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Wahlpartei des Bürgermeisters angehören darf. Dies schließt jedoch nicht aus, daß jene Person zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählt wird, die aufgrund eines Vorschlages der Wahlpartei, die auch den Bürgermeister stellt, in den Prüfungsausschuß gewählt wurde. Ausdrücklich sind nur jene Mitglieder von der Wahl zum Vorsitzenden ausgeschlossen, die der Wahlpartei des Bürgermeisters angehören.

Abs.3: Zur Verwandtschaft vgl. Erl. zu § 50.

Abs.4: Während in Abs.3 die Wahlausschlußgründe normiert sind, behandelt Abs.4 den Fall, daß gewählte Mitglieder des Prüfungsausschusses nachträglich in Funktionen gewählt werden, für die ursprünglich ein Wahlausschlußgrund vorgelegen wäre.

Abs.5: Hier wird das Wahlverfahren für die Mitglieder der Ausschüsse, der Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertreter geregelt. Sinngemäß gelten die Bestimmungen für den Gemeindevorstand. Dies bedeutet, daß Wahlvorschläge von den vorschlagsberechtigten Wahlparteien zu erstellen sind, diese von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte der anspruchsberechtigten Wahlpartei unterschrieben sein müssen. Die Wahlvorschläge müssen vom Bürgermeister überprüft werden. Dieser hat auch die Stimmenauswertung vorzunehmen. Die Ausschußmitglieder werden vom Gemeinderat, die Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertreter vom jeweiligen Ausschuß gewählt. Die Wahl der Ausschußmitglieder unterscheidet sich allerdings insofern von der Wahl des Gemeindevorstandes, als alle Ausschußmitglieder sämtlicher Ausschüsse in einem Wahlvorgang gewählt werden können. Dies setzt voraus, daß sämtliche Bewerber für alle Ausschüsse auf einem Stimmzettel oder auf mehreren Stimmzetteln entsprechend den eingereichten Wahlvorschlägen vorliegen und der Abstimmung zugrundegelegt werden. Jedenfalls muß nicht mehr jeder Ausschuß gesondert gewählt werden.

3.Abschnitt
Anfechtung der Wahlen des Bürgermeisters, des Gemeindevorstandes (Stadtrates), der Ausschüsse, der Ausschußvorsitzenden und der Ausschußvorsitzendenstellvertreter

§ 108
Anfechtungsberechtigung, Anfechtungsfrist, Anfechtungsgründe

(1) Die Wahl des Bürgermeisters, des Gemeindevorstandes (Stadtrates) und der Ausschüsse können von jedem Mitglied des Gemeinderates und von jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei schriftlich innerhalb einer Woche ab dem Tag der Wahlen angefochten werden.

(2) Die Wahl des Ausschußvorsitzenden und dessen Stellvertreters können von jedem Mitglied des Ausschusses und von den im Ausschuß vertretenen Wahlparteien schriftlich innerhalb einer Woche nach dem Tag der Wahl angefochten werden.

(3) Die Anfechtung, die begründet werden muß, kann sowohl auf die angebliche Unrichtigkeit der Ermittlung des Ergebnisses als auch auf angeblich gesetzwidrige Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis der Wahl von Einfluß waren, gestützt werden.

Abs.1 und 2: Für die Berechnung der **Anfechtungsfristen** gelten zufolge § 120 die Bestimmungen des § 32 AVG sinngemäß.

Abs. 3: Ein „gesetzwidriger Vorgang im Wahlverfahren“ wäre auch die Wahl einer nicht wählbaren Person.

Allgemein:
Der **strafrechtliche** Schutz des demokratischen Wahlrechtes erfolgt durch den 18. Abschnitt des StGB, §§ 261 bis 268. Gemäß § 261 Abs.1 StGB gelten die Strafbestimmungen für die Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, sohin auch für die allgemeinen und unmittelbaren Wahlen in die mit der Vollziehung betrauten Organe von Gemeinden (Gemeinderatswahlen). Wo die Gemeindewahlordnung eines Landes die allgemeine und unmittelbare Wahl auch anderer Organe, z.B. des Bürgermeisters oder besonderer Bezirksvertretungen vorsieht, fallen auch diese Wahlen unter den 18. Abschnitt des StGB (Anders in Niederösterreich: Hier wird gemäß § 98 der Bürgermeister und der Gemeindevorstand durch den Gemeinderat gewählt). § 262 pönalisiert die Wahlbehinderung; § 263 die Täuschung bei einer Wahl oder Volksabstimmung; § 264 die Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl oder Volksabstimmung; § 265 die Bestechung bei einer Wahl oder Volksabstimmung; § 266 die Fälschung bei einer Wahl oder Volksabstimmung; § 267 die Verhinderung einer Wahl oder Volksabstimmung; § 268 die Verletzung des Wahl- oder Volksabstimmungsgeheimnisses.

§ 109
Anfechtungsverfahren

(1) Die Anfechtungen müssen beim Gemeindeamt (Stadtamt) eingebracht werden. Sie haben keine aufschiebende Wirkung. Über die Anfechtung entscheidet zunächst die Bezirkswahlbehörde. Gegen deren Entscheidung kann innerhalb einer Woche ab Zustellung der Entscheidung Berufung an die Landes-Hauptwahlbehörde eingebracht werden. Die Berufung muß bei der Bezirkswahlbehörde eingebracht werden.

(2) Wenn eine Anfechtung verspätet oder von einer dazu nicht berechtigten Person eingebracht wird oder die Begründung fehlt, muß die Anfechtung zurückgewiesen werden. Einer Anfechtung muß Folge gegeben werden, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit auf das Wahlergebnis Einfluß hatte.

(3) Wird einer Anfechtung ganz oder teilweise stattgegeben, muß gegebenenfalls festgestellt werden, inwieweit die Wahl oder die Wahl einzelner Personen für ungültig erklärt wird.

(4) Rechtskräftige Entscheidungen über Wahlanfechtungen müssen vom Bürgermeister an der Amtstafel kundgemacht werden.

Abs.1: Vgl. auch § 57 NÖ GRWO 1994.

Für die **Fristenberechnung** vgl. § 120.

Abs. 2: Einer Anfechtung wegen behaupteter Rechtswidrigkeit muß nur dann Folge gegeben werden, wenn die festgestellte Rechtswidrigkeit auf das Wahlergebnis Einfluß hatte.

Abs. 4: Eine **Kundmachungsfrist** ist hier nicht angeführt. Analog § 59 Abs. 1 beträgt die Kundmachungsfrist 2 Wochen.

4.Abschnitt
Amtsverzicht, Mandatsverlust

§ 110
Mandatsverzicht und Mandatsverlust als Gemeinderat

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates kann jederzeit auf sein Mandat verzichten. Der Verzicht muß schriftlich erfolgen. Der Inhalt des Verzichtschreibens wird bei einem gewählten, aber noch nicht angelobten Mitglied sofort mit dem Einlangen, sonst eine Woche nach dem Einlangen am Gemeindeamt (Stadtamt) verbindlich. Innerhalb dieser Frist kann der Verzicht wieder zurückgezogen werden. Ausscheidende Mitglieder werden, sofern sie nicht das Gegenteil verlangen, in die Liste der Ersatzmitglieder eingereiht.

(2) Ein Mitglied des Gemeinderates verliert sein Mandat, wenn

a) es sich weigert, dieses auszuüben,

b) ein Umstand eintritt oder bekannt wird, der ursprünglich dessen Wahl gehindert hätte,

c) es sich weigert, das Gelöbnis in der vorgesehenen Weise oder überhaupt zu leisten.

Als Weigerung gemäß lit.a gilt ein dreimaliges, aufeinanderfolgendes unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Gemeinderates. Der Bürgermeister muß das bereits zweimal unentschuldigt ferngebliebene Mitglied des Gemeinderates bei der Einberufung zur dritten Gemeinderatssitzung schriftlich und nachweislich auffordern, seiner Teilnahmepflicht nachzukommen. Wenn das Gemeinderatsmitglied unbekannten Aufenthaltes ist, wird die Aufforderung durch eine Kundmachung an der Amtstafel und in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung ersetzt.

(3) Der Bürgermeister oder, falls dieser selbst betroffen ist, sein Stellvertreter muß den Eintritt eines im Abs.2 lit.a bis c angeführten Grundes sofort der Bezirkshauptmannschaft bekanntgeben. Den Mandatsverlust stellt die Bezirkshauptmannschaft mit Bescheid fest. Dieser Bescheid muß außer dem betroffenen Mitglied des Gemeinderates auch der Gemeinde zugestellt werden. Das Rechtsmittel der Berufung gegen diesen Bescheid steht auch der Gemeinde zu.

(4) Die Bestimmungen der Abs.2 lit.b und 3 gelten sinngemäß auch für Ersatzmitglieder.

Das durch Art.117. Abs.2 B-VG gewährleistete passive Wahlrecht zum Gemeinderat umfaßt nicht nur das Recht, in den Gemeinderat gewählt zu werden, sondern auch das Recht, das erlangte Mandat während der gesamten Funktionsperiode des Gemeinderates auszuüben (vgl. MAYER, B-VG, Anm. II.3. zu Art.117 B-VG; PUTSCHÖGL, Wahlen zum Gemeinderat in FRÖHLER/OBERNDORFER, Das österreichische Gemeinderecht, Loseblattsammlung, 1980, 3.4.5.1; VfSlg. 6106, 8990, 9638 u.a.). Aus Art.141 Abs.1 lit.c bis e) B-VG ist ableitbar, daß der zuständige einfache Gesetzgeber ermächtigt ist, Tatbestände festzulegen, bei deren Verwirklichung eine durch Wahl erlangte Funktion erlischt.

Abs.1: Ein Amtsverzicht kann jederzeit erfolgen. Er bedarf der **Schriftform**, aber keiner Begründung. Damit sind die Mitglieder des Gemeinderates den Mitgliedern anderer allgemeiner Vertretungskörper gleichgestellt.

Der Mandatsverzicht kann auch unter **Fristsetzung** erfolgen, z.B.: „Ich lege mein Mandat mit Wirkung vom ..... zurück“. Die Verbindlichkeit des Mandatsverzichtes (innerhalb einer Woche ab Einlangen) wird dadurch nicht berührt.

Die Frist für die Zurücklegung des Mandatsverzichtes gilt auch in diesem Fall.

Abs.2: Die grundsätzliche **Verpflichtung** zur Mandatsausübung wird schon im § 21 Abs.3 normiert. Die Nichtausübung des Gemeinderatsmandates durch unentschuldigtes Fernbleiben von der Gemeinderatssitzung findet in dieser Bestimmung ihre Sanktion.

Der Verlust kann durch ausdrückliche **Weigerung**, das Mandat auszuüben, oder durch Untätigsein bewirkt werden. Der zweite Satz regelt einen besonderen Fall der Weigerung. Der Verlusttatbestand ist in allen Fällen nur dann erfüllt, wenn kein ausreichender Entschuldigungsgrund vorliegt und eine schriftliche Aufforderung des Bürgermeisters zur weiteren Ausübung ergangen ist. Die Aufforderung ist, wenn das Gemeinderatsmitglied unbekannten Aufenthaltes ist, durch eine Kundmachung an der Amtstafel (durch zwei Wochen) und in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung zu ersetzen. Ein ausreichender **Entschuldigungsgrund** wird vorliegen, wenn ein objektiver (z.B. Elementarereignis) oder subjektiver (z.B. Krankheit) Umstand vorliegt, der die Ausübung des Mandates unzumutbar erscheinen läßt.

Der Gesetzgeber vermutet unwiderlegbar, daß eine Weigerung der Ausübung vorliegt, wenn das Mitglied des Gemeinderates an drei aufeinanderfolgenden ordnungsgemäß einberufenen (vgl. § 45) Gemeinderatssitzungen ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund nicht teilnimmt. Ein vorzeitiges Verlassen der Gemeinderatssitzung erfüllt diesen Tatbestand nicht (Arg.: „Fernbleiben"). Gegebenenfalls kann jedoch der Verlust nach dem 1.Satz („sich weigert, dieses auszuüben") eintreten.

Ausschußsitzungen oder Sitzungen des Gemeindevorstandes sind nicht zu berücksichtigen.

Weitere Gründe für einen Mandatsverlust liegen vor, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, der ursprünglich dessen Wahl gehindert hätte. Gemeint ist der Fall, daß nicht alle Wählbarkeitsvoraussetzungen vorliegen (siehe hiezu auch §§ 19, 20 20a NÖ GRWO 1994; z.B. Fehlen der österreichischen Staatsbürgerschaft; Nichteintragung eines sonstigen Unionsbürgers in die Gemeinde-Wählerevidenz; Nichterreichen des 19.Lebensjahres vor dem 1.Jänner des Jahres der Wahl; Bestehen einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe; Fehlen des ordentlichen Wohnsitzes in der Gemeinde).

Abs.3: Den **Verlust** des Mandates hat die Bezirkshauptmannschaft mit Feststellungsbescheid auszusprechen. Dieser Bescheid kann von dem betroffenen Mitglied des Gemeinderates ebenso wie von der Gemeinde angefochten werden.

Nach Erschöpfung des Instanzenzuges kann das betroffene Mitglied des Gemeinderates gemäß Art.141 Abs.1 lit.e B-VG den Bescheid mit dem der Verlust des Mandates ausgesprochen wird, beim VfGH innerhalb einer Frist von 6 Wochen anfechten (VfGH 25.6.1997, G 287/97, 26.6.1997, W II-2/97).

Für die Anfechtung besteht gemäß § 17 Abs.2 i.V.m. § 24 Abs.2 VfGG kein Anwaltszwang.

Neben der Kompetenz des VfGH zur Überprüfung von Mandatsverlustbescheiden nach Art.141 Abs.1 lit.e sieht das B-VG gemäß lit.c leg.cit. auch die Befugnis des VfGH „auf Antrag eines allgemeinen Vertretungskörpers auf Mandatsverlust eines seiner Mitglieder zu entscheiden" vor. Es ist daher neben dem von der Landesregierung durchzuführenden Mandatsverlustverfahrens auch die Möglichkeit der Einleitung eines selbständigen Mandatsverlustverfahrens durch den Gemeinderat möglich (NEUHOFER, Handbuch des Gemeinderechts, 2.Auflage, 1998, S.217; PUTSCHÖGL, Wahlen zum Gemeinderat in FRÖHLER/ OBERNDORFER, Das österreichische Gemeinderecht, Loseblattsammlung, 1980, 3.4.11.2; anders RINGHOFER, Bundesverfassung S.473f).

Der Antrag gemäß Art.141 lit.c B-VG ist an keine Frist gebunden. Einen Antrag hat der Bürgermeister, ist dieser jedoch selbst betroffen, der Vizebürgermeister, in Vollziehung eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses beim VfGH einzubringen (§ 71 Abs.1 VfGG).

Die Frage der Rechtswirksamkeit des Mandatsverlustes ist für das Verfahren der Einberufung des Ersatzmannes bedeutsam.

§ 111
Amtsverzicht und Amtsverlust als Bürgermeister oder Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates)

(1) Der Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates) kann jederzeit auf sein Amt verzichten. Der Verzicht muß schriftlich erfolgen. Das Verzichtschreiben muß an den Bürgermeister oder, falls dieser sein Amt niederlegen will, an seinen Stellvertreter gerichtet werden. Sein Inhalt wird mit dem auf den Tag des Einlangens folgenden Tag beim Gemeindeamt (Stadtamt) verbindlich.

(2) Der Bürgermeister verliert sein Amt

a) bei Ausscheiden aus dem Gemeinderat,

b) mit der Erklärung des Verlustes des Amtes als Bürgermeister nach landesgesetzlichen Bestimmungen oder gemäß § 13 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr.123/1967, oder

c) nach Ausspruch des Mißtrauens durch den Gemeinderat.

(3) Ein Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates) verliert sein Amt

a) bei Ausscheiden aus dem Gemeinderat,

b) mit der Erklärung des Verlustes des Amtes als Mitglied des Gemeindevorstandes nach landesgesetzlichen Bestimmungen oder gemäß § 13 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr.123/1967,

c) im Falle einer schriftlichen Abberufung durch jene Wahlpartei, auf deren Wahlvorschlag das Mitglied in den Gemeindevorstand (Stadtrat) gewählt wurde, mit der Wahl eines neuen Mitgliedes zum Gemeindevorstand (Stadtrat). Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Vizebürgermeister unter Beibehaltung seiner Mitgliedschaft zum Gemeindevorstand (Stadtrat) abberufen werden. In einem solchen Fall endet die Funktion als Vizebürgermeister mit der Wahl eines neuen Vizebürgermeisters. Das Abberufungsschreiben, das von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder der betreffenden Wahlpartei unterfertigt sein muß, muß an den Bürgermeister gerichtet werden.

(4) Der Amtsverzicht und Amtsverlust als Bürgermeister oder Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates) muß durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht werden. Eine Abschrift des Anschlages muß der Bezirkshauptmannschaft gleichzeitig übermittelt werden**.**

_____

Abs.1: Siehe hiezu auch die Erl. zu § 110 Abs.1.

Abs.2: Zur Verantwortlichkeit des Bürgermeisters siehe § 41.

lit.a: Der Amtsverlust tritt mit der Rechtswirksamkeit des Mandatsverzichtes oder des den Mandatsverlust feststellenden Bescheides ein.

lit.b: § 13 des **Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes**, BGBl.Nr. 123/1967 lautet:

„Der Landeshauptmann kann den Bürgermeister und die von ihm mit der Besorgung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches betrauten Organe der Gemeinde oder bei Kollegialorganen deren Mitglieder ihres Amtes für verlustig erklären, wenn sie auf dem Gebiete der Bundesvollziehung vorsätzlich oder grob fahrlässig Gesetze verletzt oder Verordnungen oder Weisungen nicht befolgt haben; die allfällige Mitgliedschaft einer solchen Person zum Gemeinderat wird hiedurch nicht berührt. Über die Berufung gegen eine solche Entscheidung des Landeshauptmannes entscheidet das Bundesministerium für Inneres."

Die Verantwortlichkeit besteht insoweit, als dem Organ **Vorsatz** oder grobe **Fahrlässigkeit** zur Last gelegt wird.

Vorsatz und Fahrlässigkeit im strafrechtlichen Sinne:

§ 5 StGB:

„(1) Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, daß der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.

(2) Der Täter handelt absichtlich, wenn es ihm darauf ankommt, den Umstand oder Erfolg zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln voraussetzt.

(3) Der Täter handelt wissentlich, wenn er den Umstand oder Erfolg, für den das Gesetz Wissentlichkeit voraussetzt, nicht bloß für möglich hält, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für gewiß hält."

§ 6 StGB:

„(1) Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht läßt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, daß er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.

(2) Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, daß er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will."

Vorsatz und Fahrlässigkeit im zivilrechtlichen Sinne:

Die Verletzung eines Gesetzes oder einer Verordnung bzw. die Nichtbefolgung einer Weisung im Sinne des § 13 Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr.123/1967 muß vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgen.

Durch eine solche Handlungsweise kann einer Person ein Nachteil (= Schaden) entstehen. Gemäß § 1294 ABGB entspringt der Schade entweder aus einer widerrechtlichen Handlung oder Unterlassung eines anderen oder aus einem Zufalle. Die widerrechtliche Beschädigung wird entweder willkürlich oder unwillkürlich zugefügt. Die willkürliche Beschädigung aber gründet sich teils in einer bösen Absicht, wenn der Schade mit Wissen und Willen; teils in einem Versehen, wenn er aus schuldbarer Unwissenheit oder aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit oder des gehörigen Fleißes verursacht worden ist. Beides wird ein Verschulden genannt.

Eines Vergehens macht sich (zivilrechtlich) schuldig, wer den Grad des Fleißes und der Aufmerksamkeit unterläßt, der bei gewöhnlichen Fähigkeiten angewendet werden kann (§ 1297 ABGB). Im Gegensatz zur vorsätzlichen Handlung will der fahrlässig Handelnde nicht den Erfolg. Ihm kann aber nur ein Vorwurf gemacht werden, wenn außer Acht gelassene Aufmerksamkeit zumutbar war. Die leichte Fahrlässigkeit (culpa levis) ist ein gewöhnliches Versehen; ein Fehler, der gelegentlich auch dem unterläuft, der es sonst an der erforderlichen Sorgfalt nicht fehlen läßt. Betrachtet man den einzelnen Fehler für sich, so sieht man, daß der Schaden hätte vermieden werden können, betrachtet man ihn aber im Zusammenhang aller sonstigen Geschäfte als Massenerscheinung, so erscheint er unvermeidlich. Grobe Fahrlässigkeit (culpa lata) hingegen ist eine auffallende Vernachlässigung der erforderlichen Sorgfalt, ein Versehen, das nur bei besonders nachlässigen oder leichtsinnigen Menschen vorkommt. Schuldausschließungsgründe (das sind Gründe die jegliches Verschulden, auch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausschließen) sind Irrtum, Zwang und Notstand. Wenn das Organ in einem entschuldbaren Irrtum befangen war, tritt eine Haftung nicht ein. Ob der Irrtum entschuldbar ist, bleibt der Gesamtbeurteilung vorbehalten.

Die **Verantwortlichkeit** besteht gemäß § 41 gegenüber der Landesregierung. Unter „Amt" ist die Funktion als Bürgermeister (und gemäß Abs. 3 jene als Mitglied des Gemeindevorstandes) sowie der gemäß § 39 Abs.3 einem Mitglied des Gemeinderates übertragene Aufgabenbereich zu verstehen. Unberührt bleibt die Mitgliedschaft zum Gemeinderat.

Die Landesregierung hat den Amtsverlust mit Bescheid auszusprechen.

Der Bescheid über die Aberkennung des Amtes kann vom betroffenen Organ nach Erschöpfung des Instanzenzuges gemäß Art.131 oder Art.144 B-VG beim Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof angefochten werden.

Für den Bereich des vom Bund übertragenen Wirkungsbereiches trifft § 13 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 123/1967, eine dem § 41 Abs.2 im wesentlichen korrespondierende Regelung.

lit.c: Vgl. die Erl. zu § 112.

Abs.3 lit.c: Ein **Amtsverlust** tritt erst mit erfolgter Neuwahl, nicht schon mit Einlangen des schriftlichen Abberufungsschreibens beim Bürgermeister ein. Während aufgrund der sogenannten „gebundenen Wahl" bei der Wahl der geschäftsführenden Gemeinde-

räte bei einer schriftlichen Abberufung jener Kandidat gewählt werden muß, den die Wahlpartei an Stelle des Abberufenen benennt, ist es bei der Neuwahl des Vizebürgermeisters möglich, daß nicht der von der abberufenen Wahlpartei vorgeschlagene Kandidat zum Zug kommt. Dies deshalb, weil die Vizebürgermeister frei aus der Mitte der Gemeindevorstandsmitglieder der abberufenden Wahlpartei zu wählen sind.

Abs.4: Die **Kundmachung** erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel durch 2 Wochen.

§ 112
Mißtrauensantrag

(1) Der Gemeinderat kann dem Bürgermeister das Mißtrauen aussprechen.

(2) Einen Antrag auf Ausspruch des Mißtrauens kann jedes Mitglied des Gemeinderates schriftlich stellen. Der Antrag muß an den Stellvertreter des Bürgermeisters gerichtet werden. Ein Dringlichkeitsantrag ist unzulässig.

(3) Binnen vier Wochen nach Einlangen des Mißtrauensantrages am Gemeindeamt (Stadtamt) muß der Vizebürgermeister eine Sitzung des Gemeinderates zur Abstimmung über den Mißtrauensantrag einberufen. Den Vorsitz in dieser Sitzung führt der Vizebürgermeister. Der Bürgermeister darf an dieser Sitzung bei der Beratung, nicht aber an der Abstimmung teilnehmen. Die Abstimmung muß mit Stimmzettel und geheim erfolgen. Erhält der Antrag die Zustimmung von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderates, so erlischt das Amt als Bürgermeister. Die Mitgliedschaft zum Gemeinderat wird durch die Abstimmung nicht berührt.

(4) Ein Beschluß nach Abs.3 muß der Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaft umgehend mitgeteilt werden.

Abs.1: Die Abberufung durch ein **Mißtrauensvotum** ist nur gegenüber dem Bürgermeister möglich. Wirken Mitglieder des Gemeindevorstandes gemäß §§ 37 Abs.2 und 39 Abs.3 an der Vollziehung mit, so handeln diese nach den Weisungen des Bürgermeisters, der den Auftrag zur Mitwirkung auch jederzeit widerrufen kann (vgl. § 41 Abs.1). Damit erweist sich ein Mißtrauensvotum unmittelbar diesen Mitgliedern des Gemeindevorstandes gegenüber als entbehrlich.

Abs.3: Dem Vizebürgermeister obliegt die Einberufung der Gemeinderatssitzung und der Vorsitz in dieser. Zur Einberufung der Sitzung aufgrund eines Mißtrauensantrages ist er, wie sich aus dem Wortlaut und dem Sinn der Bestimmung ergibt, verpflichtet. Wurde eine Gemeinderatssitzung vom Bürgermeister einberufen, so kommt schon aus diesem Grunde eine Behandlung eines Mißtrauensantrages nicht in Betracht.

Binnen 4 Wochen nach Einlangen des Mißtrauensantrages im Gemeindeamt (Stadtamt) muß der Vizebürgermeister eine Sitzung des Gemeinderates einberufen. Den Vorsitz in dieser Sitzung führt der Vizebürgermeister. Der Bürgermeister darf an dieser Sitzung an der Beratung (z.B. zur Auskunftserteilung), nicht aber an der Abstimmung teilnehmen.

Das Mißtrauensvotum muß von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Gemeinderates beschlossen werden. Die Zweidrittelmehrheit ist von der im § 19 vorgesehenen Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates zu berechnen (vgl. §§ 48 Abs.1 und 51 Abs.1), jedoch ist der Bürgermeister nicht mitzuzählen.

Die Abstimmung hat geheim, d.h. mit Stimmzettel zu erfolgen (vgl. § 51 Abs.3).

Durch die Annahme des Mißtrauensantrages erlischt das Amt als Bürgermeister kraft Gesetzes. Daher hat sich der Bürgermeister jeglicher Amtstätigkeit zu enthalten. Es bedarf hiefür keiner weiteren behördlichen Maßnahme.

Der Ausspruch des Mißtrauens kommt der Abwahl des Bürgermeisters gleich und ist ebenso wie die Wahl des Bürgermeisters eine politische Entscheidung, die nicht mit Maßstäben des Verwaltungsverfahrens gemessen werden kann; der Bürgermeister hat jedoch einen Rechtsanspruch darauf, daß ein solcher Ausspruch unter Einhaltung der im Gesetz hiefür vorgesehenen Regeln ergeht. Insoweit kann er den Ausspruch des Mißtrauens auch mit den ihm durch die Rechtsordnung gegebenen Mitteln bekämpfen. Ein solcher Ausspruch ist von keinem der Tatbestände des Art.141 B-VG erfaßt und kann damit nicht im Wege einer Wahlanfechtung im Sinne dieses Artikels beim Verfassungsgerichtshof bekämpft werden. Für den Ausspruch des Mißtrauens ist die Erlassung eines förmlichen Bescheides nicht vorgesehen, der Ausspruch ist vielmehr ein unmittelbar mit der Verkündung des Abstimmungsergebnisses wirksamer Akt. Der Judikatur des VfGH folgend ist der Ausspruch des Mißtrauens gegenüber einem vom Gemeinderat gewählten Bürgermeister als Bescheid im Sinne des Art.144 B-VG anzusehen (VfSlg. 7669, 9848). Der Bürgermeister kann daher den Mißtrauensausspruch unmittelbar im Wege einer Beschwerde gemäß Art.131 B-VG vor dem VwGH bzw. gemäß Art.144 B-VG vor dem VfGH bekämpfen. Es sind jedoch nur die formalen Voraussetzungen des Antrages und des im Gemeinderat befaßten Beschlusses zu prüfen (vgl. VfSlg. 7669, 9838, 13.060; VwGH 16.9.1993, Zl. 92/01/0873).

Durch einen Ausspruch des Mißtrauens wird der Bürgermeister auch nicht in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten passiven Wahlrecht zum Gemeinderat verletzt, weil das passive Wahlrecht nicht das Recht mit einschließt, zum Bürgermeister oder sonstigen Mitglied des Gemeindevorstandes gewählt zu werden und in dieser Funktion zu verbleiben (vgl. VfGH 14.3.1997, W II-1/96 u.a.)

§ 113
Amtsverzicht und Amtsverlust als Vorsitzender oder Mitglied eines Gemeinderatsausschusses

(1) Ein Vorsitzender (Stellvertreter) oder ein Mitglied eines Gemeinderatsausschusses kann jederzeit auf sein Amt verzichten. Der Verzicht muß schriftlich erfolgen. Das Verzichtschreiben muß an den Bürgermeister, oder wenn dieser selbst verzichten will, an seinen Stellvertreter gerichtet werden und wird mit dem auf den Tag des Einlangens folgenden Tag beim Gemeindeamt (Stadtamt) verbindlich.

(2) Die Mitgliedschaft zum Ausschuß endet im Falle einer schriftlichen Abberufung durch jene Wahlpartei, auf deren Wahlvorschlag das Mitglied in den Gemeinderatsausschuß gewählt wurde, mit der Wahl eines neuen Mitgliedes zum Ausschuß. Ein Vorsitzender (Stellvertreter) kann unter Beibehaltung der Mitgliedschaft zum Ausschuß unter den gleichen Voraussetzungen aus dieser Funktion abberufen werden. In einem solchen Fall endet die Funktion als Vorsitzender (Stellvertreter) mit der Wahl eines neuen Vorsitzenden (Stellvertreters). Das Abberufungsschreiben, das von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder der betreffenden Wahlpartei unterfertigt sein muß, muß an den Bürgermeister gerichtet werden.

(3) Der Amtsverzicht bzw. der Amtsverlust muß durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht werden.

Abs.1: Siehe hiezu auch die Erläuterungen zu §§ 110 und 111.

Der Verzicht kann auch unter Fristsetzung erfolgen.

Abs.2: Bezüglich des Eintrittes des Amtsverlustes gilt das zu § 111 Abs.3 lit.c Ausgeführte sinngemäß.

Abs.3: Der Anschlag erfolgt durch 2 Wochen.

5.Abschnitt
Besetzung freier Stellen

§ 114
Besetzung eines Gemeinderatsmandates

(1) Verliert ein Mitglied des Gemeinderates sein Amt oder scheidet aus anderen Gründen aus, muß der Bürgermeister - wenn nicht nach Abs.3 ein anderes Ersatzmitglied bekanntgegeben wird - jenes Ersatzmitglied als Gemeinderat einberufen, das in der Reihenfolge der Ersatzmitglieder das nächste ist. Lehnt dieses Ersatzmitglied oder weitere Ersatzmitglieder die Berufung ab, so ist das jeweils in der Reihenfolge nächste zu berufen. Lehnen alle noch auf der Parteiliste befindlichen Ersatzmitglieder ab, so ist eines dieser Mitglieder neuerlich zu berufen, wenn es dem Bürgermeister nachträglich durch schriftliche Erklärung seine Bereitschaft zur Berufung erklärt. Geben mehrere Ersatzmitglieder diese Bereitschaft bekannt, so ist das listennächste Ersatzmitglied zu berufen.

(2) Die Einberufung des Ersatzmitgliedes muß spätestens am vierten Tag

a) nach der Bekanntgabe eines Ersatzmitgliedes für das freigewordene Gemeinderatsmandat oder

b) nach dem Verzicht des (der) einzuberufenden Ersatzmitgliedes (er) oder

c) nach Ablauf der Frist zur Bekanntgabe eines anderen Ersatzmitgliedes für das freigewordene Gemeinderatsmandat erfolgen.

(3) Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Wahlpartei, in deren Wahlvorschlag das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied aufgenommen war, kann abweichend von den Bestimmungen des Abs.1 dem Bürgermeister ein anderes Ersatzmitglied seiner Wahlpartei für das freigewordene Gemeinderatsmandat bekanntgeben. Die Bekanntgabe muß binnen zwei Wochen nach Freiwerden des Mandates erfolgen.

(4) Die Berufung eines Ersatzmitgliedes in den Gemeinderat gilt als angenommen, wenn dieses nicht binnen dreier Tage seinen Verzicht auf die Berufung schriftlich erklärt.

(5) Das Ausscheiden eines Gemeinderatsmitgliedes und die Einberufung eines Ersatzmitgliedes müssen durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht werden. Der Mandatsverzicht und dessen Rechts-

Rechtswirksamkeit sowie der Name des einberufenen Ersatzmitgliedes müssen der Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaft umgehend mitgeteilt werden.

(6) Die Einberufung eines Ersatzmitgliedes kann von jedem Gemeinderats- sowie Ersatzmitglied und von den zustellungsbevollmächtigten Vertretern der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien mit Anfechtung bei der Bezirkswahlbehörde angefochten werden. Die Anfechtungsfrist beträgt eine Woche ab Beginn der Kundmachung nach Abs.5. Die Berufung gegen die Entscheidung der Bezirkswahlbehörde an die Landes-Hauptwahlbehörde ist zulässig und muß bei der Bezirkswahlbehörde eingebracht werden.

(7) Die Bestimmungen der Abs.1 - 4 und 6 gelten für den Mandatsverzicht eines gewählten, aber noch nicht angelobten Gemeinderatsmitgliedes mit der Maßgabe sinngemäß, daß die in Abs.3 genannte Frist vier Werktage beträgt.

_____

Siehe auch die Erl. zu § 110.

Abs.5: Der Anschlag erfolgt durch 2 Wochen.

§ 115
Neuwahl des Bürgermeisters,
des Vizebürgermeisters und Ergänzungswahlen in den Gemeindevorstand (Stadtrat) sowie der Ausschüsse

(1) Wenn das Amt des Bürgermeisters dauernd freigeworden ist, muß innerhalb von zwei Wochen die Neuwahl des Bürgermeisters stattfinden. Zu dieser Wahl wird der Gemeinderat vom Stellvertreter des Bürgermeisters einberufen, der auch bis zur Beendigung der Wahl den Vorsitz führt.

(2) Wenn das Amt des Vizebürgermeisters dauernd freigeworden ist, muß innerhalb von zwei Wochen die Neuwahl des Vizebürgermeisters stattfinden.

(3) Wenn das Amt eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes oder Ausschußmitgliedes (Vorsitzender - Vorsitzenderstellvertreter) dauernd freigeworden ist, muß binnen zwei Wochen die Ergänzungswahl stattfinden. Ergänzungswahlen in die Gemeinderatsausschüsse müssen dann nicht innerhalb von zwei Wochen nach Freiwerden der Ausschußstelle durchgeführt werden, wenn die Funktionsfähigkeit des Ausschusses nicht beeinträchtigt ist.

(4) Für die Wahlen nach Abs.1 bis 3 gelten die Vorschriften über die Wahl des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters bzw. der Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates) und der Ausschüsse sinngemäß.

_____

Abs.1: Die Vertretung des Bürgermeisters ist in § 27 geregelt.

Abs.4: Siehe §§ 98 bis 107.

6.Abschnitt
Sonstiges

§ 116
Kosten

Wenn die Beschaffung der zur Durchführung der Wahlverfahren erforderlichen Drucksorten durch das Land erfolgt, werden die dabei entstehenden Kosten von den Gemeinden dem Land Niederösterreich anteilsmäßig nach der Einwohnerzahl ersetzt.

_____

Siehe hiezu § 72 NÖ GRWO 1994: Kosten.

„(1) Kosten des Wahlverfahrens müssen, wenn sie bei den Gemeinden entstehen, von diesen getragen werden. Die sonstigen Kosten des Wahlverfahrens trägt das Land Niederösterreich. Wenn die Beschaffung der zur Durchführung des Wahlverfahrens erforderlichen Drucksorten durch das Land erfolgt, sind die dabei entstehenden Kosten von den Gemeinden dem Land Niederösterreich anteilsmäßig nach der Einwohnerzahl zu ersetzen.

(2) Die im Verfahren nach diesem Gesetz erforderlichen Eingaben und sonstigen Schriften und Urkunden sind von den Verwaltungsabgaben des Landes und der Gemeinden befreit."

§ 117
Drucksorten

Die Landesregierung muß durch Verordnung die Gestaltung der Drucksorten zur Vollziehung dieses Hauptstückes festlegen.

_____

§ 73 NÖ GRWO 1994:

„Die Landesregierung, in Städten mit eigenem Statut der Stadtsenat, muß durch Verordnung die Gestaltung der Drucksorten zur Vollziehung dieses Gesetzes festlegen."

Vgl. Verordnung über die Gestaltung der Drucksorten zur Vollziehung der NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350/2-2.

VI.Hauptstück
Eigener Wirkungsbereich, Übergangs- und sonstige Bestimmungen

§ 118
Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

_____

Durch diese Bestimmung wird dem Auftrag des Art.118 Abs.2 letzter Satz B-VG entsprochen, wonach die Gesetze die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ausdrücklich als solche zu **bezeichnen** haben.

Die Zweiteilung des Aufgabenbereiches der Gemeinde wird in Art.116 Abs.1 i.V.m. Art.18 Abs.1 B-VG grundgelegt und durch Art.118 und 119 B-VG materiell ausgeführt.

Die Bezeichnung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist für die Zuständigkeit zur Besorgung von Angelegenheiten durch die Gemeindeorgane konstitutiv, d.h. sie begründet die Zuständigkeit der Gemeindeorgane im eigenen Wirkungsbereich (Art.118 Abs.2 zweiter Satz B-VG). Unterläßt der Gesetzgeber die Bezeichnung des eigenen Wirkungsbereiches, obwohl die konkrete Angelegenheit gemäß Art.118 Abs.2 oder 3 in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt, ist die gesetzliche Bestimmung verfassungswidrig und im übertragenen Wirkungsbereich zu vollziehen. Gleiches gilt, wenn der Gesetzgeber eine gesetzliche Bestimmung als Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches bezeichnet, obwohl sie in Art.118 Abs.2 und 3 B-VG keine Deckung findet.

Art.118 Abs.2 und 3 B-VG umschreibt den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde mit einer Generalklausel und einer anschließenden demonstrativen Aufführung von Selbstverwaltungsaufgaben. Da der eigene Wirkungsbereich aber „dynamisch" zu betrachten ist, können auch neue, bisher nicht bekannte Verwaltungsaufgaben darunter fallen. Der Gesetzgeber hat daher stets zu prüfen, ob die Regelung neuer Lebenssachverhalte der Gemeinde zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich zuzuweisen ist (vgl. FRÖHLER/OBERNDORFER, Das österreichische Gemeinderecht, Loseblattsammlung, 1980, Allgemeine Bestimmungen, 3.1.2.3.2).

Gegen einen das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde verletzenden Akt der Gemeindeaufsichtsbehörde kann sich die Gemeinde mit einer Bescheidbeschwerde gemäß Art.131 B-VG beim VwGH bzw. gemäß Art.144 B-VG beim VfGH zur Wehr setzen. Ein aufsichtsbehördlicher Bescheid verletzt jedoch nur dann das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde, wenn dadurch das Recht der Gemeinde auf Besorgung einer bestimmten Angelegenheit im eigenen Wirkungsbereich zu Unrecht „schlechthin verneint" wird (VfSlg. 7459). Ein derartiger Umstand liegt vor, wenn die Aufsichtsbehörde einen gemeindebehördlichen Bescheid zu Unrecht mit der Begründung aufhebt, daß die Angelegenheit nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt, wenn die Aufsichtsbehörde selbst einen Bescheid erläßt, mit dem nach Art einer Berufungsentscheidung in der Verwaltungssache selbst – unter Handhabung des der Gemeinde gesetzlich eingeräumten Ermessensspielraumes – entschieden wird und wenn die Aufsichtsbehörde durch Auflösung des Gemeinderates die Selbstverwaltung der Gemeinde an sich ausschließt (VfSlg. 7568, 7972, 8150, 8172; vgl. FRÖHLER/OBERNDORFER, Das österreichische Gemeinderecht, Loseblattsammlung, 1980, Allgemeine Bestimmungen, 3.1.2.2.5). Art.139 Abs.1 B-VG ermächtigt die Gemeinde, Verordnungen der Aufsichtsbehörde, mit denen eine Verordnung der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich gemäß Art.119a Abs.6 B-VG aufgehoben wurde, zu bekämpfen.

Vgl. hiezu auch Erl. zu §§ 31 bis 33.

§ 119
Interessenvertretungen der Gemeinden

Die in Niederösterreich bestehenden Interessenvertretungen für die Gemeinden (Gemeindevertreterverbände), die mindestens 5 % der Mitglieder der Gemeinderäte aller Gemeinden des Landes Niederösterreichs erfassen, müssen vor der Erlassung von Landesgesetzen, Verordnungen der Landes-

regierung und vor dem Abschluß von Verträgen gemäß Art.15a B-VG, die allgemeine Gemeindeinteressen berühren, gehört werden.

Art. 60 NÖ LV 1979 bestimmt folgendes:
„Inwieweit den Interessenvertretungen für die Gemeinden vor Erlassung von Landesgesetzen und Verordnungen der Landesregierung, durch die allgemeine Gemeindeinteressen berührt werden, ein Anhörungsrecht zukommt, ist durch Landesgesetz zu regeln."

Das Anhörungsrecht der Interessenvertretungen der Gemeinden bezieht sich nur auf die Erlassung von Landesgesetzen und Verordnungen der Landesregierung, sofern durch sie allgemeine Gemeindeinteressen berührt werden. Maßnahmen, die sich bloß auf Interessen einzelner Gemeinden beziehen, so z.B. Stadt- und Markterhebung, Grenzänderungen u.a., verpflichten die Behörde nicht, ein auf die Anhörung abzielendes Verfahren durchzuführen.

§ 119 ist nach dem Inkrafttreten der NÖ LV 1979 (1.Jänner 1979, Art.62) als Ausführungsbestimmung zu Art.60 NÖ LV 1979 anzusehen. Danach sind die in NÖ bestehenden Interessenvertretungen für die Gemeinden, die mindestens fünf v.H. der Mitglieder der Gemeinderäte aller Gemeinden des Landes NÖ erfassen, vor Erlassung von Landesgesetzen und Verordnungen der Landesregierung sowie vor dem Abschluß von Verträgen gemäß Art.15a B-VG, durch die allgemeine Gemeindeinteressen berührt werden, zu hören. Unter „Anhörungsrecht" versteht man das Recht einer Person zur Abgabe einer Stellungnahme, bevor eine Angelegenheit von der Behörde oder sonst zur Entscheidung berufenen amtlichen Stelle entschieden wird. Ein Rechtsanspruch darauf, daß entsprechend der Stellungnahme entschieden wird, besteht nicht.

Die Einräumung eines Anhörungsrechts ausschließlich an repräsentative Gemeindeinteressensvertretungen verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz (VfGH 24.6.1981, G 18/77).

Gemäß Punkt 4.2.4.2 der Legistischen Richtlinien 1987 sind den Interessenvertretungen die zur Begutachtung vorgesehenen Rechtsvorschriften einfach in Papier und zusätzlich per E-Mail zu übermitteln.

In NÖ bestehen derzeit folgende gesetzliche Interessenvertretungen der Gemeinden:

1. Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, 3109 St.Pölten, Ferstlergasse 4
2. Verband Sozialistischer Gemeindevertreter in NÖ, 3100 St.Pölten, Bahnhofplatz 10
3. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs, 3100 St.Pölten, Unterwagramerstraße 1

Der Gesetzgeber ist unter dem Blickwinkel des Gleichheitsgebotes nicht gehalten, Interessenvertretungen für die Gemeinden allein aufgrund des Umstandes gleiche Anhörungsrechte einzuräumen, daß ihnen ein (selbstgewählter) gleichartiger Aufgabenbereich zukommt; es liegt vielmehr durchaus in der Natur der Sache, Unterscheidungen nach dem Gesichtspunkt zu treffen, ob die betreffende Interessenvertretung so repräsentativ ist, daß ihre Meinung auf der Ebene der Gesetzgebung und der obersten Vollziehung des Bundeslandes Gehör verdient (VfSlg. 9162/1981).

Durch die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, wurde der Aufgabenbereich der kommunalen Interessenvertretungen dahingehend erweitert, daß sie gemäß Art.3 Abs.1 Z.2 lit.c der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus berechtigt sind, wenn es um Vorhaben eines Landes geht, je ein Mitglied in das Konsultationsgremium zu entsenden. Dieses Recht kommt aber nur jenen Interessenvertretungen zu, die zufolge § 3 Abs.1 der Satzung des Österreichischen Gemeindebundes Mitglied desselben (Landesverbände) sind. Das sind zur Zeit nur die unter Z.1 und 2 genannten Verbände. Gemäß Art.2 Abs.1 dieser Vereinbarung ist jeder der Vertragspartner, dem ein Vorhaben im Sinne des Art.1 im Fall seiner Verwirklichung zusätzliche finanzielle Ausgaben verursachen würde, berechtigt zu verlangen, daß ein Konsultationsgremium über dieses Vorhaben verhandelt. Dieses Verlangen wird für den Bund vom Bundesminister für Finanzen gestellt. Den Ländern obliegt es, im Rahmen ihrer Verfassungsautonomie, ihre Vertretung zu regeln. Für die Gemeinden kommt dieses Antragsrecht nur dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zu. Es ist jedoch durch die Vereinbarung nicht ausgeschlossen, daß bei Vorhaben eines Landes mit Zustimmung der jeweiligen bundesweiten Interessenvertretung der Gemeinden Untergliederungen dieser Interessenvertretung, soweit vorhanden, als antragsbevollmächtigt vorgesehen werden (vgl. Regierungsvorlage, Erl. zu Art.2 Abs.2).

Ist den Mitgliedern des Gemeinderates vor der Abstimmung der Entwurf eines Berufungsbescheides vorgelegen, welcher nicht nur einen Spruch, sondern auch eine Begründung enthalten hat und liegen, so wie hier, keine Anhaltspunkte dafür vor, daß der der Beschlußfassung des Gemeinderates zugrunde gelegene Bescheidentwurf und der nach dessen Annahme durch Mitglieder des Gemeinderates ergangene Bescheid nicht übereinstimmen, dann bestehen keine Bedenken davon auszugehen, daß der Gemeinderat nicht nur die spruchgemäße Erledigung der Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid, sondern auch die Begründung dieses Spruches zum Gegenstand seines Beschlusses gemacht hat. Der VwGH erkennt in dem Umstand, daß der Entwurf dieses Bescheides nicht von einem Organwalter der Gemeinde, sondern vom OÖ Gemeindebund verfaßt worden ist, keine Rechtswidrigkeit (VwGH 12.1.1988 Zl. 87/05/0177).

§ 120
Fristen

(1) Der Beginn und Lauf einer im V.Hauptstück dieses Gesetzes festgelegten Frist wird durch Sonn- und andere öffentliche Ruhetage nicht behindert. Das gleiche gilt für Samstage und den Karfreitag. Fällt das Ende einer Frist auf einen dieser Tage, müssen die mit dem Wahlverfahren befaßten Behörden dafür sorgen, daß ihnen befristete Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen.

(2) Die Tage des Postlaufes werden in die Fristen eingerechnet. Im übrigen gelten für die Berechnung der Fristen die Bestimmungen des § 32 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.51/1991, sinngemäß.

---

§ 32 AVG:

„(1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats."

Siehe hiezu auch Erl. zu §§ 45, 108, 109, 110.

§ 121
Bruchzahlenberechnung

Soweit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Berechnungen von Bruchzahlen erforderlich sind, wird eine sich dadurch ergebende Dezimalzahl, wenn sie 0,5 übersteigt, als ganze Zahl gerechnet (z.B. 12,6 = 13), sonst nicht berücksichtigt (z.B. 9,5 = 9).

Diese Bestimmung kommt bei der Berechnung der Bruchzahlen nach § 24 Abs.1 (Zusammensetzung des Gemeindevorstandes), § 48 Abs.1 (Beschlußfähigkeit des Gemeinderates), § 51 Abs.3 (Abstimmung im Gemeinderat) in Betracht.

§ 122
Weitergeltung von Rechten

(1) Die an Gemeinden verliehenen Berechtigungen zur Führung von Gemeindewappen, zur Bezeichnung als Stadt- oder Marktgemeinden und ihnen sonst erteilte Rechte bleiben durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes unberührt.

(2) Ehrungen, die von Gemeinden bisher nach anderen landesgesetzlichen Bestimmungen verliehen wurden, gelten als solche nach diesem Gesetz weiter.

Es wird der **Rechtsübergang** vom bisherigen zum neuen Recht geregelt.

Abs.1: Zweifel über den Fortbestand der den Gemeinden erteilten Rechten können überhaupt nur hinsichtlich jener Rechte bestehen, die in den am 31.12.1965 außer Kraft getretenen organisatorischen Vorschriften ihre Grundlage hatten. Abs.1 stellt klar, daß diese Rechte in ihrem Bestand unberührt bleiben.

Abs. 2: Im Gegensatz zu Abs.1 bezieht sich Abs.2 auf Rechte, die von der Gemeinde verliehen worden sind. Einer Übergangsregelung werden nur die Ehrenrechte unterzogen. Sie gelten als Ehrungen i.S. des § 17.

§ 123
Weibliche Form von Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen nach diesem Landesgesetz können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Funktionsinhabers oder der Funktionsinhaberin zum Ausdruck bringt.

§ 124
Verfassungsbestimmungen

Die §§ 12 Abs.2, 19 Abs.1, 20 Abs.1, 24 Abs.1 und 2, 26, 85 Abs.3, 87, 88 Abs.1, 89 und 95 sowie das V.Hauptstück sind Verfassungsbestimmungen.

ANHANG

NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG) [1]

LGBl.1026

I. Hauptstück
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich, Rechtliche Stellung der Stadt

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nur für Städte mit eigenem Statut (Art.116 Abs.3 B-VG).

(2) Die Stadt ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung.

(3) Die Stadt ist zugleich Verwaltungsbezirk. Sie besorgt neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung.

(4) Die Stadt ist ein selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze

- o Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen,
- o wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben und
- o im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.

§ 2
Stadtgebiet

(1) Das Stadtgebiet und dessen Änderung regelt – allenfalls durch Verweisung - das Stadtrecht.

(2) Der Gemeinderat kann das Stadtgebiet durch Verordnung unter Berücksichtigung der örtlichen oder historischen Gegebenheiten in Bezirke einteilen (Stadtbezirke).

§ 3
Stadtbürger

Stadtbürger sind Personen, die im Stadtgebiet zum Gemeinderat wahlberechtigt sind oder bei Erreichung des Wahlalters wahlberechtigt wären.

§ 4
Ehrungen der Stadt

(1) Der Gemeinderat kann Personen, die sich um die Stadt, das Land Niederösterreich oder die Republik Österreich besonders verdient gemacht haben - auch nach deren Tod - durch Verleihung der Ehrenbürgschaft oder auf andere Weise ehren.

(2) Der Gemeinderat bestimmt durch Verordnung die Arten der Ehrungen und deren äußere Zeichen.

(3) Der Gemeinderat kann Ehrungen widerrufen, wenn sich der Geehrte als unwürdig erweist. Die Ehrung gilt als widerrufen, wenn der Geehrte vom Wahlrecht nach § 19 der NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350, ausgeschlossen ist.

(4) Verordnungen und Beschlüssen nach den Abs.1 bis 3 müssen zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates zustimmen.

§ 5
Stadtwappen und -farben

(1) Das Wappen und die Farben der Stadt regelt das Stadtrecht.

(2) Das Wappen der Stadt (Stadtwappen) darf nur von Organen der Stadt geführt werden.

(3) Der Stadtsenat kann physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragenen Erwerbsgesellschaften die Bewilligung zum Gebrauch des Stadtwappens für genau bezeichnete Zwecke erteilen. Die Bewilligung darf nur dann erteilt werden, wenn ein für die Stadt nachteiliger Gebrauch des Stadtwappens nicht zu erwarten ist. Die Bewilligung kann auch auf bestimmte Zeit erteilt werden.

(4) Der Stadtsenat muß die Bewilligung widerrufen, wenn vom Stadtwappen ein für das Ansehen oder die Interessen der Stadt nachteiliger Gebrauch gemacht wird.

(5) Wer das Stadtwappen ohne Bewilligung oder in einer für das Ansehen oder die Interessen der Stadt nachteilige Art und Weise gebraucht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 720,-- zu bestrafen.

II. Hauptstück
Direkte Demokratie

[1] Soweit die Bestimmungen des NÖ STROG inhaltlich mit jenen der NÖ GO 1973 gleichlautend sind, sind die Erl. hiezu analog heranzuziehen.

§ 6
Initiativrecht, Initiativantrag

(1) Das Initiativrecht der Stadtbürger besteht im Verlangen, daß Aufgaben besorgt oder Maßnahmen getroffen werden, soweit sie im Interesse der Stadt oder einzelner Teile des Stadtgebietes liegen.

(2) Das Initiativrecht ist auf den eigenen Wirkungsbereich beschränkt. Vom Initiativrecht sind individuelle Verwaltungsakte und Angelegenheiten, die ganz oder überwiegend auf Abgaben Einfluß haben, ausgeschlossen.

(3) Die Stadtbürger üben das Initiativrecht durch einen Initiativantrag aus. Dieser muß enthalten:

a) ein bestimmtes Verlangen;

b) das Organ, an das er gerichtet ist;

c) den Namen und die Adresse eines Zustellungsbevollmächtigten und dessen Vertreters;

d) die Namen und die Adressen sowie die Unterschriften von wahlberechtigten Stadtbürgern.

(4) Der Initiativantrag muß von mindestens so vielen wahlberechtigten Stadtbürgern unterstützt werden als bei der letzten Gemeinderatswahl Stimmen für die Erlangung eines Gemeinderatsmandates notwendig waren.

§ 7
Verfahren des Initiativantrages

(1) Der Initiativantrag ist beim Magistrat einzubringen.

(2) Der Bürgermeister hat im Falle eines Widerspruches des Initiativantrages zu § 6 Abs.3 dem Zustellungsbevollmächtigten schriftlich mitzuteilen, daß die Behandlung des Antrages durch die Stadtwahlbehörde unterbleibt, und die Gründe dafür anzugeben.

(3) Wenn der Antrag dem § 6 Abs.3 entspricht, hat der Bürgermeister eine Sitzung der Stadtwahlbehörde zur Prüfung des Initiativantrages einzuberufen. Die Sitzung hat binnen vier Wochen ab Einlangen des Antrages stattzufinden.

(4) Die Stadtwahlbehörde stellt die Anzahl der Stadtbürger, die den Initiativantrag unterschrieben haben und zum Gemeinderat wahlberechtigt sind, fest (§ 6 Abs.4). Der Tag des Einlangens des Antrages beim Magistrat gilt als Stichtag.

(5) Wenn der Initiativantrag nicht von einer ausreichenden Anzahl von Stadtbürgern unterschrieben wurde (§ 6 Abs.4), hat der Vorsitzende der Stadtwahlbehörde dem Zustellungsbevollmächtigten mitzuteilen, daß

o die Behandlung durch das angerufene Organ unterbleibt und

o die Gründe dafür anzugeben.

§ 8
Behandlung des Initiativantrages

(1) Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, daß ein Initiativantrag, dessen Gegenstand in den Wirkungskreis des Gemeinderates oder Stadtsenates fällt, unter Einhaltung der Geschäftsordnungsbestimmungen in der nächsten Sitzung des zuständigen Organes behandelt wird.

(2) Die Organe der Stadt müssen die an sie gerichteten Initiativanträge, die in ausreichender Zahl unterstützt wurden (§ 6 Abs.4), behandeln.

Sie müssen deren Behandlung ablehnen, wenn sie

o eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches,

o individuelle Verwaltungsakte oder

o Angelegenheiten, die ganz oder überwiegend auf Abgaben Einfluß haben, sowie

o Maßnahmen, die von den zuständigen Organen bereits verwirklicht worden sind,

betreffen.

(3) Unterstützen mehr als 10 % aller wahlberechtigten Stadtbürger einen Initiativantrag auf Anordnung einer zulässigen Bürgerbefragung (§ 9), muß der Gemeinderat eine Bürgerbefragung anordnen, sofern deren Gegenstand vom zuständigen Gemeindeorgan nicht bereits erledigt worden ist und der Zustellungsbevollmächtigte nicht auf der Durchführung der Bürgerbefragung beharrt. Ob der Initiativantrag von einer ausreichenden Anzahl von Stadtbürgern unterschrieben wurde, überprüft die Stadtwahlbehörde im Rahmen des Prüfungsverfahrens nach § 7 Abs.4.

(4) Der Bürgermeister hat den Zustellungsbevollmächtigten vom Ergebnis der Behandlung des Initiativantrages zu verständigen.

§ 9
Bürgerbefragung

(1) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches kann der Gemeinderat eine Bürgerbefragung anordnen. Dieser Beschluß bedarf außer im Falle des § 8 Abs.3 der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderates. Eine Bürgerbefragung ist auch für Teile des Stadtgebietes möglich. Über individuelle Verwaltungsakte und Angelegenheiten, die ganz oder überwiegend auf Abgaben Einfluß haben, darf eine Bürgerbefragung nicht durchgeführt werden.

(2) Die Frage, die durch die Bürgerbefragung entschieden werden soll, ist so zu formulieren, daß sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Wenn über zwei oder mehrere Möglichkeiten entschieden werden soll, muß die gewählte Möglichkeit deutlich erkennbar bezeichnet werden können.

(3) Der Gemeinderat kann überdies beschließen, daß das Ergebnis der Bürgerbefragung einem Gemeinderatsbeschluß gleichzuhalten ist, wenn gleichzeitig für die Bedeckung allfälliger Ausgaben vorgesorgt wird.

§ 10
Ausschreibung

(1) Der Bürgermeister hat die Bürgerbefragung spätestens vier Wochen nach ihrer Anordnung auszuschreiben. Sie muß spätestens sieben Wochen nach dem Tag der Ausschreibung an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag stattfinden.

(2) Die Ausschreibung ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Kundmachung muß enthalten:

a) den Tag der Bürgerbefragung;

b) die gestellte(n) Frage(n);

c) die Zeiten und den Ort der Einsichtnahme in das Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten;

§ 11
Befragungsbehörden und Verfahren

(1) Die Bürgerbefragung wird von den anläßlich der letzten Wahl des Gemeinderates gebildeten Wahlbehörden durchgeführt. Für das Verfahren zur Durchführung der Bürgerbefragung gilt die NÖ GRWO 1994, LGBl.0350, mit der Maßgabe, daß das Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten beginnend mit der Ausschreibung der Bürgerbefragung für die Dauer von drei Tagen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen ist, sinngemäß.

(2) Die vom Magistrat aufzulegenden Stimmzettel sind so auszuführen, daß die Beantwortung der gestellten Frage eindeutig durch "Ja" oder "Nein" (z.B. durch Ankreuzen) möglich ist. Wenn über zwei oder mehrere Möglichkeiten entschieden werden soll, müssen diese Varianten so bezeichnet werden, daß die vom Abstimmungsberechtigten gewählte Möglichkeit deutlich erkennbar ist.

(3) Die Bestimmungen des 18. Abschnittes des Strafgesetzbuches, BGBl.Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/1998 gelten sinngemäß auch für die Bürgerbefragung.

§ 12
Befragungsergebnis und weitere Behandlung

(1) Das Ergebnis der Bürgerbefragung ist spätestens drei Tage nach deren Durchführung kundzumachen und unterliegt keinem Rechtsmittel.

(2) Die gestellte Frage gilt als bejaht, wenn mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf "Ja" lauten. Wenn über mehrere Möglichkeiten entschieden wurde, gilt die Variante, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, als erwählt.

(3) Das Ergebnis der Bürgerbefragung ist vom Bürgermeister dem zuständigen Organ zur Behandlung zu übermitteln.

III. Hauptstück
Wirkungsbereiche der Stadt

§ 13
Eigener und übertragener Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der Stadt besteht aus einem eigenen und einem vom Bund oder Land übertragenen.

§ 14
Eigener Wirkungsbereich

(1) Der eigene Wirkungsbereich der Stadt umfaßt neben den im § 1 Abs.4 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in einer Stadt verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

(2) Der Stadt sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten übertragen:

a) die Bestellung der Organe der Stadt und die Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Aufgaben der Stadt;

b) die Bestellung der Bediensteten der Stadt und die Ausübung der Diensthoheit unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Disziplinar-, Qualifikations- und Prüfungskommissionen;

c) die örtliche Sicherheitspolizei (Art. 15 Abs. 2 B-VG) und die örtliche Veranstaltungspolizei;

d) die Verwaltung der Verkehrsflächen der Stadt und die örtliche Straßenpolizei;

e) die Flurschutzpolizeii;

f) die örtliche Marktpolizei;

g) die örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiete des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens;

h) die Sittlichkeitspolizei;

i) die örtliche Baupolizei, soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG) zum Gegenstand hat; die örtliche Feuerpolizei und die örtliche Raumplanung;

j) die örtlichen Maßnahmen zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs;

k) die freiwillige Feilbietungen beweglicher Sachen.

(3) Die Stadt hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung, frei von Weisungen und unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Stadt zu besorgen.

(4) Auf Antrag der Stadt kann die Landesregierung die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung durch Verordnung auf eine staatliche Behörde übertragen. Wenn durch eine solche Verordnung die Zuständigkeit auf eine Bundesbehörde übertragen werden soll, ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich. Die Verordnung ist aufzuheben, wenn der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf die Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen.

§ 15
Selbständiges Verordnungsrecht

(1) Die Stadt hat das Recht in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Mißstände zu erlassen und deren Nichtbefolgung zur Verwaltungsübertretung zu erklären. Diese Verordnungen des Gemeinderates dürfen nicht gegen Gesetze oder Verordnungen des Bundes oder des Landes verstoßen.

(2) Verordnungen nach Abs.1 kann auch der Bürgermeister erlassen, wenn sie der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen oder für das Eigentum dienen. Er hat jedoch die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderates einzuholen. Im Übrigen gilt § 50 Abs.4.

§ 16
Behördlicher Instanzenzug im eigenen Wirkungsbereich, oberbehördliche Befugnisse

(1) Der Instanzenzug gegen Bescheide des Magistrates in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches geht an den Stadtsenat.

(2) Die in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse übt ausschließlich der Stadtsenat aus.

§ 17
Übertragener Wirkungsbereich

Der übertragene Wirkungsbereich umfaßt die Angelegenheiten, die die Stadt und ihre Organe nach Maßgabe der Bundes- oder Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes oder des Landes zu besorgen haben.

§ 18
Vollziehung der behördlichen Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich

(1) Der Bürgermeister vollzieht die Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches. Er bedient sich dabei des Magistrats als Hilfsorgan und ist dabei an die Weisungen des Landes gebunden.

(2) Der Bürgermeister kann Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches Mitgliedern des Stadtsenates übertragen, um sie in seinem Namen vollziehen zu lassen. Diese Angelegenheiten müssen mit den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt, die diesen Mitgliedern des Stadtsenates übertragen wurden, sachlich zusammenhängen.

In diesen Angelegenheiten

- bleibt der Bürgermeister den Organen des Landes verantwortlich und
- sind die betreffenden Mitglieder des Stadtsenates an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden.

(3) Der Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtsenates, die eine Angelegenheit des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches vollziehen, können von der Landesregierung ihres Amtes enthoben werden, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig

- ein Gesetz verletzen oder
- eine Verordnung oder eine Weisung nicht befolgen;

sie bleiben nach dieser Amtsenthebung Mitglieder des Gemeinderates.

IV. Hauptstück
Organe der Stadt und Geschäftsführungsbestimmungen

1. Abschnitt
Organe, Gemeinderat

§ 19
Organe

Organe der Stadt sind:

1. der Gemeinderat;
2. der Stadtsenat;
3. der Bürgermeister und
4. der Magistrat.

§ 20
Gemeinderat

(1) Die wahlberechtigten Stadtbürger wählen auf Grund des gleichen, geheimen, unmittelbaren und persönlichen Verhältniswahlrechtes auf die Dauer von fünf Jahren (Wahlperiode) die Mitglieder des Gemeinderates in der im Stadtrecht bestimmten Anzahl.

(2) Die Funktionsperiode des Gemeinderates beginnt mit der Angelobung der Gemeinderatsmitglieder und endet mit der Angelobung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder.

(3) Der Gemeinderat kann während der Wahlperiode seine Auflösung beschließen. Der Antrag auf Auflösung des Gemeinderates muß in der Tagesordnung als eigener Verhandlungsgegenstand angeführt sein und bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderates. Ein Dringlichkeitsantrag ist unzulässig. Im Übrigen gilt § 75.

(4) Im Fall der Selbstauflösung hat der Stadtsenat die Neuwahl des Gemeinderates innerhalb von zwei Monaten nach dem Selbstauflösungsbeschluß auszuschreiben. Die Wahl hat spätestens vier Monate nach der Ausschreibung stattzufinden.

(5) Die näheren Bestimmungen über das Wahlrecht und das Wahlverfahren enthält die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350.

§ 21
Gemeinderatsklubs

(1) Mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates derselben Wahlpartei (§ 29 Abs.1 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994) bilden den Gemeinderatsklub dieser Wahlpartei. Wahlparteien, die ihre Wahlvorschläge miteinander gekoppelt haben (§ 68 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994), gelten als eine Wahlpartei.

(2) Jeder Gemeinderatsklub hat dem Bürgermeister aus seiner Mitte einen Klubsprecher bekannt zu geben.

§ 22
Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates

(1) Die allgemeinen Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates ergeben sich aus dem in diesem Gesetz vorgesehenen Gelöbnis.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt. Die Verpflichtung die Amtsverschwiegenheit zu wahren besteht auch nach dem Ende der Mitgliedschaft zum Gemeinderat. Von der Amtsverschwiegenheit können die Mitglieder des Gemeinderates nur vom Gemeinderat entbunden werden.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates müssen an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen. Sie müssen ihre nicht nur vorübergehende Abwesenheit von der bekannt gegebenen Abgabestelle dem Bürgermeister im Vorhinein unter Bekanntgabe der Dauer der Abwesenheit mitteilen. Ein geladenes Mitglied des Gemeinderates hat seine Verhinderung an der Sitzungsteilnahme dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.

§ 23
Rechte der Mitglieder des Gemeinderates

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat insbesonders das Recht, bei den Sitzungen des Gemeinderates zu den Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen, Anfragen und Anträge zu stellen sowie das Stimmrecht auszuüben. Die Anfragen sind vom Bürgermeister spätestens in der nächsten Gemeinderatssitzung zu beantworten. Eine Nichtbeantwortung ist zu begründen. Jedes Mitglied hat überdies das Recht, jene Akten einzusehen, auf die sich Verhandlungsgegenstände einer anberaumten Gemeinderatssitzung beziehen. Die Ergebnisse der Vorberatung in den Ausschüssen und im Stadtsenat einschließlich der Anträge an den Gemeinderat sind diesen Akten beizuschließen. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten müssen auch Kopien der Akten auf Kosten des Mitgliedes des Gemeinderates hergestellt werden.

(2) Jedem Mitglied des Gemeinderates steht weiters das Recht zu, auch außerhalb einer Sitzung Anfragen über Angelegenheiten, die dem Gemeinderat zur Beschlußfassung übertragen sind, schriftlich an den Bürgermeister zu richten. Dieser hat die Anfrage möglichst in der nächsten Sitzung des Gemeinderates, spätestens aber in der übernächsten Sitzung des Gemeinderates mündlich oder schriftlich zu beantworten oder die Gründe für die Nichtbeantwortung bekannt zu geben.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates sind bei der Ausübung ihres Mandates an keinen Auftrag gebunden.

(4) Die Rechte der Mitglieder des Gemeinderates sind durch die Geschäftsordnungen des Gemeinderates und der Gemeinderatsausschüsse näher zu bestimmen.

(5) Die im Abs.1 und 2 angeführten Rechte gelten sinngemäß auch für die Mitglieder des Stadtsenates.

§ 24
Einberufung und Vorsitz

(1) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr zu einer Sitzung einzuberufen.

(2) Die Einberufung zur Gemeinderatssitzung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Gegenstände der Tagesordnung zu erfolgen und ist allen Mitgliedern des Gemeinderates nachweislich spätestens am fünften Tag vor dem Tag der Sitzung zuzustellen. Die Einberufung kann auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, wenn das Mitglied des Gemeinderates dieser Übertragungsart zugestimmt hat.

Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich diese Frist auf den vorhergehenden Werktag. Auf die Zustellung bzw. die technische Übermittlung finden die Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl.Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998, Anwendung, wobei eine Zustellung zu eigenen Handen nicht erforderlich ist. Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied an der Sitzung teilnimmt. Mitglieder des Gemeinderates, die dem Bürgermeister ihre nicht nur vorübergehende Abwesenheit von der bekannt gegebenen Abgabestelle mitgeteilt haben, brauchen auf die Dauer der Abwesenheit von der bekannt gegebenen Abgabestelle nicht zu einer Gemeinderatssitzung eingeladen werden. Mitgliedern des Gemeinderates, die ihre nicht nur vorübergehende Abwesenheit von der bekannt gegebenen Abgabestelle nicht mitgeteilt haben, kann die Einberufung zur Gemeinderatssitzung entgegen § 17 des Zustellgesetzes, BGBl.Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 158/1998, durch Hinterlegung zugestellt werden.

(3) Ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates kann schriftlich unter Bekanntgabe wenigstens eines Tagesordnungspunktes, der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehört, die Einberufung einer Gemeinderatssitzung verlangen, die binnen vier Wochen nach Einlangen des Begehrens beim Magistrat stattzufinden hat und deren Tagesordnung jedenfalls den verlangten Verhandlungsgegenstand zu enthalten hat.

(4) Die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung ist spätestens am fünften Tag vor dem Tag der Gemeinderatssitzung an der Amtstafel der Stadt kundzumachen.

(5) Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Gemeinderatssitzung.

§ 25
Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung fest. Dabei kann er Gegenstände für die nichtöffentliche Sitzung vorsehen, soferne dies nicht von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist.

(2) Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, dürfen nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit seine Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied des Gemeinderates schriftlich und mit einer Begründung versehen vor Eröffnung der Sitzung einbringen. Der Antragsteller hat das Recht, die Dringlichkeit im Gemeinderat mündlich zu begründen. Der Vorsitzende hat nach der Zuerkennung der Dringlichkeit vor Eingehen in die Tagesordnung bekannt zu geben, nach welchem Verhandlungsgegenstand die Angelegenheit inhaltlich behandelt wird.

(3) Der Bürgermeister hat einen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich verlangt.

(4) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Gegenstände. Er darf einen in die Tagesordnung aufgenommenen Gegenstand zu Beginn der Gemeinderatssitzung von der Tagesordnung absetzen. Hievon sind Gegenstände nach Abs.2 und 3 oder § 24 Abs.3 ausgenommen.

§ 26
Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Zehntels der Mitglieder des Gemeinderates kann die Öffentlichkeit außer bei der Behandlung des Voranschlages (Nachtragsvoranschlages), des Rechnungsabschlusses und bei der Wahl der Gemeindeorgane durch Beschluß ausgeschlossen werden. Über einen Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit berät und beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) Folgende Gegenstände müssen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden:

a) individuelle Personalangelegenheiten,

b) Angelegenheiten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder schutzwürdige Daten betreffen,

c) Angelegenheiten, durch deren öffentliche Behandlung ein wirtschaftlicher oder persönlicher Nachteil für Dritte entstehen könnte und

d) die Erlassung individueller, hoheitlicher Verwaltungsakte.

(4) Der Bürgermeister kann Gegenstände außer jene nach Abs.2 in eine nichtöffentliche Sitzung verweisen. In dieser nichtöffentlichen Sitzung kann der Gemeinderat auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Gemeinderates beschließen, daß Gegenstände außer jene nach Abs.3, die für eine nichtöffentliche Behandlung vorgesehen waren, in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

(5) Der Gemeinderat kann bei nichtöffentlichen Sitzungen außerdem die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlußfassung beschließen.

(6) Der Gemeinderat kann für eine Gemeinderatssitzung oder für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung die Verwendung von Geräten zur Bild- und/oder Schallaufzeichnung durch Zuhörer und Mitglieder des Gemeinderates verbieten.

§ 27
Befangenheit

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind von der Beratung und Beschlußfassung über folgende Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen:

a) in Angelegenheiten, an denen sie selbst, ihr Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert ist, beteiligt sind;

b) in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder;

c) in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte eines an der Sache unmittelbar Beteiligten bestellt sind oder waren;

d) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

(2) Ein Mitglied des Gemeinderates hat seine Befangenheit selbst wahrzunehmen und dem Vorsitzenden mitzuteilen. Das Mitglied hat für die Dauer der Beratung und Beschlußfassung den Sitzungssaal zu verlassen. Der Gemeinderat kann beschließen, daß das Mitglied zur Erteilung von Auskünften der Beratung beigezogen wird.

(3) Befangenheit liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Gemeinderates an einem Verhandlungsgegenstand lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist.

§ 28
Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

(1) Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zur Zeit der Beschlußfassung anwesend sind.

(2) Zu einem gültigen Beschluß ist, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Heben der Hand oder Erheben von den Sitzen. Wenn es der Gemeinderat beschließt oder das Stadtrecht bestimmt, erfolgt die Abstimmung namentlich oder mit Stimmzettel oder geheim.

(4) Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

§ 29
Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen des Gemeinderates, leitet die Beratungen, erteilt das Wort, läßt über Anträge abstimmen und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.

(2) Der Vorsitzende hat Redner, die nicht zum Verhandlungsgegenstand sprechen, zur Sache und Redner oder andere Mitglieder des Gemeinderates, die durch ihr Benehmen den Anstand verletzen, zur Ordnung zu rufen. Ist ein wiederholter Ruf zur Sache oder zur Ordnung ergebnislos geblieben, so darf der Vorsitzende nach vorheriger Androhung dem Redner das Wort entziehen. Der Redner kann darüber einen Beschluß des Gemeinderates verlangen. Ein solcher Beschluß ist sofort und ohne weitere Debatte zu fassen.

(3) Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Stören Zuhörer die Sitzung des Gemeinderates, kann der Vorsitzende nach erfolgloser Ermahnung einzelne Ruhestörer entfernen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(4) Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzzeitig unterbrechen oder vertagen. In diesen Fällen muß der Vorsitzende den Termin für die Fortsetzung der Sitzung entweder sofort bekannt geben oder alle Mitglieder des Gemeinderates, mit Ausnahme der Mitglieder, die ihre Verhinderung mitgeteilt haben, nachweislich und schriftlich spätestens am fünften Tag vor dem Tag der Wiederaufnahme der Sitzung auch ohne Befassung des Stadtsenates (§ 38 Abs.2 und 3) neuerlich einladen.

(5) Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß in der Sitzung nur Angelegenheiten des Wirkungskreises des Gemeinderates behandelt werden.

§ 30
Beiziehung sachkundiger Personen

(1) Der Magistratsdirektor hat an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Er hat das Recht sich zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung zu Wort zu melden.

(2) Der Vorsitzende kann auch andere Bedienstete der Stadt oder andere sachkundige Personen zur Auskunftserteilung zu den Gemeinderatssitzungen beiziehen und diesen zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen.

§ 31
Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist ein Protokoll zu führen. Dieses hat mindestens zu enthalten:

a) den Nachweis über die ordnungsgemäße Einberufung der Mitglieder;

b) Ort, Tag und Stunde des Beginnes und des Endes der Sitzung;

c) den Namen des Vorsitzenden, der anwesenden und abwesenden, entschuldigten und unentschuldigten Mitglieder des Gemeinderates sowie der Schriftführer;

d) die vorgesehene Tagesordnung;

e) die Feststellung der Beschlußfähigkeit;

f) die Genehmigung, Abänderung oder Nichtgenehmigung des Protokolls der jeweils letzten Sitzung;

g) alle in der Sitzung gestellten Anträge, die gefaßten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis, wobei die Gegenstimmen und die Stimmenthaltungen außer bei geheimen Abstimmungen und bei einheitlichem Stimmverhalten der Mitglieder einer Wahlpartei (in diesem Fall genügt die Bezeichnung der Wahlpartei) namentlich anzuführen sind, und

h) die gestellten Anfragen und die darauf erteilten Antworten, letztere auch in gekürzter Form.

(2) Mit der Abfassung des Protokolls sind Gemeindebedienstete zu betrauen. Die Erstellung des Protokolls kann durch Geräte zur Schallaufzeichnung unterstützt werden.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates können bis zum Beginn der nächsten Sitzung gegen den Inhalt des Protokolls mündlich oder schriftlich Einwände erheben, über die der Gemeinderat bei der Genehmigung des Protokolls entscheidet. Schriftliche Einwände sind dem Protokoll anzuschließen.

(4) Der Vorsitzende und der (die) Schriftführer haben das Protokoll nach dem Abfassen zu unterfertigen. Jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei hat ein Mitglied des Gemeinderates namhaft zu machen, das spätestens bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates das Protokoll unterfertigt. Wenn kein Mitglied einer im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei bei der Sitzung anwesend war, unterbleibt die Fertigung durch deren Vertreter. Eine Verweigerung der Unterfertigung ist im Protokoll zu vermerken.

(5) Das Protokoll ist innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung zu erstellen und jedem nach Abs.4 zur Fertigung des Sitzungsprotokolls namhaft gemachten Mitglied des Gemeinderates zur Verfügung zu stellen, jedoch spätestens mit der Einladung zur nächsten Gemeinderatssitzung zuzustellen.

(6) Jeder Stadtbürger kann in das genehmigte Protokoll öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Magistrat Einsicht nehmen. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten müssen auf Kosten des Verlangenden auch Kopien hergestellt oder das Sitzungsprotokoll in jeder anderen vorhandenen technisch möglichen Weise auf Kosten des Verlangenden zur Verfügung gestellt werden.

(7) Die Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen des Gemeinderates sind getrennt zu verwahren.

§ 32
Wirkungsbereich des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist neben jenen Aufgaben, die ihm durch andere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind, für folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zuständig:

1. die Wahl des Bürgermeisters, der Mitglieder des Stadtsenates, die Bildung und Auflösung der Gemeinderatsausschüsse sowie die Wahl ihrer Mitglieder;
2. die Geschäftsordnungen für den Gemeinderat und die Gemeinderatsausschüsse;
3. die Selbstauflösung des Gemeinderates;
4. die Festsetzung der Entschädigungen;
5. den Beschluß über einen Mißtrauensantrag gegen den Bürgermeister;
6. die Einteilung in Stadtbezirke, die Grenzänderungen und die Benennung der Verkehrsflächen;
7. die Übertragung von Aufgaben an Gemeindeverbände und staatliche Behörden;
8. die Erlassung genereller Richtlinien für die Privatwirschaftsverwaltung (z.B. über Förderungs- und Auftragsvergaben usw.);
9. den Beitritt der Stadt zu und der Austritt von Verbänden, Vereinen, Organisationen und sonstigen Vereinigungen;
10. das Eingehen von Städtepartnerschaften;
11. die Zuerkennung und den Widerruf von Ehrungen;
12. die Erlassung von ortspolizeilichen Verordnungen bzw. deren nachträgliche Genehmigung (§ 15 Abs.2);
13. die Anordnung einer Bürgerbefragung;
14. die Beschlußfassung von Resolutionen, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Stadt liegen;
15. die allgemeinen dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten der Bediensteten der Stadt;
16. die Bestellung des Magistratsdirektors, die Einrichtung des Kontrollamtes und die Bestellung des Leiters des Kontrollamtes;
17. den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium und den Nachtragsvoranschlag; die Voranschläge für jene Stiftungen und Fonds, die von der Stadt verwaltet werden, und den Dienstpostenplan;
18. die Bildung, Verwendung und die Änderung des Zweckes von Rücklagen; die Verwendung von Überschüssen (Reingewinnen) und die Bedeckung von Fehlbeträgen (Verlusten), wenn deren Höhe 0,05 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigt;
19. die Rechnungsabschlüsse;
20. die Behandlung der Berichte der Gebarungskontrolle (Rechnungshof, Landesregierung, Kontrollamt, Kontrollausschuß);
21. die Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben und Zweckänderungen von veranschlagten Ausgaben, wenn die einzelne Ausgabe 0,05 % oder die Ausgaben innerhalb eines Rechnungsjahres zusammen 0,5 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigen;
22. die Ausschreibung von Gemeindeabgaben und die Festsetzung der Abgabenhebesätze auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Ermächtigung;
23. die Festsetzung der Bedingungen für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt und für den Bezug von regelmäßigen Leistungen, insbesondere die Festsetzung der Gebühren und Entgelte (Tarife) für die Benutzung der Einrichtungen der Stadt und die Festsetzung von Entgelten für bestimmte Leistungen der Stadt;
24. die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen über 0,05 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, ausgenommen bei Konkurs- oder Ausgleichsverfahren;
25. die Errichtung, Auflassung und jede Änderung des Umfanges und der Rechtsform von städtischen Unternehmen sowie die Erlassung ihrer Satzungen und die Festsetzung der Entgelte (Tarife) für die Leistungen dieser Unternehmungen;
26. und folgende Angelegenheiten der Vermögenswirtschaft:
    a) den Erwerb, Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung von unbeweglichem Vermögen, wenn der Wert 0,05 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigt;
    b) die Beteiligung an einem Unternehmen und Aufgabe einer solchen Beteiligung;
    c) die Verpfändung von Abgabenertragsanteilen und Erträgnissen aus Gemeindeabgaben und Gesellschaftsanteilen;

d) die Aufnahme oder Gewährung eines Darlehens oder Kassenkredits, die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung;

e) Verzicht auf die Sicherstellung einer Forderung durch eine Hypothek und auf eine Dienstbarkeit oder Reallast, wenn der Wert 0,05 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigt;

f) die Ausstellung einer Erklärung über die Einräumung des grundbücherlichen Vorranges, wenn der Wert der zu Gunsten der Stadt einverleibten Forderung 0,05 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigt;

g) den Erwerb, die Veräußerung oder die Verpfändung von beweglichem Vermögen und die Entscheidung über Herstellungen, Anschaffungen oder zu vergebende Leistungen, wenn der Wert 0,05 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigt;

h) den Abschluß oder die Auflösung von Verträgen, deren Jahresentgelt 0,005 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes im Einzelfall übersteigt, ausgenommen Bestandsverträge über Wohnungen;

i) die Gewährung von Förderungen, deren Höhe 0,005 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigt, falls vom Gemeinderat keine Richtlinien beschlossen wurden;

j) die Einleitung, Fortsetzung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert zum Zeitpunkt der Einleitung den Wert von 0,05 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigt, sofern es sich nicht um Rechtsmittel in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten handelt.

§ 33
Gemeinderatsausschüsse

(1) Der Gemeinderat kann für einzelne Zweige oder besondere Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches Ausschüsse bilden. Er bestimmt die Anzahl der Ausschüsse und -- mit Ausnahme des Kontrollausschusses -- die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder.

(2) Die Zahl der Mitglieder kann für verschiedene Ausschüsse unterschiedlich hoch festgesetzt werden und muß mindestens sieben betragen.

(3) Jedenfalls muß ein eigener Gemeinderatsausschuß für die Überprüfung der Gebarung der Stadt gebildet werden (Kontrollausschuß). Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses bestimmt das Stadtrecht.

§ 34
Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse

(1) Der Ausschußvorsitzende bzw. dessen Stellvertreter beruft den Gemeinderatsausschuß nach Bedarf ein und führt den Vorsitz. Der Kontrollausschuß ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

(2) Der Gemeinderatsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Der Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtsenates haben bei den Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse, denen sie nicht angehören, beratende Stimme. Der Bürgermeister darf auch Anträge stellen. Gemeinderatsklubs, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, dürfen mit Ausnahme des Kontrollausschusses zu den Ausschußsitzungen einen Gemeinderat als Zuhörer entsenden.

(4) Der Magistratsdirektor kann an den Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Er kann zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort ergreifen und Anträge stellen.

(5) Der Vorsitzende kann auch andere Bedienstete der Stadt oder andere sachkundige Personen zu den Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten zur Auskunftserteilung beiziehen und diesen zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen.

(6) Auf Verlangen sind dem Vorsitzenden die vom Ausschuß zu behandelnden Akten vorzulegen. Die Mitglieder des Ausschusses können während der Sitzung in diese Akten Einsicht nehmen. Dem Kontrollausschuß sind die Akten und Unterlagen erst während der Sitzung vorzulegen.

(7) Die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderates (mit Ausnahme des § 24 Abs.4), die Amtsverschwiegenheit, die Rechte der Mitglieder und das Protokoll gelten sinngemäß.

§ 35
Wirkungsbereich der Gemeinderatsausschüsse

(1) Die Gemeinderatsausschüsse beraten jene Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches vor, für die sie gebildet wurden.

(2) Der Kontrollausschuß hat den Rechnungsabschluß zu prüfen, die ihm vom Kontrollamt bzw. Magistrat übermittelten Berichte vorzuberaten und dem Gemeinderat vorzulegen.

2. Abschnitt
Stadtsenat

§ 36
Zusammensetzung des Stadtsenates

(1) Der Stadtsenat besteht aus dem Ersten und Zweiten Vizebürgermeister und den Stadträten in der vom Stadtrecht bestimmten Anzahl.

(2) Der Stadtsenat wird aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die Wahlparteien haben Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes.

§ 37
Sitzungen des Stadtsenates

(1) Der Bürgermeister beruft den Stadtsenat nach Bedarf ein und führt den Vorsitz.

(2) Der Stadtsenat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Der Magistratsdirektor hat an den Sitzungen teilzunehmen. Er kann zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort ergreifen und darf Anträge stellen.

(4) Der Vorsitzende kann auch andere Bedienstete der Stadt oder andere sachkundige Personen zu den Sitzungen zur Auskunftserteilung beiziehen und diesen zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen,

(5) Die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderates (mit Ausnahme des § 24 Abs.4), die Amtsverschwiegenheit, die Rechte der Mitglieder und das Protokoll gelten sinngemäß.

(6) Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen in das Sitzungsprotokoll Einsicht nehmen. Jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei kann ein Mitglied des Gemeinderates namhaft machen, dem auf Verlangen eine Kopie des Sitzungsprotokolls kostenlos zur Verfügung zu stellen ist.

§ 38
Wirkungsbereich des Stadtsenates

(1) Der Stadtsenat entscheidet in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die keinem anderen Organ ausdrücklich vorbehalten sind.

(2) Der Stadtsenat berät die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches vor, die eines Gemeinderatsbeschlusses bedürfen, wenn nicht Ausschüsse zuständig sind oder deren Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Der Stadtsenat kann aber in allen Angelegenheiten, die eines Gemeinderatsbeschlusses bedürfen, Anträge an den Gemeinderat stellen. Der Stadtsenat muß jedenfalls den Voranschlag, die Wirtschaftspläne der städtischen Unternehmen, die Voranschläge der von der Stadt verwalteten Stiftungen und Fonds und die Rechnungsabschlüsse vorberaten und einen Antrag an den Gemeinderat beschließen.

(3) Der Stadtsenat ist für die Behandlung einer einem Ausschuß - mit Ausnahme des Kontrollausschusses - vorbehaltenen Angelegenheit zuständig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses befangen ist.

(4) Der Stadtsenat ist insbesonders für folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zur selbständigen Erledigung zuständig:

a) die konkreten Personalangelegenheiten, soweit nicht der Magistrat zuständig ist;

b) die Einleitung, Fortsetzung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, für die nicht der Gemeinderat zuständig ist;

c) die Anträge, Beschwerden und Klagen an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof;

d) die Ausübung der Vorschlags-, Ernennungs- und Bestätigungsrechte, die der Stadt zustehen;

e) die Gewährung von Förderungen im Rahmen des Voranschlages nach den vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien oder wenn im Einzelfall deren Höhe 0,005 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht übersteigt;

f) die Erlassung der Geschäftsordnung für den Stadtsenat.

(5) Der Stadtsenat kann Gemeinderatsausschüssen wegen des inhaltlichen Zusammenhanges mit deren Aufgaben die Vorberatung der dem Stadtsenat zur Entscheidung vorbehaltenen Gegenstände in der Geschäftsordnung übertragen.

§ 39
Entscheidungen des Stadtsenates in
dringenden Angelegenheiten

Wenn der Beschluß des Gemeinderates in einer Angelegenheit seines Wirkungskreises nicht ohne Nachteil für die Sache oder die Gefahr eines Schadens für die Stadt abgewartet werden kann, darf der Stadtsenat unter eigener Verantwortung die notwendigen Entscheidungen treffen und auch die hiefür erforderlichen Ausgaben veranlassen. In der nächsten Sitzung ist dem Gemeinderat über die Entscheidung zu berichten.

3. Abschnitt
Bürgermeister, Vertretung, Befugnisse

§ 40
Bürgermeister

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Bürgermeister.

§ 41
Vertretung des Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird, wenn er verhindert, befangen oder vorzeitig aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist, durch den Ersten Vizebürgermeister, und wenn auch dieser verhindert ist, durch den Zweiten Vizebürgermeister vertreten.

(2) Sind der Bürgermeister und beide Vizebürgermeister verhindert, vertritt den Bürgermeister ein von ihm bestelltes Mitglied des Stadtsenates. Unterbleibt eine derartige Bestellung, bestellt der Stadtsenat den Vertreter des Bürgermeisters. Dazu beruft das an Lebensjahren älteste Mitglied den Stadtsenat ein und führt auch bis zur Bestellung den Vorsitz.

§ 42
Wirkungsbereich des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister vertritt die Stadt nach außen. Er ist der Vorstand des Magistrates und Vorgesetzter der Bediensteten der Stadt, die an seine Weisungen gebunden sind.

(2) Der Bürgermeister hat, außer in den Fällen des § 43, die Beschlüsse der Kollegialorgane zu vollziehen.

§ 43
Hemmung des Vollzugs

(1) Verletzt nach Ansicht des Bürgermeisters ein Beschluß eines Kollegialorganes ein Gesetz oder eine Verordnung des Landes oder offensichtlich die Interessen der Stadt, hat er mit dem Vollzug zuzuwarten. Er hat in der nächsten Sitzung des Kollegialorganes eine neuerliche Behandlung zu veranlassen und seine Bedenken bekannt zu geben.

(2) Wiederholt das Kollegialorgan seinen Beschluß, hat der Bürgermeister, wenn ein Beschluß des Gemeinderates nach seiner Ansicht rechtswidrig ist, diesen der Landesregierung binnen zwei Wochen zur Entscheidung über dessen Vollzug vorzulegen; handelt es sich um einen Beschluß des Stadtsenates, hat er die Angelegenheit in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen.

§ 44
Entscheidungen des Bürgermeisters in
dringenden Angelegenheiten

Wenn in einer Angelegenheit, die in den Wirkungsbereich eines Kollegialorganes fällt, ein Beschluß nicht ohne Nachteil für die Sache oder die Gefahr eines Schadens für die Stadt abgewartet werden kann, darf der Bürgermeister unter eigener Verantwortung die notwendigen Entscheidungen treffen und auch die hiefür erforderlichen Ausgaben veranlassen. In der nächsten Sitzung ist dem zuständigen Kollegialorgan über die Entscheidung zu berichten.

§ 45
Mitwirkung der Mitglieder des Stadtsenates

Die Mitglieder des Stadtsenates haben den Bürgermeister in der Ausübung seines Amtes zu unterstützen und die Geschäfte des eigenen Wirkungsbereiches, die er ihnen zuweist, unter seiner Verantwortung nach seinen Weisungen zu besorgen. Die Mitglieder des Stadtsenates sind ihm für die ordnungsgemäße Besorgung verantwortlich. Der Bürgermeister kann die Zuweisung jederzeit widerrufen.

4. Abschnitt
Magistrat, organisatorische Bestimmungen

§ 46
Magistrat

(1) Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorstand, dem Magistratsdirektor und den übrigen Bediensteten.

(2) Der Magistratsdirektor vertritt den Bürgermeister als Vorstand des Magistrates.

(3) Der Magistratsdirektor leitet unter der unmittelbaren Aufsicht des Bürgermeisters den inneren Dienst des Magistrates. Er führt insbesondere die Dienstaufsicht über alle Dienststellen des Magistrates und veranlaßt alle organisatorischen und personellen Maßnahmen zur raschen, zweckmäßigen, wirtschaftlichen und gesetzeskonformen Verwaltung.

(4) Der Magistratsdirektor muß ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter sein.

(5) Der Bürgermeister hat für den Fall der Verhinderung des Magistratsdirektors mit dessen ständiger Vertretung einen geeigneten, nach Möglichkeit rechtskundigen Bediensteten der Stadt zu betrauen.

§ 47
Wirkungsbereich des Magistrates

(1) Der Magistrat besorgt die Geschäfte der Stadt, die behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches und die Angelegenheiten der Bezirksverwaltung.

(2) Der Magistrat ist außer für jene Angelegenheiten, die ihm durch andere gesetzliche Bestimmungen übertragen sind, für folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zuständig:

a) die Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung sowie die einvernehmliche Lösung von Dienstverhältnissen;

b) die Einbringung von Rechtsmitteln in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten und Anträge auf Erlassung von Zahlungsbefehlen, Zahlungsaufträgen, Mahnklagen und Besitzstörungsklagen;

c) die Löschung fälliger, uneinbringlicher Abgabenschuldigkeiten (§ 182 NÖ AO 1977, LGBl.3400), die Nachsicht fälliger Abgabenschuldigkeiten wegen Unbilligkeit (§ 183 NÖ AO 1977) sowie die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher sonstiger Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur bei Konkurs- und Ausgleichsverfahren;

d) die Gewährung von Förderungen, deren Höhe 0,001 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht übersteigt und die Vollziehung der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien (§ 32 Z.8), sofern die Richtlinie hinreichend bestimmt ist und einen eindeutigen Vollzug gewährleistet;

e) den Abschluß und die Auflösung von Verträgen, wenn das Jahresentgelt 0,001 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht übersteigt;

f) den Erwerb, die Veräußerung oder die Verpfändung von beweglichem Vermögen und die Entscheidung über die Vergabe von Leistungen, wenn der Wert 0,01 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht übersteigt, und die Ersatzanschaffungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes;

g) den Abschluß und die Auflösung von Verträgen für städtische Unternehmungen, wenn sie das Umlaufvermögen betreffen, durch den ordentlichen Betrieb bedingt sind und aus unternehmenseigenen Mitteln bedeckt werden können;

h) die Gewährung von Gehaltsvorschüssen von bis zu drei Monatsbezügen an Bedienstete der Stadt.

§ 48
Kontrollamt

(1) Das Stadtrecht bestimmt, ob ein Kontrollamt eingerichtet wird.

(2) Das Kontrollamt prüft die gesamte Ausgaben- und Einnahmengebarung der Stadt, ihrer Anstalten und der von ihr verwalteten Fonds und Stiftungen sowie der öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen, die gesamte Schuldengebarung sowie die Gebarung mit dem beweglichen und unbeweglichen Gemeindevermögen auf:

a) die rechnerische Richtigkeit,

b) die Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften und

c) die Einhaltung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

(3) Das Kontrollamt ist ein Hilfsorgan des Gemeinderates. Der Leiter des Kontrollamtes wird vom Gemeinderat bestellt und untersteht in Fachangelegenheiten unmittelbar dem Gemeinderat. Der Leiter des Kontrollamtes bestimmt Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungen.

(4) Das Kontrollamt ist organisatorisch ein Teil des Magistrates.

(5) Über wichtige Wahrnehmungen hat der Leiter des Kontrollamtes direkt dem Bürgermeister, dem Kontrollausschuß und dem Magistratsdirektor zu berichten.

(6) Dem Magistratsdirektor ist Gelegenheit zu geben, zu den Berichten Stellung zu nehmen.

§ 49
Organisation

(1) Der Magistrat gliedert sich nach Geschäftsbereichen. Die Geschäfte müssen nach Gegenstand und sachlichem Zusammenhang aufgeteilt werden.

(2) Die Geschäftseinteilung legt die Gliederung der Geschäftsbereiche, insbesondere die Aufteilung der Geschäfte, fest. Die Geschäftsordnung legt die Art der Besorgung der Geschäfte des Magistrates fest.

(3) Der Bürgermeister erläßt nach Anhörung des Magistratsdirektors und des Stadtsenates die Geschäftseinteilung und die Geschäftsordnung.

§ 50
Kundmachungen der Stadt

(1) Verordnungen der Stadt sind, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen. Verordnungen, die einer Genehmigung durch die Landesregierung bedürfen, dürfen erst nach der Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Stadt kundgemacht werden.

(2) Verordnungen, die wegen ihres Umfanges oder ihrer Art an der Amtstafel nicht kundgemacht werden können, sind zur öffentlichen Einsicht durch zwei Wochen hindurch aufzulegen. Die Auflegung, der Ort der Einsichtnahmemöglichkeit und die für die Einsichtnahme vorgesehenen Amtsstunden sind an der Amtstafel kundzumachen.

(3) Verordnungen treten mit Ablauf des letzten Tages der Kundmachungs- bzw. Auflagefrist in Kraft, wenn in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Verweigert der Gemeinderat die Zustimmung zu Verordnungen, die der Bürgermeister gemäß § 15 Abs. 2 erlassen hat, treten sie mit dem Ablauf des Tages der Gemeinderatssitzung außer Kraft; dies ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen.

§ 51
Fertigung von Urkunden und anderen Schriftstücken

Alle Urkunden und Schriftstücke der Stadt sind vom Bürgermeister zu unterfertigen. Er kann die Unterfertigung, insbesondere schriftlicher Erledigung des Magistrates, auch dem Magistratsdirektor oder anderen Bediensteten übertragen.

5. Abschnitt
Sonstiges

§ 52
Geschäftsordnungen der Organe und Ausschüsse

(1) Um die Geschäftsführung näher zu bestimmen, müssen folgende Organe Geschäftsordnungen erlassen:

a) der Gemeinderat für den Gemeinderat und die Gemeinderatsausschüsse,

b) der Stadtsenat für den Stadtsenat und

c) der Bürgermeister für den Magistrat.

(2) Die Geschäftsordnungen für den Gemeinderat, die Gemeinderatsausschüsse und den Stadtsenat müssen bestimmen

a) wie Anträge, auch solche zur Geschäftsordnung, und

b) wie Wortmeldungen und Anfragen gestellt und behandelt werden und

c) wie die Sitzung zu leiten ist.

(3) Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat kann vorsehen, daß im Einzelfall der Gemeinderat die Anzahl der Wortmeldungen und die Redezeit anders festlegen kann.

(4) Alle Anträge zur Erlassung oder Änderung der Geschäftsordnungen des Gemeinderates, der Gemeinderatsausschüsse und des Stadtsenates dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

(5) Bei allen Beschlüssen über die Geschäftsordnungen müssen zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates bzw. Stadtsenates anwesend sein.

§ 53
Bezirksvorsteher

(1) Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Bürgermeisters für seine Funktionsdauer für einen oder mehrere Stadtbezirke Bezirksvorsteher bestellen. Es können nur Stadtbürger bestellt werden, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen sowie ihren Hauptwohnsitz in dem (einem der) Stadtbezirk(e) haben, für den (die) sie bestellt werden sollen.

(2) Die Bezirksvorsteher besorgen im Auftrag unter der Verantwortung und nach den Weisungen des Bürgermeisters die örtlichen Geschäfte, die er ihnen zuteilt.

(3) Der Gemeinderat kann den Bezirksvorsteher

a) auf Vorschlag des Bürgermeisters oder

b) wenn er die Interessen der Stadt verletzt oder

c) bei Verlust der Voraussetzungen für seine Bestellung

abberufen.

V. Hauptstück
Wirtschaftswesen der Stadt

1. Abschnitt
Haushalt der Stadt

§ 54
Mittelfristiger Finanzplan und Voranschlag

(1) Der Gemeinderat hat einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von vier Haushaltsjahren aufzustellen. Bei der Beschlußfassung über den Voranschlag hat sich der Gemeinderat an den Vorgaben des mittelfristigen Finanzplanes zu orientieren. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplanes fällt mit dem ersten Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag erstellt wird.

(2) Der mittelfristige Finanzplan hat die von der Landesregierung für die Gemeinden ohne eigenes Statut festgelegten Arten der finanziellen Ziele zu berücksichtigen.

(3) Der mittelfristige Finanzplan ist zumindest jährlich der Entwicklung anzupassen und um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuführen.

(4) Der Gemeinderat hat für jedes Haushaltsjahr einen Voranschlag aufzustellen. Das Haushaltsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Der Voranschlag ist Grundlage für die Führung des Haushaltes.

(5) Die Voranschläge der Anstalten (Krankenanstalten) und die Wirtschaftspläne der städtischen Unternehmen sind Bestandteile des Voranschlages der Stadt. Für Fonds und Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit, die von der Stadt verwaltet werden, sind eigene Voranschläge aufzustellen. Für die Aufstellung dieser Voranschläge gelten die Bestimmungen dieses Teiles sinngemäß.

§ 55
Inhalt, Form und Gliederung des Voranschlages

(1) Der Voranschlag hat alle Einnahmen und Ausgaben, die im Laufe des kommenden Haushaltsjahres voraussichtlich fällig werden, sowie die Überschüsse und Fehlbeträge aus den Vorjahren, zu enthalten.

(2) Der Voranschlag ist in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Voranschlag zu gliedern. In den ordentlichen Voranschlag sind die laufenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Der außerordentliche Voranschlag enthält die außerordentlichen Ausgaben, das sind jene, die der Art nach nur vereinzelt vorkommen und der Höhe nach den normalen wirtschaftlichen Rahmen der Stadt überschreiten und die ganz oder teilweise durch außerordentliche Einnahmen gedeckt werden. Der ordentliche Voranschlag soll, der außerordentliche Voranschlag muß ausgeglichen erstellt werden.

(3) Außerordentliche Ausgaben dürfen nur insoweit veranschlagt werden, als diese Ausgaben ganz oder teilweise durch außerordentliche Einnahmen bedeckt werden sollen.

(4) Vorhaben, deren Kosten ganz oder teilweise aus Mitteln des außerordentlichen Voranschlages zu decken sind, dürfen erst begonnen werden, wenn der Eingang der hiefür vorgesehenen Einnahmen gewährleistet ist.

(5) Der Gemeinderat kann durch einen Voranschlagsvermerk bestimmen, daß bei Ausgaben, zwischen denen ein sachlicher oder verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Einsparungen ohne besondere Beschlußfassung zum Ausgleich der Mehrerfordernisse bei anderen Ausgaben herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit).

§ 56
Beschluß des mittelfristigen Finanzplanes und des Voranschlages

(1) Der mittelfristige Finanzplan ist gemeinsam mit dem Voranschlag zu beschließen.

(2) Der Bürgermeister hat den Entwurf des Voranschlages so rechtzeitig zu erstellen, daß dieser spätestens am 1. Dezember des ablaufenden Haushaltsjahres im Stadtsenat vorberaten werden kann. Der Entwurf ist vor Beginn des kommenden Haushaltsjahres dem Gemeinderat zur Beschlußfassung vorzulegen. Davor ist der Entwurf durch zwei Wochen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Stadtbürger können innerhalb der Auflagefrist schriftliche Stellungnahmen einbringen, die der Vorlage an den Gemeinderat anzuschließen sind. Spätestens bei Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Voranschlagentwurfs auszufolgen.

(3) Zusammen mit dem Voranschlag hat der Gemeinderat zu beschließen:

a) die zur Aufrechterhaltung des Haushaltsausgleiches erforderlichen Maßnahmen;

b) die Abgaben, insbesondere die jährlich festzusetzenden Abgabehebesätze;

c) die Höhe der aufzunehmenden Darlehen und der erforderlichen Kassenkredite;

d) den Dienstpostenplan.

§ 57
Voranschlagsüberschreitung und
Nachtragsvoranschlag

(1) Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Ausgaben), und Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben dürfen nur getätigt werden, wenn sie unvermeidlich sind, bei der Beschlußfassung des Voranschlages nicht vorhersehbar waren und vom zuständigen Organ genehmigt wurden.

(2) Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslösen, sind mit einem Vorschlag über die Bedeckung für diese Ausgaben zu verbinden. Solche Beschlüsse dürfen nur gefaßt werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung vorgesorgt wird.

(3) Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen, wenn ein Ausgleich zwischen Ausgaben und Einnahmen selbst bei Ausnützung aller Sparmöglichkeiten nur durch eine Änderung des Voranschlages erreicht werden kann.

(4) Für die Erstellung des Nachtragsvoranschlages gelten die Bestimmungen über den Voranschlag sinngemäß.

§ 58
Voranschlagsprovisorium und Haushaltsermächtigung

(1) Wenn der Voranschlag nicht bis zum Beginn des Haushaltsjahres beschlossen wird, kann der Gemeinderat ein Voranschlagsprovisorium für drei Monate beschließen. In diesem dürfen die Ausgaben, wenn deren Höhe nicht durch Gesetz oder Verordnung feststeht, für einen Monat ein Zwölftel der entsprechenden veranschlagten Ausgabenbeträge des Voranschlages des abgelaufenen Haushaltsjahres nicht übersteigen.

(2) Wird ein Voranschlagsprovisorium nicht beschlossen, ist der Bürgermeister im ersten Viertel des Haushaltsjahres zu folgenden Maßnahmen ermächtigt (Haushaltsermächtigung):

a) Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen, Leistung der laufenden Ausgaben, die bei sparsamster Verwaltung notwendig sind;

b) Einhebung der Abgaben nach den Hebesätzen des Vorjahres, Vereinnahmung der sonstigen Einnahmen;

c) Inanspruchnahme von Kassenkrediten, soweit dies zur Ausübung der Haushaltsermächtigung notwendig ist.

§ 59
Betriebsmittelrücklage und Kassenkredite

(1) Zur Sicherstellung veranschlagter ordentlicher Ausgaben kann eine Betriebsmittelrücklage geschaffen werden. Dies allerdings nur soweit, als dadurch der Ausgleich des ordentlichen Voranschlages nicht gefährdet wird.

(2) Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Stadt Kassenkredite aufnehmen. Diese sind aus ordentlichen Einnahmen zurückzuzahlen. Sie dürfen 20 % der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Voranschlages nicht übersteigen. Der Gemeinderat kann den Bürgermeister zur Aufnahme der Kassenkredite ermächtigen.

2. Abschnitt
Vermögensverwaltung

§ 60
Vermögen der Stadt

(1) Das Vermögen der Stadt ist möglichst ohne Verminderung der Substanz zu erhalten. Es ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten, wobei aus den ertragsfähigen Vermögensteilen der bestmögliche Nutzen erzielt werden soll.

(2) Zur Erneuerung von Vermögensteilen, die ersetzt oder erweitert werden müssen, sollen aus Mitteln des ordentlichen Voranschlages Rücklagen (Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen) gebildet werden.

§ 61
Darlehensaufnahmen

(1) Die Stadt darf Darlehen nur aufnehmen, wenn die Zinsen- und Tilgungsverpflichtungen mit der Leistungsfähigkeit der Stadt im Einklang stehen. Für jedes Darlehen ist ein Tilgungsplan aufzustellen. Für Darlehen, die mit dem gesamten Betrag fällig werden, sind Tilgungsrücklagen zu bilden.

(2) Die Aufnahme eines Darlehens für die Errichtung oder Erweiterung einer städtischen Unternehmung oder für die Beteiligung an einem sonstigen Unternehmen bedarf eines mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates gefaßten Beschlusses.

§ 62
Darlehensgewährung und Bürgschaftsleistung

Die Stadt darf Darlehen nur gewähren oder Bürgschaften bzw. andere Haftungen nur übernehmen, wenn dafür ein besonderes Interesse der Stadt besteht und der Schuldner nachweist, daß die Verzinsung und Tilgung gesichert ist.

3. Abschnitt
Wirtschaftstätigkeit

§ 63
Städtische Unternehmungen

(1) Städtische Unternehmungen sind Betriebe gewerblicher Art der Stadt, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder anderer wirtschaftlicher Vorteile dienen. Sie treten in einer bestimmten Organisationsform in Erscheinung und befinden sich im ausschließlichen oder überwiegenden Einfluß der Stadt.

(2) Bei der Errichtung von städtischen Unternehmungen ist darauf zu achten,

a) daß ein Bedarf der Bevölkerung an dem Unternehmenszweck vorliegt;

b) ob der Unternehmenszweck nicht auch durch andere in gleicher Weise erfüllt werden kann und

c) die Art und Umfang der Unternehmungen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt steht.

(3) Die Errichtung, jede Änderung des Umfanges und die Auflassung einer städtischen Unternehmung oder die Beteiligung an einem sonstigen Unternehmen bedarf eines mit einer Zweidrittelmehrheit gefaßten Gemeinderatsbeschlusses.

(4) Eine städtische Unternehmung ist unter Beachtung der Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

(5) Der Gemeinderat hat für städtische Unternehmungen, die nicht handelsrechtlich organisiert sind, Satzungen zu erlassen. In diesen Satzungen sind jedenfalls die Organe der städtischen Unternehmung, deren Aufgaben und Einzelheiten der Geschäftsführung zu regeln.

§ 64
Sonderbestimmungen für städtische Unternehmungen

Im Zusammenhang mit städtischen Unternehmungen ist für

a) den Erwerb, die Veräußerung oder die Verpfändung von beweglichem Vermögen,

b) die Entscheidung über die Vergabe von Leistungen sowie

c) en Abschluß und die Auflösung von Verträgen

der Magistrat zuständig, wenn diese Maßnahmen das Umlaufvermögen betreffen und durch den ordentlichen Betrieb bedingt sind und aus Mitteln der städtischen Unternehmung bedeckt werden können.

4. Abschnitt
Rechnungswesen

§ 65
Kassengeschäfte

(1) Alle Kassengeschäfte der Stadt werden von der Stadtkasse durchgeführt. Die Errichtung von Nebenkassen für einzelne Dienststellen des Magistrates und von Sonderkassen für städtische Unternehmungen ist zulässig.

(2) Bedienstete, die nach ihrer Verwendung bei Kassen- und Rechnungsgeschäften mitwirken und Bedienstete des Kontrollamtes dürfen keine Zahlungen anordnen.

(3) Für das Kassenwesen und die Buchführung der Stadt sind die für die Gemeinden ohne eigenes Statut geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 66
Erstellung des Rechnungsabschlusses

(1) Der Entwurf des Rechnungsabschlusses ist vom Bürgermeister zu erstellen und zu unterfertigen.

(2) Der Rechnungsabschluß umfaßt:

a) den Kassenabschluß;

b) die Haushaltsrechnung;

c) die Vermögensrechnung;

d) die Rechnungsabschlüsse der von der Stadt verwalteten Anstalten, Stiftungen und Fonds und die Jahresrechnungen (Bilanzen und Erfolgsrechnungen) der städtischen Unternehmungen.

(3) Die Haushaltsrechnung hat alle Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes in der Voranschlagsgliederung zu enthalten. Sie hat jedenfalls nachzuweisen, inwieweit der Voranschlag eingehalten wurde und welcher Überschuß bzw. Fehlbetrag sich am Ende des Haushaltsjahres ergibt.

(4) In der Vermögensrechnung sind die Veränderungen des Vermögens und der Schulden ersichtlich zu machen.

§ 67
Behandlung des Rechnungsabschlusses

(1) Der Entwurf des Rechnungsabschlusses samt Beilagen ist durch zwei Wochen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates zur Einsicht durch die Stadtbürger aufzulegen. Die Möglichkeiten der Einsichtnahme sind durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Stadtbürger können innerhalb der Auflagefrist schriftliche Stellungnahmen einbringen. Spätestens bei Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des erstellten Rechnungsabschlusses auszufolgen.

(2) Der Entwurf des Rechnungsabschlusses ist bis zum 1.Juni des folgenden Haushaltsjahres dem Kontrollamt -- wenn ein solches nicht vorhanden ist, dem Kontrollausschuß -- zur Prüfung zu übermitteln. Der Bürgermeister hat den Rechnungsabschluß mit allfälligen Stellungnahmen der Stadtbürger und Äußerungen des Kontrollamtes oder des Kontrollausschusses spätestens bis zum 1. Oktober des folgenden Haushaltsjahres dem Gemeinderat zur Beschlußfassung vorzulegen.

(3) Für die Entwürfe der Rechnungsabschlüsse der von der Stadt verwalteten Stiftungen und Fonds gelten die Vorschriften der Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(4) Der Rechnungsabschluß ist nach dem Beschluß des Gemeinderates der Landesregierung zu übermitteln.

VI. Hauptstück
Aufsicht

§ 68
Aufgaben der Aufsicht

(1) Das Land übt das Aufsichtsrecht dahingehend aus, daß die Stadt bei der Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die der Stadt gesetzlich übertragenen Aufgaben erfüllt.

(2) Alle Bestimmungen dieses Teiles dürfen nur auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt aus dem Bereich der Landesvollziehung angewendet werden.

§ 69
Ausübung des Aufsichtsrechtes

(1) Die Landesregierung hat das Aufsichtsrecht unter möglichster Bedachtnahme auf die Eigenverantwortlichkeit der Stadt und unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter auszuüben.

(2) Alle Maßnahmen der Aufsicht des Landes mit Ausnahme solcher im Rahmen der Verordnungsprüfung, der Geltendmachung der Auskunftspflicht und der Gebarungsprüfung sind durch Bescheid zu treffen.

(3) Im aufsichtsbehördlichen Verfahren ist die Stadt Partei. Sie ist berechtigt, gegen die Aufsichtsbehörde vor dem Verwaltungsgerichtshof (Art.131 und 132 B-VG) und vor dem Verfassungsgerichtshof (Art.144 B-VG) Beschwerde zu führen.

§ 70
Auskunfts- und Anzeigepflicht

Verordnungsprüfung

(1) Die Landesregierung ist berechtigt, sich im Rahmen ihres Aufsichtsrechtes über alle Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Stadt ist verpflichtet, die veranlagten Auskünfte zu erteilen und allenfalls angeforderte Unterlagen vorzulegen. Die Landesregierung kann auch durch Organe Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen.

(2) Folgende Beschlüsse sind der Landesregierung binnen zwei Wochen anzuzeigen und hat die Landesregierung deren Vollzug bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 76 Abs.5 innerhalb von drei Monaten nach Einlangen zu untersagen:

a) der Verzicht auf die Sicherstellung einer Forderung durch eine Hypothek sowie auf eine Dienstbarkeit oder Reallast;

b) der An- oder Verkauf sowie die Verpfändung von Wertpapieren oder Forderungen;

c) die Abgabe einer unbedingten Erbserklärung sowie die Annahme eines Vermächtnisses oder einer Schenkung, die durch eine Auflage beschwert ist;

d) die Abgabe einer Nachstehungserklärung bezüglich der bücherlichen Rangordnung

wenn der Wert des Rechtsgeschäftes oder der zu Gunsten der Stadt einverleibten Forderung 0,5 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres im Einzelfalle übersteigt. Eine Untersagung ist nicht mehr zulässig, wenn ein

Beschluß bereits vollzogen wurde und ein Dritter bereits gutgläubig Rechte erworben hat. Bei einer Untersagung entsteht für die Stadt keine Leistungspflicht und haftet die Stadt auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Landesregierung den Vollzug des Beschlusses untersagt hat.

(3) Die Stadt hat die von ihr erlassenen Verordnungen der Landesregierung unverzüglich vorzulegen. Die Landesregierung hat gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung der Stadt durch Verordnung (Aufhebungsverordnung) aufzuheben und die Gründe für die Aufhebung der Stadt gleichzeitig mitzuteilen.

(4) Die Aufhebungsverordnung ist vom Bürgermeister durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Aufhebungsverordnung tritt, soferne sie nichts anderes bestimmt, mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

§ 71
Überprüfung der Stadtgebarung

(1) Die Landesregierung hat das Recht, die Gebarung der Stadt auf

a) die Übereinstimmung mit Rechtsvorschriften;

b) die Einhaltung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

zu überprüfen.

(2) Das Ergebnis der Überprüfung (Prüfbericht) wird dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt. Der Bürgermeister hat die Maßnahmen, die er aufgrund des Prüfberichtes getroffen hat, innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Berichtes der Landesregierung mitzuteilen.

§ 72
Ersatzvornahme

(1) Erfüllt die Stadt eine ihr durch Gesetz auferlegte Verpflichtung zur Erbringung einer Leistung nicht, kann die Landesregierung der Stadt eine angemessene Frist setzen, in der die Stadt ihrer Verpflichtung nachzukommen hat. Unterbleibt innerhalb der Frist die Erfüllung der Verpflichtung, kann die Landesregierung die unbedingt notwendigen Maßnahmen an Stelle und auf Kosten der Stadt selbst treffen.

(2) Zur Erlassung von Bescheiden oder Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen an Stelle der säumigen Stadt ist die Landesregierung nicht berufen.

§ 73
Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen

(1) Die Aufsichtsbehörde entscheidet über die Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen der Kollegialorgane, die nicht Bescheide oder Verordnungen zum Gegenstand haben. Beschlüsse, die Gesetze oder Verordnungen verletzen, kann die Aufsichtsbehörde aufheben.

(2) Die Organe der Stadt sind verpflichtet, mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung der Aufsichtsbehörde entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

(3) Ist eine alsbaldige Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit nicht möglich oder ist Gefahr im Verzuge, so kann die Aufsichtsbehörde die vorläufige Entscheidung treffen, daß mit der Durchführung des Beschlusses bis zu drei Monaten innezuhalten ist.

(4) Beschlüsse gemäß Abs.1, die in einer Sitzung gefaßt wurden,

a) die nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht einberufen wurde, oder

b) zu der nicht alle Mitglieder des Kollegialorganes einberufen wurden, oder

c) ohne daß ein entsprechender Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wurde, oder

d) bei der ein gemäß § 27 Abs.1 befangenes Mitglied an der Beratung und Beschlußfassung mitgewirkt hat, wenn das Kollegialorgan bei Abwesenheit des befangenen Mitgliedes nicht beschlußfähig gewesen wäre oder ohne dessen Stimme die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustande gekommen wäre,

sind von der Aufsichtsbehörde aufzuheben, soferne sie ihr zur Kenntnis gelangen.

(5) Nach Ablauf von drei Jahren nach dem Tag des Beschlusses oder wenn der Beschluß vollzogen ist und ein Dritter bereits gutgläubig Rechte erworben hat, ist eine Aufhebung nach Abs.4 nicht mehr zulässig.

§ 74
Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Bescheiden

(1) Gegen Bescheide eines Organes der Stadt in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Landesvollziehung kann keine Vorstellung gemäß Art.119a Abs.5 B-VG an die Aufsichtsbehörde erhoben werden.

(2) Rechtskräfte, gesetzwidrige Bescheide des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt können von der Aufsichtsbehörde von Amts wegen in Handhabung des Aufsichtsrechtes nur aufgehoben werden, wenn der Bescheid:

a) von einer unzuständigen Behörde oder von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen wurde;

b) einen strafgesetzwidrigen Erfolg herbeiführen würde;

c) tatsächlich undurchführbar ist oder

d) an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet.

(3) Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung eines solchen Bescheides ist eine Aufhebung aus den Gründen des Abs.2 lit.a nicht mehr zulässig. Diese Frist beginnt mit der erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Falle bloß mündlicher Verkündigung mit dieser.

§ 75
Auflösung des Gemeinderates und des Stadtsenates

(1) Die Landesregierung hat den Gemeinderat aufzulösen, wenn die Voraussetzungen des § 28 Abs.1 nicht mehr vorliegen. Die Auflösung des Gemeinderates ist nicht zulässig, bevor die Wahlen des Bürgermeisters, der Mitglieder des Stadtsenates, der Vizebürgermeister und des Kontrollausschusses vorgenommen wurden (§ 80ff).

(2) Die Landesregierung kann in Ausübung des Aufsichtsrechtes des Landes den Gemeinderat auflösen, wenn er wiederholt und entgegen begründeter Vorhalte der Landesregierung die Gesetze offensichtlich verletzt hat oder wenn er die ihm übertragenen Aufgaben nach begründetem Vorhalt der Landesregierung innerhalb von sechs Monaten nicht erfüllt.

(3) Der im Zeitpunkt der Auflösung des Gemeinderates im Amt befindliche Bürgermeister bleibt bis zur Angelobung des neu gewählten Bürgermeisters im Amt. Seine Befugnisse beschränken sich auf die Besorgung aller für die Stadt unaufschiebbaren Geschäfte. Der Stadtsenat wird durch die Auflösung des Gemeinderates nur insoweit betroffen, als er vom Bürgermeister in jenen Angelegenheiten zu hören ist, die eines Beschlusses des Gemeinderates bedürften.

(4) Scheidet der Bürgermeister aus dem Amt aus, so gelten die Regelungen dieses Gesetzes über seine Vertretung. Ist eine Vertretung nicht möglich, bestellt die Landesregierung den Magistratsdirektor, im Falle seiner Verhinderung einen rechtskundigen Verwaltungsbeamten der Stadt zum Regierungskommissär.

(5) Sind so viele Stadtsenatsstellen erledigt, daß Beschlußunfähigkeit eingetreten ist, dann wird der Stadtsenat von der Landesregierung aufgelöst und an seiner Stelle ein Beirat bestellt. Die im Stadtsenat vertretenen gewesenen Wahlparteien können so viele Mitglieder des Beirates vorschlagen, als ihnen vor Auflösung des Stadtsenates Stadtsenatsstellen zugekommen sind. Ein Mitglied des Beirates muß zum Vertreter des Bürgermeisters (des Regierungskommissärs) bestellt werden. Der Beirat besorgt die Aufgaben des Stadtsenates nach Abs.3. Zum Beirat können nur Personen bestellt werden, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen und österreichische Staatsbürger sind.

§ 76
Genehmigungspflicht

(1) Folgende von der Stadt getroffenen Maßnahmen sind an die Genehmigung der Landesregierung gebunden:

a) die Veräußerung, Verpfändung oder grundbücherliche Belastung von unbeweglichem Vermögen;

b) die Übernahme einer Bürgschaft oder sonstigen Haftung;

c) die Aufnahme eines Darlehens;

d) die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt (z.B. durch einen Leasingvertrag).

(2) Rechtsgeschäfte im Sinne des Abs. 1 bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert des Rechtsgeschäftes nach Abs.1 lit.a 1 % und nach Abs.1 lit.b bis d 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Bei Rechtsgeschäften gemäß Abs.1 lit.d ist der gesamte Wert der Leistung maßgeblich.

(3) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen keiner Genehmigung:

a) Darlehen, welche vom Bund oder Land gewährt werden oder für die vom Bund oder vom Land ein Zuschuß geleistet wird;

b) Darlehen, welche von einem von Bund oder Land verwalteten Fonds gewährt werden oder für die von einem dieser Fonds ein Zuschuß geleistet wird;

c) Darlehen, die für eine andere Gebietskörperschaft aufgenommen werden und von dieser zurückgezahlt werden;

d) die Verpfändung von unbeweglichen Vermögen und die Übernahme einer Haftung zur Sicherstellung solcher Darlehen;

e) die Übernahme einer Haftung für Rückforderungsansprüche solcher Darlehen.

(4) Die im Abs.1 angeführten Rechtsgeschäfte werden erst mit der Genehmigung der Landesregierung rechtswirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Stadt keine Leistungspflicht. Die Stadt haftet nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Landesregierung die Genehmigung versagt hat.

(5) Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn

a) das Rechtsgeschäft die Gefahr einer dauernden Schmälerung des Vermögens der Stadt herbeiführen könnte;

b) das Rechtsgeschäft die Gefahr einer übermäßigen Verschuldung der Stadt herbeiführen könnte oder

c) die Maßnahme rechtswidrig ist und die Rechtswidrigkeit nicht innerhalb einer von der Landesregierung zu setzenden Frist beseitigt wird.

(6) Entscheidet die Landesregierung über einen Genehmigungsantrag der Stadt nicht innerhalb von drei Monaten nach Einlangen desselben, so gilt die Genehmigung als erteilt. Im Falle von Sachverhaltserhebungen (z.B. durch Anforderung von Urkunden) und der Wahrung des Parteigehörs verlängert sich diese Frist auf sechs Monate.

VII. Hauptstück
Wahl der Organe der Stadt

1. Abschnitt

§ 77
Erste Sitzung

(1) Die erste Sitzung des Gemeinderates muß spätestens zwei Wochen nach dem ungenützten Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl stattfinden. Wurde die Wahl angefochten, muß die erste Sitzung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Stadtwahlbehörde stattfinden, sofern nicht die Gemeinderatswahl zur Gänze oder teilweise wiederholt werden muß.

(2) Der bisherige Bürgermeister oder sein Vertreter berufen die gewählten Bewerber zur ersten Sitzung ein. Wenn das nicht möglich ist, erfolgt die Einberufung durch den Magistratsdirektor. Im Falle einer Säumnis erfolgt die Einladung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Gemeinderates (Altersvorsitzender) führt den Vorsitz in der ersten Sitzung des Gemeinderates bis zur Annahme der Wahl durch den neugewählten Bürgermeister.

(4) In der konstituierenden Gemeinderatssitzung können nur Wahlen und Bestellungen durchgeführt und Entsendungen beschlossen werden.

§ 78
Gelöbnis

(1) Der Altersvorsitzende muß das Gelöbnis als Erster vor dem neugewählten Gemeinderat ablegen.

(2) Vor der Wahl des Bürgermeisters muß jeder gewählte Bewerber vor dem Altersvorsitzenden ein Gelöbnis ablegen. Wenn in der ersten Sitzung des Gemeinderates weniger als zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind, ist die Angelobung am Beginn der neuerlichen Sitzung (§ 79 Abs.1) vorzunehmen. Später eintretende Ersatzmitglieder leisten das Gelöbnis dem Bürgermeister.

(3) Das Gelöbnis lautet: "Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Stadt ..... nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern." Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

(4) Die Verweigerung des Gelöbnisses muß im Sitzungsprotokoll vermerkt werden. Ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert. Wer das Gelöbnis verweigert, darf an der Sitzung nicht mehr teilnehmen.

2. Abschnitt
Wahl des Bürgermeisters, des Stadtsenates und der Ausschüsse

§ 79
Allgemeines

(1) Bei der Wahl des Bürgermeisters, der Mitglieder des Stadtsenates, der Vizebürgermeister und des Kontrollausschusses müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates anwesend sein. Sind weniger Mitglieder des Gemeinderates anwesend, muß der Gemeinderat binnen zwei Wochen zu einer neuerlichen Sitzung einberufen werden, die spätestens innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden hat. Bei der neuerlichen Sitzung dürfen nur die Wahlen des Bürgermeisters, der Mitglieder des Stadtsenates, der Vizebürgermeister und des Kontrollausschusses ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder durchgeführt werden. § 77 Abs.2 und 3 gelten sinngemäß.

(2) Zum Bürgermeister oder Mitglied des Stadtsenates dürfen nur Mitglieder des Gemeinderates gewählt werden, die österreichische Staatsbürger sind.

(3) Die Wahlen müssen mit Stimmzetteln und geheim durchgeführt werden.

(4) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet

- bei der Wahl des Bürgermeisters der Vorsitzende,
- bei der Wahl des Stadtsenates und der Ausschüsse der Bürgermeister

jeweils unter Beiziehung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die unter Berücksichtigung der Parteiensummen auszuwählen sind.

§ 80
Wahl des Bürgermeisters

(1) Die Wahl des Bürgermeisters findet vor den Wahlen des Stadtsenates, der Vizebürgermeister und der Gemeinderatsausschüsse statt.

(2) Nicht wählbar sind Personen, die

- nach landesgesetzlichen Bestimmungen oder
- nach § 13 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 123/1967,

ihr Amt als Bürgermeister oder Mitglied des Stadtsenates rechtskräftig verloren haben, allerdings nur bis zur nächsten Wahl des Gemeinderates.

(3) Gewählt ist derjenige, auf den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmzettel lauten.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, die

- auf nicht wählbare Personen lauten oder

- auf mehrere wählbare Personen lauten oder
- die Absicht des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
- unbeschrieben sind (leere Kuverts gelten als unbeschriebene Stimmzettel).

(5) Stimmzettel, die auf mehrere Personen, jedoch nur auf eine wählbare Person lauten, sind für die wählbare Person gültig.

(6) Wenn die erforderliche Mehrheit nicht zustande kommt, muß eine engere Wahl nach folgenden Bestimmungen durchgeführt werden:

a) Es wird zwischen den zwei Personen gewählt, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben.

b) Haben mehrere Personen gleich viele gültige Stimmen bekommen, entscheidet das Los, welche zwei Personen in die engere Wahl kommen.

c) Jede Stimme, die bei der engeren Wahl für andere Personen als die in lit.a genannten abgegeben wird, ist ungültig.

d) Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 81
Annahme der Wahl

Der zum Bürgermeister Gewählte hat vor dem Gemeinderat zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Verweigert der Gewählte die Annahme der Wahl, muß binnen zwei Wochen eine neuerliche Wahl durchgeführt werden.

§ 82
Wahl der Stadträte

(1) Nach der Wahl des Bürgermeisters findet die Wahl der Mitglieder des Stadtsenates (Stadträte) statt. Dazu übernimmt der Bürgermeister den Vorsitz.

(2) Die Zahl der Stadtsenatsmitglieder ist auf die einzelnen im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien nach dem Verhältnis der Parteisummen aufzuteilen.

§ 83
Wahlvorschläge

(1) Jede Wahlpartei, die Anspruch auf die Besetzung einer Stadtsenatsstelle hat, muß für die Wahl einen Wahlvorschlag erstatten.

(2) Die Wahlvorschläge müssen so viele Kandidaten enthalten, als der Wahlpartei Stadtsenatsstellen zukommen und müssen von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte der betreffenden Wahlpartei unterschrieben sein.

(3) Die Vorgeschlagenen müssen nicht auf dem Gemeinderatswahlvorschlag der anspruchsberechtigten Wahlpartei aufscheinen.

(4) Nicht wählbar sind Personen, die nach landesgesetzlichen Bestimmungen oder nach § 13 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 123/1967, ihr Amt als Bürgermeister oder Mitglied des Stadtsenates rechtskräftig verloren haben, allerdings nur bis zur nächsten Wahl des Gemeinderates.

(5) Der Bürgermeister hat zu prüfen, ob die Wahlvorschläge von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte der anspruchsberechtigten Wahlpartei unterschrieben und die Vorgeschlagenen in den Stadtsenat wählbar sind.

(6) Wird nach dieser Überprüfung ein oder mehrere Bewerber mangels Wählbarkeit gestrichen, muß die anspruchsberechtigte Wahlpartei einen ebenfalls von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte dieser Wahlpartei unterschriebenen Ergänzungswahlvorschlag erstatten.

(7) Fehlende Unterschriften können bis zu Beginn der Wahl nachgebracht werden, andernfalls darf der Wahlvorschlag nicht berücksichtigt werden.

§ 84
Wahlvorgang, Bewertung der Stimmzettel

(1) In den Stadtsenat können nur Vorgeschlagene gewählt werden.

(2) Ungültig sind Stimmzettel, die auf nichtwählbare Personen lauten oder unbeschrieben sind (leere Kuverts gelten als unbeschriebene Stimmzettel).

(3) Stimmzettel, auf denen neben den Vorgeschlagenen auch andere Personen angeführt sind, sind für die Vorgeschlagenen gültig.

(4) Gewählt sind jene Vorgeschlagenen, auf die gültige Stimmen entfallen.

§ 85
Unterbleiben des Wahlvorschlages

(1) Wenn

- eine Wahlpartei keinen Wahlvorschlag oder
- einen Wahlvorschlag mit zu wenigen Kandidaten erstattet hat oder
- ein Wahlvorschlag nicht die notwendige Anzahl von Unterschriften aufgewiesen hat

oder

- der (die) Vorgeschlagene(n) nicht gewählt wurden,

müssen die dieser Wahlpartei zustehenden Stadtsenatsstellen durch Wahl aus dem Kreis der Gemeinderäte dieser Wahlpartei besetzt werden. Dabei gilt § 80 Abs.3 bis 6 sinngemäß.

(2) Stadtsenatsstellen, die durch Verweigerung der Wahlannahme nicht besetzt werden können, werden offen gehalten.

(3) Erstattet die anspruchsberechtigte Wahlpartei später einen Wahlvorschlag (Ergänzungswahlvorschlag), muß binnen zwei Wochen nach Einlangen des Wahlvorschlages beim Magistrat eine Ergänzungswahl in den Stadtsenat durchgeführt werden.

§ 86
Wahl der Vizebürgermeister

(1) Nach der Wahl des Stadtsenates werden aus dessen Mitte die Vizebürgermeister getrennt gewählt. Dabei gilt § 80 Abs.3 bis 6 sinngemäß.

(2) Wenn der Bürgermeister der stimmenstärksten Wahlpartei angehört, muß der Zweite Vizebürgermeister der stimmenzweitstärksten Wahlpartei angehören, soferne diese nicht den Ersten Vizebürgermeister stellt. Gehört der Bürgermeister nicht der stimmenstärksten Wahlpartei an, so muß der Zweite Vizebürgermeister der stimmenstärksten Wahlpartei angehören, wenn diese Wahlpartei nicht den Ersten Vizebürgermeister stellt.

(3) Wenn ein zum Vizebürgermeister Gewählter auf Befragen des Bürgermeisters die Wahl nicht annimmt, muß sofort die Wahl eines anderen Vizebürgermeisters durchgeführt werden. Kann die Stelle durch Verweigerung der Wahlannahme nicht besetzt werden, wird sie offen gehalten.

(4) Wird später von einer anspruchsberechtigten Wahlpartei erklärt, daß mit der Wahlannahme zu rechnen ist, so muß binnen zwei Wochen nach Einlangen der Erklärung beim Magistrat eine Wahl durchgeführt werden.

§ 87
Niederschrift, Kundmachung des Wahlergebnisses

(1) Über die Wahl des Bürgermeisters, des Stadtsenates und der Vizebürgermeister muß eine Niederschrift aufgenommen und von allen anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates unterschrieben werden. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, ist der Grund dafür anzugeben.

(2) Der Bürgermeister hat das Ergebnis der Wahlen des Bürgermeisters, des Stadtsenates und der Vizebürgermeister an der Amtstafel kundzumachen.

§ 88
Wahl der Gemeinderatsausschüsse und deren Vorsitzenden

(1) Die Zahl der Ausschußmitglieder ist auf die einzelnen im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien nach dem Verhältnis der Parteisummen aufzuteilen.

(2) Die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien haben während der gesamten Funktionsperiode nach dem Verhältnis der bei der letzten Gemeinderatswahl erzielten Parteisummen – mit Ausnahme des Kontrollausschusses – das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Vorsitzenden- und Vorsitzenden-Stellvertreterstellen, wenn sie im Ausschuß vertreten sind.

(3) Der Gemeinderat bestimmt, welcher Wahlpartei das Vorschlagsrecht für die Vorsitzendenstelle und/oder die Vorsitzenden-Stellvertreterstelle eines Ausschusses zukommt.

(4) Es dürfen nur Mitglieder des Gemeinderates gewählt werden.

(5) Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden in der konstituierenden (neuerlichen) Sitzung des Gemeinderates gewählt. Nicht wählbar zum Mitglied des Kontrollausschusses sind

- o der Bürgermeister,
- o die Mitglieder des Stadtsenates und
- o die Bezirksvorsteher sowie
- o deren Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerte in der Seiten- oder auf- und absteigender Linie bis einschließlich zum zweiten Grad.

(6) Ein Mitglied des Kontrollausschusses scheidet aus dem Kontrollausschuß aus, wenn es

- o zum Bürgermeister oder
- o zum Mitglied des Stadtsenates gewählt oder
- o als Bezirksvorsteher bestellt wird.

Das Gleiche gilt für ein verwandtes (verschwägertes) Mitglied derselben Wahlpartei der von der Wahl zum Mitglied des Kontrollausschusses ausgeschlossenen Personen und deren Ehegatten.

(7) Der Vorsitzende des Kontrollausschusses darf nicht der Wahlpartei des Bürgermeisters angehören, soferne eine andere als die Wahlpartei des Bürgermeisters im Kontrollausschuß vertreten ist.

(8) Für die Wahl der Gemeinderatsausschüsse gelten § 83 Abs.1 bis 3 und Abs.5 bis 7, § 84, 85 und 87 sinngemäß. Die von jeder Wahlpartei für die einzelnen Ausschüsse Vorgeschlagenen können gemeinsam in einem Wahlvorgang gewählt werden. Zur Gültigkeit der Wahl der Ausschußmitglieder ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Wenn diese Anwesenheit nicht erreicht wird, kann die Wahl durchgeführt werden, wenn bei der neuerlichen Gemeinderatssitzung mehr als die Hälfte der Gemeinderatsmitglieder anwesend sind, wobei bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen ist.

(9) Der Bürgermeister muß den Ausschuß zur erstmaligen Wahl des Vorsitzenden und zu einer allfälligen gleichzeitigen Wahl des Vorsitzenden und des Vorsitzenden-Stellvertreters einberufen und bis zur Beendigung der Wahl des Vorsitzenden den Vorsitz führen. Für die Wahl des Vorsitzenden und des Vorsitzenden-Stellvertreters gilt § 80 Abs. 3 bis 6 sinngemäß.

3. Abschnitt
Anfechtung der Wahlen des Bürgermeisters, des Stadtsenates, der Ausschüsse, der Ausschußvorsitzenden und der Ausschußvorsitzenden-Stellvertreter

§ 89
Anfechtungsberechtigung, Anfechtungsfrist, Anfechtungsgründe

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates und jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei kann die Wahl des Bürgermeisters und der Vizebürgermeister, des Stadtsenates und der Ausschüsse schriftlich innerhalb einer Woche ab dem Tag der Wahlen anfechten.

(2) Jedes Mitglied eines Ausschusses und die im Ausschuß vertretenen Wahlparteien können die Wahl des Ausschußvorsitzenden und des Vorsitzenden-Stellvertreters schriftlich innerhalb einer Woche nach dem Tag der Wahl anfechten.

(3) Die Anfechtung muß begründet werden und kann sich sowohl auf die angebliche Unrichtigkeit der Ermittlung des Ergebnisses als auch auf angeblich gesetzwidrige Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis der Wahl von Einfluß waren, stützen.

§ 90
Anfechtungsverfahren

(1) Die Anfechtungen müssen beim Magistrat eingebracht werden und haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Stadtwahlbehörde entscheidet über die Anfechtung endgültig.

(3) Die Stadtwahlbehörde hat die Anfechtung zurückzuweisen, wenn sie

- o verspätet oder
- o von einer dazu nicht berechtigten Person eingebracht wird oder
- o die Begründung fehlt.

(4) Einer Anfechtung ist Folge zu geben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit auf das Wahlergebnis Einfluß hatte.

(5) Bei einer stattgegebenen Entscheidung muß die Stadtwahlbehörde aussprechen, in welchem Umfang die Wahl oder die Wahl einzelner Personen für ungültig erklärt wird.

(6) Der Bürgermeister muß stattgebende Entscheidungen der Stadtwahlbehörde über Wahlanfechtungen an der Amtstafel kundmachen.

4. Abschnitt
Enden der Funktionen

§ 91
Mandatsverzicht und Mandatsverlust als Gemeinderat

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates kann nach der Wahl der Vizebürgermeister jederzeit auf sein Mandat verzichten. Der Verzicht muß schriftlich erfolgen. Der Verzicht wird eine Woche nach dem Einlangen beim Magistrat verbindlich. Innerhalb dieser Frist kann der Verzicht wieder zurückgezogen werden. Ausscheidende Mitglieder werden, sofern sie nicht das Gegenteil verlangen, in die Liste der Ersatzmitglieder eingereiht.

(2) Ein Mitglied des Gemeinderates verliert sein Mandat, wenn

- o es sich weigert, dieses auszuüben,
- o ein Umstand eintritt oder bekannt wird, der ursprünglich dessen
- o Wahl gehindert hätte, oder
- o es sich weigert, das Gelöbnis in der vorgesehenen Weise oder überhaupt zu leisten.

(3) Als Weigerung der Mandatsausübung gilt ein dreimaliges, aufeinander folgendes unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Gemeinderates.

(4) Der Bürgermeister muß das bereits zweimal unentschuldigt ferngebliebene Mitglied des Gemeinderates bei der Einberufung zur dritten Gemeinderatssitzung schriftlich und nachweislich auffordern, seiner Teilnahmepflicht nachzukommen. Ist das Gemeinderatsmitglied unbekannten Aufenthaltes, hat der Bürgermeister die Aufforderung an der Amtstafel und in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung kundzumachen.

(5) Der Bürgermeister oder, falls dieser selbst betroffen ist, sein Vertreter muß den Eintritt eines im Abs.2 angeführten Grundes sofort der Landesregierung bekannt geben, die mit Bescheid den Mandatsverlust festzustellen hat. Dieser Bescheid muß dem betroffenen Mitglied des Gemeinderates -- allenfalls auch durch Kundmachung an der Amtstafel und in den Amtlichen Nachrichten oder NÖ Landesregierung -- und der Stadt zugestellt werden, die gegen diesen Bescheid eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erheben können.

(6) Für Ersatzmitglieder gelten die Abs.2 und 4 sinngemäß.

§ 92
Amtsverzicht und Amtsverlust als Bürgermeister oder Mitglied des Stadtsenates

(1) Der Bürgermeister, ein Vizebürgermeister oder ein Mitglied des Stadtsenates kann jederzeit auf sein Amt verzichten. Der Verzicht muß schriftlich erfolgen. Das Verzichtschreiben muß an den Bürgermeister oder, falls dieser sein Amt niederlegen will, an seinen Vertreter gerichtet werden und wird mit dem auf den Tag des Einlangens beim Magistrat folgenden Tag verbindlich.

(2) Der Bürgermeister verliert sein Amt

- bei Ausscheiden aus dem Gemeinderat,
- mit der Erklärung des Verlustes des Amtes als Bürgermeister nach landesgesetzlichen Bestimmungen oder gemäß § 13 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 123/1967, oder
- nach Ausspruch des Mißtrauens durch den Gemeinderat.

(3) Ein Mitglied des Stadtsenates verliert sein Amt

- bei Ausscheiden aus dem Gemeinderat,
- mit der Erklärung des Verlustes des Amtes als Mitglied des Stadtsenates nach landesgesetzlichen Bestimmungen oder gemäß § 13 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes; BGBl.Nr. 123/1967;
- bei schriftlicher Abberufung durch jene Wahlpartei, auf deren Wahlvorschlag das Mitglied in den Stadtsenat gewählt wurde, mit der Wahl eines neuen Mitgliedes zum Stadtsenat.

(4) Ein Vizebürgermeister kann unter Beibehaltung seiner Mitgliedschaft zum Stadtsenat abberufen werden und endet die Funktion als Vizebürgermeister mit der Wahl eines neuen Vizebürgermeisters.

(5) Ein Abberufungsschreiben ist an den Bürgermeister zu richten und muß von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder der betreffenden Wahlpartei unterfertigt sein.

(6) Der Amtsverzicht oder Amtsverlust des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters oder eines Mitgliedes des Stadtsenates muß an der Amtstafel kundgemacht und gleichzeitig der Landesregierung mitgeteilt werden.

§ 93
Mißtrauensantrag

(1) Der Gemeinderat kann dem Bürgermeister des Mißtrauen aussprechen.

(2) Ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates kann schriftlich den Antrag auf Ausspruch des Mißtrauens (Mißtrauensantrag) stellen. Der Antrag muß an den Vertreter des Bürgermeisters gerichtet werden. Ein Dringlichkeitsantrag ist unzulässig.

(3) Der Vizebürgermeister muß binnen vier Wochen nach Einlangen des Mißtrauensantrages beim Magistrat eine Sitzung des Gemeinderates zur Abstimmung über den Mißtrauensantrag einberufen.

(4) Den Vorsitz in dieser Sitzung führt der Vizebürgermeister. Der Bürgermeister darf bei dieser Sitzung nur an der Beratung, nicht aber an der Abstimmung teilnehmen.

(5) Die Abstimmung muß mit Stimmzettel und geheim erfolgen. Stimmen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderates dem Mißtrauensantrag zu, so erlischt das Amt als Bürgermeister. Die Mitgliedschaft zum Gemeinderat bleibt durch die Abstimmung unberührt.

(6) Ein Beschluß nach Abs.5 muß der Landesregierung sofort mitgeteilt werden.

§ 94
Verzicht und Amtsverlust als Mitglied oder Vorsitzender eines Gemeinderatsausschusses

(1) Ein Vorsitzender (Stellvertreter) oder ein Mitglied eines Gemeinderatsausschusses kann jederzeit auf sein Amt verzichten. Der Verzicht muß schriftlich erfolgen. Das Verzichtschreiben muß an den Bürgermeister, oder wenn dieser selbst verzichten will, an seinen Vertreter gerichtet werden und wird mit dem auf den Tag des Einlangens folgenden Tag beim Magistrat verbindlich.

(2) Die Mitgliedschaft zum Ausschuß endet im Falle einer schriftlichen Abberufung durch jene Wahlpartei, auf deren Wahlvorschlag das Mitglied in den Gemeinderatsausschuß gewählt wurde, mit der Wahl eines neuen Mitgliedes zum Ausschuß. Ein Vorsitzender (Stellvertreter) kann unter Beibehaltung der Mitgliedschaft zum Ausschuß unter den gleichen Voraussetzungen aus dieser Funktion abberufen werden. In einem solchen Fall endet die Funktion als Vorsitzender (Stellvertreter) mit der Wahl eines neuen Vorsitzenden (Stellvertreters).

(3) Das Abberufungsschreiben, das von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder der betreffenden Wahlpartei unterfertigt sein muß, muß an den Bürgermeister gerichtet werden.

(4) Der Amtsverzicht bzw. der Amtsverlust muß durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht werden.

5. Abschnitt
Neubesetzung von Funktionen

§ 95
Besetzung eines Gemeinderatsmandates

(1) Verliert ein Mitglied des Gemeinderates sein Amt oder scheidet aus anderen Gründen aus, muß der Bürgermeister - wenn nicht nach Abs.3 ein anderes Ersatzmitglied bekannt gegeben wird - jenes Ersatzmitglied der selben Wahlpartei als Gemeinderat einberufen, das in der Reihenfolge der Ersatzmitglieder das Nächste ist. Lehnt dieses Ersatzmitglied oder lehnen weitere Ersatzmitglieder die Berufung ab, so ist das jeweils in der Reihenfolge Nächste zu berufen. Lehnen alle noch auf der Parteiliste befindlichen Ersatzmitglieder ab, so ist eines dieser Mitglieder neuerlich zu berufen, wenn es dem Bürgermeister nachträglich durch schriftliche Erklärung seine Bereitschaft zur Berufung erklärt. Geben mehrere Ersatzmitglieder diese Bereitschaft bekannt, so ist das listennächste Ersatzmitglied zu berufen.

(2) Die Einberufung des Ersatzmitgliedes muß spätestens am vierten Tag

a) nach der Bekanntgabe eines Ersatzmitgliedes für das freigewordene Gemeinderatsmandat oder

b) nach dem Verzicht des (der) einzuberufenden Ersatzmitgliedes(er) oder

c) nach Ablauf der Frist zur Bekanntgabe eines anderen Ersatzmitgliedes für das freigewordene Gemeinderatsmandat

erfolgen.

(3) Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Wahlpartei, in deren Wahlvorschlag das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied aufgenommen war, kann abweichend von den Bestimmungen des Abs.1 dem Bürgermeister ein anderes Ersatzmitglied seiner Wahlpartei für das freigewordene Gemeinderatsmandat bekannt geben. Die Bekanntgabe muß binnen zwei Wochen nach Freiwerden des Mandates erfolgen.

(4) Die Berufung eines Ersatzmitgliedes in den Gemeinderat gilt als angenommen, wenn dieses nicht binnen dreier Tage seinen Verzicht auf die Berufung schriftlich erklärt.

(5) Das Ausscheiden eines Gemeinderatsmitgliedes und die Einberufung eines Ersatzmitgliedes müssen durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht werden. Der Mandatsverzicht und dessen Rechtswirksamkeit sowie der Name des einberufenen Ersatzmitgliedes müssen der Landesregierung umgehend mitgeteilt werden.

(6) Die Einberufung eines Ersatzmitgliedes kann von jedem Gemeinderats- sowie Ersatzmitglied und von den zustellungsbevollmächtigten Vertretern der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien mit Anfechtung bei der Stadtwahlbehörde angefochten werden. Die Anfechtungsfrist beträgt eine Woche ab Beginn der Kundmachung nach Abs.5.

§ 96
Neuwahl des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters und Ergänzungswahl in den Stadtsenat

(1) Wenn das Amt des Bürgermeisters dauernd freigeworden ist, muß innerhalb von zwei Wochen die Neuwahl des Bürgermeisters und erforderlichenfalls der (des) Vizebürgermeister(s) stattfinden. Zu dieser Wahl wird der Gemeinderat vom Vertreter des Bürgermeisters einberufen, der auch bis zur Beendigung der Wahl des Bürgermeisters den Vorsitz führt.

(2) Wenn das Amt eines Vizebürgermeisters dauernd freigeworden ist, muß innerhalb von zwei Wochen die Neuwahl des Vizebürgermeisters stattfinden.

(3) Wenn das Amt eines Mitgliedes des Stadtsenates oder Ausschußmitgliedes (Vorsitzender - Vorsitzenderstellvertreter) dauernd freigeworden ist, muß binnen zwei Wochen die Ergänzungswahl stattfinden. Ergänzungswahlen in die Gemeinderatsausschüsse müssen dann nicht innerhalb von zwei Wochen nach Freiwerden der Ausschußstelle durchgeführt werden, wenn die Funktionsfähigkeit des Ausschusses nicht beeinträchtigt ist.

(4) Für die Wahlen nach Abs.1 bis 3 gelten die Vorschriften über die Wahl des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters bzw. der Mitglieder des Stadtsenates und der Ausschüsse sinngemäß.

(5) Wenn kein Mitglied des Stadtsenates zur Vertretung des Bürgermeisters nach § 41 Abs.2 berechtigt ist, erfolgt die Einladung zu den Wahlen durch den Magistratsdirektor.

VIII. Hauptstück
Eigener Wirkungsbereich, Übergangs- und sonstige Bestimmungen

§ 97
Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Städte sind, ausgenommen die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren, solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 98
Fristen

(1) Der Beginn und Lauf einer im VII.Hauptstück dieses Gesetzes festgelegten Frist wird durch Sonn- und andere öffentliche Feiertage nicht behindert. Das Gleiche gilt für Samstage und den Karfreitag. Fällt das Ende einer Frist auf einen dieser Tage, müssen die mit dem Wahlverfahren befaßten Behörden dafür sorgen, daß ihnen befristete Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen.

(2) Die Tage des Postlaufes werden in die im Abs.1 genannten Fristen eingerechnet. Im Übrigen gelten für die Berechnung der Fristen die Bestimmungen des § 32 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 164/1998, sinngemäß.

§ 99
Bruchzahlenberechnung

Soweit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Berechnungen von Bruchzahlen erforderlich sind, wird eine sich dadurch ergebene Dezimalzahl, wenn sie 0,5 übersteigt, als ganze Zahl gerechnet (z.B. 12,6 = 13), sonst nicht berücksichtigt (z.B. 9,5 = 9).

§ 100
Weibliche Form von Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen nach diesem Landesgesetz können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Funktionsinhabers oder der Funktionsinhaberin zum Ausdruck bringt.

§ 101
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1.Jänner 2000 in Kraft.

(2) Ehrungen, die Städte nach anderen oder außer Kraft getretenen landesgesetzlichen Bestimmungen verliehen haben, gelten als solche nach diesem Gesetz weiter.

Kremser Stadtrecht 1977

LGBl.1010

§ 1
Rechtliche Stellung der Stadt

(1) Die Stadtgemeinde Krems an der Donau ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Sie ist eine Stadt mit eigenem Statut.

(2) Das Gebiet der Stadt ist zugleich politischer Bezirk. Die Stadt hat neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen.

§ 2
Stadtgebiet

Das Stadtgebiet wird durch das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden, LGBl. 1030, festgelegt. Änderungen des Stadtgebietes können nur durch ein Landesgesetz erfolgen.

§ 3
Wappen, Farben und Siegel der Stadt

(1) Das Wappen der Stadt Krems an der Donau zeigt in einem schwarzen Schild einen rotbezungten goldenen Doppeladler, über dessen Häuptern eine Kaiserkrone mit rotgoldenen Bändern schwebt.

(2) Die Farben der Stadt sind gelb-schwarz.

(3) Das Siegel der Stadt weist das Stadtwappen (Abs. 1) mit der Umschrift "Stadt Krems an der Donau" auf.

(4) Das Amtssiegel des Magistrates weist das Wappen und die Umschrift "Magistrat der Stadt Krems an der Donau" auf.

§ 4
Organe und Kontrolle

(1) Für die Organe der Stadt gilt:

1. Der Gemeinderat besteht aus 40 Mitgliedern.
2. Der Stadtsenat besteht aus dem Ersten und dem Zweiten Vizebürgermeister sowie 8 Stadträten.

(2) Der Kontrollausschuss besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern.

§ 5
Kontrollamt

Der Gemeinderat kann im Interesse der Überprüfung der Gebarung neben dem Kontrollausschuss ein Kontrollamt einrichten.

St. Pöltner Stadtrecht 1977

LGBl.1015

§ 1
Rechtliche Stellung der Stadt

(1) Die Landeshauptstadt St. Pölten ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Sie ist eine Stadt mit eigenem Statut.

(2) Das Gebiet der Stadt ist zugleich Verwaltungsbezirk. Die Stadt hat neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen.

§ 2
Stadtgebiet

Das Stadtgebiet wird durch das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden, LGBl. 1030, festgelegt. Änderungen des Stadtgebietes können nur durch ein Landesgesetz erfolgen.

§ 3
Wappen, Farben und Siegel der Stadt

(1) Das Wappen der Landeshauptstadt St. Pölten besteht aus einem der Länge nach in zwei Hälften geteilten Schild, von dem der heraldisch linke Teil blau, der heraldisch rechte Teil weiß ist. Im blauen Feld steht ein rechtsgewendeter, wachsender grauer Wolf mit aufrecht stehendem Schwanze und offenem Maul. Klauen, Zähne und Innenseite der Ohren sind gelb, die heraushängende Zunge rot. Durch die Mitte des rechten Feldes geht ein waagrechter roter Balken.

(2) Die Farben der Stadt sind rot-gelb.

(3) Das Siegel der Stadt weist das Stadtwappen (Abs. 1) mit der Umschrift "Stadt St. Pölten" auf.

(4) Das Amtssiegel des Magistrates weist das Wappen und die Umschrift "Magistrat der Stadt St. Pölten" auf.

§ 4
Organe und Kontrolle

(1) Für die Organe der Stadt gilt:

1. Der Gemeinderat besteht aus 42 Mitgliedern.
2. Der Stadtsenat besteht aus dem Ersten und dem Zweiten Vizebürgermeister sowie 11 Stadträten.

(2) Der Kontrollausschuss besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern.

§ 5
Kontrollamt

Zur Prüfung der Gebarung und Rechnung der Stadt ist ein Kontrollamt einzurichten.

Waidhofner Stadtrecht 1977

LGBl.1020

§ 1
Rechtliche Stellung der Stadt

(1) Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Sie ist eine Stadt mit eigenem Statut.

(2) Das Gebiet der Stadt ist zugleich politischer Bezirk. Die Stadt hat neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen.

§ 2
Stadtgebiet

Das Stadtgebiet wird durch das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden, LGBl. 1030, festgelegt. Änderungen des Stadtgebietes können nur durch ein Landesgesetz erfolgen.

§ 3
Wappen, Farben und Siegel der Stadt

(1) Das Wappen der Stadt Waidhofen an der Ybbs zeigt in blauem Feld über einem grünen Dreiberg eine silberne zinnenbekrönte Stadtmauer mit offenem Tor, hochgezogenem Fallgitter, überragt von zwei dahinterstehenden silbernen Stadttürmen mit roten Dächern; zwischen den Stadttürmen über dem Tor ein mit einer goldenen dreizackigen Krone bekrönter rechtsstehender Mohrenkopf.

(2) Die Farben der Stadt sind weiß-blau.

(3) Das Siegel der Stadt weist das Stadtwappen (Abs. 1) mit der Umschrift "Stadt Waidhofen an der Ybbs" auf.

(4) Das Amtssiegel des Magistrates weist das Wappen und die Umschrift "Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs" auf.

§ 4
Organe und Kontrolle

(1) Für die Organe der Stadt gilt:

1. Der Gemeinderat besteht aus 40 Mitgliedern.
2. Der Stadtsenat besteht aus dem Ersten und dem Zweiten Vizebürgermeister sowie 8 Stadträten.

(2) Der Kontrollausschuss besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern.

§ 5
Kontrollamt

Der Gemeinderat kann im Interesse der Überprüfung der Gebarung neben dem Kontrollausschuss ein Kontrollamt einrichten.

Wr. Neustädter Stadtrecht 1977

LGBl.1025

§ 1
Rechtliche Stellung der Stadt

(1) Die Stadtgemeinde Wiener Neustadt ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Sie ist eine Stadt mit eigenem Statut.

(2) Das Gebiet der Stadt ist zugleich politischer Bezirk. Die Stadt hat neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen.

§ 2
Stadtgebiet

Das Stadtgebiet wird durch das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden, LGBl.1030, festgelegt. Änderungen des Stadtgebietes können nur durch ein Landesgesetz erfolgen.

§ 3
Wappen, Farben und Siegel der Stadt

(1) Das Wappen der Stadt Wiener Neustadt ist ein viergeteilter Schild, der in seinem ersten und vierten Feld in Gold einen goldbeschnäbelten rotbezungten nimbierten und mit einer silbernen Kaiserkrone halsgekrönten schwarzen Doppeladler, in seinem zweiten und dritten Feld in Rot auf einem grünen Dreiberg einen silbernen zweitürmigen zinnenbekrönten Torbau, dessen durchbrochenes Rundbogentor mit hochgezogenem goldenen Fallgatter von je einer schwarz geöffneten Schießscharte beseitet wird, dessen Türme mit je einem schwarz geöffneten Fenster versehen sind und der zwischen den Türmen einen schwebenden rot-weiß-roten österreichischen Bindenschild zeigt.

(2) Die Farben der Stadt sind weiß-rot.

(3) Das Siegel der Stadt weist das Stadtwappen (Abs. 1) mit der Umschrift "Stadt Wiener Neustadt" auf.

(4) Das Amtssiegel des Magistrates weist das Wappen und die Umschrift "Magistrat der Stadt Wiener Neustadt" auf.

§ 4
Organe und Kontrolle

(1) Für die Organe der Stadt gilt:

1. Der Gemeinderat besteht aus 40 Mitgliedern.
2. Der Stadtsenat besteht aus dem Ersten und dem Zweiten Vizebürgermeister sowie 8 Stadträten.

(2) Der Kontrollausschuss besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern.

§ 5
Kontrollamt

Zur Prüfung der Gebarung und Rechnung der Stadt ist ein Kontrollamt einzurichten.

Bundes-Verfassungsgesetz
(Auszug)
in der Fassung von 1929 (B-VG)

IV. Hauptstück
C. Gemeinden.

Artikel 115. (1) Soweit in den folgenden Artikeln von Gemeinden die Rede ist, sind darunter die Ortsgemeinden zu verstehen.

(2) Soweit nicht ausdrücklich eine Zuständigkeit des Bundes festgesetzt ist, hat die Landesgesetzgebung das Gemeinderecht nach den Grundsätzen der folgenden Artikel dieses Abschnittes zu regeln. Die Zuständigkeit zur Regelung der gemäß den Art. 118, 118a und 119 von den Gemeinden zu besorgenden Angelegenheiten bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesverfassungsgesetzes.

(3) Der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund sind berufen, die Interessen der Gemeinden zu vertreten.

Artikel 116. (1) Jedes Land gliedert sich in Gemeinden. Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel. Jedes Grundstück muß zu einer Gemeinde gehören.

(2) Die Gemeinde ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.

(3) Einer Gemeinde mit mindestens 20.000 Einwohnern ist, wenn Landesinteressen hiedurch nicht gefährdet werden, auf ihren Antrag durch Landesgesetz ein eigenes Statut (Stadtrecht) zu verleihen. Ein solcher Gesetzesbeschluß darf nur mit Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht werden. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluß bei dem zuständigen Bundesministerium eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, daß diese verweigert wird. Eine Stadt mit eigenem Statut hat neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen.

Artikel 116a. (1) Zur Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist durch Verordnung zu erteilen, wenn eine dem Gesetz entsprechende Vereinbarung der beteiligten Gemeinden vorliegt und die Bildung des Gemeindeverbandes

1. im Falle der Besorgung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung die Funktion der beteiligten Gemeinden als Selbstverwaltungskörper nicht gefährdet,
2. im Falle der Besorgung von Aufgaben der Gemeinden als Träger von Privatrechten aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Interesse der beteiligten Gemeinden gelegen ist.

(2) Im Interesse der Zweckmäßigkeit kann die zuständige Gesetzgebung (Art. 10 bis 15) zur Besorgung einzelner Aufgaben die Bildung von Gemeindeverbänden vorsehen, doch darf dadurch die Funktion der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper und Verwaltungssprengel nicht gefährdet werden. Bei der Bildung von Gemeindeverbänden im Wege der Vollziehung sind die beteiligten Gemeinden vorher zu hören.

(3) Soweit Gemeindeverbände Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besorgen sollen, ist den verbandsangehörigen Gemeinden ein maßgebender Einfluß auf die Besorgung der Aufgaben des Gemeindeverbandes einzuräumen.

(4) Die Landesgesetzgebung hat die Organisation der Gemeindeverbände zu regeln, wobei als deren Organe jedenfalls eine Verbandsversammlung, die aus gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen hat, und ein Verbandsobmann vorzusehen sind. Für Gemeindeverbände, die durch Vereinbarung gebildet worden sind, sind weiters Bestimmungen über den Beitritt und Austritt von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu treffen.

(5) Die Zuständigkeit zur Regelung der von den Gemeindeverbänden zu besorgenden Angelegenheiten bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesverfassungsgesetzes.

Artikel 117. (1) Als Organe der Gemeinde sind jedenfalls vorzusehen:

a) der Gemeinderat, das ist ein von den Wahlberechtigten der Gemeinde zu wählender allgemeiner Vertretungskörper;

b) der Gemeindevorstand (Stadtrat), bei Städten mit eigenem Statut der Stadtsenat;

c) der Bürgermeister.

(2) Die Wahlen in den Gemeinderat finden aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts aller Staatsbürger statt, die in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben; die Landesgesetze können jedoch vorsehen, daß auch Staatsbürger, die in der Gemeinde einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, wahlberechtigt sind. In der Wahlordnung dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger gezogen sein als in der Wahlordnung zum Landtag. Es kann jedoch bestimmt werden, daß das aktive und passive Wahlrecht in den Gemeinderat Personen, die sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhalten, dann nicht zukommt, wenn ihr Aufenthalt in der Gemeinde offensichtlich nur vorübergehend ist. Unter den von den Ländern festzulegenden Bedingungen steht das aktive und passive Wahlrecht auch den Staatsbürgern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu. Die Bestimmungen über die Wahlpflicht bei den Wahlen zum Landtag (Art. 95 Abs. 1 letzter Satz) finden für die Wahlen in den Gemeinderat sinngemäß Anwendung. Die Wahlordnung kann bestimmen, daß die Wähler ihr Wahlrecht in Wahlkreisen ausüben, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muß. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig. Für den Fall, daß keine Wahlvorschläge eingebracht werden, kann in der Wahlordnung bestimmt werden, daß Personen als gewählt gelten, deren Namen auf den Stimmzetteln am häufigsten genannt werden.

(3) Zu einem Beschluß des Gemeinderates ist die einfache Mehrheit der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder desselben erforderlich; es können jedoch für bestimmte Angelegenheiten andere Beschlußfassungserfordernisse vorgesehen werden.

(4) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, es können jedoch Ausnahmen vorgesehen werden. Wenn der Gemeindevoranschlag oder der Gemeinderechnungsabschluß behandelt wird, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

(5) Im Gemeinderat vertretene Wahlparteien haben nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand.

(6) Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat gewählt. In der Landesverfassung kann vorgesehen werden, daß die zur Wahl des Gemeinderates Berechtigten den Bürgermeister wählen.

(7) Die Geschäfte der Gemeinden werden durch das Gemeindeamt (Stadtamt), jene der Städte mit eigenem Statut durch den Magistrat besorgt. Zum Leiter des inneren Dienstes des Magistrates ist ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Magistratsdirektor zu bestellen.

(8) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde kann der Landesgesetzgeber die unmittelbare Teilnahme und Mitwirkung der zum Gemeinderat Wahlberechtigten vorsehen.

Artikel 118. (1) Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist ein eigener und ein vom Bund oder vom Land übertragener.

(2) Der eigene Wirkungsbereich umfaßt neben den im Artikel 116 Absatz 2 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen.

(3) Der Gemeinde sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten gewährleistet:

1. Bestellung der Gemeindeorgane unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden; Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben;
2. Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthoheit unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Disziplinar-, Qualifikations- und Prüfungskommissionen;
3. örtliche Sicherheitspolizei (Artikel 15 Absatz 2), örtliche Veranstaltungspolizei;
4. Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde, örtliche Straßenpolizei;
5. Flurschutzpolizei;
6. örtliche Marktpolizei;
7. örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiete des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens;
8. Sittlichkeitspolizei;
9. örtliche Baupolizei, soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Artikel 15 Absatz 5) zum Gegenstand hat; örtliche Feuerpolizei; örtliche Raumplanung;
10. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;
11. freiwillige Feilbietungen beweglicher Sachen.

(4) Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und - vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 119a Absatz 5 - unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen. Dem Bund und dem Land kommt gegenüber der Gemeinde bei Besorgung ihres eigenen Wirkungsbereiches ein Aufsichtsrecht (Artikel 119a) zu. Die Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 2 bleiben unberührt.

(5) Der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates, Stadtsenates) und allenfalls bestellte andere Organe der Gemeinde sind für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich.

(6) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Mißstände zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.

(7) Auf Antrag einer Gemeinde kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nach Maßgabe des Artikels 119a Absatz 3 durch Verordnung der Landesregierung beziehungsweise durch Verordnung des Landeshauptmannes auf eine staatliche Behörde übertragen werden. Soweit durch eine solche Verordnung eine Zuständigkeit auf eine Bundesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Bundesregierung. Soweit durch eine solche Verordnung des Landeshauptmannes eine Zuständigkeit auf eine Landesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Landesregierung. Eine solche Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Verordnungsrecht nach Absatz 6.

(8) Die Errichtung eines Gemeindewachkörpers oder eine Änderung seiner Organisation ist der Bundesregierung anzuzeigen.

Artikel 118a. (1) Durch Bundes- oder Landesgesetz kann bestimmt werden, daß die Angehörigen eines Gemeindewachkörpers mit Zustimmung der Gemeinde zur Besorgung des Exekutivdienstes für die zuständige Behörde ermächtigt werden können.

(2) Mit Zustimmung der Gemeinde kann die Bezirksverwaltungsbehörde Angehörige eines Gemeindewachkörpers ermächtigen, an der Handhabung des Verwaltungsstrafgesetzes im selben Umfang mitzuwirken wie die übrigen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Diese Ermächtigung kann nur erteilt werden, soweit die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in der den Gegenstand des Verwaltungsstrafverfahrens bildenden Angelegenheit die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zu überwachen haben oder soweit diese Angelegenheit im Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen ist.

Artikel 119. (1) Der übertragene Wirkungsbereich umfaßt die Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen hat.

(2) Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches werden vom Bürgermeister besorgt. Er ist hiebei in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden und nach Absatz 4 verantwortlich.

(3) Der Bürgermeister kann einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches - unbeschadet seiner Verantwortlichkeit - wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Mitgliedern des Gemeindevorstandes (Stadtrates, Stadtsenates), anderen nach Artikel 117 Absatz 1 geschaffenen Organen oder bei Kollegialorganen deren Mitgliedern zur Besorgung in seinem Namen übertragen. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Organe oder deren Mitglieder an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden und nach Absatz 4 verantwortlich.

(4) Wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung einer Verordnung oder einer Weisung können die in den Absätzen 2 und 3 genannten Organe, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, wenn sie auf dem Gebiet der Bundesvollziehung tätig waren, vom Landeshauptmann, wenn sie auf dem Gebiet der Landesvollziehung tätig waren, von der Landesregierung ihres Amtes verlustig erklärt werden. Die allfällige Mitgliedschaft einer solchen Person zum Gemeinderat wird hiedurch nicht berührt.

Artikel 119 a. (1) Der Bund und das Land üben das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, daß diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

(2) Das Land hat ferner das Recht, die Gebarung der Gemeinde auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln. Der Bürgermeister hat die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(3) Das Aufsichtsrecht und dessen gesetzliche Regelung stehen, insoweit als der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung umfaßt, dem Bund, im übrigen den Ländern zu; das Aufsichtsrecht ist von den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung auszuüben.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Gemeinde zu unterrichten. Die Gemeinde ist verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall verlangten Auskünfte zu erteilen und Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(5) Wer durch den Bescheid eines Gemeindeorgans in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann nach Erschöpfung des Instanzenzuges (Artikel 118 Absatz 4) innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung des Bescheides dagegen Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde erheben. Diese hat den Bescheid, wenn Rechte des Einschreiters durch ihn verletzt werden, aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zu verweisen. Für Städte mit eigenem Statut kann die zuständige Gesetzgebung (Absatz 3) anordnen, daß die Vorstellung an die Aufsichtsbehörde nicht stattfindet.

(6) Die Gemeinde hat im eigenen Wirkungsbereich erlassene Verordnungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Aufsichtsbehörde hat gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung der Gemeinde durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hiefür der Gemeinde gleichzeitig mitzuteilen.

(7) Sofern die zuständige Gesetzgebung (Absatz 3) als Aufsichtsmittel die Auflösung des Gemeinderates vorsieht, kommt diese Maßnahme in Ausübung des Aufsichtsrechtes des Landes der Landesregierung, in Ausübung des Aufsichtsrechtes des Bundes dem Landeshauptmann zu. Die Zulässigkeit der Ersatzvornahme als Aufsichtsmittel ist auf die Fälle unbedingter Notwendigkeit zu beschränken. Die Aufsichtsmittel sind unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter zu handhaben.

(8) Einzelne von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu treffende Maßnahmen, durch die auch überörtliche Interessen in besonderem Maß berührt werden, insbesondere solche von besonderer finanzieller Bedeutung, können durch die zuständige Gesetzgebung (Absatz 3) an eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden werden. Als Grund für die Versagung der Genehmigung darf nur ein Tatbestand vorgesehen werden, der die Bevorzugung überörtlicher Interessen eindeutig rechtfertigt.

(9) Die Gemeinde hat im aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung; sie ist berechtigt, gegen die Aufsichtsbehörde vor dem Verwaltungsgerichtshof (Artikel 131 und 132) und vor dem Verfassungsgerichtshof (Artikel 144) Beschwerde zu führen.

(10) Die Bestimmungen dieses Artikels sind auf die Aufsicht über Gemeindeverbände, soweit diese Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besorgen, entsprechend anzuwenden.

Artikel 120. Die Zusammenfassung von Ortsgemeinden zu Gebietsgemeinden, deren Einrichtung nach dem Muster der Selbstverwaltung sowie die Festsetzung weiterer Grundsätze für die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern ist Sache der Bundesverfassungsgesetzgebung; die Ausführung obliegt der Landesgesetzgebung. Die Regelung der Zuständigkeit in Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Gebietsgemeinden ist Sache der Bundesverfassungsgesetzgebung.

Finanz-Verfassungsgesetz 1948

BGBl. Nr. 45 (F-VG 1948)

§ 1. Das Finanz-Verfassungsgesetz regelt den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Finanzwesens.

I. Finanzausgleich.

§ 2. Der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften tragen, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt.

§ 3. (1) Die Bundesgesetzgebung regelt die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) und kann außerdem diesen Gebietskörperschaften aus allgemeinen Bundesmitteln Finanzzuweisungen für ihren Verwaltungsaufwand überhaupt und Zuschüsse für bestimmte Zwecke gewähren.

(2) Die Länder sind berechtigt, durch Landesgesetze ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die Städte mit eigenem Statut, die Gemeinden oder gegebenenfalls die Gemeindeverbände umzulegen. Durch Bundesgesetz kann ein Höchstausmaß der Landesumlage festgesetzt werden. Soweit Gemeindeverbände am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes bestehen, regelt die Landesgesetzgebung die Umlegung ihres Bedarfes.

§ 4. Die in den §§ 2 und 3 vorgesehene Regelung hat in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung zu erfolgen und darauf Bedacht zu nehmen, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden.

II. Abgabenwesen.

§ 5. Öffentliche Abgaben können vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 7, Abs. (5), und 8, Abs. (5), nur aufgrund von Gesetzen erhoben werden.

§ 6. (1) Die Abgaben gliedern sich nach dem Recht der Gebietskörperschaften zur Verfügung über den Ertrag im eigenen Haushalt in folgende Haupt- und Unterformen:

1. Ausschließliche Bundesabgaben, deren Ertrag ganz dem Bund zufließt.
2. Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben, an deren Ertrag Bund und Länder (Gemeinden) beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:
   a) Gemeinschaftliche Bundesabgaben, die durch den Bund erhoben werden und aus denen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) Ertragsanteile zufließen,
   b) Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe des Bundes und Zuschlägen der Länder (Gemeinden) bestehen,
   c) Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand: Bund und Länder (Gemeinden) erheben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand.
3. Ausschließliche Landesabgaben, deren Ertrag ganz den Ländern zufließt.
4. Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben, an deren Ertrag Länder und Gemeinden beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:
   a) Gemeinschaftliche Landesabgaben, die durch die Länder erhoben werden und aus denen den Ländern und den Gemeinden Ertragsanteile zufließen,
   b) Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe der Länder und Zuschlägen der Gemeinden bestehen,
   c) Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand: Länder und Gemeinden erheben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand.
5. Ausschließliche Gemeindeabgaben, deren Ertrag ganz den Gemeinden zufließt.

(2) Die Erhebung von zwei oder mehreren (auch gleichartigen) Abgaben in den in Abs.1 genannten Haupt- und Unterformen von demselben Besteuerungsgegenstand nebeneinander ist zulässig.

§ 7. (1) Die Bundesgesetzgebung regelt die Bundesabgaben, das sind die ausschließlichen Bundesabgaben, die gemeinschaftlichen Bundesabgaben und bei Zuschlagsabgaben und Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand die für den Bund erhobene Abgabe.

(2) Der Bundesgesetzgebung ist vorbehalten, Abgaben zu ausschließlichen Bundesabgaben oder zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilten Abgaben zu erklären und Abgaben oder deren Ertrag ausschließlich den Ländern (Gemeinden) zu überlassen. Die Bundesgesetzgebung regelt Art und Ausmaß der Beteiligung des Bundes und der Länder (Gemeinden) an den geteilten Bundesabgaben.

(3) Wenn Abgaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 ausschließlich den Ländern (Gemeinden) überlassen werden, kann die Bundesgesetzgebung die Überlassung dieser Abgaben davon abhängig machen, daß die Regelung der Erhebung und Verwaltung dieser Abgaben einschließlich ihrer Teilung zwischen den Ländern und Gemeinden zur Gänze oder hinsichtlich der Grundsätze (Art. 12 und 15 B-VG) dem Bund vorbehalten bleibt. Das gleiche gilt hinsichtlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes vom Bund für Zwecke der Gemeinden erhobenen Abgaben sowie für die Kommunalsteuer. Durch Bundesgesetz können bestimmte Arten von Abgaben zu ausschließlichen Gemeindeabgaben erklärt werden.

(4) Im übrigen kann die Bundesgesetzgebung hinsichtlich der Landes(Gemeinde)abgaben Bestimmungen zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen oder sonstigen übermäßigen Belastungen zur Anpassung solcher Abgaben an die Bestimmungen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes, zur Verhinderung von Erschwerungen des Verkehres oder der wirtschaftlichen Beziehungen im Verhältnis zum Ausland oder zwischen den Ländern und Landesteilen, zur Verhinderung der übermäßigen oder verkehrserschwerenden Belastung der Benutzung öffentlicher Verkehrswege und Einrichtungen mit Abgaben und zur Verhinderung der Schädigung der Bundesfinanzen treffen; sie kann zu diesem Zwecke die notwendigen grundsätzlichen Anordnungen (Art.12 und 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes) erlassen.

(5) Die Bundesgesetzgebung kann Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben.

§ 8. (1) Die ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben, die Zuschläge der Länder (Gemeinden) zu Bundesabgaben und die Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand wie eine Bundesabgabe werden vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7, Abs. (3) bis (5), durch die Landesgesetzgebung geregelt.

(2) Die Landesgesetzgebung kann solche Abgaben dem Land vorbehalten, sie zwischen dem Land und den Gemeinden teilen oder den Gemeinden überlassen. Sie hat bei dieser Regelung nicht nur auf die finanzielle Lage des Landes, sondern auch auf die Erhaltung der finanziellen Lebensfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

(3) Neben Bundesabgaben dürfen Zuschläge der Länder (Gemeinden) oder gleichartige Abgaben der Länder (Gemeinden) von demselben Besteuerungsgegenstand nur mit bundesgesetzlicher Ermächtigung erhoben werden.

(4) Abgaben der Länder (Gemeinden), die die Einheit des Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebietes verletzen oder in ihrer Wirkung Zwischenzöllen oder sonstigen Verkehrsbeschränkungen gleichkommen, dürfen nicht erhoben werden, Verbrauchsabgaben der Länder (Gemeinden), die auch den Verbrauch außerhalb des Geltungsgebietes der Abgaben treffen oder nicht grundsätzlich den gesamten Verbrauch in diesem Geltungsgebiet erfassen, sind unzulässig.

(5) Die Landesgesetzgebung kann Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben. Solche Landesgesetze müssen die wesentlichen Merkmale dieser Abgaben, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstausmaß bestimmen.

(6) Die Landesgesetzgebung kann Gemeinden zur Erhebung bestimmter Abgaben verpflichten oder die Landesregierung ermächtigen, für die Gemeinden bestimmte Abgaben, zu deren Erhebung die Gemeinden berechtigt wären, zu erheben, wenn dies zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes oder zur Deckung bestimmter Erfordernisse im Haushalt der Gemeinden erforderlich ist.

§ 9. Wenn die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß eines Landtages über Landes(Gemeinde)abgaben Einspruch erhebt und der Landtag seinen Beschluß bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder (Art. 98, Abs. (2), des Bundes-Verfassungsgesetzes) wiederholt, so entscheiden, falls die Bundesregierung ihre Einwendung nicht zurückzieht, darüber, ob der Einspruch aufrecht zu bleiben hat, der Nationalrat und der Bundesrat durch einen ständigen gemeinsamen Ausschuß. Dieser Ausschuß besteht aus 26 Mitgliedern, von denen je die Hälfte von jeder der beiden Körperschaften nach den für die Wahl von Ausschüssen nach ihrer Geschäftsordnung geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird. Für jedes Mitglied des ständigen Ausschusses ist in gleicher Art ein Ersatzmann zu bestellen. Der Bundesrat muß aus jedem Land ein Mitglied und einen Ersatzmann entsenden. Die vom Nationalrat und die vom Bundesrat gewählten Mitglieder wählen je einen Vorsitzenden, die abwechselnd den Vorsitz führen. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist spätestens für den 14. Tag darnach eine neuerliche Sitzung einzuberufen, die beschlußfähig ist, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind. Die Bundesregierung hat binnen drei Wochen nach Einlangen des wiederholten Gesetzesbeschlusses den Einspruch unter Anschluß des Gesetzesbeschlusses dem Präsidenten des Nationalrates zur Weiterleitung an den Ausschuß mitzuteilen. Der Ausschuß ist innerhalb einer Woche nach Einlangen der Mitteilung der Bundesregierung vom Vorsitzenden einzuberufen. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist obliegt die Einberufung dem Präsidenten des Nationalrates, dem auch die Einberufung des Ausschusses zu einer neuerlichen Sitzung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen obliegt. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Einlangen der Mitteilung der Bundesregierung seine Entscheidung in der Sache zu treffen. Der Gesetzesbeschluß kann kundgemacht werden, wenn der Ausschuß nicht innerhalb der angegebenen Frist entscheidet, daß der Einspruch der Bundesregierung aufrechtzubleiben hat.

§ 10. Ist ein von einer Gemeindevertretung gefaßter Beschluß auf Ausschreibung von Abgaben, der ohne Erlassung eines Landesgesetzes in Kraft treten soll, gesetzwidrig, so kann das Bundesministerium für Finanzen von der Landesregierung seine Aufhebung verlangen. Erfolgt diese nicht innerhalb eines Monates nach Einlangen dieser Aufforderung, so kann das Bundesministerium für Finanzen die Aufhebung des Beschlusses beim Verfassungsgerichtshof beantragen.

§ 11. (1) Die Bundesabgaben werden, soweit die Bundesgesetzgebung nichts anderes bestimmt, durch Organe der Bundesfinanzverwaltung bemessen, eingehoben und zwangsweise eingebracht. Inwieweit Organe anderer Körperschaften mitzuwirken haben, bestimmen die Abgabengesetze.

(2) Bezüglich der für Zwecke der Länder (Gemeinden) erhobenen Zuschläge zu Bundesabgaben haben, soweit die Bundesgesetzgebung nichts anderes bestimmt, die Organe der Bundesfinanzverwaltung das gesamte Bemessungs- und Einhebungsverfahren einschließlich Vorschreibung und Abschreibung grundsätzlich nach den für die Stammabgabe geltenden Bestimmungen durchzuführen.

(3) Die übrigen Abgaben der Länder (Gemeinden) werden vorbehaltlich der Bestimmung des § 7, Abs. (3), grundsätzlich durch Organe jener Gebietskörperschaften bemessen und eingehoben, für deren Zwecke sie ausgeschrieben werden. Die Landesgesetzgebung bestimmt, inwieweit Landesabgaben von Organen der Gemeinden (Gemeindeverbände) und Gemeindeabgaben von Organen des Landes (der Gemeindeverbände) zu bemessen und einzuheben sind. Sofern durch Landesgesetz die Bemessung und Einhebung solcher Abgaben Bundesorganen übertragen werden soll, findet Artikel 97, Abs. (2), des Bundes-Verfassungsgesetzes Anwendung.

(4) Vergütungen für die Mitwirkung fremder Organe werden gesetzlich geregelt.

III. Finanzzuweisungen und Zuschüsse.

§ 12. (1) Finanzzuweisungen des Bundes an die Länder (Gemeinden) und der Länder an die Gemeinden können entweder als Schlüsselzuweisungen oder als Bedarfszuweisungen gewährt werden. Bei der Erstellung der Schlüssel ist die durchschnittliche Belastung der Gebietskörperschaften durch die ihnen obliegenden Pflichtaufgaben und ihre eigene Steuerkraft zu berücksichtigen. Bedarfszuweisungen können zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt, zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse oder zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung von Abgabenertragsanteilen oder Schlüsselzuweisungen ergeben.

(2) Zweckgebundene Zuschüsse des Bundes werden durch das Finanzausgleichsgesetz oder durch Bundesgesetze festgesetzt, welche die Verwaltungsaufgaben regeln, zu deren Lasten die Zuschüsse zu leisten sind. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für Zuschüsse der Länder an die Gemeinden (Gemeindeverbände).

§ 13. Die Gewährung von Bedarfszuweisungen und von zweckgebundenen Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichtes im Haushalt der empfangenden Gebietskörperschaften dienen oder mit dem mit der Zuschußleistung verfolgten Zweck zusammenhängen. Die gewährende Gebietskörperschaft kann sich das Recht vorbehalten, die Einhaltung dieser Bedingungen durch ihre Organe wahrnehmen zu lassen.

IV. Kreditwesen.

§ 14. Die Landesgesetzgebung regelt die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden. Falls die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß eines Landtages, durch den die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) allgemein oder für einen Einzelfall geregelt wird, Einspruch erhebt, und der Landtag seinen Beschluß wiederholt, gilt das im § 9 vorgesehene Verfahren.

§ 15. Der Bund kann den Ländern (Gemeinden) Darlehen nur auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes oder des Bundesfinanzgesetzes gewähren. Das gleiche gilt für eine Beteiligung der Länder (Gemeinden) an Einnahmen des Bundes, die nicht aus Abgaben herrühren. § 13 gilt sinngemäß auch in diesen Fällen.

V. Haushaltsrecht und Finanzstatistik.

§ 16. (1) Das Bundesministerium für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insoweit regeln, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist. Das Bundesministerium für Finanzen ist berechtigt, sich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften vorlegen zu lassen und Auskünfte über deren Finanzwirtschaft einzuholen.

(2) Eine Abtretung oder Verpfändung von Abgabenrechten, Abgabenertragsanteilen und vermögensrechtlichen Ansprüchen, die den Gebietskörperschaften mit Ausnahme der Länder der Landeshauptstädte und der Städte mit eigenem Statut auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes gegen den Bund oder andere Gebietskörperschaften zustehen, ist unzulässig. Eine Zwangsvollstreckung auf solche Rechte und Ansprüche findet nicht statt. Das Bundesministerium für Finanzen kann auf Antrag der Landesregierung Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen.

VI. Fristenlauf, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 17. (1) Für die Berechnung der in diesem Bundesverfassungsgesetz vorgesehenen Fristen gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 274.

(2) Abgabenrechtliche Vorschriften des Deutschen Reichsrechtes, die auf Grund des Gesetzes von 8.Mai 1945, St.G.Bl. Nr. 12, vorläufig anzuwenden sind, bleiben, soweit die Regelung nach den Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes in die Zuständigkeit der Länder fällt, als landesrechtliche Vorschriften längstens bis 31. Dezember 1949 in Kraft.

(3) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1.Jänner 1948 in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt das Finanz-Verfassungsgesetz, B.G.Bl. Nr. 61 vom Jahre 1931, außer Kraft.

(3a) § 6 Abs.2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 686/1988 tritt mit 1.Oktober 1988 in Kraft. Auf am 1.Oktober 1988 geltende Bundes- und Landesgesetze ist § 6 Abs.2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 686/1988 vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an anzuwenden. Dies gilt nicht für das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder, dRGBl. 1934 I S 253, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 587/1983 sowie für die Verordnung des Reichsministers der Finanzen über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen, dRGBl. 1939 I S 691.

(3b) § 7 Abs.3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 818/1993 tritt mit 1.Jänner 1994, § 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 818/1993 tritt mit 1.Dezember 1993 in Kraft.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist, soweit nicht das Bundesministerium für Finanzen ausdrücklich mit der Vollziehung beauftragt ist, die Bundesregierung betraut.

Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz

BGBl. Nr. 123/1967

§ 1. (1) Die Aufsicht des Bundes über die Gemeinden im Sinne des Artikels 119a des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auszuüben.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes - ausgenommen § 11 - gelten nicht für die Bundeshauptstadt Wien.

(3) Aufgaben der Gemeinde im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Vollzugsakte (Maßnahmen), die von der Gemeinde in Angelegenheiten aus dem Bereiche der Bundesvollziehung im eigenen Wirkungsbereiche (Artikel 118 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929; B-VG) zu besorgen sind.

(4) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf die Aufsicht über Gemeindeverbände entsprechend anzuwenden, soweit diese Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus dem Bereich der Bundesvollziehung besorgen.

(5) Die Aufsicht des Bundes nach Artikel 15 Abs.2 und Artikel 102 Abs.7 B-VG wird durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 2. (1) Die Aufsicht des Bundes ist dahin auszuüben, daß die Gemeinde bei Besorgung ihrer Aufgaben (§ 1 Abs.3) die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

(2) Wenn von der Gemeinde Vollzugsakte rechtswidrig gesetzt oder unterlassen werden, ist, soweit die nach Artikel 10 B-VG erlassenen Bundesgesetze nicht anderes bestimmen, nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Abhilfe zu schaffen.

(3) Auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes durch die Aufsichtsbehörde steht außer in den Fällen der §§ 5 und 7 ein Rechtsanspruch nicht zu.

§ 3. (1) Aufsichtsbehörde ist der Landeshauptmann. Sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, kann der Landeshauptmann - ausgenommen den Fall des § 10 Abs.1 - die Bezirkshauptmannschaft allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten durch Verordnung zur Ausübung des Aufsichtsrechtes über Gemeinden, die nicht Städte mit eigenem Statut sind, in seinem Namen ermächtigen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat, soweit es dieses Bundesgesetz zuläßt, unter möglichster Bedachtnahme auf die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde und unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter vorzugehen. Stehen im Einzelfall verschiedene Aufsichtsmittel zur Verfügung, so ist das jeweils gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden.

§ 4. (1) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Gemeinde (§ 1 Abs.3) zu unterrichten.

(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall verlangten Auskünfte zu erteilen und Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

§ 5. Inwieweit einzelne Maßnahmen der Gemeinde der vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen und aus welchen Gründen eine solche Genehmigung versagt werden darf, wird in den diese Maßnahmen regelnden Bundesgesetzen bestimmt.

§ 6. (1) Die Gemeinde hat von ihr erlassene Verordnungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung der Gemeinde durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hiefür der Gemeinde gleichzeitig mitzuteilen. Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist der Gemeinde unter Setzung einer vier Wochen nicht übersteigenden Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat Verordnungen nach Abs.2 im Landesgesetzblatt oder in einem sonst für amtliche Verlautbarungen bestimmten Kundmachungsorgan zu veröffentlichen; sie treten, soweit nicht anderes bestimmt wird, mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Wirksamkeit.

(4) Eine von der Aufsichtsbehörde nach Abs.2 erlassene Verordnung ist überdies von der Gemeinde unverzüglich in gleicher Weise bekanntzumachen wie die aufgehobene Verordnung der Gemeinde.

§ 7. (1) Wer durch den Bescheid eines Gemeindeorgans in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann nach Erschöpfung des Instanzenzuges (Artikel 118 Abs.4 B-VG) innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung des Bescheides dagegen Vorstellung erheben.

(2) Die Vorstellung ist schriftlich oder telegraphisch bei der Gemeinde einzubringen; sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Antrag zu enthalten. Die Gemeinde hat die Vorstellung unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach ihrem Einlangen, unter Anschluß der Verwaltungsakten, der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung; auf Ansuchen des Einschreiters ist diese von der Gemeinde zuzuerkennen, wenn durch die Vollstreckung des angefochtenen Bescheides ein nicht wieder gutzumachender Schaden eintreten würde und nicht öffentliche Rücksichten die sofortige Vollstreckung gebieten.

(4) Durch die Einbringung einer Vorstellung wird die Gemeinde nicht gehindert, von den ihr gesetzlich eingeräumten Befugnissen zur Aufhebung oder Abänderung des Bescheides Gebrauch zu machen. Trifft die Gemeinde eine solche Verfügung, so hat sie hievon die Aufsichtsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das Verfahren über die Vorstellung ist in diesem Falle einzustellen.

(5) Die Aufsichtsbehörde hat, sofern die Vorstellung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, den Bescheid, wenn Rechte des Einschreiters durch ihn verletzt werden, aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zu verweisen. Die Gemeinde ist bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde gebunden.

(6) Gegen den Bescheid eines Organs einer Stadt mit eigenem Statut ist eine Vorstellung nicht zulässig.

§ 8. (1) Außer im Falle des § 7 kann ein rechtskräftiger Bescheid eines Gemeindeorgans von der Aufsichtsbehörde nur aus den Gründen des § 68 Abs.3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172, aufgehoben werden.

(2) Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung eines Bescheides ist dessen Nichtigerklärung aus den Gründen des § 68 Abs.4 lit.a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 nicht mehr zulässig.

§ 9. (1) In Fällen, auf die die §§ 6 bis 8 keine Anwendung finden, kann die Aufsichtsbehörde der Gemeinde zur Behebung eines rechtswidrigen Vollzugsaktes oder der Folgen eines von ihr rechtswidrig gesetzten oder unterlassenen Vollzugsaktes jene Aufträge erteilen, die zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und unvermeidlich sind.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat, außer bei Gefahr im Verzug, der Gemeinde eine angemessene Frist zur Erfüllung des nach Abs.1 erteilten Auftrages einzuräumen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann die Aufsichtsbehörde im Rahmen des erteilten Auftrages ohne weiteres Verfahren auf Kosten und Gefahr der Gemeinde alles unternehmen, was zur Beseitigung der Mißstände oder zur Abwehr der Schädigungen unbedingt notwendig und unmittelbar dazu geeignet ist. Zur Erlassung von Bescheiden an Stelle säumiger Gemeindeorgane ist die Aufsichtsbehörde jedoch nicht berufen.

(3) Der Aufsichtsbehörde durch Maßnahmen nach Abs.2 erwachsene Kosten sind der Gemeinde nur insoweit zum Ersatz vorzuschreiben, als sie über den allgemeinen Personal- und Amtssachaufwand hinausgehen. Diese Kosten sind der Gemeinde zu erstatten, falls sich herausstellt, daß die Aufsichtsbehörde rechtswidrig eingeschritten ist.

§ 10. (1) Wenn in einer Gemeinde aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, die ordnungsgemäße Besorgung ihrer Aufgaben (§ 1 Abs.3) nicht gewährleistet ist und durch andere gegen sie ergriffene Aufsichtsmaßnahmen Abhilfe nicht geschaffen werden konnte, ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, die Auflösung des Gemeinderates zu verfügen.

(2) Die Fortführung der Aufgaben der Gemeinde bis zur Neuwahl des Gemeinderates richtet sich nach den hiefür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften.

§ 11. (1) Auf Antrag einer Gemeinde kann der Landeshauptmann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches (§ 1 Abs.3) durch Verordnung auf eine staatliche Behörde übertragen. Die Übertragung auf eine Bundesbehörde darf nur mit Zustimmung der Bundesregierung, die Übertragung auf eine Landesbehörde nur mit Zustimmung der Landesregierung erfolgen.

(2) Eine Übertragung nach Abs.1 bewirkt, daß die davon betroffenen Angelegenheiten als solche der Bundesverwaltung zu behandeln sind. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Verordnungsrecht nach Artikel 118 Abs.6 B-VG.

(3) Eine Verordnung nach Abs.2 ist aufzuheben, sobald die für ihre Erlassung maßgebenden Gründe weggefallen sind. § 6 Abs.2 findet Anwendung.

§ 12. (1) Der Bescheid eines Gemeindeorgans, gegen den eine Vorstellung zulässig ist, hat eine Belehrung über die Bestimmungen des § 7 Abs.1 bis 3 dieses Bundesgesetzes zu enthalten.

(2) Für das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde, ausgenommen jenes nach den §§ 6 und 11, finden ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Verfahrens, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 Anwendung. Im Verfahren zur Vollstreckung von Kostenvorschreibungen nach § 9 Abs.3 sind jedoch die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172, anzuwenden.

(3) Im aufsichtsbehördlichen Verfahren - ausgenommen in jenem nach den §§ 6 und 11 - kommt jedenfalls der Gemeinde, im Verfahren nach den §§ 7 und 8 auch jenen Personen Parteistellung zu, die als Parteien an dem von der Gemeinde durchgeführten Verwaltungsverfahren beteiligt waren.

(4) Gegen aufsichtsbehördliche Bescheide ist eine Berufung nur im Falle des § 10 Abs.1 zulässig. Über die Berufung entscheidet das Bundesministerium für Inneres.

(5) Die Gemeinde ist berechtigt, gegen die Aufsichtsbehörde vor dem Verwaltungsgerichtshof (Artikel 131 und 132 B.-VG.) und vor dem Verfassungsgerichtshof (Artikel 144 B-VG) Beschwerde zu führen sowie nach § 6 Abs. 2 erlassene Verordnungen der Aufsichtsbehörde vor dem Verfassungsgerichtshof (Artikel 139 Abs.1 B-VG) anzufechten.

§ 13. Der Landeshauptmann kann den Bürgermeister und die von ihm mit der Besorgung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches betrauten Organe der Gemeinde oder bei Kollegialorganen deren Mitglieder ihres Amtes für verlustig erklären, wenn sie auf dem Gebiete der Bundesvollziehung vorsätzlich oder grobfahrlässig Gesetze verletzt oder Verordnungen oder Weisungen nicht befolgt haben; die allfällige Mitgliedschaft einer solchen Person zum Gemeinderat wird hiedurch nicht berührt. Über die Berufung gegen eine solche Entscheidung des Landeshauptmannes entscheidet das Bundesministerium für Inneres.

§ 14. Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 10 Abs.1, 12 Abs.4 und 13 dem Bundesministerium für Inneres, im übrigen jeweils dem Bundesministerium, das für die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich besorgte Angelegenheit zuständig ist.

NÖ Gemeindeverbandsgesetz

LGBl. 1600

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Sofern nicht besondere landesgesetzliche Bestimmungen bestehen, gelten:

1. alle Bestimmungen dieses Gesetzes für Gemeindeverbände, die Aufgaben der Gemeinden als Träger von Privatrechten sowie Aufgaben der Hoheitsverwaltung besorgen, zu deren gesetzlicher Regelung und Vollziehung das Land zuständig ist;

2. die organisationsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes darüber hinaus auch für jene Gemeindeverbände, die Aufgaben der Hoheitsverwaltung besorgen, zu deren gesetzlicher Regelung der Bund zuständig ist;

3. die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes für Gemeindeverbände, die Aufgaben der Gemeinden als Träger von Privatrechten und Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden aus dem Bereich der Landesvollziehung besorgen.

§ 2
Bildung von Gemeindeverbänden

(1) Die Bildung eines Gemeindeverbandes kann durch Vereinbarung (2.Abschnitt) oder zur Besorgung von Aufgaben, zu deren gesetzlicher Regelung das Land zuständig ist, durch Verordnung der Landesregierung (3.Abschnitt) erfolgen.

(2) Gemeinden können zwei oder mehreren Gemeindeverbänden angehören.

§ 3
Rechtliche Stellung

Der Gemeindeverband besitzt im Rahmen der zu besorgenden Aufgaben dieselbe rechtliche Stellung, wie sie den verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe der sie betreffenden Rechtsvorschriften vor der Bildung des Gemeindeverbandes zugekommen war; im übrigen wird die rechtliche Stellung der verbandsangehörigen Gemeinden nicht berührt.

2. Abschnitt
Bildung von Gemeindeverbänden durch Vereinbarung

§ 4
Vereinbarung

(1) Zur Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Eine Vereinbarung hat die übereinstimmenden Willenserklärungen der beteiligten Gemeinden auf Bildung eines Gemeindeverbandes und die Satzung zu enthalten.

(3) Folgende Änderungen der Vereinbarung bedürfen gleichfalls übereinstimmender Willenserklärungen der jeweils betroffenen Gemeinden und der Genehmigung (§ 22) der Aufsichtsbehörde:

- Änderung des Aufgabenbereiches (§ 5 Z.3)
- Änderung des Kostenersatzes (§ 5 Z.5).

§ 5
Satzung

(1) Die Satzung hat zu enthalten:

1. Name und Sitz des Gemeindeverbandes,
2. Namen der beteiligten Gemeinden,
3. Bezeichnung der gemeinsam zu besorgenden Aufgaben,
4. Organe des Gemeindeverbandes,
5. Regelung des Ersatzes der Kosten (Personal- und Sachaufwand), die aus der Besorgung der Verbandsaufgaben erwachsen,
6. Regelung der vermögensrechtlichen Ansprüche der verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dem Gemeindeverband und der Haftung für Verbindlichkeiten,
7. Regelung der näheren Voraussetzungen für den Fall des Ausscheidens einer verbandsangehörigen Gemeinde aus dem Grunde, daß ihr eine weitere Verbandszugehörigkeit wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann; insbesondere sind die wechselseitigen vermögensrechtlichen Ansprüche und die Haftung für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zu regeln,
8. Bestimmungen über die Auflösung des Gemeindeverbandes, die Abwicklung bestehender Dienstverhältnisse und die Verwendung des Vermögens des Gemeindeverbandes aus diesem Anlaß.

(2) Wenn es wenigstens ein Zehntel der den Gemeindeverband bildenden Gemeinden verlangt, hat die Satzung vorzusehen, daß folgende Beschlüsse sowohl der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Vertreter aller Gemeinden als auch der Zustimmung der Vertreter jener Gemeinden bedürfen, welche wenigstens drei Viertel des finanziellen Aufwandes tragen:

1. Beschlüsse gemäß Abs.1 Z.5 und
2. Beschlüsse gemäß § 8 Abs.4 Z.4.

§ 6
Name und Sitz des Gemeindeverbandes

(1) Dem Namen eines Gemeindeverbandes ist die Bezeichnung "Gemeindeverband" voranzustellen; er ist so zu wählen, daß er nicht zu Verwechslungen mit den Namen anderer Gemeindeverbände Anlaß bieten kann.

(2) Der Sitz des Gemeindeverbandes hat sich in einer niederösterreichischen Gemeinde oder am Sitz der NÖ Landesregierung zu befinden.

§ 7
Organe

(1) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes; in der Satzung sind folgende Organe vorzusehen:

1. die Verbandsversammlung,

2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann.

(2) Die Satzung kann die Bildung von Ausschüssen und Hilfsorganen vorsehen.

§ 8
Verbandsversammlung

(1) (Verfassungsbestimmung) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden. Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung ist der Bürgermeister. Der Gemeinderat kann jedoch auf Vorschlag des Bürgermeisters auch einen anderen Vertreter der Gemeinde und einen Ersatzmann aus seiner Mitte bestellen. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters richtet sich seine Vertretung nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, soweit im Abs.2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Mehrere verbandsangehörige Gemeinden können sich durch einen ihrer Vertreter in der Verbandsversammlung vertreten lassen, der für jede Gemeinde, die ihn entsendet, nach Maßgabe der ihm erteilten Vollmacht das Stimmrecht ausübt. Werden von einem Vertreter einer Gemeinde in der Verbandsversammlung mehrere verbandsangehörige Gemeinden vertreten, kann im Falle seiner Verhinderung ein Vertreter einer anderen verbandsangehörigen Gemeinde mit der Vertretung betraut werden. Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis richten sich nach der gemäß dem ersten Satz erteilten Vollmacht.

(3) Zu einem gültigen Beschluß der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens zwei Drittel der verbandsangehörigen Gemeinden und die einfache Mehrheit, bei Beschlüssen gemäß Abs.4 Z.1 jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. In der Satzung können strengere Beschlußerfordernisse festgelegt werden.

(4) Der Verbandsversammlung obliegen:

1. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung (§ 5), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§ 5 Z.3) sowie des Kostenersatzes (§ 5 Z.5),
2. Beschlußfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21),
3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluß,
4. Beschlußfassung über den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluß und den Dienstpostenplan,
5. Beschlußfassung über die Aufwandsentschädigungen (§ 13 Abs.1),
6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs.2.

§ 9
Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und aus mindestens 4, höchstens jedoch 20 weiteren Mitgliedern, deren Anzahl in der Satzung zu bestimmen ist. Bei Bestimmung der Anzahl, die eine gerade Zahl zu sein hat, ist auf den Umfang der zu besorgenden Aufgaben und die Zahl der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

(2) Mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstandes haben dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde anzugehören; die übrigen Mitglieder müssen jedenfalls in den Gemeinderat einer niederösterreichischen Gemeinde wählbar sein.

(3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von 6 Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.

(4) Erfüllt ein Mitglied des Verbandsvorstandes die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abs.2 nicht mehr, ist es von der Verbandsversammlung abzuberufen und ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Voraussetzung der Angehörigkeit zu einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst sechs Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, soferne das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde.

(5) Dem Verbandsvorstand obliegen:

1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten,
2. Erlassung von Verordnungen,
3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
4. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,
5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter,
6. der Abschluß von Rechtsgeschäften, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, wobei dieses Recht an den Verbandsobmann unter gleichzeitiger Festsetzung einer Wertgrenze übertragen werden kann,
7. Beschlußfassung über Anträge gemäß § 17 Abs.4,
8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs.1.

(6) Zu einem gültigen Beschluß des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. In der Satzung können strengere Beschlußerfordernisse festgelegt werden.

§ 10
Verbandsobmann

(1) Zum Verbandsobmann und dessen Stellvertreter können nur Personen bestellt werden, die der Verbandsversammlung angehören. Ihre Funktion endet unbeschadet der Bestimmung des § 8 Abs.4 Z.3 mit der Niederlegung oder dem Verlust des Amtes als Bürgermeister oder Gemeinderat.

(2) Dem Verbandsobmann obliegt die Besorgung

1. der ihm besonders zugewiesenen Aufgaben und
2. aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan übertragen sind.

(3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.

(4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten. Für diesen Fall wird der Verbandsvorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.

§ 11
Gelöbnis

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes, die nicht bereits nach der NÖ Gemeindeordnung 1973 und der NÖ Gemeindewahlordnung[*)] angelobt wurden, haben dem Verbandsobmann gegenüber folgendes Gelöbnis abzulegen: "Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen und das Amtsgeheimnis zu wahren."

§ 12
Kundmachung bestellter Verbandsorgane

Die Bestellung des Verbandsobmannes und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes (§ 8 Abs.4 Z.3), die Bestellung eines Vertreters gemäß § 10 Abs.4, zweiter Satz, sowie jede Änderung sind öffentlich kundzumachen. § 27 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 13
Aufwandsentschädigung

(1) Der Verbandsobmann, der Obmannstellvertreter, der Vertreter gemäß § 10 Abs.4 zweiter Satz und die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie der bisherige Verbandsobmann oder der Regierungskommissär gemäß § 31 haben Anspruch auf Aufwandsentschädigungen, die von der Verbandsversammlung innerhalb dreier Monate nach Wirksamwerden der Bildung des Gemeindeverbandes (§ 22 Abs.2) festzusetzen sind. Hinsichtlich der Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher, LGBl.1005, sinngemäß.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung das zulässige Höchstausmaß der im Abs.1 erster Satz bezeichneten Aufwandsentschädigungen festzusetzen. Dieses ist in einem Prozentausmaß, ausgehend von den Bezügen eines aktiven Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe A der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse VII festzusetzen. Bei Bestimmung des Höchstausmaßes ist auf den Umfang der zu besorgenden Aufgaben und die Zahl der verbandsangehörigen Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

§ 14
Geschäftsführung

(1) Soweit durch dieses Gesetz nicht anderes bestimmt wird, gelten nachstehende Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 für die Geschäftsführung der Verbandsorgane sinngemäß: § 44 Abs.1, § 44 Abs.2 1. Satz, § 45 Abs.1 bis 3, § 46, § 47, § 48 Abs.2 bis 4, §§ 49 und 50 Abs.1 bis 3, § 51 Abs.2 bis 5, § 52, § 53, dessen Abs.3 jedoch mit der Maßgabe, daß das Sitzungsprotokoll vom Vorsitzenden und nur einem Schriftführer zu unterfertigen ist, § 54 und § 56, dessen Abs.2 jedoch mit der Maßgabe, daß das Sitzungsprotokoll vom Vorsitzenden und nur einem Mitglied des Verbandsvorstandes zu unterfertigen ist sowie § 98.

(2) Für die Geschäftsführung der Ausschüsse gelten die Bestimmungen des § 57 NÖ Gemeindeordnung 1973, dessen Abs.5 jedoch mit der Maßgabe, daß das Sitzungsprotokoll vom Vorsitzenden und nur einem Mitglied des Ausschusses zu unterfertigen ist, sinngemäß.

§ 15
Schriftliche Ausfertigungen

(1) Schriftliche Ausfertigungen des Gemeindeverbandes sind vom Verbandsobmann oder einem von ihm ermächtigten Bediensteten in seinem Namen zu unterfertigen und mit dem Siegel des Verbandes zu versehen.

(2) Über die Erteilung und den Widerruf einer Ermächtigung (Abs.1) ist vom Verbandsobmann eine Niederschrift in zweifacher Ausfertigung aufzunehmen, aus der der Umfang der Ermächtigung und die Unterschrift, mit der der Ermächtigte zeichnen wird, sowie der Zeitpunkt des Beginnes der Ermächtigung oder des Widerrufes ersichtlich sein müssen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Landesregierung vorzulegen.

(3) Die Fertigungsklausel hat Namen und Sitz des Gemeindeverbandes sowie die Bezeichnung jenes Organes zu enthalten, von dem die Erledigung ergangen ist.

(4) Das Siegel des Gemeindeverbandes hat Namen und Sitz desselben zu enthalten.

§ 16
Verantwortlichkeit der Mitglieder des Verbandsvorstandes

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind der Verbandsversammlung verantwortlich und können von dieser abberufen werden. Anstelle des abberufenen Mitgliedes des Verbandsvorstandes ist ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen.

[*)] sollte richtig „NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994“ lauten

§ 17
Kostenersätze

(1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen.

(2) Der Kostenersatz ist in der Satzung zu regeln, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß der vollständige und rechtzeitige Ersatz der Kosten durch die verbandsangehörigen Gemeinden gewährleistet wird. Die Satzung kann Vorauszahlungen in angemessener Höhe vorsehen.

(3) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes (Abs.1) hat unter Berücksichtigung

1. des Nutzens, den die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden aus der Besorgung von Aufgaben durch den Gemeindeverband ziehen,
2. der Anzahl der für die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden anfallenden Verwaltungsakte,
3. des Verhältnisses der Einwohnerzahlen der verbandsangehörigen Gemeinden,
4. der Finanzkraft der verbandsangehörigen Gemeinden oder
5. des Verhältnisses der Größe der verbandsangehörigen Gemeinden zu erfolgen.

(4) Die Aufsichtsbehörde hat einer verbandsangehörigen Gemeinde, die mit dem Ersatz der Kosten oder der Vorauszahlungen mehr als zwei Monate im Rückstand ist, auf Antrag des Verbandsvorstandes, mit Bescheid aufzutragen, die Leistung binnen einer festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 18
Entscheidung über Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zwischen dem Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden sowie zwischen diesen entscheidet die Landesregierung.

§ 19
Vermögensrechtliche Ansprüche und Haftung

(1) In der Satzung ist zu bestimmen, ob und in welchem Ausmaß den verbandsangehörigen Gemeinden vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber dem Gemeindeverband bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Gemeindeverbandes zustehen.

(2) Wird in der Satzung bestimmt, daß Erträge des Gemeindeverbandes den verbandsangehörigen Gemeinden zukommen sollen, ist das Anteilsverhältnis festzulegen. (3) Ist in der Satzung nicht anderes bestimmt, so haften die verbandsangehörigen Gemeinden dritten Personen gegenüber für die vom Gemeindeverband eingegangenen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

§ 20
Beitritt und Ausscheiden von Gemeinden

(1) Einem Gemeindeverband können Gemeinden durch schriftlichen Antrag, der der Annahme durch die Verbandsversammlung bedarf, beitreten. Verbandsangehörige Gemeinden können auf dieselbe Weise ihr Ausscheiden aus dem Gemeindeverband erklären.

(2) Bei der Beschlußfassung über das Ausscheiden einer Gemeinde ist diese nicht stimmberechtigt.

(3) Beschlüsse gemäß Abs.1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Bestimmungen der §§ 21 und 22 gelten sinngemäß.

(4) Wird durch den Beitritt oder das Ausscheiden von Gemeinden eine Neuregelung des Ersatzes der Kosten (§ 5 Z.5) erforderlich, ist diese nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17 vorzunehmen.

§ 21
Auflösung des Gemeindeverbandes

(1) Die Auflösung des Gemeindeverbandes erfolgt unbeschadet der Bestimmungen des § 31 Abs.4 und Abs.5 durch Beschluß der Verbandsversammlung aus den in der Satzung vorgesehenen Gründen.

(2) Die Auflösung des Gemeindeverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die vom Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, daß die ordnungsgemäße Besorgung der an die Gemeinden rückzuübertragenden Aufgaben durch diese gewährleistet ist.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat in einer Verordnung gemäß Abs.2 den Zeitpunkt der Auflösung unter Bedachtnahme auf den für die Abwicklung erforderlichen Zeitraum festzusetzen.

(4) Das Vermögen des Gemeindeverbandes ist zur Abdeckung von Verbindlichkeiten heranzuziehen. Über das verbleibende Vermögen ist nach Maßgabe der in der Satzung getroffenen Regelung (§ 19 Abs.1) zu verfügen.

(5) In der Satzung ist festzulegen, welche dienstrechtlichen Maßnahmen für den Fall der Auflösung des Gemeindeverbandes zu treffen sind. Insbesondere ist zu bestimmen, ob und welche Bedienstete in den Dienststand einer verbandsangehörigen Gemeinde übernommen werden, welche Dienstverhältnisse zu beenden sind und in welchem Ausmaß die verbandsangehörigen Gemeinden die mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten und allfällige Ruhe- und Versorgungsgenüsse zu tragen haben.

(6) Die Verordnung gemäß Abs.2 ist im Landesgesetzblatt kundzumachen. Darüber hinaus ist die Verordnung vom Verbandsobmann und von den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden an der Amtstafel beim Amt des Gemeindeverbandes bzw. der beteiligten Gemeinden durch zwei Wochen anzuschlagen.

§ 22
Genehmigung der Bildung von Gemeindeverbänden

(1) Die Aufsichtsbehörde hat die Bildung eines Gemeindeverbandes mit Verordnung zu genehmigen, wenn eine dem Gesetz entsprechende Vereinbarung der beteiligten Gemeinden vorliegt und die Bildung des Gemeindeverbandes

a) im Falle der Besorgung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung die Funktion der beteiligten Gemeinden als Selbstverwaltungskörper nicht gefährdet,

b) im Falle der Besorgung von Aufgaben der Gemeinden als Träger von Privatrechten aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Interesse der beteiligten Gemeinden gelegen ist.

(2) Die Bildung des Gemeindeverbandes wird mit dem in der Verordnung gemäß Abs.1 bezeichneten Jahresbeginn wirksam.

(3) Bei Bestimmung des Zeitpunktes gemäß Abs.2 ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Organe des Gemeindeverbandes so rechtzeitig bestellt werden müssen, um ihre Tätigkeit im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes der Bildung des Gemeindeverbandes aufnehmen zu können.

(4) Die Verordnung gemäß Abs.1 ist in der im § 21 Abs.6 festgelegten Art kundzumachen.

Nach Wirksamwerden der Verbandsbildung (Abs.2) oder der Satzungsänderung (Abs.5) ist die Satzung (Satzungsänderung) vom Verbandsobmann an der Amtstafel beim Amt des Gemeindeverbandes durch zwei Wochen kundzumachen. In der Kundmachung ist auch auf das Datum des Wirksamwerdens hinzuweisen. Darüber hinaus ist die Satzung (Satzungsänderung) von den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden an der Amtstafel durch zwei Wochen bekanntzugeben.

(5) Für die Änderung einer genehmigten Vereinbarung – einschließlich einer Änderung der Satzung durch die Verbandsversammlung – gelten die Abs.1, 4 und 6 mit der Maßgabe, daß die Satzungsänderung mit dem in der Verordnung gemäß Abs.1 bezeichneten Jahresbeginn wirksam wird.

(6) Alle mit der Bildung und Auflösung eines Gemeindeverbandes verbundenen Eingaben sind von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

3. Abschnitt
Bildung von Gemeindeverbänden durch Verordnung

§ 23
Bildung durch Verordnung

(1) Im Interesse der Zweckmäßigkeit können Gemeinden zur Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, zu deren gesetzlicher Regelung das Land zuständig ist, durch Verordnung der Landesregierung zu Gemeindeverbänden zusammengeschlossen werden, doch darf dadurch die Funktion der beteiligten Gemeinden als Selbstverwaltungskörper und Verwaltungssprengel nicht gefährdet werden.

(2) Vor der Bildung des Gemeindeverbandes sind die in Betracht kommenden Gemeinden anzuhören.

(3) Auf Gemeindeverbände gemäß Abs.1, die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden besorgen, finden die Vorschriften des 2. Abschnittes, soweit nicht anderes bestimmt wird, sinngemäß Anwendung. Auf Gemeindeverbände gemäß Abs.1 sind die organisationsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 24
Satzung

Die Landesregierung hat gleichzeitig mit der Verordnung, mit der der Gemeindeverband gebildet wird, die Satzung zu erlassen und beide in der im § 21 Abs.6 festgelegten Art kundzumachen.

§ 25
Übertragener Wirkungsbereich
(Aufgaben, Verantwortlichkeit und Instanzenzug)

(1) Die Angelegenheiten des vom Bund und vom Land übertragenen Wirkungsbereiches werden vom Verbandsobmann besorgt.

(2) Er ist hiebei in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden und kann wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung einer Verordnung oder einer Weisung, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, wenn er auf dem Gebiet der Bundesvollziehung tätig war, vom Landeshauptmann, wenn er auf dem Gebiet der Landesvollziehung tätig war, von der Landesregierung seines Amtes als Verbandsobmann verlustig erklärt werden.

(3) Besorgt der Gemeindeverband Aufgaben aus dem vom Land übertragenen Wirkungsbereich, geht der Instanzenzug vom Verbandsobmann an die Landesregierung, falls die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen. Besorgt der Gemeindeverband Aufgaben aus dem vom Bund übertragenen Wirkungsbereich, richtet sich der Instanzenzug nach bundesrechtlichen Vorschriften.

§ 26
Änderung der Satzung und Auflösung des Gemeindeverbandes

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des 2. Abschnittes hat die Landesregierung die Satzung eines gemäß § 23 gebildeten Gemeindeverbandes zu ändern oder einen solchen Gemeindeverband aufzulösen, insoweit diese Maßnahme notwendig ist, um eine Gefährdung der Funktion der beteiligten Gemeinden als Selbstverwaltungskörper und Verwaltungssprengel zu verhindern.

(2) Die Verordnung, mit der eine Satzungsänderung verfügt wird und die geänderte Satzung sowie die Verordnung, mit der der Gemeindeverband aufgelöst wird, sind in der im § 21 Abs.6 festgelegten Art kundzumachen.

4. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen

§ 27
Kundmachung von Rechtsverordnungen

(1) Rechtsverordnungen des Gemeindeverbandes sind vom Verbandsobmann an der Amtstafel des Gemeindeverbandes am Sitz desselben kundzumachen und nachrichtlich von den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel bekanntzugeben. Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Dauer der Bekanntgebung in den Gemeinden hat ebenfalls zwei Wochen zu betragen.

(2) Rechtsverordnungen, deren Umfang oder Art die Kundmachung gemäß Abs.1 nicht zulassen, sind innerhalb der Kundmachungsfrist während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist nach Abs.1 kundzumachen und bekanntzugeben.

§ 28
Vorstellung

(1) Wer durch den Bescheid eines Verbandsorganes in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einer verbandsangehörigen Gemeinde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann nach Erschöpfung des Instanzenzuges, innerhalb von zwei Wochen von der Zustellung des Bescheides an gerechnet, dagegen eine mit einem begründeten Antrag versehene Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde erheben.

(2) Die Vorstellung ist schriftlich oder telegrafisch bei der Aufsichtsbehörde einzubringen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 61 Abs.2 bis 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 sinngemäß.

§ 29
Verfahren und vergleichbare Organe

(1) Das Verfahren bei Erlassung von Bescheiden und deren Vollstreckung durch Verbandsorgane richtet sich nach den in Betracht kommenden Verfahrensvorschriften.

(2) Das dem Bürgermeister vergleichbare Organ ist der Verbandsobmann, das dem Gemeindevorstand vergleichbare Organ ist der Verbandsvorstand und das dem Gemeinderat vergleichbare Organ ist die Verbandsversammlung. Hiedurch werden die in diesem Gesetz geregelten Zuständigkeiten der Verbandsorgane nicht berührt.

§ 30
Wirtschafts- und Haushaltsführung

Soweit durch dieses Gesetz nicht anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen des III. Hauptstückes der NÖ Gemeindeordnung 1973 über die Gemeindewirtschaft mit Ausnahme des § 71 und der Bestimmungen über die Einbringung von schriftlichen Erinnerungen in den §§ 73 Abs.1 und 2 sowie 83 sinngemäß.

§ 31
Aufsicht

(1) Das Land übt das Aufsichtsrecht über den Gemeindeverband dahin aus, daß dieser bei Besorgung von Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden aus dem Bereich der Landesvollziehung die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere seinen Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt. Die Aufsicht über Gemeindeverbände obliegt der Landesregierung. Auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes steht außer in den Fällen der Vorstellung (§ 28) niemanden, in den Fällen der Genehmigungspflicht von Maßnahmen des Gemeindeverbandes nur diesem ein Rechtsanspruch zu.

(2) Zur Ausübung der Aufsicht über Gemeindeverbände, deren Sitz und verbandsangehörige Gemeinden im Zuständigkeitsbereich nur einer Bezirkshauptmannschaft gelegen sind, kann die Landesregierung diese Bezirkshauptmannschaft allgemein oder in einzelnen Fällen, mit Ausnahme der Genehmigung der Bildung eines Gemeindeverbandes (§ 22), der Auflösung (§ 21), der aufsichtsbehördlichen Auflösung (Abs.4 und 5), der Entscheidung über die Vorstellung (§ 28) sowie der Fälle gemäß §§ 88 und 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 in ihrem Namen ermächtigen.

(3) Die Bestimmungen des IV. Hauptstückes der NÖ Gemeindeordnung 1973, betreffend die Aufsicht über die Gemeinden finden, mit Ausnahme der §§ 85 Abs.4, 86, 94 und 96, sinngemäß Anwendung.

(4) Die Aufsichtsbehörde hat einen Gemeindeverband durch Verordnung aufzulösen, wenn er die zu besorgenden Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag oder wiederholt entgegen begründeten Vorhalten der Aufsichtsbehörde die Gesetze offensichtlich verletzt. Die Aufsichtsbehörde hat die zur Abwicklung im Sinne des § 21 erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere den bisherigen Verbandsobmann mit der Abwicklung zu betrauen. Ist dies nicht möglich, ist zur Abwicklung ein Regierungskommissär, der in den Gemeinderat einer niederösterreichischen Gemeinde wählbar sein muß, zu bestellen.

(5) Die Aufsichtsbehörde hat einen Gemeindeverband durch Verordnung aufzulösen, wenn seine Mitglieder weggefallen sind. Der zweite und dritte Satz des Absatzes 4 gilt sinngemäß.

(6) Verordnungen gemäß Abs.4 und 5 sind in der im § 21 Abs.6 festgelegten Art kundzumachen.

§ 32
Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

5. Abschnitt
Bestimmungen über Gemeindeverbände, die im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes gebildet wurden

§ 33
Sonderbestimmungen für Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände

(1) Die Organe eines Standesamtsverbandes nach § 60 des Personenstandsgesetzes und eines Staatsbürgerschaftsverbandes nach § 47 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 sind die Verbandsversammlung und der Verbandsobmann.

(2) Die Aufgaben, die bei sinngemäßer Anwendung der organisationsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes dem Verbandsvorstand zukommen würden, werden von der Verbandsversammlung besorgt.

6. Abschnitt
Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 34

Die Einberufung der Verbandsversammlung zur erstmaligen Bestellung der übrigen Verbandsorgane hat durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen.

NÖ Kassen– und Buchführungsverordnung

LGBl.1000/12-0

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Diese Verordnung regelt das Kassenwesen und die Buchführung der Gemeinde außer den Sonderkassen von wirtschaftlichen Gemeindeunternehmungen mit kaufmännischer Buchführung.

(2) Funktionsbezeichnungen nach dieser Verordnung können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Funktionsinhabers oder der Funktionsinhaberin zum Ausdruck bringt.

II. Personal

§ 2
Kassenverwalter und sonstige Beschäftigte

(1) Der Kassenverwalter hat die Kassen- und Buchführungsgeschäfte zu leiten, zu überwachen und zu verteilen, wenn die Gemeindekasse mit mehreren Bediensteten besetzt ist.

(2) Der Kassenverwalter hat dem Bürgermeister besondere Vorkommnisse umgehend zu berichten.

III. Organisation

§ 3
Aufbau der Gemeindekasse

(1) Die Kassengeschäfte der Gemeinde sind von der Gemeindekasse als Einheitskasse abzuwickeln.

(2) Die Geschäfte der Gemeindekasse dürfen nur im Gemeindeamt (Stadtamt) wahrgenommen werden. Kassentätigkeiten außerhalb des Gemeindeamtes (Stadtamtes) sind nur über Anordnung des Bürgermeisters zulässig.

(3) Der Bürgermeister kann selbständige, von der Gemeindekasse unabhängige Sonderkassen und untergeordnete Kassen (Nebenkassen, Handverläge) einrichten. Die Nebenkassen sind bei Bedarf, zumindest jedoch vierteljährlich abzurechnen. Handverläge sind mit Ende des Haushaltsjahres abzurechnen.

§ 4
Aufgaben der Gemeindekasse

Zu den Aufgaben der Gemeindekasse gehören jedenfalls:

1. der Vollzug der Einnahmen und Ausgaben
2. die Unterstützung des Bürgermeisters bei der wirtschaftlichen Verwaltung der Zahlungsmittel und der Kassenbestände
3. die Durchführung der Buchungen samt den entsprechenden Abschlüssen
4. die Verwahrung der Bücher und Belege
5. die Unterstützung des Bürgermeisters bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses.

IV. Zahlungsverkehr

§ 5
Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Ein- und Auszahlungen können erfolgen:

1. durch Bareinzahlung bzw. -auszahlung
2. durch Überweisung auf ein bzw. von einem Konto der Gemeinde
3. durch Schecks.

§ 6
Bargeld, Wertpapiere und Wertzeichen

(1) Der Zahlungsverkehr hat grundsätzlich bargeldlos zu erfolgen. Barzahlungen sind auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

(2) Bargeld, Wertpapiere und Wertzeichen sind in einem feuer- und einbruchshemmenden Geldschrank aufzubewahren. Das Bargeld der Nebenkassen und Handverläge ist zumindest in einer versperrbaren Geldkassette zu verwahren.

§ 7
Einzahlungen

(1) Die Kasse hat grundsätzlich über jede Einzahlung (Bar oder Scheck) dem Einzahler eine Einzahlungsbestätigung auszustellen, sofern die Einzahlung nicht in anderer Form dokumentiert wird (z.B. Kassenbon, Eintrittskarte). Das Original erhält der Einzahler, die Durchschrift ist als Beleg für die Buchhaltung zu verwenden.

(2) Bei Beträgen bis zu € 40,- (Einzelbeträge) ist eine listenmäßige Erfassung der eingezahlten Beträge mit der Anführung des Gegenstandes und des Datums und erforderlichenfalls des Einzahlers zulässig. Auf Verlangen ist aber auch bei diesen Fällen eine Einzahlungsbestätigung auszustellen.

§ 8
Auszahlungen

(1) Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn eine schriftliche Ausgabenanordnung des Anordnungsbefugten (§ 76 NÖ Gemeindeordnung 1973) vorliegt.

(2) Bei mehreren Zahlungen (Sammelanweisungen) sind die jeweiligen Empfänger mit den diesbezüglichen Überweisungsbeträgen einzeln anzuführen.

(3) Daueraufträge sind zulässig, wenn es sich um periodisch wiederkehrende Zahlungen handelt.

(4) Bankeinzüge (Abbuchungen) von Gemeindekonten dürfen nur vorgenommen werden, wenn eine Ausgabenanordnung dem Grunde nach vorliegt.

(5) Jede Zahlung, die durch Übergabe von Bargeld oder eines Schecks geleistet wird, ist vom Empfänger schriftlich zu bestätigen. Die Zahlungsbestätigung hat den Betrag, den Zahlungsgrund, den Empfänger, das Datum und die eigenhändige Unterschrift des Empfängers zu enthalten. Bei Ausfolgung eines Schecks ist überdies die Schecknummer anzugeben.

(6) Zahlungen, die über ein Konto der Gemeinde bei einem Geldinstitut geleistet werden, sind durch einen geeigneten Beleg (z.B. Durchschrift des Überweisungsauftrages, Sendeliste bei Telebanking) nachzuweisen.

§ 9
Kassenbuch

(1) Für den Barverkehr ist ein Kassenbuch zu führen, das jedenfalls folgende Eintragungen zu enthalten hat:

1. laufende Nummer
2. Datum
3. Name des Empfängers oder erforderlichenfalls des Einzahlers
4. Zahlungsgrund
5. Betrag-Einnahme
6. Betrag-Ausgabe.

(2) Nach Beendigung der Kassengeschäfte ist täglich der Saldo im Kassenbuch festzuhalten und mit dem Barbestand zu vergleichen. Die Richtigkeit des Barbestandes ist vom kassenführenden Bediensteten mit Unterschrift im Kassenbuch zu bestätigen.

(3) Bei der Übergabe der Kasse ist im Kassenbuch der vorhandene Barbestand vom Übergeber und vom Übernehmer zu bestätigen. Wenn dies nicht möglich ist, ist bei der Übernahme der Barkasse ein weiterer Bediensteter oder ein Anordnungsbefugter beizuziehen.

§ 10
Zeichnungsordnung

Die gemäß § 76 NÖ Gemeindeordnung 1973 zeichnungsberechtigten Personen sind vom Bürgermeister in eine Zeichnungsordnung aufzunehmen. Diese Zeichnungsordnung hat der Bürgermeister den kontoführenden Geldinstituten zu übermitteln. Eine Ausfertigung (Kopie) ist bei der Gemeindekasse abzulegen.

§ 11
Scheckaufzeichnungen

Scheckhefte sind wie Bargeld zu verwahren. Über Schecks sind Verwendungsnachweise zu führen, die folgende Angaben zu enthalten haben:

1. Schecknummer
2. Datum der Ausstellung
3. Betrag
4. Datum der Behebung
5. Empfänger
6. Zahlungsgrund und
7. Belegnummer.

§ 12
Elektronischer Zahlungsverkehr

(1) Es muß gewährleistet sein, daß die für die Datenerfassung und Überweisung verantwortliche Person über ein ihr allein bekanntes Passwort Zutritt in das elektronische Übertragungssystem erhält und daß der Übertragungsvorgang selbst technisch nur von zwei Zeichnungsermächtigten gemeinsam in Betrieb gesetzt werden kann.

(2) Jede vom Anordnungsbefugten angeordnete, unbare Ausgabe ist nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten über das bei der Gemeinde installierte Eingabe- bzw. Sendegerät zu erfassen. Nicht angeordnete Ausgaben dürfen nicht eingegeben werden.

(3) Vor der Überweisung ist eine Liste der durchzuführenden Überweisungen (Sendeliste) auszudrucken, die von zwei Zeichnungsberechtigten zu unterfertigen ist.

(4) Die Sendeliste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Gemeindenamen
2. Kontonummer der Gemeinde
3. Datum
4. Name des Empfängers
5. Zahlungsgrund und
6. Betrag.

§ 13
Übergabe/Übernahme der Kassengeschäfte

Bei Übergabe/Übernahme der Kassengeschäfte vom Kassenverwalter an den Stellvertreter und umgekehrt ist eine Kassenbestandsaufnahme zu erstellen. Diese ist von den Beteiligten zu unterfertigen.

V. Kassenprüfung

§ 14
Prüfung der Kassenbestände

(1) Zu Beginn der Kassenprüfung ist der Kassenistbestand festzustellen. Zu diesem Zweck hat der Verantwortliche das Bargeld zu zählen und den Stand der Geldkonten bei den Geldinstituten durch Vorlage der entsprechenden Kontoauszüge nachzuweisen.

(2) Sodann ist die Buchhaltung abzuschließen und unter Zurechnung allfälliger ungebuchter Belege der Kassensollbestand zu ermitteln, der dem Kassenistbestand gegenüberzustellen ist.

(3) Ein Kassenfehlbetrag ist, sofern er nicht sofort ersetzt wird, bis zur Klärung als Vorschuß an den Verantwortlichen zu buchen. Die Klärung hat bis zur nächsten Kassenprüfung bzw. spätestens bis Jahresende zu erfolgen.

(4) Ein Kassenmehrvorfund ist bis zur Klärung als Verwahrgeld zu verbuchen. Die Klärung hat bis zur nächsten Kassenprüfung bzw. spätestens bis Jahresende zu erfolgen. Sollte eine Klärung nicht ö mglich sein, ist der Kassenmehrvorfund als Ausgabe zu buchen und im ordentlichen Haushalt der Gemeinde zu vereinnahmen.

(5) Die an der Kassenprüfung Beteiligten haben ein Protokoll (Kassenbestandsausweis) zu erstellen und zu unterfertigen. Der Kassenverwalter bzw. der Verantwortliche hat während der gesamten Bestandsaufnahme anwesend zu sein.

VI. Buchführung - Belegverwaltung

§ 15
Grundsätze

(1) Rechnungen sind mit dem Eingangsstempel und erforderlichenfalls mit dem Fälligkeitsdatum zu versehen.

(2) Auch für interne Verrechnungen (z.B. Vergütungen, Berichtigungs- oder Umbuchungsanweisungen, Eröffnungs- und Abschlußbuchungen) sind Belege auszustellen, ebenso wenn für Gebarungen keine Originalbelege vorhanden sind (z.B. Buchungsspesen, Zinsen und Spesen von Giro- und Sparkonten).

(3) Vor Anordnung der Auszahlung hat eine sachliche und rechnerische Überprüfung zu erfolgen.

(4) Von der Gemeindekasse ist zumindest monatlich ein Kassenabschluß vorzunehmen. Die Übereinstimmung der Kassensollbestände mit den Kassenistbeständen ist durch Unterschrift des Bürgermeisters und des Kassenverwalters zu bescheinigen.

(5) Die Kontoauszüge und die Belege sind gesondert abzulegen.

§ 16
Belegbestandteile

(1) Jeder Einnahme- und Ausgabebeleg hat zumindest zu enthalten:

1. das Haushaltsjahr
2. den Betrag in Ziffern
3. den Namen des Empfängers/Einzahlers und die Unterschrift des Empfängers
4. den Zahlungsgrund, sofern dieser nicht aus den beigelegten Unterlagen (Rechnungen usw.) hervorgeht
5. die Voranschlagsstelle, unter der die Buchung vorzunehmen ist.

(2) Jeder Ausgabebeleg hat darüber hinaus die eigenhändige Unterschrift oder eine unverwechselbare Paraphe des Anordnungsbefugten zu enthalten.

(3) Bei Ausgaben, die einen Beschluß eines Kollegialorgans erfordern, ist dieser unter Angabe des Beschlußdatums am Beleg oder in anderer geeigneter Form anzuführen.

§ 17
Aufbewahrungsfrist

Die Kassen- und Rechnungsbelege sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

VII. Schlußbestimmungen

§ 18
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Verordnung über die mittelfristigen Finanzpläne der Gemeinden

LGBl.1000/11-0

§ 1
Bestandteile eines mittelfristigen Finanzplanes

(1) Der mittelfristige Finanzplan einer Gemeinde hat jedenfalls zu enthalten:

die Summe der Einnahmen und Ausgaben der laufenden Gebarung,

die Summe der Einnahmen und Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen,

die Summe der Einnahmen und Ausgaben aus Finanztransaktionen.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend den Posten (Klassen, Unterklassen und Gruppen) der Anlage 5b der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung 1997 (VRV), BGBl.Nr. 787/1996 in der Fassung BGBl. II Nr. 369/1999, zu gliedern.

(3) Die Zuführungen vom ordentlichen Haushalt an den außerordentlichen Haushalt sowie die Überschüsse und Fehlbeträge aus Vorjahren sind gesondert auszuweisen.

§ 2
Finanzielle Ziele einer mittelfristigen Finanzplanung

(1) Die Erstellung eines mittelfristigen Finanzplanes dient haushalts- und gesamtwirtschaftlichen sowie gesamtstaatlichen Zielen.

(2) Aus der mittelfristigen Finanzplanung muß der Finanzierungssaldo (Maastricht-Defizit bzw. Maastricht- Überschuß) gemäß Anlage 5b und die Gesamtsumme des Schuldenstandes am Jahresende gemäß Anlage 6 der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung 1997 (VRV), BGBl.Nr. 787/1996 in der Fassung BGBl. II Nr. 369/1999, abgeleitet werden können.

(3) Die Gesamtsumme des Schuldenstandes hat zwei Spalten aufzuweisen:

1. Schulden des Gesamthaushaltes
2. Schulden, die den Betrieben und Unternehmungen zugeordnet und unter den Abschnitten 85 bis 89 der Anlage 2 der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung 1997 (VRV), BGBl. Nr. 787/1996 in der Fassung BGBl. II Nr. 369/1999, verrechnet werden.

(4) Zur Erreichung der finanziellen Ziele muß der mittelfristige Finanzplan

umfassend und fließend sein,

aufzeigen, ob die vorgesehenen Investitionen finanziell möglich sind,

zur Sicherung des Haushaltsausgleiches bzw. zur langfristigen Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt beitragen und

entsprechend dem Österreichischen Stabilitätspakt, LGBl.0815, mithelfen, das gesamtstaatliche Haushaltsziel zu erreichen und die Vorgaben des gesamtösterreichischen Koordinationskomitees und des Landes-Koordinationskomitees umzusetzen.

§ 3
Schlußbestimmungen

Der Gemeinderat hat den mittelfristigen Finanzplan für die erste Planperiode gleichzeitig mit dem Voranschlag für das Jahr 2002 zu beschließen.

Sachverzeichnis

Die beigesetzten Ziffern verweisen auf die Seiten des Buches. Die fetten Ziffern beziehen sich auf abgedruckte gesetzliche Bestimmungen. Die mageren Ziffern weisen auf die Erläuterungen hin.

Abgaben ... **49**
- Abschreibung ... **47**, 51
- Abtretung (Zession) ... 51, 116, **193**
- ausschließliche Bundesabgaben ... **191**
- ausschließliche Gemeindeabgaben ... **191**
- Ausschreibung (Erhebung) ... **1**, 3, **47**, 49, **188**, **192**
- Beschluß des Gemeinderates über ... **109**, 111
- Einspruch der Bundesregierung ... **192**
- Erhebung durch die Landesregierung ... 49, 131
- freies Beschlußrecht ... 3
- Gemeindeabgaben ... 49, **191**
- gemeinschaftliche Bundesabgaben ... **191**
- Landesabgaben, ausschließliche ... **191**
- Landesabgaben, gemeinschaftliche ... **191**
- Ratenbewilligung ... **52**, 53
- Stundung ... **52**, 53
- Verfahren bei Gemeindeabgaben ... 49
- Verpfändung ... **47**, 50, 116, **193**
- Verpflichtung zur Erhebung ... 49, 131, **192**
- Vollstreckung ... **95**, 96
- vom selben Besteuerungsgegenstand ... **191**
- Zahlungserleichterungen ... **52**, 53
- Zuschlagsabgaben ... **191**, **192**

Abgabenerträge, Verteilung ... 191

Abgabenertragsanteile ... **50**
- Abtretung ... 116, **193**
- Verpfändung ... **47**, 116, **193**

Abgabenhebesätze
- Änderung ... **112**, 113
- Festsetzung ... **47**, **109**, 111

Abgabenwesen ... 191

Abschreibung ... ***s. Abgaben, Abschreibung***

Akteneinsicht ... 26**, 27,** 30

Aktie, Erwerb und Veräußerung ... 47**, 50**

Altersvorsitzender ... 140**,** 177

Amt ... **64**

Amtsbezeichnung
- Gemeinderat ... **26**
- Stadtrat ... 5, **27**

Amtshaftung ... **62**

Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz, NÖ ... **62**

Amtssachaufwand ... **16, 46**

Amtstafel ... 64**, 65,** 148**,** 151**, 152,** 153

Amtsverlust ... 62**, 63,** 150**, 151,** 153
- Verletzung ... 25

Amtsverschwiegenheit
- der Mitglieder des Gemeinderates ... **25**
- Entbindung ... **25**
- nach dem Amtshaftungsgesetz ... 25
- Verletzung ... 25

Amtsverzicht ... 150**,** 153

Anerkenntnisse ... 47**, 48**

Anfechtung der Wahlen
- Anfechtungsberechtigung ... **148**
- Anfechtungsgründe ... **148**
- Anfechtungsverfahren ... **148**
- Berufung ... **148**
- der Ausschüsse ... **148**
- des Ausschußvorsitzenden ... **148**
- des Bürgermeisters ... **148**

- des Gemeindevorstandes (Stadtrates) **148**
Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates 26
Angelegenheiten
- aus dem Bereich der Bundesvollziehung 36
- aus dem Bereich der Landesvollziehung 36
- örtliche **32**, 35
Angelobung *s. Gelöbnis*
Anhörungsrecht der Gemeinde
- bei Verordnungsprüfung **126**
- Gebietsänderung **7**, 8
- Namensbestimmung **3**, 4
Anhörungsrecht der Interessenvertretung der Gemeinden *s. Interessenvertretung der Gemeinden*
Anleihen 193
Anordnungsbefugnis
- Übertragung **114**, 115
- Unvereinbarkeit 115
Anordnungsbefugte 114**, 115,** 117**, 118**
Anschaffungen 47**, 51**
Ansprüche vermögensrechtliche *s. vermögensrechtliche Ansprüche*
Anträge an den VfGH und VwGH 52**, 54**
Anträge der Mitglieder des Gemeinderates 26**, 113**
Anträge des Gemeindevorstandes 52**, 53,** 112**, 113**
Anträge zur Geschäftsordnung 83
Ärgernis *4*
Aufgaben der Bürgermeister *s. Bürgermeister*
Aufgaben der Gemeinderatsausschüsse *s. Gemeinderatsausschüsse*
Aufgaben des Gemeindeamtes *s. Gemeindeamt*
Aufgaben des Gemeinderates *s. Gemeinderat, Wirkungskreis*
Aufgaben des Gemeindevorstandes *s. Gemeindevorstand*
Aufgaben des geschäftsführenden Gemeinderates *s. geschäftsführender Gemeinderat*
Aufgaben des Ortsvorstehers *s. Ortsvorsteher*
Aufgaben des Vizebürgermeisters *s. Vizebürgermeister*
Aufgaben, behördliche 32**, 35,** 57**, 58**
Aufhebungsverordnung *s. Verordnung, Prüfung durch die Aufsichtsbehörde*
Auflösung des Gemeinderates
- bei Gebietsänderung **12**, 13
- Selbstauflösung **23**, 24, **46**
- wegen Gesetzesverletzung oder Säumnis **134**, 135
- wegen Unterbesetzung **134**, 136
Auflösung von Gemeinderatsausschüssen 46
Auflösungsbescheid 135**, 136, 137**
- Anfechtung 137
- Aufhebung durch den VfGH oder VwGH **135**, 137
Aufsichtsbehörde **67,** 124**,** 190**,** 194
- Entscheidung über Vorstellungen **86**, 90, **194**
- Genehmigung *s. Genehmigung*
- Handhabung der Aufsichtsmittel *s. Aufsichtsmittel*
- Mitfertigung von Urkunden **80**, 81
- Verlangen auf Einberufung einer Gemeinderatssitzung **67**
aufsichtsbehördliches Verfahren 137**,** 190
- Geltung des AVG 137, **195**
- Geltung des VVG **195**
- Parteistellung der Gemeinde **137**, **190**, **195**
Aufsichtsmittel **122**
- Abhilfe bei Nichterfüllung von Verpflichtungen (Ersatzvornahme) **131**, **190**, **195**
- Anzeigepflicht **125**
- Auflösung des Gemeinderates wegen Gesetzesverletzung oder Säumnis **134**, 135, **190**, **195**
- Auflösung des Gemeinderates wegen Unterbesetzung **134**, 136
- Auskunftspflicht **125**, **190**, **194**
- Genehmigung von Maßnahmen der Gemeinde **129**, **194**
- Handhabung 123, **137**, **190**, **194**
- Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Bescheiden **133**, 134, **194**
- Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen **132**
- Prüfungen an Ort und Stelle **125**, **190**
- Überprüfung der Gemeindegebarung **127**, 128, **190**

- Verordnungsprüfung ... **126**, **190**, **194**
Aufsichtsrecht ... 189**,** 190**,** 194
- Ausübung ... **121**, 122, **190**, **194**
- Delegierung ... **124**
- Gemeindeverband ... **190**, **194**
- Grundsätze ... 87
- Rechtsanspruch auf Ausübung ... **121**, 123, **194**
- Verwaltungsgemeinschaft ... **15**, 16
Aufteilung von Gemeinden ... **7,** 11
- Auseinandersetzung vermögensrechtliche ... *s. vermögensrechtliche Auseinandersetzung*
- Name ... **3**, 4
- Verfahren ... 11, **12**, 13, **14**
- vermögensrechtliche Auseinandersetzung ... **11**
- Voraussetzungen ... 8, **11**
Ausgaben
- Anordnung ... **114**, 115
- außerordentliche ... **105**, 108
- außerplanmäßige ... **47**, **112**, 113, **114**, 115
- laufende ... **105**, 108, 112
- überplanmäßige ... **47**, **112**, 113, **114**, 115
- unvorhergesehene ... *s. Ausgaben außerplanmäßige*
- Zweckänderung veranschlagter ... **47**
Ausgabenansätze ... **114**
Auskunftspflicht ... 125**,** 190
Auslaufmonat ... 114
Bauordnung ... **39**
Baupolizei ... 32**, 39,** 189
Bedarfszuweisungen ... **111,** 192
Bedeckungsvorschlag ... 112**, 113**
Bedienstete
- Auflösung des Dienstverhältnisses ... **47**, 50, **57**, 59
- Aufnahme ... **47**, 50, **57**, 59
- Ausübung der Diensthoheit ... **32**, 36, **189**
- Befangenheit ... 74
- Bestellung ... **32**, 36, **189**
- der Verwaltungsgemeinschaft ... **17**
- Dienstenthebung ... **57**, 59
- Dienstfreistellung ... **23**, 24
- Gewährung von Gehaltsvorschüssen ... **52**, 55
- nicht ständige ... **52**, 54
- ständige ... **47**, 50
- Verantwortlichkeit ... 62
- Vorgesetzter ... **55**, 57
Befangenheit ... 73**,** 77
Behörde ... **22**
Beirat zur Beratung des Regierungskommissärs ... 135**, 136**
- Aufgabenbesorgung ... **135**
Berufs- oder Bevölkerungsgruppe, Zugehörigkeit ... 73**, 75**
Berufung ... 148**,** 154
Bescheid ... **87**
- Aufhebung ... **133**, **194**
- Prüfung der Gesetzmäßigkeit ... **133**, 134, **194**
- Prüfung der Gesetzmäßigkeit im Vorstellungsverfahren ... **194**
- Rechtskraft ... 134
Beschlüsse der Kollegialorgane
- Aufhebung ... **132**
- Hemmung des Vollzuges ... **132**, 133
- Prüfung der Gesetzmäßigkeit ... **132**
Beschlüsse des Gemeinderates
- Aufhebung ... **77**
- Ersichtlichmachung auf Urkunden ... **80**, 81
- Prüfung der Gesetzmäßigkeit ... **132**
- Rechtswirksamkeit durch Genehmigung ... **129**, 130
- übereinstimmende ... **8**, 9, **15**, 16
Beschlußerfordernis ... **71,** 189
- Dreiviertelmehrheit ... **20**, 21
- einfache Mehrheit ... **75**, 76

- qualifiziertes ... 76
- Zweidrittelmehrheit ... **21**, **23**, 24, **100**, 102, **116**, **152**
Beschlußfähigkeit des Gemeinderates ... ***s. Gemeinderat***
Beschlußfähigkeit des Gemeindevorstandes ... ***s. Gemeindevorstand***
Beschlußrecht, freies ... ***s. Abgaben, Ausschreibung***
Beschwerden
- an den Verfassungsgerichtshof ... *s. Verfassungsgerichtshof, Anträge, Beschwerden, Klagen*
- an den Verwaltungsgerichtshof ... *s. Verwaltungsgerichtshof, Beschwerden*
Bestandvertrag ... 47**, 52**
Bestattungswesen ... 32**, 38,** 189
Bestellung der Gemeindeorgane ... ***s. Gemeindeorgane, Bestellung***
Besteuerungsrechte ... 191
- Verteilung ... **191**
Bestrafung von Übertretungen einer ortspolizeilichen Verordnung ... 43**, 45**
Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen ... ***s. Unternehmungen, Beteiligung***
Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit ... ***s. Unternehmungen***
Betriebsähnliche Einrichtungen ... ***s. Unternehmungen***
Betriebsmittelrücklage ... ***s. Rücklage***
Bevollmächtigter, Befangenheit ... 73**, 75**
Bilanz ... 120
Bild- und/oder Schallaufzeichnung ... 70**, 71**
Bruchzahlenberechnung ... 157
Bruttoveranschlagung ... **107**
Buchführung ... 118
Budget ... ***s. Voranschlag***
Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz ... 194
Bundesgendarmerie, Mitwirkung bei Vollziehung ortspolizeilicher Verordnungen ... **44**
Bundes-Verfassungsgesetz, Auszug ... 188
Bürgermeister ... 28**, 29**
- Amtsverlust ... **62**, 63, **150**, 151, **195**
- Amtsverzicht ... **150**
- Anordnung der Ausgaben ... **114**, 115
- Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit ... **70**
- Antragsrecht in Gemeinderatsausschüssen ... **82**
- Aufbietung zur Hilfeleistung ... **58**, 59
- Aufgaben bei Ersatzvornahme ... **131**
- Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich ... **57**, 58
- Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich ... **60**, **190**
- Auflegung des Rechnungsabschlusses ... **120**, 121
- Auflegung des Voranschlagsentwurfes ... 109, 110
- Auflösung des Dienstverhältnisses ... **57**, 59
- Aufnahme von Bediensteten ... **57**, 59
- Ausschreibung der Volksbefragung ... **97**, 98
- Äußerung zum Prüfungsergebnis ... **119**, 120
- Ausübung von Zwangsbefugnissen ... **57**, 59
- Befangenheit ... **73**, 74
- Behandlung des Ergebnisses einer Volksbefragung ... **98**, 99
- beratende Stimme in Gemeinderatsausschüssen ... **82**
- Berichterstattung ... **58**, 59
- Berichterstattung an zuständiges Organ ... **58**, 59
- Besorgung der behördlichen Aufgaben ... **57**, 58
- Dienstenthebung von Bediensteten ... **57**, 59
- Einberufung des Gemeinderates ... **67**
- Erlöschen des Amtes ... **152**
- Ermächtigung zu bestimmten Haushaltsmaßnahmen ... **112**
- Erstellung des Nachtragsvoranschlages ... **112**, 113
- Erstellung des Rechnungsabschlusses ... **120**
- Erstellung des Vermögensnachweises ... 103
- Erstellung des Voranschlagsentwurfes ... **109**, 110
- Fertigung von Urkunden ... **80**, 81
- Festsetzung der Tagesordnung ... **68**, 69
- Gelöbnis ... *s. Gelöbnis*
- Handhabung der Ortspolizei ... **57**, 59
- Handhabung der Sitzungspolizei ... **72**
- Hemmung von Beschlüssen der Kollegialorgane ... **80**
- Informationspflicht ... **58**, 59

- Kundmachung der Aufhebungsverordnung ... **126**, 127
- Kundmachung von Verordnungen ... **84**
- laufende Verwaltung ... **57**, 58
- Mißtrauensantrag ... 67, **152**
- Mitteilung der Maßnahmen auf Grund des Prüfungsergebnisses ... **128**, **190**
- Nichtteilnahme an der Abstimmung ... 28, 57, **66**
- Organ der Gemeinde ... **21**, 29, **188**
- Privatwirtschaftsverwaltung, Vertretung im Bereich der ... 56
- Recht zur Stellung von Anträgen im Gemeindevorstand ... **55**, 57
- Stimmenabgabe im Gemeinderat ... **75**, 77
- Tätigwerden an Stelle des zuständigen Organes ... **58**, 59
- Tätigwerden bei Gefahr im Verzug ... 49, 59
- Übertragung von Aufgaben ... **60**, 61, **190**
- Unterfertigung des Sitzungsprotokolls ... **78**, 79
- Verantwortlichkeit ... **62**, 63, **189**, **190**
- Verfügungen, unaufschiebbare ... **58**, 59
- Verhinderung und Vertretung ... **29**
- Vertretung der Gemeinde nach außen ... **55**
- Verweisung in nichtöffentliche Sitzung ... **70**
- Vollstreckungsbehörde ... **96**
- Vollziehung der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien ... **57**
- Vollziehung von Beschlüssen der Kollegialorgane ... **57**, 58
- Vorgesetzter der Gemeindebediensteten ... **55**, 57
- Vorlage des Nachtragsvoranschlages ... **112**, 113
- Vorlage des Prüfungsergebnisses ... **128**, **190**
- Vorlage des Rechnungsabschlusses ... **120**, 121
- Vorlage des Voranschlagsentwurfes ... **109**, 110
- Vorschlag zur Bestellung und Abberufung des Ortsvorstehers ... **61**
- Vorsitz im Gemeinderat ... **67**, 68
- Vorsitzender des Gemeindevorstandes ... **55**, 57, 66
- Vorstand des Gemeindeamtes ... **55**, 57, **64**, 65
- Wahl ... **28**, 29, **46**, 48, **142**, 143, **154**
- Weisungsrecht ... **55**, 57, **60**, **61**
- Zuständigkeit im übertragenen Wirkungsbereich ... 46, **60**
- Zuteilung von örtlichen Geschäften ... **61**
- Zuweisung von Aufgaben an die Mitglieder des Gemeindevorstandes ... **55**
- Zuweisung von Aufgaben an Mitglieder des Gemeindevorstandes ... 57

Bürgschaft ... **51**
- Übernahme ... **47**, 51, **116**, **129**, 130

Darlehen ... **51, 116**
- Aufnahme ... **47**, **110**, 111, **116**, **129**, 130
- Gewährung ... **47**, **116**, **193**
- Tilgungsplan ... 116

Deckungsfähigkeit ... 105 ***s. Voranschlag***

Delegierung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ... 32**, 42,** 189**,** 195

Dienstenthebung von Bediensteten ... ***s. Bedienstete, Dienstenthebung***

Dienstfreistellung von Bediensteten ... ***s. Bedienstete, Dienstfreistellung***

Dienstposten ... **111**

Dienstpostenplan ... 47**, 49,** 110**, 111**
- Änderung ... 113

Dienstverhältnis
- Auflösung ... **47**, 50, **57**, 59
- öffentlich-rechtliches und privatrechtliches ... 50

Dirimierungsrecht ... **77**

Disziplinäre Verantwortlichkeit ... **63**

Disziplinarkommission ... 32**, 36,** 161**,** 189

Doppelzeichnung ... 114**, 115**

Dringlichkeitsantrag ... 68**, 69,** 152

Drucksorten ... 154**,** 155

Durchführungsverordnung ... **44**

Ehre, Schutz derselben ... **37**

Ehrenbürger ... 20**, 21**

Ehrungen durch die Gemeinde ... 20**, 21**
- Beschlußerfordernis ... **20**, 21
- Widerruf ... **20**, 21, **47**
- Zuerkennung ... **47**

Eigener Wirkungsbereich ... **2,** 31**,** 32**, 33,** 155**,** 189

- Abgaben, Ausschreibung (Erhebung) ... **47**, 49
- Abgabenhebesätze, Festsetzung ... **47**
- Änderung des Gemeindegebietes ... **46**, 48
- Anerkenntnisse ... **47**, 48
- Anträge an den VfGH und VwGH ... **52**, 54
- Aufbietung zur Hilfeleistung ... **58**
- Auflösung des Dienstverhältnisses ... **47**, 50, **57**, 59
- Auflösung von Gemeinderatsausschüssen ... **46**
- Aufnahme von Bediensteten ... **47**, 50, **57**, 59
- Aufsichtsrecht des Bundes ... 122
- Aufsichtsrecht des Landes ... **121**, 122
- außerplanmäßige Ausgaben, Bewilligung ... **47**, 50
- Ausspruch des Mißtrauens ... **46**
- Ausübung der Diensthoheit ... **32**, 36, **161**, **189**
- Ausübung von Zwangsbefugnissen ... **57**, 59
- behördliche Aufgaben ... **32**, 35
- Beschwerden an den VfGH und VwGH ... **52**, 54
- Besorgung der Aufgaben ... **32**, 35, **57**, 58
- Bestellung der Gemeindebediensteten ... **32**, 36
- Bezeichnung ... 34
- Bildung und Auflösung von Gemeinderatsausschüssen und Wahl ... **30**, 31, **46**, 48, 142, **146**, 147
- Dienstenthebung von Bediensteten ... **57**, 59
- Dienstpostenplan ... **47**, 49
- Einrichtungen zur außergerichtlichen Regelung von Streitigkeiten ... **32**, 41
- einvernehmliche Grenzänderung ... **8**, 9
- Entgelte, Festsetzung ... **47**
- Feilbietung beweglicher Sachen ... **32**, 41, **189**
- Festsetzung der Entschädigungen ... **46**, 48
- Feuerpolizei ... **32**, 40, **161**, **189**
- Flurschutzpolizei ... **32**, 38, **161**, **189**
- Fonds, gemeindliche ... **52**, 55
- Fremdenverkehr, örtliche Maßnahmen ... **32**, 40
- Gebührenfestsetzung ... **47**
- Gemeindesanitätsdienst ... **32**, 38
- Gemeindeunternehmungen ... *s. Unternehmungen, wirtschaftliche*
- Generalklausel ... **32**, 33, 48
- Geschäftsführung der Verwaltungsgemeinschaft ... **15**
- Geschäftsordnungen für den Gemeinderat, für den Gemeindevorstand (Stadtrat) und die Gemeinderatsausschüsse ... **30**, **46**
- Gesetzesvorbehalt ... 48
- Gewährung von Gehaltsvorschüssen ... **52**, 55
- Gewerberecht ... 38
- Handhabung der Ortspolizei ... **57**, 59
- Hilfs- und Rettungswesen ... **32**, 38, **161**, **189**
- Instanzenzug (Rechtszug) ... **32**, 41, **85**
- Katalog ... **32**, 35
- Klagen an den VfGH ... **52**, 54
- laufende Verwaltung ... **57**, 58
- Leichen- und Bestattungswesen ... **32**, 38, **161**, **189**
- Nachtragsvoranschlag ... **47**
- örtliche Baupolizei ... **32**, 39, **161**, **189**
- örtliche Gesundheitspolizei ... **32**, 38, **161**, **189**
- örtliche Marktpolizei ... **32**, 38, **161**, **189**
- örtliche Raumplanung ... **32**, 40, **161**, **189**
- örtliche Sicherheitspolizei ... **32**, 37, **189**
- örtliche Straßenpolizei ... **32**, 38, **161**, **189**
- örtliche Veranstaltungspolizei ... **32**, **161**, **189**
- ortspolizeiliche Verordnungen, Erlassung ... **43**, **47**, **162**, **189**
- Patronat, Ausübung ... **52**, 54
- Präsentationsrecht, Ausübung ... **52**, 54
- Rechnungsabschluß ... **47**
- Rechtsstreit, Einleitung oder Fortsetzung ... **47**, 48
- selbständiges Verordnungsrecht ... **43**
- Selbstauflösung des Gemeinderates ... **46**
- Sittlichkeitspolizei ... **32**, 39, **161**, **189**
- Stiftungen ... **52**, 55
- überplanmäßige Ausgaben, Bewilligung ... **47**
- Übertragung der Besorgung von Angelegenheiten (Delegierung) ... **32**, 42, **162**, **189**, **195**
- Verfügungen, unaufschiebbare ... **58**, 59
- Vergleiche ... **47**, 48
- Verkehrsflächen, Benennung ... **46**
- vermögensrechtliches Übereinkommen ... 13

- Vermögenswirtschaft ... **47**, 50, **166**
- Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde ... **32**, 38, **189**
- Verzichte ... **47**, 48
- Vollziehung von Beschlüssen der Kollegialorgane ... **57**, 58
- Voranschlag ... **105**
- Vorstellung gegen Bescheid eines Gemeindeorganes ... **86**, 87, **190**
- Wahl des Bürgermeisters ... **142**, 143
- Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtrates) ... **143**
- Weisungsfreiheit ... 32
- Zuordnung einer Angelegenheit ... 34, 35
- Zweckänderung veranschlagter Ausgaben ... **47**, 50

Eigentum der Gemeinde ... ***s. Gemeindeeigentum***

Einbringung von Abgaben ... ***s. Abgaben, Vollstreckung***

Einbringung von Kosten der Verwaltungsgemeinschaft ... 15**, 16**

Einheit des Voranschlages ... **106**

Einnahmen
- außerordentliche ... **105**, 108
- Einnahmenansätze ... 114
- laufende ... **105**, 108

Einrichtungen zur außergerichtlichen Regelung von Streitigkeiten ... 32**, 41,** 189

Einrichtungen, betriebsähnliche ... **101**

Einrichtungen, innere ... 32**, 36**

Einsichtnahme
- in das Sitzungsprotokoll ... **78**, 80
- in Vereinbarungen bei Gebietsänderungen ... **14**
- in Verordnungen ... **84**

Einwohnerzahl, Änderung ... 12**, 13**

Einzeldeckung, Voranschlagsgrundsatz ... **109**

Einzelorgan ... **22**

Einziehung, Begriff ... **112**

Entgelt ... **49**

Entgelte, Festsetzung ... 47**,** 109**, 111**

Entschädigungen ... 30

Entscheidungspflicht des Bürgermeisters, Geltendmachung ... **132**

Erbserklärung ... 125**, 126**

Ergänzungswahl ... 154

Erhaltung des Gemeindevermögens ... ***s. Gemeindevermögen***

Erinnerungen
- Abgabe bei Gebietsänderungen ... **14**

Erneuerungsrücklage ... ***s. Rücklage***

Ersatzvornahme ... 131
- Auftrag der Aufsichtsbehörde ... **131**
- bei Gefahr im Verzuge ... **131**, 132
- Beschränkung ... **131**, 132
- Erhebung von Abgaben ... 131
- Verbot der Erlassung von Bescheiden ... **131**, 132

Ersatzvornahme wegen Befangenheit ... 73**, 75**

Ersatzzustellung
- der Einberufung zur Gemeinderatssitzung ... **67**

Erweiterungsrücklage ... ***s. Rücklage***

Erwerbswirtschaftliche Unternehmungen ... ***s. Unternehmungen***

Exekution, politische, Kosten der Verwaltungsgemeinschaft ... 15**, 16**

Fahrlässigkeit ... 62**, 63, 151**

Feilbietung beweglicher Sachen ... 32**, 41**

Fertigung, Verwaltungsgemeinschaft ... **16**

Feuerpolizei, örtliche ... 32**, 40,** 161**,** 189

Finanzausgleich ... 190

Finanzausgleichsgesetz, Beschränkungen ... **3**

Finanzstatistik ... **193**

Finanzverfassung ... **1**

Finanz-Verfassungsgesetz 1948 ... **3,** 190

Finanzvermögen ... **99**

Finanzzuweisungen ... 191**,** 192

Flurschutzpolizei ... 32**, 38,** 161**,** 189
Fonds, gemeindliche ... 52**, 55**
- gesonderte Verwaltung ... **102**, 103
- Überprüfung ... **127**, 128
- Vermögensnachweis ... **103**

Forderung
- Abschreibung und Stundung ... **47**, 51
- öffentlich-rechtliche, privatrechtliche ... **47**, 51

Fraktion ... **27**
Fraktionszwang ... **27**
Fremdenverkehr, örtliche Maßnahmen ... 32**, 40**
Fristen ... 156
Fristenberechnung bei Einberufung des Gemeinderates ... 67
Funktionsbezeichnungen, weibliche Form ... 157
Funktionsperiode des Gemeinderates ... ***s. Gemeinderat, Wahl- und Funktionsperiode***
Funktionsperiode des Gemeindevorstandes ... ***s. Gemeindevorstand, Funktionsperiode***
Gebarung ... **114, 119, 128**
- Überprüfung durch den Rechnungshof ... 128
- Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde ... 122, **124**, **127**, 128, **190**
- Überwachung durch den Prüfungsausschuß ... **119**

Gebietsgemeinde ... **1,** 190
Gebietshoheit ... **1**
Gebietskörperschaft ... **1, 7,** 188
- Aufwand ... **190**

Gebühr ... **49**
- Festsetzung ... **47**

Gefahr im Verzug ... **115**
Gehaltsvorschuß, Gewährung ... 52**, 55**
Gelöbnis
- der Mitglieder des Gemeinderates ... **25**, **141**
- des Bürgermeisters ... 141, 143
- Formel ... **141**
- Verweigerung ... **141**, **149**

Gemeinde
- Abgabenausschreibung ... **188**
- abstrakte ... 33
- angrenzende, aneinandergrenzende ... **9**, **11**
- Gebietskörperschaft ... **1**, 7, **188**
- Haushaltsführung ... **188**
- innere Einrichtungen ... **32**, 36
- Parteistellung im aufsichtsbehördlichen Verfahren ... **137**, **190**, **195**
- Recht auf Selbstverwaltung ... **1**, **188**
- selbständiger Wirtschaftskörper ... **1**, 2, **188**
- Vermögen ... **1**, 2, **188**
- Verwaltungssprengel ... **1**, **188**
- wirtschaftliche Unternehmungen ... **1**, 2, **188**

Gemeinde, Begriff ... 1
Gemeinde, Namensänderung ... 3**, 4**
- Kosten ... **3**, 4

Gemeinde, politische ... **1**
Gemeinde, Wirkungskreis
- Dienstpostenplan ... **47**, 49

Gemeindeabgaben ... ***s. Abgaben***
Gemeindeamt ... **36,** 64**,** 189
- Amtstafel ... **64**
- Aufschrift ... **64**
- Besorgung der Geschäfte der Gemeinde ... **64**
- Geschäftsordnung ... 65
- Organ der Gemeinde ... **21**, 22, **64**, 65
- Organisation nach Verwaltungszweigen ... **21**, 22
- Verwaltungsgemeinschaft als Hilfsapparat ... 16, 64
- Vorstand ... **55**, 57, **64**, 65

Gemeindeautonomie ... **2**
Gemeindebeamtendienstordnung ... **50**
Gemeindebeamtengehaltsordnung ... **50**

Gemeindebedienstete ... ***s. Bedienstete der Gemeinde***
Gemeindedienstrecht, Kompetenzabgrenzung ... **36**
Gemeindeeigentum ... 99
- Auseinandersetzung ... **12**, 13

Gemeindeeinrichtungen und Anlagen
- Entgelte ... **47**, 49, **109**, 111
- Gebühren ... **47**, 111

Gemeindefahne ... **6**
Gemeindefarben ... 5**, 6**
- Genehmigung ... **5**, 6

Gemeindeflagge ... **6**
Gemeindefonds ... ***s. Fonds***
Gemeindefreies Gebiet ... **3**
Gemeindegebiet ... 7
- Änderung ... **7**, 8, **12**, 13, **14**, **22**, 23, **46**, 48
- örtliche Zuständigkeit ... 7
- Unterteilung (Ortsteile) ... **61**

Gemeindegrenzen ... **8**
- Änderung ... **8**, 9
- Verlauf ... **12**

Gemeindehaushalt ... 1**, 3,** 105
- Führung ... **105**, 107, **188**

Gemeindekasse, Führung ... ***s. Kassenführung***
Gemeindemitglieder ... 18
- Hilfeleistungspflicht ... **58**, 59
- Initiativrecht ... **18**, 19
- Stellungnahmen zum Rechnungsabschluß ... **120**, 121
- Stellungnahmen zum Voranschlagsentwurf ... **109**, 110
- wahlberechtigte ... **18**
- wahlberechtigte, Befragung ... **97**
- Wohnsitz ... 18

Gemeindeorgane ... 21**,** 30**,** 66**,** 188
- Befangenheit der Mitglieder ... **73**, 74
- Beschluß, Aufhebung ... **77**
- Beschluß, gültiger ... **75**, 76, 77
- Beschlußerfordernis ... **189**
- Beschlußunfähigkeit wegen Befangenheit ... **73**
- Bestellung ... **32**, 36, **189**
- Bürgermeister ... **21**, 29, **55**
- Dringlichkeitsantrag ... 69
- Gemeindeamt ... **21**, 22, **64**
- Gemeinderat ... **21**, **46**, 47, **66**
- Gemeindevorstand ... **21**, **52**, 53, **66**
- Gemeindewahlbehörde ... 22
- Geschäftsführung ... **66**, 77
- Geschäftsordnung ... **46**, **83**
- Ortsvorsteher ... **61**
- Regierungskommissär ... 22, **135**, 136
- Selbstauflösung ... **23**, 24, **46**
- Verantwortlichkeit ... **62**, 63, **189**
- Vizebürgermeister ... 21, **29**
- Wahl ... 36
- Zeichnungsbefugnis ... 55

Gemeinderat ... 22**,** 188
- Amtsbezeichnung ... *s. Amtsbezeichnung*
- Anordnung einer Volksbefragung ... **97**
- Auflösung wegen Gesetzesverletzung oder Säumnis ... **134**, 135
- Auflösung wegen Unterbesetzung ... **134**, 136
- Ausschreibung von Gemeindeabgaben ... **47**
- Ausübung oberbehördlicher Befugnisse ... **85**, 86
- Beschlußfähigkeit ... **71**, 76
- Bewilligung außerplanmäßiger oder überplanmäßiger Ausgaben ... **47**
- Erlassung genereller Richtlinien über Subventions- und Auftragsvergaben ... **46**, 48
- Festsetzung der Entschädigungen ... **46**
- Gewährung von Subventionen ... **46**
- Resolutionen, Beschlußfassung von ... **46**
- Wahl- und Funktionsperiode ... **23**, 24

Gemeinderat, allgemeiner Vertretungskörper ... **23, 26,** 188

Gemeinderat, Mitglieder
- Akteneinsicht ... **26**
- Altersvorsitzender ... **67**, 68
- Anzahl ... **12**, 13, **22**, 23
- Befangenheit ... **73**
- Besorgung von Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich ... **60**
- Ehrenamt ... **30**
- Einberufung ... **67**
- Einwendungen gegen das Sitzungsprotokoll ... **78**, 79
- Entschädigungen ... **30**
- Ersatzmitglieder ... **149**, **153**
- Fertigung von Urkunden ... **80**, 81
- Gelöbnis ... **25**
- Mandat ... *s. Gemeinderatsmandat*
- Mitteilung der Abwesenheit ... **67**
- Pflichten ... **25**, 149
- Pflichtverletzung ... 25
- Rechte ... **26**
- Stellung von Anträgen und Anfragen ... **26**
- Stimmenthaltung ... **75**, 76
- Stimmrecht, Ausübung ... **26**

Gemeinderat, Wirkungskreis ... 46**, 47**
- Abberufung des Ortsvorstehers ... **61**, 62
- Abgaben, Ausschreibung (Erhebung) ... **47**, 49
- Abgabenhebesätze, Festsetzung ... **47**, **109**, 111
- Änderung der Gemeindegrenze ... **8**, 9
- Änderung des Gemeindegebietes ... 48
- Anerkenntnisse ... **47**, 48
- Antrag auf Stadt- oder Markterhebung ... **4**
- Antrag auf Trennung einer Gemeinde ... **10**, 11
- Antrag auf Wappenverleihung ... **5**, 6
- Auflösung des Dienstverhältnisses ... **47**, 50
- Auflösung des Gemeinderates ... **23**, 24
- Aufnahme ständiger Bediensteter ... **47**, 50
- Aufnahme von Darlehen ... **47**, 51, **110**, 111, **115**, 116
- Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ... **68**, 69
- Ausschluß der Öffentlichkeit ... **70**
- außerplanmäßige Ausgaben, Bewilligung ... **47**, 50
- Behandlung des Ergebnisses einer Volksbefragung ... **98**, 99
- Beschluß auf Vertraulichkeit der Sitzung ... **70**
- Beschluß über Abgaben ... **109**, 111
- Beschluß über den Rechnungsabschluß ... **121**
- Beschluß über die Höhe von Kassenkrediten ... 55, **109**, 111
- Beschlußfassung über den Voranschlag ... **109**, 110
- Bestellung des Gemeindeamtes zum Organ ... **21**, 22
- Bestellung des Kassenverwalters ... **117**, 118
- Bestellung des Ortsvorstehers ... **61**
- Bestimmung der Anzahl der Vizebürgermeister und geschäftsführenden Gemeinderäte ... **28**
- Bewilligung des Gebrauches des Gemeindewappens ... **5**
- Bildung und Auflösung von Gemeinderatsausschüssen ... **30**, 31, 48
- Ehrungen ... **20**, 21
- Entgelte, Festsetzung ... **47**, 49, **109**, 111
- Entscheidung über Wortentzug ... **72**, 73
- Erlassung von Geschäftsordnungen ... **46**, **83**
- Erwägung der Stellungnahmen zum Rechnungsabschluß ... **120**
- Festsetzung der Gemeindefarben ... **5**, 6
- Gebietsänderung, Stellungnahme zur Erinnerung ... **14**
- Gebührenfestsetzung ... **47**
- Gemeindeunternehmungen ... **47**, **100**
- Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben oder Zweckänderungen ... **112**, 113
- nachträgliche Genehmigung von Ausgaben ... **114**, 115
- Nachtragsvoranschlag ... **47**
- ortspolizeiliche Verordnung, Erlassung ... **43**, **47**
- Prüfung der Erinnerungen zum Voranschlagsentwurf ... **109**, 110
- Rechnungsabschluß ... **47**
- Rechtsstreit, Einleitung und Fortsetzung ... **47**, 48
- Rückverweisung in öffentliche Sitzung ... **70**
- Stiftungen, gemeindliche ... **52**, 55
- Stiftungen, Verleihungsrecht ... **52**, 55
- überplanmäßige Ausgaben, Bewilligung ... **47**
- Untersagung von Bild- und/oder Schallaufzeichnungen ... **70**, 71

- Unterteilung des Verwaltungssprengels (Ortsteile) ... **61**
- Vereinbarung bei Vereinigung ... **9**, 10
- Vereinigung ... **9**, **14**
- Vergleiche ... **47**, 48
- Verkehrsflächen, Benennung ... **46**, 48
- vermögensrechtliche Auseinandersetzung ... **12**, 13
- Vermögenswirtschaft ... **47**, 50
- Verwaltungsgemeinschaft ... **15**, **17**
- Verzichte ... **47**, 48
- Voranschlag ... **47**
- Wahl des Bürgermeisters ... **28**, 29, **46**, 48, **154**
- Wahl des Gemeindevorstandes ... **27**, 28, **46**, 48, **154**
- Zustimmung zur Behandlung von Dringlichkeitsanträgen ... **68**, 69
- Zweckänderung veranschlagter Ausgaben ... **47**

Gemeinderatsausschüsse ... 30**, 31,** 66**,** 82
- Amtsverlust ... **153**
- Amtsverzicht ... **153**
- Antragstellung an den Gemeindevorstand ... **66**
- Anzahl ... **30**, 31
- Auflösung ... **46**
- Beschlußfähigkeit ... **82**
- Besetzung der Obmannstellen ... 31
- Bildung ... **30**, 31, **46**, 48
- Einberufung ... **82**
- Geschäftsführung ... 66
- Geschäftsordnung ... **46**, **83**
- Prüfungsausschuß ... **30**, 31, 66
- Sitzungen, nicht öffentliche ... **82**
- Sitzungsprotokoll ... **82**, 83
- Vorsitz ... **82**
- Wahl ... **146**, 147, **154**
- Wirkungskreis ... **30**, 31, **66**

Gemeinderatsbeschlüsse, übereinstimmende ... ***s. Beschlüsse des Gemeinderates, übereinstimmende***

Gemeinderatsklub ... 23

Gemeinderatsmandat
- Besetzung ... **153**
- freie Ausübung ... **26**
- Verlust ... **149**
- Verzicht ... **149**
- Weigerung der Ausübung ... **149**

Gemeinderatssitzung ... 66
- Abstimmungserfordernis (Konsensquorum) ... **75**, 76
- Ausschluß der Öffentlichkeit ... **70**
- Einberufung ... **66**, **67**
- Einberufungsfrist ... **67**
- Entfall der Einladungspflicht ... 26
- Entfernung von Ruhestörern ... **72**, 73
- Fernbleiben ... **149**
- öffentliche ... **70**, **189**
- Räumung des Zuhörerraumes ... **72**, 73
- Schriftführer ... **78**, 79
- Sitzungspolizei ... **72**
- Sitzungsprotokoll ... **78**, 79, **82**
- Stimmabgabe ... **75**, 77
- Stimmengleichheit ... **76**, 77
- Stimmenthaltung ... **75**, 76
- Tagesordnung ... **67**, 68, 69
- Teilnahmepflicht ... **25**, 26
- Unterbrechung oder gänzliche Aufhebung ... **72**
- Verhinderung an der Teilnahme ... **25**, 26
- Verpflichtung zur Einberufung ... **67**
- Vorsitz ... **67**, 68
- Wahlpartei ... **82**
- Zustellung der Einberufung ... **67**
- zweite Einberufung ... **71**

Gemeinderatswahl ... ***s. Wahl des Gemeinderates***

Gemeinderatswahlordnung, Anwendung bei Volksbefragungen ... 98

Gemeinderecht, Gesetzgebungskompetenz ... 188

Gemeindesanitätsdienst ... **38**

Gemeindesiegel ... 7, 80, **81**
- Verwendung ... 7
Gemeindestiftungen ... ***s. Stiftungen***
Gemeindeverband ... **1, 16,** 188, 196
- Aufsicht ... 123, **190**, **194**
Gemeindeverbandsgesetz, NÖ ... 195
Gemeindevermittlungsämter ... ***s. Einrichtungen zur außergerichtlichen Regelung von Streitigkeiten***
Gemeindevermögen ... 99, 100, 102, 104
- belasten ... **47**, 50, **129**, 130
- besitzen ... **1**
- bewegliches ... **47**, **52**, 53
- Erhaltung und Verwaltung ... **102**
- erwerben ... **1**, **47**, **52**, 53, **129**, 130
- Exekutionsschutz ... 99
- öffentliches Gut ... **104**
- unbewegliches ... **47**, 50, 51
- veräußern ... **47**, 50, **52**, 53, **129**, 130
- verfügen ... **1**
- Vermögensnachweis ... **103**
- verpfänden ... **129**, 130
- wirtschaftliche Unternehmungen ... **100**
Gemeindevertragsbedienstetengesetz ... **50**
Gemeindevorstand ... 27, **28,** 66, **69,** 81, 188
- Amtsbezeichnung ... *s. Amtsbezeichnung s. Amtsbezeichnung*
- Amtsverlust ... **150**
- Amtsverzicht ... **150**
- Anhörung ... **68**, 69
- Anzahl der Mitglieder ... **27**, 28
- Ausübung des Verleihungsrechtes von Stiftungen der Gemeinde ... **52**, **54**
- Ausübung oberbehördlicher Befugnisse ... **85**, 86
- Beendigung der Funktionsperiode wegen Auflösung des Gemeinderates ... **134**, 135
- Beschlußfähigkeit ... **81**
- Beschlußunfähigkeit wegen Befangenheit ... **73**, 75
- Errichtung von gemeindlichen Stiftungen und Fonds ... **52**, 55
- Funktionsperiode ... **28**
- Geschäftsführung ... **66**, **81**
- Geschäftsordnung ... **46**, **83**
- Grundsatzentscheidung bei Vergabe von Aufträgen zur Durchführung von Bauvorhaben ... **52**
- Hemmung des Vollzuges von Beschlüssen ... **80**
- in Städten Stadtrat ... 5, **27**
- nichtöffentliche Sitzungen ... **81**, 82
- Nichtteilnahme des Bürgermeisters an der Abstimmung ... 28, 57, **66**
- Organ der Gemeinde ... **21**
- Präsenzquorum ... 81
- Sitzungsprotokoll ... **81**, 82
- Verantwortlichkeit ... **62**, **189**
- Verantwortlichkeit der Mitglieder ... **55**, 57
- Vergabe von Leistungen ... **52**
- Vorsitzender ... **55**, 57
- Wahl ... **28**, **46**, 48, **154**
- Wertzuständigkeit (Valorisierungsklausel) ... 55
Gemeindevorstand s. auch Gemeinderatssitzung ... 66
Gemeindevorstand, Mitglieder ... 55, 189
- Befangenheit ... **73**, 74
- beratende Stimme in Gemeinderatsausschüssen ... **82**
- Besorgung von Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich ... **60**, 61, **190**
- Verlust des Amtes ... **62**, 63, 141
Gemeindevorstand, Wirkungskreis ... 52, **53**
- Anträge an den VfGH und VwGH ... **52**, 54
- Beschluß über die Höhe von Kassenkrediten ... **52**, 55
- Beschwerden an den VfGH und VwGH ... **52**, 54, 137
- Fonds, gemeindliche ... **52**, 55
- Gewährung von Gehaltsvorschüssen ... **52**, 55
- Klagen an den VfGH ... **52**, 54
- Patronat, Ausübung ... **52**, 54
- Präsentationsrecht, Ausübung ... **52**, 54
- Stellungnahme zur Tagesordnung der Gemeinderatssitzung ... 53
- Vorberatung und Antragstellung ... **52**, 53
Gemeindewachkörper ... **37**

Gemeindewahlbehörde ... **98**
- Organ bei Volksbefragungen ... 22, **98**
Gemeindewappen ... 5**, 7**
Gemeindewirtschaft ... 99
Gemeindezusammenlegung ... **8**
Gemeingebrauch ... 104
Genauigkeit des Voranschlages ... **108**
Genehmigung, aufsichtsbehördliche ... 190
- Ersichtlichmachung auf Urkunden ... **80**, 81
- Gemeindefarben ... **5**, 6
- Grenzänderung ... **8**, 9
- Namensänderung ... **3**, 4
- Übereinkommen betreffend vermögensrechtliche Auseinandersetzung ... **12**, 13
- Vereinigung ... **9**
- Verwaltungsgemeinschaft ... **15**, 16, 17
Genehmigungspflicht von Maßnahmen der Gemeinde ... 129
- bei Überschreiten bestimmter Wertgrenzen ... **129**, 130
- Entscheidung der Landesregierung ... **129**, 130
- Versagung der Genehmigung ... **129**, 130
Genossenschaft, Beitritt und Austritt ... 47**, 50**
Gesamtdeckung, Voranschlagsgrundsatz ... **109**
Geschäftsführender Gemeinderat ... 28
- Amtsbezeichnung ... *s. Amtsbezeichnung*
- Organ der Gemeinde ... 22
- Vertretung des Bürgermeisters ... **29**
Geschäftsführung der Gemeindeorgane und der Gemeinderatsausschüsse ... ***s. dort***
Geschäftsführung, Verwaltungsgemeinschaft ... 15**, 16,** 17
Geschäftsordnungen ... 46**,** 83
Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ... **41**
Gesundheitspolizei, örtliche ... 32**, 38,** 161**,** 189
Gewerberecht, eigener Wirkungsbereich ... **38**
Gewinn- und Verlustrechnung ... 120
Gliederung des Landes NÖ in Gemeinden, Gesetz ... **1**
Grenzänderung ... 7**,** 8**, 9**
- gegen den Willen der Gemeinden ... **7**, **9**
Grenzen ... ***s. Gemeindegrenzen***
Grenzstreitigkeit ... 12
Grundstück ... 1
Haftung der Gemeindeorgane ... ***s. Verantwortlichkeit***
Haftung, Übernahme ... 47**, 51,** 116**,** 129**, 130**
Handlungsfähigkeit ... **2**
Haushaltsausgleich ... 105**, 108, 113**
Haushaltsführung ... ***s. Gemeindehaushalt***
Haushaltsjahr ... 105**, 106, 107**
Haushaltsplan ... ***s. Voranschlag***
Haushaltsrechnung ... 120
Haushaltsrecht ... 193
Hemmung des Vollzuges ... 80**,** 132**, 133**
Heraldik ... 5
Herstellungen ... 47**, 51,** 52
Hilfeleistungspflicht der Gemeinde ... **64, 125**
Hilfeleistungspflicht der Gemeindemitglieder ... 58**, 59**
Hilfsapparat, Verwaltungsgemeinschaft ... **16**
Hilfsorgan der Gemeinde ... **22**
Hilfswesen ... 32**, 38,** 189
Hoheitsverwaltung ... **35**
- Befangenheit ... 74
Hypothek ... **50, 130**
Informationspflicht des Bürgermeisters ... 58**, 60**
Inkompatibilität ... ***s. Unvereinbarkeit***
Innere Einrichtungen ... ***s. Einrichtungen, innere***
Instanzenzug ... 85

- Erschöpfung ... 89, 139
- im eigenen Wirkungsbereich ... **32**, 41, **85**
- im übertragenen Wirkungsbereich ... **85**, 86
Interesse, rechtliches ... 14
Interessenvertretung der Gemeinden ... 155**, 156**
Juristische Person ... ***s. Person***
Kassenabschluß ... 120
Kassenführung ... 117**, 118**
Kassengeschäfte ... ***s. Kassenführung***
Kassenkredit
- Aufnahme ... **52**, 55, **117**
- Beschluß über die Höhe ... **109**, 111
Kassenverwalter ... 64**,** 117**, 118**
Katastralgemeinde ... **1, 4**
Katastrophenfälle ... 58
Kaufmännische Grundsätze ... **102**
Kindergartenbauordnung ... **40**
Kindergartengesetz ... **39**
Klagen an den VfGH ... ***s. Verfassungsgerichtshof, Klagen***
Klarheit des Voranschlages ... **108**
Kollegialorgan ... **22**
- Befangenheit ... **73**, 74
- Beschlüsse, Prüfung der Gesetzmäßigkeit ... **132**
- Geschäftsführung ... **66**
- Hemmung des Vollzuges ... **80**, **132**, 133
- Verantwortlichkeit ... **62**
- Vollziehung der Beschlüsse ... **57**, 58
Kommanditgesellschaft ... ***s. Personengesellschaften des Handelsrechtes***
Konsensquorum ... ***s. Gemeinderatssitzung, Abstimmungserfordernis***
Kontrollziele ... 119**,** 190
Konvertierungsdarlehen ... 115**, 116**
Kosten
- Änderung des Gemeindenamens ... **3**, 4
- Drucksorten ... **154**
- Verwaltungsgemeinschaft ... **15**, 16, **17**
- Wahlverfahren ... 154
Kreditwesen ... 193
Kundmachung ... **151**
- Abstimmungsergebnis der Volksbefragung ... **98**, 99
- Amtsverlust und Amtsverzicht ... **151**, 152, **153**
- Anfechtungsverfahren ... **148**
- Auflegung des Rechnungsabschlusses ... **120**, 121
- Auflegung des Voranschlagsentwurfes ... **109**, 110
- Ausschreibung der Volksbefragung ... **97**, 98
- Gemeinderatsbeschluß bei Gebietsänderungen ... **14**
- Gemeindewappenverleihung ... **5**, 6
- Grenzänderung ... 9
- Namensänderung ... **3**, 4
- Trennung ... 11
- Verordnungen der Gemeinde ... **84**
- Verwaltungsgemeinschaft ... **15**, 16
Landesabgaben ... ***s. Abgaben***
Landesumlage ... ***s. Umlage***
Landeswappen ... **6**
Leichen- und Bestattungswesen ... 32**, 38,** 161**,** 189
Leitender Gemeindebediensteter ... 64
- Aufgaben ... **64**, 65
- Beiziehung zu Sitzungen ... 66
- Fertigung ... **64**
- Recht auf Wortmeldung ... 66
- Teilnahme an Sitzungen ... **64**
Lieferungen ... 47**, 51,** 52
Löschung von Abgaben ... ***s. Abgaben, Abschreibung***
Magistratsdirektor ... 189
Mandat ... ***s. Gemeinderatsmandat***

Marktgemeinde ... 5
Marktpolizei, örtliche ... 32, **38,** 161, 189
Mehrheitswahlrecht ... **24**
Mietvertrag ... ***s. Bestandvertrag***
Minderheitsrechte
- Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit ... **70**
- Verlangen auf Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung des Gemeinderates ... **68**, 69
- Verlangen auf Einberufung einer Gemeinderatssitzung ... 67
- Verlangen auf Einberufung einer Gemeinderatssitzung ... **67**

Minderheitswahlrecht ... **24**
Mißtrauensantrag ... 46, 152
Mitglieder des Gemeinderates ... ***s. Gemeinderat, Mitglieder***
Mitglieder, Gemeinderat
- Pflichten ... **149**

Mittelfristiger Finanzplan ... 105
Mündel, Befangenheit ... 73, **75**
Nachsicht ... ***s. Abgaben, Abschreibung***
Nachstehungserklärung, Abgabe ... 125, 174
Nachtragsvoranschlag ... 47, 112, **113,** 114
Nachweis im Rechnungsabschluß ... ***s. Rechnungsabschluß***
Name der Gemeinde ... 3, **4**
- Änderung des Namens ... **3**, 4
- Änderung des Namens, Kosten ... **3**, 4
- Änderung des Namens, Kundmachung ... **3**, 4
- bei Neubildung von Gemeinden ... **3**, 4
- bei Trennung von Gemeinden ... **3**, 4
- bei Vereinigung von Gemeinden ... **3**, 4

Name der Katastralgemeinde ... **4**
Neubildung von Gemeinden ... 11
- Name ... **3**, 4
- Verfahren ... **12**, 13, **14**

Neuwahl ... ***s. Wahl des Gemeinderates***
Neuwahl s. auch Wahl des Gemeinderates, Bürgermeisters, Gemeindevorstandes ... 154
Nichterfüllung von Verpflichtungen, Abhilfe ... ***s. Ersatzvornahme***
Oberbehördliche Befugnisse
- Ausübung durch den Gemeinderat ... **85**, 86
- Ausübung durch den Gemeindevorstand ... **85**, 86

Offene Handelsgesellschaft ... ***s. Personengesellschaft des Handelsrechtes***
Öffentliches Gut ... **99,** 104
- Aufnahme in das Grundbuch ... 105
- Darstellung im Vermögensnachweis ... 105
- Sondernutzung ... 104

Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen ... 70, **110**
Öffentlichkeit, Voranschlagsgrundsatz ... 109, **110**
Ordnung an öffentlichen Orten, Störung ... **37**
Organ, zuständiges ... **60**
Organe der Gemeinde ... ***s. Gemeindeorgane***
Organhaftpflicht ... **62**
Örtliche Angelegenheiten, eigener Wirkungsbereich ... 32, **36**
Ortschaft ... **2,** 3, **4**
- Name, Namensänderung ... **3**, 4

Ortsgemeinde ... **1,** 188
Ortspolizei ... **43,** 57, **59**
Ortspolizeiliche Verordnung ... ***s. Verordnung, ortspolizeiliche***
Ortsteile ... **2, 4,** 61
Ortsvorsteher ... 61
Pachtvertrag ... ***s. Bestandvertrag***
Parteistellung der Gemeinde ... **90,** 137, 190, 195
Patronatsrecht, Ausübung ... 52, **54**
Person, juristische ... **6**
Personengesellschaften des Handelsrechtes ... **6**
Petitionsrecht ... **97**

Pflegebefohlener, Befangenheit ... 73, **75**
Pflegeeltern, Pflegekinder, Befangenheit ... 73, **75**
Politische Gemeinde ... **1**
Polizei ... **43**
Polizeimaßnahmen ... **37**
Präsentationsrecht, Ausübung ... 52, **54**
Präsenzquorum ... ***s. Gemeinderat, Gemeindevorstand, Gemeinderatsausschüsse, Beschlußfähigkeit***
Privatwirtschaftsverwaltung ... **2, 7, 33, 35**
- Befangenheit ... 74
- Verantwortlichkeit ... 62
Prüfung des Rechnungsabschlusses ... **120**
Prüfungen an Ort und Stelle durch die Aufsichtsbehörde ... 125, 190
Prüfungsausschuß ... **30,** 31, 119
- Kassenprüfung ... 119
- Mindestanzahl der Überprüfungen ... **119**
- Sitzungsprotokoll ... **119**, 120
Prüfungsergebnis ... **120**
Prüfungskommission ... 32, 189
Qualifikationskommission ... 32, 189
Ratenbewilligung ... ***s. Abgaben***
Raumplanung, örtliche ... 32, **40,** 189
Reallast ... **125**
Rechnungsabschluß
- Beilagen ... 121
- Beschluß über den ... **47**, **121**
- Erstellung ... **120**
- Öffentlichkeit ... **70**, 121, **189**
- Stellungnahmen zum ... **120**, 121
Rechnungsführung ... ***s. Kassenführung***
Rechnungshof, Überprüfung der Gemeindegebarung ... **128**
Rechte ... **51**
Rechtliche Verantwortlichkeit ... **63**
Rechtliches Interesse ... ***s. Interesse, rechtliches***
Rechtsaufsicht ... ***s. Aufsichtsrecht, Ausübung***
Rechtsfähigkeit ... **2**
Rechtsgeschäft, Genehmigungspflicht ... 129, **130**
Rechtskraft von Bescheiden ... **134**
Rechtsnachfolge nach Gemeinden ... ***s. Gemeinde***
Rechtsstaatsprinzip ... **3**
Rechtsstreit, Einleitung und Fortsetzung ... 47, **48**
Rechtsübergang ... 157
- bei Gebietsänderung ... **12**, 13
- bei Vereinigung ... **9**, 10
Rechtsverordnung ... **43**
Regierungskommissär ... 135, **136**
- Bestellung bei Gebietsänderung ... **14**, 15
- Organ der Gemeinde ... 21
Rettungswesen ... 32, **38,** 161, 189
Richtigkeit, Kontrollziel ... 119
Rücklage ... 102, **103, 116**
Ruf zur Ordnung ... 72, **73**
Ruf zur Sache ... 72, **73**
Sachen
- bewegliche, Erwerb und Veräußerung ... **47**, 51, **52**, 53
- unbewegliche ... 51
Sachmittel ... 15, **16**
Satzpost ... 129, **130**
Satzung ... ***s. Verwaltungsgemeinschaft***
Satzungsrecht der Gemeinde ... **43**
Säumnisbeschwerde ... ***s. Verwaltungsgerichtshof, Säumnisbeschwerde***
Schallaufzeichnung ... 70, **71**
Schenkung, Annahme ... 125, **126**

Schlüsselzuweisungen ... 192
Schriftführer ... 78, **79**
Schulausschuß ... **31**
Schulbauordnung ... **39**
Schuldscheine, Inhalt ... **116**
Schulgemeinde ... **31**
Schwägerschaft, Befangenheit ... 73, **74**
Selbstauflösung des Gemeinderates ... ***s. Gemeinderat***
Selbstverwaltung ... 1, **2**
Selbstverwaltungskörper ... **2**
Sicherheitspolizei, örtliche ... 32, **37,** 161, 189
- Beaufsichtigung durch den Bund ... 37
- Übertragung von Angelegenheiten auf Bundespolizeibehörden ... 42
Siedlungen ... 3, **4**
Siegel ... ***s. Gemeindesiegel***
Sistierungsrecht ... **80**
Sittlichkeitspolizei ... 32, **39,** 161, 189
Sitzung des Gemeinderates ... ***s. Gemeinderatssitzung***
Sitzungspolizei ... 72
Sitzungsprotokoll, Gemeinderat ... 78, **79**
- Abfassung ... **78**
- Ablage ... **79**
- Auflegung zur Einsichtnahme ... **78**, 80
- Einwendungen ... **78**, 79
- Genehmigung ... 79
- Herstellung von Abschriften ... **78**, 80
- Inhalt ... **78**, 79
- rechtliche Bedeutung ... 79
- Unterfertigung ... **78**, 79
Sitzungsprotokoll, Gemeinderatsausschüsse ... 82, **83**
Sitzungsprotokoll, Gemeindevorstand ... 81, **82**
Sondernutzung an öffentlichem Gut ... **104**
Sonderrechnungsabschluß ... **103**
Sparsamkeit, Kontrollziel ... 119, 127, **128,** 188, 190
Spezialität, qualitative, quantitative ... **113**
Staatliche Verwaltung ... **2**
Stabilitätspakt, Österreichischer ... **105**
Stadtamt, Bezeichnung, sonst ... ***s. Gemeindeamt***
Städte mit eigenem Statut ... **1, 5,** 188
Stadtgemeinde ... 4, **5**
Stadtrat ... ***s. Gemeindevorstand***
Stadtrat, Amtsbezeichnung ... ***s. Amtsbezeichnung***
Stadtsenat ... 188
Stellungnahmen
- zum Rechnungsabschluß ... **120**, 121
- zum Voranschlagsentwurf ... **109**, 110
Stiftungen, gemeindliche ... 52, **55**
- gesonderte Verwaltung ... **102**, 103
- Überprüfung ... **127**, 128
- Vermögensnachweis ... **103**, 104
Stimmabgabe ... 75, **77**
Stimmengleichheit ... 76, **77**
Stimmenthaltung ... 75, **76**
Stimmrecht ... ***s. Gemeinderat, Mitglieder, Rechte***
Strafrechtliche Verantwortlichkeit ... **62**
Straßenpolizei, örtliche ... 32, **38,** 161, 189
Streitigkeiten, öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung ... 32, **41,** 189
Stundung ... ***s. Abgaben, Stundung***
Suspendierung der Vollziehung ... ***s. Hemmung des Vollzuges***
Tagesordnung der Gemeinderatssitzung ... 68, **69**
- Absetzung eines Gegenstandes ... **68**, 69
- Anhörung des Gemeindevorstandes ... **68**, 69

- Dringlichkeitsantrag ... **68**, 69
- Festsetzung ... **68**, 69
- Reihenfolge der Behandlung der Gegenstände ... **68**, 69
- Verlautbarung ... **68**, 69
- Verpflichtung zur Aufnahme eines Gegenstandes ... **68**, 69

Tilgungsplan ... **116**

Tilgungsrücklage ... ***s. Rücklage***

Trennung von Gemeinden, s. auch Gemeindegebiet, Änderung ... 7**,** 10**, 11**
- Name ... **3**, 4
- Verfahren ... **12**, 13, **14**

Übertragener Wirkungsbereich ... **2,** 31**,** 45**,** 60**,** 189**,** 190
- Aufwand (Amtssachaufwand, Personalaufwand), Tragung ... 46
- Besorgung von Vollstreckungsaufgaben ... 96
- Bestrafung wegen Übertretung einer ortspolizeilichen Verordnung ... **43**, 45
- Instanzenzug ... **85**, 86

Übertragung der Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ... ***s. Delegierung***

Umlage ... 191

Unternehmensanteile ... **51**
- Verpfändung ... **47**

Unternehmungen (Unternehmen), wirtschaftliche der Gemeinde ... 1**, 2,** 47**, 50,** 100**,** 193
- Beteiligung ... **47**, 50, **100**, 102
- Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit ... 1
- Betriebsähnliche Einrichtungen ... 101
- Darlehensaufnahme ... **116**, **193**
- Entgelte (Tarife) ... **47**, 52
- Errichtung, Auflassung, Änderung des Umfanges und der Rechtsfolge ... **47**, **100**, 102
- Erweiterung ... **100**, 102
- gesonderte Verwaltung ... **102**, 103
- haushaltsmäßige Behandlung ... 102
- Rechnungsabschlüsse ... **120**
- Satzungen ... **47**, 52
- Überprüfung ... **127**, 128
- Überwachung ... **119**
- Unterscheidung von betriebsähnlichen Einrichtungen ... 101
- Vermögensnachweise ... **103**

Unternehmungen, wirtschaftliche ... 100**,** 120

Unvereinbarkeit ... **74,** 117**, 118,** 147

Urkunden
- Ersichtlichmachung ... **80**, 81

Urkunden, Fertigung ... 64**, 65,** 80**, 81**

Veranstaltungspolizei, örtliche ... 32**,** 161**,** 189

Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane ... 62**, 63,** 189
- Amtshaftung ... 62
- Amtsverlust ... **62**, 63, **149**, **150**, 151
- in der Privatwirtschaftsverwaltung ... 62
- Organhaftpflicht ... 62
- rechtliche ... 63
- strafrechtliche ... 62
- zivilrechtliche ... 62

Vereinbarung bei Vereinigung von Gemeinden ... 9**, 10**

Vereinigung von Gemeinden ... 9
- Name ... **3**, 4
- Rechtsübergang ... **9**, 10
- Vereinbarung betreffend Verwendung des eingebrachten Vermögens ... **9**, 10
- Verfahren ... **12**, **14**

Verfassungsbestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 ... 157

Verfassungsgerichtshof
- Anträge, Beschwerden, Klagen ... **52**, **54**
- Beschwerdefrist ... 139
- Beschwerdeverfahren ... 138
- Erkenntnis ... 139
- Recht zur Beschwerdeführung der Gemeinde ... **137**, **190**
- Vertretung der Gemeinde ... 138

Verfügungen, unaufschiebbare ... 58**, 59**

Vergleiche ... 47**, 48**

Verhältniswahlrecht ... ***s. Wahl des Gemeinderates***

Verhandlungsschrift ... ***s. Sitzungsprotokoll***

Verkehrsflächen der Gemeinde, Verwaltung ... 32**, 38,** 189
- Benennung ... **46**, 48
Verlust des Gemeinderatsmandates ... ***s. Gemeinderatsmandat***
Vermächtnis, Annahme ... 125**, 126**
Vermittlung von Streitigkeiten, öffentliche Einrichtungen ... 32**, 41,** 189
Vermögen der Gemeinde ... ***s. Gemeindevermögen***
Vermögensfähigkeit ... **2**
Vermögensnachweis ... 103
Vermögensrechnung ... **103,** 120
Vermögensrechtliche Ansprüche gegen Gebietskörperschaften, Abtretung oder Verpfändung ... **116,** 193
Vermögensrechtliche Auseinandersetzung ... **9,** 10**, 11,** 12**, 13,** 17
Vermögenswirtschaft ... 47**, 50, 99,** 188
Verordnung, Begriff ... **43**
Verordnung, ortspolizeiliche ... 43**,** 47**,** 189
- der Gemeinde ... **84**, **194**
- Durchführungsverordnung ... 44
- gesetzesergänzende ... 44
- Kundmachung ... **84**
- Prüfung durch die Aufsichtsbehörde ... **126**, **190**, **194**
Verordnungsprüfung ... ***s. Verordnung, Prüfung durch die Aufsichtsbehörde***
Verordnungsrecht, selbständiges ... 43
Vertrag ... **50**
Vertraulichkeit der Gemeinderatssitzung ... 70**, 71**
Vertretung der Gemeinde vor dem VfGH und VwGH ... **138**
Vertretungskörper, allgemeiner ... **26,** 188
Verwaltung ... **2**
- Gesetzmäßigkeit ... 41
- staatliche ... 2
- vorläufige ... **12**
Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben ... 114
Verwaltung des Gemeindevermögens ... ***s. Gemeindevermögen***
Verwaltung, laufende ... 57**, 58**
- Urkunden, Fertigung ... **64**, 65
Verwaltungsabgaben, keine bei Gebietsänderung ... 12**, 13**
Verwaltungsgemeinschaft ... 15
- Aufgabe ... 16
- Auflösung ... **15**
- Aufnahme und Ausscheiden ... **17**
- Aufsicht ... **15**, 16
- Beitragsverhältnis ... **17**
- gegen den Willen einer Gemeinde ... **15**, 16
- Genehmigung, Versagungsgründe ... **15**, 16, 17
- Geschäftsführung ... **15**, 16, **17**
- Hilfsapparat ... 16
- Kosten, Beitragsverhältnis ... **15**, 16, **17**
- Name ... 17
- Rechtspersönlichkeit, Umfang ... **15**
- Satzung ... 15, **17**
- Sitz ... 17
- Vermögensauseinandersetzung ... **17**
- Zusammenschluß ... **15**
Verwaltungsgerichtshof
- Beschwerdefrist ... 139
- Beschwerden ... **52**, 54
- Beschwerdeverfahren ... 138
- Erkenntnis ... 139
- Recht zur Beschwerdeführung der Gemeinde ... **137**, 190
- Säumnisbeschwerde ... 94, 139
- Vertretung der Gemeinde ... 138
Verwaltungspolizei ... **37**
Verwaltungssprengel ... 1**, 2, 45,** 188
- Unterteilung ... **61**
Verwaltungsübertretung
- Erklärung durch ortspolizeiliche Verordnung ... *s. Verordnung, ortspolizeiliche*
- ortspolizeiliche Verordnung, Bestrafung ... **43**, 44, 45

Verwaltungsvermögen ... **99**
Verwaltungsverordnung ... **43**
Verwandtschaft, Befangenheit ... 73**, 74**
Verzicht ... 47**, 48**
- auf Sicherstellung einer Forderung ... **125**
Virement ... **113**
Vizebürgermeister ... 27**, 28,** 29
- Einberufung des Gemeinderates ... **67**
- Gelöbnis ... *s. Gelöbnis*
- gesetzliche Vertretungsbefugnis ... 29
- Organ der Gemeinde ... 21
- Reihenfolge der Vertretung ... **29**
- Stimmrecht ... 29
- Verantwortlichkeit ... **62**
- Verhinderung ... **29**
- Vorsitz im Gemeinderat ... **67**, 68
Volksanwaltschaft ... **85**
Volksbefragung, Anordnung ... 97**, 98**
- Abstimmungsbehörden und Verfahren ... **98**
- Abstimmungsergebnis und Durchführung ... **98**, 99
- Ausschreibung und Durchführung ... **97**, 98
Vollständigkeit des Voranschlages ... **107**
Vollstreckung ... 95**, 96**
Vollziehung von Beschlüssen der Kollegialorgane ... 57**, 58**
- Hemmung der Vollziehung von Beschlüssen der Kollegialorgane ... **80**, **132**, 133
Vollziehungsbereich des Bundes, des Landes ... **2**
Voranschlag ... 105**, 106,** 189
- Änderung ... **112**, 113
- außerordentlicher ... **105**, 108
- Beschluß über den ... **109**, 110
- Deckungsfähigkeit ... 109
- Entwurf ... **109**, 110
- Gliederung in Gruppen ... 108
- Grundsätze für die Erstellung und Durchführung ... **105**, 106, **114**
- Haushaltsausgleich ... **105**, 108
- Haushaltshinweis ... 108
- Inhalt ... **105**, 108
- Nachtragsvoranschlag ... *s. dort*
- Öffentlichkeit ... **70**, 110
- ordentlicher ... **105**, 108
- Stellungnahmen ... **109**, 110
- Stellungnahmen zum Voranschlagsentwurf ... **109**, 110
- Voranschlagsunwirksame Gebarung ... 107
- Zuständigkeit des Gemeinderates ... **47**, **109**, 110
Voranschlagsstelle ... **108**
Vorberatung durch den Gemeindevorstand ... 52**, 53**
Vorherigkeit des Voranschlages ... **107**
Vorsatz ... 62**, 63, 151**
Vorstellung ... 32**,** 86**, 87,** 194
- aufschiebende Wirkung ... **87**, 91, **194**
- Begründung ... **86**, 89, **194**
- Belehrung ... 88
- Einbringung ... **87**, **194**
- Entscheidung der Aufsichtsbehörde ... **87**, 92, **194**
- Legitimation ... **86**, 88, **194**
- Legitimation zur Erhebung ... **87**
- unzulässig oder verspätet ... **194**
- unzulässige oder verspätete ... **87**, 91
- Verfahren ... **86**, 87, 90, **194**
Wachkörper ... **37**
Wahl der Gemeindeorgane ... **21,** 32**, 36**
Wahl des Bürgermeisters ... 28**, 29,** 154
Wahl des Gemeinderates ... 23**, 24,** 188
- Neuwahl nach Auflösung ... **12**, 13, **23**, 24, **134**, 136
- Verhältniswahlrecht ... **23**, 24, **188**
- Wahlpflicht ... **188**
Wahl- und Versammlungsfreiheit, Anwendung bei Volksbefragung ... 98

Wahlausschließungsgründe ... 21, **150**
Wahlbehörden, überörtliche ... 32, **36**
Wahleltern, Befangenheit ... 73, **75**
Wahlkinder, Befangenheit ... 73, **75**
Wahlrecht, gleiches, unmittelbares (direktes), geheimes, persönliches ... **24**
Wahlverfahren ... 23, **24**
- Einstellung des Wahlverfahrens ... **135**, 137
- Fristen ... **156**
Wappen ... ***s. Gemeindewappen oder Landeswappen***
Weisungsfreiheit, eigener Wirkungsbereich ... **32, 41,** 189
Wertpapiere, Veräußerung oder Verpfändung ... 125, **126**
Willensübereinstimmung bei Gemeinderatsbeschlüssen ... **9**
Wirkungsbereich der Gemeinde ... 31
Wirkungsbereich, eigener ... ***s. eigener Wirkungsbereich***
Wirkungsbereich, übertragener ... ***s. übertragener Wirkungsbereich***
Wirkungskreis
- Bürgermeister ... *s. Bürgermeister, Aufgaben*
- Gemeindeamt als Gemeindeorgan ... *s. dort*
- Gemeinderat ... *s. dort*
- Gemeinderatsausschüsse ... *s. dort*
- Gemeindevorstand ... *s. dort*
- geschäftsführender Gemeinderat ... *s. dort*
- Ortsvorsteher ... *s. dort*
- Vizebürgermeister ... *s. dort*
Wirtschaftliche Unternehmungen ... ***s. Unternehmungen, wirtschaftliche***
Wirtschaftlichkeit, Kontrollziel ... 119, 190
Wirtschaftskörper, selbständiger ... 1, **2,** 188
Wirtschaftsverwaltung ... **2, 7, 33, 35**
- Befangenheit ... 73
- Verantwortlichkeit ... 62
Wortentzug ... 72, **73**
Zahlungsanordnung ... **115**
Zahlungserleichterungen ... ***s. Abgaben***
Zession ... ***s. Abgaben, Abtretung***
Zivilrechtliche Verantwortlichkeit ... **62**
Zuschlagsabgaben ... ***s. Abgaben, Zuschlagsabgaben***
Zuschüsse (Zweckzuschüsse) des Bundes ... 191, 192
Zuständigkeit, örtliche ... ***s. Gemeindegebiet***
Zustellung der Einberufung zu einer Gemeinderatssitzung ... **66,** 67
Zwangsbefugnisse ... 57, **59**
Zwangsvollstreckung auf Abgabenrechte, Abgabenertragsanteile und vermögensrechtliche Ansprüche ... **50,** 193
Zweckaufwand ... **16**
Zweckmäßigkeit, Kontrollziel ... 119, 190